3 1761 04481 4465

HANDBOUND
AT THE

UNIVERSITY OF
TORONTO PRESS

DIE POLNISCHEN PROVINZEN RUSSLANDS

UNTER KATHARINA II.

DIE POLNISCHEN PROVINZEN RUSSLANDS

UNTER KATHARINA II.

IN DEN JAHREN 1772—1782.

VERSUCH EINER DARSTELLUNG DER ANFÄNGLICHEN BEZIEHUNGEN DER RUSSISCHEN REGIERUNG ZU IHREN POLNISCHEN UNTERTANEN

VON

U. L. LEHTONEN.

AUS DEM FINNISCHEN ORIGINAL ÜBERSETZT

VON

GUSTAV SCHMIDT.

BERLIN
GEORG REIMER
1907.

LIBRARY
JUN 15 1964
UNIVERSITY OF TORONTO
966129
DK
434
L4.15

Meinem hochverehrten Lehrer

Professor Dr. J. R. Danielson-Kalmari

in tiefster Dankbarkeit gewidmet.

Vorwort.

Als ich die Arbeiten begann, deren erste Frucht das vorliegende Buch bildet, war es nicht im geringsten meine Absicht mich auf die Gebiete zu begeben, denen die folgenden Seiten durchweg gewidmet sind. Meine Absicht war, die polnische Politik Kaiser Alexanders I. zu studieren. Schon die polnische Frage an sich bot mir Interesse dar, insbesondere aber reizte es mich in dieselbe einzudringen, wie sie sich unter dem Kaiser darstellt, der um dieselbe Zeit, wo er den Polen ihr Königreich wiederaufrichtete, noch einem anderen Lande, Finland, bei dessen Vereinigung mit dem russischen Reiche innere Selbständigkeit zusicherte. Als Finländer war es mein Wunsch die Ursachen, das Vorgehen und die Bestrebungen dieser in vielen Hinsichten eigenartigen Politik allseitig zu verfolgen, mich ohne Vorurteile und ohne besondere Erwartungen mit ihr in ihrer ganzen Ausdehnung bekannt zu machen, um ihr auf diese Weise die wahrscheinlichste Beleuchtung geben zu können. Die diplomatische Seite der Regierung Alexanders I. wurde zuerst Gegenstand meiner Forschungen. Ich begann mit der einschlägigen Literatur und widmete mich danach Studien in den Staatsarchiven zuerst in Berlin, darauf in St. Petersburg. Bald aber leiteten mich die Resultate dieser meiner Arbeiten auf neue Wege. Ich glaubte bemerkt zu haben, dass man, will man der polnischen Po-

litik Alexanders I. und seiner Regierung im eigentlichen Sinn auf die Spur kommen, die inneren Verhältnisse deutlich vor Augen haben muss, in denen die der Botmässigkeit Russlands unterworfenen Polen gelebt hatten, und dieselben vor allem in dem Licht vor Augen haben muss, in dem sie dem russischen Monarchen und seinen Staatsmännern erschienen sind. Und da stellten sich mir umfassendere Fragen zur Lösung auf, als ich anfangs hatte ahnen können. Zunächst musste ich mir eine klare Anschauung davon bilden, was das Nationalreich der Polen ins Verderben gestürzt hatte; daneben musste ich mich mit den polnischen inneren Verhältnissen vertraut machen, so wie sie beim Untergang des Reiches aussahen, weiter musste ich prüfen, in welche Formen das russische Reich sie in den an es gefallenen Provinzen gekleidet hatte, und dies nicht nur unter Alexander I., sondern während des ganzen Entwickelungsganges dieser Gebiete seit der ersten Teilung Polens. Daher hielt ich es für notwendig der polnischen Politik Alexanders I. eine Einleitung voranzuschicken, in der alle erwähnten Gesichtspunkte berücksichtigt und zusammenhängend behandelt waren. Da manche der berührten Fragen früher gar nicht oder nicht befriedigend genau untersucht worden sind, hat diese Einleitung einen aussergewöhnlich breiten Umfang erhalten müssen. Das vorliegende Werk bildet davon die erste Hälfte.

Mit starken Bedenken übergebe ich dasselbe jetzt der Öffentlichkeit. Obschon ich für meine Arbeit ausländische Archive und Bibliotheken habe benutzen können und mir in denselben viel Unterstützung und freundschaftlicher Rat zuteil geworden ist, was dem Werk in hohem Masse zugute gekommen ist, habe ich doch bei der Beschäftigung mit den Verhältnissen mir fremder Völker von einem fernen Lande aus grosse Schwierigkeiten zu überwinden gehabt. Sie sind noch dadurch vermehrt worden, dass die Drucklegung aus privaten Gründen mancherlei Unterbrechung erfahren hat; daraus erklären

sich die Unebenheiten, die sich in Inhalt und Form in der Darstellung geltend machen. Den geneigten Leser bitte ich jedoch darüber hinwegzusehen; ich hoffe trotz der Schwierigkeiten, dass er meine Darstellung in der Hauptsache stichhaltig finden wird.

Eine besondere Bemerkung muss ich zu dem an den Text gefügten Literaturverzeichnis machen. Es konnte nicht die Rede davon sein sämtliche Quellschriften in dasselbe aufzunehmen, die ich für meine Untersuchung zu Rate gezogen habe. Vielmehr sollten nur Angaben über Titel, Auflagen, Druckjahr etc. der Werke angeführt werden, die im Texte angezogen und in den Fussnoten in möglichst kurzer Form zitiert sind. Es sind ferner noch andere benutzte Werke in dem Verzeichnis genannt, jedoch nur die wichtigsten und solche, die in enger Beziehung zu den im Texte behandelten Fragen stehen.

Bezüglich der polnischen Literatur muss ich mit Bedauern gestehen, dass ich sie bisher nicht zu dem Grade habe verfolgen können, wie ich gewünscht hätte. Ich glaube jedoch, dass bei dieser Sachlage in der Behandlung der Hauptfragen kein gröberer Fehler begangen worden ist, besonders darum, weil meine Forschungen wie gesagt die Massnahmen der russischen Regierung betroffen haben, und ich über diese mein Material aus archivalischen Quellen zu gewinnen versucht habe.

Allen den geschäzten Personen, die mich bei meinen Arbeiten auf die eine oder andere Weise unterstützt haben, erlaube ich mir hier meinen hochachtungsvollsten und ergebensten Dank auszusprechen. Vor allen anderen meinem verehrten Lehrer an der Universität Berlin, dem hervorragenden Kenner der russischen Geschichte,

Herrn Prof. Dr. Th. Schiemann. Mit seiner Hilfe fand ich endgiltig die zu untersuchende Frage, und unter seiner Leitung ist es mir auch gelungen mich erstmals in dieselbe zu vertiefen. Als ich dann auf sein Anraten die Archivstudien in St. Petersburg in Angriff nahm, erhielt ich Zutritt zu mehreren für meine Forschungen notwendigen Staatsarchiven. In diesen habe ich überall, sowohl seitens der oberen als der niederen Behörden, das beste Entgegenkommen gefunden, besonders seitens der Herren Archivare N. Pawlow-Siljwanskij im Reichsarchiv und Heinrich von Büsch im Archiv des Ministeriums des Äusseren. Und ferner sind es in meinem Vaterland an der Universität zu Helsingfors einige Männer gewesen, die den angehenden Forscher unermüdlich angeregt, geleitet und unterstützt haben. Meine Lehrer und Freunde daselbst, die Herren Professoren Dr. J. R. Danielson-Kalmari, Dr. J. J. Mikkola und Freiherr Dr. E. G. Palmén, versichere ich meiner unauslöschlichen Dankbarkeit.

Meine Arbeit habe ich in finnischer Sprache geschrieben. Die Übersetzung ins Deutsche hat Herr Universitätslektor Dr. Gustav Schmidt in Helsingfors ausgeführt, welchem ich für seine Mühe und seinen sonstigen freundschaftlichen Beistand während der verschiedenen Jahre meinen tiefgefühlten Dank ausspreche.

Helsingfors, 12. Juni 1906.

Der Verfasser.

Inhalt.

S.

Vorwort VII

Verzeichnis der wichtigsten benutzten und im Texte zitierten Literatur XXVII

Verzeichnis der benutzten Archive. XXXVIII

I. BUCH.

Die wichtigsten Ursachen des Untergangs des Reiches Polen.

I. KAPITEL.

Überblick über die Zusammensetzung und die Staatsform Polens.

Bildung und erste Geschichte des polnischen Staates 3

Stellung der Woiwodschaften und des Adels 5

Der Reichstag 7

Die Landtage 9

Das liberum veto 11

Der Senat 14

Die Konföderationen 15

Das Wahlkönigtum 16

Bildung des litauischen Staates. 17

Das russische Volkselement Litauens 18

Die Union von Polen und Litauen 21

Die verschiedenen Nationalitäten 24

Ihre Polonisierung 25

Verfall des Reiches 27

II. KAPITEL.

Die Gesellschaftsklassen.

Landwirtschaft Haupterwerbszweig 29
Die Alleinherrschaft des Adels 29
Fruchtbarkeit des Erdbodens 30

1. Die bäuerliche Bevölkerung.

Die allgemeine Entwickelung der Bauernverhältnisse in Polen 32
Gesetzgebung 34
Die vollständige Gewalt der Herren 37
Handelsmonopol und Propination 39
Die Latifundien und das Pachtsystem 40
Die Juden 41
Das jus vitae et necis 42
Mildernde Punkte 43
Die Verhältnisse in den kleinrussischen Steppenprovinzen 44
Die Verhältnisse in Litauen 49
Lage der polnischen Bauern—Sklaverei 53
Vergleich mit den ostdeutschen Ländern 54
Abweichungen vom Sklavenverhältnis 58
Wirkungen der Sklaverei 59
Verarmung des Landes 61
Geistige Erschlaffung der Bauern 62
Vergleich mit Russland 65
Wirkungen der Sklaverei im Hinblick auf die Sicherheit des Staates 69

2. Der Bürgerstand.

Entwickelung der Städte 73
Grösse der Städte 75
Handel und Industrie 76
Verkehrsmittel 78

3. Der Adel.

Adelsrechte 80
Forderung der Gleichheit 82
Klasseneinteilung 83
Die Magnaten 84
Die Gutsherren 91
Der Schollenadel 92

III. KAPITEL.

Die gesellschaftlichen Einrichtungen.

Von der Königsmacht und den Behörden im Allgemeinen 97
Die Finanzen 100
Das Militärwesen 105
Das Rechtswesen 106
Anpassung des polnischen Gemeinwesens an die Interessen des Hochadels 111

IV. KAPITEL.

Kirchliche Verhältnisse und Volksbildung.

Die polnische römisch-katholische Kirche 115
Reformation 116
Die Jesuiten und die Gegenreformation 117
Die ruthenische griechisch-katholische Kirche . . 118
Die Unionsbestrebungen der Päpste 119
Innere Lage der ruthenischen Kirche 121
Die unierte ruthenische Kirche 123
Ihre Geschichte 123
Ausbreitung 125
Innere Lage, die Bischöfe und die Mönchsgeistlichkeit 126
Der Weltklerus 129
Trennende Wirkungen der kirchlichen Verhältnisse 131
Übertritt des Adels zur lateinischen Lehre 132
Religiöse Lage des unierten Volkes 133
Rivalität zwischen der griechisch-katholischen und der unierten Kirche 134
Verhältnis des Adels zu den Unierten 136
Schlussbemerkung 137
Unterrichts- und Bildungsanstalten 140
Schulen 140
Universitäten 142
Bewunderung der Antike 143
Privatunterricht 145

V. KAPITEL.

Rückblick auf die inneren Verhältnisse Polens.

Zusammenfassung 147
Die Dezentralisation das Verwaltungssystem in Polen . 148

Bedeutung und Mangel der Zentralisation 148
Ursachen des Untergangs Polens 149
Rettungsmöglichkeiten 150
Die Reformen und ihre Bedeutung 152

VI. KAPITEL.

Beziehungen zu auswärtigen Mächten.

Die auswärtigen Beziehungen Polens im Allgemeinen 154
Beziehungen zu Russland. 156
Beziehungen zu Preussen 162
Die Teilungen 165
Vorbereitungen zur ersten Teilung 165
Schliesslicher Untergang 168

II. BUCH.

Die polnischen Provinzen Russlands 1772—1782.

I. ABSCHNITT.

Rückblick in die Zeit vor der Annexion der polnischen Provinzen i. J. 1772.

I. KAPITEL.

Bestimmung des Anteils Russlands bei der ersten Teilung Polens.

S.
Umfang des Anteils Russlands 173
Vorbereitungen zur Bestimmung desselben 174
Černyšew's Plan i. J. 1763 174
Die Ereignisse des Jahres 1770 und die Teilungsvorschläge in Petersburg 175
Die Teilungsvorschläge im Konseil 1771 177
Abschluss des endgiltigen Teilungsvertrages . . . 180

II. KAPITEL.

Die Beziehungen der früher erworbenen europäischen Grenzprovinzen Russlands zu dem Reiche.

Veranlassungen zu dieser Darstellung 181
Kleinrussland 182
Okkupation des Landes 182
Die Verwaltung unter Peter dem Grossen 183
Die Verwaltung unter Peter II. 186
Die Verwaltung unter Anna 188
Die Verwaltung unter Elisabeth 189
Der Kreis Smolensk 190
Okkupation 190
Neuorganisation der Verwaltung 191
Die Ostseeprovinzen 193
Okkupation 193
Lage der Provinzen unter Peter dem Grossen 194
Lage der Provinzen unter den Nachfolgern Peters des Grossen 199
Das Gouvernement Wiborg 202
Okkupation 1721 und Neuorganisation 202
Okkupation 1743 und Neuorganisation 205

III. KAPITEL.

Die Beziehungen der Grenzprovinzen zum Reiche unter Katharina II.

Zusammenfassung des Vorhergehenden 208
Nachteile des befolgten Systems 210
Die dadurch hervorgerufene unsichere rechtliche Lage in den Grenzprovinzen 210
Erfahrungen der Regierung 212
Die Tendenz zur Beseitigung der Sonderstellung der Grenzlande 213
Behandlung der Sonderstellung der Grenzprovinzen in der Moskauer Gesetzkommission 215
Einberufung und Zweck der Gesetzkommission 215
Die Vertreterwahlen in den Grenzprovinzen 216
Opposition in der Gesetzkommission gegen die Sonderstellung der Grenzprovinzen 218
Verhältnis Katharinas II. zu der Sonderstellung der Grenzprovinzen 222
Ihre allgemeinen Verwaltungsgrundsätze 222

Bestrebungen für die Durchführung der Zentralisation. 224
Bestrebungen für die Ausgleichung der Sonderrechte . 225
Aufhebung der Hetmanswürde in Kleinrussland . . . 226
Beseitigung der letzten Sonderrechte des Kreises Smolensk 227
Verhältnis zu den Ostseeprovinzen und dem Gouvernement Wiborg 228

IV. KAPITEL.

Vorbereitungen zur Einführung der russischen Verwaltung in Weissrussland.

Folgen der früheren Politik 233
Vorschläge der Regierungsbeamten zur Neuorganisation Weissrusslands 234
Vorschlag Černyšew's 1763 234
Vorschlag Wjazemskij's 1772 235
Instruktion Katharinas II. für die Gouverneure von Weissrussland 236
Inhalt derselben 236
Vergleich mit ähnlichen früher ausgefertigten Instruktionen 244
Befestigung Weissrusslands 246
Ernennung der obersten Verwaltungsbeamten Weissrusslands 247
Verfügung betreffend ihren Amtsantritt 248
Publikation des „Plakats" an die Einwohner Weissrusslands 249
Inhalt des „Plakats" 250
Stellung der Juden in Russland 252
Frühere Gesetzgebung 252
Verhältnis Katharinas II. zu ihnen 254

II. ABSCHNITT.

Die Neuorganisierung Weissrusslands 1772—1782.

I. KAPITEL.

Die Leistung des Treueids.

Allgemeine Verordnungen über die Abnahme des Treueids 256

Das Verhältnis der Geistlichkeit in der Frage des Treueids 257
Die allgemeine Abneigung 257
Widerstand des Erzbischofs der Uniaten 258
Haltung der Jesuiten 259
Stimmung des Adels 261
Gesuche um Beibehaltung der alten Rechte und Antworten des Generalgouverneurs 261
Die Leistung des Treueids 265
Verlängerung der Frist 266
Ergebnisse der Eidesleistung 267
Sujets mixtes 269

II. KAPITEL.

Die Organisation der Verwaltung und Rechtspflege.

1. Die vorläufige Organisation.

Allgemeine Tendenz der Organisation 272
Modifikationen zu den früheren Verhältnissen in den polnischen Provinzen sowie in Russland 273
Die Einsetzung der neuen Verwaltungsorgane . . . 274
Die Gouvernementskanzleien 274
Die Provinzialkanzleien 276
Die Organisation der Rechtspflege 278
Vorbedingungen dazu 279
Hauptunterschiede zwischen der russischen und der polnischen Rechtspflege 280
Die Einsetzung der Landgerichte 281
Deren Hauptformen und Organisation 282
Die Wahl der Richter 284
Die Sitzungsperioden und die Behandlung der Angelegenheiten 287
Die Appellation 388
Die Einsetzung der untersten Verwaltung und Rechtspflege 290
Die Einteilung der Provinzen in Kreise 291
Die früheren Zustände in Russland 291
Das Kreiskommissariat 292
Die Organisation der Stadtgemeinden 296
Das Verhältnis der Regierung zu den Bauern . . . 297
Vergleich zwischen den russischen und den polnischen Verhältnissen 297

Allgemeine Bestrebungen Katharinas II. zugunsten der Bauern 298
Rückblick auf die frühere russische Bauernschutzgesetzgebung 299
Folgen derselben für Weissrussland 301
Kräftigung der Regierungsgewalt in Weissrussland und Folgen derselben für die Bauernverhältnisse . . 302
Die Bauernentweichungen und die Vorkehrungen zur Verhinderung derselben 303
Der Verkauf von Bauern ohne Land 306
Schlussbetrachtung 307
Das Verhältnis der Regierung zu den Juden 307
Die vorläufigen allgemeinen Weisungen für die Gouverneure 308
Bericht Kachowskij's 310
Kritik dieses Berichts 316
Späterer Standpunkt der Regierung 317
Die Massnahmen gegenüber den getauften Juden . . 319

2. Die Statthalterschaftsverfassung.

Die Verordnung der neuen lokalen Verwaltung für Russland 320
Die Ursachen zu den Reformen 321
Die leitenden Gesichtspunkte für deren Ausarbeitung . 322
Das Wesen der Statthalterschaftsverfassung 322
Die innere Verwaltung 323
Die Finanzverwaltung 323
Die Rechtspflege 324
Die Kontrolle 327
Die allgemeine Wohlfahrt 327
Die Kanzleien 328
Die Ränge und die Besoldung 328
Die Amtspflichten 330
Die Einführung der Statthalterschaftsverfassung in Weissrussland 335
Die vorbereitenden Massnahmen 335
Die Einteilung der Gouvernements in Kreise: Erste Schritte 336
Abtrennung der grossrussischen Provinzen und Bildung des Gouvernements Polock 338
Das Zustandekommen der Kreiseinteilung 340
Einführung der neuen Institutionen: die Sonderstellung 344

Allgemeine Ergebnisse 347
Die organisatorischen Massnahmen in den Städten . 349
Feierliche Eröfnung der Statthalterschaftsverfassung 351

3. Die staatlichen Bauten und das Postwesen.

Der Bau neuer staatlicher Gebäude 352
Die bisherigen Verhältnisse 353
Die neuen Bedürfnisse und deren Befriedigung . . . 353
Das Äussere der Gebäude 355
Die Einrichtung von Herbergen 356
Verordnungen betreffend deren Erhaltung 357
Die Einrichtung des Postwesens 358
Vorschlag Černyšew's 359
Eck's Gutachten darüber 359
Der Bau von Wegen 362
Deren Lob 363

4. Die Beamtenschaft.

Allgemeine Bedeutung der Beamtenschaft im russischen Staate 365
Z. G. Černyšew 366
Sein Wirken als Vizepräsident des Kriegskollegiums . 366
Sein Charakter 368
Schattenseiten 370
Beteiligung an der Teilung Polens 372
Abschied aus den Ämtern in Petersburg 373
Aufenthalt in Weissrussland 374
M. N. Krečetnikow 376
M. W. Kachowskij 378
Die niederen Beamten 380
Einige Beispiele 381
Die Beamtenschaft im allgemeinen 386
Russische Nationalität der Beamten 386
Überlassung der richterlichen Ämter an die Polen . . 388
Die durch die Statthalterschaftsverfassung herbeigeführten Veränderungen 389
Die Vollzähligkeit der Beamtencorps 390
Bei der vorläufigen Regelung 390
Bei der Einführung der Statthalterschaftsverfassung . . 392

5. Allgemeiner Charakter der Verwaltung.

Bestrebungen des Generalgouverneurs 393
Für die allgemeine Ordnung und Wohlfahrt 395
Für die Rechtspflege 396
Tätigkeit der Beamten und Kontrolle derselben . . 398
Verbindung des Auftretens der Regierung mit feierlichen Zeremonien 399
Auftreten Katharinas II. selbst 400
Prunkhafte Ausstattung der Stellung der Beamten in Weissrussland 400
Auftreten Černyšew's 401
Wirkungen der Statthalterschaftsverfassung auf die Beziehungen zwischen Regierung und Untertanen 402
Wirkungen in Russland 403
Wirkungen in Weissrussland 404
Teilweiser Widerwille gegen die Statthalterschftsverfassung in Weissrussland 405
Veranlassungen dazu 405

III. KAPITEL.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung.

1. Die vorläufige Organisation der Besteuerung.

Die erste Einsammlung von Nachrichten über die wirtschaftliche Lage des Landes 407
Bestimmungen darüber 407
Misslingen der Einsammlungen 408
Černyšew's Bericht über Weissrussland 409
Allgemeine Mängel und Einseitigkeit desselben . . . 409
Die Spirituosensteuern in polnischer Zeit 410
Allgemeine wirtschaftliche Lage der Provinzen . . . 412
Schlussergebnisse 413
Das System der Staatseinnahmen in Russland . . . 414
Seelensteuer 414
Revisionen 415
Salzregal 417
Regal der geistigen Getränke 418
Die übrigen Einnahmen des Staates 420

Die Festsetzung der neuen Steuern für Weissrussland 422
Die „Vortragspunkte“ 422
Kopfsteuer und Revision 423
Die Spirituosensteuer 424
Der Salzhandel 424
Die Verpachtung der staatlichen Güter 425
Weitere Verfügungen 427
Die Sonderstellung Weissrusslands in der Besteuerung 428
Bedeutung der Modifikationen 428
Zweck der Modifikationen 429
Die Instruktionen des Generalgouverneurs für die Gonverneure anlässlich der neuen Steuergesetze 431
Über die Ausführung einer Revision 432
Über die Branntweinsteuer 438
Über die Regelung des Salzhandels 440
Über die Verpachtung staatlicher Güter 441

2. Die Steuerreduktionen.

Schwierigkeiten bei der Ausführung der Steuergesetze 444
Černyšew's eigene Ansicht 444
Das Missverhältnis zwischen den neuen Steuern und der Zahlkraft der Einwohner 445
Klagen aus diesem Anlass 446
Die Kaiserin wird aufmerksam 448
Die Steuerreduktion vom 14. Dezember 1772 449
Neue Klagen und Ursachen derselben 449
Engelhardt's Bedenken über die weissrussischen Steuern 453
Folgen des Bedenkens 462
Einsetzung der weissrussischen Kameralkommission . . 463
Die interimistische Steuerreduktion. Ursprüngliche Pläne der Kaiserin 466
Das Bedenken Wjazemskij's 468
Die Steuerreduktion vom 17. April 1773 471

3. Die Organisation des Handelsverkehrs.

Katharinas II. Verhältnis zu den neueren Prinzipien im Gebiete der Staatswirtschaft . . . 472

Der Einfluss derselben auf das System ihrer Verwaltung 473
Die Handelsbeziehungen Rigas und Weissrusslands 474
Neuorganisation derselben 476
Vorbereitende Massnahmen 477
Das Gesetz vom 14. Februar 1773 481
Die Regelung des Salzhandels 483
Der Vorschlag der Handelskommission 483
Der Einfluss Dahl's auf die Kaiserin 486
Die Ansichten des Senats und des Konseils 488
Die Entscheidung der Angelegenheit 489
Die Regelung des Waldverkaufs 490
Das Bedenken Ščerbatow's über den Verkauf der Eichenstämme 490
Stand der weissrussischen Wälder 492
Definitive Entscheidung der Frage 493
Verordnungen über die Potasche und Waidasche . . . 494

4. Die Lösung der Starosteienfrage. Die Verschenkung staatlicher Grundstücke.

Die Starosteien 495
Ihre Bedeutung für die Adeligen Weissrusslands . . . 495
Erkundigungen des Generalgouverneurs 497
Entscheidung der Frage 499
Die Donationen 501
Černyšew's Vorschlag 501
Bedeutung der Austeilung der Donationsgüter in Russland 503
Die Donationen unter Katharina II. 506
Die Austeilung der Donationen in Weissrussland 507
Auf Lebenszeit 509
Bis zum Tode 512
Auf Pacht für 5 Jahre 512
Die Tischgüter 513
Die dem Staate verbliebenen Güter 513

5. Die späteren Massnahmen.

Der endgiltige Bericht über Weissrussland . . . 514
Die Angaben über die Steuern 515
Die Angaben über die allgemeine wirtschaftliche Lage (Memoir Engelhardt's) 517

Die Behandlung der Steuerangelegenheiten 1774—1775 525
Die Pläne bezüglich der Erhöhung der Steuern . . . 526
Der Vorschlag Černyšew's 527
Dessen Behandlung im Konseil 528
Der Standpunkt der Kaiserin 529
Die Klagen der Weissrussen 531
Der neue Vorschlag Černyšew's 532
Dessen Behandlung im Konseil 533
Das Steuergesetz vom 1. Mai 1775 534
Die späteren Steuergesetze 536
Das Steuergesetz vom 10. Januar 1778 536
Das Steuergesetz vom 3. Juli 1779 536
Die weiteren ekonomischen Massnahmen 537
Der Salzhandel 538
Anderes 539

IV. KAPITEL.

Die Regelung der kirchlichen Verhältnisse.

1. Die allgemeinen Verordnungen.

Bisherige Lage der katholischen Kirche in Russland 541
Die Katholiken Russlands 542
Anordnungen Katharinas II. in dieser Hinsicht . . . 543
Die Vorbereitungen zur kirchlichen Neuorganisation in Weissrussland 545
Das Memoir Saldern's 546
Der Vorschlag Černyšew's 549
Deren Behandlung im Konseil 552
Das Gegenmemoir 553
Die Organisation der kirchlichen Verwaltung Weissrusslands 556
Die Entscheidung durch die Kaiserin 556
Das Gesetz vom 14. Dezember 1772 557
Die Bestimmungen des Vertrags zwischen Russland und Polen betreffend die kirchlichen Angelegenheiten 560
Die Angaben über die kirchlichen Verhältnisse Weissrusslands 561

Die Zahl der Kirchen 561
Die Zahl der Klöster und ihrer Insassen 562
Die Überlegenheit der Katholiken 563
Die Protestanten 564

2. Die späteren Massnahmen.

Die Massnahmen gegenüber dem Jesuitenorden . . 564
Das Breve Dominus ac Redemptor 565
Bisheriges Verhalten der Jesuiten in Russland und Haltung der Regierung ihnen gegenüber 566
Das Breve wird in Russland nicht bekannt gemacht . . 568
Die Wahl des katholischen Bischofs von Weissrussland 573
Siestrzencewicz und seine Vergangenheit 573
Sein anfängliches Verhältnis zur russischen Regierung 575
Sein erstes Memoir 575
Sein zweites Memoir 579
Die Bestimmungen über das katholische Episkopat Weissrusslands 582
Die Entscheidungen der Kaiserin 582
Die Passivität des Bischofs gegenüber den Jesuiten . . 586
Die Folgen der kirchlichen Anordnungen bezüglich der Katholiken 587
Widerstand des Papstes und der katholischen Kirche . 588
Vorsichtmassregeln der Regierung in Weissrussland . . 590
Selbstverteidigung der Jesuiten 591
Die Gründung des Noviziats 593
Vorbereitungen 594
Briefwechsel zwischen Černyšew und Czierniewicz . . 595
Der Beschluss der Kaiserin 598
Der Standpunkt Siestrzencewicz' in der Sache 599
Die ausserordentliche Vollmacht des Papstes für ihn . 600
Die Erlaubnis zur Gründung eines Noviziats 602
Die Massnahmen gegenüber den anderen Konfessionen 603
Allgemeine Bemerkung 603
Bedeutung der Kirchenpolitik Katharinas II. und Ausblick 604

V. KAPITEL.

Katharina II. in Weissrussland.

Die Reisepläne der Kaiserin 606
Die Begegnung mit Kaiser Joseph 606
Die Inspizierung der Verwaltung Weissrusslands . . . 607
Reisevorbereitungen 607
Die Reise der Kaiserin 610
Die Reisegesellschaft 611
Erster Abschnitt der Reise 611
Ankunft in Weissrussland 612
Aufenthalt in Połock 613
Aufenthalt in Mohilew 617
Abreise aus Weissrussland 620
Die Inspizierung der Verwaltung Weissrusslands . 622
Die diesbezüglichen Fragen 623
Die Ergebnisse der Erhebungen 625
Die Wirkungen der Reise in Weissrussland 630
Auf den Adel 630
Auf das übrige Volk 632

Verzeichnis

der wichtigsten benutzten und im Texte zitierten Literatur.

Acta Borussica. Siehe Naudé.

Arneth, A. Ritter von, Maria Theresia und Joseph II. Ihre Correspondenz sammt Briefen Joseph's an seinen Bruder Leopold. 3 Bde. Wien. 1867—1868.

Arneth, A. Ritter von, Geschichte Maria Theresias. 10 Bde. Wien. 1863—1879.

Askenazy, Simon, Die letzte polnische Königswahl. Göttingen. 1894.

Beer, A., Die erste Theilung Polens. 3 Bde. Wien. 1873.

Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Colonisationen. Leipzig. 1874.

Bernhardi, Theodor von, Geschichte Russlands und der europäischen Politik in den Jahren 1814 bis 1831. 4 Bde. Leipzig. 1863—1877.

Bilbassoff, B. von, Geschichte Katharinas II. 2 Bde. Berlin. 1891.

Bilbassoff, B. von, Katharina II. Kaiserin von Russland im Urtheile der Weltliteratur. Übersetzung aus dem Russischen. 2 Bde. Berlin. 1897.

Blum, K. L., Ein russischer Staatsmann. Des Grafen Jakob Johann Sievers Denkwündigkeiten zur Geschichte Russlands. 4 Bde. Leipzig. 1857.

Blum, K. L., Graf Jakob Johann v. Sievers und Russland zu dessen Zeit. Leipzig und Heidelberg. 1864.

Bornhak, C., Preussische Staats- und Rechtsgeschichte. Berlin. 1903.

Brückner, A., Katharina die Zweite. Berlin. 1883.
Brückner, A., Die Europäisierung Russlands. Land und Volk. Gotha 1888.
Brückner, A., Geschichte der polnischen Litteratur. Leipzig. 1901.
Brüggen, E. von der, Polens Auflösung. Kulturgeschichtliche Skizzen aus den letzten Jahrzehnten der polnischen Selbstständigkeit. Leipzig. 1878.
Crétineau-Joly, J., Histoire religieuse, politique et littéraire de la Compagnie de Jésus. 3. ed. 6 vol. Paris. 1859.
D'Angeberg, Le Comte, Pologne. Recueil des traités, conventions et actes diplomatiques concernant la Pologne 1762—1862. Paris. 1862.
Dany, Ch., Les idées politiques et l'esprit public en Pologne à la fin du XVIII:e siècle. La constitution du 3 Mai 1791. Paris. 1901.
Duncker, Aus der Zeit Friedrichs des Grossen und Friedrich Wilhelms III. Abhandlungen zur Preussischen Geschichte. Leipzig. 1876.
Eckardt, Julius, Livland im achtzehnten Jahrhundert. Leipzig. 1876.
Ehrenberg, Hermann, Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte ehemals polnischer Theile. Leipzig. 1892.
Engelmann, J., Das Staatsrecht des Kaiserthums Russland. Freibung i. B. 1889. (Marquardsens Handbuch, IV. B., II. Halbb., I. Abth.)
Ferrand, A., Histoire des trois démembrements de la Pologne. 3 vol. Paris. 1820.
Fontes rerum Austriacarum. Wien.
Friedrich der Grosse, Politische Correspondenz. 28 Bde. Berlin. 1857—1903.
Geschichte der Staatsveränderungen von Polen vom Tode König Augustus III. bis ins Jahr 1775 nebst den zu dieser Geschichte gehörigen öffentlichen Beweisschriften. Aus dem Französischen. 2 Bde. Leipzig. 1877.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgegeben von J. Conrad, L. Elster, W. Lexis, Edg. Loening. 2. Auflage. 7 Bde. Jena. 1898—1901.
Hannikainen, K. O. G., Vanhan Suomen eli Viipurin läänin oloista 18:lla vuosisadalla. Helsinki. 1888.
Helbig, G. Ad. W. v., Russische Günstlinge. Stuttgart. 1883.
Herrmann, E., Geschichte des russischen Staats. 7 Bde. Hamburg. 1853—1869.
Hüppe, S., Verfassung der Republik Polen. Berlin. 1867.

Jekel, F. J., Polens Handelsgeschichte. 2 Bde. Wien. 1809.

Kalinka, V., Der vierjährige Polnische Reichstag 1788 bis 1791. Übersetzung aus dem Polnischen. 2. Bde. Berlin. 1896—1898.

Karéiev, N., Causes de la chute de la Pologne. 2. ed. Vevey. 1893.

Katharina II. Siehe: Memoiren der Kaiserin Katharina II.

Kleinschmidt, Arthur, Drei Jahrhunderte russischer Geschichte. Überblick der russischen Geschichte seit der Thronbesteigung der Romanow bis heute (1598—1898). Berlin. 1898.

Korzon, T., Wewnętrzne Dzieje Polski za Stanisława Augusta. 1764—1794. Badania historyczne ze stanowiska ekonomicznego i administracyjnego. 2 Auflage. 6 Bde. Krakau und Warschau. 1897—1898.

Koser, Reinhold, König Friedrich der Grosse. 2 Bde. Stuttgart und Berlin. 1893—1903.

Krasiński, Graf, A. Geschichtliche Darstellung der Bauern-Verhältnisse in Polen und der wirthschaftlich-rechtlichen Reformen im ersten Decennium der Regierung Stanislaus Augustus, 1764—1774. 2 Bde. Krakau. 1898.

La Cour de Russie il y a cent ans 1725—1783. Extraits des dépêches des ambassadeurs anglais et français. 2:me ed. Berlin. 1858.

Lelewel, Joachim, Geschichte Polens. Vollständige deutsche Ausgabe. Zweite vermehrte Auflage. Leipzig. 1847.

Likowski E., Geschichte des allmaeligen Verfalls der unirten ruthenischen Kirche im XVIII und XIX Jahrhundert unter polnischem und russischem Scepter. Übersetzung aus dem Polnischem. 2 Bde. Krakau. 1884 (1903).

Lippe-Weissenberg, Graf Ernst, Westpreussen unter Friedrich dem Grossen. Thorn. 1866.

Marchlewski, J., Der Physiokratismus in Polen. Zürich. 1897.

Martens, F. Recueil des traités et conventions conclus par la Russie avec les puissances étrangères, publié d'ordre du Ministère des Affaires Etrangères. T. I—XI. St. Pétersbourg. 1875—1892.

Memoiren der Kaiserin Katharina II. Von ihr selbst geschrieben. Nebst einer Vorrede von A. Herzen. Autorisirte deutsche Übersetzung. Zweite Ausgabe. Hannover. 1863.

Mettig, C., Geschichte der Stadt Riga. Riga. 1897.

Moltke, H. von, Darstellung der innern Verhältnisse und des gesellschaftlichen Zustandes in Polen. Berlin. 1832.

Naudé, W. von, Die Getreidehandelspolitik der Europäischen Staaten vom 13. bis zum 18. Jahrhundert. Berlin. 1896.

Oncken, August, Geschichte der Nationaläkonomie. I Teil. Leipzig. 1902

Oncken, W., Das Zeitalter Friedrich des Grossen. 2 Bde. Berlin. 1882.

Pelesz, J., Geschichte der Union der ruthenischen Kirche mit Rom von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. 2 Bde. Wien. 1878—1880.

Pichler, A., Geschichte der kirchlichen Trennung zwischen dem Orient und Occident. 2 Bde. München. 1864—1865.

Pollard, A. F., The Jesuits in Poland. Oxford. 1892.

Roepell, Richard, Polen um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Gotha. 1876.

Roscher, W., Geschichte der National-Oekenomik in Deutschland. München. 1874.

Rulhière, Histoire de l'anarchie de Pologne et du démembrement de cette république. 4 vol. Paris. 1807.

Saint-Priest, A. de, Études diplomatiques et littéraires. 2 vol. Paris. 1850.

Schiemann, Th., Russland, Polen und Livland bis ins 17. Jahrhundert. 2 Bde. Berlin. 1886—1887.

Schirren, C., Die Capitulation der livländischen Ritter- und Landschaft und der Stadt Riga vom 4. Juli 1710. Dorpat. 1865.

Schirren, C., Livländische Antwort an Herrn Juri Samarin. Leipzig. 1869.

Schmidt, Richard, Allgemeine Staatslehre. 3 Bde. Leipzig. 1901—1904.

Seraphim, Ernst, Geschichte Liv-, Est- und Kurlands. 2 Bde. Reval. 1895.

Sirisa, Polens Ende, historisch, statistich und geographisch beschrieben. Warschau. 1797.

Smitt, F. de, Frédéric II, Catherine et le partage de la Pologne. Paris. 1861.

Smitt, F. von, Suworow und Polens Untergang. 2 Bde. Leipzig und Heidelberg. 1858.

Sokolowski, August, Dzieje porozbiorowe narodu polskiego ilustrowane. Tom I. Warszawa. 1902.

Ssolowjoff, S., Geschichte des Falles von Polen (nach russischen Quellen). Übersetzt von J. Spörez. Gotha. 1866.

Stadelmann, Rudolph, Preussens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landeskultur. 4 Bde. Leipzig. 1882—1887.

Sybel, H. von, Geschichte der Revolutionszeit von 1780 bis 1800. 4. Auflage. 5 Bde. Frankfurt a. M. 1882.

Theiner, A, Geschichte des Pontificats Clemens' XIV. 2 Bde. Paris. 1852—1853.

[Theiner, A.], Die neuesten Zustände der Katholischen Kirche beider Ritus in Polen und Russland seit Katharina II. bis auf unsere Tage. Augsburg. 1841.

Tolstoi, Graf D., Die Stadtschulen während der Regierung der Kaiserin Katharina II. St. Petersburg. 1887.

Tugan-Baranowskij, M., Geschichte der russischen Fabrik. Berlin. 1900.

Wagner, A., Finanzwissenschaft. B. III. Leipzig. 1889.

Waliszewski, K., Le roman d'une Impératrice, Cathérine II de Russie. Paris. 1893.

Waliszewski, K., Autour d'un trône. Cathérine II de Russie, ses collaborateurs, ses amis, ses favoris. Paris. 1894.

Авсѣнко, Малороссійское шляхетство въ 1767 году. Русскій Вѣстникъ, 1863.

Акты издаваемые Виленскою Коммиссіею для разбора древнихъ актовъ. Вильна. 29 т.

Алексѣевъ, С. Г., Мѣстное самоуправленіе русскихъ крестьянъ XVIII—XIX в. L'autonomie rurale des états d'Angleterre, de France, d'Allemagne et de Russie. С.-Петербургъ. 1902.

Алексѣенко М. М., Дѣйствующее законодательство о прямыхъ налогахъ. С.-Петербургъ. 1879.

Антоновичъ, Владиміръ, Акты объ уніи и состояніи православной церкви съ половины XVII вѣка. (1648—1798). Кіевъ. 1871. Архивъ Юго-Западной Россіи, часть I., томъ IV.

Антоновичъ, В., Акты объ экономическихъ и юридическихъ отношеніяхъ крестьянъ въ XVIII вѣкѣ, 1700—1799. Кіевъ. 1870. Архивъ Юго-Западной Россіи, часть VI., томъ II.

Антоновичъ, В., Волынская тревога 1789 года. Изданіе Кіевской Коммиссіи для разбора древнихъ актовъ. Кіевъ. 1902. Архивъ Юго-Западной Россіи, часть III., томъ V.

Антоновичъ, В., Изслѣдованіе о гайдамачествѣ. Кіевъ. 1876. Архивъ Юго-Западной Россіи. Часть III., томъ III.

Антоновичъ, В., Монографіи по исторіи Западной и Юго-Западной Россіи. Томъ I. Кіевъ. 1885.

Архивъ Государственнаго Совѣта. Т. I. С.-Петербургъ. 1869.

Архивъ Юго-Западной Россіи, издаваемый временною коммиссіею для разбора древнихъ актовъ. высочайше учрежденною при Кіевскомъ, Подольскомъ и Волынскомъ Генералъ-губернаторѣ. Кіевъ.

Багалѣй, Къ исторіи екатерининской коммисіи для составленія проэкта новаго уложенія. Кіевская Старина. 1885.

Батюшковъ, П. Н., Бѣлоруссія и Литва. Историческія судьбы Сѣверо-Западнаго края. Съ Высочайшаго соизволенія издано при министерствѣ внутреннихъ дѣлъ. С.-Петербургъ. 1890.

Батюшковъ, П. Н., Волынь. Историческія судьбы Юго-Западнаго края. Съ высочайшаго соизволенія издано при министерствѣ внутреннихъ дѣлъ. С.-Петербургъ. 1888.

Батюшковъ, П. Н., Подолія. Историческое описаніе. Съ высочайшаго соизволенія издано при министерствѣ внутреннихъ дѣлъ. С.-Петербургъ. 1891.

Батюшковъ, П. Н., Холмская Русь. Историческія судьбы русскаго забужья. Съ высочайшаго соизволенія издано при министерствѣ внутреннихъ дѣлъ. С.-Петербургъ. 1887.

Бантышъ-Каменскій, Дм., Исторія Малой Россіи. С.-Петербургъ. 1903.

Бантышъ-Каменскій, Дм., Словарь достопамятныхъ людей русской земли. 3 т. С.-Петербургъ. 1847.

Бантышъ-Каменскій, Дм., Словарь достопамятныхъ людей русской земли, изданный Александромъ Ширяевымъ. 5 т. Москва. 1836.

Бантышъ-Каменскій, Ник., Историческое изслѣдованіе о возникшей въ Польшѣ уніи. Москва. 1805.

Бартеневъ, П, Осмнадцатый вѣкъ. Историческій сборникъ. 4 т. Москва. 1869.

Берендтсъ, Эд., Опытъ системы административнаго права. Т. I. Выпускъ I. Ярославль. 1898.

Бильбасовъ, В. А., Архивъ графовъ Мордвиновыхъ. 10 т. С.-Петербургъ. 1901.

Бильбасовъ, В. А., Екатерина II. и Василій Васильевичъ Каховскій. Русская Старина, 1900.

Бильбасовъ, В. А., Историческія монографіи. 5 т. С.-Петербургъ. 1901.

Бобржинскій, М., Очеркъ исторіи Польши. 2 т. С.-Петербургъ. 1888—1891.

Богословскій, М. М., Смоленское шляхетство въ XVIII вѣкѣ. Журналъ М. Н. П., 1899.

Брикнеръ, А. Г., Потемкинъ. С.-Петербургъ. 1891.

Бродовичъ, Ѳеодосій, Изображеніе насилія, жестоко обращеннаго на слабую невинность. Записки о событіяхъ на Волыни и Подолѣ въ 1789 году. Москва. 1869.

Брянцевъ, П. Дм., Исторія литовскаго государства съ древнѣйшихъ временъ. Вильна 1888.

Брянчевъ, П. Дм., Очеркъ древней Литвы и Западной Россіи. Изд. второе. Вильна. 1897.

Брянцевъ, П. Дм., Очеркъ состоянія Польши подъ владычествомъ русскихъ императоровъ послѣ паденія ея до 1830 года, или до перваго возстанія поляковъ. Вильна. 1895.

Васильчиковъ, А. А., Семейство Разумовскихъ. 5. т. С.-Петербургъ. 1880—1894.

Владимірскій-Будановъ, М. Ф., Обзоръ исторіи русскаго права. Изд. второе съ дополненіями. С.-Петербургъ. 1888.

Гольцевъ, А., Законодательство и нравы въ Россіи XVIII вѣка. Изд. второе. С.-Петербургъ. 1896.

Горемыкинъ, П., Очерки исторіи крестьянъ въ Польшѣ. С.-Петербургъ. 1869.

Граве, Н. С., Къ исторіи еврейства. Русскій Архивъ. 1893.

Градовскій, А. Д., Собраніе сочиненій. 7 т. С.-Петербургъ. 1899—1901.

Дембовецкій, А. С., Опытъ описанія Могилевской губерніи. 3 т. Могилевъ. 1884.

Де-Пуле, Михаилъ, Станиславъ-Августъ Понятовскій въ Гроднѣ и Литва въ 1794—1797 годахъ. Изд. второе. С.-Петербургъ. 1871.

Державинъ, Сочиненія. Съ объяснительными примѣчаніями И. Грота. 2-е академическое изданіе (безъ рисунковъ.) 7 т. С.-Петербургъ. 1876—1878.

Дитятинъ, П. П., Устройство и управленіе городовъ Россіи. Томъ I. Введеніе. Города Россіи въ XVIII столѣтіи. С.-Петербургъ. 1875.

Дитятинъ, П. П., Изъ исторіи русскаго законодательства XVI—XVIII столѣтій. Русская мысль, 1888.

Дитятинъ, П. П., Статьи по исторіи русскаго права. С.-Петербургъ. 1895.

Добрынинъ, Г., Истинное повѣствованіе или жизнь Гавріила Добрынина, имъ самимъ писанная въ Могилевѣ и въ Витебскѣ. 1752—1823. С.-Петербургъ. 1872.

Долгоруковъ, графъ Петръ, Россійская родословная книга. 4 т. С.-Петербургъ. 1854—1857.

Журналъ Министерства Народнаго Просвѣщенія. Abgekürzt: Журналъ М. Н. П.

Знаменскій, П., Духовныя школы въ Россіи до реформы 1808 года. Казань. 1881.

Знаменскій, П., Руководство къ русской церковной исторіи. Изд. исправленное и дополненное. Казань. 1886.

Иловайскій, С. П., Краткій учебникъ финансоваго права. Одесса. 1899.

Ильенко, А. К., Начало конца Польши С.-Петербургъ. 1898.

Историко-Юридическіе матеріалы, извлеченные изъ актовыхъ книгъ губерній Витебской и Могилевской, хранящихся въ Центральномъ архивѣ въ Витебскѣ, и издаваемые подъ редакціей архиваріуса Созонова. 21 т. Витебскъ.

Каманинъ, Н., Переписи еврейскаго населенія въ Юго-Западномъ краѣ въ 1765—1791 гг. Кіевъ. 1890. Архивъ Юго-Западной Россіи, часть V, томъ II.

Карѣевъ, Н., Историческій очеркъ польскаго сейма. Москва. 1888.

Карѣевъ, Н., „Паденіе Польши“ въ исторической литературѣ. С.-Петербургъ. 1888.

Карѣевъ, Н., Польскія реформы XVIII вѣка. С.-Петербургъ. 1890.

Ключевскій, В., Русскій рубль XVI—XVIII в. въ его отношеніи къ нынѣшнему. Опытъ опредѣленія мѣновой стоимости стариннаго рубля по хлѣбнымъ цѣнамъ. Москва. 1884.

Корсаковъ, Д. А., Изъ жизни русскихъ дѣятелей XVIII вѣка. Казань. 1891.

Костомаровъ, Н., Послѣдніе годы Рѣчи-Посполитой. Историческая монографія. 2 т. С.-Петербургъ. 1886.

Кояловичъ, М. О., Исторія возсоединенія западнорусскихъ уніатовъ старыхъ временъ. С.-Петербургъ. 1871.

Кояловичъ, М. О., Исторія русскаго самосознанія по историческимъ памятникамъ и научнымъ сочиненіямъ. С.-Петербургъ. 1893.

Кояловичъ, М. О., Литовская церковная унія. 2 т. С.-Петербургъ. 1859—1861.

Кояловичъ, М. О., Чтенія по исторіи Западной Россіи. Изд. четвертое. С.-Петербургъ. 1884.

Крачковскій, Ю., Документы, относящіеся къ исторіи церковной уніи въ Россіи. Вильна. 1889. Акты издаваемые Виленскою Археографическою Коммиссіею. Т. XVI.

Крыжановскій, О., Учебно-просвѣтительное дѣло въ Польшѣ. С.-Петербургъ. 1899.

Куломзинъ, А. Н., Финансовое управленіе въ царствованіе Екатерины II. Юридическій Вѣстникъ, 1869.

Куломзинъ, А. Н., Финансовые документы царствованія императрицы Екатерины II. Сборникъ И. Р. И. О. V., XXVIII, XLV.

Куракинъ, Князь Ѳ. А., Архивъ. Изд. подъ редакціею В. Н. Смольянинова. 8 т. С.-Петербургъ. 1890—1899.

Лаппо-Данилевскій, А., Очеркъ внутренней политики Императрицы Екатерины II. С.-Петербургъ. 1898.

Лаппо-Данилевскій, А., Собраніе и сводъ законовъ россійской имперіи, составленные въ царствованіе императрицы Екатерины II. С.-Петербургъ. 1898.

Латкинъ, В. Н., Законодательныя коммиссіи въ Россіи въ XVIII. столѣтіи. Истор.-юридическое изслѣдованіе. Т. I. С.-Петербургъ. 1887.

Латкинъ, В. Н., Учебникъ исторіи русскаго права. Періода имперіи (XVIII. и XIX. ст.). С.-Петербургъ. 1899.

Лебедевъ, В. А., Финансовое право. 4 т. С.-Петербургъ. 1882—1885.

Лодыженскій, К., Исторія русскаго таможеннаго тарифа. С.-Петербургъ. 1886.

Лонгиновъ, М., Новиковъ и Московскіе Мартинисты. Москва. 1867.

Лохвицкій, А., Губернія. Т. I. С.-Петербургъ. 1864.

Люди Екатеринскаго времени. С.-Петербургъ. 1882.

Майковъ, П. М., Иванъ Ивановичъ Бецкой. Опытъ его біографіи. С.-Петербургъ. 1904.

Майковъ, П., Письма графа П. В. Завадовскаго къ фельдмаршалу графу П. А. Румянцову 1775—1791. С.-Петербургъ. 1901.

Масловскій, Д. Ѳ.. Записки по исторіи военнаго исскуства въ Россіи 1684—1794. 3 т. С.-Петербургъ. 1890—1894.

Мигулинъ, П. П., Русскій государственный кредитъ (1769—1899). Опытъ историко-критическаго обзора. Томъ I. Харьковъ. 1899.

Милюковъ, П., Очерки по исторіи русской культуры. 3 т. С.-Петербургъ. 1902—1904.

Милюковъ, П., Главныя теченія русской исторической мысли. Т. I. Москва. 1898.

Мордвиновые, Архивъ графовъ Мордвиновыхъ. Siehe Бильбасовъ.

Морошкинъ, Михаилъ, Іезуиты въ Россіи, съ царствованія Екатерины II-й и до нашего времени. 2 т. Изд. 2-ое. С.-Петербургъ. 1888.

Мякотинъ, В., Крестьянскій вопросъ въ Польшѣ въ эпоху ея раздѣловъ. С.-Петербургъ. 1889.

Наказы Малороссійскимъ депутатамъ 1767 года и Акты о выборахъ депутатовъ въ коммиссію сочиненія уложенія. Изданіе Кіевской Старины. Кіевъ. 1889.

Орестъ, Игуменъ, Записки. Археографическій сборникъ документовъ относящихъ къ исторіи Сѣверозападной Руси. Т. II. Приложеніе.

Осмнадцатый вѣкъ. Siehe: Бартеневъ.

Первольфъ, Э., Славяне, ихъ заимныя отношенія и звязы. 3 т. Варшава. 1886—1890.

Платоновъ, С. Ѳ., Лекціи по русской исторіи. С.-Петербургъ. 1900.

Полное Собраніе Законовъ россійской имперіи. С.-Петербургъ. 1830. Abgekürzt: П. С. З.

Пономаревъ, Н. В., Историческій обзоръ правительственныхъ мѣропріятій къ развитію сельскаго хозяйства въ Россіи отъ начала государства до настоящаго времени. С.-Петербургъ. 1888.

Порай-Кошицъ, П., Очеркъ исторіи русскаго дворянства отъ половины IX до конца XVIII вѣка. 862—1796. С.-Петербургъ. 1874.

Пыпинъ, А. Н., Исторія русской этнографіи. Томъ IV. Бѣлоруссія и Сибирь. С.-Петербургъ. 1892.

Риттихъ, А. Ф., Славянскій міръ. Историко-географическое и этнографическое изслѣдованіе. Варшава. 1885.

Романовичъ-Славятинскій, А., Дворянство въ Россіи отъ начала XVIII вѣка. С.-Петербургъ. 1870.

Русская историческая библіотека, издаваемая археографическою коммиссіею. С.-Петербургъ.

Самаринъ, Ю. Ѳ., Іезуиты и ихъ отношеніе къ Россіи. Письма къ іезуиту Мартынову. Изд. третье. Москва. 1870.

Сборникъ Императорскаго русскаго историческаго общества. 118 т. С.-Петербургъ. Abgekürzt: Сборникъ И. Р. И. О.

Семевскій, В. И., Крестьяне въ царствованіе императрицы Екатерины II. 2 т. С.-Петербургъ. 1881—1901.

Семевскій, В. И., Раздача населенныхъ имѣній при Екатерины II. Отечественныя Записки, 1877.

Семеновъ, П. Н., Біографическіе очерки сенаторовъ. Чтенія М. О. И. Д. Р. 1886.

Семеновъ, А., Изученіе историческихъ свѣдѣній о россійской внѣшней торговлѣ и промышленности. 3 т. С.-Петербургъ. 1859.

Смоленскій, В., Исторія польскаго народа. С.-Петербургъ. 1901.

Смольяниновъ, В. Н., Siehe Куракинъ.

Соловьевъ, С., Исторія Россіи съ древнѣйшихъ временъ. 29 т. Москва. 1851—1879.

Соловьевъ, С., Разказы изъ русской исторіи XVIII вѣка. Русскій Вѣстникъ. 1861.

Старина и Новизна. Историческій сборникъ издаваемый при Обществѣ ревнителей русскаго историческаго просвѣщенія въ память Императора Александра III. С.-Петербургъ.

Стукаличъ, В. К., Бѣлоруссія и Литва. Очерки изъ исторіи городовъ въ Бѣлоруссіи. Витебскъ. 1894.

Толстой, графъ Дмитрій А., Римскій католицизмъ въ Россіи. Историческое изслѣдованіе. 2 т. С.-Петербургъ. 1876—1877.

Топографическія примѣчанія на знатнѣйшія мѣста путешествія Ея Императорскаго Величества въ Бѣлорусскія Намѣстничества. С.-Петербургъ. 1780.

Трубницкій, А., Хроника Бѣлорусскаго города Могилева. Чтенія М. О. И. Д. Р., 1887.

Турцевичъ, А., Императрица Екатерина II. Сборникъ историческихъ статей. Вильна. 1904.

Турцевичъ, А., Хрестоматія по исторіи Западной Россіи. Вильна. 1892.

Храновицкій, А. В., Дневникъ 1782—1793. С.-Петербургъ. 1874.

Чечулинъ, Н. Д., Внѣшняя политика Россіи въ началѣ царствованія Екатерины II. 1762—1774. С.-Петербургъ. 1896.

Чешихинъ, Е., Краткая исторія Прибалтійскаго края. Рига. 1894.

Чистовичъ, И. А., Очеркъ исторіи западнорусской церкви. 2 т. С.-Петербургъ. 1882—1883.

Чтенія въ императорскомъ обществѣ исторіи и древностей россійскихъ при Московскомъ университетѣ. Москва. Abgekürzt: Чтенія М. О. И. Д. Р.

Шугуровъ, М. Ѳ., Императоръ Іосифъ второй въ Россіи. Русскій Архивъ, 1903.

Шугуровъ, М. Ѳ., Исторія евреевъ въ Россіи. Русскій Архивъ. 1894.

Щегловъ, В. Г., Государственный совѣтъ въ Россіи въ особенности въ царствованіе Императора Александра I. Т. I. Ярославль 1892.

Щегловъ, В. Г., Государственный совѣтъ въ Россіи въ царствованіе императора Александра I. Ярославль. 1895.

Энгельгардтъ, Л. Н., Записки 1766—1836. Москва. 1867.

Яблочковъ, Михаилъ, Исторія дворянскаго сословія въ Россіи. С.-Петербургъ. 1876.

Якушкинъ, В., Очерки по исторіи русской поземельной политики въ XVIII и XIX в. Выпускъ первый. XVIII вѣкъ. Москва. 1890.

Ѳирсовъ, Н. Н., Правительство и общество въ ихъ отношеніяхъ къ внѣшней торговлѣ Россіи въ царствованіе Императрицы Екатерины II. Очерки изъ исторіи торговой политики. Казань. 1902.

Verzeichnis

der benutzten Archive.

Archiv des Ministeriums des Äusseren zu St. Petersburg.
Archiv des Ministeriums des Inneren zu St. Petersburg.
Archiv des Reichsrats zu St. Petersburg.
Kaiserliche öffentliche Bibliothek zu St. Petersburg, Archivabteilung.
Reichsarchiv zu St. Petersburg.
Geheimes Staats-Archiv zu Berlin.

I. BUCH.

Die wichtigsten Ursachen des Untergangs des Reiches Polen.

I. KAPITEL.

Überblick über die Zusammensetzung und die Staatsform Polens.

Das polnische Reich ist aus zwei, anfänglich selbständigen Hauptteilen zusammengesetzt gewesen, aus dem Königreich Polen und dem Grossfürstentum Litauen. Das polnische Volk, das den ersteren Teil bewohnte, hat seine Verhältnisse früher als das des letzteren zu einem organisierten Staat entwickeln können, hat den Mittelpunkt des Reiches gebildet und diesem daher auch den Namen gegeben.

Das polnische Volk hat ursprünglich das Gebiet zwischen der Oder, der Weichsel, der Ostsee und den böhmischen Berge ausgefüllt; zu ihm haben mehrere Stämme gehört, die getrennt von einander gelebt, sich gegenseitig befehdet haben, bis es einem Stamm, den Poljanen, gelungen ist die anderen Stämme zur Vereinigung mit sich zu zwingen. So ist ein grosses polnisches Reich entstanden. Aber dasselbe hat sich noch nicht zu einem innerlich Ganzen amalgamieren, noch haben sich die Stammesgegensätze ausgleichen können, als König Boleslaw III. i. J. 1139 das Land unter seine vier Söhne teilte.

Damit ist nämlich für Polen, ebenso wie für Russland nach 1054, die Zeit der kleinen Teilfürsten angebrochen, in der die Gegensätzlichkeit und Selbständigkeit der einzelnen Teile, „Länder", wieder erstarkt ist. Aus den Teilen bildeten sich nämlich besondere kleine Fürstentümer mit eigenen militärischen und rechtlichen Einrichtungen und Beamtenschaften, ja sogar mit einer eigenen Vertretung, d. h. einem neben dem Fürsten bestehenden Rat, in welchen die Mächtigsten des Landes, die „Barone", und die höchsten Geistlichen, Aufnahme fanden, um die oberste Regierungsgewalt mit dem Fürsten zu teilen. Dieses Selbstverwaltungsrecht des leitenden Standes ist besonders dazu angetan gewesen die Entwickelung des betr. „Landes" in eine durchaus selbständige Bahn zu lenken und spezielle lokale Interessen zu schaffen, die zu schützen sich dieselben Aristokraten dann auch haben angelegen sein lassen. Wladislaw Lokietek (1306—1333) und sein Sohn Kasimir der Grosse (1333—1370) vereinigten allerdings später nach zwei Jahrhunderten innerer Zersprengtheit Polen wieder, indem sie die einzelnen Länder unter eine gemeinsame Krone brachten; zugleich aber wurden den verschiedenen Teilen ihre überkommenen Rechte, Verwaltung und Gewohnheiten zu selbständiger Handhabung bestätigt, sodass Polen hiernach keineswegs ein zu einem Ganzen verschmolzenes oder eine solche Verschmelzung verbürgendes Reich gebildet hat, sondern eher einen Staatenbund, dessen einzelne Länder in der Hauptsache nur durch das Mittelglied des gemeinsamen Königs mit einander verbunden waren. Die Adelsgewalt, die neben dem König immer fort bestanden hat, erhielt die Selbständigkeit der einzelnen Teile fernerhin aufrecht.

Vielleicht hätte eine Entwickelung zur Zentralisation gleichwohl diese lokalen Selbständigkeitsbestrebungen bald überwunden, wenn an der Spitze des Reiches auch in Zukunft kräftige Herrscher gestanden hätten; aber mit Kasimir dem Grossen, welcher 1370 starb, endete das Geschlecht der Gründer des Reiches, der Piasten, und Polen erhielt als Herrscher fremdländische Könige — zuerst Ludwig von Ungarn (1370—1382) und darnach durch dessen Tochter das litauische Geschlecht der Jagellonen (1386—1572). Da haben die inneren Zustände des Landes ihren eigenen Weg gehen dürfen und die lokalen Bestrebungen sind immermehr erstarkt. Die „Länder", von denen die grösseren allmählich nach den obersten Regierungsbeamten Woiwodschaften genannt werden, erringen sich nach und nach eine vollkommene Selbstverwaltung. Mitunter können sie auch Bünde bilden, wie es die beiden späteren Hauptteile oder „Provinzen" des polnischen Reiches, Grosspolen und Kleinpolen, gewesen sind; nie jedoch haben diese Bünde neben den Woiwodschaften grosse politische Bedeutung gehabt, — auch haben die Woiwodschaften jenen gegenüber nicht von der Freiheit Abstand nehmen mögen die gemeinsamen Geschäfte nach den lokalen Bedürfnissen und Gebräuchen, geschweige zu Gunsten des Gesamtreiches zu ordnen. Im Gegenteil, die Länder und die Woiwodschaften haben auch gegenüber dem Staate immer neue Rechte erlangt. Im 15. Jahrhundert war nämlich als Gegengewicht gegen die die Woiwodschaften, das Reich und den König bis dahin leitenden Barone und Kirchenhäupter die grosse Klasse der kleinen Adeligen oder Ritter, der dem Waffendienst obliegenden freien Krieger erstarkt: ursprünglich den Baronen unterstehend und deren militärische Gefolgschaft

bildend, hatten sie allmählich wichtige persönliche Rechte, Landbesitz erhalten, waren durch die Arbeit ihrer Bauern zu Wohlstand gelangt und schliesslich soweit emporgestiegen, dass sie neben den Aristokraten durch die gemeinschaftlichen Versammlungen auch auf die Angelegenheiten ihrer Woiwodschaft einigen Einfluss auszuüben vermochten. Zu dieser Ritterschaft, der szlachta, hat Kasimir IV. (1440—1492) seine Zuflucht genommen, als er den Widerstand der Herren brechen wollte; Unterstützung ist ihm da auch zuteil geworden, aber ihr Preis ist der gewesen, dass der szlachta die Anteilnahme an der Gesetzgebung eingeräumt und dass die staatliche Bedeutung der Woiwodschaften noch erhöht wurde. Der König musste nämlich u. a. versprechen keine neuen Steuern zu erheben und keinen Krieg ohne die Zustimmung des Adels in den Ländern und Woiwodschaften zu beginnen, die die Steuererhebung und das Aufgebot zu den Waffen betreffen würde; er musste von dem unbeschränkten Recht königliche Edikte ergehen zu lassen abstehen und ausserdem alle bisherigen Vorrechte der szlachta bestätigen. Da es keine gemeinsame staatliche Einrichtung gab, da die Losgerissenheit und Selbständigkeit der Woiwodschaften unter sich durchgängig war, haben die neuen Rechte der gehobenen szlachta die Folge mit sich gebracht, dass sich der König an jede Woiwodschaft besonders hat wenden müssen, wenn er — sei es selbst oder durch seine Bevollmächtigten — mit dem Adel über Reichsangelegenheiten beraten wollte; ferner dass von nun ab (d. h. seit 1544) in den Woiwodschaften (und Ländern) regelmässige politische Versammlungen oder Landtage (seimiki) abgehalten wurden, auf denen die Ritterschaft und die Aristokratie zusammen und persön-

lich alle gemeinsamen Angelegenheiten zur Entscheidung bringen. Warum die übrigen Stände diese Selbstverwaltungsgewalt nicht haben teilen dürfen, davon wird später die Rede sein. Der Übergang der Reichsangelegenheiten in die Hände lokaler Versammlungen hat natürlich die Selbständigkeit der Woiwodschaften neuerdings befestigt. Auch hat diese Selbständigkeit sich später nicht verringert, als es Sitte wurde die Beratung der gemeinsamen Angelegenheiten auf die gemeinschaftlichen, das ganze Reich betreffenden Reichstage (seim) zu übertragen. Schon Kasimir IV. hatte diese Methode versucht, hatte jedoch damit vollständig Schiffbruch gelitten. Denn entweder ging es so, dass die Woiwodschaften der Einladung des Königs, Vertreter zu schicken, nicht immer gehorchten, oder dass die Beratungen mit den Vertretern zu nichts führten; in beiden Fällen musste sich der König gleichwohl speziell an die Woiwodschaftsversammlungen, an die Landtage, wenden. Erst als die Woiwodschaften aus eigenem Entschluss jene Verfahrungsweise zu befolgen begannen, sind die polnischen Reichstage im eigentlichen Sinn ins Leben getreten. Auch dies ist nur allmählich geschehen. Zunächst sind die Landtage der Woiwodschaften zu Beratungen miteinander durch die Landboten, die „Nuntii“ geschritten, es sind dann immer mehr gefolgt, bis man dahin gelangte, dass die Landboten sämtlicher Woiwodschaften sich gleichzeitig versammelten; so haben sich die Reichstage gebildet. I. J. 1496 ist dies, soviel wir wissen, zum ersten Mal der Fall gewesen [1].

[1] Später, in der Lubliner Union 1569, wo Litauen dauernder mit Polen vereinigt wurde, ist Polen in administrativer Hinsicht in drei Provinzen: Grosspolen, Kleinpolen und Litauen eingeteilt

Als die Konstituierung der gemeinschaftlichen Beratungen vorbereitet wurde, war man zu derselben Zeit, 1453, dahin übereingekommen, dass die Beratungen in zwei gesonderten Gruppen geschehen sollten, in deren eine die weltlichen und geistlichen Aristokraten und in deren andere die gewöhnlichen Adeligen gehörten Nachdem die Reichstage zum ständigen Institut geworden, hat auf denselben die erstere Gruppe den Senat, die letztere die Vertreterkammer, „Landbotenkammer" gebildet. Die Konstitution von 1505 hat diese Einteilung zum ersten Male bestätig und bestimmt, dass jedes Gesetz, um in Kraft treten zu können, von allen drei „Ständen" (stan) dem König, dem Senat und den Landboten gebilligt sein müsse. — Nachdem der Reichstag so als für alle Teile gemeinsames und für das ganze Reich die Gesetze diktierendes Institut zustande gekommen war, hätte man hoffen können, dass der lokale Partikularismus schliesslich verschwunden wäre und die Interessen der Polen sich zuerst um einen Mittelpunkt gesammelt hätten. Und in gewissem Grade haben die Reichstage auch eine Vereinigung der verschiedenen Teile des Reiches herbeigeführt. Doch aber nicht annähernd in dem Masse, wie es hätte sein

---

worden. Die beiden kronpolnischen Provinzen sind noch in Woiwodschaften, Länder und Kreise (powiat) zerfallen, Litauen nur in Woiwodschaften und Kreise. Als Grundlage für eine solche Einteilung diente hauptsächlich die historische Vergangenheit: die Benennung Woiwodschaften erhielten die Territorien, die in der Periode der Teilfürsten selbständige politische Einheiten, sog. Fürstentümer, gebildet hatten. Die Einteilung in Kreise war durch die Notwendigkeit gefordert die Verwaltung der Woiwodschaften und Länder zu erleichtern, welche beträchtlichere Räume einnahmen. Vertreter haben zu den Reichstagen von diesen in Polen nur die Woiwodschaften und Länder, in Litauen auch die Kreise geschickt — *Смоленскій*. Исторія Польскаго народа. S. 127.

müssen. Um dies zu vermögen, hätte sich der Reichstag auch eine Oberstellung gegenüber den Landtagen erringen müssen, in der er in seinen Entschliessungen frei gewesen wäre und für diese eine unbedingt bindende Kraft im ganzen Reiche hätte beanspruchen können. Dazu aber ist es nicht gekommen. Die Woiwodschaften und ihre Landtage haben im Gegenteil weiterhin ihre frühere Selbständigkeit behalten. So sind die Landboten nicht zum Reichstag gekommen, um das Reich und das Volk in seiner Ganzheit zu vertreten, sondern nur als Repräsentanten ihrer eigenen Woiwodschaft. Die Landtage, denen die auf dem Reichstag vorliegenden Angelegenheiten bekannt gewesen sein müssen, haben bei der Wahl der Landboten zugleich bestimmt, welchen Standpunkt diese in den vorliegenden Fragen einzunehmen hätten; daher haben auch ihre Vertreter auf dem Reichstag keine Freiheit gehabt, die Angelegenheiten vom Gesichtspunkt der Interessen des gesamten Reiches zu entscheiden, sondern sie sind an ihre Instruktionen gebunden gewesen. Wenn die Entschlüsse des Reichstags nicht mit diesen Instruktionen im Einklang gestanden oder wenn sie etwas den Vorteilen einer Woiwodschaft Gefahrdrohendes enthalten haben, sind die Vertreter dieser Woiwodschaft berechtigt gewesen ihr Veto gegen den betr. Beschluss einzulegen und auf diese Weise ihre Woiwodschaft von den Verpflichtungen ihn zu befolgen zu befreien. Auch fiel es den Landtagen gar nicht ein zu Gunsten des Reiches Zugeständisse zu machen oder ihre Vertreter mit umfangreichen Vollmachten ausgestattet auf die Reichstage zu schicken. Nach dem Tode des letzten Jagellonen, Sigismund Augusts (1572), sind die Instruktionen der Landtage vielmehr schriftlich ausgefertigt und zugleich inhalt-

lich immer genauer und detaillierter fixiert worden. Um auch darüber wachen zu können, dass die Vertreter dieselben wirklich befolgten und die Vorteile der Woiwodschaft keinen Abbruch erlitten, sind die Landtage nach dem Abschluss der Reichstagsverhandlungen zu sog. Relationslandtagen zusammengetreten um den Bericht der Landboten zu hören und daraufhin nötigerweise auch andere Massnahmen zu treffen, ja auch um ihrerseits die Beschlüsse der Reichstage umzustossen [1].

In dieser Richtung ist die Entwickelung dann immer weiter fortgeschritten, immer mehr Rechte haben sich die Woiwodschaften mit ihren Landtagen auf Kosten des Reichstags und des Reichsganzen angeeignet. So haben sie vom Jahre 1578 an angefangen direkt auf die Geschäfte der obersten Gerichtshöfe des Reiches, der Tribunale, einzuwirken. Der grösste Teil der Mitglieder dieser Tribunale waren Weltliche und diese wurden auf den Landtagen, von jedem einer, in ihr Amt gewählt. Die Appellationen an die Richtergewalt des Königs hörten zugleich ganz auf. Dies konnte man schon für einen bedeutenden Schritt halten, aber wichtiger war es vielleicht noch, dass man von 1589 an den Gedanken der Lokalisation und Dezentralisation auch in der Finanzverwaltung durchzuführen begann. Da bekamen die wichtigsten Woiwodschaften ihre eigenen Kassen, die sich mit den von dem betr. Gebiet erhobenen Steuern füllten und von lokalen Beamten verwaltet wurden, freilich unter der Oberaufsicht des Staatsschatzmeisters (podkarbi). — Schliesslich drang dasselbe System auch in das Militärwesen ein. I. J. 1616 wurde damit begonnen auch für

[1] *Hüppe*, Verfassung der Republik Polen, S. 165.

das Militär Vorgesetzte nach Woiwodschaften zu ernennen. Im Anfang vollzog dies doch noch der König durch die Wahl unter 3 vorgeschlagenen Kandidaten; aber um die Mitte des 17. Jahrhunderts nahmen die Landtage auch dieses Recht direkt in ihre Hände [1].

So sind die Landtage im 17. und 18. Jahrhundert bis zum Regierungsantritt Stanislaw Augusts (1764) die Zentren der Verwaltung des Landes, die wirklichen Leiter der Administration und Gesetzgebung gewesen. Die Reichstage haben ihren Einfluss nicht über sie geltend machen können. Eine Folge der Zusammensetzung der Landbotenkammer und überhaupt der alten Anschauungsweise der slavischen Völker ist die Forderung gewesen, dass die Beschlüsse des Reichstages, um gesetzlich sein zu können, einstimmig gefasst sein müssen [2]; und wenn die Abgesandten einer Woiwodschaft ihr Veto gegen einen Beschluss eingelegt haben, hat sich der Reichstag meistens resultatlos aufgelöst. Dieses Recht des *liberum veto* ist für den polnischen Reichstag der verderblichste Faktor gewesen. Es hat sich bis dahin entwickelt, das selbst ein einzelner Landbote durch sein Veto die Tätigkeit des Reichstags hat abbrechen können; 1652 ist dieser Fall zum ersten Mal vorgekommen. Die Adelsfreiheit hat man wahrhaftig nicht glänzender glorifizieren können! Es ist dennoch zu beachten, dass nie, auch nach dem Jahre 1652 nicht, das Veto eines Einzelnen ohne Weiteres den Reichstag hat zersprengen können, wenn dieser Einzelne nicht von einer Partei unterstützt gewesen, die seinem Veto Beachtung erzwungen hat. Die Auflösung des Reichstags

[1] Nach *Pawiński*'s Werk (Rządy sejmikowe) *Карѣевъ*, Польскій сеймъ, S. 70—71.

[2] *Карѣевъ*, a. a. O., S. 73.

zu bewirken hat nämlich niemals für eine ehrenvolle Tat gegolten und darum hat sich eine ganze Partei nicht gern damit befasst. Aber freilich hat sich stets leicht eine niedrige Natur gefunden, die, im Namen der Freiheit und durch Geld erkauft, sich dazu hergegeben hat. Eine solche vorzuschieben ist für eine Partei oder für die Woiwodschaftslandboten vorteilhafter gewesen, und daher ist auch aus der Einführung des Vetorechtes des Einzelnen nur eine neue, bequeme Form für das partikuläre Streben auf den Reichstag hemmend zu wirken geworden[1]. Was hat hieraus anderes resultieren können, als fortwährende Auflösungen des Reichstags? Während den ca. 100 Jahren 1652—1764 sind von 55 einberufenen Reichstagen nur 7 zu einem glücklichen Abschluss gelangt und von den übrigen 48 aufgelösten sind 18 durch die Anwendung des Vetorechts eines Mannes gesprengt worden. Den Höhepunkt erreichte dieser Missstand etwas vor dem Ende Polens zur Zeit Augusts III. (1733—1763), wo auch nicht ein Reichstag unaufgelöst ablief, trotzdem sie in der gesetzlich bestimmten Reihenfolge alle zwei Jahre abgehalten wurden![2] Und anderseits durfte auch nach der Auflösung ein neuer Reichstag erst nach dem Verstreichen dieser Periode von zwei Jahren einberufen werden. Welchen unendlichen Schaden dies dem Lande gebracht hat, ersieht man, wenn man bedenkt, dass der Reichstag dennoch die einzige Einrichtung gewesen ist, die für die ganze Reich Gesetze geben konnte und in deren Hände auch die höchste, das ganze Reich umspannende Verwaltungs- und Kontrollgewalt seit der letzten Hälfte des 16. Jahr-

[1] *Бобржинскій*, Очеркъ исторіи Польши. 2.200–201. — *Карѣевъ*, a. a. O., S. 76—77, 96.

[2] *Карѣевъ* a. a. O., S. 78.

hunderts nach dem Sturz des Königtums ausschliesslich gelegen hat. Die Landtage haben da, jeder an seinem Platze, für die Gesetzgebung und für die Verwaltung zu sorgen gehabt. Und das haben sie allerdings in ihren Kreisen etwas besser als der Reichstag getan, denn wenigstens das Vetorecht hat dort keine Auflösung herbeiführen können, da die Angelegenheiten durch Stimmenmehrheit entschieden wurden[1]. Da erst haben sich die Woiwodschaften, man kann sagen vollständig zu von den anderen unabhängigen kleinen Republiken ausgebildet, selbst ihre Beamten gewählt, durch dieselben die wenigen administrativen Aufgaben besorgt und so die Einmischung der dem ganzen Lande gemeinsamen Zentralregierung in ihre Angelegenheiten auf das geringstmögliche Mass beschränkt. — Welche Bedeutung hat der polnische Reichstag unter diesen Umständen haben können! Wenigstens nicht die die verschiedenen Teile zusammenschliessende, gemeinsame Interessen, ein lebendiges Zusammengehörigkeitsgefühl wachrufende und Vaterlandsliebe schaffende, die überall sonst mit der Tätigkeit der Volksvertretung verbunden ist. Aber Polen hat ja auch keinen wirklichen Reichstag besessen, sondern — wie in den letzten Zeiten oft schon hervorgehoben worden ist — nur Kongresse, Kongresse zwischen den Woiwodschaften, deren Mitglieder, die „Nuntii", nach Art der Gesandten auf internationalen Kongressen, die Vertreter ihrer souveränen Mächte gewesen sind und ohne Zwang nicht von ihren Sonderinteressen abgegangen sind. Der politische Schwerpunkt hat nicht im Zentrum gelegen, sondern solcher hat es mehrere gegeben, die über das

[1] Vgl. *Hüppe*, a. a. O., S. 164.

ganze Reich inmitten kleiner Gruppen sich befunden haben[1]. Die bis zum Extrem entwickelte Dezentralisation ist in Polen Regierungssystem gewesen.

Auf die Machtlosigkeit des Reichstags hat in hohem Masse auch der in ihm sitzende zweite Stand, der der Senatoren gewirkt. Zu diesen haben die höchsten Standespersonen gehört, der Klerus: der Erzbischöfe und Bischöfe, die Provinzialbeamten: die Woiwoden und Kastellane, sowie die Zentralbeamten: die Minister; für den König ist der Senat der Konseil gewesen, der sich auf seine Aufforderung zu jeder Zeit, sowohl während des Reichstags wie in der Zwischenzeit, versammelte. Es war wirklich aber nicht heilsam für den Staat, dass die Beamten, die vom König hätten Befehle entgegennehmen und ausführen sollen, im Reichstag seine Massnahmen zu kontrollieren hatten — besonders wo die Befugnisse der Beamten so ausgedehnt und selbständig waren, wie es in Polen der Fall gewesen ist[2]. Mehr davon später. Die Barone hatten seiner Zeit ihre Bedeutung beim König aus dem Getrenntsein der Woiwodschaften geschöpft und dasselbe Verhältnis ist später auch bezüglich der Senatoren herrschend gewesen. Da die eigene mächtige Stellung mehrerer von ihnen in engem Zusammenhang mit lokalen Privilegien gestanden hat, haben auch sie ihrerseits die allgemeine

[1] So sagt *Hüppe*, a. a. O., S. 160: „Im 17. und 18. Jahrhundert, ganz besonders nach dem häufigen Zerreissen der Reichstage, liegt der Schwerpunkt der staatlichen Gewalt nicht mehr im Reichstage, sondern im Landtage. Der Reichstag war ein internationaler Congress, auf welchem die Gesandten der Kreise und der Wojewodschaften miteinander niemals ganz verhandelten.“ Vgl. *Карѣевъ*, a. a. O., S. 76. — *Karéiev*, Causes de la chute de la Pologne, S. 8 u. ö.

[2] Vgl. *Карѣевъ*, a. a. O., S. 92—93.

Dezentralisationspolitik befördert. Auf der anderen Seite hätte eine Erstarkung des Reichstags, die der Forderung einer genauen Rechenschaftsablage über die Verwaltungsgeschäfte unmittelbar gefolgt wäre, ihre Beamtenfreiheit gefährdet. Und darum hat auch der Senat in merklichem Grade sein Scherflein beigetragen um den Reichstag und den Staat dem Auflösungszustand zuzuführen, dem wir den letzteren haben anheimfallen sehen [1].

Bisweilen nur, wenn die Verwirrung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten allen unbequem geworden oder wenn das Vaterland von einer grösseren Gefahr bedroht worden ist, hat man sich in Polen aus seiner Isolierung gerissen und mit Entschiedenheit zu gemeinschaftlichen Massnahmen gegriffen. Das ist geschehen, wenn man Konföderationen gebildet hat. Diese an sich sind allgemein bekannt, sodass hier keine genaueren Definitionen vonnöten sind; ebenso allgemein sind dieselben auch verurteilt worden. So hält diese Einrichtung von Moltke in seiner Darstellung der polnischen Verhältnisse für die höchste Potenz der rechtlichen Ausübung der Gewaltsamkeiten, und sagt: „Abweichend von dem Grundsatz anderer Völker, welche die Revolution als das gröste Unglück im Staate betrachten, war hier die Revolution gesetzlich organisirt“ [2]. Dennoch braucht man sich über das Vorhandensein dieser Konföderationen nicht zu verwundern. In späteren Zeiten [3] hat man darauf aufmerksam gemacht, dass sie in den Verhältnissen Polens eine ganz natürliche Bildung gewesen seien, die gleichfalls auf die souveränen

---

[1] *Карѣевъ*, a. a. O., S. 96—99.

[2] *von Moltke*, Darstellung der inneren Verhältnisse in Polen, S. 11.

[3] Vgl. *Карѣевъ*, a. a. O., S. 135—137.

Rechte der Woiwodschaften und Landtage zurückzuführen ist. Gewöhnlich sind sie auch auf die Initiative einer oder mehrerer Woiwodschaften entstanden; unter ihnen ist ein Bund zur Durchsetzung gewisser Zwecke geschaffen und zum Anschluss an diesen sind andere aufgefordert worden unter der Drohung, man werde sie im widrigen Fall als Feinde des Reiches betrachten. Die Konföderationen haben auch ihre gesetzgebenden Versammlungen abgehalten, zu denen Vertreter abgesandt wurden wie zum Reichstag; von diesem haben sie sich nur dadurch unterschieden, dass die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst und die Minorität — nötigenfalls mit Waffengewalt — gezwungen worden ist, zu jenen ihre Zustimmung zu geben. Wenn der Zweck, zu dem die Konföderation gegründet worden, erreicht war, hat sie sich wieder aufgelöst. In Polen ist diese Art und Weise Gesetze zu schaffen gleichwohl eine verhältnismässig späte und seltene Erscheinung gewesen; die erste Konföderation kam 1655 zustande und ihr sind 6 weitere gefolgt, ausschliesslich der letzten unter Stanislaw August gebildeten[1]. — Aber so leicht sich die Konföderationen aus den Verhältnissen Polens erklären, so sehr erscheinen sie dem modernen Betrachter als anarchistische Auswüchse. Sie können also als ein weiterer Beweis für die grenzenlose Zersplitterung gelten, die in Polen infolge des Mangels einer verbindenden Ordnung herrschte.

Vielleicht hätten die zusammenhaltenden Bande im Reiche sich kräftigen und die Zersplitterung allmählich verschwinden können, wenn die eine Staatsmacht, die in Polen die einzelnen Teile und Bestrebungen verknüpfte,

[1] *Карѣевъ*. a. a. O., S. 136.

die Königsgewalt, hätte erstarken dürfen. Aber nach dem Erlöschen des Hauses der Jagellonen hat sich Polen vollständig in ein Wahlreich und eine Republik verwandelt. Die natürliche Folge hiervon ist gewesen, dass die Königswürde zum leeren Schall wurde und die Macht des Königs auf diejenigen überging, die ihn gewählt haben: auf den Adel und die höchste Beamtenschaft. So haben die verschiedenen Teile des Reiches, wie wir sahen, ihr eignes Leben leben dürfen und vollkommene Selbständigkeit erlangen können. Ja nicht einmal die Alle bedrohende Gefahr hat schliesslich Alle zu gemeinsamen Taten, zur gemeinschaftlichen Verteidigung der Existenz des Vaterlandes fortzureissen vermocht.

In dem zweiten Hauptteil des polnischen Reiches, im Grossfürstentum Litauen, beobachtet man dieselben lokal-individuellen Bestrebungen wie in dem Hauptland, vielleicht aber in noch kräftigerer Gestalt, denn diesen Bestrebungen haben hier ausser der früheren Selbständigkeit und der gleichen staatlichen Einteilung in Woiwodschaften noch die nationalen Gegensätze zugrunde gelegen.

Im Norden und Süden sind an die polnische Bevölkerung litauische Stämme gestossen: die eigentlichen Litauer, die Zmuden, Jatvagen, Preussen, Semgallen, Letten, Kuronen u. a. Ihrer Sprache nach werden die Litauer zu den Indogermanen gerechnet, unter denen sie den Slaven am nächsten stehen. Ihre Wohngebiete haben sich von den Ufern des Njemen bis zum Peipussee und dem nördlichen Ufer des Rigaischen Meerbusens er-

streckt; die Sprachgrenze ist in einer Linie von Grodno im Osten über Dünaburg nach Pskow und von da geradeaus zum Meere verlaufen. Heute haben mehrere Stämme ihre Sprache und ihre Nationalität verloren, nachdem sie zuerst ihr Land an die Deutschen eingebüsst hatten; so ist es besonders den Stämmen ergangen, die in den von den Schwert- und Deutschrittern eroberten Landstrichen an den Gestaden der Ostsee gewohnt haben. Die heftigen Angriffe und die gewaltsamen Christianisierungsversuche dieser Ritter haben sämtliche Stämme mit demselben Schicksal bedroht; der harte Zwang der Selbstverteidigung hat nun die damals in gesonderten Gruppen lebenden Stämme dazu vermocht ihre Kräfte zu sammeln, und so bildete sich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts im Schosse des mächtigsten dieser Stämme, der eigentlichen Litauer, ein eigener Staat.

Bei ihrer Verteidigung gegen die Deutschen hatten die Litauer von den östlich und südlich von ihnen wohnenden russischen Stämmen Unterstützung erhalten; daher war in den neuen Staat gleich bei seiner Geburt ein starkes, einflussreiches russisches Volkselement gekommen. Und dieses Element erstarkte immer mehr, als sich der junge Staat im Anfang des 14. Jahrhunderts beträchtlich nach Osten und Süden zu erweitern begann, indem er die in seiner Nachbarschaft emporgewachsenen kleinen russischen Fürstentümer mit sich vereinigte. Die Erhebung gegen den gemeinschaftlichen Feind und die daraus entspringenden freundschaftlichen Verbindungen bewirkten, dass die Erweiterung im Anfang auf friedlichem Wege, später freilich auch durch Eroberungen erfolgte. Die durch die Einfälle der Mongolen geschwächten russischen Fürsten haben damals keinen bedeutenden

Widerstand zu leisten vermocht. Das Areal des litauischen Staats hat sich in dieser Weise beträchtlich erweitert; unter seine mehr oder weniger dauernde Botmässigkeit sind alle russischen Volksstämme in den Tälern der Düna, des Dnjeprs, des Bugs und des Dnjestrs zwischen der Ostsee und dem Schwarzen Meer gelangt, und so hat der Staat der Mehrzahl seiner Untertanen nach aus Russen bestanden.

Eigentlich hat man hier jedoch von zwei russischen Stämmen, den Weissrussen und den Kleinrussen oder Ruthenen, zu reden. Aber im Vergleich mit den anderen im Vorigen erwähnten Völkern des Reiches Polen, haben sich jene, was die sprachliche Verwandtschaft anbelangt, sehr nahe gestanden. Es wurde schon erwähnt, dass das Litauische unter den indogermanischen Sprachen als der nächste Verwandte der slavischen Sprachen angesehen wird. Diese letzteren werden bekanntlich in verschiedene Hauptgruppen eingeteilt. Eine von diesen bildet die sog. westslavische Gruppe, zu der das Tschechische, Wendische, Serbische und Polnische gehören. Die zweite Gruppe sind die russischen Sprachen, die dritte die serbisch-kroatisch-slovenischen und die vierte die bulgarischen. Die drei letztgenannten Gruppen werden bisweilen als die südwestliche Abteilung der slavischen Sprachen zusammengefasst im Gegensatz zu der zuerst genannten, der sog. westlichen Abteilung. Das Polnische und die russischen Sprachen, die zu zwei verschiedenen Abteilungen gehören, werden also als verhältnismässig entfernte Verwandte betrachtet. Das Russische zerfällt seinerseits in drei Hauptdialekte: in das Grossrussische, das Weissrussische und das Kleinrussische. Der erste und letzte von diesen stehen am weitesten von einander entfernt und

zwischen ihnen liegt als verknüpfendes Band der weissrussische Dialekt, doch vielleicht so, dass derselbe sich näher an den grossrussischen als den kleinrussischen Dialekt anlehnt.

Das russische Element, welches im litauischen Staate herrschend geworden, ist in der Hauptsache gerade das weissrussische gewesen. Seine Wohnplätze lagen und liegen auch heute noch im Osten und Südwesten von den litauischen in der Weise, dass die Grenze von einer Linie gebildet wird, die im Westen und Nordwesten von Bjelotok über Augustowo, Wilna und Dünaburg nach Luzyn, im Norden von Luzyn nach Wjasma, im Osten von Wjasma zum Teil den Dnjepr entlang bis an die Pripetmündung, und im Süden den Pripet entlang nach Pinsk und von da nach Bjelostok verläuft[1]. Dieses ganze Gebiet hat seinerzeit zu Litauen gehört und ist, mit dem Verbreitungsgebiet der Litauer selbst verglichen, um ein beträchtliches grösser gewesen als das letztere. Grenznachbarn der Weissrussen sind im Westen die Polen, im Nordwesten die Litauer, im Norden und Osten die Grossrussen und im Süden die Kleinrussen. Die letzteren haben bekanntlich ihre Wohnsitze noch mehr erweitert: im Osten erstrecken sie sich bis Saratow an der Wolga und im Westen südlich von den Polen hin bis an die Gebiete der Ungarn. Die Grenze zwischen ihnen und den Polen geht ungefähr von Bjelostok nach Lublin und von da über Jaroslaw nach Sandec in Galizien. Aber wie gesagt hat von ihrem Territorium nur der mittlere Teil, die Täler des Dnjeprs und seiner Nebenflüsse, zu

[1] *Риттихъ*, Славянскій міръ, S. 24.

Litauen gehört; die westlichen Teile, das sog. Rotrussland oder Ruthenien, hat Polen erobert.

So ist also das russische Element im litauischen Reiche schon hinsichtlich der Ausdehnung des von ihm bewohnten Terrains und der Zahl seiner Volksangehörigen in Wirklichkeit mächtiger gewesen als seine Eroberer; und da beider Beziehungen wie bemerkt meistens freundschaftlicher Art waren, ist es natürlich gewesen, dass das kräftigere Element einen grösseren Einfluss erlangt und dass der Staat nach und nach eine russische Färbung angenommen hat. Einer solchen Entwickelung haben noch manche bedeutungsvolle Faktoren Vorschub geleistet: das russische Element hat in dieser Zeit der Vereinigung in ideeller Beziehung beträchtlich höher gestanden als das litauische, es allein hat über Kulturerrungenschaften geboten, ohne die ein geordneter Staat schwer zu denken ist: das Christentum, die wohlorganisierte griechisch-katholische Kirche und ein Schrifttum, d h. Vorteile, die den Litauern vollständig abgegangen sind. So ist das Russische ganz wie von selbst die Sprache der Regierung, des Gesetzes und der oberen Klassen geworden, es hat sich zur offiziellen und Sprache der Bildung emporgeschwungen. Es liegt also eine Berechtigung darin, wenn man Litauen ein russisch-litauisches Reich genannt hat.

Mit der Zeit hätte sich Litauen gewiss zu einem ganz russischen Lande entwickelt, wäre nicht eine Reaktion dazwischen gekommen. Dieselbe ist aus der Vereinigung Litauens mit Polen hervorgegangen, welche durch die Heirat Jagellos, des Grossfürsten von Litauen, mit der Kronprinzessin von Polen (1385) erfolgt ist; man hat so die beiden Reiche gegen den gemeinsamen Feind, die Deutschritter, zu kräftigen beabsichtigt. Dieser Zweck

ist auch erreicht worden: der Feind wurde niedergeworfen und bald (1466) hat er einen Teil seines Gebietes, Westpreussen und Ermland, an das polnisch-litauische Reich abtreten und einen anderen Teil, Ostpreussen, unter polnische Lehnsherrschaft stellen müssen. Dieser Erfolg ist auch aus dem Grunde überaus wichtig gewesen, weil sich dadurch für Polen wieder ein direkter Weg zur See auftat und eine freie Handelsgemeinschaft mit der übrigen Welt eröffnete — ein Vorteil, auf den das Reich hatte verzichten müssen, seit Pommern in die Hände der Deutschen gelangt war. — Es ist also wenigstens Polen aus der Vereinigung ein ansehnlicher Nutzen erwachsen, und von seiner Seite hat man sich auch auf jede Weise bestrebt die Vereinigung zu festigen.

Auf Seiten Litauens hingegen sind die verknüpfenden Bande lange Zeit sehr locker gewesen. Das Verhältnis der beiden Staaten unter einander war kein näheres — ja kaum so fest als in Polen das der Woiwodschaften unter sich, indem es, man darf sagen ausschliesslich, auf der Person des gemeinsamen Herrschers beruhte. Seine früheren Gesetze, Beamten und staatlichen Einrichtungen hat Litauen unverändert behalten, und wenn diese schon geeignet gewesen sind, die Isolierungsbestrebungen bei Leben zu erhalten, so ist diese Wirkung durch die in Litauen im Allgemeinen herrschende Abneigung gegen den Staatenbund überhaupt und die Furcht vor fremder Einmischung in die Verhältnisse noch verstärkt worden. Hätten nicht auch die Litauer ihresteils von dem Bunde unleugbaren Vorteil gezogen — besonders bot er ihnen eine Stütze im Kampfe gegen Osten — so hätte der Bund schwerlich unversehrt fortbestehen können. Erst ein paar Jahrhunderte später ist eine festere Verknüpfung

der Bande erfolgt. Da hat der gemeinsame Herrscher der beiden Staaten Sigmund II. August (1548—1572) auf dem Reichstag zu Warschau sein Erbrecht an Litauen direkt auf die Krone Polens übertragen; und als zu gleicher Zeit der Angriff des Zaren von Moskau die Litauer der Hilfe Polens bedürftig machte, ist i. J. 1569 in Lublin, trotz der fortdauernden Intriguen mehrerer russischen Aristokraten, ein Vertrag zustande gebracht worden, der Litauen endgiltig an Polen angeschlossen hat. Die wichtigsten Bestimmungen der sog. Lubliner Union sind die folgenden gewesen: 1) Untrennbarkeit der beiden Staaten; 2) ein gemeinsam gewählter und gekrönter König; 3) ein gemeinsamer Reichstag und Senat, gemeinsame Verträge mit auswärtigen Staaten; 4) Zugfreiheit von Polen nach Litauen und umgekehrt, sowie 5) getrennte Verwaltung und Gesetze. Litauen hat also weiterhin seine innere Selbständigkeit, seine eigenen Statuten und alle Beamten bis zu den höchsten Hof- und Verwaltungsämtern hinauf behalten; aber es hat sich dazu bequemen müssen polnische Aristokratie und Volk in seine Mitte aufzunehmen und ist auf diese Weise gleichwohl bald unter starken polnischen Einfluss geraten.

So ist die Lubliner Union das Grab der Selbständigkeit Litauens geworden. Sie hat Litauen dazu eine beträchtliche Gebietsschmälerung gebracht. Die südlichen kleinrussischen Provinzen, Wolhynien, Podolien und die Ukraine, sind nämlich seiner Machtsphäre entzogen und gleichfalls direkt der Krone Polens unterstellt worden. Litauen verblieben sind somit nur die nördlichen und mittleren von litauischem und weissrussischem Volk bewohnten Provinzen.

Polen ist, nachdem Litauen mit ihm vereinigt war, einer der grössten und volkreichsten Staaten Westeuropas geworden. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts hat sein Areal beinahe 1 Million Quadratkilometer gemessen und seine Einwohnerzahl hat über 15 Millionen betragen. Die siegreiche Abwehr der Angriffe der Grenznachbarn, die Eroberungen im Norden, Osten und Süden haben den fremden Staaten Respekt vor der Macht des Reiches eingeflösst, die Aufmerksamkeit Europas auf diesen seinen Vorposten an der Ostgrenze gelenkt und bei den Polen das Selbstgefühl, das Selbstvertrauen gehoben. In Wirklichkeit aber ist das polnische Reich, allem äusseren Schein und Grösse zum Trotz, nicht stark gewesen. Es war zu zersplittert, in sich zu wenig zusammengewachsen; überall sind spezielle Bestrebungen wachgewesen, schroffe Gegensätze und Drang nach Selbständigkeit haben sich geäussert. Etwas Ähnliches gewahrten wir schon bezüglich der politischen Zusammensetzung. Eine zweite Ursache der Zerrissenheit lag in dem Vorhandensein verschiedener Nationalitäten im Reiche und ihren Gegensätzen.

Im Vorangehenden war schon von den Nationalitäten die Rede, die im polnischen Reiche die Hauptmasse der Bevölkerung gebildet haben: Polen, Litauer und Russen. Dazu sind noch andere gekommen: die Deutschen in Westpreussen, hier und da im Reiche als Kolonisten und in den Städten als Bürger, die Tataren in den südlichen Provinzen und die Juden. Die kleineren Nationalitäten können übergangen werden. Zwei von den genannten sind besonders geeignet gewesen der Einheit Polens Gefahr zu bringen: die Deutschen wegen der höheren Stufe ihrer Gesittung und die Russen wegen ihrer

numerischen Stärke. So viele und kraftvoll auftretende fremde Elemente mit der herrschenden Nationalität zu verschmelzen und sie aus geheimen Feinden der Einheit in Vertreter gemeinsamer Interessen zu verwandeln, ein solcher Prozess hätte von dem Reiche viel mehr innere Geschlossenheit, Konzentrationskraft und geistige Fähigkeiten verlangt, als sie das verhältnismässig kleine Volk Polens zu bieten vermocht hat.

Das Polentum hat dennoch — allen Mangels an Leitung und Einigkeit ungeachtet, der dieser Volk in den Äusserungen seines Handelns beeinträchtigt hat — inmitten der anderen, in seinen Schoss geratenen Nationalitäten recht bedeutende Resultate erzielt. Das 15. und 16. Jahrhundert besonders sind für die Polen Perioden einer mächtigen expansiven und verschmelzenden Tätigkeit gewesen. Die polnische Sprache hat schon damals die ersten tüchtigen Schritte auf dem Boden einer eigenen Literatur getan und das Deutsche aus seiner ursprünglichen Stellung als Kirchensprache verdrängt; die Bürgerschaft ist — von einigen Ausnahmen abgesehen — polonisiert worden; durch fleissige Kolonisationen vom Herzen des Reiches her haben sich polnische Elemente unter den fremden Nationalitäten in den Grenzländern, in Preussen, Litauen und besonders in den kleinrussischen Provinzen (Podolien, Wolhynien und Rotrussland), ausgebreitet, polnische Kultur, polnische Gewohnheiten, die polnische Gesellschaftsordnung verpflanzten sich dorthin. Um den Preis gleichartiger politischer Vorteile hat der Adel jener Gegenden bald seine Sonderstellung darangegeben und ist vollständig im Polentum aufgegangen. So ist in Litauen — ungeachtet der dortigen eigenen Ämter, Gesetze und aller Hinderungsversuche, die gegen die Aus-

breitung des polnischen Einflusses das Haupt erhoben — die polnische Kultur dennoch sehr bald zur Alleinherrscherin geworden. Die russischen und litauischen „Herren“ haben ihre Sprache vergessen, die Gesetze auf russisch abzufassen hat aufgehört, und im Lande hat sich ein besonderer litauisch-polnischer Dialekt gebildet, der zur allgemeinen Regierungs- und Bildungssprache geworden ist; schliesslich haben auch eingesessene Männer an der Bereicherung der polnischen Literatur teilgenommen. In den ruthenischen Provinzen ist diese Entwickelung noch schneller vorwärts gegangen. Und selbst in Preussen, unter dem deutschen Adel, hat das Polentum Fuss gefasst. Nur das Volk, und zwar besonders das russische, und sein niederer geistlicher Stand hat sich — bis auf geringe Ausnahmen in der Nähe der Sprachgrenze — von diesen Berührungen mit dem Polentum rein gehalten und hat zum grossen Schaden für das Reich unentwegt, in Sprache und Gesinnung verschieden, sein eigenes Leben weitergelebt.

Aber es scheint doch, als habe auch diese Entwickelung, so unbedingt wichtig und die Ganzheit des Reiches fördernd sie gewesen ist, in Polen die geistigen Kräfte zu stark angestrengt und somit letzten Endes ebenfalls schwächend auf das Reich gewirkt. Die notwendigsten inneren Verbesserungen sind unausgeführt geblieben. So sehen mehrere Historiker, wie z. B. Bobrzynski, auch hierin eine Ursache zu dem schliesslichen Untergang. „Unsere besten Kräfte — sagt er — sind nach Osten, nach Ruthenien und Litauen, abgegangen und die Folge hiervon ist gewesen, dass die im Lande gebliebenen Ermüdeten und Geschwächten ihre Aufgabe,

die Regierung im Geiste der Neuzeit zu gestalten, nicht zu erfüllen vermocht haben“ [1].

Wirklich sind die inneren Kräfte des Reiches im 16. Jahrhundert immer tiefer herabgegangen und, nachdem sich Polen (1572) in ein Wahlreich verwandelt hatte, bald vollständig erlahmt. Das Reich ist durch Eroberungen und Aufstände regelmässig kleiner geworden, das Volk ist zusammengeschmolzen. Im 17. Jahrhundert ist in dem kleinrussischen Gebiet ein Kosakenaufstand ausgebrochen, der von dem Zaren von Moskau Unterstützung erhalten hat und so endigte, dass grosse Areale der Ukraine und Weissrusslands dauernd in die Gewalt des Zarenreichs übergingen. Gleichzeitig sind die von den Deutschrittern eroberten Vasallländer der Oberherrschaft Polens quitt geworden und teils an Schweden, teils an Preussen gefallen. Und im Süden haben die Türken Gebiete von Polen losgerissen. Die Polen haben nicht über die Kraft verfügt, dieser allmählich vor sich gehenden Zerstückelung Einhalt zu tun, keine geordnete Heeresmacht, keine Regierung, keine Mittel, kaum den guten Willen haben sie gehabt. Im 18. Jahrhundert haben sie sich auch gar nicht mehr regiert; Russland ist ihr Herr gewesen, hat dem Lande die Herrscher gegeben, sein Militär daselbst stationiert und mit dessen Hilfe, wenn es nötig war, seine Absichten in die Tat umgesetzt. Neben Russland haben dann auch andere Mächte sich bemüht in Polen auf ihre Rechnung zu kommen, und da hat dieses unglückliche Land seine Kraft vollständig verloren und ist der Willkür seiner Nachbarn unterworfen gewe-

---

[1] *Бобржинскій*, a. a. O., 1.12.

sen. Noch vor dem Ende des Jahrhunderts hat das Reich Polen zu leben aufhören müssen.

Ich gehe nun dazu über die inneren Zustände Polens eingehender zu betrachten und auch hier Gründe ausfindig zu machen, welche mitgewirkt haben das Reich jenem Schicksal entgegenzuführen.

II. KAPITEL.

Die Gesellschaftsklassen.

Im Obigen habe ich bereits hervorgehoben, dass politische Bedeutung in Polen neben dem Königtum nur eine Gesellschaftsklasse erlangt hat: der Adel. Und in dem Masse wie das Königtum schwächer geworden, ist der Adel gewachsen, bis er zuletzt allein der Vertreter des Staates geworden ist. Das Übergehen jener Macht in die Hände einer verhältnismässig kleinen Gruppe hat sich nicht vollziehen können ohne den Verhältnissen des Reiches im Allgemeinen wie auch dem herrschenden Stande im Besondern ein eigentümliches Gepräge zu geben. „In keinem Lande", hat ein politischer Schriftsteller gesagt, „ist wohl der Charakter des Adels so unmittelbar aus dem Staat hervorgegangen, und nirgends hat das Schicksal des Staates so vom Charakter, von den Gesinnungen und Sitten des Adels abgehangen als in Polen, weil nirgends wie dort Adel und Staat identisch gewesen sind" [1].

[1] *von Moltke*, Die inneren Verhältnisse in Polen, S. 5.

Aber diese Identität hat für das Land überaus traurige Folgen gehabt. Sie hat das wirtschaftliche und nationale Wohlergehen aller übrigen Gesellschaftsklassen unmöglich gemacht; sie hat das ganze Land in materielle und politische Ohnmacht und Elend gebracht.

Polen ist sonst nach seiner Natur keineswegs ein armes Land gewesen. VON DER BRÜGGEN, der Verfasser vorzüglicher Kulturbilder aus dem Polen des 18. Jahrhunderts, nennt in einem dieser Bilder [1] das Land sehr fruchtbar. Im Osten war Litauen allerdings mit mächtigen, finsteren Wäldern bedeckt, und das südlich von da gelegene Land, die Quellgegend der grossen Flüsse Bug, Pripet, Dnjepr und Njemen, Polesien, noch von meilenweiten Gewässern überschwemmt und der Kultur nicht unterworfen; aber im westlichen Teil, im eigentlichen Polen, war der Bodenbau schon weit gediehen, das fruchtbare Land gab reiche Ernten, die es durchschneidende Weichsel und die Nähe Deutschlands boten zu Handel gute Gelegenheit und gaben damit den Einwohnern immer von neuem den Anstoss zu einer stetig vermehrten Produktion. Der fruchtbarste Teil Polens lag jedoch im Süden. In den kleinrussischen Provinzen des Reiches, Kiew, der Ukraine, Podolien, Wolhynien und Rotrussland war die Natur wirklich freigebig mit ihren Hervorbringungen: das Klima war mild und der Boden so trächtig, wie man ihn nur wünschen konnte. In Podolien z. B. verbarg das Gras den in ihm wandernden Ochsen bis zu den Hörnern, und das Korn, hiess es, gebe hundertfältige Frucht. In Wolhynien wuchsen Rosmarin, Spargeln und andere ähnliche leckere Pflanzen wild in den Wäldern,

[1] *von der Brüggen*, Polens Auflösung, S. 44 f.

der Qualität nach so vortrefflich, dass — wie der Zeitgenosse Sirisa behauptet — die kultivierten nicht besser waren [1]. — Ein anderer Zeitgenosse vergleicht die westlichen und mittleren Teile Polens mit den besten Geländen des preussischen Staates. „Einer solchen Fruchtbarkeit, als Kujawien, der grössere Teil des Plocker Departements, deren die Woiwodschaften Krakau, Sandomir und Lublin sich erfreuen, hat — wie er versichert — in Preussen nur das preussische Litauen und die Schweidnitzer, Franckensteiner und Leobschützer Gegend in Schlesien aufzuweisen, aber der Ausdehnung nach immer nur in dem Verhältnis von eins zu fünf“ [2].

Die Landwirtschaft ist fast der alleinige Erwerbszweig der Polen gewesen. Man sollte meinen, dieselbe hätte auf diesem fruchtbaren Boden gut gedeihen müssen. Und vordem war Polen in der Tat einer der Kornspeicher Europas gewesen. Aber die Entwickelung war ins Stokken geraten, ja zurückgegangen. Die finsteren, grossen, undurchdringlichen Wälder, die Menschenhände früher zurückgedrängt hatten, waren im letzten Jahrhundert der Republik im Wettbewerb mit dem Pfluge des Landmanns Sieger geblieben; und manches stark bewohnte Dorf war verödet, manches blühende Feld von dem mächtig um sich greifenden Walde aufgesaugt worden. Nur $^1/_7$ von der ganzen Oberfläche Polens ist angebaut worden [3]. Der

[1] *Sirisa*, Polens Ende, S. 318, 363.

[2] Memoir eines unbekannten deutschen Gutsbesitzers, der 14 Jahre in Polen gelebt hat und viel in dem Lande herumgereist ist. Das Memoir wurde von Th. G. v. Hippel am 3. Dezember 1811 an Hardenberg eingesandt. Besonders den westlichen Teil Polens und Galizien behauptet der Verfasser in jeder Hinsicht „ziemlich genau“ zu kennen. *Geheimes Staats-Archiv zu Berlin*. Rep. 92. Hardenberg, F. 15.

[3] *von Moltke*, a. a. O., S. 34.

Grund hierzu liegt auch in der Undichtheit der Bevölkerung. Vor der Teilung lebten in Polen, wie man berechnet hat, auf der Quadratmeile 864 Menschen [1], während man z. B. im damaligen Frankreich die Bewohner des gleichen Areals auf 8668 und in Preussen auf 1600 schätzte. In Polens dichtest bevölkerter und fruchtbarster Woiwodschaft, in Podolien, kamen nach Sirisa's Angabe 1853 Menschen auf eine Quadratmeile, in der am spärlichsten bevölkerten Woiwodschaft Minsk nur 281 [2]. — Der Hauptgrund sind jedoch die Verhältnisse gewesen, in denen die ackerbautreibende Volksklasse, die Bauern, haben leben müssen.

1. Die bäuerliche Bevölkerung.

Die polnische Gesellschaft ist in der gesitteten Welt in einen üblen Ruf gekommen wegen der Unterdrückung und der Not, die die dortigen Bauern zu leiden gehabt haben. Die Entwickelung, die zu diesem Ergebnis geführt hat, hat schon früh begonnen, ihre vollkommenere Ausbildung aber hat sie vom 15. Jahrhundert ab unter der Einwirkung der damaligen wichtigen politischen Ereignisse erhalten. Die Eroberung Westpreussens hat Polen die direkte Verbindung mit dem Meere eingebracht, der Handel hat einen lebhaften Aufschwung genommen und der Wert der landwirtschaftlichen Erzeugnisse ist gestiegen. Die das Reich von aussen bedrohenden Gefahren haben sich vermindert und der Adel hat Gelegenheit ge-

[1] Nach *Korzon*'s Berechnungen betrug die Einwohnerzahl Polens i. J. 1764, Kurland nicht mitgerechnet, 11 ½ Millionen Menschen, und die Oberfläche 13.300 geogr. Quadratmeilen. *Korzon*, Wewnętrzne dzieje Polski, I. 50 f.

[2] *Sirisa*, a. a. O., S. 320, 350.

funden sich dem Kriegsdienst zu Gunsten friedlicher Wirksamkeit zu entziehen. Da hat sich im Verhältnis der Bauern zu den Grundbesitzern derselbe Wandel vollzogen, dessen Anfänge man im östlichen Deutschland, in Preussen und Österreich ziemlich zur selben Zeit beobachtet und der hier die Umgestaltung des Grundherrn in den Gutsherrn genannt wird. Der Grundherr, der sich bisher damit begnügt hat von den auf seinem Lande wohnenden freien Bauern nur eine gewisse, in Geld oder in natura zu entrichtende Abgabe zu fordern und, selbst von anderer Wirksamkeit in Anspruch genommen, sich auf dem unter seiner Verwaltung stehenden Boden nur in verhältnismässig beschränktem Masse mit der Landwirtschaft als Erwerbsquelle befasst hat, hat jetzt angefangen seine Wirtschaft zu verbessern, und zwar um einen beträchtlich über den eigenen Bedarf hinausgehenden Absatz (für den Markt) zu erzielen. Schon darum hat er die Arbeit seiner Bauern intensiver auszunutzen begonnen. So hat er auf dem Hof ausser den Abgaben Frohndienste gefordert, hat für die Leistung derselben die ganze Bauernfamilie haftbar gemacht, ihnen die Auszugfreiheit genommen und sie so erblich an seinen Grund und Boden gefesselt, sowie sich schliesslich die Rechtspflege, die Polizeiaufsicht und sogar das Verheiratungsrecht über seine Untersassen angeeignet. Damit hat er seine Herrschaft, die sich vorher auf die Ländereien des Bauern beschränkte, auch auf dessen Person ausgedehnt, hat das von ihm besessene Land in einen Verwaltungsdistrikt umgewandelt, in dem er die höchste Obrigkeit und alle Bewohner seine Privatuntertanen waren. Diese Entwickelung hat Polen, wie gesagt, mit den westlichen Nachbarländern gemein gehabt. Für eine Zeit hat dieselbe für das Land gewiss

gute Folgen gehabt. Die Produktion ist infolge der festeren und stärkeren Konzentration der produzierenden Kräfte gegen früher bedeutend in die Höhe gegangen, der Umfang des kultivierten Bodens ist grösser, der Handel lebendiger geworden und das geistige Leben hat einen Aufschwung genommen. Aber diese Entwickelung hat überall auch schlimme Früchte gezeitigt. Die grosse Mehrheit des Volkes ist der Unterdrückung anheimgefallen, die dem ganzen Staat schliesslich doch grossen Schaden gebracht hat. Und die Schattenseiten sind speziell in Polen ausgedehnt gewesen, denn nirgends ist, wie in dieser Adelsrepublik, der Gewalt des Gutsherrn eine so uneingeschränkte Freiheit zugestanden worden sich zu erweitern, und nirgends ist der Bauer so tief in grenzenlosem Elend und Rechtlosigkeit untergegangen als hier.

Schon ein kurzer Blick auf die Gesetzgebung, die zustande gekommen ist, genügt um uns eine Auffassung davon zu geben. — Die Erringung der Immunitätsrechte ist hier — wie häufig andern Orts — der Anfang der anwachsenden Obergewalt des Gutsherrn gewesen. Schon ziemlich früh, in weiterem Masse jedoch erst im 14. Jahrhundert, hatten diese den polnischen Bauern, den „Kmeten“ (kmieć) unter die Gerichtsbarkeit des Grundherrn gestellt. Dazu hatten sie eine zweite Folge. Seit den frühsten Zeiten besassen die Grundherren bei der Verrichtung der Arbeiten neben den Freien auch Kriegssklaven; da nun durch die Immunitätsrechte auch die freien Landarbeiter in ein Abhängigkeitsverhältnis zu ihrem Grundherrn geraten waren, war die Folge, dass der Unterschied zwischen ihnen und den Sklaven zu schwinden begann. Im folgenden, dem 15. Jahrhundert erfolgte bei dem Vordringen Polens bis ans Meer eine Verteuerung der Landarbeitskräfte.

Zu derselben Zeit war jedoch anderseits auch das Ausziehen und die Flucht der Bauern von ihren Gütern nach den freien Flächen Litauens und Kleinrusslands gewöhnlich geworden, und daher begannen die Grundbesitzer, aus Furcht vor Verlust der Arbeitskräfte, dieser Freiheit Schranken zu setzen. Dies geschah durch die Konstitution von 1496. Der Bauer wurde da an die Scholle gebunden und die Erlaubnis abzuwandern oder ein anderes Gewerbe zu wählen, was übrig blieb, ward von der Wilkür des Grundherrn abhängig gemacht. Um der Flucht vorzubeugen, wurden strenge Bestimmungen eingeführt. Da dasselbe Gesetz den Herrn auch für die Schulden seiner Bauern verantwortlich machte, erteilte es jenem ausserdem noch die Befugnis sich in die Verwaltung des Privateigentums seiner Bauern einzumischen.

Bald darauf verlor der Bauer dann auch privatrechtlich allen Schutz. Dies geschah, als er der Möglichkeit beraubt wurde an den Richterstuhl des Königs zu appellieren. Eine solche Bestimmung erliess das Statut vom Jahre 1505, wo die Bauern des höheren Adels und der Geistlichkeit ihr Beschwerderecht verloren. Nachdem einmal der Anfang gemacht worden, ging die Entwickelung bald weiter, sodass in der Prozessordnung vom Jahre 1523 von der Beschwerdefreiheit der Bauern nicht mehr die Rede ist und sie vor Gericht nur mit Beistand ihrer Herren erscheinen können. Die Beschwerden gegen den eigenen Herrn wurden also zur Unmöglichkeit. Einen ähnlichen Verlauf nahmen die Dinge mit der Zeit auch auf den Gütern der Kirche. Nur auf den Staatsbesitzen verblieb den Bauern die Erlaubnis ihre Beschwerden einem speziellen königlichen Referendargericht zu unterbreiten. — Auch betreffs der Besteuerung des

Bauern wurde ein besonderes Gesetz erlassen. Ausser den Abgaben begann man die Frohnpflicht zu fordern. In den Jahren 1519 und 1520 wurde dieselbe allen Bauern im Reiche auferlegt. Auf dieser Bahn ist der Adel freilich dann bald selbständig weitergeschritten. „Das sechzehnte Jahrhundert — so schildert Krasinski die Folgen des erwähnten Gesetzes — ist noch nicht zu Ende, als schon in einzelnen Gegenden die Zahl der Frohntage das höchste Mass erreicht. Der Bauer wird oft wie ein Lasttier behandelt und seine ganze Kraft ausgenützt. Er ist dann nicht mehr im Stande, seinen eigenen Acker ordentlich zu bestellen und muss infolge dessen bald wirtschaftlich herunterkommen. Der Gutsherr teilt nun die Kmetenstellen, deren Erhaltung mit den Anforderungen, welche an den Bauern gestellt werden, nicht mehr möglich ist, in kleinere Parzellen, unterstützt den Landarbeiter mit Anspannvieh, Zeug und Geräten und bekommt ihn dadurch in seine Macht. Anstatt einer wohlhabenden, obwohl weniger zahlreichen Bevölkerung sieht man in den Dörfern zahlreiche Bauern, die armselig und oft nicht den Sklaven unähnlich ihr kümmerliches Dasein führen. Neben ihnen und auf ihre Kosten erweitert sich das Landgut“ [1].

In derselben Richtung schritt auch die Gesetzgebung weiter, immer mehr wurden dem Bauern dadurch die wenigen übriggebliebenen Freiheiten einer selbständigen Stellung eine nach der anderen gekürzt. Das Statut vom Jahre 1543 entzog dem, der eigenmächtig sein Gut verliess, das Recht sich mit Geld freizukaufen. Dies führte dahin, dass der Bauer vollständig Eigentum seines Herrn

[1] *Krasiński*, Die Bauern-Verhältnisse in Polen, 1.98—99.

wurde und dass der Herr ihn auch verkaufen, verpfänden, verschenken oder testamentieren konnte, mit oder ohne Land, allein oder mit der ganzen Familie[1]. 1566 trat der König — Sigismund August — von allen seinen Befugnissen sich in die Eigentumsangelegenheiten des Adels zu mischen zurück. Die Krone haben dieser Weiterentwickelung aufgesetzt die Konföderation von 1573, die allen Grundherren die Gewalt, auch über die Religion ihrer Bauern zu bestimmen und sie nach Willkür zu bestrafen, zugestanden hat, — das Statut vom Jahre 1588, welches allein dem Gutsbesitzer das Recht verliehen hat seinen Bauern zu befreien und ihm — nicht wie bisher dem Fiskus — das Eigentum des ohne Erben verstorbenen Bauern zusprach, — sowie das Statut von 1601, welches dem König untersagt hat einen Bauern zu adeln, wenn nicht der Gutsbesitzer seine Zustimmung dazu erteilte. — Die Verordnung der Konföderation von 1573 ist merkwürdig genug um hier Platz finden zu dürfen. In § 4 heisst es: „Doch wollen wir durch diese unsere Conföderation keine herrschaftlichen Rechte über Untertanen sowohl der geistlichen als der weltlichen Herren derogieren und tun keiner Gehorsamspflicht der Unter-

---

[1] So *Smoleński* in seinem Werk Dzieje narodu polskiego (ich habe die russische Übersetzung benutzt: *Смоленскій*, Исторія польскаго народа, I.157). *Krasiński* hebt jedoch hervor, dass der Gutsherr in Polen niemals zu einer so ausgedehnten Gewalt direkt berechtigt gewesen sei. „Er darf daher den Erb-Unterthanen nicht verkaufen, und wenn er es thut, ist es stets eine Usurpation. Wir können daher nur von sehr wenigen Fällen berichten, wo eine Veräusserung von Leuten ohne Land vorkommt und nie ist in Polen der Handel mit Menschen, wie es in Russland war, betrieben worden. Etwas ganz anderes ist es, wenn die hörige Stelle samt dem angesiedelten Bauern in andere Herrschaft übergeht.“ *Krasiński*, a. a. O., I.167.

tanen ihren Herren gegenüber Abbruch, im Gegenteil sollte eine solche Lizenz *sub praetextu religionis* vorkommen, so wird es auch jetzt einem jeden Herrn frei stehen, den ungehorsamen Untertanen *tam in spiritualibus quam in secularibus* nach seiner guten Meinung zu bestrafen“ [1].

So war der Bauer wirklich vollständig in die Gewalt seines Herrn gelangt. „Der Gutsbesitzer — sagt Krasinski — ist Herr über seine Habe, sein Leben, sein Gewissen.“ Seine Obergewalt hat er dazu benutzt um aus der Arbeit des Bauern so viel Kapital zu schlagen wie nur möglich. Auf welchen anderen Zweck als um wirtschaftliche Vorteile zu erringen war denn auch die ganze Gesetzgebung betreffs der Bauern gerichtet? Wenig bedeuten daneben die spärlichen Punkte, in denen bisweilen vor der Unterdrückung des armen Kmeten gewarnt wird. Es wäre beleuchtend, wennschon in diesem Zusammenhang nicht angängig, alle die in Geld und in natura an den Staat, an die Kirche und an den Gutsherrn zu bezahlenden Abgaben, die vielen Frohndienste, obligatorischen Hilfsleistungen und Arbeitsverpachtungen u. s. w. eingehender zu betrachten, die nun gewohnheitsgemäss von den Bauern gefordert wurden. Es gab Herren, die ihre Bauern zwangen 6 Tage in der Woche für sie zu arbeiten, sodass dem Bauern für seine eigenen Arbeiten nur die Sonntage übrig blieben. Infolge der schlechten Pflege verwahrlosten seine Äcker, aber trotz alledem wurden die Forderungen von Abgaben nur gesteigert. Der polnische Forscher Lubomirski hat davon eine anschauliche Schilderung gegeben. Nach ihm „ar-

[1] Nach der Übersetzung bei *Krasiński*, a. a. O., 1.100.

beitete man auf den Gütern der Kirche für eine Hufe (lan) als Abgabe i. J. 1481 einen Tag per Woche, im Jahre 1530 zwei Tage, 1581 sechs Tage, 1603 24 Tage und 1618 32 Tage, d. h. die Arbeit war nun von einigen zu verrichten. Später wurde die Bauernhufe immer kleiner, betrug im 18. Jahrhundert nur noch $^1/_8$ der alten, und man frondete von diesem Achtel 12 Tage, also von der alten Hufe, welche im 16. Jahrhundert zu 1—6 verpflichtete, wurden im 18. Jahrhundert $12 \cdot 8 = 96$ Arbeitstage pro Woche gefordert“ [1]. Wie gesagt war diese Entwickelung auf den Gütern der Kirche vor sich gegangen, wo doch die Stellung der Bauern einigermassen günstiger war als auf denen der Adeligen.

Die Abgaben und der Frohndienst sind aber nicht die einzigen Mittel gewesen, wodurch der Gutsbesitzer die Früchte der Arbeit des Bauern sich selber zuzuwenden wusste. Etwas blieb nach der Entrichtung jener Leistungen doch noch in der Tasche des Bauern, womit derselbe seine eigenen Bedürfnisse decken konnte; aber auch davon war an den Herrn ein Prozentsatz abzugeben. Durch Monopolisierung des Handels ist derselbe erhoben worden. Die Bauern durften nichts kaufen oder verkaufen als mit der Erlaubnis des Herrn oder durch die Hand der von ihm bevollmächtigten Kaufleute (Juden). Die „Propination“ ist hier die wirksamste Form gewesen. Schon im 15. Jahrhundert ist damit der Anfang gemacht worden, indem sich der Gutsherr das ausschliessliche Recht des Branntweinbrennens vorbehielt und die Bauern verpflichtet wurden von ihm ihren gesamten Bedarf an Spirituosen

---

[1] Zitiert nach *Marchlewski*, Physiokratismus in Polen, S. 59. Anm. 1.

zu kaufen. Jener verpachtete — gewöhnlich gegen eine beträchtliche Summe — das Schenkrecht an einen Juden, der dann seinerseits alles in Bewegung setzte um den Bauern dem Trunkteufel in die Arme zu treiben. Es kam allmählich dahin, dass die Bauern einfach gezwungen wurden von ihrem Herrn — als Lohn oder sonstwie — eine gewisse Menge Spirituosen zu nehmen, einerlei ob sie dieselben überhaupt selbst wünschten oder nicht. „Diese Art und Weise — sagt der russische Forscher Mjakotin —, die den Gutsherren aus der Trunksucht der Bauern eine Einnahmequelle schuf, musste natürlich so vernichtend wie nur möglich auf die wirtschaftliche Lage des Volkes wirken, indem sie die Bauern zu einer üblen Gewohnheit führte. Die Folge davon war vielen Orts eine allgemeine Versumpfung der Bauern, und diesen Weg liessen sie, sowieso schon arm, ihre letzte Habe gehen“ [1].

Es gab ausserdem noch viele andere Umstände und Verhältnisse, die neben den dem Bauern schon von früherher ungünstigen Zuständen geeignet waren seine Lage noch mehr zu verschlechtern. Einer der grossen in Polen herrschenden Übelstände war die Bildung der Latifundien, die Vereinigung ungeheurer Bodenflächen in den verschiedenen Gegenden des Reiches in der Hand einiger weniger Einzelnen. Dieser Umstand ist für den Bauern auch nicht von Heil gewesen, denn er hat in der Landwirtschaft das Pachtsystem eingeführt. Den reichen Gutsherren ist es nicht annähernd möglich gewesen, alle ihre Gütern selbst zu verwalten, und aus diesem Grunde haben sie dieselben verpachten oder zu ihrer Verwaltung Beamte einsetzen müssen, die die uneingeschränkte Gewalt

[1] *Мякотинъ*, Крестьянскій вопросъ, S. 55 und 72.

des Herrn haben anwenden dürfen. Dies hat dahin geführt, dass auch die mittelgrossen Güter nach und nach von Pächtern bewirtschaftet worden sind. Dass die letzteren auf ihren eigenen Vorteil gesehen haben, nachdem das Habet des Gutsherrn herausgepresst war, und dass da ein rationeller Betrieb der Bodenwirtschaft hintenan hat stehen müssen, das bedarf wohl keiner besonderen Hervorhebung. — Das Pachtsystem ist besonders dadurch in Polen verhasst sowohl wie unheilvoll geworden, dass die Pächter sehr gewöhnlich Juden waren. Diese Volksschicht hat sich hier überhaupt zwischen Grundherren und Bauern gedrängt um beide zu unterstützen, aber auch um aus beiden für sich Vorteil zu ziehen. Unternehmender und befähigter als die Bauern, beweglicher und rühriger als die Gutsbesitzer haben sie von beiden das Vermittelungsgeschäft in Handel und Hökerei, von den letzteren die Verwaltung der Wirtschaftsangelegenheiten in die Hände bekommen. Der Leitung ihrer eigenen religiösen und nationalen Gemeinde, des Kahals, unterstellt, ohne alle Rechte oder sicheren Schutz haben sie einen Staat im Staate gebildet; nichts haben sie unter diesen Umständen gehabt, was in ihnen das Gefühl mit den übrigen Gliedern des Staates zu einem Ganzen zu gehören grossgezogen hätte. Im Gegenteil, von allen Seiten gleich verachtet und verfolgt, haben sie von frühester Jugend auf gelernt alle anderen Menschen zu hassen und zu fürchten, im Verkehr mit ihnen nur den eigenen Vorteil ausschlaggebend sein zu lassen; denn das Geld ist ihnen der beste Schutz, dies und der verschlagene Scharfsinn die einzige Macht gewesen, die die Angriffe der Willkür von ihnen hat abwehren können. Indem sie für die Vorteile der Gutsbesitzer in Dienst traten, ist ihr Le-

ben vor Gefahren am ehesten gesichert gewesen; daher treffen wir die Juden in Polen — nicht wie im Allgemeinen anderwärts hauptsächlich in den Städten, — sondern auf dem Lande, in den Dörfern verstreut, als Helfershelfer der Gutsherren die Bauern schindend, als Kleinhändler, Schenkwirte, Handwerker und — wie gesagt — als Pächter. Die jüdischen Kleinkaufleute haben, heisst es, den Handel in Polen zu Grunde gerichtet; die jüdischen Pächter haben durch ihr herzloses Wuchern die Landwirtschaft heruntergebracht sowie ihre eigene Rasse und den Adel unter der bäuerlichen Bevölkerung bis aufs Blut verhasst gemacht[1]. Die Juden — dies ist der einstimmige Ruf der Forscher aus den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts und aus späteren Zeiten — sind in Polen der schwerlastende Fluch der nationalen Ökonomie und der Verderb der Landwirtschaft gewesen.

Tief war der Bauer in Polen durch den Verlust seines Rechts, seiner Freiheit und seines Eigentums gesunken, aber eine noch tiefere Stufe trauriger Erniedrigung erreichte er, als die Auffassung gang und gäbe wurde, dass der Gutsherr seinen Bauern gegenüber auch das allerhöchste Recht besitze, welches ein Mensch je über einen anderen haben kann: das Recht über sein Leben. Ausdrücklich hat dies freilich nie ein Gesetz verordnet — es wurde möglicherweise aus dem obenzitierten Para-

[1] Wie gross die Zahl der jüdischen Einwohner gerade in den Provinzen Kleinrusslands gewesen ist, zeigen die folgenden Ziffern. Am Ende des 18. Jahrhunderts betrug die Bevölkerung der Woiwodschaft Podolien 489.378 Seelen, wovon 25.245 Juden; Woiwodschaft Braclaw 630.444 Seelen, wovon 25.497 Juden; Woiwodschaft Kiew 623.646 Seelen, wovon 24.734 Juden; sowie Woiwodschaft Wolhynien 754.650 Seelen, wovon 31.027 Juden. *Sirisa*, a. a. O., S. 318—365.

graphen der Konföderation von 1573 abgeleitet; aber unter den Polen des 18. Jahrhunderts ist diese Auffassung allgemein verbreitet gewesen. Erst 1768 ist ein Gesetz zustande gekommen, welches derartige Befugnisse beseitigt hat, indem es bestimmte: „das *jus vitae et necis* soll nicht in den Händen der Gutsherren sein, sondern wenn ein Untertan ein Kriminalverbrechen begeht, soll er vor das Landgericht gestellt werden“ [1].

Es ist jedoch behauptet worden, die Lage des Bauern sei in Wirklichkeit doch nicht annähernd so erbärmlich gewesen, als man nach der Willkürherrschaft, die überall ihnen gegenüber bestanden hat, urteilen könnte. Das Gewohnheitsrecht, die Gesittung und die religiöse Gesinnung hätten der Willkür der Herren Schranken gesetzt, sie hätten alle grausame Behandlung und Missbrauch der Obergewalt verhindert [2]. Es mag sein, dass es in weitem Umfang so gewesen ist. Und sicher hat es manche Gutsherren gegeben, die die unwürdige Stellung ihrer Bauern bemerkt haben, die empfunden haben, wie unvorteilhaft dieselbe für sie selbst, wie gefährlich für das ganze Land war; es sind auch Latifundien vorhanden gewesen, auf denen den Bauern autonome Gemeindeverfassungen gegeben worden sind, wennschon mit beschränkten Rechten; und schliesslich hat es Staatsmänner gegeben, welche — bisweilen dringend — Verbesserung der Stellung der Bauern gefordert haben [3]. Diese Anstrengungen haben aber keine

---

[1] Über die Frage vom *jus vitae et necis* vergleiche: *Hüppe*, Verfassung der Republik Polen, S. 62. — *Korzon*, a. a. O., **1**.357 f. — *Krasiński*, a. a. O., **1**.166. — *Marchlewski*, a. a. O., S. 57. — *Макомин*, a. a. O., S. 67, Anm. 1.

[2] So *Krasiński*, a. a. O., **1**.179—180.

[3] So hat schon um 1600 der derbe Jesuitenpater Piotr Skarga dem Adel seine verdammenden Ansichten über dessen Auftreten

merkbaren Erfolge gehabt. — Mehr hingegen und allgemeiner hat der Lage des Bauern die zerrissene und schwache Gesellschaftsordnung Erleichterung verschafft. Für den unzufriedenen und mit Strafen bedrohten Bauern ist sehr oft die Flucht ein helfendes Mittel gewesen um in bessere Verhältnisse zu kommen. Es haben allerdings strenge Verordnungen hiergegen bestanden und die Gutsbesitzer sind verpflichtet gewesen die Entflohenen an deren Herren auszuliefern, aber diese Gesetze sind nicht immer befolgt worden; ein neuer Arbeiter ist dem Gutsbesitzer sehr oft willkommen gewesen und der Flüchtling hat eine Zuflucht gefunden. Die Flucht hat sich von da an als eine sichere Rettung erwiesen, als die kleinrussischen Provinzen, Wolhynien, Podolien und die Ukraine, direkt in Polen aufgegangen waren und hier die ausgedehnten fruchtbaren Steppen unter den Pflug gelegt wurden. Das Land ist daselbst grösstenteils im Besitz reicher Edelleute gewesen, die jeden neuen Arbeiter gern aufgenommen haben. Nach dem Namen wurde sowenig gefragt, wie nach

---

gegen die Bauern ausgesprochen: „Wenn sie nicht — sagt er — gekauft noch gefangen sind, wenn es Polen sind unseren Blutes, keine Türken oder Tataren, wenn es Christen sind, warum ächzen sie in Sklaverei? . . . Und Blut und Schweiss der Unterthanen und Bauern, die da ohne Unterlass und Grenze dahinfliessen, welche Strafen bereiten sie dem ganzen Königreiche! Ihr saget doch selbst, dass es kein Reich gäbe, das Unterthanen und Ackerbauer schlimmer bedrängen würde . . . wie Korn unter dem Mahlstein, so sind diese Bauern unter ihren Herren . . . Aber diese treuen und heiligen Christen, Polen derselben Nation, die nie Sklaven gewesen, unterdrücken wir ohne jegliches Recht mit Gewalt und müssen sie ihres Elendes willen fliehen, verlangen wir sie gerichtlich zurück, wie erkauftes Vieh, und suchen die Armen und Abgehärmten anderswo ihre Notdurft, fordern wir ihnen Lösegeld ab wie Türken ihren Gefangenen, was in der ganzen Christenheit unerhört ist.“ — *Brückner*, Geschichte der polnischen Litteratur, S. 64.

Stand und Vergangenheit; war der Ankömmling vor der Unterdrückung oder wegen eines Verbrechens entwichen, war er ein Bauer, ein Städter oder ein heruntergekommener Adliger — ihre Spuren hat die Steppe verdeckt und allen hat der Gutsbesitzer ein Fleckchen Land zum Unterhalt abgetreten. Wie früher auf deutschem Boden die Stadt die Schöpferin und Hüterin der Freiheit gewesen ist, so sind es in Polen die Steppen Kleinrusslands gewesen. Und auch die Beziehungen der Bauern zu ihren Herren sind hier freier gewesen. Schon aus dem Grunde, weil ein viel fordernder, strenger Herr hier noch weniger als anderswo seine Bauern hat halten können; und zweitens darum, weil die Steppen ruheloser gewesen sind: sie haben, wie ihre Vorteile, ihre Gefahren gehabt. Die Tataren im Süden an den Ufern des Schwarzen Meeres haben für alle ein drohendes Unheil bedeutet. Sehr häufig, ja alle zwei drei Jahre, haben sie Zerstörungs- und Raubzüge nach den polnischen Gebiet gemacht, das sich, ohne Hort, von ihnen hat durchkreuzen lassen müssen, denn der schwache Staat hat gegen sie kaum etwas ins Feld zu schicken gehabt. Speziell den Grundherren haben ausserdem die gleichfalls auf den Steppen hausenden ruhelosen Kosakenschwärme[1] und Räuberhaufen, das sog.

[1] In der Bevölkerung Kleinrusslands entstand in den unruhigen Zeiten nach dem Einfall der Tataren eine Art von Landmiliz zum Schutz der Kolonie gegen die Angriffe von allen Seiten her, besonders aber den Tataren und Türken. Das ist der Anfang des Kosakentums gewesen. Der Name ist jedoch erst im 15. Jahrhundert in Gebrauch gekommen. Infolge der besonders damals lebhaften Unruhen begannen sich die freien Anbauer am Dnjepr zum Zweck einer gemeinsamen Verteidigung zu organisieren, indem sie kleinere unabhängige Kriegergenossenschaften bildeten. Zum Anführer von je einer solchen, zum Hetman, wurde gewöhnlich ein

hajdamactwo, beständig Verderben gedroht. Diese letzteren sind für die Verhältnisse Polens eine überaus eigenartige Erscheinung gewesen; ursprünglich nur — wie gesagt — in den Steppen ihre Zuflucht suchende Räuberhorden, haben sie später, gerade im 18. Jahrhundert, zeitweise in grossen Bauernbewegungen einen Ausbruch gefunden, deren Spitze gegen die Gutsbesitzer gerichtet gewesen und in denen die mit den letzteren unzufriedenen Bauern das Hauptkontingent gestellt haben. Und je mehr sich das Jahrhundert seinem Ende nähert, um so mehr nimmt das hajdamactwo gerade diesen Charakter an, um so mehr kann man in ihm den „Protest des Volkes gegen das polnische Adelssystem“ sehen — wie der verdienstvolle Erforscher der Geschichte dieser Provinzen, Anto-

unter der Bevölkerung wohnender Adliger oder reicherer Gutsbesitzer ausersehen. Später und wenn die Gefahr sich vergrösserte, konnten auch diese kleinen Kosakenschwärme sich zusammentun und ähnlich der ganze Kosakendistrikt Kleinrusslands einen gemeinsamen Hetman annehmen, dessen Gewalt an der Spitze seiner kriegsfähigen Massen ziemlich gross, gegenüber dem polnischen Reich beinahe autonom gewesen ist. — Von diesen eigentlichen Kosaken sind die sog. Zaboroger Kosaken zu unterscheiden. Hinter den Stromschnellen des Dnjepr (daher ihr Name: za-porogi) hatte sich seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine Kosakenkolonie niedergelassen, deren ausschliessliche Tätigkeit das Kriegshandwerk gewesen ist. Während sich die kleinrussischen Kosaken in Friedenszeiten mit Ackerbau und anderen Friedenswerken beschäftigten und in geordneten Familienverhältnissen lebten, kannten die Zaporogen keine Ehe und keine Familie, kämpften nur, gegen die Türken und die Tataren und jeden, von dem Etwas erbeutet werden konnte. Sie rekrutierten sich aus allerlei Elementen, aus Leuten, denen das Leben in einem geordneten Staat nicht schmeckte, sei es wegen Verbrechen, die sie begangen, oder wegen eines allzu schweren Loses, das sie betroffen. Diese Kosaken sind es gewesen, die auf den Steppen Kleinrusslands die grösste Unruhe verursacht und die auch an den späteren Religionskriegen am leidenschaftlichsten teilgenommen haben.

nowič, sagt [1]. Im Kampf mit diesen Schwierigkeiten haben die Gutsbesitzer hier die Bedingungen beträchtlich erleichtern müssen, unter denen der Bauer anderwärts in Polen zu arbeiten gezwungen gewesen. So geniesst der Bauer, der neu angesiedelt wird, im Anfang zwanzig dreissig Jahrelang gewöhnlich volle Abgaben- und Frohnfreiheit und die einzige Einnahme des Grundherrn von ihm besteht in dem Branntweinmonopol, von dem dieser kaum jemals absieht. Erst wenn die Kolonie älter geworden und der Bauer in seine Stellung fest eingewurzelt ist, werden ihm Abgaben auferlegt, aber auch da ist es nicht gut von der goldenen Mittelstrasse abzuweichen. Und so bemerkt man: je näher der Steppe die Ansiedelung liegt, um so leichter wird das Leben der Bauern, um so kleiner seine Abgabe- und Frohnpflicht gegen seinen Herrn. Nach Antonowič's Untersuchungen [2], die sich auf alte Dokumente und in den Archiven von Gerichtshöfen gesammelte Inventarien gründen, hatte z. B. in Wolhynien der Bauer 194 Frohntage nebst anderen Abgaben im Werte von 37 Frohntagen zu entrichten, sodass man also die Jahresabgabe zusammen zu 231 Tage oder diesen entsprechend zu 77 $^1/_2$ Gulden rechnen kann [3]. Gegen Ende des Jahrhunderts ist die Abgabenlast jedoch vermehrt worden; Frohntage werden jetzt 240 im Jahre gefordert, andere Abgaben werden 81 Tage oder 27 Gulden bezahlt, sodass die ganze Jahresabgabe 321 Tage oder in Münze 107 Gulden beträgt. An der Grenze von Wolhynien, im

---

[1] *Антоновичъ*, Изслѣдованіе о гайдамачествѣ, S. 5, 17—18.

[2] *Антоновичъ*, Акты объ экономическихъ и юридическихъ отношеніяхъ крестьянъ въ XVIII вѣкѣ. Предисловіе, S. 40–64.

[3] Ein polnischer Gulden (złot) zerfiel in 30 Groschen (grosz) und war = 0,60 fr.

Kiewer Polesien dagegen, wo die Dichtigkeit der Bevölkerung mit der Wolhyniens übereinstimmt, welches aber näher bei den Steppen liegt, entrichtet der Bauer in der ersten Hälfte des Jahrhunderts nur 114 Frohntage, weitere Abgaben 48 Tage oder 16 Gulden, zusammen 162 Tage (54 Gulden); gegen Ende des Jahrhunderts 195 Frohntage, weitere Abgabe 117 Tage oder 39 Gulden, zusammen 312 Tage (104 Gulden). Wir sehen also, dass der Belauf der Abgaben hier geringer ist, und bedeutend kleiner ist besonders die Zahl der die Bauern am schwersten anstrengenden Frohntage; ein Anwachsen ist besonders in den in Geld und in natura zu entrichtenden Abgaben erfolgt, und das setzt für den Bauern grössere persönliche Freiheit, mehr Zeit für die Pflege der eigenen Wirtschaft voraus. Ebenso ferner: je mehr wir uns der Steppe nähern, um so freieren Verhältnissen begegnen wir, wennschon auch die Kolonisation hier jünger und undichter erscheint. So ist z. B. aus dem zur Woiwodschaft Kiew gehörenden Distrikt Żytomir von einem Gut ein Inventar aus dem Jahre 1766 erhalten, laut dem die Bauern überhaupt keine Frohntage entrichten, ihre gesamten Abgaben sich vielmehr auf gewisse in natura und in Geld zu begleichende Verpflichtungen beschränken, so zwar dass der Wert der letzteren nicht über 20 Gulden oder 60 Frohntage hinausgeht. Neben der Kleinheit der Abgaben haben sich die Bauern dort noch andere Rechte verschafft. So erscheinen hier allmählich unter den Papieren der Gerichtshöfe seit dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts immer häufiger bis dahin überaus selten vorkommende Akten, die den Bauern das erbliche Eigentumsrecht an grösseren oder kleineren Teilen Landes zusichern. Unter solchen Verhältnissen ist der bäuerlichen

Bevölkerung ihr Wohlstand, ihre Lebenskraft und ihr Selbstbewusstsein erhalten geblieben; jede Erhöhung der Abgaben und die geringste Willkür auf Seiten des Gutsherrn hat empfindlich auf sie gewirkt; sie haben Mittel der Selbstverteidigung sich von schwerem Druck zu befreien, sich dafür zu rächen besessen. Ja, in diesen südlichen Landstrichen ist in dieser bäuerlichen Bevölkerung noch Frische und eigener Wille anzutreffen. Sie hätten in jeder Hinsicht die glücklichsten Gegenden Polens werden können, hätte sich nicht die anderen Orts im Reiche die Stände trennende Erbitterung einer- und Verachtung andererseits auch bis hierhin ausgedehnt und von allem Anfang an die verschiedenen Volksklassen gegen einander gestellt. Die Herren und vor allem die Pächter haben sich bemüht die Bauern tiefer in den Bereich ihrer Macht hineinzuziehen, und da auf diesen freien, weiten Gebieten keine vollständige Überwachung hat durchgeführt werden können, hat man harte Strafen als Schreckmittel benutzt; — aber wozu haben diese geführt? Zum hajdamactwo! Dasselbe hat dann zur Folge gehabt, dass die Unruhe und Unsicherheit hier beständig gewesen ist.

Dann aber hat es Gegenden gegeben, wo die wirtschaftliche Erschöpfung des Bauern noch grösser gewesen ist, als sonst im Allgemeinen in Polen. Litauen war in dieser Beziehung der am unglücklichsten gestellte Teil des Reiches. Werfen wir daher einen kurzen Blick auf dieses Land, da uns die Kenntnis der dortigen Verhältnisse später wichtig sein wird.

„Je mehr wir uns dem Grossherzogtum Litauen nähern, um so häufiger begegnen uns Juden, um so elender wird das Aussehen der Landbevölkerung", berichtet

der englische Reisende Coxe [1]. Ein russischer Gutsbesitzer, der 1789 in Polen reiste, erzählt: „Bei der Wanderung durch Litauen füllt sich Einem das Herz mit Mitleid und Unwillen. Das Land ist reich, aber die Bewohner müssen unter der Arbeitslast dahinschmachten; die dummen Herren, von den Juden betrogen, herrschen mit unumschränkter Gewalt über ihre Bauern, welche einer vollständigen Armut erlegen sind . . . Viele Dörfer habe ich gefunden, in denen man nicht ein Stück Brot bekommen konnte, in den Städten aber war ein üppiger Luxus und ausschweifende Faulheit“ [2].

In Polen frohndete der Bauer für eine halbe Hufe oder halbe wloka (polwloczek) des besten Landes 4 oder 5, höchstens 6 Tage in der Woche. In Litauen war das dem Bauern gehörige Areal im Allgemeinen nur eine halbe Hufe gross, und in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden dafür an den Hof nicht weniger als 6 Abgabetage in der Woche (drei von den Männern und drei von den Frauen) entrichtet. An manchen Orten stieg jedoch diese Anzahl zur Sommerszeit. Sieht man von diesen Zusätzen ab, hatte somit die Bauernfamilie im Jahre alles in allem 312 Abgabetage zu entrichten. Aber dazu kamen hier, wie in Polen, natürlich Abgaben in natura oder in Geld, Geschenke und obligatorische Hilfstagewerke. Diese letzteren, die gwalt, waren gerade in Litauen zu einer besonderen Höhe gediehen, zu ihnen war die ganze Familie angehalten mit einziger Ausnahme einer Person, die im Hause bleiben durfte um dasselbe zu bewachen und für die Kinder zu sorgen. Die Quan-

[1] *von der Brüggen*, a. a. O., S. 51.
[2] *Мякотинъ*, a. a. O., S. 76.

tität dieser Tage wechselte nach den verschiedenen Gegenden und Zeiten; wenn wir aber aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts, wo die Forderungen im Allgemeinen geringer befunden werden, und wir daher annehmen können, dass das Resultat nicht zu gross werden wird, ein Beispiel heranziehen, so sehen wir, dass im Inventar eines Gutes vom Jahre 1719 an gwalt'en gerechnet wurden: „6 Tage für die Erntearbeit, 6 Tage für Pflügen, 6 Tage für Mähen, sowie 6 Tage für Harken und die Heumahd". Wenn dann zu dem gwalt nur zwei Angehörige der Bauernfamilie erschienen, kamen danach auf die Familie im Jahre 48 gwalt-Tage, d. h. es waren zusammen 360 Frohntage an den Hof zu entrichten. Dazu die gewöhnlichen Geschenktage, Bewachung des Hofes, Gaben in natura (Brot, Honig, Pilze, Nüsse, Gänse, Hühner, Kalkune, Eier, Flachs, Bast, Kienspäne u. a. m.) und in Geld, Frachtfuhren nach der Stadt u. dgl.[1] Es ist schwer den Wert von allem diesem in Arbeit oder Geld zu bestimmen; aber man sieht doch, dass das ganze Leben des Bauern auch in Litauen, arbeitete er nun zuhause oder auf dem Hofe, der Befriedigung der Bedürfnisse seines Herrn geweiht war, und dass, was ihm übrig blieb, kaum für die natürlichste eigene Notdurft, zur Beschaffung von Essen und Kleidern ausreichte. Aus dem Lande wurden allerdings ziemliche Mengen Getreide und Fleisch nach den ausländischen Märkten ausgeführt, aber das war — sagt der Verfasser der polnischen Handelsgeschichte, Jekel, — nur dadurch ermöglicht, dass der Unterhalt des Bauen ganz minimal blieb: Fleisch gab es nur an den Festtagen,

---

[1] *Турцевичъ*, Хрестоматія по исторіи Западной Россіи, S. 631, Anm.

dreimal im Jahre [1]. — Noch weniger waren natürlich genügend Mittel aufzubringen um die eigene Wirtschaft und die in derselben notwendigen Geräte im Stande zu halten. Wie klein z. B. die Zahl der Haustiere war, erhellt aus dem folgenden Beispiel. Im Dorfe Asanowszczizna in der Woiwodschaft Minsk, zu dem 23 Bauernhöfe und in diesen 57 männliche und 42 weibliche Einwohner gehörten, waren 19 Pferde, 38 Ochsen, 28 Kühe, 7 gelte Kühe, 75 Schafe, 45 Schweine und 4 Bienenstöcke. So waren also in diesem Dorfe mehr Menschen als Pferde und Rindvieh zusammen. Und trotzdem war die Abgabenpflicht dieses Dorfes nach dem Inventar viel geringer als gewöhnlich: es wurden im ganzen 37 Frohntage mit Anspann und $23\,^1/_2$ zu Fuss entrichtet und pro Dorf 23 Gulden Geldabgabe im Jahre bezahlt; von anderen Pflichten ist nichts erwähnt. Was ist da von der Wohlhabenheit der Bauern zu sagen, die zu all den Gaben und Abgaben noch 6 oder 8 Tage Frohnarbeit verrichteten, wenn bei diesen Glücklichen auf 5 Menschen nur ein Pferd und auf 2 Menschen ein Schwein kam! [2]

Und dieser gleiche Mangel und dieselbe Armut herrschte unter der litauischen Bauernbevölkerung überall bis auf die Arbeitsgeräte, Wohnungen, Kleider. Der oben

---

[1] *Jekel,* Polens Handelsgeschichte, **2**.89.

[2] *Турцевичъ*, a. a. O., S. 631, Anm. — Diese, Dokumenten entnommenen Nachrichten werden von der Schilderung bestätigt, die die Berichte der Zeitgenossen liefern. So erzählt einer von ihnen: „Reich ist schon die Hütte, welche in Kronpolen ihren zweiten Pflug ausser dem herrschaftlichen hat, und ein anderes, wenn auch nur halbes Gespann; in Litthauen ist der ein wohlhabender Bauer, der zwei Joch Ochsen, drei Kühe, an Jungvieh fünf, an Schafen etwa zwanzig und an Schweinen drei hat, aber das ist selten. Viele giebt es mit einem Ochsen und einem Kalbe.“ *von der Brüggen,* a. a. O., S. 53.

erwähnte Coxe giebt davon ein trauriges Bild. „Ihre Wagen sind ohne Eisen zusammengefügt, ihre Pferdezäume sind gewöhnlich nur aus Baumrinde oder Baumästen geflochten. Zur Verfertigung ihrer Hütten, ihres Hausgeräts und ihrer Wagen haben sie kein anderes Werkzeug als eine Axt. Ihre Kleidung besteht aus Hemd und Hosen von grober Leinwand, aus einem Rock von grobem Zeuge oder einem Mantel von Schaffellen, aus einer runden schwarzen Filzkappe, mit Wolle gefüttert, und aus Schuhen von Baumrinde. Ihre Hütten sind aus Baumstrünken, davon einer über dem andern aufliegt, zusammengesetzt, und sehen aufgerichteten Holzhaufen ähnlich, die mit einem Wetterdach gedeckt sind“ [1].

So habe ich in möglichster Kürze die Verhältnisse auseinandergesetzt, in denen der Bauer in Polen hat leben müssen. Nebensächlich könnte es erscheinen, wie man den Bauern nun nennen möchte, ob man seine Stellung als reine Leibeigenschaft oder Sklaverei oder nur als eine härtere Erbuntertänigkeit ansehen will. Die Ansichten darüber sind geteilt. Krasinski z. B. möchte den Begriff der Leibeigenschaft auf sie nicht angewandt wissen. Er gesteht wohl ein, dass „die Lage der polnischen Landbevölkerung wirklich untröstlich gewesen, ja dass dem Gesetze nach der Untertan ganz und gar der Willkür seines Herrn preisgegeben ist“, — aber er hebt hervor: „es ist immer dabei zweierlei auseinander zu halten, die richterliche Gewalt, die vom Monarchen dem Adel und der Geistlichkeit als Privileg zuerkannt wurde und die Befug-

[1] *Marchlewski*, a. a. O., S. 61.

nisse, welche aus dem Dienstverhältnisse und den Verpflichtungen des Untertanen abzuleiten sind". Und weiter macht er jenen Hinweis auf die bindende Macht der Sitte bezüglich der Herren, was ich oben schon erwähnte. „Der Herr, welcher gegen sein Versprechen, gegen die kontraktmässig zuerkannten Freiheiten, gegen die im Inventare bestimmten Regelungen handelt, begeht jederzeit ein schweres Unrecht und das Bewusstsein davon wird in der öffentlichen Meinung ausgedrückt." Aber dabei blieb es dann auch mit der Verhinderung des Vergehens und mit der Bestrafung. Der Staat hat kein Recht ihn für ein solches unrechtmässiges Vergehen zur Verantwortung zu ziehen, sodass also das Auftreten des Herrn seinen Bauern gegenüber schliesslich nur „sein Gewissen, sein Interesse und das Gewohnheitsrecht einschränkt"[1].

In den Ländern des preussischen Staates sind die Bauern Ostpreussens und Pommerns am schlechtesten gestellt gewesen. Auch sie haben die Gebundenheit an die Scholle, Zwangsgesindedienst der Heranwachsenden und andere damit verbundene Lasten in dem Masse zu tragen gehabt, dass zur Bezeichnung ihrer Lage bisweilen der Name „Leibeigenschaft" gebraucht worden ist. Mit Unrecht jedoch. Hier ist es nur eine Erbuntertänigkeit gewesen, die sich nach G. F. Knapp's Definition „von der Leibeigenschaft im Sinne der Sklaverei durch zweierlei streng unterscheidet: 1) der Erbuntertan ist nicht als Person veräusserlich, er gehört zum Gute und wechselt nur mit dem Gute seinen Herrn; 2) der Erbuntertan hat Privatvermögen, auch da, wo der ihm über-

[1] *Krasiński*, a. a. O., **1**.166–167, 179—180.

tragene Landbesitz unerblich ist“ [1]. „Es mag sein — betont Knapp weiter — dass Uebergriffe der Herren hier und da vorkamen (persönliche Veräusserung von Untertanen im schwedischen Neuvorpommern; Ansprüche auf die Hinterlassenschaft in Ostpreussen); aber im grossen und ganzen ist die Erbunterthänigkeit um 1750 [d. h. in den Ländern des preussischen Staates] ein von der Sklaverei völlig verschiedenes Herrschaftsverhältniss“ [1]. — Von den erbuntertänigen Bauern Österreichs bezeugt Grünberg das gleiche. Dieselben Lasten — die Gebundenheit an die Scholle, der Zwangsgesindedienst, mancherlei Einschränkungen auf Einschuldungsfreiheit, Prozessfähigkeit u. s. w. — bestehen auch dort, aber damit — äussert sich Grünberg — ist keineswegs gesagt, dass die Personenqualität des Bauern aufgehoben war. „Er war kein Verkehrsobjekt, und seine privatrechtliche Persönlichkeit wurde nach allen wesentlichen Richtungen hin anerkannt. Seiner Schollenpflicht entsprach auch ein Schollenrecht. War auch seine Bewegungsfreiheit aufgehoben, so konnte er doch anderer Seits von der Scholle, deren Zubehör er bildete, nicht getrennt werden. Er war ferner Subjekt von Vermögens- und Familienrechten. Er erwarb für sich, veräusserte und vererbte das Erworbene mit Rechtswirkung, trat zu seiner eigenen Herrschaft in vermögensrechtliche Beziehungen und hatte der letzteren gegenüber grundsätzlich und von Rechtswegen Anspruch auf öffentlichen und civilen Rechtsschutz“ [2].

---

[1] *Knapp*, Die Bauernbefreiung in den östlichen Provinzen des preussischen Staates. „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, 2.344.

[2] *Grünberg*, Die Bauernbefreiung in Oesterreich-Ungarn. „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, 2.361.

Auf einem viel schlechteren Niveau haben — wie der zuletzt genannte Forscher auch hervorhebt[1] — die Sachen in Polen gestanden. Wenn wir noch einmal zu Knapp's beiden Momenten zurückkehren, die die Leibeigenschaft von der Erbuntertänigkeit unterscheiden, so haben wir in Bezug auf die erstere bereits bemerkt, dass Veräusserung von Bauern ohne Verkauf des Bodens allerdings vorgekommen ist. Das dürfte zwar selten gewesen sein und auch in diesem Fall vielleicht im Widerspruch mit dem herrschenden Rechtsbegriff, aber eine Macht hat es im Staate gleichfalls nicht gegeben, die dem Herrn dieses Recht hätte verbieten oder ihn wegen seiner Handlung zur Verantwortung hätte ziehen können. Bezüglich des zweiten Momentes — nach welchem nicht von Leibeigenschaft die Rede wäre, wenn der Erbuntertänige Privatvermögen haben darf — muss allerdings zugegeben werden, dass der Bauer in Polen eine Art Recht an vererblichem Privatbesitz gehabt hat[2]. Jedoch, die Bedeutung dieses Rechtes ist nicht hoch zu veranschlagen. Die Konstitution von 1496 und das Statut von 1588 haben, die erstere, indem sie den Herrn für die Schulden seiner Bauern haftbar machte, das letztere, indem es ihm das Vermögen des ohne Erben verstorbenen Bauern zuwies, zugleich dem Bauern das volle Verwaltungsrecht über sein Privatvermögen genommen und die bis dahin dem Staate zustehenden grundsätzlichen Rechte an den Herrn abgetreten; bei dem uneingeschränkten Recht Abgaben und Arbeit zu fordern, bei dem willkürlichen Bestrafungsrecht und anderen Mitteln hat der Herr schon

[1] *Grünberg*, Die Bauernbefreiung in Oesterreich-Ungarn. „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", 2.361.

[2] Vgl. *Krasiński*, a. a. O., 1.167—168.

bequem dafür sorgen können, dass sein Anteil am Privatvermögen der Bauern möglichst gross ausgefallen ist. Angesichts dessen dass die uneingeschränkte Willkür des Gutsherrn in Polen so überall die Angelegenheiten des Bauern zu bestimmen vermocht hat, hat denn auch der Pole Korzon, der hervorragende Forscher auf dem Gebiete der inneren Angelegenheiten seines Landes, die Stellung der Bauern direkt Sklaverei (niewola) genannt[1]. Aber unter den Rechten des polnischen Gutsherrn ist eines gewesen, das in der Hand seines preussischen oder österreichischen Standesgenossen nicht anzutreffen ist, das jedoch an Bedeutung und Umfang jedes andere übertrifft — das Recht die Todesstrafe zu verhängen. Diese Tatsache, „dass nach polnischen Rechtsanschauungen des 18. Jahrhunderts dem Herrn das *jus vitae et necis* zustand", ist einem jüngeren polnischen Forscher, Marchlewski, entscheidend erschienen um die Stellung der Bauern als Sklaverei zu kennzeichnen[2]. Ich für mein Teil möchte diesem Argument auch meine Billigung nicht versagen. Schon das Vorhandensein einer solchen Bestrafungsmöglichkeit — mag sie auch selten in der Praxis angewandt sein — in Verbindung damit, dass keine Macht den Herrn an der Handhabung seiner Willkür hat hindern können, wenn er von den Traditionen hat abweichen wollen, hat dem Verhältnis des Bauern zu seinem Herrn einen Charakter der Art gegeben, dass man dasselbe kaum für etwas Anderes als Sklaverei ansehen kann[3].

---

[1] *Korzon,* a a. O., **1**.350.

[2] *Marchlewski,* a. a. O., S. 57.

[3] Seine hiervon abweichende Ansicht fasst *Krasiński* in folgenden Worten zusammen: „Die Unterthanen werden nicht als Sklaven angesehen, obwohl sie nicht selten als solche behandelt werden". A. a. O., **1**.180.

Es ist jedoch zu bemerken, dass sich nicht alle Bauern im Verhältnis der Sklaverei zu ihrem Herrn befunden haben. Es hat Bauern gegeben, die nicht *glebae adscripti* gewesen sind und nicht die schwerste Pflicht der Bauern, die Frohnarbeit, zu erfüllen gehabt, sondern nur ihre Abgaben bezahlt haben. Aber ihre Zahl ist mit der der anderen verglichen klein gewesen, d. h. höchstens ca. $^1/_6$ von der Gesamtzahl der Bauern. In der besten und einer verhältnismässig glücklichen Stellung haben die im 16. Jahrhundert als Kolonisten nach Polen übergesiedelten Deutschen, bekannt unter dem Namen Holländer (auch Hauländer), gestanden. Es waren meistenteils flüchtige Protestanten, Mennoniten und Wiedertäufer, — fleissige Arbeiter, Mooranbauer und Waldroder, denen die polnischen Grundbesitzer ihr Land mit emphyteutischen und anderen, ihre Freiheit verbürgenden Rechten zur Kolonisation übergaben[1]. Aber diese Glücklichen sind in der Menge der Anderen vollständig verschwunden: nach der ersten Teilung Polens, i. J. 1791 — nur aus diesen Zeiten stehen mir genaue Ziffern zur Verfügung — waren ihrer 10.000 Seelen unter im ganzen 6,365.000 Bauern (die ganze Einwohnerzahl des Landes betrug zu derselben Zeit 8,800.000 Seelen)[2]. — Es hat auch polnische, litauische und rus-

[1] Von diesen Kolonisten berichtet der oben (S. 31, Anm. 2) erwähnte deutsche Memoirenverfasser: „Sie wohnen meistens auf einzeln gelegenen Höfen, sind treffliche Wirthe, etwas prozesssüchtig, wie fast alle teutsche Bauern ... Ihre Besitzungen geben den besten Beweis, wie sehr es die Landeskultur hebt, wenn jeder in der Mitte eines kleinen befriedigten Eigenthums wirthschaftet. Ihre wohlbestellten Äcker, ihr wohlgenährtes Vieh, die Reinlichkeit ihrer Wohnungen und Personen zeugen von ihrer glücklichen Lage. Höchst selten wird man einen liederlichen Wirth oder Trunkenbold unter ihnen finden."

[2] *Korzon*, a. a. O., 1.320.

sische freie Bauern gegeben, die sich ebenso gut gestanden haben wie die deutschen Holländer, aber doch nicht in so glücklichen Verhältnissen wie diese gelebt haben. Und schliesslich war da die Klasse der Dienstleute, der „freien Arbeiter“ (poln. parobki, komorniki; russ. вольные люди), die sich frei haben bewegen dürfen, aber in ihrer Eigenschaft als wandernde Arbeiter oder Dienstleute kein Land zu eigen hatten. Die Zahl aller dieser „freien Bauern“ ist in der bezeichneten Zeit auf nahezu eine Million gestiegen.

Aber die sonstige grosse Mehrheit der Bauern, ca. 5,355.000 Seelen, sind Leibeigene gewesen. Nach ihren Grundherren wurden sie in Kron- (1,030.000), Kirchen- (921.300) und Adelsbauern (3,404.700) eingeteilt[1]. Am dürftigsten ist die Lage der zuletzt genannten gewesen.

Ganz natürlich musste das Hinabsinken der bäuerlichen Bevölkerung in solche Armut auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des ganzen Landes und besonders auf den Stand der Landwirtschaft ungünstig einwirken. Und die Anschauung, die uns die Wirtschaftsgeschichte Polens an die Hand giebt, scheint diese Annahme zu stützen. Im Anfang scheint freilich die Gebundenheit der Bauern an die Scholle, woraus alles oben geschilderte Elend hervorgegangen ist, auch gute Früchte gezeitigt zu haben. Die Arbeits- und Produktionskräfte haben in der Hand des Gutsherrn eine Straffung erfahren, unter seiner Leitung hat das Leben auf dem Lande einen Aufschwung genommen, ist die Produktion gestiegen. Auf den jewei-

[1] *Korzon*, a. a. O., **1**.320.

ligen Stand der Landwirtschaft in Polen kann man aus dem Handel der wichtigsten Handelsstadt und des bedeutendsten Hafens des Reiches, Danzigs, schliessen. Dass diese Stadt (1466) zu gleicher Zeit mit der Eroberung Westpreussens an Polen fiel, ist übrigens für das Land von grossem Nutzen gewesen, denn Danzig hat schon vor dieser Vereinigung unter den Getreidehandel treibenden Ostseestädten den ersten Platz eingenommen und hat als solcher schon an und für sich den Handel und Warenaustausch in Polen gehörig befördern müssen. Nach der Eroberung hat sich der Handel Danzigs gegen früher auch noch beträchtlich vergrössert. So betrug dort in den Jahren 1474, 1475 und 1476 die Zahl der eingelaufenen Schiffe resp. 403, 525 und 634; in den Jahren 1490, 1491 und 1492 die Zahl der ausgelaufenen Schiffe resp. 720, 607 und 562 [1]. Vorwiegend waren die Schiffe mit Getreide, einzelne auch mit Holz geladen. Im 16. und 17. Jahrhundert ist dann die Getreideausfuhr Polens so mächtig gestiegen, dass Polen einer der wichtigsten Kornspeicher Europas geworden ist. So kamen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts jährlich aus Polen nach Danzig 50.000—100.000 Last Getreide, wofür die Polen netto 5—10 Millionen fl. bezogen haben [2]. Das Jahr 1618 war besonders ergiebig für den Getreidehandel; da kamen vom 26. März bis 21. November nach Danzig etwa 128.789 Last Getreide und vom 30. März bis 30. Dezember wurden von dort 115.721 Last ausgeführt [3].

[1] *Naudé*. Die Getreidehandelspolitik der Europäischen Staaten, S. 236.

[2] *Naudé*, a. a. O., S. 384. — *Korzon*, a. a. O., 2.5.

[3] *Naudé*, a. a. O., S. 345. — Nach *Korzon*, a. a. O., 2.5, wäre das Jahr, in dem das Maximum der Getreideausfuhr nach Danzig zu verzeichnen ist, 1648 gewesen.

Aber schon in der letzten Hälfte desselben Jahrhunderts ist in dem Getreidehandel Polens und Danzigs ein merkliches Zurückgehen zu verspüren. Am weitesten ist er im 18. Jahrhundert zur Zeit der Könige sächsischen Blutes heruntergegangen, wo die Zersplitterung und der Wirrwarr auch sonst am entsetzlichsten gewesen ist. Da bewegte sich die Ausfuhr der Regel nach zwischen 12.000 und 30.000 Last, ging aber in einigen Jahren (1715, 1736, 1737, 1745 und 1746) noch tiefer, bis auf 7.000 und 2.300 Last herunter. Nur selten (1713, 1723, 1724, 1729, 1751 und 1752) ist der Export nach Danzig wieder etwas in die Höhe gegangen, d. h. bis auf höchstens 41.000—54.000 Last; es ist also selbst damals die Summe nicht überschritten worden, die in den glücklicheren Zeiten hundert Jahre früher den niedrigsten Betrag dargestellt hatte. Erst unter Stanislaw August, als die neuzeitlichen nationalökonomischen Ideen in Polen Verbreitung gefunden und der Landwirtschaft dort speziell mehr Aufmerksamkeit gewidmet wurde, ist die Getreideproduktion und die Ausfuhr aus Danzig wieder gestiegen. Der Höhepunkt wurde vor der Teilung im Jahre 1770 errreicht, wo sich der Export auf 62.874 Last belaufen hat[1].

Und zugleich ist zu bemerken, dass die Landwirtschaft die ganze Zeit im Lande doch der einzige Hauptverwerb geblieben ist; eine Industrie ist, wie anderswo, hier nicht aufgekommen und hat die Erzeugnisse des Anbaus dem Volke selbst nicht zur eigenen Verwertung vorbehalten können. Auch hat es in Polen niemals, wie in mehreren anderen europäischen Staaten, selbst in Hungerjahren nicht, ein Getreideausfuhrverbot gegeben; des ei-

[1] *Naudé*, a. a. O., S. 387. — Vgl. *Korzon*, a. a. O., 1.327 und 331.

genen Vorteils halber hat der Adel für den Verkauf seines Getreides immer volle Freiheit verlangt. Wenn man sich also nach Gründen für diese deutlich zu beobachtende Abnahme der Produktion umsieht, so kann man in der Tat nicht umhin, diese Abnahme mit der wirtschaftlichen Erschöpfung in Zusammenhang zu bringen, in die die akkerbautreibende Volksklasse geraten war und die — wie wir deutlich gesehen haben — zu denselben Zeiten in verschiedenen Gegenden des Landes vielleicht ihren äussersten Tiefstand erreicht hat.

Aber eine noch schlimmere Folge als die Verarmung ist für den Bauern die geistige Erschlaffung, sein Absterben gegenüber seiner Arbeit sowohl wie den Bestrebungen des Gesamtlebens des Volkes gewesen. Im Anfang, als in Polen die Bindung des Bauern an die Scholle begann und die Kraft der bäuerlichen Bevölkerung noch frisch war, brachen dagegen — wie auch anderswo unter denselben Verhältnissen — mehrfach Bauernaufstände aus. Diese aber waren bald unterdrückt. Im 17. und 18. Jahrhundert war der Bauer zu keinem Aufstand mehr fähig; seine materielle und innere Kraft war gebrochen; ohne Wunsch und Hoffnung, gleichgiltig gegen alles, hatte er sich in sein Schicksal ergeben. Mit Gewalt zur Arbeit gezwungen bewegen ihn hinter dem Pfluge keine Sorgen, keine Freuden; der Fleiss bringt ihm keinen Nutzen mehr, denn die Früchte erntet ein Anderer; zugleich mit dem ermüdeten, abgestumpften, versoffenen Arbeiter leidet die Ökonomie des ganzen Volkes, verstockt und zerfällt. In von der Brüggen's Skizzen finden wir eine Schilderung des polnischen Bauern, wie er in der Stunde des Untergangs des Reiches war. „Der Bauer hat ein wildes Aussehen, dunkles, verbranntes, fast schwar-

zes Gesicht, magere Wangen, eingefallene Augen, die der Begegnung mit dem Blicke des Beobachters ausweichen. Der Bart verdeckt das Antlitz, der Wuchs ist eher niedrig als hoch; er geht langsam ohne Eile, die allgemeine Apathie macht ihn untauglich gleich sehr zu grosser Freude als zur Empfindung des Leidens; aus dem engen Kreise seiner Ideen gerissen, vermag er nichts mehr zu begreifen, erstarrt er beinahe. Die Schläge, welche ihm drohen, oder die Belohnung, die ihm winkt, sind ihm beide gleichgültig" [1].

Ein Zeitgenosse, selbst Pole, Staszic, schildert das Leben des polnischen Bauern in folgenden finsteren Farben. „Vor meinen Augen stehen fünf Sechsteile des polnischen Volkes. Ich sehe Millionen unglücklicher Geschöpfe, halbnackt, bedeckt mit Fellen und rauhem Tuche, von Schmutz und Rauch entstellt, mit tiefliegenden Augen, kurzathmig, mürrisch, verkommen, verdummt, sie empfinden wenig, denken wenig, kaum erkennt man in ihnen die vernünftige Seele. Sie haben mehr das Ansehen von Tieren als von Menschen. Ihre gewöhnliche Speise ist Brod mit Spreu gemischt, den vierten Theil des Jahres über nur Kräuter. Sie trinken Wasser und Branntwein, sie wohnen in Erdhütten oder Wohnungen, die mit dem Erdboden fast in gleicher Höhe stehen; dorthin dringt keine Sonne durch; Rauch und Ausdünstungen ersticken darin den Menschen und tödten ihn oft im kindlichen Alter. Erschöpft von der Tagesarbeit schläft dort der Hausvater zusammen mit seinen nackten Kindern auf faulem Stroh, auf demselben Lager, auf dem seine

[1] *von der Brüggen*, a. a. O., S. 53—54.

Kuh mit ihrem Kalbe steht und das Schwein mit seinen Ferkeln liegt“ [1].

Es ist möglich, dass der warme Freund seines Vaterlandes, Staszic, der seine Landsleute mit grossem Eifer ermuntert hat die Lebensbedingungen der bäuerlichen Bevölkerung aufzubessern, bei der Schilderung zu allzu grellen Farben gegriffen hätte in der Hoffnung dadurch im Adel besser Mitgefühl für die Lage der Bauern zu erwecken. Aber dies scheint leider doch nicht — oder wenigstens in weiterem Masse nicht — der Fall zu sein. Wir begegnen vielmehr Männern, die in ihren Schilderungen noch schwärzere Farben gebraucht haben. „Es giebt bei ihnen keine Seele — schreibt einer von den Bauern seines Landes — es giebt keine Empfindung, das eigene Haus sogar lässt sie gleichgültig.“ — „Diese unterscheiden sich wenig vom Vieh“ — ruft endlich ein dritter aus [2]. Und obwohl man sicher sein kann, dass man dieses äusserste Elend doch nicht in jeder polnischen Bauernhütte, ja vielleicht in den meisten nicht, angetroffen hat, so erscheint es nach allem, was man von ihrem Zustand hört und über ihre Lebensbedingungen weiss, ganz natürlich, dass das bäuerliche Volk in Polen sich im grossen und ganzen dem nationalen Leben, der Gemeinschaft entfremdet hat, im besten Falle gleichgiltig dagegen und zu totem Ballast geworden ist, den die Schicksale des Gemeinlebens und des Staates nicht berührt haben. Der polnische Bauer hat keine Vaterlandsliebe gefühlt. So unglücklich sind die Verhältnisse doch in anderen Ländern nicht gewesen, wo der

---

[1] *von der Brüggen*, a. a. O., S. 54.
[2] Derselbe, a. a. O., S. 54, 55.

Bauer gleichfalls in Unfreiheit und Misère gelebt hat. Im Obigen wurden schon die deutschen Lande im Westen zum Vergleich herangezogen und die dortigen Zustände als beträchtlich besser gekennzeichnet. Wenden wir aber, um etwas ausfindig zu machen, was der wirtschaftlichen Unterdrückung des polnischen Bauern annähernd entspräche, unsere Blicke nach Osten. Auch dort, in Russland, begegnen wir der reinen Leibeigenschaft. Auch dort hat der Gutsbesitzer den Bauern an die Scholle gebunden, von ihm nach Belieben Abgaben in Geld und in natura sowie Frohnarbeit gefordert, er ist berechtigt gewesen ihn von seinem Gute auf ein anderes zu schicken und ihn völlig ohne Land zu lassen, er hat ihn willkürlich zu Arbeiten in seinen Fabriken verwandt, ist allein sein Richter gewesen, ohne dass der Bauer je gegen seinen Herrn hätte Klage erheben können; der Herr ist befugt gewesen körperliche Strafen zu verhängen, einen jeden Bauern zum Militärdienst abzugeben, ja ihn nach Sibirien zu verbannen und zu Zwangsarbeiten in Sibirien zu verurteilen; er hat schliesslich die Bauern, mit oder ohne Grund und Boden, verkaufen dürfen [1]. Mit völliger Willkür hat also der Gutsherr geherrscht. Und diese Willkür ist allerdings auch hier dazu benutzt worden, um den Bauern mit immer grösseren Abgabepflichten zu beladen. Es finden sich aus der Zeit Katharinas II. Beispiele von Gutsbesitzern, die von ihren Bauern Tag für Tag das ganze Jahr hindurch, ja selbst an Sonn- und Feiertagen, Arbeit verlangt haben [2].

[1] *Simkhowitsch*, Bauernbefreiung in Russland. „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", **2**.401.

[2] *Семевскій*, Крестьяне въ царствованіе Императрицы Екатерины II, **1**.61.

Die Bauern ihrerseits haben sich gegen diesen Zwang gesträubt, sind von ihren Gütern entflohen und haben Aufstände gemacht. Alles diessind Momente, die darauf hinweisen könnten, dass nach dem Äusseren zu urteilen die Lage des Bauern in Russland genau ebenso schlecht, wenn nicht noch erbärmlicher, gewesen wäre als in Polen[1]. Jedoch sind bei dieser Vergleichung einige Umstände zu berücksichtigen. Erstens, dass in Russland ein beträchtlicher Teil der Bauern — in Grossrussland 44 % der Gesamtzahl[2] — von der schwersten Verpflichtung, der Frohnarbeit, frei gewesen, also nur Abgaben bezahlt, auf dem eignen Acker haben arbeiten dürfen, hier der Willkür ihres Herrn entzogen gewesen und gewöhnlich auch, mit den anderen Bauern verglichen, mit geringeren Abgabelasten davongekommen sind. Ihre Lage ist verhältnismässig befriedigend gewesen. Ferner ist zu beachten, dass selbst die Pflichten der zur Frohnarbeit gezwungenen Bauern im Allgemeinen nicht den Umfang eingenommen haben wie besonders unter den Bauern Litauens und des eigentlichen Polens, obgleich diese gewiss — das ersieht man aus den Untersuchungen des russischen Forschers Semewski[3] — reichlicher zu tragen gehabt haben als die Bauern der südlichen Landstriche Polens, der Steppen. Die Regel ist nämlich gewesen, dass der Bauer seinem Herrn die Hälfte seiner Zeit geopfert und ausserdem Naturprodukte entrichtet hat, so dass der Wert der ganzen Abgabeleistungen in Geld um 1760 nur ca. 7—8 Rubel

[1] Vgl. *Мякотинъ*, a. a. O., S. 81 f., wo diese Behauptung bestritten wird.

[2] *Семевскій*, a. a. O., **1**.45.

[3] *Семевскій*, a. a. O., **1**.44—90 giebt eine Darstellung der Abgabelasten der Bauern in Russland und eine Vergleichung mit den Zuständen in anderen Ländern.

pro Kopf betrug. Zur Zeit Katharinas II., die in jeder Hinsicht eine Periode allgemeiner Verteuerung gewesen ist, sind auch diese Abgabepflichten in die Höhe geschraubt worden und haben um 1790 ca. 14—16 Rubel erreicht. — Ähnlich hat der russische Bauer gegenüber dem polnischen den grossen Vorteil gehabt, dass die Früchte seiner Arbeit nicht so völlig in die Tasche des Grundherrn gewandert sind, wie es nach dem Gesagten in Polen geschah: dort hat es keine Propination, kein Handelsmonopol und kein zugrunde richtendes Pachtsystem gegeben. Die Ursache hierfür ist sicher darin zu suchen, dass die Leibeigenschaft in Russland eine relativ späte Erscheinung gewesen ist. In Polen war die vollkommene Gewalt der Grundherren über ihre Bauern schon 1575[1] eine Tatsache; in Russland dagegen waren die Bauern noch bis zu dem Ukas von 1597 und dem Erscheinen des Kodex von 1649 zugfrei und wurden im eigentlichen Sinn leibeigen erst unter Peter dem Grossen zu Anfang des 18. Jahrhunderts[2]. Die verderbliche Institution hat somit in diesem Lande die Kräfte der bäuerlichen Bevölkerung nicht in dem Grade erschöpfen können wie in Polen; der Bauer hat noch Frische und Kraft gehabt, als das 19. Jahrhundert anbrach und damit eine neue Richtung in der Beurteilung der Lage des ackerbautreibenden Volkes der weiteren Entwickelung der Leibeigenschaft ein Ziel setzte.

Und schliesslich das wichtigste Moment, welches bei diesem Vergleich unbedingt Russland den Vorrang zuteilt und welches immer wieder zeigt, warum die Verhältnisse

---

[1] *Krasiński*, a. a. O., 2.178.
[2] *Simkhowitsch*, a. a. O., 2.400—401.

des polnischen Bauern so über allen Vergleich elend gewesen sind. In Russland hat der Gutsherr nicht das Recht gehabt über seinen Bauern das Todesurteil zu verhängen. Jeder Bauer, selbst der geringste Leibeigne, hat gewusst, dass es für ihn einen Schutz gegen diese äusserste Willkür seines Besitzers gegeben hat: den Zaren-Kaiser, von dessen schirmender Hand er Rache an dem sein Leben Antastenden hat erwarten dürfen und an dessen allmächtige Gewalt er sich auch vertrauensvoll hat wenden können, wenn die von den Herren auferlegten Lasten ihm zu schwer geworden sind. Und die sich über alle übrigen Verhältnisse erstreckende Gewalt des Herrschers ist auch in einer anderen Weise für die Bauern wichtig geworden. Hat auch der Gegensatz der Interessen, besonders wenn die Lasten vermehrt wurden, sie dem das Reich leitenden Stande entfremdet, sie sogar zu Aufständen schreiten lassen, so hat sie doch die Person und Macht des Zaren, die sie alle als seine Kinder umfassende Fürsorge daran gehindert sich vollständig von der herrschenden Gesellschaftsordnung abzukehren, diese Person und Macht des Zaren hat sie doch stets zur Verwirklichung der gemeinschaftlichen Wünsche, zur Erfüllung der gemeinschaftlichen Aufgaben zusammengeschlossen, ihren Gefühlen einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt gegeben und sie unter einander verbunden. Sie hat ihnen ein russisches Vaterland gegeben. Mit welcher Begeisterung auch der Bauer in Russland in dem grossen Kriege von 1812 an der Abwehr des Feindes teilgenommen hat, ist ja allgemein bekannt.

Ganz anders in Polen. Hier ist jeder Adlige selbst der König seines Gebietes gewesen; und Solidaritätsgefühl hat da, wie es scheint, in dem arbeitenden Volke nur we-

nig entstehen können. Hier hat der Bauer Hoffnung auf Unterstützung gegen seinen Herrn nur in seiner Verzweiflung und möglicherweise — bei den Feinden des Reiches finden können. Darum hat der polnische Bauer denn auch keine Hand gerührt, um den Untergang seines Vaterlands aufzuhalten. In Kosciuszkos Heer diente von ihnen nur eine verschwindende Menge, auch davon noch ein Teil gezwungen; „das erschrockene Volk wollte nicht auch nur an die Einsetzung der Verteidigungskräfte denken“ [1]. Noch mehr hat Kosciuszko selber erfahren müssen. Er hat es mit ansehen müssen, wie polnische Bauern in die Reihen des Feindes übergingen, denselben auf jede Weise unterstützten [2]. Und in den Herzen der in seinem eignen Heere kämpfenden Bauern hat er tiefes Misstrauen, ja Hass gegen den Adel beobachten können [3]. Das aber sind Gefühle, die ein umfassenderes Zusammengehen zum Zweck der Verteidigung des Vaterlandes nahezu unmöglich machen.

Diese Art Stimmung der bäuerlichen Bevölkerung musste die inneren Zustände des Reiches in der Weise schwächen, dass das Resultat direkt eine Gefahr war. Hass, gefahrdrohender Hass ist in der Tat in den Gemütern lebendig gewesen und zwar besonders dort, wo die Verhältnisse für die Bauern günstiger gewesen

---

[1] *Костомаровъ*, Послѣдніе годы Рѣчи-Посполитой, 2.559. Aus einem Rapport an die Regierung der Revolution.

[2] Vgl. *Мякотинъ*, a. a. O., S. 228, Anm. 3.

[3] In der Tat war nichts Anderes von ihnen zu erwarten. Noch in dieser Stunde des letzten Kampfes ist der Adel mit Gewalttätigkeiten gegen die Bauern vorgegangen, indem er versuchte sie wenigstens durch diese Mittel zur Verteidigung ihres Landes zu vermögen. *Костомаровъ*, a. a. O., 2.559. — *Мякотинъ*, a. a. O, S. 227 u. ö.

sind, wo ihre Kraft noch nicht völlig absorbiert war. In den südlichen kleinrussischen Gegenden haben wir diese Sachlage konstatieren können; — hier ist, kann man sagen, der Kampf zwischen Gutsherren und Bauern beständig gewesen. So ist gerade beim Hereinbruch des Untergangs Polens hier ein Aufstand in hellen Flammen emporgelodert (1768), der nur mit Hilfe russischen Militärs erstickt werden konnte. Unter dem Ruf: Tod den Polen und Juden! hat hier eine 30.000 Mann starke Horde auf einem Plan von 60 Meilen Länge und 40 Meilen Breite im Westen des Dnjeprs verwüstet und zerstört, was ihr im Weg gelegen hat; 4 Städte, 50 Dörfer und Tausende von Häusern in den Steppen sind da in Schutt und Asche verwandelt worden. Und wo man einem Menschen begegnete, jeder wurde getötet, ohne Ansehen des Geschlechts und Alters. Am fürchterlichsten hat die Barbarei in der Stadt Humań gewütet. 18.000 Menschen waren hierher geflüchtet, aber die Stadt wurde erobert und diese ganze Menschenmenge — 16, die sich retten konnten, ausgenommen — wurde von den ausser Rand und Band geratenen Aufständischen niedergemetzelt[1]. — Die Erinnerungen an diese Aufruhre lebten noch ängstigend im Adel, als zwei Jahrzehnte später, 1788, in der Ukraine das Gerücht von neuen Unruhen die Runde machte. Damals hegten die Polen nicht den geringsten Zweifel, dass die Bauern, wenn ein Krieg mit Russland entstände, zu den Feinden übergehen und die Waffen wieder gegen ihre eigenen Herren kehren würden. Der König selbst hatte in seiner Rede auf dem Reichstag am 6. November

[1] Vgl. z. B. *Likowski*, Geschichte des allmäligen Verfalls der unirten ruthenischen Kirche, 1.149—152.

auf diese Gefahr aufmerksam gemacht[1]. Als zu Anfang des Jahres 1789 in Warschau immer neue Gerüchte von einem drohenden Angriff seitens Russlands und einem Bauernaufstand einliefen, übernahm es einer der ersten Magnaten Polens, Felix Potocki, der selber Güter in den gefährdeten Gegenden besass, den wirklichen Stand der Dinge zu untersuchen. Er reiste den Winter über in der Ukraine, schickte regelmässig Berichte nach Warschau und konnte die erregten Gemüter mit dem Bescheid beruhigen, dass nirgends Vorbereitungen zu einem Aufstand getroffen würden und nirgends Aufwiegler zu finden seien. „Aber — schrieb er — es könnte anders werden, wenn wir mit Russland Krieg anfingen; dann würde es genügen, dass 5.000 russische Soldaten nach Polen einmarschieren, um 100.000 Bauern auf ihrer Seite zu haben. Da ist jetzt nichts zu ändern; wir müssen darauf vorbereitet sein, dass im Falle eines Krieges ganz Ruthenien es mit Russland hält, und sollten wir auch das Land behalten, so würde es nur eine Wüste sein“[2]. — Felix Potocki mahnte zu klugem Vorgehen und zu sicheren Auswegen; aber umgekehrt kam es. Als Ende März in diesem angeblich unruhigen Gebiete ein Mord von ganz privater Natur vorfiel, brachten die vor Furcht von Sinnen gekommenen Polen denselben mit dem vermuteten Aufstand in Verbindung; die Gutsbesitzer flohen mit ihren Familien in die Städte, und dort begab man sich von Entsetzen übermannt, alle rechtlichen Formen überspringend auf Grund blossen Verdachts daran Bauern zu martern und zu henken. Es war damit natürlich eine vortreffliche Gelegenheit geboten sich an denen

---

[1] *Kalinka*, Der vierjährige polnische Reichstag, **1**.389.
[2] *Kalinka*, a. a. O., **1**.421. Der Brief ist vom März 1789.

zu rächen, die mit ihren Herren in Zwist geraten waren. Dergleichen geschah in Łuck, Dubno, Krzemieniec, Włodzimierz u. a.[1]. „Jede Denunziation wurde freudig aufgenommen und galt ohne Prüfung als Beweis. Begreiflicherweise wurde diese Stimmung von gewissenlosen und ehrlosen Leuten benutzt; Halunken überrumpelten arme Dorfpfarrer, bedrohten sie mit Anzeigen und erpressten Geldsummen als Preis ihres Schweigens. Nirgends wurden solche Vergehen bestraft; die Furcht vor dem Aufstand deckte und entschuldigte alle solche Exzesse“[2].

So hat der polnische Adel bis auf die Letzt sein vernunftloses Verhalten gegen seine Bauern fortgesetzt. Tauben Ohren haben alle die edlen und klarblickenden Männer gepredigt, die noch in der Stunde des Untergangs ihre Landsleute aufgefordert haben — wollten sie nicht jede Möglichkeit einer Rettung zu Nichte machen — ihren Bauern die Freiheit zu schenken, dieselben wie Menschen zu behandeln, indem sie ihnen die Sklaverei in ihrer ganzen Unnatürlichkeit und Gefährlichkeit schilderten[3]. Grosse Massen lassen nicht mit einem Schlage von ihren Jahrhunderte alten Anschauungen ab, besonders aber dann nicht, wenn jeden Einzelnen nahe angehende Privatinteressen diesen Anschauungen immer neue Nahrung geben; und darum hat das Reich Polen seiner Auflösung entgegengehen müssen, ohne dass kaum irgendwie die Ungerechtigkeiten gesühnt worden sind, die die bäuerliche Bevölkerung dort hat erleiden müssen.

---

[1] Vgl. *Kalinka*, a. a. O., 1.424—443.

[2] Derselbe, a. a. O., 1.437.

[3] *Dany*, Les idées politiques et l'esprit public en Pologne à la fin du XVIII siècle, S. 198–212. — *Кареевъ*, Польскія реформы XVIII вѣка, passim.

2. Der Bürgerstand.

Die Lage der Landwirtschaft in Polen hätte in mancher Hinsicht besser sein können, hätte daneben wie in anderen europäischen Grossstaaten eine Industrie zur Entwickelung kommen können und hätte auch die städtische Bevölkerung an den staatlichen Rechten teilgehabt. Der Adel aber hatte, dadurch dass er die Macht in seine Hände zu bringen verstand, auch die Rechte der Städter auf ein Minimum herabgedrückt.

Eigentlich waren ursprünglich die Stadtgemeinden selber daran schuld, dass die Entwickelung solche Bahnen hatte einschlagen können. Es hat in der Geschichte Polens eine Zeit gegeben, wo auch diese Gemeinden einige Bedeutung besassen. Im alten Polen waren freilich die Städte nicht allzu dicht gesät; sie sind erst später, im Anfang des 13. Jahrhunderts, infolge der deutschen Einwanderungen zahlreicher emporgesprossen, welche der reiche Adel sowohl als auch die Könige begünstigt haben. Die Kolonisten haben da deutsche Stadtrechte, besonders das Magdeburger, geniessen dürfen, das ihnen eine ziemlich ausgedehnte Selbstverwaltung, das Recht des Bodenbesitzes und sogar Befreiung von den Staatslasten gewährt hat. Daher waren denn auch die Städte im 15. Jahrhundert, während ihrer Blütezeit, ihrem Charakter nach fast durchgängig deutsch, sozusagen „deutsche Oasen mitten in polnischem Land in nationaler Beziehung und Staaten eigenen Gepräges im Staate in politischer Hinsicht“ [1]. Welche Bedeutung die Städte damals hatten, lässt sich daraus entnehmen, dass König Alexander (1501—1506)

[1] *Кареевъ*, Польскій сеймъ, S. 37.

aus ihnen Vertreter in den Reichstag berufen hat. Die Vertreter aber wurden nicht abgesandt. Zufrieden mit ihrer isolierten bevorrechteten Stellung, von einer fremden Nationalität bewohnt, dem polnischen Staatsleben entfremdet, hatten die Städte in der Pflege der Staatsangelegenheiten vermeintlich über keinen Interessen zu wachen, noch weniger fühlten sie sich gedrängt dem Wohl und Wehe des gemeinsamen Staates ihrerseits Opfer zu bringen; sie hofften auch ohne Opfer ihre bisherigen Vorteile, wie auch den Schutz des Staates weiter geniessen zu können. Gleichwohl hat dies nicht sein sollen. Der Adel hat bald nach dieser Zeit den ausschliesslichen Genuss staatlicher Bevorzugung an sich gerissen und, um diese zu vergrössern, die Freiheiten der anderen Stände überall zu verkürzen begonnen. I. J. 1496 hat er das Prinzip zur Anerkennung gebracht, dass nur der der Wehrpflicht Genügende Land besitzen dürfe, und im Anschluss hieran wurden die Bewohner der Städte 1538 gezwungen ihren Grundbesitz zu verkaufen. Zur selben Zeit wurde auch die Selbstverwaltung der Städte zu Gunsten des reichen Adels eingeschränkt, welcher letztere sich dadurch eine neue Einnahmequelle zu verschaffen wusste, dass er sich nun auch in die Handels- und Gewerbeangelegenheiten der Städte einmischte.

Später, vom 16. Jahrhundert ab, haben sich die Städte des Reiches polonisiert, sind aber zugleich infolge der im polnischen Staate herrschenden allgemeinen Entwickelungstendenz in materieller und geistiger Hinsicht heruntergegangen. Eine Ausnahme machte nur Danzig, dessen Selbständigkeit zu gross und dessen Bedeutung für das ganze Reich zu wichtig war, als dass es der Adelspolitik in die Hände hätte fallen können. Danzigs Stellung hat sich — wie im Obigen bereits erwähnt wurde — vielmehr

befestigt. Von den übrigen Städten des Reiches hat nur die Hauptstadt Warschau eine hervorragendere Bedeutung gehabt. 1787 hatte diese Stadt zusammen mit ihrer Schwesterstadt Praga über 96.000 Einwohner [1]. Die übrigen und zwar auch die, welche eine Art Selbstverwaltung (nach dem Recht von Magdeburg oder Kulm) behaupteten, waren unbedeutend. Die grösste von ihnen, Wilna, hatte 1792 ca. 21.000 Einwohner [2]. Die allermeisten waren ganz klein oder bloss Flecken (miasteczko), welche die Gutsherren mit Rücksicht auf die ihnen aus dem Handel erwachsenden Einkünfte im Bereiche ihrer Güter angelegt hatten. Korzon zählt dieser Städtchen in Polen nach der ersten Teilung 445; von diesen hatten 8 über 500 Rauchfänge, 16 über 400, 36 über 300, 123 über 200 und der Rest oder 262 über 100. Nimmt man an, dass auf jeden Rauchfang 6 Menschen kamen, so erhält man für diese Städtchen eine Gesamteinwohnerzahl von 561.000 Seelen; indem nun Korzon hierzu die Einwohnerschaften der grösseren Städte und der übrig bleibenden ganz kleinen addiert, erhält er für die Bürgerschaft des ganzen Landes eine Zahl von ca. 1,200.000 Seelen. Diese Summe umfasst alsdann überhaupt alle, die in Städten wohnten, also auch die Juden, das Dienstvolk, die persönlich freien Bauern u. s. w. Die bevorrechtete Bürgerschaft, d. h. die im Genuss des Magdeburger oder Kulmer Rechts stehende, hat Korzon auf nur eine halbe Million berechnet [3].

---

[1] *Korzon*, a. a. O., 1.274 und 290. — Nach *Sirisa*'s Berechnungen (Polens Ende, S. 233–234) hatte Warschau 1787 89.448 und 1795 66.572 Einwohner; Praga hatte in denselben Jahren 6.695 resp. 3.082 Einwohner.

[2] Um die Mitte des 17. Jahrhunderts soll diese Stadt dagegen 60.000 Einwohner gehabt haben. *Korzon*, a. a. O., 1.276 und 292. — *Sirisa*, a. a. O., S. 378.

[3] *Korzon*, a. a. O., 1.297—312.

Auf die üble Entwickelung des Städtewesens hat neben dem Mangel staatlicher Gerechtsame auch der Umstand eingewirkt, dass der Handelsbetrieb als Gewerbe für eine Entwürdigung des Adelsstandes galt. Nach dem Gesetz von 1505 verlor der Adelige dadurch seine Adelswürde. Die Stellung des eigentlichen Handelsstandes war daneben sehr unvorteilhaft situiert. Sich selbst hatte der Adel die Freiheit alle seine Handelswaren zollfrei nach dem Ausland auszuführen und von dort seinen Bedarf einzuführen verschafft; die Kaufleute dagegen hatten hohe Zölle zu zahlen; für wen hätten sie aber da einzuführen brauchen, wo der arme Bauer keine Kaufkraft war! Dazu brachten die Adeligen selbst ebenfalls ihre Landwirtschaftsprodukte auf den Markt. Darum geriet dann der Handel und das Maklergeschäft, welche die Adeligen nicht in eigener Person treiben konnten, in die Hände der bedürfnislosen und schlauen Juden. Diese letzteren standen auf dem Lande — wie wir gesehen haben — überall im Dienste der Gutsbesitzer, und sie wanderten, besonders in den litauischen Landen, in überaus reichem Masse auch in die Städte. In Grodno z. B. waren unter 4.000 Einwohnern 1.000 Juden[1]. Im Handel haben sie so wenig wie in der Landwirtschaft einen günstigen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwickelung des Landes ausgeübt.

Bei dem Mangel eines unternehmenden und seiner Aufgabe gewachsenen nationalen Handelsstandes hat die Wirtschaft des Landes schwer gelitten. Da die Gutsbesitzer ihre Produkte ohne Vermittler zu Markte beförderten — meistens nach Danzig, in den östlichen Gegenden nach Riga

[1] *Sirisa*, a. a. O., S. 387.

— und da sie dieselben sofort an die Kaufleute an diesen Orten absetzten, erhielten sie infolge ihrer Unkenntnis der europäischen Handelsverhältnisse und Preise dafür verhältnismässig niedrige Werte. Dagegen mussten sie für alles, was sie an Waren aus dem Ausland bezogen, ziemlich reichlich bezahlen [1]. Schon hierdurch hat das Land im Handel gehörig den Kürzeren gezogen. Und noch mehr infolge der Art der Ware. In Polen hat sich, wie gesagt, niemals eine irgendwie erwähnenswertere Industrie entwickeln können. Dazu hat es dem leitenden Stand an Verständnis sowohl wie an Unternehmungslust gemangelt. Die Zeiten Cromwells, Colberts und des Grossen Kurfürsten sind über Europa hingezogen, ohne dass man in Polen einen anderen Erwerbszweig als die Landwirtschaft Reichtümer hat hervorbringen sehen; zur Zeit Friedrichs des Grossen, wo man für die Belebung der Industrie sonst überall viel geopfert hat, wurde auch endlich in Polen unter der Leitung Tyzenhauz', des Freundes Stanislaw Augusts, ein kleiner Versuch in dieser Richtung gemacht, aber auch dieser ist an den Schwierigkeiten, die ihm der neidische Adel in den Weg legte, gescheitert [2]. Der als Sklave gehaltene Bauer hat ausserdem nicht zum Industriearbeiter getaugt. Und sogar die reiche Natur liess man unbenutzt liegen. In Polen hat es z. B. treffliche Salzbergwerke, die in Wieliczka, gegeben: sie wurden aber so schlecht im Stande gehalten, dass ihre Produkte nicht einmal zur Befriedigung des eigenen Bedarfes, geschweige denn zum Export ausreichten: später, unter österreichischer Herrschaft, hat sich ihre jährliche

---

[1] *Naudé*, a. a. O., S. 386.

[2] *von der Brüggen*, a. a. O., S. 162 f.

Produktion vielfältig gesteigert. So haben also die Ausfuhrartikel des Landes hauptsächlich in den Erzeugnissen der Landwirtschaft bestanden: in Getreide und Hornvieh, ferner in gröberen Fabrikaten wie grober Leinwand, Segeltuch, Seilen, Potasche und Schiffbauholz; alle anderen feineren und besseren Industrieprodukte mussten von aussen ins Land importiert werden. Da zugleich der Luxus in Polen einen beträchtlichen Grad erreicht hatte, war die Nachfrage nach ausländischen Produkten gross, und bedeutende Summen wurden zu ihrer Beschaffung verschwendet. Die wichtigsten Importwaren des Landes sind denn auch Kaffee, Tee, Zucker, Tabak, Reis, Weine und feine Stoffe gewesen. Neben diesen vermochten die verhältnismässig geringwertigen Produkte Polens selbst den Bedarf nicht zu decken. Zugleich hat die Konkurrenz der anderen Länder die Preise dieser Erzeugnisse herabgedrückt, die Produktionskraft des Landes begann zu versiegen, und die Schwäche des Staates stand der Betreibung einer vorteilhaften Handelspolitik, der notwendigen Schützung der eigenen Vorteile hindernd im Wege. Dies alles hatte zur Folge, dass das Land Jahr für Jahr von seinem Vermögen Millionen verlor; sämtliche mit Polen handeltreibende Staaten, Österreich, Preussen und Russland, haben in der Handelsbilanz ein Plus auf ihrer Seite zu verzeichnen gehabt.

Auf die Ökonomie des Landes hat es auch schädlich eingewirkt, dass in Polen sehr wenig für die Verbesserung des Verkehrs, die Instandsetzung guter Fahrstrassen zu Lande und zu Wasser getan wurde. Flüsse haben das Land kreuz und quer durchschnitten, aber wenig war geschehen um sie zu reinigen; wichtige Fahrstrassen, auf denen es später unter fremder Herrschaft von Schiffen

wimmelte, wurden wegen geringfügiger Hindernisse unbenutzt gelassen. Die Wege waren dazu erbärmlich im Stand, sodass das Getreide z. B. im Winter auf Schlitten nach den grösseren, zur Schiffahrt geeigneten Flüssen transportiert werden musste [1]. Ausserdem war auch der Flusstransport — wenigstens in Litauen — äusserst umständlich, nach einer gänzlich veralteten Methode arrangiert. Für die Ausschiffung des Getreides wurden grosse, flossartige Boote nach einem Jahrhunderte alten Muster gebaut; diese waren schwierig zu lenken, erforderten dazu eine ziemliche Menge Menschenkraft und wurden dadurch kostspielig, dass sie, da es mit diesen Fahrzeugen fast unmöglich war gegen den Strom zu fahren, am Ziele angelangt verkauft wurden, natürlicherweise mit grossem Verlust — nach dem Bericht eines Zeitgenossen die Schiffe von 400 Rubel Wert für 40 Rubel [2].

Es liegt auf der Hand, dass diese schlechte Verfassung der Verkehrsmittel die Transportkosten erheblich verteuerte, den Wert der Ausfuhrware verringerte und so den Verlust vermehrte, den das Land infolge seiner übeln Handelsverhältnisse an seiner Wirtschaft erlitt. — Im Sommer 1780 reiste Kaiser Joseph II. auf seiner Rückfahrt von Petersburg durch Polen. Er kam da auch in die Lage einige Mängel in den Verkehrsverhältnissen Polens zu beobachten, und im Hinblick darauf schliesst er einen Brief an seine Mutter Maria Theresia mit dem Ausruf: „Quand on réfléchit sur la gran-

---

[1] *Sirisa*, a. a. O., S. 87—88, 313. — *Jekel*, a. a. O., 248—90.

[2] Aus dem Memoir des Adelsmarschalls von Grodno, Stanislaw Ursyn *Niemcewicz*, an den Minister der inneren Angelegenheiten in Russland, vom 26. X. 1804. — *Archiv des Ministeriums des Inneren. Petersburg.* Департаментъ полиціи. 1804 г. Дѣло No 824.

deur, la fertilité, les heureuses rivières que la Pologne a, et qu'on voit ensuite ce que malgré tout cela elle est ou pourrait être, cela fait trembler sur les suites et les effets d'un mauvais et faible gouvernement“ [1].

Für die Verbesserung der Lebensbedingungen des Bürgerstands, für die Belebung des Handels und der Industrie wurde in Polen in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts jedoch viel getan. Die Rechte der Stadtkommunen wurden vermehrt, fahrbare Strassen wurden aufgebessert, Kanäle angelegt, Fabriken gegründet. Aber auch die Früchte dieser Verbesserungen sollten nicht mehr dem eignen Staate reif in den Schoss fallen.

3. Der Adel.

Zum Schluss sei versucht auch von der Volksklasse Polens ein Bild zu entwerfen, die, wie wir sahen, über die andern sich erhoben und sie beherrscht hat, der endlich allein der Genuss der politischen Rechte zugefallen war. Der polnische Adel gleicht keineswegs seinen Brüdern in den übrigen Ländern Europas und ist in der Tat einer besonderen Schilderung wert.

Im Vorangehenden ist bereits davon die Rede gewesen, wie nur wenige, die mächtigsten „Barone“ und Kirchenfürsten des Landes, ursprünglich neben dem König an der Pflege der Staatsangelegenheiten teilgehabt hatten, wie aber dann später auch die umfangreiche Ritterschaft durch die Land- und Reichstage Einfluss auf diese Angelegenheiten gewonnen hatte. Wir haben gleichfalls

---

[1] *Arneth*, Maria Theresia und Joseph II., 3,296. Brief vom 31. VII. 1780.

gesehen, dass es die Ritterschaft verstanden hat die ihr eingeräumte Macht alsbald zu erweitern, sich immer grösseren Einfluss auf die Führung der Staatsangelegenheiten zu verschaffen, die anderen Volksklassen dabei zu verdrängen und die Früchte der Arbeit dieser für sich selbst in Anspruch zu nehmen. Ohne dem Verlauf dieser Usurpation in historischer Folge nachzugehen, genüge es nur kurz die Rechte zu betrachten, die der Adel in seiner Gesamtheit an sich gezogen hat. Sie sind in der Hauptsache in den folgenden Punkten zusammengefasst.

1) Der Adel allein durfte freies Land besitzen. Seit den Zeiten der Jagellonen war die Einschränkung giltig, dass König und Kirche ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Reichstags kein neues Land erwerben durften.

2) Allein der Edelmann war berechtigt Regierungs-, Gerichts- und höchste Kirchenämter zu bekleiden. Er war nur der Gerichtsbarkeit von Seinesgleichen und selbstgewählten Richtern unterworfen.

3) Der König war verpflichtet alle Staatsgüter, die frei wurden, an verdiente Edelleute — *nobilibus utriusque gentis, bene meritis* — abzutreten, die dieselben gegen eine geringe Zahlung an die Staatskasse ihr ganzes Leben geniessen durften. Dieses Nutzungsrecht der sog. Starosteien, das zuvor vom freien Willen des Königs abgehangen hatte, ist für den Adel nach dem Erlöschen des Jagellonengeschlechts durch die Konstitution von 1576 zum ständigen Recht geworden.

4) Der Edelmann genoss für seine Person völlige Zollfreiheit. Von Steuern zahlte er nur die, zu denen er seine Zustimmung gegeben hatte.

5) Er allein war durch die Land- und Reichstage befugt an der Gesetzgebung und der Behandlung der

politischen Angelegenheiten teilzunehmen, wobei ihm besondere Rechte zu Gebote standen.

6) Ebenso hatte er allein das Recht der Selbsthilfe bei der Vollziehung der Urteile der Gerichtshöfe — ein Recht, von dem später die Rede sein wird; und schliesslich stand ihm

7) das Recht zu an der Wahl des Königs teilzunehmen und sich selbst auf den Tron setzen zu lassen.

Diesen grossen Rechten stand nur die eine Pflicht gegenüber, dem Kriegsdienst obzuliegen. Da aber auch die Erfüllung dieser Pflicht, bezw. das Recht des Königs den Adel in die Waffen zu rufen, letzten Endes auf dem einstimmigen Beifall des Adels beruhte und derselben daher beständig ausgewichen werden konnte, bedeuteten die aufgezählten Rechte für die polnischen Adeligen, wie Hüppe sagt, „eine vollständige Entfesselung der individuellen Kraft, eine vollkommene Sicherstellung der Beherrschten gegen widerrechtliche Akte der Staatsgewalt, kurz eine Freiheit, wie sie nie und nirgends sonst bestanden hat“ [1].

Eine Folge, die der Sturz der Alleinherrschaft des Hochadels und der Übergang der politischen Macht an den ganzen Adelstand gehabt hat, war die Erhebung der Forderung, dass unter allen Gliedern des Adelstandes eine vollständige äussere Gleichheit herrschen solle. Und diese Forderung ist in Polen in ausgedehntem Masse realisiert worden. Es gab da keine unterscheidenden Adelsstufen noch Titel; die einzigen Ausnahmen haben einige litauische und russische Fürstengeschlechter gebildet, wie die Czartoryski, Sanguszko, Wiśniowiecki,

[1] *Hüppe*, a. a. O., S. 79.

Ostrogski, Radziwill u. a., die auf Grund von Traditionen oder besonderer Genehmigung ihre althergebrachten Titel haben behalten dürfen; erst im 18. Jahrhundert ist infolge ausländischen Einflusses der Grafenrang allgemeiner aufgetaucht. Damals bildeten sich auch die beiden polnischen Ritterorden, der vom hl. Stanislaw und der vom Weissen Adler, ohne doch beide das Ansehen einer hervorstechenderen Würde zu erlangen. „Herr Bruder", das ist im polnischen Adel unter all den verschiedenartigen Mitgliedern die allgemeine Anrede gewesen, und diese hat ebenso wohl der verarmte Diener adeliger Herkunft von seinem reichen Herrn verlangt wie der Besitzer grosser Latifundien von Seinesgleichen.

Damit war aber doch keine wirkliche Gleichheit erzielt. Auch nicht, trotzdem die grössere Majorität des Adels bis in die letzten Zeiten Polens die Gleichheit unruhig eingeschärft hat. Selbst im Adel hat die ungleichmässige Verteilung der verwendbaren Kraft und Macht tiefe Spaltungen hervorgerufen. Verhältnismässig klein ist die Schar gewesen, die — man kann sagen allein — wirklich die nominell dem ganzen Adel zustehenden Rechte ausgenutzt hat; die andern waren mit oder ohne Willen ihre Handlanger.

Die Gründe hierzu waren diejenigen, die überall und stets die Teilung der Menschen in verschiedene Klassen bewirkt, verschiedenartige Machtverhältnisse zwischen ihnen festgesetzt haben. Erinnert sei bloss an die ungleiche Verteilung des Vermögens. Zu derselben Zeit, wo der Ritterstand politischen Einfluss gewann, d. h. im 14. und 15. Jahrhundert, und wo die Gleichheit zum leitenden Prinzip erhoben wurde, hatte sich noch ein zweiter Grundsatz entwickelt: dass nämlich alle Edelleute Grund und

Boden besitzen müssten. Nur der *bene natus et possessionatus* war seiner Brüder wert. Dieses Gesetz hat auch im Adel eine Klasseneinteilung zur Folge gehabt. Der Edelmann, welcher keinen Grundbesitz hatte, der *impossessionatus*, geriet unter die Gewalt des andern. „Passiv hat er anderm Prozess, andern Strafen untergelegen; aktiv hat er kein Recht auf öffentliche Ämter und auf Teilnahme an Staatsberatungen gehabt“ [1].

Nach den Berechnungen Korzon's hat sich nach der ersten Teilung die Gesamtzahl des polnischen Adels (i. J. 1791) auf ungefähr 725.000 belaufen. Von diesen gehörten zum mächtigsten Teil, zu dem Boden besitzenden und alle Adelsvorzüge geniessenden „Landadel“ (ziemianie) nur 318.000, also noch nicht einmal die Hälfte der Gesamtmenge. Der Rest, ca. 407.000, waren Pächter, Offizianten (oficyjaliści) bei andern Edelleuten, oder — und zwar dem grössten Teil nach — dienendes, zu den Reicheren in einem Abhängigkeitsverhältnis stehendes adeliges Proletariat (szaraczkowi) [2].

Gewöhnlich jedoch findet man den polnischen Adel nach seinem Wohlstand und seiner politischen Bedeutung in drei Klassen eingeteilt: die Magnaten oder „Herren“, der mittlere Adel oder die Gutsherren und der arme Adel oder der „Adel aus der Hütte“.

Die freien Verhältnisse Polens, die dem Mächtigen eine unvergleichliche Gelegenheit boten seine Kräfte vielseitig zu entwickeln, dem Schwachen aber nur eine geringe Stütze gegen den ungleichen Wettbewerb gaben, führten schliesslich dahin, dass die Besitzungen der reich

---

[1] *Hüppe*, a. a. O., S. 73.
[2] *Korzon*, a. a. O., I.122, 150, 320.

gewordenen allmählich einen ungeheueren Umfang annahmen, während zugleich die Zahl dieser Reichen auf einige wenige Geschlechter zusammenschmolz. Die angesammelten Reichtümer waren so gross, dass ihre Inhaber mit einer Pracht leben konnten, die der mancher kleinen westeuropäischen Fürsten gleichkam, und dass diese Herren imstande gewesen sind die Verhältnisse ihres Landes sozusagen mit einer autokratischen Macht zu organisieren. Es seien von diesen Magnaten einige aus dem 18. Jahrhundert genannt. Da war *Karl Radziwill*, dessen Güter so mächtig waren, dass er, wie erzählt wird, von Norden nach Süden, von den Grenzen der Woiwodschaft Wilna bis nach Kiew, also durch ganz Mitteleuropa, ausschliesslich auf eigenem Grund und Boden reisen konnte. Diese Besitzungen wurden auf 100 Millionen polnische Gulden Wert geschätzt, ausserdem aber bezog er Einkünfte aus den Kronstarosteien, die ihm, 16 Städte und 583 Dörfer, zur Nutzung überlassen waren. Da war *Felix Potocki*, der an eigenen Gütern und Starosteien ca. 3,000.000 Morgen innehatte und an Untersassen über ca. 600.000 Bauern schaltete; da war ferner *Franz Xaver Branicki*, dessen Jahreseinkommen 2 Millionen Gulden betrug; *Adam Czartoryski*, *Teodor Lubomirski*, *Stanislaw Poniatowski* u. a. mit ebenso grossen oder etwas kleineren Revenuen.

Der Einfluss und Reichtum der Magnatenfamilien wurde dadurch noch gesteigert, dass die hohen Staats- und Kirchenämter häufig mit ihnen besetzt wurden für Lebenszeit, wie es in Polen die Regel war. Die weiten Latifundien der Kirche, die $^1/_{10}$ von dem ganzen Areal Polens ausmachten, und die Kronstarosteien, die jene Ämter begleiteten, waren somit ein weiterer Zuschlag zu den bereits vorhandenen Reichtümern.

Im Ganzen gab es nach den Berechnungen eines Zeitgenossen Magnatenfamilien in Polen im 18. Jahrhundert etwas über 100. Eigentliche Magnaten waren davon nur 16—17 Familien, die übrigen waren Herren, die unter dem Schutz jener Führer durch ihre Besitzungen, Ämter oder Geburt ebenfalls eine politische Rolle spielten, bei der Oberleitung aber erst an zweiter Stelle in Frage kamen [1]. — Es war eine glänzende Sozietät, diese höchste polnische Aristokratie, eine grosse Anzahl von ihnen von den besten Lehrern ihres Landes und ganz Europas glänzend erzogen, fein im Umgang, würdevoll und nobel im Auftreten. Als nach dem Untergang Polens Warschau aufhörte ihr Rendezvousplatz zu sein, richteten sie eigene Salons in den Metropolen der Welt, in Wien und Paris, ein, und da hat sich versammelt, was es an Feinem, Genialem und Berühmtem in Wissenschaft, Kunst oder Politik gab. In ihrem Privatleben herrschte ein unvergleichlicher Prunk. Felix Potocki liess für viele Millionen und mit der jahrelangen Arbeit von 10.000 Arbeitern sein berühmtes Parkschloss Sofijowka bauen, dessen zahlreiche Schönheiten und Kostbarkeiten zu dem Besten gehören, was je auf diesem Gebiet geschaffen worden ist, und das noch heute den Betrachter mit Bewunderung erfüllt [2]. Der englische Reisende Coxe ist voller Staunen und Begeisterung über den feinen Geschmack und Glanz, den er besonders bei den Czartoryskis geschaut hatte. Diese Familie hat auch in der Tat alles Geistvolle und Feine in Polen um sich versammelt. Ihr Hauptstandort war Pulawy. Der bekannte polnische Staatsmann Kajetan

[1] *von der Brüggen*, a. a. O., S. 110.
[2] *von der Brüggen*, a. a. O., S. 198.

Kozmian nennt diesen Platz den prächtigsten von allen polnischen Höfen. „Der Name allein — berichtet hierüber von der Brüggen — liess damals und noch lange nachher das Herz jedes Polen erbeben von Rührung, Entzücken, Dankbarkeit, Verehrung. Dort in Puławy war alles vereint, was Geist und Sinn des aufgeklärten und patriotischen Polen hoch zu stellen gewohnt waren, dorthin wallfahrtete Alles, was einen im Volke wohlklingenden Namen dem eigenen Verdienst zu danken hatte und was Verdienst, Bildung, edlen Genuss des Geistes und des feinen Geschmackes zu schätzen wusste. Allen den Schriftstellern, die jene Zeit in irgend einer Beziehung geschildert haben, gehen Herz und Mund über, wann sie Puławy's gedenken ... Die ungeheuren Gärten waren ein Muster an feinem Geschmack, das Schloss ein kleines Versailles mit all seinen für jene Zeit verführerischen Reizen. Inmitten eines Hofstaats, zu dem als Marschälle, Sekretäre, Schatzmeister, Küchenmeister, Hofkavaliere, Residenten, Offiziere der Leibwache vornehme Edelleute, als Hofpoeten Dichter wie Kniaznin und Zablocki zu gehören sich zur Ehre rechneten, der an der herrschaftlichen Tafel täglich 60 Personen versammelte, beherrschte Czartoryski den ewig fliessenden Strom der Gäste", welche von hier aus verfeinerte Sitten ins Land trugen, neue Kenntnisse, Interesse für Wissenschaft und Kunstsinn verbreiteten [1].

Aber wie überall sonst der hohe Adel so war auch der polnische ehrgeizig, und zwar für das Land in einem um so gefährlicheren Grade, als es in Polen keine glänzende oberste Spitze gab, die die Mächtigen um sich ver-

---

[1] *von der Brüggen*, a. a. O., S. 208—211.

sammelt und ihren Tatendrang im Sinne des Dienstes für die Interessen des Gemeinwesens gelenkt hätte. Polen war ein Wahlkönigreich, und in einem solchen schart keine patriotische Liebe zur ererbten Dynastie die besten Kräfte des Landes um den Tron, noch bindet das Vertrauen auf Seiten des Herrschers die Tätigkeit jener. Da „entsteht — wie KALINKA sagt — im Gegenteil Misstrauen statt Anhänglichkeit, die Sorge, der König könnte eine Dynastie und das *Dominium absolutum* einführen, beunruhigt alle Staatsmänner; an die Stelle gemeinsam verfolgter Staatsinteressen tritt die Trennung zwischen Staat und Krone und wechselseitig bedingte Schwäche“ [1]. Gerade die reichen Magnaten Polens sind im Volke die ersten gewesen, um gegen den König Front zu machen und ihn zu überwachen. Sie waren zu gleichmächtig, als dass einer von ihnen auf die eigene Macht gestützt die Königskrone sich hätte aufsetzen können; aber sie waren auch zu reich, um sich zum Werkzeug eines Schattenkönigs herzugeben. Eher wurde der König nur auf dem Tron gehalten, um den Glanz im Leben der Magnaten zu vermehren.

Die Zeit des mächtigen polnischen Magnaten war ganz von der Leitung der Staatsgeschäfte in Anspruch genommen. Die Pflicht hat ihn zur Sorge darüber bestellt und der eigene Vorteil ihn aufgefordert an den wichtigen Ämtern und den Krongütern sich seinen Anteil zu suchen. Die Gegensätze gegen die anderen Adelsgeschlechter, die Rivalität unter ihnen wurden weitere Motive, die zur Tätigkeit anspornten; und da waren alle die Waffen sehr nötig, welche Reichtum,

[1] *Kalinka*, a. a. O., 1.76.

gesellschaftliche Stellung und ererbte Traditionen ihrem Besitzer darzubieten hatten. Die Magnatenhöfe haben sich daher sozusagen zu kleinen Staaten mit einer eigenen Politik ausgebildet, deren Landwirtschaft Pächtern, deren Finanzen besonderen Beamten anvertraut wurden, während der Herr seinen politischen Interessen nachging, über den Beziehungen zu dem benachbarten zahlreichen kleinen Adel wachte, von dem seine politische Macht abhing, Militär, mehrere Hunderte, ja Tausende von Soldaten[1], in Zucht und Ordnung hielt zur Aufrechterhaltung seiner Würde und Realisation seiner Wünsche, und durch seine fern bis ins Ausland vorgeschobenen Agenten die Ereignisse der Grosspolitik verfolgte, Relationen zu äusseren Mächten zu gewinnen suchte, ja in Übergehung des eigenen Herrschers Bündnisse mit diesen einging. Anderswo wäre das zuletzt erwähnte Auftreten als Hochverrat angesehen und mit dem Verlust von Leben und Ehre bestraft worden; in Polen ging es im Namen der Freiheit und des Vaterlands durch. Innerhalb dieser kleinen Fürstentümer selbst herrschte allerdings Ordnung, bessere Ordnung als im ganzen Reiche, und die Untertanen gehorchten dort ihrem Herrn besser als ihrem König; — das Vertrauen und die Ehrfurcht, die das Volk in monarchischen Ländern seinem Herrscher zollt, wurde in Polen dem „Herrn“ von seinen Untersassen und Parteigängern zuteil. Dieser, nicht der König, ist hier der Inhaber der wirklichen Macht gewesen. Daher kann Kalinka von der zweiten Hälfte des

[1] Karl Radziwill hatte eine Miliz von 6.000 (nach der Behauptung *Niemcewicz's* von 10.000) Mann, die besser bewaffnet und einexerziert war als das Militär des Reichs. *Marchlewski*, a. a. O., S. 49; *von der Brüggen*, a. a. O., S. 145.

18. Jahrhunderts und der Geschichtsschreibung dieser Zeit sagen: „Wer diese Periode schildert, sieht sich genötigt, viel mehr die Geschichte der einzelnen einflussreichen Magnatengeschlechter darzustellen als die des ganzen Landes; wären doch jene, wenigstens einzelne unter ihnen, in ihrer politischen Wirksamkeit von einem leitenden Gedanken geführt, der sich von Generationen zu Generationen forterbte und ihre Tätigkeit konzentrirte; in dieser dagegen gab es keine folgerichtige Entwickelung, da sie entweder durch den Tod jedes Königs unterbrochen oder schon zu seinen Lebzeiten durch Hindernisse aller Art gehemmt und aufgehoben wurde“ [1].

Diese Verhältnisse haben aber überaus grosse Schattenseiten aufzuweisen gehabt. Ausserdem dass sie jeden Zusammenhang in der Leitung der Staatsangelegenheiten zerstörten, haben sie der im polnischen Staate so dringend wichtigen Reformarbeit beinahe unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Neben ihren patriotischen Interessen hatten die Magnatengeschlechter beständig ihren Privatnutzen und ihre Privatehre im Auge; und kann man sich denn eine politische Aktion denken, bei der die Interessen Aller in gleicher Weise vertreten wären, inbezug auf welche keiner eine abweichende Ansicht geltend machte und keiner im Vergleich mit den anderen zu kurz käme! Darum sind auch die grossen patriotischen Anstrengungen in Polen infolge des abweichenden Standpunkts, der verschiedenen Bestrebungen der Gegenpartei gescheitert; etwas Positives, Zusammenhängendes im politischen Leben des Landes durchzusetzen, war schier unmöglich geworden [2].

[1] *Kalinka*, a. a. O., 1.78—79.
[2] Ebenso *Kalinka*, a. a. O., 1.79.

Der Reichtum der Magnaten und ihre mächtige politische Stellung hat im schreiendsten Gegensatz zur Leibeigenschaft der bäuerlichen Bevölkerung gestanden, und beide Volksklassen sind für den Staat gleich gefährlich gewesen. An dem Bauern hat das zusammenstürzende Polen keine Stütze gefunden; die Aristokratie dagegen hat gegen ihren besten Willen den Staat nur zerrissen, zerstört.

Die Mittelklasse, die eigentlichen Gutsherren, haben den besten Teil des polnischen Adels gebildet. Sie waren durchweg wohlsituierte Leute: Besitzer von mittelwertigen ca. 2.500 Morgen grossen, und auch von grösseren Gütern, reichere Pächter und Geldmänner, die von ihrem Kapital gelebt haben[1]. Diese stellten den geistig und wirtschaftlich fähigsten Teil der Bevölkerung dar, wohnten auf dem Lande mit ihren Ökonomien beschäftigt, lebten gesittet und sparsam, liebten den Frieden und folgten dem Recht. Die grösste Sorge eines solchen typischen polnischen Edelmanns war nur darauf gerichtet in seinen Verhältnissen leben, selber dort herrschen und sein Vermögen nach Herzenslust vermehren zu dürfen, ohne dass ihn jemand störte oder seine Freiheit beschnitt. In Glaubensangelegenheiten begnügte er sich damit dem Rat seines Hauskapellans Gehör zu schenken. In den Staatsangelegenheiten reichten seine Gedanken und sein Verstand nicht weit, denn infolge der Vernachlässigung des Unterrichts besass er keine grossen Kenntnisse von der Welt ausserhalb seines eigenen Kreises; eben damit aber war

---

[1] *Marchlewski*. a. a. O., S. 52. — *von der Brügge*n. a. a. O., S. 112.

er auch zufrieden. Wenn ihn die Anderen in Ruhe liessen, bot er auch den Anderen keinen Anlass zu Gefahr. Daher haben sich dann seine Interessen darauf beschränkt darüber zu wachen, dass die dem Staat schuldigen Lasten nicht grösser wurden und seine eigenen Rechte nicht kleiner; und wenn dies geschah, wenn er allen Dienern der obersten Gewalt fern bleiben durfte, ist er zufrieden gewesen, hat er seinen König geehrt, sein Vaterland geliebt. — Von ihm brauchen wir nicht mehr zu sagen.

Der grösste Teil der Adeligen gehörte der dritten Klasse, der des armen Adels an. Von ihnen haben die einen Grund und Boden besessen, die andern nicht. Die ersteren wohnten in grossen Dörfern und kleideten sich wie die Bauern, hatten nur ein kleines Stück, einige Morgen Land inne; die reichsten von ihnen konnten auch Herren über ein paar Bauern sein, die grosse Mehrzahl aber lebte ganz in der Stellung des Bauern, in ebenso grosser Armut. Der schon erwähnte Grundsatz, dass nur der *bene natus et possessionatus* die vollen Rechte des Edelmanns geniessen dürfe, hatte nämlich dahin geführt, dass, da keiner seine Söhne ohne eigenen Acker lassen wollte, die Familiengüter immer von Neuem geteilt und zwar bis an die Grenzen der Möglichkeit geteilt wurden. Man konnte im Besitze von Edelleuten Parzellen sehen, die nur einen Morgen massen; auf einem solchen Fleck Landes — erzählt Hüppe — „grub und jätete der glückliche Besitzer, barfuss, aber Sporen an den Fersen, einen alten Säbel ohne Scheide oder eine Scheide ohne Säbel an der Seite“ [1]. Andere

[1] *Hüppe*, a. a. O., S. 73.

hatten im Laufe der Zeiten infolge wiederholter Verpfändungen oder anderer Ursachen ihr Besitzrecht an eigenem Land ganz verloren und bezahlten nun einem Magnaten für ihr Fleckchen Erde eine Abgabe; andere, und zwar ziemlich regelmässig die jüngeren Söhne dieser Abgaben zahlenden Edelleute, hatten der Landwirtschaft vollständig den Rücken gekehrt und waren entweder in die Armee der Republik oder in die Miliz ihres „Herrn" eingetreten, oder sie hatten andere Stellen auf dem Gute angenommen, waren Ökonome, Boten, Lakeien, Pferdeknechte, Köche u. s. w. geworden. — Dies war das Material, mit dem die rührigen Magnaten für ihre Politik blinde Unterstützung und für sich selber Einfluss in den Staatsangelegenheiten gewannen! Die Armut zwang diese „Schollenadeligen" zur Hülfe des „Herrn" ihre Zuflucht zu nehmen, wenn eins und das andere in der Wirtschaft fehlte; ihre gründliche Unwissenheit gegenüber allem, was über die Grenzen des eigenen Heims hinausreichte, liess sie blind auf ihren reicheren „Herrn Bruder" vertrauen, dessen weit ausschauenden Plänen ihr Verstand nicht zu folgen, dessen unbegrenzte Mittel sie nicht zu übersehen vermochten; es ist auch kein Wunder, dass der arme Edelmann, von allem diesem geblendet, dem Magnaten ergeben war mit Leib und Seele, ihm sein Leben widmete und von ihm das Wohl seines Vaterlandes erwartete; und dass er anderseits alle diejenigen, welche unter der Führung eines anderen Magnaten standen, mit Misstrauen ansah und sie als Feinde seiner Person und des Vaterlandes hasste[1]. Der Magnat seinerseits brauchte diese seine Klienten fast in jeder Lebenslage.

[1] *Kalinka*, a. a. O., 1.77.

In den polnischen Verhältnissen ist es immer gut gewesen Leute um sich zu haben, die nichts weiter zu verlieren hatten als ihr Leben. „Bald galt es mit gewaffneter Hand ein veräussertes Schloss oder eine Stadt zurück zu nehmen, bald eine Urteilsvollstreckung abzuwenden, heute musste ein langer Prozess auf dem kürzeren Wege der Gewalt geschlichtet, morgen ein unruhiger Nachbar bedroht werden“ [1]. Vor allem aber brauchte man die Klienten auf den Landtagen, wo die Vertreter zum Reichstag gewählt wurden und durch die Instruktionen derselben die Politik des ganzen Landes bestimmt wurde; man brauchte sie auch bei der Bildung von Konföderationen, wo die Waffen allein und die Macht des Stärkeren den Inhalt der Gesetze diktierten. Es war freilich verboten, dass auf dem Landtage Andere ihre Stimme abgäben als die Land besitzenden Edelleute, aber mit der Zeit waren da auch Landlose aufgetreten, und ungeachtet zahlreicher Proteste war das Stimmrecht solcher Leute schon im 18. Jahrhundert durch den allgemeinen Gebrauch üblich geworden und hatte in der Konstitution von 1768 die gesetzliche Bestätigung erhalten [2]. Da war es dem mächtigen Aristokraten ein Leichtes seinen Willen durchzusetzen, denn durch eine gute Bewirtung mit Speise und Trank, durch ein paar freundliche Worte und vielleicht auch ein paar Dukaten konnte er es dahin bringen, dass ihm die Klienten zu jeder Abstimmung, zu jedem Handstreich

[1] *von Moltke*, Die innern Verhältnisse in Polen, S. 18.

[2] Auf dem vierjährigen Reichstag wurde ein Gesetz entworfen, das den landlosen Edelleuten die Teilnahme an den Landtagen wieder untersagte, und die Konstitution vom 3. Mai 1791 bestätigte das Gesetz. Aber es wurde nicht befolgt, auch bei den Wahlen im Jahre 1792 nicht überall, viel weniger bei der Konföderation von Targowic, die diese Verordnung wieder beseitigt hat.

folgten. — Wäre diese Schulterträgerei nicht vorhanden gewesen, hätte nicht gerade auf den Landtagen der reiche Adel so viel Nutzen von den armen „Herren Brüdern“ gehabt, dann — das kann man mit voller Sicherheit annehmen — wäre der Schollenadel bald restlos im gewöhnlichen Bauernstande aufgegangen. So sehr war die Mehrzahl von ihren „Herren“ abhängig geworden. Diejenigen, welche ihr Land bereits verloren hatten, waren wie gesagt gleichzeitig auch um einen Teil ihrer persönlichen Adelsrechte gekommen: sie waren wie die Bauern in allen anderen ausser den Kriminalsachen unter die Richtergewalt ihrer „Herren“ geraten; von da war es bis zum völligen Untertanenverhältnis nur ein ganz kleiner Schritt. Und man hat es gesehen, dass die Entwickelung diesen Schritt alsbald wirklich getan hat. Als die Zeit gekommen war, wo die Herren nicht mehr die gewohnten Dienste von ihren Klienten erhielten, als ein Teil von Polen unter russische Gewalt gelangt war, als das Adelsproletariat kein Stimmrecht und die Gutsbesitzer keine eigene Miliz mehr zu halten brauchten, da fanden es die Gutsbesitzer durch ihre Interessen geboten die Zahl ihrer adeligen Dienstleute zu verringern und die Abgaben zahlenden von ihren Gütern zu vertreiben. Der Schollenadel wurde auf diese Weise vollkommen brotlos; viele seiner Angehörigen siedelten nach jener Seite der Grenze über, um ihren Unterhalt zu verdienen und traten in das Militär anderer Länder ein, andere schlossen sich Räuberbanden an und wurden, wenn festgenommen, mit Zwangsverschickung bestraft, wieder andere — dieser gab es allein schon in den Gouvernements Kiew und Podolien 20.000 — wandten sich mit der Bitte an die Regierung auf die Staatsländereien übersiedeln zu dürfen, sei es als

Diener der Bauern oder um die Ländereien selbst zu bewohnen[1]. — Diese Entwickelung giebt die beste Anschauung davon, in welchem Abhängigkeitsverhältnis der grösste Teil auch des polnischen Adels hat leben müssen, und sie zeigt zugleich, wie sehr die Zahl derer zusammengeschmolzen ist, die in dieser Republik positiven Einfluss auf die Pflege der gemeinsamen Angelegenheiten gehabt haben.

---

[1] *Archiv des Ministeriums des Inneren, Petersburg,* Департамент полиции, 1802 г., Дѣло N:o 257, 259. Im letzteren das Memoir des Staatsrats *Alexander Krzyzanowski* über die Abgaben zahlenden Bauern, das in der obigen Darstellung mitbenutzt wurde.

III. KAPITEL.

Die gesellschaftlichen Einrichtungen.

Nachdem wir so einen Blick auf die Zusammensetzung des polnischen Volkes geworfen haben, müssen wir uns noch kurz mit den Einrichtungen bekannt machen, welche das Volk zum Schutz der Ordnung und des Friedens nach innen und aussen aus sich hervorgebracht hatte.

Bei der obigen Schilderung der Hauptzüge der Geschichte des polnischen Volkes wurde zugleich auch die Staatsform erwähnt, die diesem Volke durch eine eigenartige Entwickelung zuteil geworden war. Es war von der Ausbildung des Reichstages zu einer dem Reiche Gesetze gebenden Institution, von der geringen Bedeutung desselben im Vergleich mit den Landtagen, von der Umwandlung des Königtums in ein ausgesprochenes Wahlkönigtum die Rede und zum Schluss wurde auf die Schwächung hingewiesen, die die Zentralgewalt erlitten hatte.

Schon seit frühen Zeiten waren die höchsten Ämter im polnischen Staat in den Händen des mächtigsten Adels gewesen. Die Erhebung des Ritterstandes und die Bildung des Reichstages haben darin keinen Wandel geschaffen, denn die Hilfe, die der König von

diesen beiden Seiten erhielt, ist durchaus ungenügend gewesen. Der König musste beständig zur Unterstützung seitens der Aristokraten seine Zuflucht nehmen, und das hat für diese immer neue Vorteile abgeworfen, ihnen einträgliche Staatsämter, Pachtrecht auf Kronländereien u. m. eingebracht. Auf diese Weise konnte die Macht der reichsten unter ihnen zu der Höhe anwachsen, die wir im Obigen beobachtet haben. Im Verein hiermit ist die Machtbefugnis des Königs selbst in sich zusammengesunken Nominell blieben ihm allerdings bis zum Schluss viele königliche Rechte erhalten. So war er „die Quelle aller Gesetzgebung", da er allein „gültige Reichstage zusammenrufen und schliessen konnte", er war weiter der Mittelpunkt der Rechtspflege und des Heerwesens, der Leiter der Administration, der Verteiler der höchsten Ämter und Würden, er gab die Starosteien zu Lehen, er genoss ein reiches Einkommen aus den speziell ihm zugewiesenen Gütern (*bona mensae regiae*, ekonomie) und den Zöllen u. m., in seinem Namen wurden die Gesetze bekannt gegeben, die Beziehungen zu fremden Staaten gepflegt u. s. w.[1] Diese Rechte des Königs waren aber durch viele andere Verordnungen und Institutionen eingeschränkt und zwar bis zu dem Grade, dass das Königtum nur ein leerer Schall geworden war. Die Gesetzgebung ist in der Tat vollständig Sache der Reichs- und Landtage geworden. Die Kronländer hat der König an den Adel verteilen müssen, welcher letztere von seinen Einkünften daraus nur einen kleinen Teil in die Staatskasse gezahlt hat. Die Beamten weiter haben, einmal ernannt, ihre Ämter bis zu ihrem Tode behalten. Da kein kollegiales Verwaltungs-

[1] *Hüppe*, Verfassung der Republik Polen, S. 253, 104—109.

system vorhanden war, haben die obersten Beamten einander getrennt gegenübergestanden, in ihrem Gebiet unumschränkt geherrscht, ihre Bureaux und ihre Unterbeamten nach Belieben selber gewählt; zur Rechenschaftsablage nur dem Reichstag verpflichtet, dessen Auflösung eine leichte Sache war, haben sie auch ihrer Amtstätigkeit beinahe nach Willkür obliegen können. Wieviel Einfluss hat der Wahlkönig, der in den meisten Fällen diesen mächtigen Beamten seine Krone verdankte, neben ihnen haben können! Er war selbst nicht frei, wenn er vakante Ämter zu besetzen hatte, denn die Verhältnisse zu den Aristokraten, welche letzteren dem König in Polen unentbehrlich gewesen sind, diktierten ihm den Entscheid in die Feder.

Die Schwächung der Königsgewalt hat für die innere Verwaltung des Landes überaus verderbliche Folgen gehabt. Hätte der Reichstag, der dem Herrscher alle wirkliche Gewalt gekürzt hat und ihn darnach noch ängstlich überwachte, diese Gewalt zugleich selbst übernommen und damit die staatlichen Einrichtungen einer sorgfältigen Leitung und scharfer Oberaufsicht unterstellt, so hätte der Staat durch die Schwächung der königlichen Gerechtsame vielleicht nichts eingebüsst. Aber der polnische Reichstag ist ja zu nichts derart fähig gewesen. Die dirigierende Gewalt hat er vernichtet; und was ist die Folge davon gewesen? Die Amtskollegien — oder besser gesagt die einzelnen Beamten, denn nur solche gab es in Polen — sind, in dem sie sich vom Könige losmachten und jeder für sich handelten, ihre eigenen Wege gegangen. Die Ämter sind für ihre Inhaber zu Einnahme- und Machtquellen, zu Spendern gesellschaftlicher Würden geworden. Die Amtspflichten wurden darüber vergessen. Die kräftige

und gemeinschaftliche Exekutionsgewalt ist dem Staate geschwunden.

Dem scheint man aber gerade in Polen nachgetrachtet zu haben. Eben darauf zielten ja die Selbständigkeitsbestrebungen der Woiwodschaften und auch die grenzenlose Freiheitsliebe der einzelnen Adeligen ab, dass man in seinen Verhältnissen leben und seitens der Vertreter der Staatsgewalt so ungestört wie nur möglich leben wollte. — Man braucht sich also nicht darüber zu wundern, dass die sämtlichen staatlichen Einrichtungen durch und durch herunterkamen. So beispielsweise die Finanzverwaltung des Landes. Die Staatskasse ist bei ausserordentlich geringen Kräften gehalten worden. Zur Zeit der Kosakenkriege betrugen die Ausgaben während der Jahre 1648 und 1649 zusammen 5,979.970 Gulden oder nach der unter Stanislaw August 1766 giltigen Währung 16,611.028 Gulden, und damals überstiegen die Ausgaben die Einnahmen um einiges. Die Einkünfte des Königs waren hiervon zwar getrennt, aber dennoch sinddie Summen ungewöhnlich niedrig. So erscheinen sie besonders, wenn man sie mit denen in anderen Ländern vergleicht. Eine kurze Zusammenstellung verdanken wir Korzon. So hatte Frankreich 1610 ordentliche Einkünfte 26 Millionen Livres und ausserordentliche 13 Millionen; unter Ludwig XIV. sind sie gestiegen, sodass das Budget in den Kriegsjahren 221 Millionen Livres oder in Gulden 663 Millionen betrug. In Österreich waren die Jahreseinkünfte des Kaisers Ende des 17. Jahrhunderts gleich 12 Millionen Gulden. Ja sogar der Vasall Polens, der Kurfürst von Brandenburg Friedrich Wilhelm II., bezog 1689 1,100.000 Reichstaler Einkommen, was in polnischem Geld nach der Währung von 1766 ca. 6,600.000 Gulden ausmacht. — Im 18. Jahrhun-

dert sind dann diese Summen überall in die Höhe gegangen. In Frankreich z. B. machte das Budget in den Jahren 1746—1749 von 334.898.000 bis 379,020.000 Livres aus und stieg kurz vor der Revolution (1785) bis auf 500 Millionen, woneben für die Provinzialverwaltung 41 Millionen verwandt wurden. In Österreich betrugen die Einnahmen um die Mitte des Jahrhunderts 24 Millionen Gulden, unter Maria Theresia aber, 1770, waren sie auf 90,398.156 Gulden angewachsen. In Polen dagegen beliefen sich die Einnahmen der Krone in diesem Jahrhundert von 1717 ab auf nur 8 Millionen Gulden [1].

Diese geringfügige Summe ist jedoch an sich kein Beweis für die Armut des Landes. In Polen, wo — wie oben dargetan — die Landwirtschaft der einzige Erwerbszweig der Bewohner gewesen und eine Industrie kaum erst in den Anfängen vorhanden war, hatte sich die mittelalterliche Naturalwirtschaft immer noch erhalten; Geld war verhältnismässig wenig im Umlauf, die meisten staatlichen Auflagen wurden in natura und direkt am Ort bezahlt ohne je in den Rechenschaftsablagen des Staates sichtbar zu werden. Auf die Ämter wurden von seiten des Staats auch keine hohen Summen verwendet, denn die meisten von ihnen waren aus Sparsamkeitsgründen ohne Besoldung gelassen. Zu den Pflichten der bevorrechteten Klasse gehörte es angeblich sich für das Gemeinwohl aufzuopfern. In Wirklichkeit waren aber die Amtsinhaber doch nicht so schlecht gestellt, denn die Amtswaltung an und für sich gab ihnen die Gewähr für reiche Einnahmen. So bezog z. B. der Woiwode von Wilna an jährlichen Einkünften aus Krongütern nahezu 100.000 Gulden [2].

[1] *Korzon*, Wewnętrzne dzieje Polski, **3**.103—111.
[2] Derselbe, a. a. O., **3**.113.

Die Eintreibung der Steuern hat auch ihre Geschichte. In Wirklichkeit ist vom Volk viel mehr erhoben worden, als schliesslich in die Zentralkasse des Staates einlief. Ein Teil nämlich blieb in den Woiwodschaften hängen. Es war Sitte, dass die Steuermenge, die der Reichstag auf das Land gelegt hatte, auf die Woiwodschaften so verteilt wurde, dass jede ihre resp. Quote besonders von ihrem Gebiet erhob. Von dem Eingezogenen aber wurden beträchtliche Summen in den Provinzialrentämtern zurückbehalten. Zum Teil wurden direkt von hier die Ausgaben für gewisse allgemeine Bedürfnisse, wie das Militär, bestritten, zum Teil wurden die Mittel für ganz lokale Zwecke verwandt. Und überhaupt war das Bestreben durchgedrungen in die Zentralkasse so kleine Geldbeträge wie möglich abgehen zu lassen, dagegen den grössten Teil der Einkünfte auf der Stelle zu verbrauchen. Darum suchte man einige allgemeine Einkommensquellen des Staates, wie die Getränkesteuer, ebenfalls für lokale Bedürfnisse zu reservieren[1]. Dass sich neben allem diesem bei der Steuererhebung die Einnehmer und die Herren bemühten den eignen Vorteil nicht aus den Augen zu verlieren, das braucht man dem Kenner der polnischen Zustände nicht besonders zu versichern. War doch das Amt des Reichsschatzmeisters (podskarbi), so gesucht, dass August III. ausdrücklich versprechen musste, es nicht an solche zu verleihen, welche ihm am meisten dafür bieten würden[2]. Auch sonst haben sich die leitenden reichen Edelleute in Polen über die rechte Verwendung der Staats-

[1] *Krasiński*, Die Bauern-Verhältnisse in Polen **1**.129, 131. Unter lokalen Bedürfnissen verstand man hauptsächlich Largitionen und Diätengelder für Abgeordnete.

[2] *Hüppe*, a. a. O., S. 325; vergleiche S. 316.

einkünfte keine grossen Skrupel gemacht. In späteren Zeiten war für die Krone nur eine eigentliche direkte Einnahme vorhanden: der aus den Starosteien der Krone fällige vierte Teil der Einkünfte, die Quarte. Behufs Festsetzung dieser Quarte sollten von Zeit zu Zeit Lustrationen der Güter stattfinden; sehr selten aber wurden solche abgehalten. So wurde im Jahre 1764 offiziell konstatiert, dass die Lustration ein halbes Jahrhundert unterblieben sei [1]. Im Lauf der Zeit, wo der Wert der landwirtschaftlichen Produkte stieg, ist also der Anteil der Krone an den Gütern kleiner und kleiner geworden. — Dieselbe Oberflächlichkeit und Ungenauigkeit gegenüber den Interessen des Staates ist auch bei der Erhebung der anderen Steuern zu beobachten. Vom Jahre 1717 ab war eine ausserordentliche Steuer die Kopfsteuer. Bis zum Jahre 1775 aber, wo eine Änderung eintrat, wurde als Grundlage für diese Steuer die Volkszählung von 1676 gebraucht! Die Gutsbesitzer durften die Steuerquoten selbst auf ihre Bauern verteilen, wie es die Woiwodschaften gegenüber ihren Einwohnern taten; der Eid diente als Beweis für die richtige Angabe des Vermögens u. s. w. [2] Es ist leicht zu ermessen, wie gross die Verlockung zu willkürlichem Vorgehen und Berücksichtigung des eigenen Gewinns dabei war.

In Polen wurde also der Wohlstand des Volkes im Namen der Staatsinteressen viel mehr in Anspruch genommen und viel beträchtlichere Summen wurden aus dem Lande gezogen, als das erwähnte kleine Budget erkennen lässt, obwohl die Einnahmen nicht immer dem Staate selbst zu Gute kamen. Da es sich aber so verhielt, leuchtet auch

---

[1] *Hüppe*, a. a. O., S. 315—316.

[2] *Krasiński*, a. a. O., **1**.126—135.

sehr wohl die Berechtigung der Klagen über die allzu schweren Steuerlasten in Polen ein, die häufig laut geworden sind. Die Willkür und die Unbestimmtheit in der Auferlegung der Steuern (Pauschsteuern), die unvermuteten Zahlungen und die Schutzlosigkeit gegenüber den von allen Seiten erhobenen Forderungen, diese waren für die Zahlkraft des Volkes eine viel grössere Bürde als die relativ viel höheren, aber fixierten und gerecht beigetriebenen Steuern. — Den Forderungen des Staates konnte das Volk auch aus dem Grunde nur schwer genügen, weil der zahlkräftigste Stand, der Adel, von denselben fast ganz befreit war. Die hauptsächlichsten Einnahmequellen des Staates im 18. Jahrhundert waren die erwähnte Quarte, das Kopfgeld der Juden, die Zölle und die ausserordentlichen Steuern, zu welchen letzteren die Kopfsteuer und die sog. Hiberna, eine Quartiersteuer für das Militär, gehörten. Von diesen traf nur die Kopfsteuer die Adeligen direkt, aber im Verhältnis zu ihrer Zahlkraft in einem ganz unbedeutenden Grade. Die Hiberna war eine Grundsteuer und wurde natürlich den Bauern auf den Nacken geladen. Die Kirche wusste auch davon ihre Güter zu befreien, indem sie ein besonderes, „*subsidium charitativum*“ zahlte, dessen Belauf dem freien Entscheid der Geistlichen anheimgestellt war.

Der Eindruck, den man im Allgemeinen von der Organisation der polnischen Besteuerungsverhältnisse gewinnt, kann nur zur Verurteilung auffordern. Es fehlte an innerem Zusammenhang und Präzision. Von den Summen, die die Bevölkerung für das Wohl des Staates hergab, floss ein beträchtlicher Teil in die Hände Einzelner. Was dann schliesslich in die Staatskasse gelangte, war zu geringfügig, als dass es vom Zentrum aus den Staat in den

Stand hätte setzen können seine notwendigsten Aufgaben damit zu erfüllen.

Eine der ersten von diesen Aufgaben war die Verteidigung des Landes nach aussen. Andere europäische Staaten hatten Kolonien zu schützen, eine Flotte auszurüsten, ein Landheer zu erhalten, und dafür wurden Millionen geopfert. Selbst kleine Staaten wie Schweden und Dänemark stellten bedeutende Massen unter Waffen. Schweden z. B., dessen Bevölkerung im Anfang des 18. Jahrhunderts ca. 2 Millionen stark war, hatte nahezu 50.000 Mann stehendes Heer und 34.000 Mann Reserve; Dänemark hatte ebenso an bewaffneter Macht gegen 67.000; — in Polen aber, das diese nordischen Reiche an Einwohnerzahl 4—5 Mal übertraf, durfte das stehende Heer nach dem Beschluss des Reichstags von 1717 24.000 Mann nicht übersteigen [1].

Polen war ursprünglich ein Militärstaat gewesen, und die einzige Pflicht des Adels war es geblieben auf die Einberufung hin dem Kriegsdienst Genüge zu leisten. Als aber auch im Hinblick auf diese Pflicht Einschränkungen gemacht waren — so im Jahre 1573, wo der König schwören musste den Adel niemals durch seine Bitten zum Kriege ausser Landes bewegen zu wollen, sowie im 17. Jahrhundert in einigen Woiwodschaften, wo es Sitte geworden war das Aufgebot nur zu gestatten, wenn der Feind den Boden des Landes schon unter den Füssen hatte —; da es ausserdem keine strafende Kontrolle gab, die darüber gewacht hätte, dass die einzelnen Ade-

[1] *Korzon*, a. a. O., 3.117—118.

ligen ihrer Pflicht entsprachen [1], kam das Aufgebot bald fast ausser Gebrauch. Daneben hatte sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein stehendes Söldnerheer gebildet, dessen geringe Stärke bereits erwähnt wurde. Gleichwohl wurde selbst diese Armee nicht vollzählig gehalten. Im Jahre 1764 belief sie sich nominell auf 17.300 Mann Fussvolk und Kavallerie zusammen, wozu 500 Mann Artillerie kamen. In Wirklichkeit ist die Zahl in diesem Jahrhundert schwerlich über 10.000 hinausgegangen [2]. Da die Armee ausserdem schlecht organisiert war — z. B. viel zu viel Offiziere, ohne Schulung und Lust zum Heerdienst, die Mannschaften dürftig einexerziert und besoldet, dazu das Soldsystem der Art, dass sie sich ihren Unterhalt selbst beschaffen mussten —, so war dieses Heer für die Bewohner des Staates selbst viel gefährlicher als für die Feinde. Der König war gegenüber dem Heer machtlos; alle Angelegenheiten, die dasselbe betrafen, standen den Hetmans zu, deren es 4 gab. So schwur das Militär dem Hetman den Fahneneid, ihm gehörten die Kriegsgefangenen, das Lösegeld und die Beute, er durfte sich auch mit gewissen Feinden (den Tataren) selbständig in Beratungen einlassen und Verträge abschliessen. Es gab Hetmans, die an der Spitze ihres Heeres die mächtigsten und gefürchtetsten Männer im Reiche wurden.

Das polnische Rechtswesen hat den anderen Zuständen der Republik entsprochen. Auch es war dem König völlig aus den Händen geschlüpft und ohne Lei-

[1] *Hüppe*, a. a. O., S. 340.
[2] Derselbe, a. a. O., S. 347.

tung geblieben. Mehrere Seiten der Rechtspflege waren sehr wenig und partiell entwickelt; nur in den Fragen, die die wichtigsten Interessen des Adels, nämlich seine Besitzverhältnisse zum Grund und Boden betrafen, war die Tendenz der Gesetzgebung in bestimmte und originale Bahnen gelangt. Und dasselbe Streben nach unbeschränkter Freiheit, nach Autonomie, das die herrschende Klasse überall in Polen bewiesen hat, war auch in der Gerichtsverfassung massgebend. Wenn dort ein einzelner Edelmann hinsichtlich seiner politischen Rechte souverän geworden, sich von den Fesseln des allgemeinen Rechts losgemacht hat, so hat ihm die Organisation, die der Rechtspflege eigen geworden ist, noch viel mehr Freiheit gegeben, ihn auch privatrechtlich von den gesellschaftlichen Banden nahezu befreit.

Die folgenden Gerichtsstühle des Adels sind in Polen die wichtigsten gewesen:

1) Das Ziemstwo (Landgericht) in jeder Woiwodschaft, jedem Land und Kreis. Seine Mitglieder (der Richter und seine Gehülfen) waren vom Adel gewählt und urteilten in erster Instanz Zivilsachen des Adels ab. — Für die Entscheidung von Grenzstreitigkeiten gab es besondere Richter, Kämmerer (podkomorze), welche ebenfalls besonders zu wählen waren.

2) Das Grotgericht (Stadtgericht) nahm denselben Rang ein wie das zuerst genannte, wurde aber mehr gebraucht und urteilte besonders Kriminalfälle ab. Sein Vorsteher war der Starost, zugleich der wichtigste administrative Beamte in Polen, da hauptsächlich durch ihn die Regierung mit dem Publikum in Berührung kam. Mit dem Amt war das Recht auf Nutzung von Krongütern (Starosteien) verbunden. Er wurde gleichfalls

durch Wahl besetzt, doch war die letztere vom König zu bestätigen.

3) Die Tribunale, eins in Polen und eins in Litauen, waren Appellationsgerichte für die beiden genannten Länder. Von ihren Mitgliedern waren der kleinere Teil Geistliche, vom Domkapitel entsandt, die anderen Laien; die letzteren wählte der Adel alljährlich auf seinen Landtagen. Von den Mitgliedern bezogen nur zwei — der von den Laien gewählte Marschall und der von den Geistlichen gewählte Präsident — ein Gehalt für ihre Amtswaltung; die übrigen waren unbesoldet, versuchten sich aber dabei doch durch Annahme von Bestechungen schadlos zu halten. Die Beschlüsse wurden mit Stimmenmehrheit gefasst und Einspruch gegen sie zu erheben war unmöglich. Nur in einigen Angelegenheiten wurde die Entscheidung dem allerhöchsten Gerichtshof anheimgegeben. Dieser war

4) das Reichstagsgericht. Es tagte nur, wenn der Reichstag versammelt war; Mitglieder waren einige Vertreter der Ritterschaft und entschieden wurden die von den Tribunalen überwiesenen Sachen, welche gewöhnlich Staats- und Majestätsverbrechen waren. — Ausserdem mischten sich auch die Reichs- und Landtage in die Rechtspflege, indem sie Urteil der eigentlichen Gerichtshöfe aufhoben.

Zu den erwähnten kamen einige andere Gerichte für die Angelegenheiten der Geistlichen, Städter, Juden und Kronbauern, doch haben wir keine Veranlassung näher auf sie einzugehen. Erwähnt sei nur, dass, ausser in den Gerichten für die Bauern, der Gleiche von Seinesgleichen abgeurteilt wurde. In sehr vielen Hinsichten gehörten jedoch auch die Angelegenheiten der genannten Volksklassen vor die oben aufgezählten Gerichtshöfen. Aber

auch ihre obersten Gerichte befanden sich vollständig in den Händen der Adeligen.

Aus diesen kurzen Auslassungen ersieht man schon, dass der König, zu dessen wichtigsten Rechten in monarchischen Ländern im Allgemeinen der Schutz der Rechtspflege gehört, in Polen in den juridischen Fragen beinahe ganz bei Seite geschoben war. Die Wahl des Starosten hatte er zu bestätigen und Klagen an das Reichstagsgericht entgegenzunehmen. Einen gewissen Teil hatte er auch an der letzten Entscheidung städtischer Angelegenheiten. Der Adel nahm die Pflege seiner Rechtsangelegenheiten selber in die Hand und wählte seine Richter selbst. Wäre die allgemeine Ordnung im Lande befriedigend gut gewesen, so hätte die Jurisdiktion in dem Wahlsystem zweifelsohne einen Schutz gehabt. Aber bei den Verhältnissen, die in Polen herrschten, ist auch dieser Umstand zum Übel ausgeschlagen. Erstens dadurch dass man damals der Kompetenz der Richter keine genügende Aufmerksamkeit zuwendete. Nicht einmal von den in das Appellationsgericht, ins Tribunal, Gewählten wurde eine besondere juristische Vorbildung verlangt[1]. — Noch grössere Missstände erwuchsen aus der Anwendung des Wahlsystems in Polen wegen der leidenschaftlichen Parteiverhältnisse. Wir haben schon den Adel kennen gelernt, der in diesem Land über die Macht verfügte; wir haben gesehen, wie in seiner Mitte die Kräfte ungleich verteilt waren und welche grosse Möglichkeit für die Reichen vorhanden war mit ihrer Willkür durchzudringen. Die Wahlen sind im Allgemeinen sämtlich Parteiange-

[1] *Korzon*, a. a. O., 4.14, meint, die juristische Unbildung der Richter sei der Krebsschaden der polnischen Rechtspflege gewesen.

legenheiten geworden und zwar schon deswegen, weil damit Vorteile und Macht verbunden waren. Die Wirkung auf die spätere Haltung der Gewählten ist dann auch nicht ausgeblieben. Der gewählte Richter oder das gewählte Gerichtshofsmitglied war an seine Wähler gebunden und gezwungen ihre Interessen bei der Austeilung des Schiedspruches im Auge zu behalten. Ausserdem wurden, wie bereits hervorgehoben, auf den Land- und Reichstagen Fälle entschieden — d. h. an Orten, wo die Parteileidenschaften am allerheissesten tobten. Wenigstens von da konnte man keine nüchterne Untersuchung der Angelegenheiten erwarten.

Wo die Parteibande und -kräfte nicht ausreichten, ist man zu derberen Mitteln geschritten. Man versuchte es mit Largitionen, und damit traf man bei der Unbesoldetheit der Richter eine schwache Stelle. Und zwar, wie Kenner der Geschichte Polens versichern, in recht ausgedehntem Masse. „Die Gerechtigkeit wird mit Geld erkauft", waren Jan Sobieski's (1664—1696) Worte kurz vor seinem Tode. Aber man ist auch vor Gewalttätigkeiten nicht zurückgeschreckt, wo es darauf ankam das Recht an sich zu reissen. Ursprünglich war es verpönt vor Gericht in Waffen zu erscheinen, dies Verbot war jedoch in Vergessenheit geraten. Häufig kam es während des Rechtsprechens zum Waffengebrauch der Parteien, und da ist der Sieger doch wohl auch aus dem Rechtsstreit als Sieger hervorgegangen! — Wenn der Fall vor Gericht günstig beendigt worden, war die Sache jedoch oft gleichwohl noch nicht ausgetragen. In Polen gab es eine Polizei nur für den Schutz des Königs, und damit fehlte eine Beamtenschaft, die die Aufgabe gehabt hätte über der

Vollstreckung der gefällten Urteile zu wachen[1]. Dafür liess man den gewinnenden Part Sorge tragen, oft sogar auch in den Kriminalsachen. Nur selten wurden die Starosten mit der Exekution der Urteile beauftragt. War der verlierende Teil zu Geldbussen verurteilt, so war es in vielen Fällen beinahe unmöglich die festgesetzte Summe von den Adeligen einzuziehen. In Streitigkeiten um Bodenbesitz war das sog. „Einreiten" auf Seiten des Gewinnenden eine beliebige Methode geworden. Das ihm durch das Urteil zugesprochene Areal nahm er mit Gewalt ein. Erst wenn ihm das gelungen, war er wirklich Sieger geworden. Aber diesem Gelingen konnte der frühere Besitzer auch mit Gewalt entgegenarbeiten. Im Allgemeinen war denn auch die Selbsthülfe in Polen eine gewöhnliche Form der Rechtsgewährung. „Gewalt mit Gewalt abzuwehren steht frei", sagt ausdrücklich die Konstitution von 1532. So konnte die Exekution des Urteils sich weit hinausschieben, wenn nicht ganz unmöglich werden; so konnten ferner aus den Krawallen bei der Vollstreckung eine ganze lange Reihe neuer Prozesse, einer schwerer und langwieriger als der andere, entstehen. Man kann sich unschwer vorstellen, in welche Verwirrung die Rechtspflege unter diesen Verhältnissen kommen musste.

Über das Gerichtsverfahren wäre noch manches zu bemerken, doch würde das hier zu weit führen[2]. Das Gesagte dürfte schon zur Genüge dartun, dass die Freiheit in Polen nicht einmal dem Adel selber Rechtsschutz zu bieten vermocht hat. Der arme Edelmann hat sehr we-

---

[1] Erst zur Zeit Stanislaw Augusts begann man Soldaten bei der Vollziehung der Urteile zu benutzen.

[2] Zur Rechtspflege in Polen vergleiche *Hüppe*, a. a. O., S. 278—301. — *Смоленскій*, Исторія польскаго народа S. 160—163.

nig Hoffnung gehabt seine Sache zu gewinnen, noch tat er im Allgemeinen gut daran seine Zuflucht zum Gericht zu nehmen, wenn sein Recht von Reicheren mit Füssen getreten wurde. Von der Ohnmacht und Zerrüttung, worein die Rechtspflege geraten war, konnten nur die Vorteil ziehen, die auch sonst überall ihrer Willkür zum Siege verholfen haben, nämlich einige reiche Adelige und Magnaten. Diese waren ja die wirklichen Herren der polnischen Republik, um ihren Interessen zu dienen waren ja alle diese Institute umgemodelt, um ihre Macht zu stützen die einzige zusammenhaltende und ordnende Gewalt, das Königtum, unterdrückt worden. Eine harte, schwere Anklage hat ihnen ein Zeitgenosse, der warme Vaterlandsfreund Staszyc aus diesem Anlass entgegengeschleudert. „Ich will es sagen, wer mein Vaterland geschädigt hat! Die Herren allein sind schuld am Unglück der Polen. Sie waren es, welche alle Ehrfurcht vor dem Gesetze untergruben. Der Regierung keinen Gehorsam zollend, liessen sie die Gesetze unausgeführt. Sie vernichteten die Idee der Gerechtigkeit in den Gemütern der Polen. Sie verwandelten das Gesetz in eine blosse Formalität, welche nur dann gültig war, wenn das Gesetz ihrem Stolze, ihrer Habgier und ihrem Zorne diente. In einem Lande, wo das Gesetz die Waffe der Verderbnis ist, wird die Republik von Bürgern zu einer Republik von Räubern, Verrätern, Meineidigen, Verkäuflichen, und endet damit, dass vom niedrigsten Beamten bis zum Trone derjenige am höchsten steigt, wer das Meiste wagt. — Wer lehrt auf den Landtagen dem Bürger den Verrat, die Gewalttätigkeit, Hinterlist, Gemeinheit; wer ist es, der den Adel, welcher das Beste des Vaterlandes will, betrügt, erkauft, verführt? Die Herren! Wer lähmte seit

Jahrhunderten die vollziehende Gewalt, wer zerriss die Reichstage? Die Herren! Wer machte die Gerichtsstellen zu Märkten der Gerechtigkeit, oder zu Stätten der Völlerei, der Verkäuflichkeit, der Gewalt? Die Herren! Wer verkaufte die Krone? Die Herren! Wer führte fremde Söldner ins Land? Die Herren! Wer war es, der unter dem Vorwand, die Tätigkeit der Reichstage wieder einzuführen, den Willen des Volkes zum Willen des moskowitischen Trones machte? Die Herren! Wer nahm bei dem Raube an unserem Lande fremdes Geld? Die Herren! Ja, so ist es, die Herren sind's, die mein liebes Vaterland auf diese Stufe des Verfalls, der Schwäche, der Verächtlichkeit gebracht haben, aus welchem es nur der Adel allein mit solcher Mühe wieder erheben will.

Zügellos, leichtsinnig, habsüchtig und verschwenderisch, stolz und gemein, die Gesetze mit Füssen tretend, allen Leidenschaften ergeben waren die Herren in Polen!"[1]

Unter diesen Umständen konnte man in Polen vom Staate auch nicht viel andere Dienste zur Unterstützung der einzelnen Bürger verlangen, Dienste, die nur dann vollkommener zu leisten sind, wenn die Zentralregierung stark ist. Allgemeine Institute für die Pflege der Kranken und Armen, für den Schutz der allgemeinen Hygieine waren nicht nennenswert vorhanden, die Kommunikation blieb auf dem Undamm wie vorher, die einfachsten Forderungen des öffentlichen Lebens gegenüber dem Staate blieben unerfüllt, geschweige denn dass von der Befolgung solcher leuchtenden Beispiele die Rede gewesen wäre, wie sie die gleichzeitigen preussischen Könige in dieser Hinsicht gegeben haben. Alles ist auf einzelnen

[1] *Marchlewski*, a. a. O., S. 51—52.

Bürgern beruhen geblieben. Und obschon wir mehrere von diesen dem allgemeinen Wohl grosse Opfer bringen sehen, obwohl der Patriotismus der Polen nicht ohne Grund wegen der Freigebigkeit gepriesen worden ist, die sie oft selbst den eigenen Vorteil hat vergessen machen, hat dies alles doch nicht genügt, um den Verhältnissen eine Wendung zum Bessern zu geben. Nach der ersten Teilung ist gewiss ein erheblicher Fortschritt erfolgt: die Steuern wurden vermehrt, die Finanzverwaltung verbessert, die Zahl und das Niveau des Heeres gehoben, die Missstände in der Rechtspflege hier und da ausgemerzt, Hand in Hand mit Reformen auf anderen Gebieten. Aber alle diese Korrekturen waren zum Teil zu minimal im Verhältnis zur Ausdehnung des weit vorgeschrittenen Verfalls, zum Teil kamen sie zu spät.

IV. KAPITEL.

Kirchliche Verhältnisse und Volksbildung.

Die Adelsgewalt, die, wie wir im Vorangehenden sahen, alle Gebiete des sozialen Lebens beherrschte, hat in Polen auch den kirchlichen Verhältnissen deutlich ihren Stempel aufgedrückt.

Im Allgemeinen hat man sich in Europa gewöhnt Polen als das Land des schroffen Katholizismus und der Intoleranz anzusehen. Man hat den von den Aufteilern Polens — besonders von Preussen und Russland — erhobenen Klagen Glauben geschenkt, die Dissidenten (die Protestanten und Rechtgläubigen) hätten dort Unterdrükkung und Gewissenszwang zu leiden gehabt; man hat an die Ereignisse vor dem Ausgang des 18. Jahrhunderts gedacht, an den Widerstand der Polen gegen die von Fremden unterstützten Forderungen der Dissidenten, an jene Religionskriege, die hieraus entstanden und schliesslich zur Teilung des Reiches geführt haben; man hat von der Jesuitenerziehung, von der Jesuitenmacht in Polen geredet und die Ansicht ausgesprochen, dass die schroffe Unduldsamkeit es gewesen sei, was Polen dem Untergang zugeführt habe. Diesem Urteil scheint gleichwohl die nötige

Begründung zu fehlen. Mit den kirchlichen Verhältnissen ist es gewiss sehr schlecht bestellt gewesen und auch sie haben natürlich in beträchtlichem Masse die Zerrüttung gefördert, die überall im ganzen Staate herrschend gewesen ist. Sie jedoch als die Ursache des Verderbens hinzustellen heisst die Verhältnisse Polens und die wichtigsten Missstände in diesen Verhältnissen verkennen, wie auch der Vorwurf der religiösen Unduldsamkeit, die hier keineswegs grösser gewesen ist als in mehreren anderen, protestantischen wie katholischen, Staaten Europas, nicht zu Recht besteht.

Im Gegenteil, es hat eine Zeit gegeben, wo Polen das toleranteste Land Europas war, wo dort fast vollkommene Religionsfreiheit geherrscht hat. Und zwar war auch diese eine Folge der sonstigen freiheitlichen Bestrebungen des Adels. Nachdem er die Bauern und den Bürgerstand unterjocht hatte, sah der Adel sich nunmehr der Geistlichkeit gegenüber, die gleichfalls weite Landgüter im Besitz hatte, von den Bauern in der Form des Zehnten Abgaben erhob, alle, sogar auch die Adeligen, vor ihren Richterstuhl ziehen wollte und von seiten des Staates noch einige andere Vorrechte genoss. Diese mächtige Stellung der Kirche ist der Adelsfreiheit hinderlich gewesen, daher die szlachta den Kampf mit ihr aufnahm. Der Ausfall dieses Kampfes aber war, dass die Geistlichkeit als Stand keinen politischen Einfluss gewann, dass die höchsten Kirchenämter, in denen sich politischer Einfluss und Genuss der Kirchenreichtümer vereinigten, ausschliesslich in die Hände des Adels gerieten, dass der niedere Weltklerus unter die Gewalt des Adels zu stehen kam und die kirchlichen Gerichtshöfe ihrer allgemeineren Bedeutung verlustig gingen. Der Kampf dauerte noch fort,

als die Wogen der Reformation auch Polen zu berühren begannen. Und dort fanden sie einen guten Boden. Nicht sowohl infolge der Sehnsucht nach Befriedigung des religiösen, tief in der Menschenbrust verborgenen Bedürfnisses, als vielmehr äusserer Gründe halber, — als Streben nach Befreiung von der Gewalt des Papstes und Waffe gegen den Religionszwang, gegen die Expansionsgelüste der Kirche. So hat die Reformation in Polen denn auch vor allem im Adel Vorkämpfer gefunden und daneben in den grösseren Städten; auf das eigentliche Volk hat sie sich kaum erstreckt. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts war die Mehrzahl der Mitglieder der Landbotenkammer protestantisch und in Litauen war auch der Senat zum grössten Teil von der katholischen Kirche abgefallen. Völlige Religionsfreiheit wurde im Lande proklamiert; aus allen Gegenden Europas suchten unterdrückte Glaubenskämpfer hier eine Zuflucht, allen Konfessionen der protestantischen Kirche wurde hier erlaubt Kirchen zu stiften. Nur im Königtum — neben den grossen Massen des Volkes — blieb dem Katholizismus eine sichere Stütze, denn auch die Geistlichkeit war ein wenig schwankend geworden. — Bald aber haben sich die Verhältnisse gründlich geändert. Die Jesuiten kamen ins Land und führten dem bedrohten Katholizismus neues Leben zu. Indem sie ihre Kräfte und Mittel sorgfältig auswählten, die bedeutendsten Köpfe an sich fesselten, begannen sie eine grossartige Gegenreformation mit dem Ziel die alten religiösen Gefühle der Nation wieder anzufachen; auf allen Gebieten wirkend, Niemanden, selbst den geringsten nicht, verschmähend, predigend, belehrend, didaktische Streitschriften aussendend gewannen sie allmählich die weiten Kreise des Adels zurück, die sich dem

Protestantismus zugewandt hatten; und vor allem setzten sie im Volke eine grosse Mission ins Werk, um dessen religiöse Empfindungen zu beleben, um solche in den Schoss der römischen Kirche zu leiten, die ihr noch nicht angehörten, indem sie zu diesem Zweck überall im Reiche Missionsstationen gründeten. Die zersprengten, unter einander uneinigen Protestanten hatten diesem wohlgeleiteten Angriff wenig entgegenzustellen; und da ist der Katholizismus in Polen nicht nur neu erstarkt, sondern auch aktiver geworden, er hat sich auch über die Gebiete verbreitet, wo er vorher keine Stätte hatte, er ist der kräftigste Vorkämpfer des Polentums in diesem von verschiedenen Nationalitäten bewohnten Staat geworden.

In Litauen besonders fand die katholische Geistlichkeit Polens ein weites Missionsfeld. Als die Jagellonen den polnischen Tron bestiegen, lebte das Volk des eigentlichen Litauen noch zum grossen Teil im Heidentum. Seine Taufe auf den katholischen Glauben ist die erste Frucht der Vereinigung mit Polen gewesen. Die russischen Bewohner Litauens dagegen waren — wie wir uns erinnern — schon lange bekehrt und Glieder der griechisch-katholischen Kirche. Diese Kirche mit der römisch-katholischen Polens zu vereinigen, im Reiche den Religionsunterschied zu beseitigen, wurde sofort das Bestreben der katholischen Geistlichkeit und dies um so mehr, da die derzeitigen Päpste die Wiedervereinigung dieser beiden Kirchengemeinschaften mit grossem Eifer betrieben. Solange der Katholizismus in Polen selber schwach war, haben die Unionsbestrebungen schlechte Fortschritte gemacht und die orthodoxe Kirche hat ihre Selbständigkeit tapfer verteidigt; nach dem Erscheinen der Jesuiten aber ist es besser gegangen, die religiöse Propaganda

ist da mit neuer Kraft und mit Erfolg durchgeführt worden.

Wir erinnern uns, dass 1054 eine Trennung der beiden katholischen Kirchen erfolgt war. Wir entsinnen uns aber auch, dass die römischen Päpste die Hoffnung auf eine Wiedervereinigung niemals aufgegeben und dass sie bis auf unsere Tage herab wiederholt Versuche in dieser Richtung gemacht haben. Einen teilweisen Erfolg erzielte man auch auf dem Konzil von Ferrara-Florenz 1438—1439; da willigten die Vertreter der beiden Kirchen, infolge der Mitwirkung des Kaisers von Ostrom Johann VIII. Palaiologos, in die Wiedereinigung ihrer Kirchen unter der Bedingung, dass die griechisch-katholische den römischen Papst als den höchsten Oberherrn anerkennte, wie auch ein paar der wichtigsten Dogmen der römisch-katholischen annähme, über die bis dahin Meinungsverschiedenheit geherrscht hatte, nämlich das Ausgehen des Heiligen Geistes vom Vater und Sohn und das Fegefeuer; dafür sollten die vereinigten Griechisch-katholischen ihre Kultusart und -sprache sowie die Priesterehe behalten dürfen. Die Zwistigkeiten im Punkte der Austeilung des Abendmahls wurden ähnlich durch Zugeständnisse von beiden Seiten geregelt. Die Griechisch-katholischen, die unter diesen Bedingungen in die Union mit der römischen Kirche eingewilligt, haben von da ab die sog. unierte Kirche gebildet.

Jedoch haben sich nicht Alle, ja nicht einmal die Mehrzahl der Glieder der griechisch-katholischen Kirche der Union angeschlossen. Das Volk hat an seinen alten Gewohnheiten festgehalten und lieber seine Bischöfe abgelehnt, als sich der Macht des Papstes unterworfen. So ist es in Ostrom, noch mehr aber in den nördlichen Län-

dern, in Russland und Litauen gegangen. Die gemeinsame orthodoxe Kirche dieser Länder hatte auf dem Konzil von Ferrara-Florenz der Metropolit dieser Kirche, Isidor, vertreten und er hatte gleichfalls seine Einwilligung zur Union gegeben. Aber die Durchführung der Beschlüsse ist ihm in Russland nach seiner Rükkehr ganz unmöglich geworden, in Litauen, in dessen sog. „ruthenischer Kirche", ist er auf so grosse Schwierigkeiten gestossen, dass die Unierungsversuche bald im Keime erstickten.

Was Litauen betrifft, jedoch nur für einige Zeit. Ausser dem dass die Päpste die Union immer im Auge gehabt und der eifrigste Teil der polnischen Geistlichkeit sein Bekehrungswerk beständig fortgesetzt hat, bot die Union den Königen von Polen politische Vorteile dar, die ihnen das Bestreben auf die Vereinigung weiter hinzuarbeiten nahe legten. In dem allmählich erstarkenden moskowitischen Reich war zu dieser Zeit Polen ein gefährlicher Nebenbuhler erstanden, und da auch in Polen ein bedeutender Teil der Bevölkerung russisch war, da diese Bevölkerungsschicht ihre freundlichen Beziehungen zu ihren Stammverwandten und Glaubensbrüdern von jenseits der Grenze immerfort gepflegt hatte, war es wichtig sie wenigstens durch die Religion von den Feinden des Staats zu trennen und zugleich den Angehörigen Polens selbst die Streitgründe zu nehmen, die sie bisher feindlich gegen jene gestimmt hatten. Politisch wichtig wurde die Vollziehung der Union von 1589 ab, wo Moskau einen eigenen Patriarchenstuhl erhielt. Es war da zu befürchten, dass dieser bald auch auf die Rechtgläubigen Polens eine verhängnisvolle Einwirkung ausüben würde.

Doch genügen diese Gründe allein nicht, um die Möglichkeit der Union zu erklären; vielmehr müssen in

der litauischen oder ruthenischen Kirche noch andere mitgesprochen haben, welche Änderungen als wünschenswert haben erscheinen lassen. Und solche sind auch auf dieser Seite vorgebracht worden. Der Hauptgrund dürfte die traurige und zerrüttete Lage gewesen sein, in welcher sich die ruthenische Kirche damals befand. Besonders in der Stellung der Bischöfe waren Missstände zu bemerken. Als der König sie in ihre Ämter einsetzte, wurde wenig Rücksicht auf die Bedürfnisse der orthodoxen Kirche genommen noch wollte man sie nehmen; die wirklichen Talente und verdienten Männer sind selten des Bischofsranges teilhaftig geworden, da diese Stellen meistens auf simonistische Weise an die Glieder mächtiger Geschlechter und an gänzlich ungeeignete Laien verteilt wurden, die die Bischofsmütze nur der guten Einkünfte wegen zu tragen wünschten. Von solchen Oberhirten konnte man nicht viel Wissen, kein Beispiel im sittlichen Leben und keine Pflege ihrer Bistümer erwarten; ihre wichtigste Aufgabe haben sie darin erblickt ihre Stellung auf jede Weise zur Einheimsung von Einkünften zu benutzen. Die niedere Geistlichkeit lebte in Armut und fast ohne Bildung. „Der Vater lehrte seinen Sohn die gewöhnlichen gottesdienstlichen Funktionen, und das war hinreichend, um ihn zu einem Priester ordinieren zu lassen, wenn er nur Mittel besass, um beim Bischof und beim Patron das Geforderte zu zahlen“ [1] So waren alle Ämter in der ruthenischen Kirche käuflich, und Geld wurde in diesen so bald und so viel 'gemacht' wie möglich. Die Mönchsorden haben gleichfalls in dürftigen Umständen gelebt. Dazu kam die allgemeine Unsicherheit und Willkür seitens der Machthaber, Vergehungen gegen den Besitz und die Heiligkeit der

[1] *Pelesz*, Geschichte der Union, 1.502.

Kirchen, religiöse Streitigkeiten, Proselytenmacherei, Zerfall in Sekten. Man hatte bei dem Patriarchen von Konstantinopel Hilfe gesucht. Aber infolge des Eindringens der Türken war seine Stellung erschüttert worden; man bemerkte, dass auch er seine Macht zur Erpressung von Geld benutzte und sich wenig um die wirklichen Bedürfnisse der Kirche bekümmerte. In Moskau war man schon geneigt hilfreiche Hand zu leisten; aber teils waren hier die Verhältnisse nicht besser, teils machten die Annahme der Hilfe politische Gründe unmöglich [1]. — Deshalb mussten sich die besten Leiter der ruthenischen Kirche, welche nach Besserung, nach einer ihrer Kirche würdigeren Stellung, nach gesetzlicher, dauernder Ordnung, nach kräftigerem Schutz wider die Eingriffe verlangten, an die katholische Kirche wenden. So knüpften die Bischöfe der ruthenischen Kirche und die ersten Oberen der Klöster denn auch 1590 mit dem König, den polnischen Bischöfen und dem Nuntius des Papstes Verhandlungen betreffs der Vereinigung zu einer Union an mit dem Resultat, dass ein Vertrag mit den Beschlüssen der Kirchenversammlung von Ferrara-Florenz als Grundlage zustande kam. Die ruthenischen Bischöfe sollten durch ihren Sitz im Senat derselben politischen Macht teilhaftig werden wie die katholischen, die Nutzung des Kirchenbesitzes sollte ihnen garantiert, die Priester und Mönche von allen Abgaben, von aller Verantwortung ausser der gegen ihre Bischöfe befreit und die ruthenischen Laien zu allen Ämtern zugelassen werden [2]. Auf der Synode von Brest (Brześć) nahmen dann die meisten, d. h. fünf Bischöfe der ruthenischen Kirche mit ihrem Metropolitan die Union an; nur

[1] *Pelesz*, a. a. O., 1.498—511, 582-585.
[2] Derselbe, a. a. O, 1.527—528.

zwei von ihnen verblieben weiterhin bei der reinen rechtgläubigen Lehre [1].

Diese Union aber, an die von vielen Seiten so grosse Hoffnungen geknüpft waren, hat Polen kein Glück gebracht. Erstens hat es noch lange gedauert, bis sie wirklich durchgedrungen war. Die Bischöfe waren allerdings für die Änderung gewonnen, und später haben sie auch fest auf ihrem Entschluss bestanden, aber das Volk ist der Union noch nicht so bald beigetreten. Es mochte in der Union nichts Anderes als eine Übergangsstufe zur vollständigen Annahme der verhassten lateinischen Kirche sehen. Anderseits hat auch ein grosser Teil der polnischen katholischen Geistlichkeit nichts Anderes annehmen wollen. In der Brester Union war den beiden Kirchen allerdings Gleichheit zugestanden, aber trotzdem haben viele lateinische Katholiken mit ihrer Proselytenmacherei auch unter den Unierten fortgefahren, und selbst das Verbot des Papstes hat dieser Bekehrungsarbeit nicht völlig Einhalt tun können. Also bestärkt in ihren Annahmen von der Gefahr, die die nationale Kirche bedrohen sollte, haben sich die Rechtgläubigen nicht damit begnügt sich von der Union fern zu halten, sondern sie sind auch zur Opposition geschritten. Von Russland aus ist dieselbe kräftig unterstützt worden. Im Jahre 1599 hielten die Griechisch-katholischen zusammen

[1] Zur Zeit der Brester Union war die Verwaltung der ruthenischen Kirche folgendermassen organisiert. Das oberste Glied der Kirche war der Kiewo-Haliczer Metropolit, der in Kiew hätte residieren müssen, gewöhnlich aber in Wilna oder Nowogrodek wohnte. Ausser dem Metropolitansprengel gab es sieben Diözesen, von denen sich fünf der Union angeschlossen hatten, nämlich das Erzbistum Polock-Witebsk und die Bistümer: Włodzimierz-Brześć, Luck-Ostróg, Chełm-Belz, Pińsk-Turow. Die rechtgläubig gebliebenen Bistümer waren Lemberg-Halicz und Przemyśl-Sambor. *Pelesz* a. a. O., **1**.555—556; **2**.60.

mit den Protestanten eine Versammlung in Wilna ab, auf der man über das gemeinschaftliche Vorgehen auf dem Reichstag übereinkam. Neben den unierten Bischöfen wurden (1620) für mehrere Bistümer rechtgläubige ernannt, die das Volk und die niedere Geistlichkeit in der Treue zur alten Kirche erhalten sollten. In Weissrussland wurden Aufstände ins Werk gesetzt, wobei der Erzbischof (der Heil. Josaphat) seinen Tod fand; und in Kleinrussland wurden die Kosaken gegen die Union aufgewiegelt. Welches Unheil gerade diese Kosakenkriege dem Reich Polen gebracht haben, wurde oben schon kurz erörtert; lagen diesen Revolten ursprünglich auch andere Ursachen zu Grunde, nämlich der Versuch der Polen die Freiheit der Kosaken einzuschränken und sie steuerpflichtig zu machen[1], so stellten der Bekehrungseifer der Jesuiten, der Widerwille der Ruthenen gegen die Union und die lateinische Lehre Kräfte dar, die geeignet waren das Feuer noch mehr zu schüren. In den Verträgen, die Polen zwischen den Kämpfen mit den Kosaken geschlossen hat, wurde von Seiten der letzteren immer wieder Vernichtung der Union verlangt. — Somit ist die Situation der unierten Bischöfe und Gemeinden keineswegs angenehm gewesen; sie haben wenigstens nicht sofort viel von den Früchten des Friedens geniessen sollen, die sie von der Union erhofft hatten. Ausserdem erhielten sie von Polen her recht wenig Unterstützung. Politische Rechte, wie sie die Brester Synode versprochen hatte, haben sie niemals erlangt[2]. Die lateinische Geistlich-

[1] *Pelesz*, a. a. O., 2.217. — *Krasiński*, Die Bauern-Verhältnisse in Polen, 1.117. — *Смоленскій*, Исторія польскаго народа, S. 186 ff.

[2] Erst auf dem vierjährigen Reichstag (1788—1791) ist ein Glied der unierten Kirche, ihr Metropolit, neben den übrigen Bischöfen Polens in den Senat zugelassen worden, um seine Kirche zu vertreten.

keit wollte — die höhere ebenso wie die niedere — ihre unierten Kollegen nicht als Ihresgleichen anerkennen. Der Adel hat sich gegen die ruthenische Kirche stets gleichgiltig gezeigt, und diese Empfindung hat bei dem Durchdringen der Union keine Wandlung erfahren, im Gegenteil, die Union erweckte in dem Adel nur Widerwillen, denn die nunmehr erzielte bessere Ordnung in der Kirche, die verbürgten Rechte mussten den Eingriffen Schranken setzen, die sich der Adel vorher gegenüber dem Klerus und dem Besitz der Kirche erlaubt hatte. Die Könige anderseits waren zu schwach um helfen zu können; die einen haben die Union der Erreichung politischer Vorteile geopfert, die anderen haben an der Möglichkeit gezweifelt, dass sich die Union aus der kritischen Lage werde herausarbeiten können, in die sie so, hier verschmäht, dort vertolgt, geraten war, und daher haben auch sie den Bekehrungen zur lateinischen Lehre Vorschub geleistet. Der Papst nur stellte sich auf einen anderen Standpunkt; an ihm haben die ruthenischen Bischöfe fortwährend eine Stütze gehabt, er hat auch die Polen an die Erfüllung ihrer Pflichten gegen die unierte Kirche zu erinnern versucht[1].

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts sind jedoch bessere Tage für die Union angebrochen. Durch ihr Unglück in den Kosakenkriegen belehrt scheinen die polnischen Behörden, vom König ab, die ruthenische Kirche aufmerksamer behandelt zu haben als bisher: die Union hat sich innerlich friedlich entwickeln und äusserlich ausbreiten können. Auch die Bistümer, welche noch rechtgläubig geblieben waren, wurden an der Wende des Jahrhunderts (1692—1701) durch den Übertritt ihrer Bischöfe uniert, und so hat die ganze ruthenische Kirche äusser-

[1] Vgl. *Pelesz*, a. a. O., 2.5,166—181 und passim.

lich die Union angenommen. Nur auf ein Bistum, das von Mścisław oder Mohilew, blieben den Rechtgläubigen Polens nominelle Rechte [1]. Zur gleichen Zeit wurde auch dafür gesorgt, dass auch die niedere Geistlichkeit mit ihren Gemeinden von ihrer alten Kirche abliess. Zu diesem Zweck wurde jedoch keine komplizierte Bekehrungsarbeit ins Werk gesetzt; nachdem die Geistlichkeit zu dem Wandel bewogen war — was sich unter der Leitung der Bischöfe verhältnismässig leicht machte — wurde die Union in der Kirche der Gemeinde proklamiert, und von da ab galt die Gemeinde für uniert. So verbreitet, haben sich im Jahre 1764 nach den unierten offiziellen Angaben ihre Gemeinden in der ganzen Ukraine auf 1.900, die der Rechtgläubigen auf nur 20 belaufen; in Weissrussland gab es von den letzteren zu derselben Zeit ungefähr 130 [2].

In einer also gestalteten Kirche haben aber weder das religiöse Leben noch die innere Verfassung befriedigend sein können. Sie waren schon im Anfang übel gewesen, als man zur Union übergetreten war; es hätte gehöriger Anstrengungen von Seiten der obersten Männer der Kirche, Aufmunterung und Unterstützung von Seiten der Regierung bedurft, damit sich die Stellung der Kirche und ihr inneres Leben hätte heben können. Aber es waren Verfolgungen, Gleichgiltigkeit, Brüche der Versprechungen gefolgt. Im polnischen Staat haben sich alle Kreise nur um ihre eigenen Vorteile gekümmert, hat jedermann versucht sich auf Kosten des Anderen zu bereichern, und darum hatte auch die unierte Kirche so gut

[1] *Pelesz*, a. a. O., 2.338, 340, 349. — *Likowski*, Geschichte des allmäligen Verfalls der unirten ruthenischen Kirche, 1.2—3, 7.

[2] *Likowski*, a. a. O., 1.137. *Коялович*, Возсоединение западнорусскихъ уніатовъ, S. 5—6.

wie möglich selbst vor sich zu sehen, darum wurde das Prinzip der Isolierung und des Eigennutzes auch hier zur Norm. — Das ersieht man schon aus dem Verhältnis der Bischöfe zu ihren Gemeinden. Recht viele erblickten ihre wichtigste Aufgabe darin aus ihren Gütern Reichtümer zu ziehen und von dem ihnen unterstehenden Klerus Abgaben zusammenzubringen. Noch gegen das Ende des 18. Jahrhunderts begegnete man den Klagen, dass der unierte Bischof nur auf seinem Landgut sass, sich nicht um seine Diözese bekümmerte, kein Kapitel und kein Seminar hatte, auch keine haben wollte, alles vermied, was seine häusliche Ruhe stören und seinem despotischen Willen Fesseln auflegen konnte.[1] Als gleichzeitig — in den 60:er und 70:er Jahren des 18. Jahrhunderts — eine grosse Gefahr von russischer und orthodoxer Seite die Union bedrohte, eine Gefahr, die äusserlich betrachtet die erste Teilung Polens veranlasste; als man erwartet hätte, alle Angehörigen der Kirche würden ihre Kräfte sammeln, um diese Gefahr abzuwehren, da sieht man im Gegenteil die ersten Männer vom Metropoliten ab untereinander und mit der Regierung im Streite um die Macht, das Herrschaftsrecht und den Genuss des Kirchenbesitzes liegen. Die Bischöfe für die unierte Kirche wurden aus dem Mönchsorden der Basilianer genommen. Dieser Orden hatte die Aufgabe bekommen die Union auszubreiten und das religiöse Leben durch Unterricht und das eigene Beispiel zu heben. Aber dürftig hat er seine Aufgabe er-

[1] *Kalinka*, Der vierjährige polnische Reichstag, 2.387. Über den Verfasser der hierher bezüglichen Schrift sagt *Kalinka*, derselbe sei den unierten Bischöfen „wohlgesonnen", seine Schilderung sei also in keiner Weise „von Verachtung und Bosheit gegen sie geleitet". A. a. O. 2.389.

füllt: die Geschichtsschreiber der unierten Kirche haben einen grossen Teil an dem späteren Unglück der Kirche den Basilianern in die Schuhe geschoben. Der Hauptfehler war die Herrschbegier dieser Mönche, das Bestreben die Leitung der unierten Kirche selbst in den Händen zu behalten. Sie hatten allerdings in ihren Klöstern, sogar zahlreich, Schulen, einige davon waren auch gut im Stand; doch waren dieselben hauptsächlich für die begüterte Jugend da, die sich für die höheren Kirchenstellen vorzubereiten wünschte, den Ärmeren, den Angehörigen des Bauern- und Bürgerstands, die sich um gewöhnliche Ämter im Weltklerus bewerben wollten, fehlten die Mittel, um in diesen Schulen Aufnahme zu finden. Die Basilianer haben den Weltklerus so mit Willen in Unwissenheit gehalten, um ihm alle Möglichkeit zu nehmen mit ihnen um die höchsten Stellen der Kirche zu konkurrieren. Die Bischöfe förderten, da sie aus diesem Mönchorden hervorgegangen waren, ebenfalls häufig die Vorteile der Basilianer. Andere edler gesonnene Männer haben um ihrer Kirche willen doch danach gestrebt auch dem Weltklerus die Möglichkeit einer Erziehung zu verschaffen. So beschloss die unter dem Vorsitz des Metropoliten Velamin Rutski 1626 zusammengetretene Synode von Kobryń ein für alle Diözesen gemeinschaftliches Priesterseminar zu gründen, in dem die ärmsten umsonst unterrichtet werden sollten und zu dessen Unterhaltung alle Bischöfe und Klostervorsteher (Hegumenen) Mittel in Aussicht stellten: doch ist der Beschluss ein blosses Projekt geblieben: wegen der Nachlässigkeit der Bischöfe ist aus dem beabsichtigten Seminar niemals etwas geworden. So schenkte ein anderer Metropolit, Leo Kiszka, 90.000 polnische Gulden für ein in Włozimierz zu gründendes Seminar, in welchem auch

Freistellen für Arme eingerichtet werden sollten; aber lange hat auch dies Institut nicht wirken dürfen. Auf der Synode von Zamość, 1720, wurde bestimmt, dass die Klöster den Priesteraspiranten Unterricht erteilen sollten; aus dem schon erwähnten Grunde wurde die Bestimmung schlecht befolgt. So hat es also in der ganzen unierten Kirche Polens, die gegen das Jahr 1772 3,790.000 [1] Bekenner zählte, für die Vorbereitung der niederen Geistlichkeit vielleicht nur zwei mit voller Kraft tätige Seminare gegeben, eins in Wilna, gegründet 1585, in dem für 16 Säkularkleriker Platz war, und eins von 1709 ab in Lemberg gemeinschaftlich für Ruthenen und Armenier mit 10 Stellen für Weltgeistliche. Aber auch diese Seminare waren nicht mit polnischem Geld zustande gebracht worden: ihre Gründer waren zwei römische Päpste. Erst 1759 wurde auf Betreiben des Bischofs Rylo ein drittes Seminar in Chelm gegründet. [2] Wie wenig diese den Forderungen des Bedarfs haben genügen können, ist leicht zu erraten. Man hat ausserdem zu beachten, dass die Kirchen und Priesterstellen in der polnischen unierten Bevölkerung sehr dicht gesät gewesen sind. Um ihre Einkünfte durch die von den Priestern an sie fälligen Abgaben zu vermehren, haben die Bischöfe solche fast in jeder Dorfkolonie angelegt. [3] Es ist also kein Wunder, dass die grosse Mehrzahl der Landpriester völlig unwissende und ungebildete Leute waren und kaum in irgendwelcher Hinsicht höher standen als die leibeigenen Bauern. Mit Not haben sie, nach dem Zeugnis eines Zeitgenossen,

---

[1] *Korzon*, a. a. O., 1.241.

[2] Nach der Teilung, 1776, wurde noch ein Seminar in Żytomierz gegründet. *Likowski*, a. a. O., 1.290.

[3] *Likowski*, a. a. O., 1.301. — *Kalinka*, a. a. O., 2.388.

ihren Psalter und ihr Messbuch lesen können; von einer tiefern Auffassung der religiösen Dinge, von lebendigem Glauben konnte natürlich noch weniger die Rede sein.[1] — Besonders niedrig stand die Bildung der Priester in den kleinrussischen Provinzen. Da war es üblich geworden, „dass ein Pfarrersohn oder reicherer Bauernsohn, welcher Priester werden wollte, meistens nach Kiew oder Perejaslaw oder in die Walachei auswanderte, um dort bettelnd Schreiben, Lesen und die Liturgie zu erlernen und dann nach solchen Studien die Durchreise eines höheren Geistlichen zu erwarten, um vor diesem ein Examen zu bestehen.“ Während seines Aufenthalts jenseits der Grenze hatte der zukünftige Priester zugleich die Zeremonien der rechtgläubigen Kirche erlernt, andere hatten dort auch ihre Ordination erhalten; der polnische Examinator kümmerte sich darum nicht weiter, gab dem Examinanden das Zeugnis, dieser heiratete dann, kaufte die Weihen und das Anrecht auf eine Priesterstelle. Dergleichen geschah vorzugsweise in der Ukraine. Was für ein Erzieher konnte der also vorbereitete Priester für das Volk sein, was vor allem für ein Verteidiger seiner Kirche gegen die Rechtgläubigen, die gerade hier der Union den Tod geschworen haben![2]

Dem niedrigen Bildungsgrad des Weltklerus entsprach seine materielle Armut. „Die Benefizien der ruthenischen Pfarrer waren im Allgemeinen so elend, dass der Pfarrer,

[1] *Likowski*, a. a. O., **1**.285. — Aus dem Ende des 18. Jahrhunderts stammt die Angabe, dass der Vornehmer einer Kircheninspektion auf 37 Kirchen „nur fünf besser unterrichtete Priester fand“; „die übrigen waren grob, unwissend und entbehrten der Kenntnisse nicht nur priesterlicher, sondern jeglicher christlicher Pflichten“. *Kalinka*, a. a. O., **2**.390, Anm. 2.

[2] *Likowski*, a. a. O., **1**.288. — *Kalinka*, a. a. O., **2**.386.

welcher eine zahlreiche Familie hatte, das ihm zugewiesene Ackerland gleich einem Bauer bearbeiten musste, um sich mit seiner Familie kümmerlich zu ernähren!" Derart war die Lage der Geistlichkeit schon vor dem Anschluss an die Union gewesen; und so war es damit immer weiter bergab gegangen. Besonders wo die Dörfer sich in den Händen jüdischer Pächter befanden, führte der unierte Priester ein äusserst schweres Dasein. Das Handelsmonopol war auch er gezwungen zu befolgen und somit für seinen Lebensunterhalt vielfältig teuere Preise zu bezahlen.[1] Dazu kamen viele Abgaben an den Bischof, die dieser oft auf dem Wege des Raubes einzog.[2] „Wie soll ein solcher Pfarrer nicht das Geld über Alles lieben", bemerkt Kalinka. „Geld verschafft er sich auf jede Weise, indem er es vom Bauer erpresst oder sich vor den Herrschaften seiner Gegend demütigt und von ihnen etwas erbettelt."[3] —

Wie anders war die Lage in der lateinischen Kirche Polens! Da war die Geistlichkeit angesehen, erfreute sich materiellen Wohlstands und die Oberen genossen politische Rechte; Seminare für die Ausbildung der Priester gab es hinreichend; der Bischof behandelte seine Pfarrer als Brüder, und diese ihrerseits waren frei und hatten an jenen keinerlei Abgaben und Steuern zu entrichten.[4] Indem sie so geistig beträchtlich höher stand als die unierte Kirche, indem sie ausserdem ihren Gliedern auch soziale Rechte garantierte, hat die lateinische Kirche leicht alle hervorragendsten, besten und reichsten Ele-

---

[1] *Likowski*, a. a. O., **1**.180—181, 300—301. — *Pelesz*, a. a. O., **2**.180.
[2] *Likowski*, a. a. O., **1**.302.
[3] *Kalinka*, a. a. O., **2**.388.
[4] Derselbe, a. a. O., **2**.387—388.

mente in Polen, besonders den ganzen Adelsstand, in ihren Schoss aufgenommen. Der ruthenische Adel ist gleichfalls seiner orthodoxen Lehre nicht lange treu geblieben; in der Hoffnung auf politische Vorteile wandte er sich allmählich der römisch-katholischen Kirche zu, aber ohne bei der ärmlichen und ungebildeten Union Befriedigung zu finden nahm er direkt die lateinische Lehre an. Dies hat sehr nachteilig auf den Tiefstand der unierten Kirche eingewirkt; unter denen, die sich um politische Macht bemühten, besass sie keinen Verteidiger, keinen Hüter ihrer Interessen; und als schliesslich ihre Angehörigen nur aus den von dummen, unwissenden Priestern geleiteten Bauern bestand, hat man auf sie wie auf eine schlechtere, speziell für das niedere Volk hergestellte Religion herabgeschaut. Auf diese Weise hat also auch noch die Religion die zwischen den beiden Ständen, dem herrschenden und dem beherrschten, gähnende Kluft immer tiefer und breiter gemacht; der eigene hocherhabene Rang hat den Edelmann gehindert sich seinem Gott auf dieselbe Art zu nähern wie der Bauer, und dieser hat mit dem Hass gegen den Herrn den Schauder vor der von jenem bekannten Irrlehre vereinigt.[1] Weder auf Erden noch im Himmel hat der polnische Bauer einen gemeinschaftlichen Platz mit dem Herrn gehabt, eine Versöhnung der beständigen Gegensätze gesehen. Kann man sich auch als Fundament des Klassenunterschiedes tiefer dringende Gründe denken!

[1] Indem er auf Grund der Konfessionen die Bewohnerschaft Polens in die Ganzheit des Reiches bewahrende und auflösende teilt, hat *Korzon* die Unierten mit den ersteren zusammengetan (a. a. O., 1.245). *Karčew.* hält es dagegen für richtiger sie den letzteren anzuschliessen (*Карѣевъ*, Паденіе Польши въ исторической литературѣ, S. 345). Auf Grund der obigen Ausführungen kann ich nicht umhin der letzteren Ansicht beizupflichten.

Auf der anderen Seite war auch die Art und Weise, wie die Union ausgebreitet wurde, und die religiöse Erziehung, die diese Kirche dem Volke durch ihre Geistlichkeit zu bieten vermochte, nicht geeignet derselben im Volke tiefere Wurzeln zu schaffen. Die Abweichungen in den Lehren konnte das Volk nicht begreifen. Bezüglich der äusseren Formen des Gottesdienstes, an denen es ausdrücklich festhielt, unterschied sich die Union nur ganz unerheblich von den Zeremonien der Rechtgläubigen; und als diese Kirche in Polen wieder zu Kräften zu kommen begann, als sie auf bewaffnete Macht gestützt ihre früheren Gebiete zurückzuerobern anfing, ist sie daher auf Seiten der unierten Gemeinden auf keinen grossen Widerstand gestossen; freiwillig sogar kehrten sie zu ihrer alten Kirche zurück, besonders da die Bringer derselben ihnen zugleich auch Rettung und Rache für die Gewalt der Herren zu bringen schienen. Im 18. Jahrhundert begann nämlich für die Union der Kampf mit der rechtgläubigen Kirche abermals. Auf den 1686 zwischen Polen und Russland geschlossenen „ewigen Frieden" sich berufend, der den Rechtgläubigen Polens freie Religionsübung und dem russischen Metropoliten in Kiew Einfluss auf ihre kirchlichen Verhältnisse garantiert hat, nahm Peter der Grosse die Rechtgläubigen in seine Obhut und begann sich angeblich um ihrer Interessen willen in die inneren Angelegenheiten Polens einzumischen. Von Russland gestützt erstarkte die fast aufgelöste rechtgläubige Kirche Polens bald wieder. Von 1720 ab war der Bischofsstuhl von Mohilew wieder dauernd von Rechtgläubigen eingenommen und mit Männern besetzt, die der Heilige Synod für diesen Posten ernannte; der König hatte nur das Recht die Ernennung jeweilig zu bestätigen. So war für die

Rechtgläubigen Weissrusslands gesorgt. Die religiöse Pflege der Kleinrussen ward von Kiew aus geleitet. Auf beiden Seiten wurden alle möglichen Massnahmen ergriffen, nicht nur um der Ausbreitung der Union vorzubeugen sondern auch um die verlorenen Kirchen zurückzugewinnen. Die Massnahmen waren besonders scharf nach der Mitte des 18. Jahrhunderts unter der Kaiserin Elisabeth und vor allem nach der Tronbesteigung Katharinas II. Indem sie sich auf allerlei von dem Bischof von Mohilew und Anderen gesammelte Beispiele von Unterdrückung berief, die die Rechtgläubigen in Polen auszustehen hätten — Beispiele, deren Schwere mit Fug angezweifelt werden kann [1] — begann die russische Regierung für ihre Glaubensbrüder Stillstand der Bekehrungen, freie Religionsübung und staatliche Rechte zu fordern; im Süden, in der Ukraine, begann ausserdem die Geistlichkeit ihrerseits mutig die Unierten zur rechtgläubigen Kirche zurückzuführen. Da dies natürlicherweise nicht ohne Widerstand der Unierten abgehen konnte und da die letzteren zu derselben Zeit ebenfalls eifrig dem Bekehrungswerk oblagen, resultierte hieraus in den kleinrussischen Provinzen ein leidenschaftlicher Wettstreit zwischen den beiden Kirchen, in dem man sich keineswegs mit der Erweckung der religiösen Überzeugung begnügte, sondern beiderseits auch zu Zwangsmitteln, ja zu den Waffen griff. Unter dem Schutz des nahen russischen Militärs machte die Ausbreitung der griechisch-katholischen Kirche sehr gute Fortschritte; als aber einige Verteidiger der Union törichterweise zu gewalttätigen Bestrafungen der von dieser Kirche Abgefallenen schritten, wurde auf Betreiben der russischen recht-

[1] *Likowski*, a. a. O., passim.

gläubigen Geistlichkeit gegen die Union und das Polentum überhaupt 1768 ein furchtbarer Haidamakenaufstand ins Werk gesetzt, von dessen Bluttaten früher bereits die Rede gewesen ist. Die religiöse Seite dieser Kämpfe, bei denen übrigens viel alter Groll mitsprach, beschränkte sich auf die Aneignung von Kirchen, die Vertreibung von Priestern und die Einsetzung neuer, eigener. Viele Bauern und auch Priester liessen da von der Union ab, grosse Mengen freiwillig, andere gezwungen; zu Hunderten fielen die Gemeinden an die eine oder die andere Konfession, je nachdem welche von diesen von der Kirche Besitz ergriff. Mit Hilfe der russischen Heeresmacht gelang es jedoch der rechtgläubigen Kirche ihr Gebiet beträchtlich zu erweitern. Im Jahre 1775 betrug allein in zwei Kreisen der Ukraine (Polesien und Bracław) die Zahl der der Union entrissenen Kirchen ca. 1.300. Als im selben Jahre zwischen Polen und Russland Frieden geschlossen wurde und man in Polen, soweit wie möglich, die früher herrschenden Beziehungen zwischen den Religionen zu restituieren begann, verblieben im Besitz der Rechtgläubigen in dem bezeichneten Gebiete 186 Kirchen — d. h. viele Male mehr als sie im Jahre 1764 vor dem Ausbruch der religiösen Unruhen innegehabt hatten.[1] Diese wenigen Ziffern zeugen besser als lange Auseinandersetzungen, in welchem gespannten Verhältnis die einzelnen Kirchen hier im Süden in der Stunde des Unterganges Polens zu einander gestanden haben, mit welcher Oberflächlichkeit die Bekehrungsarbeit betrieben wurde, und mit welcher Leich-

[1] *Likowski*, a. a. O. 1.179. — I. J. 1764 hat es in der ganzen Ukraine nur 20 rechtgläubige Gemeinden gegeben. Vgl. oben S. 126.

tigkeit diese Bekehrung im Volke in dieser oder jener Richtung erfolgte.[1]

In einer eigenartigen Weise hat sich der kleinrussisch-polnische Adel an diesen Religionskriegen beteiligt. Wenn man bedenkt, wie schwach die Macht der Regierung in Polen war und wie in den lokalen Verhältnissen die Handhabung der Ordnungsgewalt in den Händen der einzelnen Gutsbesitzer lag, möchte man es vor allem von ihnen erwarten, dass sie die Unierten gegen die Angriffe der Rechtgläubigen geschützt hätten. Aber nur in geringem Umfang ist dies der Fall gewesen. Vielmehr hat es einige mächtige Gutsbesitzer und -verwalter gegeben, die sich in dem Wettstreit der Kirchen auf die Seite der russischen Kirche gestellt haben. Offen haben sie das Wirken der rechtgläubigen Kirche auf ihrem Grund und Boden befördert, der unierten Geistlichkeit Hindernisse in den Weg gelegt, wo diese sich bestrebten ihre Kirchen zurückzugewinnen, ja sich — wie Fürst Xawer Lubomirski — über die obersten Leiter der unierten Kirche am Hofe zu Petersburg beschwert und sie daselbst denunziert. Für die Herren war es nämlich — was schon hervorgehoben wurde[2] — vorteilhaft auf ihren Gütern Priester zu haben, die keiner fest organisierten kirchlichen Hierarchie angehörten, die sie nach Belieben versetzen, denen sie die Pfarrstellen verkaufen, die sie mit möglichst kleinen Gehältern ausstatten konnten; und da die rechtgläubige Geistlichkeit in dieser Hinsicht hier viel geringere An-

[1] Über die Kämpfe zwischen der rechtgläubigen und unierten Kirche vergleiche man die Darstellungen in den zitierten Geschichtswerken von *Kojalowič*, *Likowski* und *Pelesz*.

[2] Vgl. oben S. 121, 125.

sprüche machte als die Unierten, so haben sie die von den religiösen und politischen Gesichtspunkten gestellten Forderungen aufgegeben.[1] Dasselbe Verfahren hatten die Herren fortwährend gegenüber dem unierten Klerus befolgt. Wer ihnen am meisten für die vakante Pfarrstelle bezahlte, wurde ernannt, denn das Recht Kandidaten vorzuschlagen hatten sich die Herren reserviert. Unter diesen Umständen war es unmöglich gebildetere, geschultere Männer zu veranlassen die niedere Stellung eines unierten Priesters zu wählen, eine Stellung, in der man wie ums Leben sich abzumarachen hatte, um alle Abgaben aufzubringen, selber den Boden bearbeiten, Steuern dafür zahlen, den von den Juden diktierten Pachtverpflichtungen nachkommen musste und dabei noch im Ungewissen war, ob man seinen Platz dauernd behaupten werde.[2] Wenn wir hierzu Alles in Erwägung ziehen, was im Vorangehenden von dem Tun und Lassen des polnischen Adels gegenüber der unierten Kirche gesagt wurde, so können wir für die grösste Schuld an dem auch im Gebiet der Religion begegnenden Ruin, wie an so vielen anderen Missständen in Polen, auch nur wieder diesen Adelsstand verantwortlich machen.

Im Eingang zu diesen Auslassungen über die kirchlichen Verhältnisse äusserte ich Zweifel darüber, ob es begründet sei Polen in dem Masse als das Land der schroffen Unduldsamkeit zu bezeichnen, dass diese Intoleranz den schliesslichen Untergang des Reiches herbeigeführt hat. In dem obigen Überblick dürften sich manche Momente

---

[1] *Коялович*, a. a. O., S. 13. — *Likowski*, a. a. O., **1**.140—141. 146, 179—180.

[2] *Likowski*, a. a. O., **1**.180—181.

finden, die meine abweichende Ansicht stützen. Allerdings kann man nicht leugnen, dass die Unduldsamkeit, und zwar sogar in hohem Grade, in Polen herrschend geworden ist. Neben den schon erwähnten Beispielen fallen Einem bekannte Tatsachen ein, wie die, dass dort — besonders nachdem die Jesuitenkongregation mit dem Vorkämpferamt des Katholizismus betraut worden war — die Andersdenkenden bedrängt, einige sogar aus dem Lande vertrieben, zum Abfall von ihrem Glauben verlockt, Gewissenszwang ausgeübt, ihnen die politischen Rechte vorenthalten wurden, und man sich diesbezüglichen Forderungen felsenfest entgegengestellt hat. Dies ist aber nicht in dem Masse geschehen, dass es berechtigte speziell Anklagen wegen religiöser Unduldsamkeit gegen Polen zu erheben. Ich muss den Vergleich wiederholen, den verschiedene katholische und unierte Historiker zwischen Polen und den übrigen europäischen Ländern gezogen haben.[1] Ja, wo wäre dieselbe Verfolgung Andersgläubiger in diesen Zeiten nicht vorgekommen? Wenigstens haben die Mächte, welche im Bunde mit Russland Rechte für die Dissidenten Polens forderten — England, Schweden, Dänemark und Preussen — diese Prinzipien nicht unverletzt verwirklicht. Polen war der überwiegenden Mehrzahl seiner Einwohner nach ein katholisches Land[2] und wäre nach den Anschauungen der Zeit gewiss befugt ge-

[1] So z. B. *Theiner*, Die neuesten Zustände der katholischen Kirche beider Ritus in Polen und Russland, S. 154—156.

[2] Nach *Korzon's* Berechnungen beliefen sich in Polen nach der ersten Teilung (1791) die Bekenner der römisch-katholischen Kirche auf 7,260.000, wovon 4,660.000 lateinischer und 2,600.000 unierter Konfession waren; Rechtgläubige gab es 300.000, Protestanten 150.000, Juden 900.000, Raskolniken 100.000 und Muhamedaner 50.000. *Korzon*, a. a. O., 1.320.

wesen zu Gunsten dieser Kirche ebenso unbedenklich Gesetze zu erlassen, wie es die genannten Staaten für ihre protestantischen Kirchen getan hatten. Mit den Zuständen in diesen Ländern verglichen waren die polnischen jedoch leicht. Da auch zu einer Verfolgung, wenn sie wirksam sein soll, eine straffe Leitung erforderlich ist, eine solche aber in Polen nicht vorhanden war, konnte man da aus der religiösen Intoleranz auch nicht annähernd alle Schlüsse ziehen, welche möglich waren. Das Vorhandensein und die Konzessionierung der unierten Kirche — einer Kirche, die nur in schwachen Staaten Fuss hat fassen können — ist im Gegenteil ein schöner Beweis für eine weitgehende Toleranz.

In vielen Fällen aber ist die Toleranz auch eine Folge von Gleichgiltigkeit gegenüber der Kirche und eben diese scheint in Polen stark rege gewesen zu sein. Darauf deuten die Entblössung der Geistlichkeit von politischen Rechten, der gänzliche Mangel solcher Rechte bei dem unierten Klerus, die schlechten Lebensbedingungen der niederen unierten Geistlichkeit sowie viele andere wunde Punkte in der Geschichte der polnischen Kirche, von denen oben die Rede war. Dagegen war der Gesichtspunkt, den der leitende Stand auch in der Erledigung der kirchlichen Angelegenheiten oft hat mitsprechen lassen, das egoistische Haschen nach materiellem Vorteil — also dasselbe leitende Streben, das die ganze innere Entwickelung der Adelsrepublik beherrschte. Auch auf die Religion übertragen hat dasselbe die moralischen Kräfte des Adels geschwächt, niedrige Habgier und Charakterverderbnis erzeugt. In der Stunde des Untergangs war die moralische Dekadenz unerhört gross. Wie viele von den ersten Männern Polens haben da nicht ihr Vaterland verkauft

und mit welcher schrecklichen Gleichgiltigkeit haben sie nicht den Staat ins Verderben gestürzt!

Zum Schluss noch einige Worte über die Unterrichts- und Bildungsanstalten in Polen.

Aus all dem oben Gesagten kann man vorweg entnehmen, dass diese Anstalten sowenig in gutem Stande haben sein können wie fast alle anderen Seiten des inneren Lebens in dem Lande. Dennoch hatte es eine Zeit gegeben, wo man auf ihre Entwickelung grosse Hoffnungen hatte setzen können. Es war dies im 15. und 16. Jahrhundert, in der Blütezeit des wirtschaftlichen und politischen Lebens gewesen, wo sich die Reformation und der Humanismus im Lande verbreiteten, die Krakauer Universität in Flor stand, das Polnische Kirchen- und Unterrichtssprache wurde, und eine originale vielverheissende Literatur emporwuchs. Aber als das Land verarmte, die politische Zerfahrenheit allgemein wurde, da begannen auch die frischen grünen Keime des geistigen Lebens zu verdorren; und vor dem Untergang, im 18. Jahrhundert, ist der Verfall an allen Enden offenbar.

Der Unterricht war hauptsächlich eine Angelegenheit der Geistlichkeit geworden. Es gab drei Arten von Lehranstalten. Die niederen waren Gemeindeschulen, die in Verbindung mit den Kirchen für die Knaben auf dem Lande und in den Städten unterhalten werden sollten. Sollten sage ich: denn selten traf man sie in Dörfern an. Im Ganzen gab es ihrer um die Mitte des 18. Jahrhunderts in Polen nicht über 400. Um irgendwelche Bedeutung für die Hebung der Bildung des gesamten

Volkes zu gewinnen waren es ihrer zu wenig. Aber eine solche Hebung war ja auch gar nicht beabsichtigt. Man wollte durch sie nur für die katholische Kirche eine Anzahl lesekundige Diener erziehen, die zugleich die Grundbegriffe der Glaubenslehre kannten. Daher waren Latein und katholischer Katechismus die wichtigsten Fächer.

Die Mittelschulen befanden sich zum grössten Teil in den Händen der Jesuiten. Es ist allgemein bekannt, wie die Glieder der Societas Jesu ihre Lehrtätigkeit geordnet und welche Resultate sie damit erzielt haben. Einen Teil dieser Schulen hatten auch die Piaristen, einen andern die Akademien inne; in der unierten Kirche gehörten alle den Basilianern. Diese Buntheit aber ist sehr von Nachteil gewesen. Die den verschiedenen Gesellschaften angehörenden Schulen haben heftig mit einander konkurriert — nicht um den Vorrang in intellektueller Hinsicht und guter Ordnung, sondern in gegenseitiger Herabsetzung. Da die Streitigkeiten zwischen den einzelnen Schulen auch auf die Schüler übergegangen waren, wurde in den Polen schon von der Kindheit an Hass, Feindschaft und Unterdrückungslust grossgezogen. Das Programm der Schulen war im Allgemeinen das in Westeuropa auf der Wende des Mittelalters und der Neuzeit herrschende grammatisch-rethorische. Durch Auswendiglernen und erbarmungslos grausame Zucht wurde versucht es durchzuführen. Vielleicht ist es diesem Umstand und überhaupt der Gleichgiltigkeit gegenüber dem Unterricht zuzuschreiben, dass nur wenige Schüler die Schule ganz absolvierten. Da das Latein unter den Fächern das wichtigste war und der Erlernung desselben Jahre geopfert wurden, haben sehr viele die Schule ohne alle Kenntnisse verlassen. Der bekannte Pole Wybicki hat von sich

gesagt, er habe während seiner ganzen Schulzeit nichts von Geographie, Geschichte, Mathematik noch allgemeiner Literatur zu hören bekommen. Und der berühmte Kołłątaj hat die polnische Schulerziehung im Allgemeinen so kritisiert, dass der junge Mann, um etwas zu wissen, beim Antritt eines Amtes alles je nach Bedarf und Beruf selber von Neuem lernen müsse. — Mit den Gemeindeschulen verglichen war die Zahl der Mittelschulen nicht gar gering, es gab ihrer um die Mitte des 18. Jahrhunderts im ganzen Polen zusammen 112.

An höchsten Lehranstalten existierten 3 Akademien, je eine in Krakau, Wilna und Zamość. Die erstgenannte hatte einmal europäischen Ruf genossen, war aber dann in jeder Beziehung heruntergegangen. In der Philosophie z. B. wurde im Allgemeinen nicht über Aristoteles und seinen Erklärer Thomas von Aquino hinausgeschritten; sich mit neueren Philosophen zu befassen galt für einen Christen nicht passend. In der Geschichte wurde die allgemeine und vaterländische Geschichte aus dem Spiel gelassen; man blieb beim Altertum. Die Physik wurde in Verbindung mit den metaphysischen Fragen behandelt. Mit der medizinischen Fakultät war es völlig übel bestellt; die aus ihr hervorgehenden Ärzte konnten keinen grossen Anspruch auf Kapazität machen. Die Ärzte, die die Magnaten an ihren Höfen hielten, waren stets Ausländer. Es wurde ausserdem in Polen beim Ärztestand nicht nach Kompetenz gefragt: jeder Kurpfuscher oder Jude konnte die Heilkunst ausüben, eine Apotheke einrichten und Arzeneien herstellen. Die juristische Fakultät stand am tiefsten, weil nach den einschlägigen Fähigkeiten im praktischen Leben der Polen so wenig gefragt wurde. Der von der Schule entlassene Jüngling

hatte als solcher direkt zu allen Gebieten des juristischen Lebens Zugang. In der theologischen Fakultät schliesslich standen Griechisch und Hebräisch nicht auf dem Lehrplan und auch der Nutzen der Kirchengeschichte erschien fraglich. — Solche Mängel hafteten der ersten Universität Polens an! In Wilna waren die Verhältnisse stehen geblieben, wie sie ein paar Jahrhunderte zuvor bei der Gründung der Akademie arrangiert worden waren. Das Institut stand unter der Leitung der Jesuiten. Da diese zu Lehrern in den juristischen oder medizinischen Fakultät nicht taugten, blieben diese Fakultäten an der Akademie vollständig ohne Vertreter. Die Hochschule in Zamość führte das kümmerlichste Dasein: aus Mangel an Geld, denn die jährlichen Einnahmen der Akademie betrugen nur 7.277 polnische Gulden.

Die grösste Sorgfalt wurde im polnischen Unterricht der lateinischen Sprache gewidmet. Dieselbe wurde ja schon in den Gemeindeschulen getrieben, und sie behauptete sich auch in der Praxis bis in die letzten Zeiten des Reiches in einigen Zweigen des sozialen Lebens, wie z. B. als die Sprache gewisser Gerichtshöfe. Die grosse Bedeutung des Lateins ist in Polen auf den Humanismus zurückzuführen. Die Bekanntschaft mit der antiken Literatur, die im Allgemeinen überall mit den humanistischen Bewegungen Hand in Hand gegangen ist, speziell die Bekanntschaft mit den sozialen Verhältnissen der Antike hat dann auch in den sozialen Verhältnissen Polens und der ganzen politischen Anschauungsweise Spuren hinterlassen. „In den politischen und juristischen, bei den Alten vorgefundenen Ideen — sagt hierüber Kareew — fand die szlachta vieles, was vornehmlich ihrem Geschmack entsprach: die Phrasen von

der Verderblichkeit der Tyrannei, von der Freiheit und Gleichheit der Bürger schmeichelten ihrem Drang nach 'Freiheit' und ihrem Hass gegen die 'hohe Aristokratie', die Lehre der römischen Juristen von der Sklaverei aber sanktionierte in ihren Augen die Bedrückung, die sie auf die Bauern legte. Es ist dies ein sehr interessanter Zug in der Geschichte der politischen Ideen der Neuzeit: nirgends, scheint es, war in Europa die demokratische Republik, im antiken Sinne aufgefasst, so populär, wie in der polnischen szlachta, die auf sich wie auf das eigentliche „Volk" sah, welches sein Recht vor den aristokratischen Ansprüchen des 'Hochadels' schützen musste, während sie zugleich von den Mühen ihrer leibeigenen Bauern lebte."[1] Ohne Zweifel trifft diese Bemerkung Kareew's das Rechte. Die Bewunderung der Antike trat auch in der Stellung zu Tage, die dem Studium der Geschichte eingeräumt wurde. Oben wurde erwähnt, dass man nicht einmal an der Universität in diesem Fach über die alte Zeit hinausging, um so weniger geschah dies natürlich in den niederen Schulen. Die republikanische Verfassung Roms und Griechenlands liess man also allein als Beispiele gelten. Eine solche einseitige soziale Erziehung konnte nicht ohne schwere Folgen bleiben. Erstens ist die Unkenntnis der gleichzeitigen Verhältnissen ausserhalb der Grenzen des Landes allgemein geworden. Es gab Senatoren, die der Nachbarstaaten Polens, ja von deren geographischer Lage keine Ahnung hatten. Zweitens waren die Polen nicht fähig die Forderungen der Zeit innerhalb des politischen Lebens, die Aufgaben des Staates gegenüber den inneren Verhältnissen oder das Verhältnis, in das Polen zu den es umgebenden Mächten

[1] *Кареевъ*, Польскій сеймъ, S. 43—44.

geraten war, zu beurteilen. Es ist also nicht zu verwundern, dass wir dieses Reich in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts Irrtümer über Irrtümer begehen sehen. In mancher Beziehung sind die Polen ihrer eigenen Unwissenheit, dem Mangel an politischem Verständnis zum Opfer gefallen.

Die schlechte Verfassung des Schulwesens hat die Reichsten gezwungen für ihre Kinder ausländische Lehrer herbeizurufen. Und dies ist denn allgemein Sitte geworden, zugleich aber haben sich auch Schattenseiten dabei herausgestellt. Allerhand Abenteuerer haben sich, nur weil sie Ausländer waren, herangedrängt, um die Kinder der polnischen Herren zu unterrichten. Anderseits sind freilich auch Beispiele vorgekommen, dass als Erzieher aus dem Ausland wirklich hervorragende Kräfte, oft zu mehreren in ein und dieselbe Familie, herbeigezogen wurden. Dies war besonders in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in den reichen Magnatenfamilien üblich. — Wenn die Erziehung im Hause aufgehört hatte, wurde der Jüngling unter Leitung seines Lehrers nach dem Ausland geschickt, um seine Studien fortzusetzen. Das war natürlich das Beste, aber eine solche Erziehung vermochte nur ein sehr kleiner Teil der Adeligen seinen Söhnen zu geben, und auch über diese klagten die Zeitgenossen, dass die jungen Leute im Auslande sich nur schlechte Sitten aneigneten, ihren heimatlichen Verhältnissen abstürben und dieselben verachten lernten.[1]

Nach der ersten Teilung Polens hat man auch im Unterrichtswesen Verbesserungen durchzuführen versucht.

[1] Zu dem Obigen vergleiche man: *Крыжановскій*, Учебно-просвѣтительное дѣло въ Польшѣ. — *Brückner*, Geschichte der polnischen Litteratur. — *von der Brüggen*, Polens Auflösung.

Als i. J. 1773 der Jesuitenorden auf Befehl des Papstes aufgelöst ward, wurde das dem Orden gehörige Vermögen, das nun an den Staat gefallen war, zu Erziehungs- und Unterrichtszwecken bestimmt. Erst von da ab ist die Pflege des allgemeinen Unterrichts Pflicht des Staates geworden. Die hierfür eingesetzte sog. Edukationskommission hat bedeutende Anstrengungen gemacht, um die Erziehung des Adels zu verbessern und hat zum Teil auch gute Erfolge zu verzeichnen gehabt. Aber die Früchte dieser Arbeit haben — wie andere Verbesserungen — dem polnischen Reiche keinen Nutzen mehr bringen können.

V. KAPITEL.

Rückblick auf die inneren Verhältnisse Polens.

Ich habe hiermit meinen kurzen Überblick über die inneren Verhältnisse des Reiches zu Ende geführt. Es ist dabei keineswegs meine Absicht gewesen ein erschöpfendes Bild von denselben zu entwerfen. Mir hat der Untergang des nationalen Staats der Polen vor Augen gestanden, und da im Allgemeinen unter den Historikern des 18. sowohl wie des 19. Jahrhunderts die Ansicht vorherrschend ist, der Untergang sei eine Folge der Schwäche der inneren Verhältnisse gewesen [1], habe ich bei meinem Überblick besonders solche Punkte ausfindig zu machen versucht, in denen sich die Anlässe zu dieser Schwäche verborgen haben. Aus diesem Grunde ist meine Schilderung so einseitig dunkelgefärbt geworden. Und was hat diese Prüfung zu Tage gefördert? Jene Isolierung, die das Ganze zerriss, jene schroffen Gegensätze, die leidenschaftliche Kämpfe heraufschworen, jenen individuellen Drang nach eigenem Vorteil auf jeder Seite.

[1] *Karéiev*, Causes de la chute de la Pologne, S. 5. — *Карѣевъ*, Паденіе Польши въ исторической литературѣ, S. 376.

Wir haben gesehen, wie das polnische Reich — der gewöhnlichen Entwickelung entsprechend — aus verschiedenen kleineren Teilen entstanden ist. Nach dem Zusammenschluss sind jedoch diese Teile hier — wie sonst zumeist — nicht mit einander verschmolzen, sondern haben sich vielmehr, einander und dem Gesamtstaat gegenüber getrennt, behauptet bis zu dem Grade, dass die Lösung der wichtigsten politischen Aufgaben und die Schaffung bindender Gesetze von der Machtvollkommenheit der Teile abhängig geblieben ist. Es ist dies im Namen des Schutzes der lokalen Interessen, der Erhaltung der Freiheit geschehen, und an sich hat diese Dezentralisation allerdings grosse Vorzüge gehabt. Aber neben den lokalen Interessen muss auch über den gemeinschaftlichen gewacht werden, und dies ist eine Aufgabe, die der Zentralregierung zugehört. Um sie erledigen zu können muss diese Regierung mit einer Gewalt ausgestattet sein, die gross genug ist, um auch dann die Forderungen der gemeinsamen Interessen zu erfüllen, wenn sie mit speziellen, lokalen Bestrebungen im Konflikt stehen. Wo sich ein Staatsganzes aus verschiedenartigen Teilen gebildet hat, wo daher die speziellen und lokalen Bestrebungen ihrer Natur nach kräftig auftreten, da ist es insbesondere wichtig, dass die Zentralregierung stark genug sei, um Widersprüche durch eine angemessene Gesetzgebung auszugleichen und überall Kräfte zum Schutze der gemeinsamen Interessen zu sammeln. Gerade in Polen stehen wir einem Staate gegenüber, in dem, wenn irgendwo, die Zusammensetzung der Teile aus den heterogensten Elementen erfolgt und wo die Sonderinteressen mit aller Schroffheit aufeinander gestossen sind. Ausser der Zerrissenheit in der staatliche Zusammensetzung hat es noch mehr gegeben,

was Sonderbestrebungen hervorbringen konnte: die Gegensätze der verschiedenen Nationalitäten, Reichsstände, Gesellschaftsklassen und Religionen unter einander; und diese haben bewirkt, dass die einzelnen Volksklassen des Staates einander fremd geworden sind: die einen sanken in Armut, Rechtlosigkeit, Sklaverei hinab, die andern, und zwar verhältnismässig wenige, errangen den Alleinbesitz der Reichtümer und aller Rechte. Polen wurde ein Klassenstaat im schlimmsten Sinne des Wortes, und das war eine Hauptursache seines Untergangs. Da nur ein kleiner Teil der Bevölkerung den Genuss der wirtschaftlichen und politischen Vorrechte auf seinen Kreis konzentrierte, war dem Fluss der gesunde Entwickelung schaffenden Lebenskraft in die verschiedenen Kreise der Gesellschaft ein Damm entgegengestellt: in den oberen griff Sittenverderbnis, pflichtvergessener Egoismus und Missbrauch der Obergewalt zur Befriedigung dieser um sich, in der unteren materielles Elend und alle Seelenkräfte ertötende Sklaverei oder, unter glücklicheren Verhältnissen, stete Unzufriedenheit und neidisches Misstrauen. Der Schutz seiner Vorteile hat vom Adel grosse Anstrengungen, bewaffnete Gewalt, Eigentumsraub, schnöde Missachtung des Rechts gefordert; und das hat die Kraft des Staates verschlungen und einen Stillstand in der materiellen und geistigen Kultur herbeigeführt. Es hat dann auch noch im Adel Gegensätze zwischen Reicheren und Ärmeren, Wettstreit um die politische Macht zwischen den die Ämter innehabenden Magnaten und der grossen Masse des Landadels gegeben, sodass die Zerrissenheit im Staate durchgängig geworden ist; — schliesslich haben nur gewisse ganz kleine Kreise und in diesen einzelne Persönlichkeiten als Besitzer der wirklichen Macht dage-

standen, und es hat den Eindruck gemacht, als wäre das ganze polnische Staatswesen nur vorhanden gewesen, um den Interessen dieser einzelnen Mächtigen zu dienen. Damit aber dies geschehen konnte, wurde die Dezentralisation bis zum Extrem entwickelt, wurden die verknüpfenden Bande durchschnitten. Das ist eine zweite Hauptursache des Untergangs des polnischen Staates gewesen. Da dem gemeinsamen Reichstag die Gesetzgebung zur Unmöglichkeit gemacht, da die Gewalt des Königs vernichtet und die Zentralregierung fast zu völliger Machtlosigkeit herabgedrückt war, haben die lokalen Bestrebungen und die Sonderinteressen nur in dem Kampf untereinander eine Hemmung erfahren, und im Staate hat es keine über die Ordnung wachende Gewalt mehr gegeben, die den allzu hochgespannten Konflikten und zertrennenden Triebkräften die Spitze abgebrochen hätte. Die Institute, die der gemeinsamen Wohlfahrt zu dienen hatten, sind still dem Ruin anheimgefallen; sie gegen innere und äussere Gefahren zu schützen war unorganisierten und schwachen Kräften überlassen. Dies hat sich natürlich schwer gerächt. „Die Ohnmacht der legislativen und die völlige Desorganisation der Exekutivgewalt" haben im Allgemeinen die politischen Autoren ohne Unterschied ihrer Nationalität als den schwächsten Punkt in den inneren Verhältnissen Polens angesehen und als solchen für die bedeutendste Ursache des Sturzes des Staats gehalten. [1]

Wie man diesem Unglück hätte ausweichen und die Lage des Staates bessern können, darüber haben jedoch geherrscht und herrschen immer noch verschiedene An-

[1] *Kareiev*, a. a. O., S. 7. — *Карѣевъ*, a. a. O., S. 378.

sichten. Dass die Zentralgewalt hätte vermehrt, die Vorrechte des Adels und der Landtage vermindert werden müssen, darüber ist man sich allerdings einig gewesen, aber wie wäre das auszuführen gewesen? Die Einen haben die Bildung einer völligen Republik, die Andern eine Stärkung des Königtums für nötig angesehen. Schwierig ist es unbedingt zu entscheiden, welche Ansicht das Rechte trifft. Da jedoch die bis zur äussersten Verwirrung gediehenen Verhältnisse natürlicherweise zur Verbesserung seitens der Zentralgewalt des Staates ganz ungeheurer Anstrengungen, sorgfältigster Konzentration der Kräfte, einer unerschütterlich festen Leitung bedurft, und zugleich die gefährliche Situation, in die das Reich gelangt war, schnellstmögliches Vorgehen gefordert hätte, so scheint es mir, dass eine gehörige Kräftigung des Königtums der richtige Weg gewesen wäre, auf dem die Polen ihre Reformbestrebungen innerhalb aller sozialen Gebiete hätten leiten müssen. [1]

---

[1] Diese Ansicht scheint auch unter den heutigen polnischen Forschern immer allgemeiner vertreten zu werden (vgl. *Kapneв*, a. a. O., S. 1–64, 290–375, 377). — *Richard Schmidt* bemerkt gelegentlich der Bedeutung der Zentralisation im Staate (Allgemeine Staatslehre, 1.284 ff.), dass, wenn in einem Volke grössere Kulturaufgaben zu vollziehen, Klassenkämpfe zu schlichten, bedeutende äussere und innere Organisationen zu bewerkstelligen sind, „die Ausbildung einer absoluten und centralisierenden Staatsgewalt" „notwendig" sei. „Eine Art politischen Notstands — sagt er — zwingt die Nationen in immer wiederkehrenden Zeiten und auf den verschiedensten Stufen ihrer Entwicklung, das Interesse des Verfassungslebens als das minderwichtige dem Interesse des Kulturlebens unterzuordnen, und die Erfahrung lehrt, dass ein Volk, das eigensinnig an der politischen Freiheit, bez. an den Formen festhält, die dieselben sichern sollen, dafür teuer bezahlen muss. Ein Volk, das sich nicht unter Umständen einem despotischen Machthaber, einer centralisierenden Organisation unterordnet, wird im

Ein Teil der Polen hat die Situation auch so aufgefasst. Aber der grössere Teil hat von dem „mit der Muttermilch eingesogenen" Ideal der Adelsfreiheit nicht ablassen mögen, und daher hat man auch im Streben nach Reformen gekämpft, leidenschaftlich gekämpft und beiderseits auch die guten Resultate der Arbeit wieder vernichtet. Die Zeit des Reiches ist abgelaufen, ohne dass dort irgendwelche feste Leitung hätte aufkommen können; die Verbesserungen auf verschiedenen Gebieten, die wie gesagt in Angriff genommen wurden, sind entweder misslungen oder infolge äusseren Zwangs nur halb und unzusammenhängend gemacht worden. Das Reich hat man damit nicht retten können; aber bei aller Unzulänglichkeit der Reformarbeit ist doch etwas erzielt worden, und eine grosse Bedeutung hat das Erzielte für das spätere nationale Leben der Polen gehabt. Erstens hat es sich gezeigt, dass in dem leitenden Stand noch einigermassen gesundes Leben, Bereitwilligkeit sich für das allgemeine Beste zu opfern und die Fähigkeit mit der Zeit selbst die herrschenden Missstände zu beseitigen vorhanden war. Europa, das der ersten Teilung mit gleichgiltigen Augen zugeschaut, dieselbe als eine verdiente Folge des inneren Verfalls angesehen, und durch den Mund seiner besten Denker die Bewerkstelliger der Teilung, Friedrich den Grossen und Katharina II., ob dieser „genialen Tat" [1] gepriesen hatte, begann nun an den Reformen zu mer-

---

Völkerkampf vernichtet." Dies alles, wie auch was er sonst zur Stützung seiner Ansicht vorbringt, ist wie im Hinblick auf die polnischen Verhältnisse gesagt.

[1] Voltaires Worte an Friedrich den Grossen anlässlich der Teilung. — Über die Anschauungen, die in Europa herrschten, vergleiche *Кареевъ*, a. a. O., S. 66 ff.

ken, dass in Polen doch noch frische Kulturkraft lebte. Die Konstitution vom 3. März (1791), die der kräftigste Ausdruck der Reformbestrebungen geworden ist, hat dort Bewunderung, der von Kosciuszko geleitete Freiheitskampf Sympathie hervorgerufen, und mit tiefem Mitleid hat Europa die Botschaft vom Untergang Polens entgegengenommen. Die günstige Stimmung der westlichen Staaten ist für die Polen später wichtig geworden, aber noch wichtiger war es, dass durch die Reformen und im Kampf um dieselben aus dem polnischen Volke eine neue gebildete und leitende Klasse emporgewachsen war, für die Vaterland und Volk mehr als die Staffeln zu Sonderinteressen gewesen sind. Der nationale Staat ist zwar verschwunden, aber die Früchte ihrer Arbeit, ihrer Zukunftshoffnungen und Leiden sind darum nicht verloren gegangen: sie hat das heute noch lebende Volk in reichlichem Masse unter Dach gebracht.

VI. KAPITEL.

Beziehungen zu auswärtigen Mächten.

Schliesslich und in entscheidender Weise ist der Angriff von aussen eine Ursache zu dem Untergang des polnischen Staates geworden.

Indem sie die inneren Verhältnisse des Reiches für sich so vorteilhaft und frei wie möglich ordnete, scheint die leitende Klasse des Volkes angenommen zu haben, die Zukunft werde nun eitel Friedensjahre bringen. Ohne selbst an Angriffe zu denken, hat man sie auch nicht von anderer Seite erwartet. Früher, d. h. solange die Gewalt der Könige noch Bedeutung besass, hatte es hiermit anders gestanden; da hatten die Könige die Kräfte der Nation zu allerhand Unternehmungen nach aussen verwandt, bald gegen die deutschen Länder oder Russland, bald gegen Schweden oder die Türkei. Nachdem aber das Dezentralisationssystem in den inneren Verhältnissen zur Herrschaft gelangt war und zugleich der Verfall immer grössere Dimensionen angenommen hatte, hörten die kriegerischen Bewegungen nach aussen über die Grenzen des Landes allmählich auf, und man begnügte sich damit, so-

viel wie möglich, nur den eigenen Herd zu verteidigen. Im 18. Jahrhundert hat keine erwähnenswertere Gefahr mehr die Nachbarn von Seiten Polens bedroht. Wir erinnern uns ja der schlechten Verfassung, in die das Heerwesen dort geraten war; es war keine Kraft vorhanden, weder zur Offensive noch zur Defensive, noch auch zum Schutz der Neutralität des Landes, wenn einmal ein Krieg zwischen den Nachbarn Polens ausbrach. Und die Polen waren ihren Verhältnissen nach aussen gegenüber bis zu dem Grade indifferent, dass selbst keine diplomatische Vertretung bei den wichtigsten europäischen Regierungen regelmässig aufrecht gehalten wurde. Die Polen versuchten sich in sich selbst zurückzuziehen, um ihr Leben zu leben, ohne sich um die anderen zu kümmern und ohne sich von den anderen eine Störung ihres Friedens zu gewärtigen.

Eine solche Existenz aber war eine Unmöglichkeit. Polen hat mitten zwischen Nachbaren gestanden, die in demselben Masse erstarkt und gewachsen sind, wie es selber klein wurde; es besass Gebiete, die diesen Nachbaren aus historischen, ethnographischen und geographischen Ursachen wichtig waren und in deren Besitz sich zu setzen sie daher bestrebt waren. Die Gegensätze der Interessen waren so bedeutend, dass, selbst wenn Polen bei Kraft blieb, darum früher oder später Kämpfe entstanden wären. Dem aber haben die Polen keine Beachtung geschenkt. Im Gegenteil haben sie nolens volens den Bestrebungen ihrer Feinde Vorschub geleistet. Die fremden Mächte versuchten, während Polen immer schwächer wurde, Einfluss auf seine inneren Angelegenheiten zu gewinnen, um so im Trüben fischen zu können; in ihrem grossen Leichtsinn und ihrer Parteiblindheit haben die

Polen das gestattet und dadurch aus ihrem Lande einen Tummelplatz gemacht, auf dem fremdes Geld und fremder Einfluss mit einander um die höchsten Stellen gestritten haben. Einmal dahin vorgedrungen, ist es schwer gewesen sie wieder zu vertreiben. Als es sich dann traf, dass ein paar Nachbarn im Einverständnis unter sich Polen bei seiner Schwäche zu halten versuchten, da wurde der Einfluss dieser Polen übermächtig. Die Folge hiervon ist die erste Teilung Polens gewesen.

Russland und Preussen waren von den Feinden Polens die gefährlichsten. Um zu zeigen, wo sich die von ihrer Seite her drohende Gefahr versteckt hat, sei auf die Beziehungen zwischen diesen Mächten und Polen ein kurzer Blick geworfen.

Das Verhältnis Polens zu Russland ist Jahrhunderte hindurch feindseliger Art gewesen. Diese Färbung hatte es besonders angenommen, nachdem sich das litauische Reich gebildet hatte, da dieses grosse Areale russischen Landes mit sich vereinigt hatte und so um dieselben mit dem eigentlichen damaligen Zentrum der russischen Nation, mit dem Grossfürstentum Moskau, in Rivalität getreten war. Nach der Vereinigung Litauens mit Polen sind diese feindseligen Verhältnisse gen Osten auf die Rechnung dieser beiden Länder gemeinsam gekommen und haben sich um so mehr zugespitzt, je mehr das moskowitische Reich erstarkt ist, sich ausgedehnt und nach Möglichkeit alle von russischem Volk bewohnten Gegenden in seiner Hand zu sammeln versucht hat. Die Folge davon waren langwierige, Jahrhunderte währende Kämpfe um die Grenzlande zwischen diesen beiden grossen slavischen Reichen; und hatte man auch zwischendurch für einige Zeit vom Kampfe abgelassen, so begann

man ihn nach kurzen Waffenstillständen doch von Neuem, denn über den Vertrag und den Frieden kam man bei den Beratungen zu keiner Einhelligkeit, noch auch vermochte man einen dauernden Frieden herzustellen, da sich jeder soviel russisches Land aneignen wollte wie nur möglich. So nannte sich Iwan III. (1462—1505) Beherrscher des gesamten Russland, hielt es für recht alle früher von Litauen eroberten, ehemals russischen Lande für Moskau zu beanspruchen und, als er einmal mit dem Grossfürsten Alexander von Litauen einen Waffenstillstand geschlossen, befahl er seinem Verbündeten, dem Chan der Krim, aus diesem Anlass seine politischen Gedanken und Pläne in der folgenden Weise mitzuteilen: „Unser Grossfürst will keinen eigentlichen Frieden mit dem litauischen schliessen; der Litauer wünscht vom Grossfürsten die Städte und Gegenden, die von ihm erobert worden sind, und der Grossfürst wünscht die zu seinem Erbe gehörigen gesamten russischen Gegenden; er hat sich zu einem Waffenstillstand mit ihm bequemt, damit die Menschen Atem holen und die eroberten Städte befestigt werden können“ [1]. I. J. 1549 verlangte der polnische König Sigismund August von Moskau „ewigen Frieden“, aber Iwan der Schreckliche (1533—1584) forderte als Friedensbedingung immer noch Kiew, Wolhynien, Połock, Witebsk und „viele andere russische Städte“ als sein Erbe; die Angelegenheit blieb daher unentschieden. Man gedachte in Litauen zwecks Beendigung der Feindseligkeiten einen russischen Zaren auf den polnischen Tron zu wählen, und zweimal, unter Iwan dem Schrecklichen und Feodor I. (1584—1598) wurde Moskau ein dies-

[1] *Костомаровъ*. Послѣдніе годы Рѣчи-Посполитой, 1.4.

bezüglicher Vorschlag gemacht, aber beide Male erhielt man zur Antwort, der Zar wolle am liebsten zum Grossfürsten von Litauen allein gewählt werden, mit dessen Einwohnern die Russen „Religion und Sitten“ gemein hätten; immer wieder wurden ausserdem darnach Polen die russischen Gegenden abgefordert. Mit Feodors Tod erlosch in Russland das Herrschergeschlecht, und es entstanden Unruhen im Innern, während welcher die Polen mächtig waren, mehrere russische Bezirke eroberten und einige Zeit in Moskau regierten. Sie wurden jedoch vertrieben; 1613 bestieg eine neue Dynastie den Zarentron, und erst unter dieser, 1634, kam der erste „ewige Friede“ zwischen Russland und Polen zustande. Aber auch damals vermochten die Polen die Russen durch keine Mittel zu bestimmen, dass ihr Herrscher aufhörte sich Zar des ganzen Russlands (царь всея Руси) zu nennen. Darin erblickten die Polen nämlich immerfort einen Anspruch auf die in ihr Reich einverleibten russischen Gegenden. Der „ewige“ Friede dauerte nur 20 Jahre; er brach diesmal ab, weil die Kosaken in den südlichen Provinzen Polens einen Aufstand ins Werk setzten und den Zaren von Moskau, Alexej Michajlowič (1645—1676) aus eigener Initiative baten „Kleinrussland in seine Hände“ zu nehmen. In dem Kriege, der hierdurch ausbrach, eroberte Zar Alexej ausser den südlichen Provinzen ganz Litauen; und da zu derselben Zeit der König von Schweden Karl X. Gustav das übrige Polen beherrschte, stand dieses Reich dicht am Rande des Verderbens. Damals sprach man zum ersten Mal von einer Teilung Polens. Aber einer solchen widersetzte sich Zar Alexej, da er nach Johann II. Kasimir König von Polen zu werden hoffte; und so durfte Polen noch hundert Jahre bestehen, aber es verlor im Waffen-

stillstand von Andruszów (1667) doch ausgedehnte Gebiete an Russland, nämlich Smolensk, Nowgorod-Sèwersk, Černigow, Kiew und ganz Kleinrussland östlich vom Dnjepr. Die Kräfte des polnischen Reiches waren nunmehr schon geschwächt, und es musste mit seinem Feinde Vergleiche herbeizuführen suchen. So wurde endlich ein länger dauernder neuer „ewiger" Friede 1686 in Moskau geschlossen, in welchem Polen seine im Waffenstillstand von Andruszów verlorenen Gebiete endgiltig an Russland abtrat. Aber die Einwilligung in den Frieden war auch für Russland ein Zugeständnis, denn viele Gegenden verblieben noch im Besitz Polens, auf die Russland vorher Anspruch erhoben hatte. Daher bezeichnet auch Kostomarow diesen Frieden als schmachvoll für Russland, weil man das Ziel habe fahren lassen, das bis dahin ein Jahrhundertlang der Politik Russlands gegenüber Polen die Richtung gewiesen hatte [1].

Nach dem Friedensschluss hat sich die Politik Russlands gegen Polen in der Tat geändert. Es folgte eine Zeit freundschaftlicher Beziehungen und Bündnisse. Aber auch diese wurden nicht ohne Absicht zu Gunsten der russischen Interessen aufrecht erhalten. Im 18. Jahrhundert wurde nichts mehr unternommen, um die russischen Provinzen Polens zu annektieren; mit der Hinfälligkeit Polens vor Augen hat man sich ein weiteres Mal gesteckt: das ganze polnische Reich in den Bereich des russischen Einflusses zu zwingen, es schliesslich mit Russland zu verbinden. Und es hat sich gezeigt, dass die friedli-

[1] *Костомаровъ*, a. a. O., 1.13. — Ein Historiker der Neuzeit, Prof. *Platonow* hält den Friedenschluss im Gegenteil für „einen überaus bedeutenden diplomatischen Erfolg". *Платоновъ*, Лекціи русской исторіи, S. 428.

che Politik für Russland überaus zweckentsprechend und wirksam geworden ist. Die zerfahrenen inneren Verhältnisse Polens haben es auch dem Fremden leicht gemacht Einfluss auf dieselben zu gewinnen; Geld wurde gern angenommen, einflussreiche Männer waren unschwer zu beschaffen und eine eigene, über den Interessen Russlands wachende Partei unschwer zu bilden; in den Bündnissen, die geschlossen wurden, bot sich ein Scheingrund dar um russisches Militär nach Polen zu verlegen, sich mit dessen Hilfe tatkräftiger weitere Vorteile zu verschaffen, gefährlicheren Widerstand zu brechen; — mit einem Wort: es war ein Leichtes durch die Einmischung in die inneren Verhältnisse zu verhindern, dass in Polen eine für Russland unvorteilhafte Gesetzgebung zustande kam, Polen in seiner Ohnmacht festzuhalten und, indem man keine Reformen aufkommen liess, diese Ohnmacht immer mehr zu steigern. Peter der Grosse (1682—1725) hat den Plan zu dieser Politik entworfen, sie begonnen und Polen damit sehr bald zu einem gehorsamen Diener der Befehle Russlands herabgedrückt. Als Verbündeter des sächsisch-polnischen Königs, Augusts II. (1697—1733), gegen den schwedischen König Karl XII. hat er sich (1705—1707) in Polen bewegt wie in einem eroberten Land, hat daselbst die rechtgläubige Kirche in ihrer Stellung befestigt, unierte Gemeinden und Klöster zerstört, Pfarrer töten lassen; als er einige Jahre später den polnischen Adel gegen jenen seinen Bundesgenossen, der sich bestrebte das Königtum zu kräftigen, unterstützte, machte er die Pläne des Königs zu Schanden und bewirkte 1717 einen von Russland garantierten Reichstagsbeschluss, nach dem die Streitmächte Polens die Zahl von 24.000 Mann nicht übersteigen durften, d. h. er nahm dem Staate jede Mög-

lichkeit sich selbst zu verteidigen; ferner ging er ein paar Jahre später, 1719, mit dem König von Preussen, Friedrich Wilhelm I., ein Bündnis ein, in dem man dahin übereinkam in Polen keine Änderungen der Staatsordnung zu gestatten, den Dissidenten daselbst Rechte zu garantieren und sonst Massregeln zu ergreifen, um die herrschende Schwäche des Staates fortdauern zu lassen. Zu all dem hatte der Zar Peter sogar noch nach 1717 eigenes Militär in Polen liegen, und dies erhob daselbst Kontributionen, raubte die Bevölkerung aus und liess überhaupt seiner Willkür im Lande die Zügel schiessen. — Die Nachfolger Peters des Grossen befolgten seine Politik. So wurde 1732 das Bündnis mit Preussen erneuert in der Absicht Polen seine innere Organisation zu bewahren und jeden den Verbündeten Missliebigen an der Besteigung des Königstrons zu hindern. Am liebsten hätten die Verbündeten auf diesen Platz einen polnischen Magnaten, vielleicht einen Nachkommen der Piasten gesetzt; später einigten sie sich jedoch zur Unterstützung der Kandidatur des Sohnes Augusts II., Augusts III. Das russische Militär hat ihm in der Tat gegen den Willen der zu den Waffen geschrittenen Polen den Weg zum Tron gebahnt. Zum Dank hierfür hat dann der neue König Polen vollständig dem Einfluss der Russen überlassen. Und nie hat die Zerrissenheit und innere Schwäche hier ein so hohes Stadium erreicht wie zu dieser Zeit. Während der 30 Regierungsjahre Augusts III. (1733—1763) erhielt der Reichstag kein einziges Mal einen regelmässigen Abschluss, Gesetze wurden keine gegeben, die Verwaltung wurde nicht inspiziert, Rechenschaft wurde Niemandem abgelegt; in der Regierung schaltete die Willkür, in den Gerichten die

Gewalt der Faust und im Lande Verworrenheit[1]. Polen schien wirklich bald ohne Schwertstreich, ohne Mühe in den Kreis der russischen Lande einzugehen.

Vielleicht wäre es ein Glück für die Polen gewesen, wenn es so gekommen wäre. Ein Glück nämlich neben dem Unglück, welches durch die Teilung des Reiches, die Zertrennung des polnischen Volkes auf drei verschiedene Gemeinwesen herbeigeführt wurde. Wenn Polen einmal so weit geschwächt war, dass es mit eigener Kraft seine Existenz nicht mehr verteidigen konnte, dann war die Verwirklichung der russischen Politik, die Vereinigung ganz Polens mit seinem östlichen slavischen Nachbarn in der Tat das glücklichste, was ihm noch widerfahren konnte. Aber das konnte der Gang nicht sein. Polen hatte einen gefährlicheren Feind, als es Russland war, — einen Feind, dessen Interessen direkt und notwendigerweise die Zerstückelung Polens gefordert haben und der dem Fortschreiten der russischen Politik ein Halt entgegenzurufen vermocht hat. Dieser Feind war Preussen und sein König Friedrich der Grosse.

Nicht ohne Grund hatte Peter der Grosse zum Zweck der Vernichtung Polens an dem König von Preussen den treuen Bundesgenossen erhalten. Denn nirgends haben nachbarliche Interessen grössere Gegensätze dargestellt als im Verhältnisse zwischen Preussen und Polen. Der Gegensatz bezog sich vornehmlich auf den Besitz des in polnischem Besitz befindlichen Westpreussen. Für Polen war die Behauptung dieser Provinz von der grössten Wichtigkeit. Es wurde im Obigen schon kurz auf den Vorteil hingewiesen, den Polen gewann, als es diese Pro-

[1] Vgl. *Костомаровъ*, a. a. O., 1.17.

vinz von den Deutschrittern eroberte und dadurch mit dem Meer in Verbindung trat. Der Verlust Westpreussens hätte Polen diesen Vorteil wieder geraubt, den Staat in seinen Handelsbeziehungen von dem Staate, der die Weichselmündung besass, oder von einem anderen, durch dessen Gebiete Polen seine Aus- und Einfuhr hätte lenken müssen, abhängig gemacht. So sicher also, wie Polen der Bewahrung seiner Selbständigkeit halber Westpreussen in seinen Händen behalten musste, ebenso sicher hätte es, innerlich wohlorganisiert und erstarkt, darnach gestrebt diese seine Position an der Ostsee immer mehr zu befestigen und sie auch, wenn möglich, noch nach Ostpreussen hin auszudehnen. Die Interessen des Königreichs Preussen aber haben gerade das Gegenteil gefordert. Man kann sagen, für Preussen sei der Besitz Westpreussens vielleicht noch mehr eine Lebensbedingung gewesen als für Polen. Die innere Konzentrationsarbeit, die im preussisch-brandenburgischen Staate seit den Zeiten des grossen Kurfürsten betrieben worden war, forderte, um vollkommen zu werden, unbedingt auch den äusserlichen Anschluss der verstreut liegenden Gegenden des Staates. Solange jedoch Polen als Besitzer Westpreussens die beiden Hauptteile Preussens von einander trennte, war dieser Staat trotz seiner guten inneren Ordnung nicht in der Lage alle seine Kräfte ungehindert zu sammeln oder seine Gebiete zu schützen; ein von Osten kommender Feind konnte sie jeden Augenblick von einander isolieren und schon damit beide Hauptteile Preussens gefährden. Das schwache Polen hatte noch keine Gefahr gebracht; doch hätte sich das Verhältnis ändern können, wenn dieser Staat innerlich zu Kräften gekom-

men wäre[1]. Durch diese Auffassung war sicher Friedrich Wilhelms I. Vorgehen bestimmt worden, als er sich mit Peter dem Grossen darüber einigte, dass in dem inneren Zustand Polens keine Änderungen zu gestatten seien. Aber im 18. Jahrhundert sah man auch in der Erhaltung der Schwäche Polens grosse Gefahren für Preussen. Der übermächtige Einfluss Russlands auf die Verhältnisse Polens hat sie mit sich gebracht. Wenn es in Polen Herr war, konnte Russland zu jeder Zeit sein Militär in die Gebiete des ersteren werfen, von dort fast alle Teile des preussischen Staates, Schlesien, Brandenburg, Pommern, Ostpreussen bedrohen, diese Provinzen auseinandersprengen, um sie dann einzeln zu unterwerfen. Dass dies in der Tat leicht anging, wurde schon während des siebenjährigen Krieges evident klar. Trotz der Neutralität Polens hatten sich die russischen Armeen in diesem Lande benommen wie daheim, hatten Ostpreussen von Brandenburg getrennt, die erstere Provinz ganz in Besitz genommen und so die Gewährung jeglicher Unterstützung — was Proviant, Geldmittel oder Mannschaften anbelangte — nach dem durch den Krieg erschöpften Zentrum des Reiches verhindert. Der Staat Friedrichs II. stand damals an einem Abgrund. Peters III. Tronbesteigung und dessen wohlgewogene Stimmung gegen Friedrich II. haben allerdings mit einem Schlage die drohendste Gefahr ab-

[1] Vgl. *von Sybel*, Geschichte der Revolutionszeit, **1**.148—151. — *von Smitt*, Suworow und Polens Untergang, **2**.113—115. Der letztere Forscher sagt in einem anderen Werk (Frédéric II, Catherine et le partage de la Pologne, S. 148): „Une Prusse puissante, à côté d'une Pologne puissante, était une chimère; parce que toutes les tendances et les intérêts des deux états étaient diamétralement opposés. Il fallait que la Prusse prît le haut rang, ou bien la Pologne, qui avait tous les moyens de former un état puissant. La Prusse s'éleva, que lorsque la Pologne était déjà par terre".

gewandt, aber die Lage der Dinge ist doch so ungünstig für den König gewesen, dass er trotzdem bezweifelte, ob er Ostpreussen noch einmal den Händen der Russen werde entreissen können. Aus der Instruktion, die er dem zum Abschluss des Friedens an den Petersburger Hof entsandten Baron Goltz mitgab, geht dies hervor, und damals hat er es, augenscheinlich wegen der Schwierigkeit, die der Besitz und die Beschützung Ostpreussens seinem Staate verursachte, fürs Beste gehalten auf diese Provinz zu verzichten, wenn er nur anderwärts eine Entschädigung erhielt, die sich besser als Ostpreussen in den Kreis der Lande seines Reiches einfügte. „S'ils se proposent de garder la Prusse — so heisst es in Punkt 2. der Instruktion — il faut leur proposer qu'on me dedommage d'un autre côté, selon que je le leur proposerai“ [1].

Peter III. verzichtete jedoch edelmütig auf alle im Besitze der russischen Waffen befindlichen preussischen Gebiete, schloss mit Friedrich II. einen Frieden *in statu quo ante* und verstand sich sogar zu einem Bündnis. Und da war der Augenblick gekommen, wo die Polen allmählich der Zerstückelung ihres Reiches hätten gewärtig sein können. Nachdem er, wider sein Vermuten, Ostpreussen zurückerhalten, war es das natürlichste Bestreben des Königs von Preussen diese Provinz besser als bisher mit dem übrigen Staat zu vereinen, das dazwischen liegende Westpreussen Polen zu nehmen und seinen Ländern anzugliedern. Und derartige Gedanken scheinen bei ihm keine Eingebungen des Augenblicks gewesen zu sein. Schon in seinen jungen Jahren, als Kronprinz, soll er sei-

[1] Instruction pour le baron de Goltz, d. d. Breslau, 7. II. 1762. *Friedrich der Grosse,* Politische Correspondenz, **21**.235.

nen Vater lebhaft aufgefordert haben den Tod Augusts II. zu benutzen, um Ostpreussen Polen zu entreissen, und darüber ein eingehendes Memoir angefertigt haben [1]. Ganz gut ist die Gelegenheit auch jetzt, als er sich mit Peter III. verband, noch nicht für Friedrich II. gewesen, um die ersehnte Annektion auszuführen; noch dauerte ja der Krieg fort und drohte damit eine grosse Gefahr dem preussischen Staate. Unter diesen Umständen begnügte er sich in den Bundesvertrag nur zwei Bestimmungen aufnehmen zu lassen, über die Russland und Preussen schon vorher einig waren: 1) die Dissidenten sollten in staatlichen und kirchlichen Dingen derselben Rechte teilhaftig sein wie die Bekenner des römisch-katholischen Glaubens, und 2) das Wahlkönigtum sollte erhalten bleiben, und nach dem Tode des gegenwärtigen Königs sollte ein Piast auf den Tron erhoben werden. In privaten Verhandungen scheinen indes viel weiter greifende Massnahmen gegenüber Polen geplant worden zu sein; wenigstens wussten die französischen Minister in Versailles wie in Warschau, die von den preussisch-russischen Bundesberatungen gehört hatten, zu erzählen, man sei hierbei gegangen „jusqu'à projeter un démembrement considérable de la Pologne“ [2].

Die Regentschaft Peters III. war jedoch von so kurzer Dauer, dass der fertig entworfene Bundesvertrag nicht mehr von beiden Seiten bestätigt werden konnte; den russischen Tron bestieg nunmehr Katharina II., deren Gesinnung gegen den König von Preussen lange nicht so

[1] Nach Kaunitz' Erzählung von 1762. *de Saint-Priest*, Etudes diplomatiques, **1**,33, 34 und Anm. 1. — Vgl. *de Smitt*, Frédéric II, Catherine et le partage de la Pologne, S. 74 und Anm. 2.

[2] Praslin an Breteuil, d. d. Versailles, 28. VI. 1762; Breteuil an Praslin, d. d. Varsovie, 14. VII. 1762 n. St. bei *de Saint-Priest*, a. a. O., **1**.34, Anm. 2.

ausgesprochen wohlwollend war wie die ihres Vorgängers. Aber auch für ihre polnische Politik war das geplante Bündnis mit Preussen, wie es Friedrich II. vorgeschlagen hatte, von Vorteil; und daher kam man zwischen Russland und Preussen auf Grund der früheren Bedingungen i. J. 1764 wieder über die gemeinsamen Massnahmen überein. Katharina II. hat nämlich von den ersten Tagen ihrer Regierung an sofort dieselbe Politik gegen Polen fortgesetzt, welche die russische Regierung das 18. Jahrhundert hindurch mit so gutem Erfolg betrieben hatte; und in dieser Beziehung waren die von Friedrich II. vorgeschlagenen Vertragsbedingungen sehr wohl verwendbare Mittel, indem dieselben in der Tat nur dasselbe enthielten, was die russische Regierung in Polen schon vortrefflich in die Praxis umzusetzen gelernt hatte. Von Russland gewählt und unter dem Schutze russischer Waffenmacht wurde als Polens König der Günstling der Kaiserin, der Piast Stanislaw August Poniatowski (1764—1795), eingesetzt und im Schatten seines Trones die bisherige Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Landes fortgesetzt; mit noch grösserer Kraft als zuvor wurde — das haben wir auch schon gesehen — begonnen die Sache der Dissidenten, besonders der Rechtgläubigen zu führen und dadurch eine sichere, treu die Interessen Russlands vertretende Partei in Polen zu bilden. Aber bei dieser Politik wurde mit zu geringer Kenntnis der polnischen Zustände, mit zu grosser Härte und Verachtung gegen die Polen operiert; und da sich zu derselben Zeit die Aufmerksamkeit der Regierung dem Süden, der Türkei zuwandte, indem man die Eroberung der Ufer des Schwarzen Meeres ins Auge fasste, gelang es Friedrich II. bei seinem vorsichtigeren Handeln schliesslich seinen Traum von der Verei-

nigung der gesonderten Teile seines Reiches zu verwirklichen, Katharina II. von ihrer ursprünglichen Politik, die auf die Erhaltung Polens als ungeteilter Vasallstaat Russlands gerichtet war, abzubringen und ihre Zustimmung zu einer partiellen Teilung zu erzwingen. Wie alles dies vor sich gegangen und wie die erste Teilung Polens (1772) ins Werk gesetzt worden, darüber finden sich in der historischen Literatur ausführliche, vielseitige und allgemein bekannte Darstellungen, welche die Schilderung dieser Geschehnisse in diesem Zusammenhang überflüssig machen [1].

Ebenso wenig ist es für meinen Zweck erforderlich die späteren Schicksale Polens und die letzten Gründe des Untergangs des Staates darzustellen. Eine kurze Andeutung genüge hier. Russland hat auch nach der Teilung grösseren Einfluss in Polen behalten als die anderen Mächte.

---

[1] Bekannt ist es, wie sich die Geschichtsforscher nicht haben einigen können, wem die Initiative zur Teilung Polens zuzusprechen ist, Katharina II. oder Friedrich II. Heute kann man es jedoch als ausgemacht ansehen, dass Katharina II. trotz ihres schroffen Vorgehens in Polen diese Teilung nicht gehofft hat, dass also hierin die preussische Politik den Sieg über die russische davongetragen hat (vgl. hierzu *Bilbassoff*, Katharina II. im Urtheile der Weltliteratur; wie auch die Veröffentlichungen aus russischen und preussischen Archiven, die in der Sammlung *Сборникъ И. Р. И. О.* enthalten sind). Auf einem wie unsicheren Boden sich die Forscher jedoch in dieser Frage bewegen, zeigt das jüngst erschienene Werk des russischen Forschers *Čečulin* „Die auswärtige Politik Russlands im Anfang der Regierung Katharinas II." (*Чечулинъ*, Внѣшняя политика Россіи въ началѣ царствованія Екатерины II), in welchem nachzuweisen versucht wird, die Teilung Polens sei das Ergebnis der Politik Russlands und speziell des damaligen Leiters der äusseren Angelegenheiten Panin gewesen. Čečulin hat viel Eifer und Scharfsinn aufgewandt, um seine Behauptung zu verteidigen ohne sie freilich glaubhaft machen zu können. Man vergleiche Bilbassoffs scharfe, aber berechtigte Kritik dieses Werkes (*Бильбасовъ*, Историческія монографіи, 5.331 ff.).

In der Absicht das Land weiterhin in der Hand zu behalten hat Russland demselben auf dem Reichstag von 1775 eine neue seine eigenen Interessen entsprechende Konstitution besorgt und sie selber speziell garantiert. Damit war ein neuer Grund geschaffen, wegen dessen man die alte Integrationspolitik in Polen fortsetzen konnte. Und wieder ist Polen von den Verfügungen Russlands abhängig gewesen — nunmehr in noch höherem Masse als zuvor. Zugleich hat die Petersburger Regierung auch ihre Aufgabe tiefer erfasst. Als es klar wurde, dass nur ein geordnetes und innerlich gekräftigtes Polen auch Russlands Interessen am besten fördern könne, begann man im Lande die Ruhe aufrecht zu erhalten, die Regierung wurde befestigt, und Reformen wurde freie Bahn gelassen, soweit sie für Russland keinen Schaden bedeuteten. Aber alle diese Massnahmen führten infolge der übelen Wirkungen früherer Irrtümer nicht zu den gewünschten Resultaten. Die frühere Politik der Russen zur Zeit Augusts III. und in der Dissidentenfrage, der wichtige Anteil dieser Politik an der Inswerksetzung der ersten Teilung u. a. hatte in den Polen das herbe Gefühl des Unterdrücktseins, bittere Unzufriedenheit und tiefen Argwohn gegen jene erweckt. Und die Lebendigkeit dieser Empfindungen wurde noch durch die herausfordernde Art und Weise, wie die Russen ihre Übermacht gebrauchten, durch die aus der persönlichen Berührung erwachsenen Eindrücke gesteigert [1]. Daraus hatte sich

[1] *Kalinka*'s Schilderung des Vorgehens der Russen beleuchtet die Auffassung der Polen. „Keiner der russischen Gesandten — sagt er — hat es je verstanden, sich in den Grenzen zu halten, die ihm seine Pflicht, sein Amt und selbst der Vortheil von Russland zu gebieten schienen. Selbst Friedrich II. beklagte sich, dass Repnin Alles durch sein gewaltsames und grobes Auftreten den Polen gegenüber vederbe, indem er sie un-

die Erbitterung auf Seiten der Polen erhoben und hatte sie die offenbaren Vorteile vergessen gemacht, die ein Bündnis mit Russland ihrer Republik geboten hätte. Preussen anderseits hatte in Polen noch Interessen wahrzunehmen, und als es derentwegen der russischen Politik entgegentrat und seinerseits gleichfall ein Bündnis anbot, da grffen die Polen zu, ohne an den Preis zu denken, den sie dafür zahlen mussten; sie haben gejubelt, dass endlich eine Gelegenheit gekommen sei die Fesseln abzustreifen, ihrerseits nun Russland zu demütigen, sich zu rächen. Dieser Opposition der Polen ist die neue, richtigere und bessere Politik Russlands erlegen; von Neuem wurde es aufgegeben Polen unversehrt zu erhalten. Die zweite und dritte Teilung haben Polen völlig vernichtet, seine Bewohner unter drei Mächte verteilt, und dadurch, dass jene gezwungen wurden sich drei verschiedenartigen Gemeinwesen anzupassen, eine Entwickelung eingeleitet, durch die auch die sie verknüpfenden geistigen Bande zerrissen werden sollten.

---

nöthig demüthige und aufreize; diese Eigenschaften der russischen Diplomaten traten in jedem russischen Offizier in den Provinzen noch rauher und unverhohlener hervor. Stackelberg war zwar höflich, wie es ein Diplomat des 18. Jahrhunderts sein sollte“: aber „unter seinen höflichen Manieren, seiner Eleganz und seinem unzweifelhaften Geschick trat die russische Anmaassung und despotische Neigung hervor, welche ihn trieben, Andere zu demüthigen. Dieser Mensh, sagt ein Zeitgenosse, war so hochmüthig, dass er unvernünftig ward und sich zu einer unmöglichen Haltung den Polen gegenüber hinreissen liess; man könnte annehmen, dass seine Hauptanfgabe darin besteht, die Allianz mit Moskau den Polen widerwärtig zu machen.“ *Kalinka*. Der vierjährige polnische Reichstag, **1.** 242—243.

II. BUCH.

Die polnischen Provinzen Russlands 1772—1782.

I. ABSCHNITT.

Rückblick in die Zeit vor der Annektierung der polnischen Provinzen i. J. 1772.

I. KAPITEL.

Bestimmung des Anteils Russlands bei der ersten Teilung Polens.

Am 25. Juli (5. August) 1772 wurde in Petersburg zwischen den Vertretern Österreichs, Preussens und Russlands das Übereinkommen betreffs der ersten Teilung Polens unterzeichnet[1]. Russland wurde hiernach zugeschlagen der grösste Teil des sog. Weissrusslands, d. h. das polnische Livland, Teile der Woiwodschaften Polock, Witebsk und Minsk und die ganze Woiwodschaft Mścisław, sodass die neue Grenze zwischen Polen und Russland durch die Flüsse Dnjepr, Drut (Drujec) und Düna

[1] *de Martens*, Recueil des traités et conventions, 2.24 ff., 6.85 ff. — *D'Angeberg*, der die Verträge gleichfalls abdruckt (in seiner Arbeit: Pologne. Recueil des traités, conventions et actes diplomatiques concernant la Pologne 1762—1862. S. 97 ff.), macht die falsche Angabe, die Unterzeichnung sei am 14/25 Juli erfolgt.

bezeichnet wurde. Alles in Allem gewann Russland dadurch an neuem Gebiet 108.750 qkm und an Einwohnern 1,227.000 Seelen [1].

Obwohl ich der Ansicht sein muss, dass die Politik Katharinas II. auf die Teilung Polens nicht ausgegangen ist, sondern durch die allgemeine politische Lage in diese Richtung gedrängt wurde, hat es doch auch am Petersburger Hofe Männer gegeben, die schon lange vor dem Durchdringen der auf die Teilung abzielenden Politik einen Vorteil für Russland darin erblickt haben, dass von dem schwachen Polen gewisse Grenzlande abgetrennt und mit dem Reiche vereinigt würden. So unterbreitete Graf Zachar Černyšew kurz nach der Tronbesteigung Katharinas II. dieser einen Entwurf, wie man nach dem bald in Aussicht stehenden Tode Augusts III., des Königs von Polen, zu Nutz und Frommen des Reiches zu verfahren habe. Es seien nämlich zur Verbesserung der Westgrenze hier einige neue Gebiete zu gewinnen, wodurch die Grenze von Strömen gebildet würde, die leichter zu verteidigen seien als die gegenwärtige Grenze. Und als solche Ströme schlug Černyšew die Düna und den Dnjepr vor; die diese verbindende Grenzlinie würde von Polock an der Düna nach Orsza am Dnjepr verlaufen. Černyšews Plan fasste also schon damals die Eroberung eines Gebietes ins Auge, welches beinahe dem entsprach, das Russland nachmals in der ersten Teilung Polens als seinen Anteil in Besitz

[1] Dies ist die Einwohnerzahl nach *Korzon*'s Berechnungen (Wewnętrzne dzieje Polski, 1.56–61). Gewöhnlich wird die Zahl auf 1,800.000 Seelen angegeben. Wegen der zu dieser Zeit in Polen, wie auch überall sonst anzutreffenden mangelhaften Bevölkerungsstatistik ist es jedoch ganz unmöglich zuverlässige Zahlen beizubringen. Vgl. auch *Чечулинъ*, Внѣшняя политика Россіи, S. 439, Anm. 3.

nahm. Als die Nachricht von Augusts III. Tode bald darnach in Petersburg eintraf, wurde in dem Privatkabinett der Kaiserin zwischen ihr und einigen wenigen Vertrauensmännern am 6. Oktober 1763 (alten Stils [1]) eine Beratung über die Situation abgehalten. Dabei wurde auch der Vorschlag Černyšews behandelt. Wie vorteilhaft er für das Reich sei, wurde allerdings anerkannt, doch wurden im Anschluss daran keine weiteren Schritte getan, weil man die Realisation des Vorschlags unter den obwaltenden Umständen nicht für möglich hielt. Man beschloss nur ihn für die Zukunft in Bereitschaft zu halten [2].

Die Frage von der Zerteilung Polens wurde dann mehrere Jahre ruhen gelassen. Erst — wie es scheint — sieben Jahre später wurde in den russischen Regierungskreisen wieder von Gebieten gesprochen, die sich das Reich auf Kosten Polens verschaffen müsse. Russland führte damals mit der Türkei Krieg, stand auch in Polen gegen die Konföderierten von Bar gerüstet, und Österreich, das von dieser und jener Seite seine Interessen bedroht sah, hatte zum Schutze derselben seine östliche Grenze entlang einen Kordon gezogen, ja in den Kreis dieses Kordons einen Teil polnischen Gebiets, den Zipser Distrikt, eingeschlossen, den es zugleich als ehemaliges ungarisches Gebiet für sich beanspruchte. Dies war im September 1770 geschehen. Ein wenig später in demselben Jahr liess Österreich die Grenzlinie sich von Neuem nordwärts verschieben und mit dem Reiche noch einige Starosteien des eigentlichen Polens vereinigen. Als die Kunde hiervon in den letzten Tagen des Jahres

[1] Im Folgenden ist, wo nicht ausdrücklich anders angegeben, die Zeit nach dem in Russland befolgten julianischen Kalender angesetzt.

[2] *Сборникъ И. Р. И. О.*, **51**.5—11.

nach Petersburg gelangt war, wurde hier die Ansicht laut — der preussische Gesandte Graf Solms hat sie gehört —, dass Russland und Preussen jetzt dem Beispiel Österreichs folgen müssten. In den Berliner und Petersburger Archiven wären, hiess es, leicht Dokumente aufzufinden, die Preussen das Recht auf Ermeland und Russland das Recht auf das polnische Livland gäben. Man könne die Grenzlinie dieses letzteren Staates noch weiter nach Westen verrücken und sie die Düna entlang bis Połock und von da nach dem Dnjepr gehen lassen [1]. Der von Graf Černyšew ausgedachte Vorschlag war also zu neuem Leben erwacht. Und wir sehen den Grafen nun auch wieder selbst diesen seinen Gedanken vertreten. Prinz Heinrich von Preussen weilte um diese Zeit am Petersburger Hofe als Gast. Er erzählt in einem Briefe an seinen Bruder, Friedrich II., die Kaiserin habe gelegentlich der Okkupation seitens Österreichs scherzweise zu ihm gesagt: „Aber warum sollte nicht Jedermann ebenfalls nehmen? Warum nicht ebenfalls Starosteien okkupieren?“ Da hatte sich ein wenig später am selben Abend auch Graf Černyšew dem Prinzen genähert, hatte ebenso leichthin von dieser Angelegenheit gesprochen und auf Preussen anspielend hinzugefügt: „Weshalb wollte man sich nicht des Bistums Ermeland bemächtigen? Denn Alles zu Allem muss doch Jedermann etwas haben“ [2]. — In demselben Sinne dürfte auch Graf Orlow mit dem Prinzen geredet haben [3].

[1] Solms an Friedrich II. d. d. 28. XII. 1770/8. I. 1771. *Сборникъ И. Р. И. О.*, **37**.340—341.

[2] Aus dem Briefe des Prinzen Heinrich an Friedrich II. d. d. 8. I. 1771 (n. St.). *Duncker*, Aus der Zeit Friedrichs des Grossen und Friedrich Wilhelms III., S. 228—229.

[3] Dies erzählt wenigstens Friedrich II. dem Grafen Solms in seinem Briefe vom 25. III. 1771 (n. St.). *Сборникъ И. Р. И. О.*, **37**.435.

Wenn Prinz Heinrich richtige Nachrichten erhalten hat, ist zu derselben Zeit auch im Konseil des kaiserlichen Hofes über die Okkupation polnischer Gebiete nach dem Beispiel Österreichs verhandelt worden. Eine einstimmige Billigung aber ist dem Vorschlag dort angeblich noch nicht zu Teil geworden. „Die, welche für die Vergrösserung seien, wollten, dass Jedermann nehme, damit zugleich auch Russland nehmen könne, während Panin der Ruhe und dem Frieden geneigt sei", schrieb der Prinz an seinen Bruder [1]. In den gedruckten Protokollen des Konseils ist jedoch von einer solchen Verhandlung nichts erwähnt. Erst ein paar Wochen später, in der Sitzung am 7. Februar 1771, kam die Sache zur Sprache durch den Hinweis des Generalfeldzeugmeisters Graf Grigorij Orlow, des Gegners des Grafen Panin und Freundes des Grafen Černyšew, dass es für Russland sehr erspriesslich sei, wenn man zur Grenze des Reiches gegen Polen Flüsse mache; „und deshalb wurden im Konseil manche politische Erwägungen angestellt, die der Generalfeldzeugmeister mit dem Versprechen seine Meinung darüber schriftlich einzureichen abschloss" [2]. — Kurze Zeit darauf machte dann Friedrich II. in seinem Briefe nach Petersburg an Graf Solms vom 20. Februar / 2. März den ersten direkten Vorschlag in Betreff einer Teilung der polnischen Lande [3]. Da von Panins Seite über die Schritte, die Russland auf den Vorschlag hin zu tun beabsichtigte, keine Antwort kam, folgten von Friedrich II. immer

---

[1] d. d. 11. I. 1771 (n. St.). *Duncker*, a. a. O., S. 230. — Ähnliche Nachrichten über Panins Ansichten sind auch englischen Ministern zu Ohren gekommen *Сборникъ И. Р. И. О.*, **19**.270, 288.

[2] *Архивъ Государственнаго Совѣта*. **1**.1, 74.

[3] *Сборникъ И. Р. И. О.*, **37**.394–395.

häufigere Vorstellungen in der Angelegenheit[1]. Panin verharrte bei seinem Schweigen ohne Friedrich II. Nachricht von den Gedanken zu geben, mit denen die russische Regierung seinen Vorschlag betrachtete, oder auch nur — wie es scheint — in der eigenen Regierung besondere diesbezügliche Schritte zu tun. Am 16. Mai 1771 erinnerte Graf Solms daher Panin noch einmal ernstlich an den Vorschlag des Königs, indem er bemerkte, dass „l'affaire lui tient à coeur". „Si je ne suis pas en état de lui donner bientôt des assurances positives là-dessus, — so schrieb der Graf — je m'expose à de sanglants reproches de sa part, outre que je ne saurais répondre du parti qu'il prendra de son propre conseil." Graf Solms bat darum Panin die Willfährigkeit seines Königs nicht „à une trop forte épreuve" zu stellen[2]. Erst da, vielleicht gezwungen, begann Panin zu handeln; noch an demselben Tage brachte er den Vorschlag Friedrichs II. im Konseil vor; jetzt war auch nach seiner Ansicht eine Gelegenheit erschienen, „auf die man beständig gesonnen hatte, um den Wunsch Aller zu erfüllen", jetzt konnte sich Russland als Grenze gegen Polen Flüsse verschaffen, und darum schlug er vor, dass sich Russland, indem es Österreich und Preussen die Zustimmung zu der Annektion von ihnen beanspruchten resp. Teilen Polens gab, selber das polnische Livland und das zur gewünschten Verbesserung der Grenze nötige Gebiet nähme, da man so schneller zwei für die russische Politik wichtige Angelegenheiten zu ei-

[1] 27. Februar, 17., 24., 25. und 27. März 1771. *Сборникъ И. Р. И. О.*, 37.397, 417, 432, 435 und 440.

[2] Solms an Panin d. d. 16. V. 1771. *de Smitt,* Frédéric II, Catherine et le partage de la Pologne. Collection de documents. S. 19.

nem guten Abschluss bringen könne: den Frieden mit der Türkei und die Klärung der wirren Verhältnisse Polens. Panins Vorschlag wurde dann auch vom Konseil angenommen [1].

Das nächste Mal wurde über die Grösse der an Russland fallenden polnischen Gebiete in der Sitzung des Konseils am 2. August 1771 verhandelt, und da wurde der Anteil genau bestimmt, wie er nachmals in dem Teilungstraktat definitiv bestätigt wurde. Und zugleich ward beschlossen die erforderlichen Schritte zu tun, dass dieses Gebiet wirklich in Russlands Besitz verbliebe. Es wurde ein Korps der russischen Armee abgeordert das Land einzunehmen und die revoltierenden polnischen Truppen bis auf 7 Meilen von dem Gebiet zurückzutreiben. Und damit in den an Russland gelangten Provinzen Ordnung und Ruhe wieder einkehre und der materielle Wohlstand zunehme, sollte dem die Grenze bewachenden General befohlen werden dafür zu sorgen, dass die Provinzen hinfort wie russisches Land behandelt und daselbst für Korn und Futter, die das Militär geliefert bekäme, Assignationen (билеты) ausgestellt würden. Es durften sich also die Soldaten ihren Bedarf nicht mehr durch Raub erbeuten [2].

Zu einer weiteren Organisierung der administrativen Tätigkeit in den neuen Provinzen konnte man diesmal nicht schreiten. Denn die Teilung war keineswegs schon endgiltig beschlossen. Katharina II., deren Interessen vorzugsweise dem Süden zugekehrt, auf die Befreiung der Donaufürstentümer, der Moldau und der Walachei

---

[1] *Архивъ Государственнаго Совѣта*, I.I, 83–84.
[2] Ebenda, I.I, 100.

sowie der Krimtataren von der Herrschaft der Türkei gerichtet waren, scheint nur sehr widerwillig diese ihre Ansprüche haben einschränken wollen, um sich dafür an polnischem Gebiet einen Ersatz zu suchen. Erst am 25. November 1771 verstand sie sich in ihrer Antwort auf Solms' immer wieder erneuerte Aufforderungen dazu ausdrücklich von ihren Ansprüchen auf die Moldau und die Walachei zu verzichten. Auf Grund dieses ihres Entschlusses wurde dann am 4. 15. Januar 1772 in Petersburg zwischen Russland und Preussen die geheime Konvention über die Teilung Polens unterzeichnet. Als etwas später auch auf Seiten Österreichs der Widerstand aufgegeben und am 8./19. Februar desselben Jahres in Wien ein Verbindungsakt mit Russland unterzeichnet wurde, in dem die bei der Okkupation der polnischen Länder zu befolgenden allgemeinen Grundsätze fixiert wurden [1], da konnte man die Teilung Polens schon als abgemacht ansehen. Und erst danach konnte man auch in Russland definitiv vorgehen, um für die administrative Organisation der neuen Provinzen Sorge zu tragen.

[1] *de Martens*, a. a. O., **2**.20.

II. KAPITEL.

Die Beziehungen der früher erworbenen europäischen Grenzprovinzen Russlands zu dem Reiche.

Bevor ich jedoch des Näheren auf die Massregeln eingehe, die zu diesem Zwecke alsbald ergriffen wurden, ist es instruktiv zu betrachten, wie die russische Regierung früher in solchen Fällen vorgegangen war und welches Verfahren sie bei der Organisation der Verwaltung speziell in den an der Westgrenze des Reichs gelegenen, von europäischen Mächten gewonnenen neuen Provinzen eingeschlagen hatte. Denn erst wenn man sich hiermit bekannt gemacht und die Entwickelung verfolgt hat, die im Verhältnis der Grenzprovinzen zum Reiche durchschritten worden ist, erst dann vermag man die Gesetzgebung Katharinas II. und ihrer Nachfolger für die neuen polnischen Provinzen richtig zu beurteilen. Aus diesem Grunde sei hier eine kurze Unterbrechung erlaubt und ein Rückblick auf die Geschichte der Verwaltung in diesen früher eroberten Provinzen von der Stunde ihrer Einverleibung mit dem russischen Reiche an geworfen.

Gegenstand der Betrachtung sind die Provinzen, die Russland von Polen und Schweden gewonnen hatte. Da war zuerst durch den Friéden von Andruszów 1667 der kleinrussische Kosakendistrikt, d. h. die auf der linken Seite des Dnjeprs gelegene Ukraine (das heutige Gouvernement Poltawa) und Kiew, zum Reiche gekommen. Wie wir uns erinnern, war die Ursache der Einverleibung die freiwillige Unterwerfung der Bewohner dieser Gebiete und der Kosaken unter den Zaren von Moskau gewesen. Im Januar 1654 leisteten der Hetman, die Staršinen und das gesamte Heer der Zaporogen dem Zaren den Treueid. Als die Gesandten des Zaren sich damals in seinem Namen auf keine Verpflichtungen bezüglich der Bedingungen einlassen wollten, die die Kosaken ihrerseits für die Garantierung ihrer bisherigen Verhältnisse stellten, liessen sie eine Deputation nach Moskau abgehen, um vom Zaren selbst die Bestätigung jener Bedingungen zu erbitten. Nach Verhandlungen von einiger Dauer einigte man sich mit dem Bojarenrat denn auch über diese Bedingungen, die Zar Alexej Michajlowič am 27. März bestätigte[1]. Danach verblieben die innere Verwaltung des Kosakendistrikts, die Rechte und Freiheiten der Kosaken, die Zusammensetzung und Gewalt der Beamtenschaften, die Rekrutierung der Beamten aus eingeborenen Männern, die Gerichtshöfe, die Privilegien der Städte, das Recht der Kleinrussen allein Grund und Boden zu besitzen, all dies verblieb beim Alten, und vor allem behauptete sich der durch freie Wahl erkorene Hetman nach wie vor als Leiter der ganzen lokalen Verwaltung und Oberbefehlshaber der Kosakenwehrmacht. Nur die direkt in die zarische Kasse flies-

[1] *H. C. 3.*, 1.304, N:o 115; 1.311, N:o 119; 1.330, N:o 133.

senden Steuern waren durch eigens dazu abgesandte Beamte einzuziehen. In demselben Jahr trug auch der kleinrussische geistliche Stand aus Anlass der Einverleibung des Landes seine Bitten vor, denen Gehör geschenkt wurde und die u. a. die Bedingung enthielten, dass der Zar keine eigenen moskauischen Männer in geistliche Ämter in Kleinrussland einsetzen, und dass die vor geistlichen Gerichten abzuurteilenden Verbrecher nicht nach Moskau geschickt werden sollten. Später wurden diese Satzungen von den Sonderrechten, ausser denen der kleinrussischen Kirche, mehrfach wieder bestätigt und erneuert: so i. d. J. 1659, 1665, 1667, 1669 und 1687. Aus alledem ersieht man, dass der kleinrussische Kosakendistrikt nach seiner Vereinigung mit dem Zarenreich Moskau fast vollständig die Rechte einer lokalen Selbständigkeit behauptete. Eine Abhängigkeit lag eigentlich nur in der Steuer- und Waffenpflicht, in dem Recht des Zaren, im Lande Militär aus dem Reiche halten zu dürfen und in der Vasallenstellung des obersten Befehlshabers und Regierungsbeamten, des Hetmans, gegenüber dem Herrscher vor. Die Gewalt des Hetmans war gross; es gab Männer unter ihnen, die bei der Handhabung derselben durchaus selbstherrlich vorgingen. Um das Reich gefährdendem Missbrauch dieser Gewalt vorzubeugen, war in mehrere Verträge mit Moskau ein Paragraph aufgenommen, der dem Hetman verbot ohne Erlaubnis des Zaren mit fremden Mächten Verbindungen einzugehen. Ein kraftvoller Hetman aber liess sich hierdurch sowenig wie durch seine Vasallschaft binden. Bekannt ist ja beispielsweise die Geschichte Mazepas. Seinem Nachfolger bestätigte noch Peter der Grosse i. J. 1710 die Hetmanswürde und die kleinrussischen Vor-

rechte, wie sie 1654 bewilligt waren,[1] da jedoch auch die Gefahr, die sich dahinter verbergen konnte, gerade augenfällig geworden war, ergriff Zar Peter noch andere Massregeln, die die kleinrussischen Verhältnisse unter genauere Aufsicht der russischen Zentralregierung brachten. Er setzte neben dem Hetman zuerst einen grossrussischen Beamten, dann einen aus zwei Mitgliedern bestehenden „Rat für die Reichsangelegenheiten" ein, der über die Wirksamkeit jenes und der obersten kleinrussischen Beamtenschaft, der Generalstaršina, zu wachen und im Übrigen an die Zentralregierung über die kleinrussischen Verhältnisse zu berichten hatte; er verringerte (1715) die Macht des Hetmans, was die Ernennungen anbelangte, übertrug (1720) dessen Verwaltungstätigkeit auf die hierfür ursprünglich unter dem Hetman stehende Generalkriegskanzlei, und da bei dieser Schwächung der Gewalt des Hetmans die Unordnung in der Verwaltung und den Gerichtshöfen, die Willkür, die Belastung des Volkes und die Selbstbereicherung seitens der niederen Beamten allgemein wurden, unterstellte er 1722 Kleinrussland dem Senat[2] und richtete für die oberste Pflege der Verwaltung, Justiz und Finanzen sowie für die Verwaltung des Militärs neben dem Hetman ein kleinrussisches Kollegium ein, zu dessen Vorsitzendem er einen russischen Beamten und zu dessen Mitgliedern er 6 Stabsoffiziere aus Garnisonen der Ukraine ernannte[3]. Das Amt des Hetmans wurde damit ein leerer Begriff, da es aber durch die Traditionen, die sich damit verbanden, noch gefährlich werden

[1] *II. C. 3.*, **4**.469, N:o 2243.
[2] Ebenda, **6**.668, N:o 3989.
[3] Ebenda, **6**.681, N:o 4010.

konnte, bereitete sich Peter der Grosse vor es völlig zu annullieren. Indem er den in demselben Jahre erfolgten Tod des Hetmans benutzte, liess er das Amt vorläufig unbesetzt und gab die Verwaltung provisorisch dem Kollegium in die Hände, um dieselbe nach den von dem kleinrussischen Volke genossenen Rechten zu handhaben [1]. Für die Kosaken wurden gleichzeitig als Befehlshaber ihrer Regimenter Russen eingesetzt [2]. — Auch auf andere Art begann man Kleinrussland dem Zentrum des Reiches näher zu ziehen. Schon als Mazepa Hetman wurde (1687), hatten sich der Hetman und der Generalstaršina in den damals erneuerten Vertragsbedingungen verpflichtet zu Gunsten der Verbindung „durch Ehen und andere Mittel" einzuwirken; um die Annäherung besser zu befördern und dem Reiche ergebene Elemente unter der kleinrussischen Bevölkerung zu gewinnen, beseitigte Peter der Grosse das bis dahin für die Grossrussen giltige Verbot dort Land zu besitzen, indem er seinen Vertrauensmännern und ihm durch Dienste verbundenen Ausländern umfangreiche Besitzungen verlieh. Früher hatten schon die Kleinrussen das Recht erlangt nach den Städten Grossrusslands überzusiedeln.

Die Massnahmen Peters des Grossen riefen bei den leitenden Männern Kleinrusslands natürlich Unzufriedenheit hervor, und unablässig wurde beim Kaiser um die Erneuerung der Hetmanswürde nachgesucht. Peter antwortete darauf mit harten Bestrafungen der Bittsteller. Die Dinge blieben auch unter der Nachfolgerin Peters, Katharina I. (1725—1727), beim Alten, das Kollegium re-

[1] *H. C. 3.*, **6**.736, N:o 4049; **7**.85, N:o 4252.
[2] Ebenda **7**.26, N:o 4173.

gierte Kleinrussland weiter, obwohl die Regierung mit dem Plane umging den früheren status quo einigermassen wiederherzustellen und dadurch die Anlässe zur Unzufriedenheit bei den Kleinrussen zu entfernen. Dieser Plan wurde jedoch alsbald unter Peter II. (1727—1730) verwirklicht; sofort nach der Tronbesteigung des Kaisers wurde die Aufhebung des kleinrussischen Kollegs und die Genehmigung zur Neuwahl des Hetmans beschlossen[1]. Gleichzeitig wurden die Angelegenheiten Kleinrusslands vom Senat auf das Kollegium des Äusseren übertragen, in dessen Ressort sie vor der Reform Peters des Grossen gehört hatten[2]. Im folgenden Jahr (1728) präsentierte sich der neugewählte Hetman dem Kaiser und stellte die Bedürfnisse seines Landes dar, und da wurden die Sonderrechte Kleinrusslands in der Hauptsache im Sinne der Bedingungen anerkannt, über die man im Anfang, 1654, übereingekommen war. Einige bemerkenswerte Änderungen wurden jedoch vorgenommen, die den Zweck hatten den Zusammenhang mit dem Reiche zu befestigen und die Obergewalt des Kaisers aufrecht zu erhalten. Von den neuen Bestimmungen seien die folgenden erwähnt. 1) Dem obersten Gerichtshof sollten als Mitglieder neben drei Kleinrussen drei Grossrussen angehören, die Urteile aber waren nach kleinrussischen Gesetzen zu fällen. 2) Die Wahl des Hetmans durfte nur unter Zustimmung des Kaisers erfolgen, welcher sich auch das Recht vorbehielt ihn seines Amtes zu entsetzen. 3) Die definitive Ernennung der Beamten, d. h. der Mitglieder der Staršinen und der Kosakenbefehlshaber unter zwei oder drei durch freie

[1] *II. C. B.*, 7.828, N:o 5127.
[2] Ebenda, 7.806, N:o 5098.

Wahl aufgestellten Kandidaten stand dem Kaiser zu. Dem Hetman, der früher hierzu befugt gewesen, wurde auch das Recht Todesurteile zu fällen und Briefe von auswärtigen Regenten zu empfangen entzogen. 4) Zur Überwachung der Steuereintreibung, die in einigen Punkten reduziert wurde, wurden zwei Schatzmeister eingesetzt, und von diesen musste der eine ein Gross-, der andere ein Kleinrusse sein. 5) Den Grossrussen wurde das Recht zugestanden in Kleinrussland Grund und Boden zu besitzen und den Kleinrussen dasselbe Recht hinsichtlich des übrigen Reichs; doch wurde den Grossrussen verboten Bauern nach Kleinrussland überzusiedeln. 6) Um die verschiedenen Stadtrechte übereinstimmend zu regeln wurde ein Komité eingesetzt. Und 7) neben dem Hetman wurde ein kaiserlicher grossrussischer Beamter, ein „Minister", bestellt, mit dem der Hetman wie auch die höchsten Beamten des Landes über alle Angelegenheiten beraten sollten.[1] — Recht erheblich gerieten also, verglichen mit den früheren, die Verhältnisse Kleinrusslands, seine Einrichtungen und Beamten auch durch diese Verordnungen unter die oberste Leitung und Aufsicht der Zentralregierung. Aber gegenüber der von Peter dem Grossen vorbereiteten Uniformierung war dadurch anderseits ein bedeutender Schritt nach der Bewahrung der früheren lokalen Sonderrechte hin getan; und daher wagte man in Kleinrussland auf diesem Boden noch vorwärts, nach einer Weiterentwickelung zu streben. So wurde i. J. 1729 eine Kommission für die Revision der lokalen Gesetze und den Entwurf eines auf denselben fussenden Kodex gebildet. 1735 wurde diese Kommission, deren Mitglieder 12 Kleinrussen waren, nach Moskau ver-

[1] *II. C. 3.*, 8.75, N:o 5324.

legt, um dort unter der Aufsicht eines von der Kaiserin Anna (1730—1740) ernannten grossrussischen Vorsitzenden ihre Arbeit auszuführen.[1] Da wurde eine Sammlung, bekannt unter dem Titel „Recht nach dem das kleinrussische Volk gerichtet wird" (Право по которымъ судится малорусскій народъ) ausgearbeitet, welche die Kommission 1744 dem Senat zur Revision und Bestätigung überliess. Hier wurde der Plan jedoch unterdrückt. Denn es war im Sonderleben Kleinrusslands wieder eine neue, ungünstige Zeit angebrochen. Schon 1734, wo ein neuer Hetman hätte ernannt werden sollen, wurde dies nicht erlaubt, sondern an seiner Stelle eine Regierung von 6 Mann (правленіе гетманскаго уряда) eingesetzt, in der die Mitglieder zur Hälfte Grossrussen und zur Hälfte Kleinrussen waren. Vorsitzender derselben wurde der bisher neben dem Hetman stehende kaiserliche Beamte, und ausser kaiserlichen Ukasen wurden demselben als Norm der Verwaltung die Bestätigungen vom Jahre 1728 gegeben.[2] Auf diesem Standpunkt verharrte die administrative Pflege Kleinrusslands in der Hauptsache eine lange Zeit; immer gewöhnlicher wurde hier die Organisierung der Zustände, die Befriedigung auftauchender neuer Bedürfnisse durch kaiserliche Ukase und Verordnungen des Senats, immer mehr wurden die Sonderrechte des Landes Nebensache, und immer enger wurde Kleinrussland in jeder Hinsicht mit dem übrigen Reiche verbunden. Erst i. J. 1747 wurde wieder die Zustimmung zur Wahl eines Hetmans gegeben.[3] Dies geschah auf die stetig erneuerten Bitten

[1] *П. С. З.*, 9.604, N:o 6837.
[2] Ebenda, 9.261, N:o 6540.
[3] Ebenda, 12,694, N:o 9400.

der Kleinrussen hin, und als der Gewählte 1750 sein Amt antrat, da wurden die diesem Lande ursprünglich gewährten Sonderrechte allerdings von Neuem garantiert, wurden der kaiserliche Regierungsbeamte mit seiner Kanzlei und die Beamten grossrussischer Herkunft entfernt. Aber dadurch erfuhren die Bande zwischen Kleinrussland und dem übrigen Reiche durchaus keine Lockerung. Kaiserin war damals die Tochter Peters des Grossen, Elisabeth (1740—1762), und wie sie in manchem andern Punkt die von ihrem Vater entworfene Politik fortgesetzt hat, so ist sie auch gegenüber Kleinrussland nicht viel davon abgegangen. Die Einsetzung eines Hetmans wurde nur dadurch möglich gemacht, dass ein Bruder des Günstlings der Kaiserin, Kirill Razumowskij, gewählt wurde; und dieser hat — obwohl er der Sohn eines kleinrussischen Kosaken war — am Petersburger Hof erzogen, durch die grosse Gunst der Kaiserin dieser verbunden, seine Hetmanstellung nicht dazu benutzt, um die Interessen des Reiches zu schädigen. Der Zentralregierung ist die oberste Leitung weiter verblieben. Diese und jene trennende Schranke zwischen Kleinrussland und dem übrigen Reiche ist während der Zeit der Verwaltung Razumowskijs gefallen, wie z. B. einige von früheren Hetmans eingeführte lokale Steuern, die Zollgrenze, Handelseinschränkungen u. m. So hat sich beim Ausgang der Regierung der Kaiserin Elisabeth die Sonderstellung Kleinrusslands im Reiche beträchtlich ausgeglichen gegenüber dem selbständigen Verhältnis, das sich die Provinz nach seinem Anschluss an den Zarenstaat behauptet hatte. Wandlungen waren vorzugsweise in der Verwaltung vor sich gegangen: die lokalen Besonderheiten hatten der Befriedigung der Bedürfnisse des gesamten Reiches und der Steigerung der Bestimmungsgewalt der

Zentralregierung weichen müssen. Das Rechtswesen allein und die rein lokale Pflege der Angelegenheiten sind in der Hauptsache den Vorrechten entsprechend unverändert erhalten geblieben; und wenn auch bisweilen Massregeln sichtbar geworden sind, durch welche die Zentralregierung des Reiches auch auf jene Punkte ihren Einfluss auszudehnen gesucht hat, so ist die Regentschaft der Kaiserin Elisabeth doch wieder ein Beweis dafür, dass die Änderung der Verhältnisse auf diesem Gebiete noch nicht zu den nächsten Absichten der Zentralregierung gehört hat. Hier hat auch Razumowskij als Hetman stark darauf hingewirkt, dass die von den alten Traditionen angedeutete Richtung beibehalten blieb; durch seine Tätigkeit sind dieselben nicht nur bewahrt worden, sondern es ist ihnen auch erlaubt worden sich einigermassen weiterzuentwickeln [1].

Im Frieden von Andruszów verlor Polen an Russland ausser dem Osten Kleinrusslands auch Gebiete von Litauen, deren Mittelpunkt der Kreis Smolensk bildete. Dieses Land war lange der Zankapfel zwischen den beiden streitenden Mächten gewesen, war auch einmal vorher in die Hände des moskauischen Zarenreichs geraten, war aber dennoch so eng und so fest mit Polen verbunden gewesen, dass die Verwaltungsart, die Kultur und die Religion des letzteren sich hier beträchtlich ausgebreitet hatten. Während des Krieges mit Polen hatte der

[1] Zur dem Gesagten vergleiche man ausser den angegebenen Gesetzen *Бантышъ-Каменскій*, Исторія Малой Россіи; *Васильчиковъ*, Семейство Разумовскихъ **1**: und *Василенко*, Малороссія, im „Энциклопедическій словарь", **28**.490 ff.

Zar Alexej Michajlowič auch hier die Bevölkerung, und zwar nicht nur die Bauern und die Bürger, sondern auch den Adel verlockt sich Russland freiwillig zu unterwerfen, wofür er ihnen versprach die bisherige Religion, Rechte und Freiheiten erhalten zu wollen. Auch hat die Regierung in Moskau diese Versprechungen nicht gänzlich unerfüllt gelassen. Zwischen den Jahren 1654 und 1694 sind dem Adel der vereinigten Distrikte, den die Zentralregierung mit dem gemeinsamen Namen „Smolenskische szlachta" bezeichnete, für seine Rechte im ganzen 6 Bestätigungsbriefe gegeben worden.

Da die eroberten Kreise unter der polnischen Macht nicht, wie das Kosakengebiet Kleinrusslands, einen durch administrative Organisation oder soziale Verhältnisse von dem polnischen Reiche verschiedenen Teil gebildet haben, sondern nur als gewöhnliche Provinzen in den Besitz Russlands übergangen waren, mit dem sie schon vorher längere Zeit in Zusammenhang gestanden hatten, war kaum zu erwarten, dass mit den weiterhin bestätigten Vorrechten die ganze oder partielle Überlassung der lokalen Selbstverwaltung, d. h. der Gesetzgebung, der Überwachung der Ordnung und des Steuerwesens an eingeborene Männer gegeben sei, wie es in Kleinrussland geschehen war. In diesen Beziehungen wurde das neue Gebiet vollständig in den Kreis der für Russland gemeinsamen Provinzialverwaltung gezogen. Die Repräsentanten des Smolenskischen Adels haben allerdings später (1762) behauptet, die ihrem Lande bewilligten Sonderrechte seien denen durchaus gleichwertig gewesen, die Kleinrussland und die Ostseeprovinzen genossen haben; aber die Regierung hat eine andere Auffassung hiervon gehabt und eine Durchmusterung der abgegebenen Ver-

sicherungen giebt an die Hand, dass nur die Bodenbesitzrechte des Adels, seine besondere Art der Waffenpflicht gegenüber dem Staat und die Bewahrung dieser Rechte gemeint sind. Bezüglich der ersteren genügt es zu erwähnen, dass dieselben, ebenso wie anfänglich in Kleinrussland, das Alleinrecht des Smolenskischen Adels, in ihrem Lande Grund und Boden innezuhaben, enthielten; der letztere Punkt ist beachtenswerter, denn er führte hier zur Bildung einer besonderen Einrichtung, des „Smolenskischen Adelsregiments" (полкъ смоленской шляхты). Und mit diesem Regiment hat sich die Sonderstellung der Smolenskischen Lande, oder richtigen gesagt des Smolenskischen Adels, im Reiche hauptsächlich verknüpft. Es war ausschliesslich aus Adeligen der Gegend zusammengesetzt, und das freie Wahl- und Selbstverwaltungsrecht, das sich anderswo in eroberten Ländern auf die Verwaltung des ganzen Gebiets erstreckt hat, hat sich in den Smolenskischen Landen bloss auf das Regiment und die dieses betreffenden Angelegenheiten, die jedoch ebenfalls unter der Aufsicht des Senates standen, beschränkt. Bis in die Zeit Katharinas II. hat sich diese Einrichtung bei Kräften erhalten. Als sich aber infolge von Streitigkeiten die Ordnung in dem Regiment aufzulösen begann, der Dienst daselbst kostspielig wurde und den Adeligen die Möglichkeit eröffnet war ihrer Pflicht in den russischen Heeren zu genügen, da hat auch dieses lokal verknüpfende Band allmählich seine Bedeutung verloren, und die Smolenskischen Gebiete sind nach und nach gänzlich mit dem Reiche verschmolzen[1].

[1] Über die Verhältnisse des Distriktes Smolensk siehe *Богословскій*. Смоленское шляхетство въ XVIII вѣкѣ, im *Журналъ М. Н. П.* 1899, März, S. 25–61.

Die Ostseeprovinzen waren im grossen Nordischen Krieg an Russland übergegangen. Im Herbst 1709 schickte Peter der Grosse ein Heer unter Graf Šeremetew aus, welches Livland und Estland erobern sollte. Zugleich befahl er dort ein Universal bekanntzumachen, durch das die Bewohner der Provinzen aufgefordert werden sollten sich freiwillig an Russland anzuschliessen: in diesem Falle wurde ihnen die Erhaltung der Religion, aller Gesetze und Rechte versprochen, nicht nur wie dieselben unter der schwedischen Herrschaft gewesen waren, sondern sogar wiederhergestellt von den Eingriffen, die sich die Regierung Schwedens besonders infolge der ein paar Jahrzehnte hindurch ausgeführten Reduktion der Krongüter nach der Ansicht der Bewohner gegen ihre Rechte erlaubt hatte. Das Universal hatte jedoch nicht sofort Erfolg: man schritt zur Verteidigung und ein grosser Teil der Bevölkerung des Landes, vor allem des Adels, begab sich in den Schutz der schwedischen Garnisonen in die befestigten Städte, Riga, Arensburg, Pernau und Reval, zu deren Eroberung Waffengewalt erforderlich war. Riga war die wichtigste Stadt des Landes, und gegen sie gingen die Russen zuerst vor. Im November begann die Belagerung. Lange währte es jedoch nicht, bis die Beschränktheit der Verteidigungsmittel, Krankheiten, Zwietracht und der vordringende Siegeszug der russischen Waffen die Verteidiger wie die zu Verteidigenden zwangen an eine so günstige Kapitulation wie möglich zu denken. Ende Juni 1710 wurden Unterhandlungen eingeleitet. Als sich da die Bürgerschaft der Stadt sowie die hier zusammengekommene Ritterschaft und der Landadel mit dem die Verteidigung leitenden schwedischen Generalgouverneur nicht über die Bedingungen einigen konn-

ten, die im Falle einer Kapitulation an den Feind zu stellen wären, entsandten sie Vertreter an Graf Šeremetew, die diesem ihre Bedingungen, sog. Akkordpunkte, vortragen sollten. Der Adel verlangte die Bewahrung seiner bisherigen Gesetze, Rechte und Privilegien und besonders die Erneuerung des vom polnischen König Sigismund August i. J. 1561 der livländischen Ritterschaft verliehenen Privilegs. Dieses Privileg hatte die Sonderstellung Livlands im polnischen Staate begründet und dem Lande ausser der eigenen Kirche die früheren ausgedehnten Vorrechte des Adels, eigene deutsche Beamte, eigene Gesetze, eigenes Verwaltungs- und Gerichtswesen zugesichert. Ausserdem wurde gebeten um Besetzung der provinzialen Zivil- und Militärämter mit vorzugsweise eingeborenen Adeligen, Widerrufung der Reduktion, Verpachtung der Krongüter an den Adel des Landes an erster Stelle, Verbot des Verkaufs von Adelsgütern an andere als Glieder des livländischen Adels u. m. Die Bürgerschaft forderte ebenso die Bestätigung ihrer alten Gesetze, Rechte, Stadteinkünfte und Privilegien, Erhaltung ihrer Beamten und Gilden, der deutschen Sprache als amtliche Sprache, Schutz des Handels und der Gewerbe, Abschaffung der unlängst verordneten, den Verkehr hemmenden Steuern und Privilegien sowie manches Andere. — Am 4. Juli gelangten die Unterhandlungen mit dem russischen Oberbefehlshaber zum Abschluss; er gab den Hauptpunkten der Vorschläge seine Billigung auf der Stelle, andere wurden der Entscheidung des Zaren anheimgestellt. Bald darnach ergriffen die russischen Truppen von der Stadt Besitz, und die Einwohner leisteten den Treueid.

Es dauerte auch nicht lange, bis auch Zar Peter durch seine Gnadenbriefe vom 30. September 1710 dem

Landadel wie der Stadt Riga ihre früheren Rechte und Vorzüge, darunter das Privileg Sigismund Augusts nebst den übrigen Statuten, Gerichten, Ämtern und Freiheiten, „so weit sich dieselben auff jetzige Herrschaft und Zeiten appliciren lassen“ [1], bestätigte und den Bewohnern versprach, „dass sie“ — wie die Worte lauten — „und ihre Nachkommen, wie es denn recht und billig ist, bey dem allen vollenkommenen und immerwärend von Unss und Unsern Nachkommen sollen erhalten und gehandhabet werden. Doch Unss und unserer Reiche Hoheit und Recht in allen vorbehältlich und sonder Nachtheil und praejudice“ [2]. Die Reservation, die sog. Majestätsklausel, die wir in diesem Versprechen bemerken, hat sich augenscheinlich auf gewisse allgemeinpolitische Rechte, die die Livländer unter polnischer Oberherrschaft genossen hatten, oder auf mit den neuen Verhältnissen ganz unverträgliche, wie die Teilnahme an Kriegserklärungen u. m., bezogen. — Die anderen Gnadenbriefe vom 12. Oktober desselben Jahres gaben den Entscheid auf diejenigen Punkte in den Gesuchen des Adels- und der Stadt Riga, auf die Šeremetew ohne den Zaren keine Antwort geben konnte. Dazu gehörten Versprechungen, dass Stellung und Gehälter für die Universität, den Provinzialstaat, die Landrat- und andere Beamtenschaften weiter erhalten, die Zölle herabgesetzt würden u. a. m. Und noch ein paar Jahre später, am 1. März 1712, am selben

[1] Zitat aus dem Gnadenbrief für den Adel. *Schirren.* Die Capitulation der livländischen Ritter- und Landschaft, S. 47 ff. — *II. C. 3.*, 4.575, N:o 2301. — Im Gnadenbrief für die Stadt Riga ist diese Klausel weggelassen. *Schirren,* a. a. O., S. 73. *II. C. 3.*, 4.577, N:o 2302.

[2] Zitat aus dem Gnadenbrief für den Adel. In dem für die Stadt Riga erscheint derselbe Gedanke mit etwas anderen Worten

Tage, wo der Zar in seinem Gnadenbrief dem estnischen Landadel und der Ritterschaft deren Rechte beliess, beauftragte er Graf Menšikow in seinem Namen von Neuem und noch bestimmter zu versprechen, dass die Ritterschaft und der Landadel Livlands „allezeit ungekränckt bei Ihren alten Privilegien und Freyheiten erhalten und conserviret werden“ [1] sollten, liess zugleich neuer-

[1] *Schirren*, a. a. O., S. 57 f. — *II. C.* 3., 4.810, N:o 2496. — In seiner Schrift „Краткая исторія Прибалтійскаго края“ sagt *Česichin* über diese Bestätigung folgendes: „Am 1. März 1712 bestätigte der Zar alle Rechte und Vorrechte der Stände in Land und Stadt dieser zwei Provinzen unter dem Vorbehalt, dass die weitere Erhaltung dieser Rechte und Vorrechte vom Ermessen der obersten autokratischen Macht in Russland abhänge.“ Eine solche Reservation habe ich in dem angezogenen Gesetz sowenig wie in dem an demselben Tage an den estnischen Adel ausgefertigten Gnadenbrief entdecken können. Es waren ja diese Versicherungen bestimmt die Unruhe niederzuschlagen, die in den Gemütern der Livländer bei der Furcht ihre Vorrechte zu verlieren fortklomm und die durch die Bedingung im Gnadenbrief an den Adel vom 30. September wachgehalten wurde, dass die alten Rechte der Adeligen gebilligt würden: „doch Unss und unserer Reiche Hoheit und Recht in allen vorbehältlich und sonder Nachtheil und praejudice.“ Der livländische Adel hatte sich aus diesem Anlass nach Petersburg gewandt, worauf zuerst mündliche Erklärungen abgegeben wurden, dass diese Majestätsklausel in Wirklichkeit keine Gefahr für die dem Adel bestätigten Vorrechte bedeute, und dann schriftlich die obige erneuerte Bekräftigung derselben erfolgte. Man bemerkt ausserdem, dass in dem Gnadenbrief an den estnischen Adel von demselben Tage die beunruhigende Klausel fortgelassen ist. Vgl. *Seraphim*, Geschichte Liv-, Est- und Kurlands, 2.415 ff. — Eine zweite einschränkende Klausel war die oben zitierte „so weit sich dieselben auff jetzige Herrschaft und Zeiten appliciren lassen.“ Dieser Satz aber scheint in den Augen des Kaisers doch keine weitere als die oben erwähnte Bedeutung gehabt zu haben. Wie ich schon hervorhob, fehlt er in dem Gnadenbrief an die Stadt Riga vom selben Tage, wie auch in den ein paar Jahre später dem estnischen Adel und Reval gegebenen. In die Konfirmation Katharinas I. ist die Reservation noch als Kopie des Briefes Peters des Grossen gekommen, in denen späterer Herrscher, Peters II.

dings den 5. Punkt in dem Privileg Sigismund Augusts bestätigen, laut welchem „die Dignitäten, Aempter und Hauptmannschaften nur allein den Einheimischen und Wolbesitzlichen im Lande ... zuzulegen und zu conferieren“ wären, und ausserdem noch weitere Bestimmungen hinzufügen, die zusammen mit den früher erlassenen bewirkten, dass die Pflege der Verwaltung auf dem Lande und in den Städten in der Hauptsache auch unter dem Schutze des zarischen Zepters in der alten, den bisherigen Rechten und Gewohnheiten der Einwohner entsprechenden Bahn blieben.

Nachdem Riga kapituliert hatte, erfolgte die Eroberung Estlands und seiner Städte leicht. Da wurde zunächst ein Universal des Zaren Peter (16. August 1710) desselben Inhalts wie das für Livland publiziert; und als sich kurz darauf Reval ergab (29. September 1710), wurde dem Adel und der Bürgerschaft dieser Stadt entsprechend ihren Bedingungen der Genuss der Religion und der früheren Rechte zugestanden, wie es ein paar Monate zuvor in Riga geschehen war. Nach der Leistung des Treueids bestätigte Zar Peter dann den Bewohnern des Landes durch seine Gnadenbriefe vom 1. und 13. März 1712 endgiltig diese Zugeständnisse[1]. Durch diese Verordnungen wurde die Stellung Estlands im Reiche dieselbe wie diejenige Livlands. — Es liegt klar zu Tage, dass Peter der Grosse die sich ihm darbietende günstige Gelegenheit die Pro-

und der Kaiserin Anna, jedoch fehlt sie bereits. Erst unter Katharina II. wurde sie, wie wir weiter unten sehen werden, mehr berücksichtigt. Vgl. *Eckardt*, Livland im achtzehnten Jahrhundert, 1.291—292. — *Schirren*, Livländische Antwort, S. 146 ff.

Vgl. *Winkelmann*, Die Capitulation der estländischen Ritterschaft und der Stadt Reval vom Jahre 1710 nebst deren Confirmationen, S. 57 und 80. *II. C. B.*, 4.810, No 2495 und 4.819, No 2501.

vinzen mit Hilfe seiner Heeresmacht zur bedingungslosen Übergabe zu zwingen mit Willen nicht benutzt hat. Einige hundert Bomben mehr, und die Sache wäre geschehen gewesen — wie Seraphim sagt [1]. Aber zu diesen Kugeln und der dadurch erreichten Zwangsuntertänigkeit hat er augenscheinlich nicht die Mittel gehabt. Sein Vertrag mit dem König von Polen August II. zu Thorn (1709) verpflichtete ihn Livland diesem Fürsten abzutreten, und ausser Polen und Schweden gab es in Europa noch andere Staaten, die Russlands Vordringen bis zur Ostsee mit bösen Blicken zusahen. Ausserdem war die Lage Peters des Grossen und seiner Eroberungen um die Jahre 1710 und 1712 noch sehr ungewiss: es hatte den Anschein, als sollten die Früchte all der Anstrengungen bald wieder verloren gehen. Unter diesen Umständen war der freiwillige Anschluss der baltischen Provinzen an Russland für Peter den Grossen eine ziemliche Stütze für die Zukunft. Aber er liess die Vorrechte jener dennoch auch bestehen, nachdem die drohende Gefahr vorübergezogen war, und er mit grösserer Sicherheit als Herr seiner Eroberungen auftreten konnte. So liess er es zu, dass in den Friedensvertrag von Nystad (30. August 1721), worin Schweden endgiltig von seinen Ansprüchen auf die Ostseeprovinzen zurücktrat, von seinen Verpflichtungen gegen diese Provinzen die wichtigsten aufgenommen wurden, d. h. die Erlaubnis der freien Religionsübung, die Versicherung an alle Einwohner, Edelleute und Nichtadelige, Städte, Magistrate, Gilden und Zünfte, dass ihre alten, in schwedischer Zeit giltigen „Privilegien, Gewohnheiten, Rechte und Gerechtigkeiten be-

[1] *Seraphim.* a. a. O., 2.419.

ständig und unverrückt conserviret, gehandhabet und geschützet werden sollen", sowie zum Schluss das Versprechen, dass die Reduktion widerrufen werde[1]. — Die oberste Verwaltung und Leitung der Provinzen dagegen blieben in Übereinstimmung mit Peters des Grossen auch in Kleinrussland befolgter Politik in rein russischen Händen; hinsichtlich dieser durfte sich die kaiserliche Gewalt in keinem Betrachte etwas vergeben.

Ihre Vorrechte behaupteten die Provinzen Livland und Estland weiter unter den nächsten Nachfolgern Peters des Grossen ungekränkt; auch Katharina II. bestätigte sie bei ihrem Regierungsantritt. Und diese Privilegien gaben diesen Provinzen, verglichen mit dem übrigen Reiche, Freiheiten, wie sie nur noch Kleinrussland genoss und welche ermöglichten, dass das innere Leben hier fortwährend seine eigenen heimischen Wege gehen konnte. „Den Ständen und Korporationen Livlands war, soweit dieselben nicht mit den höheren Regierungsorganen in Berührung kamen, freier Spielraum für Selbsthilfe und Selbsttätigkeit in ausgedehntestem Masse gelassen", sagt über die damaligen Verhältnisse Livlands der Historiker dieser Provinz, Eckardt[2]. Und damit auch vom Zentrum aus die Sonderverhältnisse der baltischen Provinzen berücksichtigt würden, wurde zwischen 1730 und 40 eine besondere höchste Behörde unter dem Senate für dieselben eingerichtet, das „Kammerkomptoir für liv- und estländischen Sachen". Die Verbindung mit dem Reiche beschränkte sich überhaupt, wie in Kleinrussland, auf die Steuer- und Rekrutenpflicht sowie auf die oberste Auf-

[1] *П. С. З.*, **6**.420, N:o 3819. — *Winkelmann*, a. a. O., S. 109.
[2] *Eckardt*, a. a. O., **1**.195.

sicht in Verwaltung und Rechtspflege. Nicht einmal das russische Steuer- und Zollsystem wurde hier eingeführt. Es stand mit den Provinzen so, dass sie auf Grund ihrer Vorrechte eine besondere Zollsphäre gegen die See und gegen Russland hin bildeten und an eigene Zolltaxen gebunden waren; als unter Kaiserin Elisabeth i. J. 1753 anderwärts im russischen Reiche die inneren Zölle abgeschafft wurden, wo auch die Zollschranken gegen Kleinrussland fielen, blieben sie zwischen den Ostseeprovinzen und dem Reiche weiter bestehen. Die Beitreibung der Staatseinkünfte erfolgte, ebenso wie alle andere administrative und gerichtliche Amtswaltung, durch Einheimische. Russische Beamte waren nur die höchsten Regierungsbeamten des Landes: die Generalgouverneure oder Gouverneure und deren Gehilfen, die Vizegouverneure; aber ihre nächsten Ratgeber, Beamten ihrer Kanzleien, Vorsteher der einzelnen Bureaux waren in der Regel ansässige Deutsche, und ihre Sprache war auch die Sprache der Regierung. — In der Rechtspflege hatten die Livländer ursprünglich noch grössere Freiheit gewünscht, als Zar Peter ihnen zu bewilligen beliebt hatte. Unter den Akkordpunkten des Adels war einer, der die Bitte um die Einrichtung eines besonderen höchsten Revisionsgerichts für Est- und Livland enthielt, und ein anderer, der die Abfassung eines eigenen Gesetzbuches durch Kodifikation der Provinzialrechte forderte. Der Zar hatte diese Angelegenheiten in seinen beiden Entscheiden (vom 12. Oktober 1710 und vom 1. März 1712) bis zu friedlicheren Zeiten aufgeschoben, ohne sie gänzlich zu verwerfen. Aber unerfüllt sind sie stets geblieben. Als oberste Revisionsinstanz hatte Peter der Grosse i. J. 1718 in Petersburg das „Reichsjustizkollegium für liv- und estländi-

sche Sachen" gegründet. Dieses war ursprünglich selbständig, behandelte die Angelegenheiten in deutscher Sprache, und unter den Mitgliedern waren neben Russen mehrere Liv- und Estländer; als es aber 1737 dem Senat untergeordnet wurde, schwand die letzte Hoffnung auf die Einrichtung eines ständigen Obertribunals in den Provinzen. Eine besondere Behörde im Zentrum der Regierung, ausgestattet mit Männern die mit den einheimischen Verhältnissen vertraut waren, war ausserdem doch schon von grossem Vorteil für die Provinzen. Wichtiger wäre daneben das Zustandekommen eines eigenen Gesetzbuches gewesen. Und dieses hatte auch im Anfang bei der Regierung Fürsprecher. Eine kaiserliche Resolution gestattete die Einsetzung einer besonderen Kommission für die Kodifikationsarbeit in Livland. Die Resolution war vom 11. September 1728 [1], also aus der Zeit, wo in Kleinrussland eine Kommission ihre Sitzungen zum Zweck der Sammlung der dortigen Gesetze begann. I. J. 1740 war die Arbeit beendigt, der Entwurf führte den Titel „des Herzogthums Livland Ritter- und Landrecht", und behandelte das Zivil- und Kriminalrecht, sowie auch die Gerichtsordnung und das Prozessverfahren. Als aber der Entwurf der Regierung zur Begutachtung zugestellt werden sollte, erging es ihm wie dem kleinrussischen Gesetzbuch: andere Strömungen waren im Zentrum zur Herrschaft gelangt, man war da nicht mehr geneigt den Grenzlanden grosse Freiheiten zu gewähren: im Senat verwandte man einige Zeit auf die Revidierung des Entwurfs und die Fixierung neuer Versionen, bis die Arbeit allmählich ins Stocken geriet und der Vergessenheit an-

[1] *II. C. 3.*, 8.92, N:o 5332.

heimfiel. Aber auch in dieser Zeit, die die lokalen Freiheiten in so mancher Hinsicht einschränkte, haben die Vorrechte Liv- und Estlands doch keine prinzipiellen Kränkungen erlitten; obwohl ihr Gebrauch z. B. dadurch begrenzt worden war, dass zwischen den Jahren 1750 1759 überhaupt keine Landtage abgehalten werden durften, ordneten sich doch die Regierungsgeschäfte zumeist im Einklang mit den erlangten Rechten bis zu den Tagen der Regentschaft Katharinas II [1].

Derselbe Krieg, der die Ostseeprovinzen mit Russland verband, zwang Schweden auch einen Teil Finnlands, den Süden des Läns Kecksholm sowie das Schloss und die Stadt Wiborg nebst Umgebungen, an den Kaiser Peter abzutreten. Diese Abtretung erfolgte ebenfalls im Frieden von Nystad (1721); der Friedensvertrag aber, der den Bewohnern Livlands und Estlands den ferneren Genuss ihrer alten Rechte garantierte, enthielt für den Teil von Finnland keine anderen Bestimmungen, als dass die Einwohner weiterhin ihre Religion frei sollten behalten dürfen. Das Land war das nächste Grenzgebiet des gleichzeitig eroberten Ingermanland, welches ursprünglich zu Russland gehörte und wo das russische Verwaltungs- und Justizregim daher wieder eingeführt wurde.

---

[1] Zur Geschichte der Ostseeprovinzen vergleiche man ausser den genannten Werken von *Eckardt, Schirren, Seraphim, Češichin* und *Winkelmann* noch *Лодыженскій*, Исторія русскаго таможеннаго тарифа; *Mettig*, Geschichte der Stadt Riga; *Семеновъ*, Изученіе историческихъ свѣдѣній о россійской внѣшней торговлѣ и промышленности, sowie den Artikel „Прибалтійскій край“ im „Энциклопедическій Словарь“. **25**,1, 113 f.

Vielleicht hatte man beabsichtigt diesen kleinen Fleck finnischer Erde auch ohne Unterschied mit Russland zu vereinigen. Und wirklich scheint auch zu Lebzeiten Peters des Grossen die Verwaltung und Rechtspflege in Finnland nach russischen Gesetzen und Formen, durch die Hand russischer Beamten und in russischer Sprache gehandhabt worden zu sein. Gleichwohl nicht konsequent und überall. Das eroberte Gebiet war klein, in jeder Hinsicht unbedeutend und dazu infolge des Krieges finanziell heruntergekommen; da scheint ihm nicht soviel Beachtung zuteil geworden zu sein, dass seine Verhältnisse und seine Verwaltung sofort durchgängig einer genauen Neuordnung unterzogen worden wären. Das geschah erst später nach und nach unter den Nachfolgern Peters des Grossen. Und damals kehrte man auch hier zum Gebrauch der früheren Gesetze der Bewohner zurück. Zum Teil war dies durch das praktische Bedürfnis gefordert, zum Teil erfolgte es aus der — allerdings völlig irrigen — Annahme der russischen Behörden, und zwar auch der obersten, dass den Einwohnern Finnlands ebenso, wie denen von Estland und Livland, im Frieden von Nystad der Genuss ihrer alten Rechte garantiert worden sei. Dieser Irtum zeigt so recht deutlich, wie wenig Aufmerksamkeit den finnländischen Angelegenheiten geschenkt worden ist, anderseits aber, wie natürlich es die russische Regierung fand, dass die eroberten Länder berechtigt wurden in ihrem provinzialen Leben ihre alten Gewohnheiten und Gesetze weiter zu befolgen. — Die Besteuerung der Provinz war es, was zunächst eine ausdrückliche Reform der bisherigen Verhältnisse veranlasste. Unter Peter dem Grossen hatte das russische Besteuerungssystem in diesem den russischen Verhältnissen fremden

Land eine so offenbare Unbilligkeit hervorgebracht, dass das Kammerkollegium schliesslich die Angelegenheit in die Hand nehmen musste, und die Folge davon war unter Katharina I., am 22. April 1726, ein Ukas[1], wonach die Steuern hinfort auf demselben Stand zu erhalten waren wie unter der schwedischen Herrschaft. Dieser Schritt zog mancherlei nach sich. Dem Besteuerungssystem aus der schwedischen Zeit folgte die übrige provinziale Verwaltungsordnung, mit den schwedischen Verhältnissen bekannte Beamte, die oberen davon meistenteils Deutsche aus den Ostseeprovinzen, und zuletzt, in den 30-er Jahren — die Zeitangaben stimmen nicht überein — die Übertragung der Kameralangelegenheiten auf das „Reichskammerkomptoir für liv- und estländische Sachen". Unter der Fürsorge dieser Behörde hat man dann die aus schwedischer Zeit stammenden Gesetze und Rechte der Einwohner Finnlands genau zu befolgen versucht. — Ähnlich gestaltete sich die Entwickelung in der Rechtspflege. Während der Regierung Peters des Grossen stand die Provinz unter dem Gerichtshof von Petersburg, also unter einer rein russischen Behörde; als aber später, nach dem Tode des Kaisers, die Organisation derartiger Angelegenheiten eine Wandlung erfuhr, wurde die finnländische Provinz mit den Ostseeprovinzen vereinigt. Dies geschah 1735 durch die Verordnungen des Senats für das „Reichsjustizkollegium für liv- und estländische Sachen", denen gemäss diese Behörde auch die Angelegenheiten der Provinz Wiborg und des Magistrats dieser Stadt in ihr Ressort aufnehmen sollte.

Die Bedeutung der Gewohnheiten und Gesetze aus

[1] *H. C. 3.*, 7644, N:o 4873.

schwedischer Zeit erhielt eine beträchtliche Steigerung, als Russland im Frieden von Åbo (1743) von Schweden neue finnländische Gebiete, den grössten Teil des Läns Kymmenegård und die Stadt Nyslott nebst Umgebung, erhielt. Und den neuen Untertanen sicherte die Kaiserin Elisabeth sofort durch den Friedensvertrag den Genuss ihrer alten Gesetze und Rechte zu. Diese kaiserliche Bestätigung gewann auch für den von früher her in russischem Besitz befindlichen Teil Finnlands eine spezielle Bedeutung, indem nämlich beide Teile nun unter einer gleichmässigen Verwaltung vereinigt wurden. Zusammen bildeten sie ein neues, das Wiborgsche Gouvernement. Höchster Regierungsbeamter war der russische Gouverneur an der Spitze der russischen Gouvernementskanzlei; jedoch hinsichtlich der Kameralangelegenheiten und der Rechtspflege war das Gouvernement von den übrigen russischen Gouvernements getrennt, indem es unter das erwähnte Kammerkomptoir und das Justizkollegium für Liv- und Estland gehörte. Die höchsten Beamten waren allerdings fast immer der Provinz fremde Männer, vorzugsweise Deutsche aus den Ostseeprovinzen; die niederen Beamten aber waren zumeist Leute, die von der schwedischen Seite stammten und daher mit den lokalen Verhältnissen wohl vertraut waren. Die Amtssprache war in der Gouvernementsregierung das Russische, im Bereich der Kameralangelegenheiten bisweilen auch das Deutsche; Schriftstücke in schwedischer Sprache aber sollten entgegengenommen werden. — Die Verwaltung, die Besteuerung und die Rechtspflege blieben im Allgemeinen weiter in Übereinstimmung mit den schwedischen Gebräuchen und Gesetzen bestehen, ja es waren den Beamten die Reglements der entsprechenden schwedischen Beamten zur Befolgung

vorgeschrieben worden. Aber von diesen hatte man nicht immer Kenntnis noch Klarheit; dies bewirkte, dass die Beamten und Behörden sich gegenseitig in ihre Obliegenheiten mischten, und manche nachteilige Verwickelungen und Rechtsverletzungen in der Provinz vorkamen. Die Unordnung wurde noch dadurch vermehrt, dass im Län Kymmenegård zur Zeit der Vereinigung mit Russland und danach ein anderes Gesetz in Kraft war als in den Läns Wiborg und Kecksholm, nämlich das neue, i. J. 1734 genehmigte Gesetz des schwedischen Reiches, während in den letzteren Provinzen noch das alte schwedische Land- und Stadtrecht galt[1]. Die russische Regierung tat nichts, um diese Verschiedenheit zu beseitigen, obgleich sie oft ihre legislative Gewalt dazu verwenden musste, um Störungen auszugleichen. Und trotz aller Bestätigungen der Vorrechte der Einwohner, hat sie nie Bedenken getragen diese ihre Gewalt zu gebrauchen, wenn ihr dies nur die Interessen des Reiches zu gebieten schienen[2]. Überhaupt trat die russische Regierung in

[1] Die Ursache zu dieser Befolgung lag darin, dass die russischen Behörden glaubten, den Einwohnern des Läns Wiborg und Kecksholm wie denen des Läns Kymmenegård seien alle Rechte bestätigt worden, und eine Abweichung von den bestätigten Privilegien wollte man nicht gestatten. Oben wurde bereits hervorgehoben, dass es sich dabei um einen Irrtum gehandelt hat. Die erwähnte Bestätigung durch Katharina I. bezog sich nur auf die Steuerzahlung; eine weitere dem Gesetz gemässe Rückkehr zu den alten Verhältnissen erfolgte erst 1742, als die Kaiserin Elisabeth am 27. Oktober der Stadt Wiborg ihre Vorrechte aus schwedischer Zeit bekräftigte.

[2] Zur Geschichte des schwedischen Finnlands vergleiche: *Hannikainen,* Vanhan Suomen eli Viipurin läänin oloista 18:lla vuosisadalla; sowie die Akten О соединеніи старой и новой Финляндіи, im *Archiv des Reichsrates zu Petersburg,* Дѣло Государственнаго Совѣта Комитета Предсѣдателей бывшаго въ 1810 и 1811 годахъ, по архиву № 35.

Finnland viel selbständiger auf, war die Respektierung der Provinzialprivilegien seitens der Beamten und der einzelnen Russen viel geringer als in den Ostseeprovinzen; aber ganz deutlich war es beabsichtigt auch hier die Verwaltung und Rechtpflege durch die Hände mit den lokalen Verhältnissen vertrauter Beamten in den Spuren der alten Gewohnheiten und Gesetze der Bevölkerung gehen zu lassen.

III. KAPITEL.

Die Beziehungen der Grenzprovinzen zum Reiche unter Katharina II.

Wir haben also gesehen, dass die russische Regierung bei der Organisierung der Verhältnisse aller im 17. und 18. Jahrhundert von Polen und Schweden eroberten Gebiete im Sinne der neuen Reichseinheit soviel wie möglich versucht hatte ihren neuen Untertanen die Religion, die früheren sozialen Verhältnisse, Einrichtungen, Gesetze, Steuern, die Vorrechte der Stände und die eigenen Beamten zu erhalten, sie ihr gewohntes lokales Leben weiterleben zu lassen, frei von der allzu drückenden Einmischung des Überwinders, frei von dem Eindringen der Eroberer in die Mitte der Eroberten, frei von der zu weitgreifenden Übermacht der Reichssprache; und dabei hatte sich die Regierung begnügt wegen der Überwachung ihrer Interessen und der Notwendigkeit einer obersten Leitung sich gewöhnlich nur die Aufsicht über die Ordnung, die Steuer- und Wehrpflicht sowie die oberste Rechtspflege vorzubehalten. Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, woraus die Nachgiebigkeit

gegen die eroberten Gebiete entsprungen war; nur vermutungsweise sei geäussert, dass als eine Erklärung dienen können teils die besonderen Verhältnisse, unter denen gewisse Gebiete — wie Kleinrussland und die Ostseeprovinzen — mit dem Reiche verbunden worden waren, teils die anerkannt entwickeltere Organisation der inneren Verwaltung, deren sich besonders die vordem schwedischen Lande hatten erfreuen dürfen. Bei seinen Eroberungen suchte man in Russland ferner neue Formen der Verwaltung, welche dem wachsenden Umfang, der Verschiedenheit der Teile und der Steigerung der Bedürfnisse des Reiches entsprächen, und daher konnte es den Herrschenden am weisesten erscheinen, wo man geordnete Verhältnisse antraf, dieselben weiter bestehen zu lassen, wenn für die wichtigsten Interessen des Reiches dabei nur einigermassen gesorgt war[1]. Wir haben aber auch bemerkt, dass im 18. Jahrhundert die Zentralregierung immer regelmässiger und konsequenter begonnen hatte die anfangs bestätigten lokalen Sonderverhältnisse bei Seite zu setzen und, ohne dieselben zwar direkt zu vernichten, die Provinzen immer häufiger die oberste gesetzgebende Macht des Kaisertums fühlen zu lassen, sie mehr den im Zentrum des Reiches herrschenden Zustände anzugleichen. Manche Unbequemlichkeiten hatten sich mit dem

[1] Dies ist auch *Eckardt*'s Ansicht. Er sagt: „Damit beschäftigt, für den grössten Staatsbau der Neuzeit die Fundamente zu legen, immer wieder durch äussere Verwicklung und durch Kriege mit den Nachbarstaaten in Anspruch genommen, überdies durch Parteikämpfe an der freien Entfaltung ihrer Kräfte gehindert, hatten die Regierungen, welche Peters des Grossen Erbschaft übernahmen, keine Veranlassung gehabt, in das innere Leben der neu gewonnenen, nach festen und altbegründeten Ordnungen organisirten Provinzen entscheidend einzugreifen". *Eckardt*. Livland im achtzehnten Jahrhundert. 1.195.

ursprünglich eingeführten Systeme verbunden. Wenn man die oberste Pflege der Angelegenheiten in den mit verschiedenartigen Rechten ausgestatteten Provinzen ein und derselben höchsten Zentrale hatte übertragen müssen und von dieser dennoch verlangte, sie solle sich hüten die heterogenen Rechte und Verhältnisse zu verletzen, so war dies eine hochgespannte Forderung. Bekannt ist ja, dass an jener höchsten Stelle selbst im Hinblick auf die rein russischen Teile des Reiches nicht immer die genaue Kenntnis der Verhältnisse vorhanden war, die eine konsequente und gerechte Politik von den leitenden Männern fordert, — geschweige denn im Hinblick auf die Provinzen, in denen von den russischen abweichende Gesetze und Gewohnheiten herrschten. Und diesen Missstand haben selbst die neben der Zentralregierung für die eroberten Länder, wie die Ostseeprovinzen und Finnland, eingerichteten Behörden nicht immer beseitigen können. Mannigfache Verwirrungen, Zwistigkeiten, Knebelung des Rechts und Rechtsmissbrauch waren die Folge gewesen. Vor allem war in den Provinzen der ebenmässige und geregelte Gang der für die Verhältnisse passenden Gesetzgebung unterbrochen worden. Auch wo die Möglichkeit zu einer weitergehenden, die lokalen Verhältnisse organisierenden Gesetzentwerfung in der Hand der bevorrechteten Stände sich behauptete, wie in Kleinrussland und den Ostseeprovinzen, hatte man wenigstens Verzögerung bei der Genehmigung der Gesetze zu leiden, was auf die mangelhafte Kenntnis der Regierung von den lokalen Verhältnissen und das geringe Interesse für diese zurückzuführen war: selbst wichtige Massnahmen, wie die Kodifizierung der Gesetze, haben — das sahen wir schon im Obigen — Jahrelang vergeblich auf Entscheidung

warten müssen. Aber das Leben ist seinen Weg gegangen mit seinen Bedürfnissen und den Forderungen dieselben zu befriedigen; wo Gesetze fehlten oder wo sie einander widerstritten, hat man durch administrative Verordnungen abhelfen müssen, und wie wenig diese unter den geschilderten Verhältnissen immer glücklich sein konnten, das lässt sich besser erraten als in gedrängten Worten erklären. Noch komplizierter haben sich die Verhältnisse gestaltet, wo die den eigenartigen Verhältnissen entsprechende lokale Gesetzentwerfung ganz aufgehört hat, wie es in Finnland der Fall war; da ist die Erlassung administrativer Verordnungen ein beständig angewandtes Hilfsmittel gewesen, um den Verwirrungen zu entfliehen [1].

---

[1] Der von Russland eroberte Teil Finnlands bietet wirklich ein Beispiel dafür dar, wie unhaltbar die Verhältnisse bei solchen Vorbedingungen werden konnten. Wie wir sahen, hatte sich das Gebiet aus durch zwei Friedensschlüsse gewonnenen Provinzen gebildet, in welchen beiden die Bewohner in ihren Rechtsverhältnissen von einander verschiedene Gesetze befolgten. Die Konflikte dieser Gesetze und die Mängel derselben gegenüber den neuen Verhältnissen mussten durch russische administrative Gewalt ergänzt werden. Michael Speranski, der diese Angelegenheiten einige Jahrzehnte später einer Betrachtung unterzogen hat, hat hervorgehoben, dass sich die Ergänzung ganz zweckwidrig habe gestalten müssen, denn sie konnte der Forderung der schwedischen Gesetzgebung nicht gerecht werden, dass sich Jurisdiktion und Polizei auf die gleichen Prinzipien gründen müssen. Daraus sind, wie er sagt, überaus unangenehme Folgen hervorgegangen. Ausser der oft vorkommenden, fast täglichen Meinungsverschiedenheit zwischen den Gerichtshöfen und den Polizeibehörden, ausser der Machtlosigkeit der Regierungsgewalt oder der willkürlichen Verletzung des Rechts, ist dieser Sachlage vor allem Unsicherheit im Besitzrecht entsprungen. Da Verwaltung und Gerichte aneinander gerieten, da die Konflikte zwischen Herren und Bauern in infinitum fortgingen, sind Verwirrung und Unfriede bis zu dem Grade gewachsen, dass die Regierung hiergegen oft ihr Militär hat einschreiten lassen müssen. Das Endergebnis bestand dann darin, dass die Landwirtschaft herunterging, die Einwohner arm, die Volkszahl kleiner wurde. — Gut-

Es hatte sich daher in der Zentralregierung die Überzeugung immer mehr durchgesetzt, dass die Art und Weise, in der das Verhältnis der Grenzlande zum Reich geordnet worden war, nicht befriedigend sei: sie war der Regierung in vielen Beziehungen unbequem, ohne doch den Bedürfnissen des Reiches völlig Genüge zu leisten. Schwierig war es ohne zwingenden Anlass oft verschiedenartige Rechte und die besonderen Verhältnisse der Grenzlande zu berücksichtigen; hier das Bestehende zu schützen erschien ausserdem gefährlich, da man gewahrte, wie die kleinen, abgeschlossenen Verhältnisse geeignet waren eine zu starke Entfremdung vom übrigen Reiche, individuelle eigennützige Bestrebungen und stellenweise eine Hemmung der wirtschaftlichen Entwickelung der bevorrechteten Provinzen sowohl wie des gesamten Reiches hervorzurufen. Aus dem Obigen ist zu ersehen, dass die engere Verknüpfung der von Polen gewonnenen Provinzen mit dem Reiche schon früh für geboten erachtet und merklich vorwärts gebracht worden war. Die Ähnlichkeit der Einwohner in Abstammung, Sprache, Religion und Sitten mit dem übrigen russischen Volk sowie die frühere historische Einheit waren ein natürlicher Grund, dass die Verschmelzungsarbeit dort früher in Angriff genommen war als in den Schweden abgerungenen Provinzen. — Und bei der Tronbesteigung Katharinas II. war man schon bereit gründliche Änderungen vorzunehmen. Als die Rede davon war, wie man sich zu der Hetmanschaft zu stellen habe, erhielt die Kaiserin von dem Kollegium des Auswärtigen

achten an den Reichsrat 1811 bei der Behandlung der Vereinigung des Alten und des Neuen Finnlands. *Archiv des Reichsrats, Petersburg*, Дѣло Государственнаго Совѣта Комитета Предсѣдателей бывшаго въ 1810 и 1811 годахъ. По Архиву № 35.

ein Gutachten, in dem auf Grund verschiedener wichtiger politischer Gründe und Erfahrungen das Amt des Hetmans für mit den Interessen des Gesamtstaates schwerlich vereinbar erklärt wurde. Dieses Amt war also nach ihrer Ansicht abzuschaffen und die Regierung Kleinrusslands zuverlässigen Leuten anzuvertrauen, von denen die eine Hälfte Grossrussen, die andere Kleinrussen sein sollten: überhaupt sei den Kleinrussen die Meinung zu nehmen, dass sie etwa einen von dem Hauptreich verschiedenen Teil, bezw. eine Nation für sich darstellten [1]. — Aber auch die Sonderstellung der früher schwedischen Provinzen war dem Zentrum des Reiches allmählich unbequem und ungerechtfertigt erschienen, und Ansichten waren laut geworden, sie seien, wenn nicht ganz zu beseitigen, so wenigstens in festere Abhängigkeit von der Regierungsgewalt zu bringen. Als die Vorrechte der Ostseeprovinzen nach dem Regierungsantritt Katharinas II. wieder zu bestätigen waren, stiess man auf grosse Schwierigkeiten bei der russischen Umgebung der Kaiserin. Der Landadel und die Städte der genannten Provinzen hatten Vertreter an die Kaiserin gesandt, die um die Bestätigung nachsuchen sollten. Ihr Wortführer war Baron Karl Friedrich Schoultz von Ascheraden, und viel hatte er zu tun, bis aller Widerstand gefallen war. Er erzählt, es habe sich eine besondere Partei zur Vernichtung der Vorrechte gebildet gehabt; von dieser wurde behauptet, die Vorrechte seien „nur ein Phantom, womit die Livländer die Staatsregierung betrogen hätten"; und es wurde versichert: „man würde schon allen Unrat auszufegen wissen". Ausserdem wurde geäussert, „dass man den Deut-

[1] *Соловьёвъ*. Исторія Россіи, **26**.44.

schen die Vorteile, die sie zur russischen Zeit durch Bestechungen erschlichen hätten, abschneiden müsse, und alle Privilegien seien daher aufzuheben. Nachher könne ja die Kaiserin, auf gehörige Supplikation, Alles als neue Gnade bewilligen!“ Der Senat, dem die Kaiserin die Behandlung der Bestätigungsfrage übergeben hatte, zog die Sache in die Länge, und als die Kaiserin schliesslich selber von ihm verlangte, „dass ein Formular auf das Baldigste zu ihrer Allerhöchsten Approbation unterlegt werden sollte“, fertigte es der Senat allerdings aus, versteifte sich aber dabei auf die einmal von Peter dem Grossen aufgestellte Majestätsklausel: „sofern solche Privilegien sich auf die jetzigen Herrschaften und Zeiten appliziren lassen“. Baron Schoultz war allen diesen Widerständen gegenüber in Verzweifelung und klagte in einem Briefe: „Endlich will das schon längst unter der Asche geglommene Feuer in allen Flammen ausbrechen und die von unseren Vätern mit ihrem Blute erworbenen Privilegien, diese unschuldigen Gegenstände des Hasses und des Neides der Nation, ganz verzehren. Hier ist es nur darauf abgesehen, anzuzapfen und unserer Freiheit, die doch niemandem im Wege sein kann, ein Ende zu machen“ [1].

So hatten sich die Bestrebungen gegenüber den Sonderrechten der Provinzen infolge der Erfahrungen, die man gemacht, und des erwachenden Nationalgefühls in den Regierungkreisen gestaltet. Es hatte sich die Ansicht entwickelt, dass, wenn in Zukunft neue Gebiete mit dem Reiche verbunden würden, keine Sonderrechte mehr zu gestatten seien, sondern dass die neuen Untertanen

[1] *Eckardt*, a. a. O., 1.290.

wenn möglich in Verhältnisse gebracht werden müssten, die mit den im Reiche herrschenden übereinstimmten: damit es — wie der Senat bei Gelegenheit aussprach — keinen Anlass mehr gäbe ein Sonderrecht in ein ewiges Privileg zu verwandeln, wie es mit Estland, Livland und Finnland der Fall war [1].

Ebenso wichtig aber wie die Erfahrungen, die die Regierung gemacht hatte, war der Umstand, dass sich im russischen gebildeten Publikum eine Stimmung gebildet hatte, die die Abschaffung solcher trennenden Rechte forderte. Dieselbe trat besonders offen zu Tage in den Sitzungen der Kommission, die Katharina II. 1767 zwecks Entwerfung eines neuen Gesetzbuches nach Moskau berufen hatte. Der Plan einer Kodifizierung der Gesetze war nicht neu; von Peter dem Grossen an hatten die russischen Herrscher Versuche in dieser Richtung gemacht, und der zwingende Grund dazu — wie es in dem Manifest für die Einsetzung der Kommission vom 14. Dezember 1766 hiess — war die grosse Verwirrung in den Gesetzen und der Rechtsprechung, welche die zu verschiedenen Zeiten gegebenen, von ungleichartigen staatlichen Bedürfnissen veranlassten und von einem anderen Geist getragenen Bestimmungen der Regierungsgewalt hervorgerufen hatten [2]. Katharina II. hatte mit diesem vor Augen grossartige Anstalten getroffen, hatte Vertreter aus allen Teilen

---

[1] *Соловьевъ*, a. a. O., **29**.122. Aus dem Bericht des Senats an Katharina II. anlässlich der Vereinigung Weissrusslands. Der Tag ist nicht angegeben; doch ist ersichtlich, dass der Bericht nach dem 10. IX. 1772 abgefasst worden ist.

[2] *II. C. 3.*, **17**.1902. N:o 12801.

des Reichs geladen, um zu beraten und über herrschende Missstände zu berichten, und selbst für diese Versammlung eine umfassende Instruktion ausgearbeitet, in der sie, zumeist in grossen Zügen, ihre Gedanken darüber darstellte, in welchen Bahnen die neue Gesetzgebung sich zu bewegen haben würde. In dieser Instruktion war so wenig wie in dem erwähnten Manifest irgendwo ausdrücklich gesagt, dass man damit umgehe die bisherigen Sonderrechte der eroberten Länder zu vernichten; da es sich aber einmal um die Abfassung eines allgemeinen, uniformen Gesetzbuches handelte, hatten die Bewohner der eroberten Länder allen Grund zu Befürchtungen — und was man mit der Politik der russischen Regierung bezüglich der Grenzlande an Erfahrungen gemacht hatte und was man insbesondere von den Uniformierungsbestrebungen der Kaiserin wusste, vermehrte diese Befürchtungen — dass ihren bisherigen Vorrechten Gefahr drohe. So wollten in Kleinrussland viele von der Annäherung an das Hauptreich und von der Abfassung eines gemeinsamen Gesetzbuches mit den Grossrussen nichts wissen, nach ihrem Dafürhalten waren die eigenen Gesetze für sie selbst gut genug[1]. Besonders der Adel gab seiner Unlust in dieser Hinsicht unverhohlen Ausdruck. Ein grosser Teil befolgte die Einladung zu den Versammlungen nicht, in denen die Vertreter für die gesetzgebende Kommission gewählt werden sollten; andere, die zwar zu den Orten der Versammlungen gekommen waren, nahmen an den Wahlen nicht teil. Manchen Orts musste der damalige russische Generalgouverneur Kleinrusslands zum Befehl greifen

[1] Aus dem Rapport des Generalgouverneurs Graf Rumjancow an die Kaiserin d. d. 2. III. 1767. *Соловьевъ*, Разказы изъ русской исторіи XVIII вѣка. *Русскій Вѣстникъ*, 1861, Oktober, S. 324.

und kraft seiner Amtsgewalt die Wahl von Vertretern erzwingen [1]. Während dann die Repräsentanten gewählt wurden, hatten ihnen die Wähler ein schriftliches Cahier zuzustellen, in dem die lokalen Bedürfnisse dargestellt und Wünsche betreffs Abhilfe derselben ausgesprochen werden durften. Obwohl die russischen Verwaltungsbeamten — entgegen der Bestimmung der Kaiserin — stellenweise bei der Redigierung dieser Cahiers mit Hand anlegten, kam doch in die meisten eine historische Darstellung der von den Bewohnern Kleinrusslands erworbenen, von den russischen Herrschern bestätigten Vorrechte und die Bitte, dass diese Rechte, da sie den Bedürfnissen und Verhältnissen des Landes entsprächen, weiterhin bestehen bleiben möchten, ohne dass die geplante Gesetzkommission in dieselben eingriffe [2]. — In den Ostseeprovinzen erfolgte die Wahl der Vertreter allerdings ruhig und in guter Ordnung [3], aber die gleiche Bitte betreffs Bewahrung der provinzialen Rechte wurde auch hier in alle Cahiers und zwar in bestimmter Fassung aufgenommen [4]. Ähnlich dachte man in Finnland [5].

In der Gesetzkommission zu Moskau aber erweckten diese Darstellungen eine heftige Opposition; von Zeit zu

---

[1] *Василенко*, Коммисіи для составленія новаго уложенія, „Энциклопедическій Словарь", 15, A, S. 868. — *Багалій*. Къ исторіи екатерининской коммисіи для составленія проэкта новаго уложенія. *Кіевская Старина*. 1885, September, S. 4—5. — Vgl. *Авсѣнко*. Малороссійское шляхетство въ 1767 году. *Русскій Вѣстникъ*, 1863, August. S. 498 ff.

[2] Im Ganzen gab der kleinrussische Adel 10 Cahiers; von diesen war nur in dreien von der Bestätigung der Vorrechte nichts erwähnt. *Сборникъ И. Р. И. О.*, **68**,127—243.

[3] Nach Generalgouverneur Browne's Rapport an den Senat d. d. 15. III. 1767. *Сборникъ И. Р. И. О.*, **4**.29—33.

[4] *Сборникъ И. Р. И. О.*, **68**.45—82.

[5] *Сборникъ И. Р. И. О.*, **68**.85—94.

Zeit traten Redner auf, die im Anschluss daran auf Beseitigung der Vorrechte, auf gleiche Gesetze für alle Teile des Reiches und gleich grosse Steuern drangen. Die Vertreter der Ostseeprovinzen hatten daselbst die Privilegienfrage zuerst zur Sprache gebracht[1]. Als man nun zur Verlesung der Privilegien der Ostseeprovinzen schritt, eine Verlesung, die dann in mehreren Sitzungen fortgesetzt wurde, trat als erster der Vertreter des Adels im Kreise Ljubimsk, Nikifor Tolmačew, auf und fasste seine Ansicht dahin zusammen, dass, da dem Senat die Mangelhaftigkeit der in diesen Provinzen geltenden Gesetze sehr wohl bekannt sei und da die Verbrechen zu verhindern seien, deren sich die Bewohner dieser Gouvernements und ihre Nachbarn aus Unkenntnis der Gesetze und wegen der Verschiedenheit derselben schuldig machten, für alle Untertanen Ihrer Kaiserlichen Majestät übereinstimmende Gesetze zu verfassen seien, denn auf diese Weise könne am besten für das Gemeinwohl gesorgt werden, wie es die Instruktion der Kaiserin für die Kommission ausgesprochen habe. — Auf diese Auslassung hin fanden sich sofort nahezu hundert Vertreter aus verschiedenen Gegenden Russlands, um sie zu unterstützen[2]; „es war — sagt der Verfasser der Geschichte Katharinas II., Brückner, — als hätten die baltischen Deputierten in ein Wespennest gestochen“[3]! Einige Tage später erklärte derselbe Vertreter anlässlich einer für die Privilegien der Stadt Kiew gehaltenen Rede, „die Gleichheit der Bürger bestehe darin, dass alle den gleichen Gesetzen unterworfen seien“; nur dadurch sei das Glück der Untertanen

[1] *Сборник И. Р. И. О.*, 4,219–222.
[2] *Сборник И. Р. И. О.*, 8,330.
[3] *Brückner*, Katharina die Zweite, S. 486.

zu erreichen. Und indem sie sich dieses bewusst seien, müssten die Vertreter auf Grund ihres Eides „auch in den Einzelkomités beachten, dass die Gesetze für alle abgefasst würden“ [1]. In demselben Sinne sprach auch der Adelsrepräsentant des Kreises Nowosil'sk, Lew Šiškow. Als die livländischen Privilegien abermals verlesen wurden, äusserte er daran anschliessend, die künftighin zu entwerfenden Gesetze sollten in den eroberten Gouvernements dieselben sein wie anderswo im Reiche. „Hierzu — sagt er — gehört, nehme ich an, die Gleichheit in der Entrichtung aller Abgaben und Einnahmen des Reiches. Daher muss die Abgeordnetenschaft der aus den erwähnten Gouvernements entsandten Herren in dieser wichtigen Kommission für die Entwerfung von Gesetzen die Bedeutung haben, dass sie mit uns einmütig arbeiten, überlegen und denken zum gemeinsamen Vorteil Aller und daneben ihr unbegrenztes Vertrauen und ihre feste Zuversicht auf unsere allergnädigste Selbstherrscherin setzen, die uns bei ihrer göttlichen Weisheit zu den höchsten Stufen irdischen Glücks emporführt.“ Šiškow verbreitet sich alsdann über die livländischen Vorrechte aus dem 15. und 16. Jahrhundert, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen seiner Meinung nach ihre frühere Bedeutung nicht mehr haben können, und fährt, indem er auf die Art und Weise hinweist, in der die Ostseeprovinzen Eigentum Russlands geworden waren, fort: „Die mit den Waffen erzwungene Kapitulation ist keine verdienstliche Tat seitens des Gefangenen sondern eine Grossmut, die der Sieger bezeigt. Ist es darnach für die genannten Gouvernements nicht eine grössere Ehre, wenn sie nicht als erobert bezeichnet wer-

[1] *Сборникъ И. Р. И. О.* 8.338—339.

den, sondern als uns gleichwertige Bürger eines Gemeinwesens wie wir; aber dies kann erst geschehen, wenn sie mit uns den gleichen Gesetzen gehorchen . . . Livland und Estland bilden kein fremdes Reich; weder ihrem Klima, noch ihrer Landwirtschaft, noch ihren anderen Erwerbszweigen nach unterscheiden sie sich von der russischen Bevölkerung; sie können daher, und sie müssen, mit uns unter gleichen Gesetzen leben“ [1].

Auch diese Auslassung wurde durch mehrere Stimmen unterstützt. Und es traten von den Vertretern des russischen Adels mehrere als Fürsprecher des Uniformierungsgedankens auf, indem die einen die leichte Steuerlast der Liv- und Estländer missbilligten, andere die Mängel ihrer Gesetze hervorhoben, wieder andere für alle in Russland wohnende Völker dieselben Gesetze und überhaupt Gleichheit unter einander forderten [2]. Es sei hier noch die Ansicht des Adelsrepräsentanten des Kreises Kazan Petr Esipow mitgeteilt, welcher diese Forderungen folgendermassen begründete: „Wenn während der Ausarbeitung einer neuen Gesetzsammlung ein unter russische Botmässigkeit gekommenes Volk im Genuss seiner früheren Gesetze verbliebe, welche nicht dem das Reich bildenden gesamten Gemeinwesen sondern nur einigen vereinzelten Personen Nutzen bringen, so könnte man Veranlassung nehmen zu

[1] *Сборникъ И. Р. И. О.*, 8.335.

[2] *Сборникъ И. Р. И. О.*, 8.337—378. Es befand sich darunter auch ein Mitglied der Regierung, der Vertreter des Kammerkomptoirs für liv- und estländische sowie finnländische Sachen, Artemij Šiškow. Er hatte sich auf ein zweimaliges Auftreten zu Gunsten der gemeinsamen Gesetze vorbereitet, nämlich am 3. und am 13. Dezember 1767, sein zweites Gutachten aber (abgedruckt in *Чтенія М. О. И. Д. Р.*, 1867, 4.v, 83—95) gelangte nicht zur Verlesung. Vgl. *Сборникъ И. Р. И. О.*, 8.337, Anm.

glauben, die Sieger seien nachlässig geworden, und die Besiegten lebten glücklich; es giebt ohne Zweifel auch Leute, welche es unter diesen Umständen vorziehen die Besiegten zu sein anstatt die Sieger. Und wenn wider Vermuten jemand unter den jetzigen Verhältnissen, wo eine so geeignete Gelegenheit neue Gesetze abzufassen sich darbietet, beim Alten zu bleiben wünscht, dann würde er damit, indem er nur für sein eigenes nicht für das Interesse der Gesamtheit wirkt, seine Pflicht des rechtschaffenen Bürgers gegenüber seinen Mitbrüdern verletzen. Es ist ausserdem sehr sonderbar zu hören, dass in Liv- und Estland, welche schon solange zu Russland gehört haben, noch immer nach fremden Gesetzen Recht gesprochen wird“ [1] . . . An Thesen dieser Art scheiterten die Darstellungen der ihre Rechte verteidigenden Liv- und Estländer und Kleinrussen, welche, wie der Adelsrepräsentant des Kreises Estnitzk Alexander Villebois, die Notwendigkeit nicht einsehen konnten, dass für alle Untertanen der Kaiserin alle Gesetze gleich sein müssten; da die Gesetze und Rechte Livlands vollkommen den Bedürfnissen des dieselben handhabenden Volkes entsprachen, da sie mit dem Klima des Landes, der Religion der Einwohner und deren Sitten harmonierten, die Befolgung derselben ungezwungen vor sich ging u. s. w., so musste man hoffen, dass sie bewahrt blieben und in der neuen Gesetzsammlung untergebracht würden [2].

[1] *Сборникъ И. Р. И. О.*, S. 350.
[2] *Сборникъ И. Р. И. О.*, S. 348.

Die Kommission gelangte nicht dazu die Frage von der Bewilligung der Vorrechte der eroberten Grenzlande zu einem Abschluss zu bringen, denn in der Sitzung am 9. September 1768 unterbrach der Marschall Bibikow nach dem Willen der Kaiserin die Verhandlungen über diese Angelegenheit[1]. Als Grund des Verbots bezeichnete er, dass die Deputierten laut § 15 der Geschäftsordnung nicht befugt seien in ihren Debatten der Regierung zustehende Sachen zu berühren, geschweige denn solche, deren Entscheidung ausschliesslich vom eigenen Willen der Alleinherrscherin abhing.

Katharina II. hat man nicht ohne Grund zu den Monarchen gezählt, auf die die aufgeklärte Anschauungsweise des 18. Jahrhunderts am meisten eingewirkt und deren Regime man mit dem Namen „aufgeklärter Absolutismus" gekennzeichnet hat. Allerdings haben die Herrscher dieser Art, wie schon viele ihrer Vorgänger, danach gestrebt die unumschränkte Regierungsgewalt in den Händen zu behalten und keine Forderungen als recht anzuerkennen, die in dieser den Individualismus entwickelnden Epoche erhoben wurden, um den Bürgern das Recht auf Mitwirkung bei der Entscheidung der gemeinsamen Angelegenheiten zu gewinnen. So erklärte auch Katharina in ihrer Instruktion für die Gesetzkommission: „Le Monarque de Russie est Souverain. Il n'y a qu'un pouvoir unique, résidant en sa personne, qui puisse agir convenablement à l'étendue d'un Empire aussi vaste. Un grand Empire suppose une autorité souveraine dans la Personne qui le gouverne . . . Tout autre gouvernement, non seulement seroit nuisible à la Russie, mais il entraîneroit

[1] *Сборникъ И. Р. И. О.*, **4**.xxv.

même, à la fin, sa ruine" (§ 9—11). Ähnlich an einer anderen Stelle: „le Souverain est la source de tout pouvoir politique et civil" (§ 19). Aber der Handhabung dieser unumschränkten Macht hatte der aufgeklärte Absolutismus ein zweites Ziel gesetzt, ein allgemeineres, als es die ihren eigenen Bestrebungen ergebenen Fürsten zur Zeit Ludwigs XIV. verfolgten. Dieses drückt u. a. der folgende Satz in der erwähnten Instruktion Katharinas II. aus: „Nous croyons et Nous Nous faisons Gloire de le dire, que Nous sommes créée pour notre Peuple" (§ 519). Etwas Ähnliches besagt der bekannte Wahlspruch Friedrichs des Grossen: „Der Herrscher ist der erste Diener des Staats". Nicht also allein auf die Dynastie und ihre Vorteile sondern auf die Bedürfnisse des regierten Volkes sollten die Herrscher bei ihrem Streben das Hauptaugenmerk richten. Die erwachte Kenntnis der griechisch-römischen Geschichte hatte den Staatsgedanken der Römer mit seinen alles in seinen Kreis ziehenden Forderungen von Neuem vorgeschoben, und dieser Gedanke, zusammen mit den Verhältnissen und Doktrinen der Zeit, hatte in den Händen der Herrscher der Aufklärungszeit den Staat wieder zu einem Ganzen umzubilden begonnen, dessen Zwecken zu dienen sich alle unterwerfen mussten. Die Einzelnen sowohl wie die Gruppen, die Kirche, die Gemeinden und die Nationalitäten: alle sollten sie auf das Recht ein Sonderleben neben dem Staate, neben der Gesamtheit zu führen verzichten. Und dies hatte die Regierungen zu einer entschiedenen Zentralisation, zu überall gleichmachenden starren Formen, zur Einführung übereinstimmender Gesetze und Einrichtungen sowie anderseits zur Tilgung der lokalen und provinzialen Verschiedenheiten, der privaten und Standesprivilegien geführt. Man denke nur

an die Reformtätigkeit Josephs II. in seinem vielgegliederten und ständereichen Staate.

Die Durchführung dieser einheitlichen, vom Zentrum aus leicht zu überblickenden und zu leitenden Ordnung in dem weiten russischen Reiche und den einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung hat auch Katharina II. bei ihrer Regierungstätigkeit augenscheinlich vorgeschwebt. Und Hand in Hand damit die gleiche Ausdehnung der Regierungsmacht nach allen Richtungen hin. Die absolute Herrschergewalt hat keine Einschränkungen dulden wollen, mochten sie durch die Geschichte oder durch lokale Verhältnisse oder private Vorrechte erhoben worden sein; hat es sich gezeigt, dass eine Änderung die Interessen des gesamten Reiches förderte und war sie möglich, so hat man versucht sie ins Werk zu setzen. Katharina II. hat bei ihrer Verwaltung denn auch stets den Staat als Ganzes im Auge gehabt. Wenn sie neue Verwaltungsbehörden einrichtete oder neue Gesetze entwarf, so ist das nach einem bestimmten, streng durchdachten System geschehen, von dem keine Abweichungen nach dieser oder jener Richtung gestattet wurden, und die Einrichtungen, die Gesetze haben sich in gleicher Gestalt über das ganze Reich ausdehnen und für alle Untertanen gleich bindend sein müssen. Dies ist ein Moment, in dem sich Katharina II. von allen ihren Vorgängern auf dem russischen Tron, sogar von Peter dem Grossen, unterschieden hat[1].

Es ist also natürlich, dass die verschiedenen Privilegien der Grenzlande Katharina II. nicht genehm sein konnten, und dass sie bestrebt war sie zu beseitigen. Bei

[1] Vgl. *Бильбасовъ*, Историческія монографіи, 2.314—315.

ihrem Regierungsantritt hat sie allerdings einige von ihnen bestätigt; aber sehr bald hat sie durch ihr Vorgehen doch zu erkennen gegeben, dass sie auch diese mit den Gesetzen und Verhältnissen des Reiches zu verschmelzen gewillt war. Über das Prinzip ist sie sich wenigstens sofort klar gewesen. Gelegentlich der Ernennung des Fürsten Alexander Wjazemskij zum Generalprocureur des Senats im Februar 1764 hat sie in ihrer geheimen Instruktion für jenen neben anderen Reichsangelegenheiten auch ihr Verhältnis zu den eroberten Provinzen berührt. In Punkt 9. hiess es da: „Kleinrussland, Livland und Finnland sind Provinzen, die nach den ihnen bestätigten Privilegien verwaltet werden; diese Privilegien zu verletzen oder abzuschaffen wäre ungebührlich, jene Länder aber fremde Provinzen zu nennen und demgemäss mit ihnen umzugehen, wäre mehr als ein Irrtum, wäre — das kann man wohl sagen — Dummheit. Diese Provinzen wie auch Smolensk sind mit so milden Mitteln wie möglich zu russifizieren und dahin zu bringen, dass sie aufhören nicht wie die Wölfe nach dem Walde zu blicken. Und das wird sehr leicht von statten gehen, wenn zu Befehlshabern der Provinzen verständige Männer gewählt werden; und nachdem es in Kleinrussland keinen Hetman mehr giebt, muss dafür gesorgt werden, dass das Andenken und der Name der Hetmans daselbst verschwindet, nicht nur der Mann, der zu diesem Amt befördert gewesen ist“ [1].

Wie man sieht, war zu dieser Zeit, wo Wjazemskij seine Instruktion bekam, eine wichtige Änderung in der Verwaltung Kleinrusslands, die Beseitigung der Hetmanswürde,

---

[1] *Сборникъ И. Р. И. О.*, 7.348.

schon endgiltig beschlossen. Die Stellung dieses hohen Beamten war zu mächtig, sie unterstützte zu ausgiebig die Isolierungsbestrebungen der Kleinrussen und konnte dadurch dem Staate zu unbequem werden. Daher beschloss Katharina II. mit der Zustimmung und auf Anraten ihrer nächsten Beamten in diesem Punkte zu einer Neuorganisierung zu schreiten. Den nächsten Anlass hierzu gab das unvorsichtige Ersuchen der Kleinrussen an die Kaiserin, die Hetmanswürde erblich auf das Geschlecht der Razumowskij zu übertragen. Der Plan scheint von dem Hetman Kirill Razumowskij selbst ausgegangen zu sein. Die Kaiserin geriet hierüber natürlich in Unruhe, besonders da Razumowskij auch sonst damals zu den mit der Regierung weniger zufriedenen gerechnet wurde; er wurde nach Petersburg gerufen um sich zu erklären, kam im Januar 1764 hin, wurde aufgefordert um den Abschied zu bitten und sah sich nach einer Bedenkzeit von fast einem Jahr (bis zum Oktober) gezwungen in den Abschied zu willigen. Am 10. November 1764 kam ein Ukas betreffend die Aufhebung der Hetmanswürde heraus[1]; es wurde zur Verwaltung unter dem russischen Generalgouverneur ein „Kollegium Kleinrusslands" eingesetzt, von dessen 8 Mitgliedern 4 Grossrussen waren. Dem zum Generalgouverneur ernannten Graf Peter Rumjancow gab dann Katharina II. noch in demselben Monat eine Instruktion, und aus dieser geht hervor, dass die Kaiserin mehr vorhatte als bloss die Beseitigung der Hetmanschaft, dass sie Kleinrussland sein eigenes Leben nicht mehr zu lassen gedachte: es sollte nun den übrigen russischen Gouvernements gleichgestellt werden. Die Hetmansregierung hatte dem

[1] *Васильчиковъ*, Семейство Разумовскихъ, **1**.314 ff.

Staate bisher nur in geringem Masse Nutzen gebracht; war auch das Land fruchtbar, hatten die Einkünfte der Staatskasse von dort doch nicht genügt, in der Verwaltung herrschte in den Zivil- wie Militärangelegenheiten Unordnung und infolge der Einmischung der abweichenden fremden Gesetze Unsicherheit, in der Rechtspflege kamen Missbräuche vor, in der Anwendung der wirklichen wie der eingebildeten Privilegien Willkür, und schliesslich bestand im ganzen Lande eine so feindselige Stimmung gegen die Grossrussen, dass der engere Anschluss beiderseits bisher imaginär erscheinen musste. Der neuernannte Generalgouverneur habe daher nach seiner Instruktion alle Sorgfalt darauf zu verwenden, dass die herrschenden Missstände abgestellt würden[1]. — Rumjancow hat sein Amt angetreten und mit der Entschiedenheit eines mächtigen russischen Beamten gewirkt; und da ist es nur eine Frage der Zeit gewesen, wann alle Besonderheiten Kleinrusslands allmählich eine nach der andern verschwinden würden.

Vor seinem Sturz konnte Graf Razumowskij noch mitwirken die Reste der Vorrechte einer anderen eroberten Provinz, des Distriktes Smolensk, zu vernichten. I. J. 1762 hatte ihn die Kaiserin an die Spitze eines Komités gestellt, das die neuen Etats für die Armee bestimmen sollte[2]; seiner Behandlung wurden auch die in Konfusion geratenen Angelegenheiten des Smolensker Adelsregiments übergeben. Das Komité beantragte die Aufhebung des Regiments, die Beseitigung der unbesoldeten Militärpflicht

[1] *Сборникъ И. Р. И. О.*, 7.376—391.

[2] *Васильчиковъ*. a. a. O., 1.301. — Dem Komité gehörten die hervorragendsten russischen Heerführer der Zeit an. u. a. Graf Zachar Černyšew.

des Adels und die Unterbringung der zum Dienst geneigten in russischen Regimentern. Der Antrag wurde am 11. Januar 1765 angenommen, und damit verschwand, wie gesagt, das letzte Überbleibsel der alten Privilegien des Smolensker Adels. Einige Zeit noch lebte unter ihnen das an die Tage der polnischen Herrschaft erinnernde Gefühl der Sonderstellung, bald aber starb auch dies ab und der Smolensker Adel wurde vollständig russifiziert[1].

Nur gegen die Ostseeprovinzen und das Gouvernement Wiborg ging man von vornherein nicht so entschieden vor. Es war im Vorangehenden schon von dem Widerstande die Rede, der dem Gesuch um Bestätigung der Privilegien in der russischen Umgebung Katharinas II. begegnete; durch seine Umsicht gelang es jedoch Baron Schoultz denselben zu überwinden, die Anklagen der Hinterlist gegen seine Landsleute zurückzuweisen und der Kaiserin von der wahren Art der Privilegien ein Bild zu liefern; und so wurden diese denn auch — der Ritterschaft sowohl wie den Städten — in ihrer früheren Form und ohne jede Majestätsklausel neu bestätigt[2]. — Der beste

[1] *Богословскій*, Смоленское шляхетство въ XVIII вѣкѣ. *Журналъ М. Н. П.*, 1899, III, 60—61 u. Anm.

[2] Die Bestätigungen und Gnadenbriefe wurden in der folgenden Ordnung verliehen: an die livländische Ritterschaft am 19. XII. 1762, *II. C. 3.*, **16**.132, N:o 11727; — an die Stadt Riga am 27. VIII. 1763, *II. C. 3.*, **16**.341, N:o 11904; — an die Stadt Reval am 21. IX. 1763, *II. C. 3.*, **16**.384, N:o 11932, — am selben Tage an die estländische Ritterschaft, *II. C. 3.*, **16**.384, N:o 11933; — an die Städte Narwa, Arensburg, Wiborg und Pernau am 17. II. 1764, *II. C. 3.*, **16**.539—540, N:o 12049, 12050, 12051 und 12052; — an die Ritterschaft auf Ösel am 17. III. 1764, *II. C. 3.*, **16**.646, N:o 12092, und am selben Tag an die Stadt Dorpat, *II. C. 3.*, **16**.646, N:o 12093. Die meisten Rechte wurden in der Form, in der sie Peter der Grosse 1710 und 1712 gegeben hatte, bestätigt; die der Städte Narwa, Arensburg und Wiborg so, wie sie die Kaiserin Elisabeth 1742 verliehen hatte. — Der finnländische Adel, der keine dem

Beistand war den Bittstellern der aufrichtige Wille der Kaiserin selbst die Vorrechte bis auf weiteres bestehen zu lassen. Darunter verstand sie aber keineswegs eine längere Erstarrung derselben in der alten Form. Das beweist die spätere Geschichte der Ostseeprovinzen unter Katharina II. Sie hat — wie gesagt — sich berechtigt gefühlt ihre das ganze Reich betreffenden administrativen Massregeln ohne weiteres auch auf die Privilegierten auszudehnen. So war z. B. das neue Gesetzbuch, zu dessen Entwerfung die Moskauer Kommission eingesetzt worden, in Wirklichkeit als allgemeiner und gemeinsamer Kodex für das ganze Reich gedacht; im andern Fall wären kaum von den eroberten Provinzen ebenso Deputierte gefordert worden wie von den Hauptteilen des Reiches. Durch die lokalen Abgeordneten und ihre Instruktionen war dafür gesorgt, dass die neuen Gesetze ausser für die Bedürfnisse des Reiches überhaupt auch für die örtlichen Sonderverhältnisse passen würden. Ausserdem wachte Katharina durch die der Kommission von ihr selber gegebene Instruktion darüber, dass die Gesetze zugleich dem Geist der Zeit entsprachen, d. h. dass das Gesetzbuch nicht nur eine Sammlung früherer Rechtsgebräuche und -verhältnisse blieb, sondern auch die Völker Russlands für eine uniformere und neuzeitlichere Entwickelung reif machen würde. Vom Standpunkt der Kaiserin ist es also

---

Ostseeprovinzadel entsprechende Organisation aufzuweisen hatte, konnte bei der Austeilung der Gnadenbriefe nicht in Betracht kommen. — Dafür bestimmte die Kaiserin, als sie dem Senat am 1. VIII. 1765 den Befehl zu einer neuen Steuerrevision in Finnland erteilte, dass hier die lokalen Gesetze aus der schwedischen Zeit befolgt werden sollten. *II. C. 3.*, **17**.202, N:o 12445. — Über die Bestätigung der Rechte der Ostseeprovinzen vergleiche *Eckardt*, a. a. O., **1**.288—300.

nicht zu verwundern, dass ihr die Schritte der Deputierten Livlands und der übrigen eroberten Länder nicht gefielen, wenn sie — mit einer so grossen, wichtigen und im Vergleich mit ihren speziellen Verhältnissen hervorragenden politischen Aufgabe vor Augen — trotzdem um die erneuerte Bestätigung ihrer eigenen alten Privilegien und in gewisser Weise auch um die Trennung vom übrigen Reiche nachsuchten. Aus Anlass der Darstellungen, die die baltischen Vertreter der Kommission gegeben hatten, schrieb die Kaiserin an den Generalprocureur Wjazemskij einen Brief voller ironischer Bemerkungen über die Mangelhaftigkeit der livländischen Gesetze und den Konservativismus der Livländer gegenüber ihrer eigenen Instruktion, über die Undauerhaftigkeit der Privilegien in den Händen der Selbstherrscherin, und sie sprach den Wunsch aus, dass ein Vertreter russischerseits auf Grund ihrer, der Kaiserin, Bemerkungen gegen die Forderungen der baltischen Deputierten aufträte [1]. In einer andern Angelegenheit, bei der Katharina II. mit dem Dorpater Deputierten Gadebusch [2] unzufrieden war, schrieb sie ähnlich an den Generalprocureur: „Ich schreibe viel davon der Gewöhnung der Livländer zu, dass sie unsere Gesetz-

---

[1] *Бартеневъ*, Осмнадцатый вѣкъ **3**.388—389. Der Veröffentlicher des Briefes ist der Ansicht, dass die Auslassung Artemij Šiškow's, des erwähnten Vertreters des Kammerkomptoirs für liv-, est- und finnländische Sachen, in der Privilegienfrage der baltischen Provinzen, die er am 13. Dezember 1767 unterschrieben, die jedoch in der Versammlung nicht vorgebracht worden zu sein scheint, die von russischer Seite beschaffte Antwort sei, die Katharina II. in ihrem Briefe vorschlägt. Vgl. oben S. 220, Anm. 2.

[2] Diesmal handelte es sich um die Stellung der Bauern. Gadebusch hatte darüber ein Gutachten abgegeben, das der Kaiserin wegen seiner geringen Reformliebe nicht gefiel. *Baltische Monatschrift*, **5**.148—149.

geber sein und von uns keine Verordnungen entgegennehmen wollen“ [1]. Die Kaiserin war wirklich erzürnt!

Wir sahen schon, dass die Debatten der Kommission über die Sonderrechte der eroberten Länder später durch den Willen der Kaiserin abgebrochen wurden. Und allmählich traf man auch Anstalten, um die früheren schwedischen Besitzungen fester mit dem russischen Reiche zu verknüpfen. Der Generalgouverneur von Livland, Graf Browne, der von 1775 ab auch Estland zu verwalten hatte, erhielt eine Stellung, welche sehr wohl mit derjenigen Graf Rumjancows in Kleinrussland verglichen werden kann [2]. Während der Zeit seiner Verwaltungstätigkeit geschah — wie bekannt — in den Provinzen viel für die Uniformierungsbestrebungen der russischen Regierung. Auch auf das Gouvernement Wiborg dehnten sich diese Bestrebungen aus. Es wurden Ukase erlassen, die darauf abzielten die Kenntnis der russischen Sprache allgemeiner zu verbreiten. So bekam die Regierung des Gouvernements Wiborg am 19. Dezember 1768 vom Senat die Weisung für die im Gouvernement vakant werdenden Bürgermeister- und Ratsherrnstellen des Russischen kundige Männer vorzuschlagen, denn künftig sollten die Ämter an erster Stelle mit solchen Leuten besetzt werden. Im darauf folgenden Jahre erfuhr dieses Prinzip eine noch weitere Ausdehnung. Infolge eines

---

[1] *Бартеневъ*, a. a. O., **3**.388. — Von den Livländern war schon früher in dieser Weise gesprochen worden, als nämlich i. J. 1763 die Frage nach der Bestätigung ihrer Vorrechte erhoben wurde. Einer der Opponenten hatte damals im Ärger darüber, dass Katharina II. sich zu der Bestätigung verstanden hatte, gesagt: „Die Kaiserin hat keinen Willen mehr und muss thun, was die Livländer haben wollen“. *Eckardt*, a. a. O., **1**.293. Es hat den Anschein, als sei diese Ansicht in der Umgebung der Kaiserin öfters wiederholt worden.

[2] *Brückner*, a. a. O., S. 518.

kaiserlichen Ukases gab da der Senat am 2. November den Gouvernementsregierungen in Riga, Reval und Wiborg die Bestimmung, dass sich die Kanzleibeamten dieser Regierungen eine vollkommene Kenntnis des Russischen zu verschaffen hätten, wonach sie bei Bewerbungen um höhere Ämter vor den der Reichssprache nicht mächtigen den Vorzug erhalten würden; — in den Vorschlägen betreffs der Kandidaten um irgendein Amt, die an den Senat geschickt wurden, musste daher ausdrücklich gesagt sein, welche von den Bewerbern russisch konnten, welche nicht [1].

[1] *H. C. 3.*, **18**.1010, N:o 13376. — Am 28. November 1769 wurde dieser Ukas auch an den Magistrat von Narwa geschickt.

IV. KAPITEL.

Vorbereitungen zur Einführung der russischen Verwaltung in Weissrussland.

Es war also durchaus zu erwarten, dass man bei der Organisierung der Verwaltung in den alsbald in russischen Besitz übergehenden polnischen Landen nicht mehr das Prinzip befolgen werde, gegen dessen Konsequenzen Katharina II. während ihrer ganzen bisherigen Regierung gearbeitet hatte, und das ihre Staatsmänner auf Grund der erworbenen Erfahrung als irreführend ansahen, die öffentliche Meinung aber gegenüber den Interessen der Hauptteile des Reiches für unangemessen und das Nationalgefühl verletzend hielt. Die historische Entwickelung der Verwaltung in den Grenzlanden hatte auch schon selbst gelehrt andere Wege zu beschreiten. Das Prinzip, zu dem man so gelangt war und welches Katharina II. ihrerseits mit allen Kräften zu befolgen versucht hat, war — wie ich bereits erwähnte — das der Einheitlichkeit des Staats. Die Lage der Dinge, die für den Staat am erspriesslichsten war, was seinen Interessen am besten diente, was die Ordnung am leichtesten aufrecht hielt, in die Verhältnisse den klarsten Einblick gewährte und die

sicherste Handhabe zu ihrer Leitung war, am vollständigsten und schnellsten die Bedürfnisse des Staates erfüllte, das bestimmte, wie die Verwaltung zu organisieren war, — und das wurde auch in Weissrussland zum bestimmenden Moment erhoben.

Über die Organisierung der neuen Provinzen waren in den Regierungskreisen Katharinas II. Gedanken laut geworden, seitdem zum ersten Male offiziell von der Einverleibung derselben in Russland die Rede gewesen war. Dies war ja schon in dem „geheimen Plan" geschehen, den Graf Černyšew 1763 für den Fall des Todes Augusts III. vorgeschlagen hatte. Schon damals hatte Černyšew auch dargelegt, in welcher Form die russische Verwaltung in den eroberten Provinzen einzusetzen wäre, und hatte schon damals mit seiner Darstellung eine beträchtliche Abweichung von dem alten Brauch die Verhältnisse von Grenzprovinzen zu ordnen an den Tag gelegt. Ein gesondertes Ganzes sollten die neuen Provinzen nicht bilden dürfen. Dennoch sah er es noch nicht als notwendig, vielleicht auch nicht als klug an, den neuen Untertanen die Verhältnisse des Hauptreiches vollständig aufzuoktroyieren. Er hatte geschrieben: „Damit die unter unsere Gevalt gelangten Bewohner keine so empfindliche Veränderung in ihren Gewohnheiten und Verhältnissen erlitten, sollte man ihnen allen ihren Glauben und ihre Bräuche unangetastet lassen; damit aber diese Lande nichts desto weniger unter den Rechten und Gesetzen des Kaiserreiches ständen, so gelte in Polnisch-Livland das livländische Recht, die Woiwodschaft Połock bilde ein besonderes Gouvernement, indem mit ihr die Provinz Welikie Luki, Witebsk und weiter sämtliche Eroberungen diesseits des Dnjeprs bis zum Gouvernement Smolensk

verbunden würden“ [1]. — Eine viel vollkommenere und sorgfältiger erwogene Lösung wurde der Frage jedoch zuteil, nachdem die Teilung endgiltig beschlossen und Russland über seinen neuen Besitz in Gewissheit war.

Die Angelegenheit lag im Konseil zum ersten Male am 19. April 1772 vor, ungefähr zwei Monate nachdem Österreich seine Zustimmung zur Teilung gegeben hatte. Der Generalprocureur Fürst Wjazemski brachte hier die Frage vor; er verlas ein Memorandum über die Massregeln, die nach seiner Ansicht für die ins Auge gefassten Bezirke Polens zu ergreifen waren, und machte darin den Vorschlag, dass zwecks Beschaffung der nötigen Angaben über die Lande ein Bericht hergestellt werden sollte; dass dieselben, allein oder durch einige anliegende, von früher her Russland gehörige Provinzen vergrössert, in zwei Gouvernements geteilt würden, die nach russischen Gesetzen zu verwalten wären; den Bewohnern wäre freie Religionsübung zu gestatten, über die Steuern, den Privatbesitz, den Branntwein- und Salzverkauf Bestimmungen zu treffen. Die Kaiserin, die der Sitzung selbst beiwohnte, teilte dann mit, sie beabsichtige auf Grund des Inhalts des verlesenen Vorschlags und der in der darauf folgenden Verhandlung zu Gehör gebrachten Bemerkungen die Instruktion für die neuen Gouverneure selbst anzufertigen, sodass letztere nach Einsendung einer Schilderung ihres Gebietes und Beibringung der notwendigsten Nachrichten die Verwaltung ihrer Gouvernements würden antreten können, sobald das Manifest betreffend die Vereinigung dieser Lande mit dem Reiche publiziert wäre [2].

---

[1] *Сборникъ И. Р. И. О.*, **51**.11.

[2] Aus dem Protokoll des Konseils 19. April 1772. *Архивъ Государственнаго Совѣта* **1**.II, 205.

Und drei Wochen später, am 10. Mai, verlas die Kaiserin in der Sitzung des Konseils die von ihr abgefasste Instruktion. Es sind uns die bei der Arbeit von ihr entworfenen Skizzen in kleinen Stücken, teils als knappgefasste, das Thema disponierende Notizen, teils als fertiges Konzept, erhalten, und aus diesen lässt sich ersehen, dass die Instruktion, so wie sie endgiltig zum Abschluss kam und den Gouverneuren zugestellt wurde, vollständig das Werk Katharinas II. ist[1]. — Ich gehe hierauf etwas näher ein[2].

Zunächst wird bemerkt, dass die Gründe, welche Russland dazu bewogen haben diese Bezirke in den Kreis seiner Länder einzufügen, später in dem zu veröffentlichenden Manifest dargelegt werden sollen. Darüber ist es also unnötig jetzt genauer zu sprechen, wo es sich hauptsächlich darum handelt die Prinzipien zu bestimmen, nach denen diese Bezirke verwaltet werden sollen. Zwecks Aufrechterhaltung der Verwaltung und Ordnung sind die neuen Gebiete in zwei Gouvernements einzuteilen. Zu dem einen, dem Gouvernement Pskow, werden teils schon von früher zu Russland gehörende, von Grossrussen bewohnte Provinzen, teils an diese angrenzende polnische Distrikte hinzugeschlagen, sodass das Gouvernement im ganzen aus vier Provinzen (Pskow, Welikie Luki, Polnisch-Livland und Połock) gebildet sein wird. Die Hauptstadt des Gouvernements ist Opocka. Das andere, das Gouvernement Mohilew, mit Mohilew als Hauptstadt, wird

[1] Die Skizzen Katharinas II. sind in der Sammlung ihrer Papiere veröffentlicht, *Сборникъ И. Р. И. О.*, **13**.241—243, 245—248. Diesen sind drei Entwürfe eines Ukases einverleibt worden, die einer späteren Zeit angehören.

[2] Gedruckt in der Gesetzsammlung *П. С. З.*, **19**.507, N:o 13808.

ausschliesslich polnische Gebiete umfassen und ebenfalls in vier Provinzen (Mohilew, Orsza, Rohaczew und Witebsk) zerfallen. Zusammen bilden die Gouvernements das Generalgouvernement Weissrussland. — Die erste Sorge der Gouverneure soll die Erhaltung der allgemeinen Ruhe in den von ihnen verwalteten Landen sein, und zu diesem Punkt hatte Katharina II. in ihrer Instruktion § 9 die folgende genauere Bestimmung gegeben:

„Sie müssen sich auf jede Weise bemühen, dass in den neuen Provinzen, sobald sie Unserem Szepter unterstellt sind, alle Unterdrückung, Verfolgung, Ungerechtigkeit, Räuberei, Mord, bei den Untersuchungen von Angelegenheiten peinliche Verhöre, die den Schuldigen sowohl wie den Schuldlosen treffen, alle grausamen Hinrichtungen und strengen Bestrafungen ein Ende nehmen; kurz: Wir wünschen, dass diese Provinzen nicht durch Waffengewalt allein Uns untertänig werden, sondern dass die Herzen aller in ihnen wohnenden Menschen, als unter der guten, geordneten, Gerechtigkeit übenden, schonenden, milden und menschenliebenden Herrschaft des russischen Reiches stehend, die Überzeugung erfülle, dass sie Grund haben ihre Loslösung von der Anarchie der polnischen Republik als einen ersten Schritt zu ihrem Glück anzusehen.“

Wir haben schon einen flüchtigen Blick auf die Zustände geworfen, die in Polen herrschten. Was, wie wir da gesehen haben, diesen Bezirken zuteil geworden ist, veranlasst uns mit Fug eine Vorschrift wie die obige für mehr als blosse Phrase: für eine Inaussichtstellung neuer, besserer Zeiten in dem inneren Leben der Provinzen zu halten.

Gleich erfreulich ist der Inhalt der beiden folgenden Paragraphen 10 und 11. Im ersteren spricht die Kaiserin von der Glaubensfreiheit, deren Gestattung in ihrem weiten Reiche sie, wie sie sagt, schon vorher ihrer Regierung als leitenden Gedanken empfohlen habe. Sie weist darauf hin, was sie hierüber in ihrer Instruktion für die Kommission zur Abfassung des neuen Gesetzbuches geschrieben hatte. „Dans un aussi grand empire — heisst es in der Instruktion §§ 494—496 — et qui étend sa domination sur autant de peuples divers, la faute la plus nuisible au repos et à la tranquillité de ses citoyens seroit l'intolérance à l'égard de leurs différentes religions. Il n'y a même qu'une sage tolérance, avouée de la religion orthodoxe et de la politique qui puisse ramener ces brébis égarées au vrai troupeau des fidèles. La persécution irrite les esprits; la tolérance adoucit les coeurs les plus endurcis et les ramène de l'obstination la plus invétérée, en étouffant leurs disputes, contraires au repos de l'Etat et à l'union des citoyens“ [1]. Diese drei Paragraphen sollen, so verordnet die Kaiserin, als „grundsätzliche, auf die Lehre der rechtgläubigen Kirche, auf die Politik und auf den gesunden Menschenverstand sich gründende“ „mit aller Genauigkeit“ auch in den neuen, polnischen Bezirken befolgt werden.

In § 11 ist die Rede von der Beförderung des Wohlstands des Volkes. Wie jede wohlmeinende Regierung stets darnach hinstreben müsse, so — sagt Katharina II. — habe auch sie es immer für ihr Hauptziel angesehen, alle ihr zustehenden Kräfte zum materiellen Aufschwung der Völkerschaften zu gebrauchen, die ihr Treue geschworen

[1] *H. C. 3.*. **18**.192, N:o 12949.

haben; und demgemäss verordnet sie auch jetzt, dass „alle Personen, welches Berufes sie auch seien, wenn sie in Ruhe und Frieden leben, ihren Treueid schwören und ungeheuchelt halten", ungestört allen ihren ehrlichen Besitz sollen geniessen dürfen, und sei es die Pflicht der Regierung, soviel überhaupt von ihr abhängt, sie zu schützen sowie die persönliche Freiheit und die des Besitzes aufrecht zu erhalten. Die Kaiserin verweist abermals auf ihre Instruktion für die gesetzgebende Kommission; das 5. Kapitel derselben — sagt sie — werde das weite Gebiet, das den Gouverneuren in dieser Hinsicht vorliege, zur Genüge vor Augen stellen.

Es folgen alsdann mehr ins Detail gehende Bestimmungen. Zuerst, §§ 12—14, wird von der Organisation der Rechtspflege gehandelt. Die Angelegenheiten privatrechtlicher Natur finden, soweit sie nicht die kaiserliche Gewalt berühren, auch weiterhin ihre Entscheidung nach Massgabe der Gesetze und Sitten und in der Sprache, die bis dahin in diesen Landen gang und gebe gewesen sind; dagegen sollen Angelegenheiten, welche Störung bürgerlicher Ruhe und Friedens angehen, an die von der obersten Gewalt für diesen Zweck eingesetzten besonderen Gerichtshöfe, und Appellationen an die russischen Behörden übergehen nach der im Reiche herrschenden Ordnung. — Weiter finden sich Bestimmungen über Angelegenheiten, die zu den Abgaben an die Krone in Beziehung stehen (§§ 15—17, 20—24). Über die gewonnenen Lande ist ein Bericht abzufassen, der die Kreise derselben, die im Besitz von Adeligen und Klöstern befindlichen Dörfer, deren Bewohner und die Bauern, die Steuerverhältnisse der Dörfer zum Staat und ihren Inhabern berücksichtigt. Über das Staatseinkommen, wie es bis dahin unter polni-

scher Regierung gewesen, wird eine besondere Aufklärung gewünscht. In Zukunft sollen diese Einnahmen unverändert in die russische Staatskasse fliessen. Die Starosteien nimmt der Staat an sich, und die Kaiserin selbst wird über ihre Verwendung bestimmen. Nachrichten sind ausserdem einzuholen über den Verkauf von Branntwein und Salz, über die Zollstationen sowie überhaupt alles, was für die Interessen des Staates nutzbar sein kann; Vorschläge sind zu machen bezüglich der Förderung dieser Interessen, wo es ohne Beschwerung der Einwohner geschehen kann. — Die Städte sollen im Genuss ihrer alten Rechte belassen werden, bis sie jede besonders von der Monarchin die Bestätigung ihrer Rechte erhalten haben (§ 18). — Über die Klöster ist ein Verzeichnis anzufertigen (§ 19). Die Dörfer der unvereidigten, leeren und jenseits der Grenze gelegenen Klöster gehen in den Besitz der Krone über. Die andern Klöster dürfen die ihrigen behalten. Vor allem sollen die Jesuiten einer scharfen Überwachung unterworfen sein, ihre Klöster, Schulen und Kollegien seien besonders zu registrieren, denn die Jünger Loyolas seien verschlagener als andere lateinische Mönchsorden und täten nichts ohne die Zustimmung ihrer Generale. Am liebsten hätte wohl die russische Regierung diesmal alle Jesuiten ganz aus dem Lande verwiesen. Als die Kaiserin die Instruktion in der Sitzung des Konseils verlas, erhob sich im Anschluss an die Auslassungen über die Klöster besonders eine Diskussion über die Jesuiten. Es wurde geltend gemacht, dass ihnen kein gesetzlicher Aufenthalt in Russland gestattet werden könne und dass die Überlassung von Lehranstalten in ihre Hände für die Regierung gefährlich sei; dass aber anderseits ihre Vertreibung oder das Verbot Schulen zu leiten unter den bestehenden Ver-

hältnissen die Bewohner der betreffenden Provinzen aufregen könne; und aus diesem Grunde hielt man es für das klügste, sie vor der Hand unbehelligt zu lassen. Jedoch sobald man vernommen habe, dass sie gesetzwidrig vorgingen, solle mit ihnen verfahren werden wie mit solchen, die nicht lange in Frieden leben und die von den Gesetzen vorgeschriebene Ordnung nicht wahren könnten [1].

Der Förderung des Handels und Verkehrs war auch ein Paragraph, der 25., gewidmet. Die Kaiserin befiehlt den Gouverneuren ihr „genaue Nachrichten über alle Hindernisse und Schranken, die an der Dwina und anderen Flüssen den Handel mit den Ostseestädten stören", beizubringen. Es sei die Pflicht der Gouverneure, soviel in ihren Kräften stehe, diese Hindernisse zu beseitigen und dazu bei der Kaiserin Unterstützung zu suchen, wo immer ihnen dies notwendig erscheine.

Die übrigen Paragraphen der Instruktion behandeln die Einführung der administrativen Organisation und die Einsetzung der Verwaltungsbehörden in dem Lande. Es sind Karten anzufertigen (§ 26) und auf diesen die polnischen Kreise (powiat), die bewohnten Plätze und Städte zu bezeichnen; damit die Arbeit gut gelinge, sei es natürlich unumgänglich sich dabei der Hilfe von Landmessern zu bedienen. Sei in dieser Weise der Zentralverwaltung die Zahl der Kreise und ihre resp. Grösse bekannt geworden, so lasse sich ihre Neueinteilung wo nötig durch Vergrösserung oder Verkleinerung der Areale leicht bewerkstelligen (§ 27). Die Kreiseinteilung Grossrusslands soll als Vorbild dienen, wobei im Auge zu

---

[1] Aus dem Protokoll des Konseils. d. d. 10. V. 1772. *Архивъ Государственнаго Совѣта*. **1**.II, 206.

behalten ist, dass auch hier die Kreise die Einwohnermenge von 30.000 Seelen nicht überschreiten. Erst dann kann die Verwaltung ordentlich in den Kreisen organisiert werden (§ 28), und erst dann können zu Verwaltungsbeamten Personen ernannt werden, „welche eifrig — wie es wörtlich heisst — Unsere Vorschriften vollziehen werden, wobei jedoch von diesen Ämtern keine solche in dem Gouvernement geborene Bewohner ausgeschlossen werden sollen, in denen Sie grössere Anhänglichkeit an Unser Reich bemerken". Aber genaue Nachweise verlangt die Kaiserin von ihren Gouverneuren jedenfalls über derartige Persönlichkeiten. Nach dem Vorbild der übrigen Gouvernements werden auch in den neuen zur Unterstützung der Gouverneure Kanzleien eingerichtet (§ 29), worein die Mitglieder mit ihren Aufgaben, das Dienstpersonal und die Translatoren mit ihren Funktionen installiert werden, wie es im Reiche gebräuchlich ist, und die Gehälter werden hinfort nach dem im Gouvernement Petersburg gültigen Budget bestimmt. Die Amtsführung hat in russischer Sprache zu erfolgen (§ 31), d. h. in dieser Sprache sind alle Befehle, Resolutionen und Urteile zu schreiben sowie auch im Gouvernementsblatt abzudrukken; jedoch ist es gestattet Übersetzungen in polnischer Sprache hinzuzufügen, wo dieselben nicht entbehrt werden können. — Schliesslich wird (§§ 32 und 33) vom Treueid gesprochen, der allen abzunehmen sei, sobald das Manifest betreffend die Vereinigung dieser Lande mit Russland veröffentlicht worden; zu gleicher Zeit sei zur Kenntnis des Publikums zu bringen, dass ein jeder im ungestörten Besitz seines gegenwärtigen Eigentums verbleiben solle und keine Gewaltmassregeln ergreife, um ihm Entnommenes an sich zurückzubringen, sondern sich an die Ge-

richtshöfe wende, die zu ihrer Zeit eingesetzt werden würden. Wer den Eid nicht schwören wolle, habe das Land zu verlassen; aber das Recht zu erben und zu besitzen verliere er damit.

Dies ist der Inhalt der Instruktion Katharinas II. für ihre Gouverneure in Weissrussland. Es ist darin nicht alles ausgesprochen, was zur Amtspflicht der hierfür ausersehenen Männer gehörte; als Ergänzung ist dazu natürlicherweise noch die allgemeine Instruktion für alle Gouverneure im Reiche gekommen, die einige Jahre früher ebenfalls unter der Leitung Katharinas II. angefertigt war [1]. Da jetzt ganz neue Verhältnisse organisiert werden mussten und da Katharina ausserdem — wie sie sich selbst geäussert hat — zugleich von neuem die Prinzipien bestimmen wollte, nach denen diese Organisationsarbeit ausgeführt werden sollte, war es natürlich, das die Notwendigkeit einer besonderen Instruktion für die Gouverneure von Weissrussland empfunden wurde. Und von diesen Prinzipien ist — das sieht man aus der Instruktion deutlich — die Durchführung des von der Kaiserin begünstigten Uniformierungsprogramms eines der wichtigsten gewesen. Dazu waren die Bestimmungen über die Gouvernements- und Kreiseinteilung, die Kanzleien, Beamten, die Verwaltungssprache, die Pflege der obersten Ordnung und des Rechts da; ja, wir stossen auf Andeutungen, dass auch bezüglich der Steuern und anderen staatlichen Abgaben bald die in Russland üblichen Massstäbe zur Verwendung kommen werden. In der Instruktion

[1] Die allgemeine Instruktion Katharinas II. für die Gouverneure ist datiert den 21. April 1764. *П. С. З.*, **16**.716, N:o 12137. — Vgl. *Сборникъ И. Р. И. О.*, **7**.352—353, und *Brückner*, Katharina die Zweite, S. 515.

finden sich aber auch sehr beachtenswerte Spuren eines zweiten wichtigen Bestrebens, das das Regime Katharinas, besonders während der ersten Hälfte ihrer Regentschaft, in erheblichem Grade geleitet hat, ich meine das Ziel den materiellen Aufschwung ihres Reiches allseitig zu fördern, die Missstände in der Verwaltung und Rechtspflege zu beseitigen. Bei Gelegenheit der Instruktion für die Gouverneure Weissrusslands sieht man sich an zwei frühere ähnliche Instruktionen erinnert, an die für den Generalgouverneur Graf Rumjancow vom November 1764 und besonders an die geheime Instruktion, die am 1. Februar 1765 dem Grafen Jakob Johann Sievers aus Anlass seiner Ernennung zum Haupt des grossen Nowgorodischen Gouvernements gegeben wurde, in welchen beiden Katharina II. die neuen Gouverneure auffordert mehreren Defekten in der materiellen Lage des Volkes und im Haushalt des Staates Abhilfe zu leisten; in der letzteren Instruktion geht die Kaiserin in ihren Neuerungen so weit, dass sie meint, die Vorsicht gebiete die Geheimhaltung der Instruktion, „weil daraus sonst viel und grosser Missbrauch und Unangemessenes hervorgehen könnte". Über die Verbesserung der Landwirtschaft, dieser ersten Quelle des Volksreichtums, über die Viehzucht, die Pflege der Wälder, die Reinigung schiffbarer Flüsse, die Trokkenlegung von Sümpfen, den Bau von Strassen, Brücken und Wohnungen, über die Beseitigung der auf den Richterstühlen verübten Ungerechtigkeiten und Erpressungen, über die Beschaffung von Ärzten, über die Förderung des Handels, der Volksaufklärung, des allgemeinen Aufschwungs u. a. wird dort gesprochen und zugleich über Angelegenheiten von rein staatlichem und finanziellem In-

teresse[1]. Die Instruktion der Gouverneure von Weissrussland beweist, dass Katharina II. diese ihre Fürsorge in ähnlicher Weise auch auf ihre neuen Untertanen ausgedehnt hat: sie spricht besonders von dem Heil dieser Bevölkerung, von den verschiedenen Mitteln zur Abhilfe ihrer Bedürfnisse, und führt ihr Programm ein russisches Äussere und russische Gesetze in alle Verhältnisse des öffentlichen Lebens zu bringen nicht unbedingt durch, erlaubt in einigen Hinsichten fernerhin nach alten Gewohnheiten zu verfahren, wenn nur die Interessen des Reiches nicht darunter leiden, verspricht schliesslich auch durch Gewährung der Glaubensfreiheit dem Gewissen der Menschen den Frieden zurückzugeben, nachdem es während der letzten hundert Jahre durch die Propaganda zweier von verschiedenen Seiten her andringenden Religionen schwer genug gequält worden war. Dies alles kurz zusammengefasst: Katharina II. hat gewollt, dass die Dankbarkeit und die eigenen, klar erkannten Interessen der Untertanen diese fester mit dem neuen Reich verknüpfen möchten, als es je mit Hülfe der Waffen geschehen könne.

Die Instruktion des Grafen Sievers — und man kann sagen auch die des Grafen Rumjancow — geht jedoch in der Darlegung der innenpolitischen Verbesserungen beträchtlich weiter und dringt sorgfältiger in die Einzelheiten ein als die oben behandelte Instruktion für die polnischen Lande. Und das ist natürlich. In der Zeit nach dem Jahre 1765 hatte die Kaiserin schon einige Erfahrungen gemacht, welche bewiesen hatten, dass die Kräfte ihres Reiches zu einer so gross angelegten Reform-

[1] Die genannte geheime Instruktion J. J. Sievers' ist mitgeteilt in *Blum*'s Ein russischer Staatsmann. Des Grafen Jakob Johann Sievers Denkwürdigkeiten, I.172—182.

arbeit, wie sie sich dieselbe ursprünglich gedacht hatte, noch nicht ausreichten. Ferner mussten, weil diesmal die Hauptsache die Organisation der Verwaltung in neuen, neuerworbenen Gebieten war, diezmal ganz andere Angelegenheiten, nämlich solche von praktisch-administrativer Natur mehr in den Vordergrund treten. Ausser den bereits erwähnten haben sich in der Instruktion noch Bestimmungen gefunden, die den Zweck hatten das Land in Ruhe zu halten, beizeiten etwaige Äusserungen der Unzufriedenheit zu ersticken und so die russische Macht daselbst zu sichern. Und in dieser Hinsicht hat Katharina II. noch mehr unternommen. Sie hatte auch ihr Kriegskollegium seinerseits vorgehen lassen, um das Eroberte mit Waffengewalt zu schützen. Das war eine sehr natürliche Vorsichtsmassregel, besonders wenn wir bedenken, dass Gefahr damals Russland von sehr verschiedenen Seiten bedrohte. In Polen herrschte noch die Unruhe, die die Konföderation von Bar hervorgerufen hatte, der Krieg mit der Türkei dauerte fort und auch das Verhältnis zu Schweden war nicht recht befriedigend. Das Kollegium hat auch die Anlegung von sechs Festungen in dem neuerworbenen Lande und die Stationierung von russischem Militär daselbst vorgeschlagen, um nicht nur über den Schutz der Grenze und die Befolgung der Zollverordnungen zu wachen, sondern um auch dafür zu sorgen, dass die neuen Untertanen sich friedlich den Befehlen der Regierung unterwarfen, Ordnung hielten und ihre Steuern entrichteten. Am 19. Juni hat die Kaiserin den Vorschlag angenommen [1]. Das polnische Land hat so alsbald merken können, dass es jetzt eine Regierung bekommen hatte, die nicht nur zu befehlen verstand, son-

[1] *H. C. 3.*, 19.531, N:o 13826.

dern auch über die Unterwerfung unter ihre Befehle zu wachen wusste.

In derselben Sitzung des Konseils, in der Katharina II. ihre Instruktion verlas, teilte sie auch mit, dass sie zu Gouverneuren die Generalmajore Michail Krečetnikow und Michail Kachowski bestimmt habe [1]. Der erstere wurde für Pskow, der letztere für Mohilew in Aussicht genommen [2]. Vorher war gewiss schon für Weissrussland als künftiger Generalgouverneur Graf Zachar Černyšew ausersehen. Die beiden zu Gouverneuren bestimmten sind in gewisser Weise mit den Verhältnissen der neuen Lande vertraut gewesen, Krečetnikow dadurch, dass er in dem in Russisch-Polen stationierten Militär gestanden hatte, und Kachowski dadurch, dass sein Vater in dem benachbarten Gouvernement Smolensk Woiwode gewesen war. Beide haben für befähigte Männergegolten, die später die obersten Staffeln der russischen Gesellschaft erklommen und mit den wichtigsten Vertrauensposten bedacht gewesen sind. Auch in ihrer Wahl tritt also die besondere Sorge der Kaiserin zu Tage die Verwaltung in den neuen Provinzen ihrer Absicht entsprechend gut neuzuordnen. Am deutlichsten aber kommt diese Sorgfalt doch in der Ernennung des Grafen Černyšew zum Generalgouverneur zum Ausdruck. In obigen sind wir schon mit dem Intresse bekannt geworden, das speziell dieser Mann bei der Inkorporierung Polens in Russland gehabt hat; sicherlich hat diese Sachlage mit bewirkt, dass ihm auch die Oberleitung bei der Neuordnung des neuen Gebietes übertragen wurde. Im übrigen

---

[1] *Архивъ Государственнаго Совѣта* I.II, 207.

[2] Dies wurde erst später, am 14. Mai, beschlossen. *Архивъ Государственнаго Совѣта*, I.II, 207.

ist er einer der besten Generale Russlands gewesen, ein anerkanntes administratorisches Talent und zu dieser Zeit als Vizepräsident des Kriegskollegiums der oberste Leiter der Militärverwaltung des Landes. In diesem Amte ist er auch weiterhin verblieben und hat daher nicht nach Weissrussland übersiedeln können, um dies Land mit eignen Händen zu verwalten. Das scheint jedoch auch gar nicht beabsichtigt gewesen zu sein. Die Verwaltungsarbeit hat den Gouverneuren obgelegen; der Generalgouverneur von Weissrussland dürfte wohl nur die Aufgabe gehabt haben darüber zu wachen, dass die Reformarbeit, die jetzt dort in Angriff genommen wurde, in den beiden Gouvernements in Übereinstimmung mit den Zielen und den Grundsätzen verrichtet wurde, die die Regierung Katharinas II. beseelt haben. Und hierüber hat der Generalgouverneur, indem er sich fortwährend in der Nähe der Kaiserin befand und zu ihren obersten Regierungsbeamten gehörte, bestens wachen können.

Es hat hiernach nicht lange gedauert, bis den neuen Beamten aufgetragen wurde die Waltung ihrer Amtspflichten zu beginnen. In der Sitzung des Konseils am 14. Mai gab die Kaiserin Befehl ihnen die Instruktion sofort zuzustellen und ein kurzes Reskript hinzuzufügen, das ihnen verordnete die Instruktion geheimzuhalten, bis die Besitzergreifung des neuen Gebiets beendigt sei [1]. Die kaiserliche Unterschrift erhielt dies Reskript am 28. Mai; darin war weiter bestimmt, dass die Gouverneure während der Wartezeit das in ihren zukünftigen Verwaltungsgebieten einquartierte Militär unter ihr Kommando nehmen und schon jetzt dort alle von der Instruktion vorgeschriebenen

[1] *Архивъ Государственнаго Совѣта*, I.III, 207.

notwendigen Nachrichten sammeln sollten, „unter dem Vorwand der Veranstaltung einer gerechten und angemessenen Repartition für die Beschaffung von Proviant und Fourage, um dadurch sowohl alle bei kleinen Detachements bisweilen vorkommenden Frechheiten und Roheiten als auch ungleichmässige Steuererhebungen durch die Landeskommissäre, die den kleinen Adel belästigten und kränkten, zu verhindern und ebendadurch die Beschwerden der Einwohner in gerechter Weise zu befriedigen“ [1].

Am selben Tage wurde auch das Reskript für Graf Černyšew unterschrieben [2], das ihn zum Generalgouverneur von Weissrussland ernannte, ihm verordnete sein Amt anzutreten, sobald die Einverleibung dieses Landes in Russland öffentlich verkündet sei, und darüber zu wachen, dass alle Bestimmungen der Instruktion der Gouverneure ausgeführt würden.

In dem von Russland, Preussen und Österreich unterzeichneten Teilungstraktat war — wie ich früher erwähnt habe — vereinbart, dass die Besitzergreifung der von Polen loszulösenden Gebiete durch ihre neuen Besitzer in den ersten Tagen des Septembers dieses selben Jahres erfolgen sollte. Am 13. August ward in der Sitzung des Konseils im Beisein der Kaiserin ein aus diesem Anlass von Graf Panin verfasstes Reskript an den Generalgouverneur von Weissrussland verlesen, wonach letzterer das neue Gebiet in der Zeit vom 1. bis 7. September für Russland in Besitz nehmen und hiervon der Bevölkerung durch ein in seinem Namen veröffentlichtes „Plakat“ Kunde geben

---

[1] *H. C. 3.*, **19**.507, N:o 13808.
[2] *H. C. 3.*, **19**.507, N:o 13807.

sollte, welches in der Sitzung gleichfalls verlesen wurde. Der Generalgouverneur sollte ausserdem eine Zeit für die feierliche Ablegung des Treueids bestimmen, die Grenze gegen Polen abstecken, nach erfolgter Besetzung alle der Krone zufallenden Abgaben für die russische Staatskasse einziehen und die Rechtspflege bis auf weiteres in den bestehenden Gerichtsstellen nach den dortigen Rechten und Sitten, jedoch im Namen der Kaiserin, treiben lassen. Die Kaiserin billigte das Reskript sowohl als das Plakat und bestätigte sie am 16. August mit ihrer Unterschrift[1]. In dem Plakat wird durch Graf Černyšews Mund erklärt, die Kaiserin habe, „zur Genugtuung und als Ersatz für viele, ihrem Reiche von altersher gesetzlich zugehörende, unbestreitbare Rechte und Forderungen bezüglich der polnischen Republik", dieses bestimmte Gebiet für ewige Zeiten mit dem russischen Reiche vereinigen wollen, und anlässlich dieses sei es jetzt nach seiner Ernennung zum Generalgouverneur seine Pflicht den neuen Unterthanen kundzutun, „dass die allergnädigste Kaiserin geruht, nicht nur sie alle in der vollständigen und uneingeschränkten Freiheit der öffentlichen Ausübung ihrer Religion sowie in ihrem gesetzlichen Besitz und Vermögen zu bestätigen, sondern sie auch durch die Aufnahme unter ihre Herrschaft alle und jeden von nun an im vollen Masse und ohne alle Ausnahme noch mit allen den Rechten, Freiheiten und Privilegien zu beschenken, die Ihre alten Untertanen geniessen, sodass ein jeder Stand unter den Bewohnern der einverleibten Lande von diesem Tage ab in alle ihm eigenen Vorteile eintritt in der ganzen Weite des

[1] *II. C. 3.*, **19**.553, N:o 13850. — *Архивъ Государственнаго Совѣта*, **1**.1, 190.

russischen Kaiserreichs, während Ihre Majestät ihrerseits von der Anerkennung und Dankbarkeit Ihrer neuen Untertanen erwartet und verlangt, dass sie, durch ihre Gnade der gleichen Wohlfahrt teilhaftig wie die Russen, sich bemühen ihrerseits sich dieses Namens würdig zu zeigen durch aufrichtige Liebe zu dem neuen Vaterland und unerschütterliche Treue zu der also grossmütigen Herrscherin.“ Hiernach sollen die neuen Untertanen Treue schwören und die Geistlichkeit besonders, die höhere sowohl als die niedere, den Anderen mit dem guten Beispiel vorangehen und für das Wohl der Kaiserin und des Tronerben heisse Fürbitte tun. Die Adligen, welche nicht schwören wollen, erhalten drei Monate Zeit zum Verkauf ihrer unbeweglichen Habe und freiwilligem Abzug ins Ausland; nach Ablauf dieser Zeit aber wird all ihr Besitz konfisziert. — Den Juden wird mitgeteilt, dass alle ihre „Gemeinden, die sich in den mit dem russischen Kaiserreich vereinigten Städten und auf dem Lande finden, in allen den Freiheiten belassen und beschützt sein sollen, die sie zur Zeit bezüglich des Gesetzes und Besitzes geniessen; denn die Menschenliebe Ihrer Kaiserlichen Majestät erlaube es nicht sie allein von der alle umfassenden Gnade und dem künftigen Wohlstand unter Ihrer gesegneten Herrschaft auszuschliessen, solange sie ihrerseits mit schuldigem Gehorsam wie treue Untertanen leben und bei dem bestehenden Handel und Gewerbe sich verhalten, wie es ihrem Stande zukommt.“ — Der Rechtspflege, heisst es, soll „an ihren bisherigen Stellen im Namen und unter der Gewalt Ihrer Kaiserlichen Majestät, unter Beobachtung der strengsten Gerechtigkeit“, weiter obgelegen werden. — Zum Schluss verspricht der Generalgouverneur mit der Zustimmung der Kaiserin, „dass alles Militär, wie bereits in ih-

rem Lande, die strengste militärische Disziplin beobachten wird und dass daher weder dessen Ankunft in verschiedenen Gegenden des Landes noch selbst ein Wechsel der Regierung irgendjemanden im geringsten an seiner friedlichen und sorglosen Haushaltung, seinem Handel und Gewerbe hindern soll: indem die Hebung dieser letzteren aber vielmehr zum Vorteil des Einzelnen dienen soll, wird sie zugleich zum Gefallen und Wohlwollen Ihrer Majestät dienen“ [1].

Einer Erklärung bedarf das Obige nur in den Bestimmungen, die für die Juden gegeben wurden. In diesem Punkte ist Katharina II. scharf von der Politik ihrer Vorgänger abgewichen. Bisher nämlich waren die Juden im russischen Reiche nicht geduldet worden. Hauptsächlich von religiösen Motiven geleitet, hatten die Zaren von frühen Zeiten an eine den Juden feindselige Politik verfolgt, hatten ihrer Niederlassung im Lande und ihrem Handel Schranken entgegengestellt. Erst durch den Frieden von Andruszów wäre eine grössere Menge jüdischer Bevölkerung unter russische Botmässigkeit gelangt; aber die feindselige Stimmung, welche die Juden in Polen als Handlanger der adeligen Herren gegen sich erweckt hatten, verbunden mit der früheren moskowitischen Anschauungsweise und der bei den Russen im Allgemeinen herrschenden Abneigung gegen die jüdische Rasse rief eine Bestimmung des Zaren Alexěj Michajlowič hervor, nach der die Juden aus dem eroberten Gebiete vertrieben

[1] *II. C. 3.*, **19**.553, N:o 13850.

werden sollten. Diesen Vertreibungsbefehlen jedoch gehorchten — trotz der Gefahr, die aus Zuwiderhandlungen entspringen konnte — nicht Alle, sodass sich von dieser Zeit an von den Juden eine ziemliche Menge innerhalb der Grenzen des russischen Reiches aufgehalten haben. Auch Peter der Grosse mochte die Juden nicht leiden, und auch für ihn sind religiöse und sittliche Gesichtspunkte massgebend gewesen. „Ich will bei mir lieber die mohammedanische und heidnische Religionen sehen als die der Juden", sagte er einmal. „Sie sind Spitzbuben und Betrüger. Ich werde das Übel ausrotten und es nicht grossziehen. Es wird für sie in Russland keine Stätte, keinen Handel geben, soviel sie sich auch darum bemühen und so mir Nahestehende sie auch erkaufen mögen"[1]. Dennoch hat der Kaiser die in Kleinrussland gebliebenen Juden nicht aus ihren Wohnplätzen verjagt; er hat sich damit begnügt Bestimmungen zu erlassen, damit sie sich von diesem Gebiete aus nicht weiter über das Reich verbreiteten. Später, unter Peter II. und Anna, hat sich die Lage der Juden soweit gebessert, dass ihnen der Handel in Kleinrussland und Smolensk freigegeben wurde. Aber bald darnach hat Kaiserin Elisabeth wieder eine ablehnende Haltung gegen sie eingenommen; 1742 erliess sie die Verordnung, dass alle Juden mit ihren Familien und ihrem Besitz sofort aus dem Reiche verwiesen werden sollten; und von dieser Verordnung ist sie nicht abgewichen, trotzdem sowohl von Kleinrussland und von Riga als auch von Seiten des Senats im Interesse des Handels Vorschläge zu Gunsten der Duldung der Juden gemacht wurden. Nur die zum griechisch-

[1] *Граве*, Къ исторіи еврейства; *Русскій Архивъ*, 1893, II, 209.

katholischen Glauben übergetretenen Juden durften im Lande bleiben.

Als Katharina II. den Tron bestieg, stand der Austreibungsbefehl Elisabeths noch in Kraft. Man konnte jedoch bereits erwarten, dass sie, die Schülerin der französischen Aufklärung und besonders Voltaires, den Juden gegenüber andere Saiten aufziehen würde. So wurde auch gleich i. J. 1762 von Seiten einiger Mitglieder im Senat der Versuch gemacht die Widerrufung des Verbots zu bewirken und den Juden die Erlaubnis zur Übersiedelung ins Reich zu verschaffen. Der Versuch schlug jedoch fehl; die Kaiserin unterdrückte die Frage. Sie war noch zu sehr im Bann der Anschauungen ihrer Umgebung, um die Politik ins Werk setzen zu können, zu der ihre Prinzipien sie führten. Später (1773) schrieb sie über den Fall an Diderot: „la proposition fut faite mal à propos". Bald jedoch hat Katharina II. Massregeln gestattet, die Erleichterung schufen. Durch den Ukas des Senats vom 11. November 1764 wurde den Juden die Erlaubnis erteilt sich in dem südlichen Gouvernement Neurussland niederzulassen, und hierauf fussend haben sie sich auch nach anderen Richtungen verbreitet, u. a. sogar in die Hauptstadt. „Ils sont tolérés malgré la loi" — schrieb Katharina II. selbst an Diderot —; „on fait semblant d'ignorer qu'ils y sont" [1]. In demselben Schreiben stellt die Kaiserin ausserdem den Grund dar, warum sie noch nicht zu weiteren Massnahmen betreffs der Duldung der Juden geschritten sei. „Leur réintroduction en Russie" — sagt sie — „pourrait faire grand tort à nos petits marchands;

[1] *Русскій Архивъ*, 1880, III, 3.

car ces gens-là attirent tout à eux, et il se pourrait qu'il y aurait plus de cris que de profits à leur rentrée".

Nachdem Weissrussland mit dem russischen Reiche vereint worden, war auch auf diesem Gebiet eine neue Organisation vonnöten. Es lebten dort Juden in grossen Mengen; die Kaiserin schrieb darüber selbst: „Toute la Russie Blanche en fourmille" [1]. Sie daselbst nach dem Beispiel Elisabeths alle zu vertreiben, wäre ein Vorgehen gewesen, das Katharina II. bei ihren Anschauungen nicht gutheissen konnte. Und daher hat sie ihnen im Namen der Menschlichkeit, der Toleranz und der Interessen des wirtschaftlichen Lebens Existenz- und Gewerbefreiheit gewährt, wie wir oben gesehen haben [2].

---

[1] *Русскій Архивъ* 1880, III, 3.

[2] Über die Juden vergleiche *Граве*, Къ исторіи еврейства; *Русскій Архивъ*, 1893, II, 209 ff. — *Шугуровъ*, Исторія евреевъ въ Россіи; *Русскій Архивъ*, 1893, I, 56 ff.

II. ABSCHNITT.

Die Neuorganisierung Weissrusslands 1772—1782.

I. KAPITEL.

Die Leistung des Treueids.

Entsprechend dem Beschluss des Konseils wurde zu Anfang September in Weissrussland das Plakat veröffentlicht, und gleichzeitig wurden die Einwohner aufgefordert der neuen Herrscherin den Treueid zu schwören[1]. Betreffs der Art und Weise, wie die Eidesleistung erfolgen sollte, hatte der Generalgouverneur den Gouverneuren beizeiten ausführliche Weisungen gegeben; laut diesen war

[1] Im Gouvernement Mohilew wurde das Plakat am 5. September publiziert, und zur Abnahme des Treueids schritt man am 10. desselben Monats. In Polock, Gouvern. Pskow, begann man hiermit ein paar Tage früher. In der Stadt Mohilew „wurden an dieser Feier beim Rathaus den ganzen Tag und die Nacht Kanonensalven abgegeben, und die Nacht waren Rathaus und Wohnhäuser illuminiert". Кроника Бѣлорусскаго Города Могилева, собранная и писанная *Александромъ Трубницкимъ*. *Чтенія М. О. И. Д. Р.* 1887. III, 83. — *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XII. Akte N:o 160. — Vgl. später im Texte S. 258, Anm. 2.

der Treueid unter Befolgung der russischen Gebräuche zu fordern von allen Personen männlichen Geschlechts ohne Ansehen des Standes und der Würde, und zwar auch von den besitzlosen unfreien Leibeignen; die Adeligen, Geistlichen und Bürger sollten sich in den Städten in ihren Kirchen zur Eidesleistung einfinden und ihren Eid je nach Vermögen durch eigene Unterschrift oder die eines Bürgen bekräftigen, — die Bauern hatten sich auf dem Lande in ihren Gemeindekirchen zu versammeln, wo die Popen für sie die Unterschriften ausfertigen würden. Die Juden sollten ebenso in ihren Kirchen nach Kahalen und ihren Gebräuchen gemäss der Eidespflicht entsprechen. Für die Eidesabnahme hatte die Kaiserin einen Termin von 3 Monaten verordnet; um aber die Angelegenheit in schnelleren Fluss zu bringen, um störende Zwischenfälle nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken, hatte Graf Černyšew die Gouverneure aufgefordert keine Zeit zu verlieren und die Vereidigung eventuell schon im Laufe des Septembers zum Abschluss zu bringen [1].

Anfangs traten jedoch einige Schwierigkeiten ein. Gerade die Geistlichkeit, die lateinische und die unierte, die nach der Erwartung der Regierung den andern mit dem guten Beispiel hätte vorangehen sollen, führte dieselben herbei. Als Grund des Widerstrebens wurde geltend gemacht, dass wegen der Abtretung der Provinzen an Russland mit Polen noch kein bindender Vertrag abgeschlossen worden sei, und dass die Leistung des Treueides darum zur Zeit noch zu voreilig wie auch für das Nationalge-

[1] Aus Graf Černyšews Briefen an den Gouverneur von Pskow, Krečetnikow, d. d. St-Petersburg 8. und 19. VIII 1772. *Чтенія М. О. И. Д. Р.* 1863, IV, Письма М. Н. Кречетникову, S. 5 und 7.

fühl verletzend sei[1]. Daneben waren andere, direkt kirchliche Ursachen im Spiel. Die russischen Machthaber hatten die Forderung gestellt, dass auch die unierte und die lateinische Geistlichkeit Gebete tun sollte, ausser für die Kaiserin auch für den heiligen Synod. Der Uniatenerzbischof Smogorzewski von Połock, der hier vor andern für die vereinigte römisch-katholische Geistlichkeit handeln musste, erklärte sofort nach der Publizierung des Plakats (am 6/17. September) dem Gouverneur Krečetnikow gerade heraus, „dass es unmöglich sei, in einer Kirche zwei Häupter anzuerkennen, den Papst und den heiligen Synod". „Weil ich" — so referiert der Erzbischof seine eigenen Worte — „in diesem Lande bleiben muss, will ich für die neue Souverainin beten, aber nie und nimmer für den Synod, und wenn man das von mir verlangen sollte, so übergebe ich mich freiwillig dem Gefängnisse"[2]. Jedoch nahm Krečetnikow seine Forderung alsbald zurück, die Katholiken durften sich darauf beschränken nur für den Papst, die Kaiserin und den Tronerben zu beten; der Erzbischof selbst leistete den Eid und forderte die ihm unterstehende unierte Geistlichkeit auf dasselbe zu tun[3]. Durch seine Mitwir-

[1] *Морошкинъ*, Іезуиты въ Россіи, **1**.70 und Anm. 1.

[2] *Pelesz*, Geschichte der Union, **2**.550 und Anm. 106.

[3] *Коялович*, Исторія возсоединенія западнорусскихъ уніатовъ, S. 116. — *Kojalowič* sagt, der Erzbischof habe den Treueid erst im Oktober geschworen. Dies ist jedoch ein Irrtum; die Differenzen zwischen ihm und dem Gouverneur, von denen oben die Rede ist, sind vielmehr von sehr kurzer Dauer gewesen, und er hat dann der neuen Herrscherin als der erste seine Huldigung geleistet. Das ist aus dem Protokoll des Konseils zu ersehen, laut welchem Krečetnikow's Rapport über die Eidesleistung des Erzbischofs, der Geistlichen u. a. dem Konseil schon am 13. September vorgelegt wurde. Danach muss also der Eidschwur selbst um den 6.—8. September erfolgt sein, wenigstens sind mir keine zwischen Połock und Petersburg expedierten Briefe zu Händen ge-

kung hörte auch der Widerstand in dem Mönchsorden der Basilianer bald auf [1]. Wenig später reiste er, von Graf Černyšew wiederholt dazu angehalten, nach Petersburg, um seine Untertänigkeit zu beweisen und über die Angelegenheiten seiner Kirche zu wachen; er wurde dort sehr günstig aufgenommen und erweckte auch für seine Person Zufriedenheit [2]. — Eines viel gefügigeren Auftretens als alle anderen Geistlichen Kleinrusslands befleissigten sich in den kritischen Tagen des Wechsels der Herrschaft die Jesuiten. Diese eifrigsten und zielbewusstesten Vertreter der katholischen Propaganda haben allen Grund gehabt die Unterwerfung unter das Zepter Katharinas II. zu fürchten und danach haben sie sofort ihre Schritte getan. Eher als alle andern katholischen Gemeinden und Mönchsorden beeilten sie sich als die ersten der neuen Herrscherin den Treueid zu schwören und verrichteten dies mit besonderer Feierlichkeit in ihrer Hauptkirche zu Połock; — und noch mehr: am 24. November, dem Namenstag der Kaiserin, arrangierten sie in ihrer Kirche mit grosser Pracht und Glanz ein Fest, auf dem in Gegenwart des Gouverneurs, der höchsten Beamten und des vornehmeren Adels die untertänigsten Reden gehalten und zu Ehren der Kaiserin die Festliturgie gesungen wurde. Ein so zuvorkommendes Auftreten ist nicht ohne Wirkungen in allen Richtungen geblieben [3]. Um dieselben speziell in Petersburg noch zu verstärken, reiste der

---

kommen, die ihren Bestimmungsort 5 bis 6 Tage früher erreicht hätten; gewöhnlich waren sie 8, 9, ja 14 Tage unterwegs. *Архивъ Государственнаго Совѣта*, 1. II. 369.

[1] *Коялович*, a. a. O., S. 117—118.

[2] Černyšew an Krečetnikow, d. d. (?) IX. und 18. X. 1772. *Чтенія М. О. И. Д. Р.* 1863. IV, a. a. O., S. 10, 46. — *Коялович*, a. a. O., S. 117.

[3] *Theiner*, Geschichte des Pontificats Clemens' XIV, 2.264.

Provinzial des Ordens Czierniewicz mit ein paar Ordensbrüdern dorthin, um der Kaiserin auch den Treueid für die im Ausland weilenden Mitglieder abzulegen. Und während seines zweimonatlichen Aufenthalts daselbst hat er es verstanden sich die Kaiserin und besonders den Generalgouverneur von Weissrussland Graf Černyšew geneigt zu machen [1]. Als sich Pater Czierniewicz dann nach einem langen Aufenthalt in Petersburg wieder auf den Weg machte, konnte er seine Reise voller Befriedigung mit ihren Resultaten antreten. Und nach Weissrussland zurückgekehrt „hat er — so versichert jedenfalls der Historiker der Jesuiten in Russland, Moroškin — in entzückten Ausdrücken seinen geistlichen Brüdern, dem Adel und allen Bewohnern Weissrusslands von dem Empfang, der ihm und seinen Reisegefährten in Petersburg bereitet worden, von der Liebe der Kaiserin zu ihren neuen Untertanen, von ihrer Achtung vor der lateinischen Konfession berichtet. Seine Reisegefährten haben Czierniewicz' Äusserungen weitererzählt, und diese trugen zweihundert Jesuiten allerorts in Weissrussland herum, sodass hernach diese Worte von zehntausend Stimmen wiederholt wurden. Alle und jede Befürchtung um die lateinische Konfession war nun durch die Worte der Jesuiten vollständig zerstreut worden [2]."

Mag auch diese Schilderung Moroškin's einen starken Einschlag von Phantasie besitzen, so ist doch auf alle Fälle ausgemacht, dass die Jesuiten jetzt in Weissrussland ganz speziell für die Interessen der neuen Machthaber eingetreten sind, und dass sie dadurch der Kaiserin in der Tat gewichtige Gegendienste haben leisten können.

[1] *Wolf*, Geschichte der Jesuiten, 4.66 und Anm.
[2] *Морошкинъ*, a. a. O., 1.70—75.

Denn Unruhe und Argwohn hat in der Stunde der Treueidleistung auch der politisch wichtigste Teil der neuen Untertanen, der weissrussische Adel, an den Tag gelegt. Aus den Briefen, in denen Graf Černyšew auf die Rapporte des Gouverneurs von Pskow Krečetnikow geantwortet hat und die ich auch im Vorhergehenden bereits benutzt habe, geht deutlich hervor, was für eine Stimmung unter den Adligen in diesem Gouvernement und, wie man annehmen darf, auch in Mohilew geherrscht hat. Ungewiss darüber, ob ihre Rechte und Gewohnheiten unangetastet bleiben würden, hatten sich Adlige und Geistliche mit Gesuchen und Eingaben an den Gouverneur gewandt, und diese waren in einer Weise abgefasst gewesen, dass sie bei dem Gouverneur einige Unruhe erweckt haben. Graf Černyšew hat jedoch die Bedenken des Gouverneurs nicht geteilt; nach seiner Ansicht war allerdings zu erwarten, dass die Einwohner den Wechsel der Obrigkeit mit Sorge betrachten mussten; aber er hoffte, dass die Sorge mit der Zeit weichen und dass sich die Einwohner in ihre neue Lage gewöhnen würden. Daher hat er auf die Fragen des Adels die beruhigendsten Antworten zu geben und soweit möglich auch Zugeständnisse zu dessen Gunsten zu machen versucht.

Der erste Gegenstand der Sorge war beim weissrussischen Adel der, dass der russische Adel im Vergleich mit ihm geringere Vorrechte genoss und schwerere Pflichten zu erfüllen hatte. Allerdings ist dies wirklich der Fall gewesen. In keinem Lande hat ja der Adel hinsichtlich seiner Privilegien und Freiheiten mit dem polnischen sich messen können. Und der russische Adel hatte hinter dem polnischen noch unlängst bedeutend zurückgestanden. Um nur einige wichtige Punkte aus sei-

ner Geschichte herauszugreifen, sei erwähnt, dass sich der bevorrechtete Adelsstand in Russland erst durch die Reformen Peters des Grossen allmählich zu bilden begonnen hatte, dass er erst unter der Kaiserin Anna alle von ihm beherrschten und ausgenutzten Ländereien wirklich „zum ewigen und erblichen Eigentum" erhielt, erst unter Elisabeth unumschränkter Herr seiner Bauern wurde, und dass ihm erst unter Peter III., 1762, also nicht mehr als 10 Jahre vor der Vereinigung Weissrusslands mit Russland eins der allerwichtigsten und mit dem Adelsbegriff am engsten zusammengehörenden Privilegien, die Freiheit und Selbstbestimmung, zugefallen, dass ihm erst damals nämlich die obligatorische Verpflichtung für den Staat Militär- und Zivildienst zu leisten, abgenommen worden war. Aber viel fehlte ihm immer noch. Später, erst verschiedene Jahre nach der Einverleibung Weissrusslands, wurden dem russischen Adelsstand durch die legislative Fürsorge Katharinas II. selbst solche persönlichen Rechte zuteil wie die Befreiung von der Körperstrafe, erhielt er wichtige korporative Rechte: Versammlungs- und Wahlfreiheit, womit erst die Vorbedingungen zur Bildung eines eigentlichen Adelsstandes gegeben waren, er schliesslich in Wirklichkeit sowohl frei als privilegiert wurde und eine der Position des polnischen Adels einigermassen entsprechende Stellung einnahm [1]. Eben diese obenerwähnte Dienstpflicht scheint dem Adel Weissrusslands Sorge gemacht zu haben; in den benachbarten Smolenskischen Landen hatte man ja gesehen, welche grosse Beschwerde und bisweilen sogar Verarmung dieser Dienst für die bisher unter dem polnischen Regime frei und reich lebende Schlachta im Ge-

[1] Vgl. z. B. *Романовичъ-Славятинскій*, Дворянство въ Россіи, und *Яблочковъ*, Исторія дворянскскаго сословія въ Россіи, passim.

folge gehabt hatte[1]. Graf Černyšew hat diese Furcht jedoch zu mildern versucht und in diesem Sinne gerade auf die jüngst eingetretenen Änderungen hingewiesen. „Ew. Exzellenz" — schrieb er an Krečetnikow — „mögen ihnen gern zeigen und als wahr bekräftigen, wie verschieden die heutige Lage unseres Adels von der früheren ist; dass er früher nichts von den Vorrechten besass, mit denen wir jetzt beschenkt sind und die in allem mit den übrigen übereinstimmen; dass es uns frei steht zu dienen oder unseren Dienst zu verweigern, und dass man im Hinblick auf alles dies keinerlei Furcht darum zu hegen braucht, was in früheren Zeiten im Gouvernement Smolensk vorgefallen ist; wie unsere Zufriedenheit mit ihnen (sc. den Vorrechten) auch dadurch vermehrt werde, dass wir das Glück geniessen eine Monarchin zu haben, die sich nichts Anderes als die Wohlfahrt ihrer Untertanen angelegen sein lässt."

Die zweite Besorgnis des Adels war, dass er seine Güter in Polen verlieren oder bei der Liquidierung seiner Schulden und Verträge zu leiden haben werde, nachdem er Untertan Russlands geworden. Graf Černyšew hat auch diese Furcht als grundlos angesprochen, denn — so schrieb er — „abgesehen davon, dass es bei uns nicht wenig Adlige giebt, die in Livland (sic!) sowohl als in Kurland Dörfer besitzen und sie ungehindert beherrschen, kann sie darin das Beispiel anderer Staaten überzeugen: die Preussen z. B. haben nicht nur in Preussen und Brandenburg Dörfer, sondern auch in Mähren und Pommern, und niemand verbietet ihnen sie in Ruhe zu beherrschen." Und dass sie ihre Schulden von ihren Gläubigern jenseits der

[1] *Богословскій*, Смоленское шляхетство въ XVIII вѣкѣ. *Журналъ М. Н. П.*, 1899, März, S. 49, 56—57 und passim.

Grenze würden einziehen und ihre Geschäfte mit diesen abschliessen können, hat er gleichfalls als sicher hingestellt; „die Gesetze ebenso wie Recht und Billigkeit würden ihnen hierbei einen guten Schutz gewähren".

Weiter waren die Adligen in Sorge darüber, dass sie ihrer Starostengüter verlustig gehen könnten. Zu diesem Punkte aber hat der Generalgouverneur keine bestimmte Antwort gegeben, sondern nur Hoffnung gemacht und den Gouverneur um genaue Angaben über die Beschaffenheit der Starostengüter und die Rechte gebeten, nach denen diese Güter zur Zeit der Vereinigung Weissrusslands beherrscht wurden.

Und endlich waren die russischen Staatssteuern für die neuen Untertanen eine Quelle der Unzufriedenheit, weil dieselben viel höher waren als ihre früheren. Der Adel fand die Kopfsteuer zu drückend. Der Generalgouverneur hat jedoch die Klagen für ganz unbegründet angesehen. „Ganz Russland zahlt sie" — schrieb er zur Antwort und fügte mit Bezug auf die Polen sehr treffend hinzu — „kann denn überhaupt jemand im Reiche nicht zu dem allgemeinen Unterhalt beitragen, der für die Sicherheit eines jeden, für das Heer und andere staatlichen Ausgaben beschafft wird?"

Grat Černyšew beeilte sich jedoch hinzuzufügen, dass die Regierung in zwei wichtigen Punkten zu Gunsten der neuen Untertanen und speziell des Adels Abweichungen von der im Reiche allgemein herrschenden Verordnung gestattet habe, nämlich bezüglich der Branntweinbrennerei und des Branntweinverkaufs, welche die Gutsbesitzer weiterhin als ihre Befugnisse sollten behalten dürfen, sowie bezüglich der Rekrutenaushebung, zu der man in Weissrussland in Zukunft nicht zu schrei-

ten gedenke. Hierüber später mehr. Diese Erleichterungen mussten, wie Graf Černyšew meinte, bald darauf hinwirken, dass die Unruhe von den Gemütern wich und die Leute sich in die neuen Verhältnisse fanden [1].

Die mehr oder weniger beruhigenden Antworten des Generalgouverneurs gelangten jedoch nicht vor dem Akt der Eidesleistung nach Weissrussland: der Adel hat schon viel früher ohne sie seine Beschlüsse fassen müssen. Und nach kurzem Bedenken hat denn auch die grosse Mehrheit zusammen mit der Geistlichkeit und dem Bürgerstand geschworen [2]. Um der Kaiserin die Treue der Beschworenen zu versichern, wurde eine Deputation von zehn Mitgliedern aus dem Adel und der Beamtenschaft der Städte gewählt, und zu demselben Zweck wurde an Graf Černyšew ein Schreiben abgefertigt [3].

So ging es in Połock, dem Hauptort des Gouvernements Pskow, und aller Wahrscheinlichkeit nach nahmen

---

[1] Der Brief Černyšew's an Krečetnikow, in dem die Ursachen zu der Unruhe des Adels behandelt sind, ist vom September 1772 und nach dem Inhalt zu urteilen in der Zeit zwischen dem 17. und 26. des Monats geschrieben. Vgl. auch den Brief vom 17. IX. 1772. *Чтения М. О. И. Д. Р.*, 1863, IV, a. a. O., S. 8—10, 39—42.

[2] So in Połock. Im Protokoll der Sitzung des Konseils am 13. September findet sich darüber folgende Angabe: „Verlesen der Rapport des Generalmajors Krečetnikow aus Połock über die Leistung des Eids für Ihre Kaiserliche Majestät durch den dortigen Erzbischof und die Geistlichkeit wie alle Einwohner und zum Schluss auch den Adel." Von diesen schwur zuerst und aus freien Stücken — „ohne alle Schwierigkeit" — der podczaszy (Mundschenk) Sulistrowski mit seiner Familie; hierfür beschloss die Regierung ihn ehrenvoll zu belohnen. *Архивъ Государственнаго Совѣта*. I. II, 369. — Vgl. *Чтения М. О. И. Д. Р.*, 1863, IV, a. a. O., S. 40. — In Mohilew wurde, wie erwähnt, etwas später, am 10. September, mit dem Schwören begonnen. Siehe oben S. 256, Anm. 1.

[3] *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XII, Akte N:o 160. — *Чтения М. О. И Д. Р.*, 1863, IV, a. a. O., S. 8.

die Dinge auch im Gouvernement Mohilew einen ähnlichen Verlauf. Nachdem ein Monat verstrichen, war dann, wie der Generalgouverneur gehofft hatte, die Angelegenheit auch auf dem Lande zu Ende geführt. Als Graf Černyšew der Kaiserin Anfang Dezember über die Ergebnisse Bericht erstattete, konnte er sagen, dass fast alle Bewohner der Gouvernements, sowohl der Adel als die Kaufleute und die Angehörigen der übrigen Stände, ihren Eid geschworen hätten, die meisten sofort und andere, die sich auf kurzen Reisen befanden, später. Für diese Abwesenden hatten die russischen Behörden auf Befürworten des Konseils hin die Forderung gestellt, dass sie, wenn sie sich ihre Rechte auf Bodenbesitz und andere Vorteile erhalten wollten, von ihren Reisen und besonders aus Polen persönlich sich einfinden sollten, um den Treueid abzulegen [1]. Dieser Aufforderung konnten viele jedoch unter den damaligen Verhältnissen innerhalb der kurzen Frist von drei Monaten nur schwer entsprechen; und da es dem Generalgouverneur bekannt war, dass es nach Ablauf der Frist noch viele Willige gab, die allein schon infolge natürlicher Hindernisse den Treueid noch nicht hatten schwören können, schlug er der Kaiserin Verlängerung der Eidleistungsfrist bis zum 1. Januar 1773 vor, — möglicherweise auch in der Absicht den Weissrussen eine verlängerte Bedenkzeit zu bieten, die sich über das zukünftige Untertanenverhältnis zu Russland noch nicht aller Zweifel hatten entschlagen kön-

[1] Beschlüsse des Konseils am 17. IX und 11. X. 1772. Der Konseil hatte diese Aufforderung befürwortet, „um dadurch das Verfahren zu beseitigen, dass man unsere Ländereien benutzt, während man anderswo lebt". *Архивъ Государственнаго Совѣта*, **1**.II, 369—371.

nen. — In ihrer Resolution vom 11. Dezember genehmigte die Kaiserin das Gesuch des Generalgouverneurs und schob den Termin sogar bis zum 15. Januar hinaus [1].

Am 1. Juni 1773 legte Graf Černyšew schliesslich die endgiltigen Verzeichnisse über alle in Weissrussland vereidigten Adligen vor. Es waren darin aus dem Gouvernement Mohilew 3727, aus dem Gouvernement Pskow, von dem nur die Hälfte neues Land war, 1799 Namen enthalten. Ausser diesen habe ich auch die Verzeichnisse über die zuerst, Anfang September, in beiden Gouvernements vereidigten Persönlichkeiten eingesehen; nach denselben hatten im Gouvernement Mohilew 3507, im Gouvernement Pskow 1736 Adlige den Eid sofort geleistet. Während der darauf folgenden viermonatlichen Bedenkzeit haben sich also als russische Untertanen neu angeschlossen: im Gouvernement Mohilew 220 und im Gouvernement Pskow 63 [2].

Zugleich mit dem Verzeichnis der vereidigten Adligen sandte der Generalgouverneur der Kaiserin ein Register der Güter zu, deren Besitzer den Treueid nicht geleistet hatten, die somit an die russische Krone gefallen waren. Es ist mir nicht gelungen dieses Verzeichnis aufzufinden, statt dessen aber bin ich auf ein anderes, nichtoriginales gestossen, das als „Списокъ неучинешныхъ присяги“ („Verzeichnis der Personen, die den Eid nicht geleistet haben“) bezeichnet ist; dieses enthält nur 9 Namen: Fürst Radziwiłł — Woiwode von Wilna, Fürst Radziwiłł

[1] *П. С. З.* **19**.683, N:o 13918. — In ihrem Entscheid hielt sich Katharina II. an die Ansicht, die der Konseil am Tage vorher über die Frist ausgesprochen hatte. Vgl. *Архивъ Государственнаго Совѣта*, **1**.II, 371.

[2] *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XII, Akten N:o 159 und 160.

— Starost von Brześć, Graf Oginski — Grosshetman von Litauen, Graf Oginski — Kastellan von Wilna, Graf Oginski — Woiwode von Trock, Fürst Czartoryski — Woiwode von Russland, Fürst Sapieha — Woiwode von Polock und Feldhetman von Litauen, Graf Sołłohub — Woiwode von Witebsk und Graf Pocei — Gross-Strażnik von Litauen [1]. Bezüglich der Personenzahl ist dieses Verzeichnis jedoch nicht ganz vollständig, unvereidigt geblieben und damit ihrer Güter verlustig gegangen sind nach den ein paar Jahre später der Regierung zugestellten Originalangaben noch einige andere vermögendere Grundbesitzer, und mit ihnen auch eine Anzahl kleinerer Edelleute ohne Grundbesitz [2]; um

[1] *Reichsarchiv zu St. Petersburg,* Abt. XII, Akte N:o 160.

[2] Ausser den im oben berührten Verzeichnis genannten Grundbesitzern sind wegen der Verweigerung des Treueids noch die folgenden Adeligen von der Konfiskation ihrer Besitztümer betroffen worden: Jakowicz, die Fürsten Lubecki, Graf Mniszech, Franciszka Oskierka, Stankiewicz und Wallowicz. Unter denen, die nicht geschworen hatten, gab es noch viele solche, die in Weissrussland Starosteien in Verwaltung hatten. Diese brauchen jedoch hier, wo es zu ermitteln gilt, in welchem Grade die Leistung des Treueids in Weissrussland zu einer durchgehenden Erscheinung wurde, nicht weiter berücksichtigt zu werden, denn es waren grösstenteils anderswo in Polen angestellte Beamte, die mit Weissrussland, von den Starosteien abgesehen, nichts weiter gemein hatten und daselbst nicht ansässig waren. Von den oben aufgezählten Magnaten waren mehrere zugleich auch Inhaber von Starosteien; unter diesen seien noch einige die Situation kennzeichnende Namen genannt, wie der Podkanzler der Krone Borch, die Witwe des Woiwoden von Livland Brzostowski, der Sekretär des Grossfürstentums Litauen Lopatinski, der Ziemstworichter in Wilna Gorodenski, der Podkomorzy des Powiat Pinsk Oreszko, der Oberst Judycki u. a. m. Unter diesen waren nur einige wenige, die augenscheinlich im eigentlichen Sinn Einwohner von Weissrussland waren, ohne dort jedoch anderen Grund und Boden als Krongüter innezuhaben. Von solchen seien Beispiels halber genannt: der Bürgermeister von Orsza Wasilewski, der Grodrichter von Polock Przesecki, die Wojski von Polock Gebrüder Naselicki u. a. Und schliesslich gehörten vielleicht einige Pächter hierher, denen gegenüber die russische

über die Hauptsache aufzuklären, genügt das Verzeichnis aber sehr wohl, indem es erkennen lässt, in welchen Kreisen hauptsächlich der Treuschwur für die Kaiserin von Russland und aus welchen Gründen er ungeleistet blieb. Die Grundbesitzer, die sich des Eids enthalten hatten, gehörten nämlich alle dem höchsten polnischen Adel an, der in Polen seine Ämter zu verwalten, auf dem Landtag seine politischen Aufgaben zu erfüllen hatte und der dort vermutlich auch den grössten Teil des Grund und Bodens besass: für sie war die Leistung des Treueids auf eine Herrscherin, in der sie die Usurpatorin ihres Vaterlandes sehen mussten, etwas nach den schon damals gewöhnlichen politischen Anschauungen mit ihren Verhältnissen Unvereinbares. Um dieser Pflicht ledig zu werden und sich dennoch ihren Besitz in Weissrussland zu retten, machten einige, wie Graf Sapieha und Graf Pocei, Vorstellungen bei der russischen Regierung, indem der erstere z. B. gerade hervorhob, dass der von ihm (in seiner Eigenschaft als Beamter) dem König und der Republik geschworene Eid ihn hindere jetzt der Kaiserin für seine Dörfer in Weissrussland Treue zu schwören; der Konseil aber, der die Angelegenheit zu erledigen hatte, wollte hierauf keine Rücksicht nehmen, sondern resolvierte, „dass die Verfügung über den Eid der neuen Untertanen durchaus erfüllt werden müsse". Dem Grafen Sapieha gegenüber fand man es jedoch wegen des Wohlwollens, das er gegen Russland bewiesen, für angemessen das Zugeständnis zu machen, dass seine Güter nicht ganz eingezo-

---

Regierung aber gar keine Forderungen zu erheben beabsichtigte. Vgl. *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. X, Akten N:o 467 und 477; Abt. XII, Akten N:o 159 und 216; *Архивъ Государственнаго Совѣта*, I.II, 371—372, u. A.

gen, sondern seinen Agenten zur Verwaltung überlassen werden sollten; und zugleich wurde beschlossen gleich ihm auch den Anderen Vorteile einzuräumen, je nachdem wie sie in Polen den russischen Interessen gegenüber aufträten [1].

Erst nachdem der definitive Friede und Vertrag zwischen Polen und Russland 1775 zustande gekommen war, gewährte Russland durch ein am 15. März unterzeichnetes Abkommen solchen in den Gebieten beider Reiche Boden Besitzenden, den sog. sujets mixtes, grössere Rechte und Erleichterungen. Nach diesen durften sie sich frei ihren künftigen Wohnort auswählen, und wurde ihnen eine Frist von 6 Jahren zugestanden, um sich, durch Lasten und Steuern nicht beschwert, für die Übersiedlung aus dem anderen Reiche vorzubereiten, und einigen von ihnen, den Beamten von polnischem Adel, die auf russischem Boden Grundbesitz innehatten, wurde noch mehr gewährt, nämlich „de jouir de leurs revenus sans payer les droits de traites foraines, ainsi que d'exercer lesdites charges sans aucun empêchement de la part du gouvernement sous lequel ils ont leurs possessions“ [2]. Mancher Pole hat denn auch aus diesem Abkommen Vorteil gezogen und mancher hat sich, nachdem er den Treu-

[1] *Архивъ Государственнаго Совѣта*, **1**.1, 226—227. — In dem besprochenen Verzeichnis über die Unvereidigten waren ausser Graf Sapieha noch drei andere — der Kastellan von Wilna Graf Oginski sowie Graf Sollohub und Graf Pocei — als den Interessen Russlands günstig gesinnt bezeichnet, daher sie ebenfalls wie Graf Sapieha begünstigt wurden; später sind sie alle in die Lage gekommen den Treueid zu leisten und damit die vollen Vorzüge der Untertanenschaft des russischen Reiches zu geniessen. Vgl. *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XII. Akte N:o 216.

[2] Die Vertragsurkunde: Deuxième Acte séparé, §§ 2—4. *D'Angeberg*, Pologne, S. 172. — *H. C. 3.*, **20**.72, N:o 14271.

eid abgelegt, wieder in Weissrussland als Untertan der kaiserlich russischen Majestät niedergelassen [1].

So ist die Leistung des Treueides für das neue Herrscherhaus durch die polnische Bevölkerung Weissrusslands schnell, friedlich und ohne grössere Schwierigkeiten von statten gegangen; die momentanen Zweifel haben sich bald zerstreut, und die Bevölkerung hat sich nach und nach in die Formen gefunden, die die russische Regierung für ihr Leben festgesetzt hat. Wie sie in dieselben mit der Zeit hat hineinwachsen können, und wie die Erinnerungen an das alte Gemeinwesen, die Verknüpfung mit ihm vor dem neuen hat schwinden können, das werden die folgenden Ausführungen darzustellen versuchen.

---

[1] Vgl. *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. X, Akte N:o 467; Abt. XII, Akte N:o 160. — *Архивъ Государственнаго Совѣта*, **1**.1, 313. — Am 4. Juli 1775 wurde schliesslich auch der Grenzscheidungsvertrag zwischen Polen und Russland perfekt gemacht und unterzeichnet. Dadurch fielen wieder einige Dörfer an Russland. Nach 1772 hatten Österreich und Preussen bei der Absteckung ihrer Grenzen gegen Polen ihre Grenzzeichen um die Wette immer tiefer in das polnische Gebiet hinein verschoben, wodurch sie ihre von Polen annektierten Teile beträchtlich vergrösserten. Ihrem Beispiel ist Katharina II. jedoch nicht nennenswert gefolgt, viel mehr suchte sie auch die andern zu Recht und Billigkeit anzuhalten; die wenigen Dörfer, die Russland bei der Grenzscheidung hinzu bekam, dürften durch den Wunsch Graf Černyšew's und der Grenzkommissare, die Grenzen nach Möglichkeit geradlinig zu gestalten, an das Reich gekommen sein. Die Abgabe des Treueids durch diese neuen Untertanen erfolgte Ende 1775. Vergleiche hierüber Černyšew's Briefe an Krečetnikow aus den Jahren 1774—1775, *Чтенія М. О. И. Д. Р.*. 1863, IV, a. a. O., 31—50; — sowie *Архивъ Государственнаго Совѣта*. **1**.1, 294, 303, 311, 314; — *Сборникъ И. Р. И. О.*, **20**.343—348; — *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XII, Akte N:o 160.

II. KAPITEL.

Die Organisation der Verwaltung und Rechtspflege.

1. Die vorläufige Organisation.

In der Instruktion, die den Gouverneuren von Weissrussland gegeben wurde, hatte, wie wir gesehen haben, Katharina II. bestimmt, dass in dem neuen Lande ganz dieselben Behörden eingesetzt werden sollten wie in den binnenrussischen Gouvernements, und dass, wo Modifikationen vorzunehmen seien, deren nur soviel gestattet würden, als die besonderen Sprach-, Religions- und Rechtsverhältnisse der Bewohner notwendig machten. Dieser Instruktion entsprechend begann denn auch die Organisation der Verwaltung in Weissrussland unmittelbar, nachdem die Gouverneure in ihre neuen Wirkungskreise abgeordnet waren. Indem die russische Regierung nun mit den lokalen Verhältnissen genauer bekannt wurde, machte sie jedoch die Beobachtung, dass man die dem binnenrussischen Muster entsprechenden staatlichen Einrichtungen in einigem Umfang umbilden musste, wenn man auf diese besonderen Verhältnisse der neuen Untertanen Rücksicht nehmen wollte. Und als die weissrussischen Gouvernements ihre Beamtenschaften erhielten,

wurden in der Tat den Verhältnissen angepasste Modifikationen getroffen. Abweichungen von den in Russland giltigen Normen liess man aber auch aus anderen Gründen eintreten. Dazu haben die neuen Machthaber selbst und die um sie herrschenden Zustände den Anlass gegeben. Die staatlichen Einrichtungen, die für die neuen Untertanen eingeführt werden sollten, waren nämlich auch bei den Russen selbst noch nicht befestigt und konsolidiert. Ist doch im Gegenteil gerade das 18. Jahrhundert für Russland eine Periode wichtiger Änderungen und administrativer Reformen gewesen, und speziell in der Provinzialverwaltung eine Entwicklung vor sich gegangen, welche neue Formen geschaffen hat. Mit Peter dem Grossen hatten diese Reformarbeiten begonnen, waren allerdings unter seinen Nachfolgern teils ins Stocken geraten, teils auch zurückgegangen, hatten unter Katharina II. aber einen neuen Anlauf genommen, und Katharina war es, die sie — von unabweislichen staatlichen Bedürfnissen unterstützt — durchführte, indem sie in mehreren Hinsichten wieder auf lange Zeit hinaus dauerhafte Institutionen schuf. Damals jedoch, als die Vereinigung Weissrusslands mit dem Reiche erfolgte, waren diese Reformen noch nicht völlig gediehen; sie waren noch Pläne, in der Entwicklung begriffen; und diese Sachlage hat auch bei der Neuorganisierung Weissrusslands ihre Wirkungen ausgeübt. Es lässt sich nämlich beobachten, dass, wo gemäss den weissrussischen Sonderverhältnissen russische staatliche Einrichtungen bei ihrer Übertragung umgestaltet wurden, diese Umgestaltung im Einklang mit dem System vorgenommen wurde, nach welchem Katharina II. ihre neuen Einrichtungen für die lokale Verwaltung im Reiche geplant hatte; und ferner

sieht man, dass zugleich in manchen anderen Hinsichten — auch dann, wenn die lokalen Eigentümlichkeiten zu keiner Änderung der entsprechenden binnenrussischen Einrichtungen zwangen — doch zu Änderungen geschritten wurde und diese in deutlichem Anschluss an die für das Reich in Aussicht genommenen Einrichtungen vollzogen wurden. So hat sich aus der ersten administrativen Neuorganisation in Weissrussland ein Übergangszustand herausgebildet, während dessen Dauer man für die allgemeinere Verwirklichung des zukünftigen neuen Regimes Erfahrungen sammeln konnte, und von dem aus dann auch später im geeigneten Moment die neuen Untertanen leichter den Schritt zu der als Ziel gedachten vollständigen Vereinigung mit dem übrigen Reich tun konnten.

Nach der Publizierung des Plakats, mit der Russland von Weissrussland offiziell Besitz ergriff und der Generalgouverneur und die Gouverneure ihre Amtsgeschäfte öffentlich in die Hand nahmen, hat die bis dahin im Lande waltende russische Militärmacht allmählich vor den an ihre Stelle tretenden Zivilbehörden zu weichen begonnen. Diese letzteren zu bilden unternahm man erst jetzt. An erster Stelle kamen die den Gouverneuren zur Seite stehenden Gouvernementskanzleien zustande. Als Graf Černyšew in den ersten Tagen des September einen auf die von den Gouverneuren gesammelten Nachrichten basierten Rapport über Weissrussland an die Kaiserin sandte, schlug er zugleich die Einsetzung je einer solchen Behörde in den beiden Gouvernements nach dem in Russland allgemeinen Muster vor und unterbreitete er das von ihm ausgearbeitete Reglement und den Etat für dieselben zur Genehmigung [1].

[1] *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XII, Akte N:o 159.

Die vorgeschlagenen Gehaltssätze weichen in dem letzteren in keinem Punkt von den entsprechenden, nach dem Etat von 1763 im übrigen russischen Reich allgemeingiltigen Sätzen ab, dagegen waren beträchtlich mehr Ämter und Beamte vorgesehen. Die Änderung war schon dadurch notwendig gemacht, dass die Gouverneure von Weissrussland als oberste Beamte von Grenzgebieten in diesen auch über die Zoll- und Militärverwaltung zu wachen hatten; und die Erledigung dieser Aufgaben hatte Graf Černyšew samt und sonders der Gouvernementskanzlei unterstellt. Damit dieselben, wie überhaupt auch die übrigen dieser Behörde übertragenen Angelegenheiten gut, ohne Weiterungen und schnell erledigt würden, hatte der Generalgouverneur, die alte Ordnung reformierend, die Kanzlei in verschiedene Abteilungen eingeteilt, jeder Abteilung einen Vorsteher aus den höheren Beamten der Kanzlei gegeben und die Beamtenkräfte erheblich vermehrt. Als die Kaiserin am 18. September diese Vorschläge und den Etat des Generalgouverneurs im vollen Umfang genehmigte und bestätigte, tat man bereits einen ziemlichen Schritt von dem vorher herrschenden Regime nach den späteren Neuerungen hin. Die wichtigsten Beamten, die Vorsteher der Abteilungen, waren: der nächste Gehilfe des Gouverneurs in der allgemeinen Gouvernementsverwaltung, der der 4. Rangklasse angehörende Vizegouverneur (der Gouverneur selbst gehörte der 3. Rangklasse an), der der 5 Rangklasse angehörende Kammerdirektor und der der 6. Rangklasse angehörende Oberkriegskommissar des Gouvernements; von den übrigen Beamten waren die wichtigsten: 2 Gouvernementsräte der 6. Rangklasse, der derselben Rangklasse angehörende Prokureur, der der 7. Rangklasse angehörende Kammerrat, der der 8. Rangklasse

angehörende Oberproviantmeister, der Gouvernementskommissar (Inspektor der Wege, Posten u. a), 1 Architekt, 2 Landmesser, 1 Doktor und 3 Ärzte; dazu kamen dann die zu den einzelnen Abteilungen gehörenden Sekretäre und die sog. Kanzleidiener, wie Kanzlisten, Kassierer, Translateure, Kopisten u. s. w., sowie schliesslich die gesamte Zollbehörde. Alles in allem kamen auf die Gouvernementskanzlei Gehalt beziehende Personen 247 und Ausgaben für diese Gehälter u. a. 40.076 Rubel 25 $^5/_8$ Kop. — beträchtliche Summen, wenn man vergleicht, dass in Russland selbst zu einer Gouvernementskanzlei nur 38 Gehalt beziehende Personen gehörten und zur Erhaltung einer Kanzlei 9.346 Rubel erforderlich waren [1].

Nach der Einsetzung der Gouvernementskanzlei folgten bald die anderen Verwaltungsorgane. So wurde am 9. Oktober Graf Černyšew's detaillierter Vorschlag betreffend die Einteilung der Gouvernements in kleinere Verwaltungsgebiete, Provinzen, und die daselbst einzusetzenden Verwaltungsbehörden, die sog. Provinzialkanzleien, genehmigt, für welche Černyšew gleichfalls einen Etat entworfen hatte. Mit diesem Ukas verschob sich die Grenze zwischen den beiden Gouvernements und die Einteilung in Provinzen um einiges gegen die Verhältnisse, die in der Instruktion für die Gouverneure festgesetzt worden waren. Die Einteilung wurde nun endgiltig so geordnet, dass zum Gouvernement Pskow die Provinzen Pskow,

[1] *II. C. 3.*, **44**.II, Abteilung 4, S. 125 und 147, N:o 13866 und 14014. Zu den 1763 und früher der Gouvernementskanzlei u. a. Behörden gegebenen Etats vergleiche dieselbe Sammlung und speziell S. 1 und 68—69. — Im Konseil hatte der Etatsvorschlag Graf Černyšew's ebenfalls, am 10. IX. 1772, vorgelegen und war auch da angenommen worden. *Архивъ Государственнаго Совѣта*, **1**.II, 207.

Welikie Luki, Witebsk, Połock und Düna, zum Gouvernement Mohilew die Provinzen Mohilew, Orsza, Mścisław und Rohaczew gehören sollten[1]. In jeder Provinz wurde die gleichnamige Stadt der Sitz der Gouvernementskanzlei, ausser in der Provinz Düna, wo Dünaburg zu dieser Stadt ernannt wurde, und in der Provinz Mohilew, wo Mohilew von früher her der Sitz der Gouvernementskanzlei war, wo daher keine besondere Provinzialkanzlei mehr eingerichtet wurde. Die Provinzialkanzlei selbst zeigte folgende Gliederung: ihr Vorsteher war der der 6. Rangklasse angehörende Woiwode und ihm untergeordnet waren ein der 8. Rangklasse angehörender Assessor, ein Prokureur desselben Rangs[2] und 2 Sekretäre; ausserdem gehörten dazu ein Protokollist, ein Registrator, Kanzlisten, Boten und andere Kanzleidiener sowie ein 57 Mann starkes Kommando Soldaten, das Diebe und Räuber festzunehmen, Wache zu halten hatte und auch sonst als Ordnungsmacht diente. Im ganzen gehörten unter die Provinzialkanzlei Gehalt beziehende Personen 77, sodass die entsprechende Zahl für ganz Weissrussland in dessen 8 verschiedenen Provinzen also auf insgesamt 616 stieg; für die Gehälter dieser Beamten und

[1] Für die wichtigste Änderung bei dieser Neuteilung, die Überführung der Stadt und Provinz Witebsk zum Gouvernement Pskow und die Grenze zwischen den beiden Gouvernements, war entsprechend dem Vorschlag Graf Černyšew's und des Konseils schon am 10. August ein Ukas erlassen worden. *II. C. 3.*, **19**.551, N:o 13848. — *Архивъ Государственнаго Совѣта*. **1**.II, 207.

[2] Der für die Provinzialkanzleien bestätigte Etat enthielt noch keinen Platz für den Prokureur; derselbe wurde erst später, am 13. Dezember 1772, durch einen an den Senat erlassenen kaiserlichen Ukas eingerichtet „in Übereinstimmung mit dem an den grossrussischen Behörden eingeführten Gebrauch". *II. C. 3.*, **19**.687, N:o 13920.

andere Ausgaben waren für jede Provinz 3.896 Rubel 78 1/8 Kop. oder für das ganze Generalgouvernement 31.174 Rubel 25 Kop. erforderlich. Im allgemeinen entsprach dieser Etat dem 1763 für die russischen Provinzen verordneten; von kleinen Verschiedenheiten sei erwähnt, dass der Woiwode in Weissrussland besser besoldet war als anderwärts im Reich und dass in den ersteren Gouvernements zu der Kanzlei 4 niedere Beamten (Kanzlisten und Kopisten) weniger gehörten als in den letzteren [1].

— —

Die Aufgaben, die den Provinzialkanzleien zugeteilt wurden, bestanden in der „Wahrung der kaiserlichen Interessen, Aufrechterhaltung der Ruhe, des Friedens und der Ordnung, Eintreibung der Steuern und anderem die wirtschaftlichen Einrichtungen Betreffenden“ [2]. Ausser diesen rein administrativen Momenten hatten die russi-

[1] *П. С. З.*, **19**.584, N:o 13879; **44**.II, Abt. 4, S. 150. Betreffs der Regelung der Gehälter bemerkte Graf Černyšew selbst: „für die Woiwoden und Assessoren habe ich den gleichen Betrag angesetzt, den in den neuen Gouvernements die Beamten derselben Klassen erhalten werden, allen übrigen aber entsprechend den Kanzleidienern in den inneren Gouvernements, um zwischen den Gouvernements- und Provinzialkanzleien in diesen neuen Gouvernements die Übereinstimmung im Gehalt zu bewahren, die auch in den übrigen Gouvernements des Reiches Ew. Kaiserlichen Majestät zwischen den Gouvernements- und Provinzialkanzleien beobachtet wird“. — Der Senatsukas vom 23. Oktober 1772, der dem ganzen russischen Volke von dem neuen Gebietszuwachs, von der Einteilung dieses Gebiets in Gouvernements und Provinzen Nachricht gab, bestimmte zugleich, dass die Korrespondenz mit den eben eingesetzten Behörden dort in derselben Ordnung vor sich gehen solle, wie in den übrigen Gouvernements des russischen Reiches. *П. С. З.*, **19**.602, N:o 13888.

[2] *П. С. З.*, **19**.797, N:o 14014.

schen Provinzialkanzleien aber noch eine gewichtige Anzahl weiterer Aufgaben vor sich. Diese wurden jedoch nun in Weissrussland nicht alle der Sorge der Provinzialkanzleien überlassen; hier wurde eine grössere Arbeitsteilung ins Werk gesetzt als anderswo, neue Behörden wurden gegründet, auch die eigenen Kräfte der Bevölkerung wurden im Staatsdienst verwendet; und gerade in diesem Punkt hat die Bedeutung der in den polnischen Provinzen vorgenommenen Neugestaltungen eine überaus wichtige Steigerung erfahren. Die Wandlung vollzog sich in den Bahnen, die man hier bei der Ordnung der Rechtspflege gewählt hat.

Bislang waren nämlich in Russland die Zivil- und Militärverwaltung und die Rechtspflege fortgesetzt in ein und denselben Händen verblieben. Peter der Grosse hatte sich allerdings auch hier bemüht Reformen einzuführen und, indem er die niedersten Gerichtshöfe den von der Bevölkerung selbst gewählten Landrichtern übertrug, die Rechtspflege von der Verwaltung zu trennen, die erstere somit von der Willkür der administrativen Beamten unabhängig zu machen versucht; während der letzten Jahre seiner Regierung hatte er aber doch selbst von diesen Bestrebungen abstehen und, indem er den administrativen Bedürfnissen vor allen anderen den Vorzug gab, auch die niederen Instanzen der Rechtspflege den Männern der Administration, den Woiwoden und den Provinzialkanzleien, zur Verwaltung überlassen müssen. Auf diesem Standpunkt wurde die lokale Rechtspflege dann bis in die Zeiten Katharinas II. belassen; dieser Herrscherin ist es bei der Neuorganisation der lokalen Verwaltung auch in dem in Frage stehenden Punkt gelungen neues zu schaffen. Bevor sie aber dies erreicht hat, musste wie gesagt

die Neuorganisation Weissrusslands durchgeführt und im Zusammenhang damit auch die Rechtspflege auf ein gutes, den lokalen und staatlichen Interessen dienendes Niveau erhoben werden.

Schon aus der Zeit vor der offiziellen Einverleibung Weissrusslands finden wir Hinweise der Kaiserin darauf, in welcher Richtung sie die Organisation der Rechtsverhältnisse in Weissrussland vollzogen wissen wollte. Hatte sie doch in ihrer Instruktion für die Gouverneure verfügt, dass die Angelegenheiten von privatrechtlicher Natur weiterhin nach den von früher her in Weissrussland giltigen Gesetzen und Gewohnheiten in der Sprache der Bewohner entschieden werden sollten; ebenso hatten auch die Polen durch das Plakat das Versprechen erhalten, dass in ihrer Rechtspflege fernerhin ihre bisherigen Gerichtshöfe Verwendung finden sollten[1]; — als solche führten die Bestimmungen unbedingt zu einer Neugestaltung, vor ihnen schwand jede Möglichkeit die Jurisdiktion in den polnischen Provinzen in Übereinstimmung mit den bisherigen Gewohnheiten und Einrichtungen der Russen zu ordnen. Der Hauptunterschied bestand in diesem Punkt in der Art und Weise, wie die Beamten und Richter in Polen und in Russland in ihre Ämter eingesetzt wurden. Die Beamten der lokalen Behörden waren in Russland überhaupt und ebenso auch in den in Weissrussland eingerichteten Kanzleien durchweg von der Regierung eingesetzt: die obersten bestätigte die Kaiserin selbst in ihren Ämtern, die unteren der Senat, so nämlich, dass sie entweder direkt an Ort und Stelle gesandt oder gemäss den Vorschlägen der Gouverneure und des Generalgouver-

[1] Vgl. oben S. 239, 250 und 251.

neurs ernannt wurden[1]; die polnischen Tribunale dagegen gingen aus Wahlen hervor; — etwas Unmögliches war es diese beiden Institutionen mit einander zu verschmelzen, schwer war es von den russischen Verwaltungsbeamten die Kenntnis der polnischen Gesetze, Gewohnheiten und Sprache zu erwarten. Als man daher nach der offiziellen Vereinigung die sozialen Einrichtungen in den polnischen Provinzen neu instand zu setzen begann, und als dabei auch die lokalen Gerichtshöfe an die Reihe kamen, musste man von der bisher in Russland herrschenden Organisationsweise abweichen und zu zwei bedeutungsvollen Reformen schreiten: zu einer wenigstens partiellen Scheidung der richterlichen Gewalt von der administrativen und zur Besetzung des Richteramts durch Wahl. Die Durchführung der Reformen war aber um so leichter, als diese — wie oben bereits angedeutet wurde — gut mit Katharinas II. eigenen Prinzipien und Bestrebungen harmonierten.

Die Form, die für die neuen niederen Gerichtshöfe Weissrusslands gewählt wurde, entsprach am nächsten dem polnischen Ziemstwogericht: unter dem Namen Landgericht, **земскій судъ**, wurde es hier — obwohl in erheblich veränderter Gestalt — eingerichtet. Schon Ende September 1772 hat der Gouverneur von Pskow Krečetnikow einen darauf bezüglichen Vorschlag an den Generalgouverneur gesandt[2], offenbar wurde aber die Angelegenheit wegen ihrer Neuheit und infolge Meinungsverschiedenheiten der obersten Regierungsbeamten über die Art und Weise, wie es mit der Appellation gehalten wer-

[1] Vgl. *П. С. З.*, **19**.584, No 13879 und **44**.II, Abt. 4, S. 126.

[2] Černyšew an Krečetnikow d. d. 8. X. 1772. *Чтения М. О. И. Д. Р.*, 1863, IV, Письма къ М. Н. Кречетникову, S. 43.

den sollte, solange hinausgeschoben, dass sie erst am 8. Mai des folgenden Jahres zu einem von der Kaiserin bestätigten Senatsukas wurde [1].

Diesem Ukas nach wurde die Rechtspflege in Weissrussland folgendermassen organisiert:

1) In jeder polnischen Provinz wurde ein Provinziallandgericht, und in den Gouvernements je ein Gouvernementslandgericht eingerichtet, von denen die letzteren Appellationsinstanzen für die ersteren waren. Die Hauptstädte der Gouvernements wurden die Sitze der Gouvernementslandgerichte. Da im Gouvernement Mohilew die Hauptstadt zugleich die Hauptstadt der gleichnamigen Provinz war, wurde daselbst kein besonderes Provinziallandgericht gegründet, sondern hatte das Gouvernementslandgericht auch die dem Provinziallandgericht zustehenden Angelegenheiten zu entscheiden [2]. Im Gouver-

[1] *II. C. 3.*, **19**.755, N:o 13977.

[2] Für sein System dürfte Graf Černyšew den in Polen herrschend gewesenen Zuständen Winke entnommen haben. Dort nämlich, und besonders in Litauen, war der Woiwode immer gleichzeitig auch Starost im Grod seiner Residenz (*Hüppe*, Verfassung der Republik Polen, S. 272). Auf die Dauer erwies sich jedoch eine solche Organisation in Weissrussland als sehr ungeeignet. Obschon — wie wir später gleich im Texte sehen werden — die Zahl der Richter im Landgericht des Gouvernements Mohilew grösser war als im Gouvernement Pskow, so fielen auf jenes doch im ganzen mitunter soviele Appellationsangelegenheiten, Streitsachen aus polnischer Zeit und eigentlich dem Provinziallandgericht zustehende Angelegenheiten, dass sie nicht alle in einer Session zu erledigen waren; und ausserdem hatten die Bewohner unter diesen Umständen in der Prowinz Mohilew kein besonderes Appellationsgericht wie anderswo, wenn sie nicht direkt an die höchste Berufungsinstanz in St. Petersburg appellieren wollten. Daher sprach sich denn auch der Generalgouverneur in seinem Schreiben vom 30. Juni 1776 an die Kaiserin für die Gründung eines besonderen Provinziallandgerichts in der Stadt Mohilew aus. Die Kai-

nement Pskow andererseits, wo die Hauptstadt Opočka war und wo es keine zur Hauptstadt gehörige Provinz gab, hatte das Gouvernementslandgericht ganz ausschliesslich an dasselbe verwiesene Angelegenheiten zu behandeln. Im ganzen sollte es also 2 Gouvernementslandgerichte und 6 Provinziallandgerichte geben, von den letzteren im Gouvernement Mohilew 3 und im Gouvernement Pskow gleichfalls nur 3, da in dessen grossrussischen Provinzen kein neues Tribunal dieser Art eingerichtet wurde. Mit den Zuständen unter der polnischen Herrschaft verglichen war mit dieser Organisation die Möglichkeit einer energischen und schnellen Rechtsprechung in Weissrussland insofern besser verbürgt, als es jetzt mehr Gerichtshöfe tätig waren; vorher hatte es nämlich im ganzen nur 5 Ziemstwogerichte gegeben, wovon 3 (in Orsza, Mścisław und Rohaczew) im Gebiet des Gouvernements Mohilew und 2 (in Polock und Witebsk) im Gebiet des Gouvernements Pskow, und nur eine Appellationsinstanz in dem für ganz Litauen gemeinsamen „Tribunal“ in Wilna [1].

2) Die Richter für die neuen Landgerichte sollte der örtliche Adel in der Weise aus seiner Mitte wählen, dass auf das Gouvernementslandgericht ein Hauptrichter der 6. Rangklasse kam, und diesem als Gehilfe, seinem Rang nach der 8. Klasse angehörend, ein Gerichtsmitglied aus jeder Provinz beigegeben wurde. So sollten also im Gou-

---

serin aber, die Weissrussland in nächster Zukunft hinsichtlich der Verwaltung und Rechtspflege völlig neu zu ordnen beabsichtigte, ging darauf nicht ein, sondern forderte den Generalgouverneur in ihrem Briefe vom 22. III. 1777 auf diese Reform abzuwarten. *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. X, Akte N:o 467, und Abt. XVI, Akten N:o 763 und 898.

[1] *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XII, Akte N:o 159. Nachrichten über Weissrussland d. d. 1. VI. 1773.

vernementslandgericht zu Mohilew 4, in dem zu Pskow 3 Mitglieder neben dem Hauptrichter sitzen. In die Provinziallandgerichte andererseits wurden je ein Präsident (президъ) der 8. Rangklasse und 3 Mitglieder aus der 9. Rangklasse gewählt. Die alten Ziemstwogerichte hatten dieselbe Anzahl Mitglieder umfasst. Jedem Gerichtshof wurde eine Kanzlei unterstellt, zu der in den Gouvernementslandgerichten 1 Sekretär und 3 Schreiber, in den Provinziallandgerichten gleichfalls 1 Sekretär, aber 2 Schreiber gehörten. Alles in allem kamen also auf die polnischen Provinzen Weissrussland an Gerichtsbeamtenschaft: 33 gewählte Richter und 26 Kanzleibeamte.

3) Die Wahl der Richter war nach den Bestimmungen auszuführen, die im gesamten Reich seit 1767 bei der Wahl von Vertretern in die Kommission für die Entwerfung des neuen Gesetzbuches befolgt worden waren. Diese Bestimmungen waren auch in Weissrussland nichts Fremdes mehr. Da nämlich die Arbeiten der Kommission in St. Petersburg immer noch fortdauerten, und da die Kaiserin die neuen Provinzen in dieser Hinsicht mit den russischen gleichfalls auf eine Stufe stellen wollte, hatte sie einige Monate vorher, am 16. Januar, der Bitte des Generalgouverneurs zugestimmt, dass den neuen Untertanen auch das Recht bewilligt würde in derselben Weise Vertreter abzuordnen, der Regierung durch diese die Bedürfnisse ihrer Gegend vorzutragen und an der Gesetzgebungsarbeit teilzunehmen [1]. Der kaiserliche Ukas vom 14. Dezember 1766, in dem über die Wahl von Vertretern und damit zusammenhängende Angelegenheiten des näheren verfügt war, hatte also infolge der Gewäh-

[1] *II. C. 3.*, **19**.701, No 13938.

rung des bereits erwähnten Rechts für Weissrussland Geltung gewonnen. Und in diesem Ukas wurde betreffs der Wahlen des Adels verordnet: 1. dass für diesen je ein Vertreter aus jedem Kreis gewählt würde; — 2. dass vor dieser Wahl und für deren Ausführung ebenso in jedem Kreis ein wohlbeleumundeter und Grund und Boden besitzender, wenigstens 30 Jahre alter Edelmann für jedesmal 2 Jahre zum Anführer des Adels, zum Adelsmarschall, auszuersehen sei. Zu diesem Zweck wurden nähere Bestimmungen darüber gegeben, wie sich der Adel in der Kreisstadt zur Wahl des Adelsmarschalls versammeln, wie die Wahl selbst vollzogen (Ballotage) und dann dem gewählten Adelsmarschall von den Wählern Vollmacht erteilt werden sollte, um die eigentliche Vertreterwahl zu leiten und später auch noch Massnahmen zu treffen auf eventuelle besondere Aufforderungen der Regierung, insofern dieselben „die allgemeinen Interessen des Adels und die Lage aller in dem Kreise wohnenden Adligen betrafen." Gleichzeitig wurden die Vorschriften für die eigentliche Vertreterwahl gegeben. — 3. Wurde bestimmt, dass jeder in dem betr. Kreise Grund und Boden besitzende Edelmann als Wähler fungieren dürfe[1]. — Ausserdem waren speziell für den Adelsmarschall schon vorher, Ende September 1772, Verfügungen erlassen, die ausdrücklich dieses Amt und die damit in Verbindung stehenden Adelsversammlungen als gesetzlich für Weissrussland erklärten und diesen noch eine weitere Aufgabe als nur die der Rechtspflege verliehen. Bei der Regelung der Preise für die in den Schenken verkäuflichen Lebens-

[1] *П. С.* 3., **17**. 1092, N:o 12801.

mittel, wovon später seinerzeit ausführlicher die Rede sein wird, hatte nähmlich der Generalgouverneur bestimmt, dass sich der Adel des Gouvernements alljährlich im Dezember nach Kreisen in der Provinzialkanzlei versammeln sollte, um im Beisein des Woiwoden ausser den für diese Festsetzung der Preise erforderlichen Vertreter auch den Adelskreismarschall zu wählen. Alle diese Bestimmungen glaubte man jedoch jetzt, was das Wahlrecht selbst anbelangte, einigermassen ergänzen und umändern zu müssen. Es wurde nämlich verfügt, dass jeder Wähler wenigstens 10 und jeder zu Wählende wenigstens 20 Revisionsbauern männlichen Geschlechts besitzen müsse. — Die Wahl der Richter selbst erfolgte so, dass jede Provinz den Präsidenten und die Mitglieder in die Provinziallandgerichte und je einen Vertreter in das Gouvernementslandgericht wählte, jedoch nicht dessen Hauptrichter, an dessen Wahl der gesamte Adel des Gouvernements teilnahm. Auf der Wahl fussend setzte der Gouverneur die Richter endgiltig in ihr Amt ein, nicht jedoch den Hauptrichter des Gouvernementslandgerichts, bezüglich dessen er das Ergebnis der Wahl dem Senat vortragen musste, wonach er ihn erst auf die Bestätigung seitens des Senats in sein Amt einsetzen konnte. Die für ein Amt Ernannten verblieben in demselben 4 Jahre, worauf neue Wahlen veranstaltet werden mussten. Auch während dieser Zwischenzeit waren die Gouverneure in weitgehendem Masse befugt die Tätigkeit der Richter zu kontrollieren und nötigenfalls neue Wahlen vornehmen zu lassen.

4) Damit die Richter ihrem Heim nicht zu lange fern zu bleiben brauchten und dadurch in ökonomischer Beziehung Schaden erlitten, wurden die 4 Wintermonate (1. November bis 1. März) als Sessionszeit des Gerichts angesetzt. Zur polnischen Zeit hatte die Sitzungsperiode gleichfalls 4 Monate umfasst, sich aber anders auf das Jahr verteilt, so nämlich, dass das Gericht da im März, Mai, September und Dezember jedesmal 4 Wochen tagte [1]. Indem nun so auch in diesem Punkte zu einer Neuordnung geschritten wurde, erging gleichzeitig der ausdrückliche Befehl, dass während dieser Sitzungsperioden wirklich auch alle anhängig gemachten Sachen entschieden werden sollten. Und auch in der Zwischenzeit sollten die Kanzleien aller Gerichtshöfe unter der Aufsicht eines Mitglieds des Tribunals ihre Tätigkeit weiter fortsetzen, Beschwerde- und Prozessschriften in Empfang nehmen und für die kommende Session vorbereiten. Auf die eingegebenen Dokumente war an den Staat eine Steuer zu entrichten. Auch darin wurde gegen die früheren polnischen Verhältnisse eine bemerkenswerte Reform geschaffen, dass alle an den Gerichtshöfen tätigen Richter wie auch die Kanzleibeamten vom Staate das ihrer Rangklasse entsprechende Gehalt für die Zeit erhalten sollten, während der sie ihren Amtsgeschäften oblagen: hierfür sowie für andere Ausgaben waren jährlich für das Gouvernement Mohilew 6.071 Rubel, für das Gouvernement Pskow 5.921 Rubel, also zusammen für Weissrussland im ganzen 11.992 Rubel bestimmt [2].

5) Zu behandeln und entscheiden hatten die neuen Gerichtshöfe — nach einer früheren Bestimmung der Kai-

[1] *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XII, Akte N:o 159.
[2] *H. C. 3.*, **44**.II, Abt. 4, S. 151.

serin — Fragen betreffend den Besitz von Erbland, das feste und lose Eigentum, Schuldverhältnisse, den Handel, die Mitgift, die Entweichung von Bauern u. a., im Allgemeinen alle solche Angelegenheiten von privatrechtlicher Natur, die während der polnischen Herrschaft dem Ziemstwo- und dem Podkomorzygerichte zugestanden hatten; behandelt werden sollten sie in polnischer Sprache und entschieden nach den polnischen Gesetzen und alten Gewohnheiten. Mehr aber nicht, denn die übrigen Angelegenheiten, die früher das Grodgericht entschieden hatte, wie Rechtssachen, die die Ordnung, die Steuereintreibung, die Erfüllung der Gesetze und obrigkeitlichen Befehle, den Verkauf von Bauern u. a. betrafen, und die Kriminalangelegenheiten blieben, da sie als mit der allgemeinen Verwaltung und Wahrung der Ordnung eng verbunden betrachtet wurden, auch ferner nach russischer Gewohnheit den Verwaltungsbehörden, den Gouvernements- und Provinzialkanzleien, vorbehalten, um von diesen in russischer Sprache und nach russischen Gesetzen entschieden zu werden. Die vollständige Trennung der Verwaltung und der Rechtspflege an den niederen Gerichtshöfen wurde also auch in Weissrussland noch nicht durchgeführt. Der Einfluss der Verwaltungsmacht auf die Angelegenheiten der Rechtspflege trat auch noch darin zu Tage, dass den Gouverneuren nach der allgemeinen Instruktion von 1764 die Befugnis an den Sitzungen des Gouvernementslandgerichts teilzunehmen ausbedungen war.

6) Wer mit seinem Urteil unzufrieden war, dem stand das Recht zu auf dem verordneten Wege von den niederen Behörden und Gerichtshöfen an die höheren zu appellieren: von den Provinzialkanzleien und Provinziallandgerichten an die Gouvernementskanzleien und Gouvernements-

landgerichte. Wie dann von diesen die letzte Berufung an die höchste Stelle, an den Senat, zu ordnen sei, darüber waren die Ansichten in der Regierung zu Petersburg vor der Entscheidung im Prinzip weit auseinander gegangen. Der ursprüngliche Vorschlag des Senats in der Sache hatte sich dafür ausgesprochen, dass die Appellation von den polnischen Provinzen an dieselben Departements des Senats gehen sollte, wie im Allgemeinen die entsprechenden Angelegenheiten aus den übrigen eigentlich russischen Provinzen, sodass also hier kein Unterschied bestände: der Konseil, der die ganze Darstellung des Senats von der Organisation der Rechtsverhältnisse in Weissrussland am 15. April zur Behandlung erhalten, hatte es seiner Majorität nach für besser angesehen, dass die Appellation von hier an das Justizkollegium für liv-, est- und finländische Sachen erfolgte, d. h. an die neben dem Senat wirkende Behörde, die schon früher zur Behandlung von Angelegenheiten, die nach einem vom russischen Recht abweichenden Verfahren zu entscheiden waren, eingerichtet worden und der übrigens seit dem 14. Dezember auch noch andere weissrussische Angelegenheiten, nämlich die oberste Appellation von den Konsistorien der römisch-katholischen Kirche, unterstanden[1]: — und offenbar war der Konseil bei seiner Ansicht von der Hoffnung geleitet, dass man von einer solchen Behörde grössere Sachkenntnis erwarten könne, wo es galt auch von den polnisch-weissrussischen Gerichtshöfen her kommende Appellationen zu entscheiden. Da aber der Generalprokureur die Ansicht des Senats im Konseil fortgesetzt unterstützt hatte, war die Sache der Kaiserin selbst zur Entscheidung anheim-

[1] *П. С. З.*, **19**.688, N:o 13922.

gestellt worden. — Katharina II. beschloss am folgenden Tage im Sinne der Mehrheit des Konseils. So wurde also im Zentrum der Regierung selbst zwischen der russischen und der polnischen Justiz eine Unterscheidung getroffen und die von Weissrussland kommenden Appellationen alle einer besonderen, für einige andere, gleichfalls Sonderrechte geniessenden Teile des Reiches eingesetzten Behörde übertragen [1]. Später wurde in diesem Justizkollegium sogar ein besonderes Departement für die Behandlung der aus den weissrussischen Gouvernements kommenden Berufungsangelegenheiten gegründet; am 14. Oktober 1774 hat die Kaiserin dem diesbezüglichen Vorschlag des Senats ihre Approbation gegeben [2].

So hatten Verwaltungsmacht und Rechtspflege in den Gouvernements und Provinzen Weissrusslands eine ziemlich übereinstimmende Organisation erhalten [3]. Noch

---

[1] *Архивъ Государственнаго Совѣта*, **1**.II, 215. — *II. C. 3.*, **19**.758, N:o 13977.

[2] *Reichsarchiv zu St. Petersburg,* Abt. X, Akte N:o 467.

[3] Obwohl man die beiden Verwaltungs- und Justizbehörden: die Gouvernements- und Provinzialkanzleien einerseits und die Gouvernements- und Provinziallandgerichte andererseits als einander entsprechend ansehen kann, waren sie doch nicht gleichwertig. Ein Unterschied ist nach dem Obigen deutlich in den Amtsgraden der Mitglieder zu bemerken; so standen z. B. die oberen Mitglieder der Gouvernementskanzlei zwei Stufen höher im Rang als die entsprechenden Beamten des Gouvernementslandgerichts. Die Vizegouverneur gehörte ja der 4., die Kanzleiräte der 6. Rangklasse an, während dem Hauptrichter des Gouvernementslandgerichts nur die Würde der 6. und den Mitgliedern die der 8. Klasse zukam. Ähnlich gestaltete sich das Verhältnis zwischen dem Rang der Mitglieder der Provinzialkanzlei und des Provinziallandgerichts. Vergleiche dazu die obigen Darstellungen.

aber waren die den eingerichteten Behörden unterstehenden Gebiete zu umfangreich, noch bedurfte es zur befriedigenden Lösung der Aufgaben beider einer immer weiter gehenden Teilung, der Bildung kleinerer Verwaltungs- und Gerichtszentren. In der polnischen Zeit waren die Powiate solche gewesen, und auch in Russland waren ja die Provinzen von früherher gewöhnlich in kleinere Teile, sog. Kreise, eingeteilt gewesen, in deren jedem ein besonderer Beamter oder eine besondere Behörde die Verwaltungsangelegenheiten besorgte. Es war Peter der Grosse, der auch diese Einteilung begründete und die hat auch nach seinem Tode weiter bestanden. Ausserdem aber hatte er den Versuch unternommen mit der Kreiseinteilung ein neues, von dem übrigen Verwaltungssystem abweichendes Verwaltungsprinzip, das der lokalen Selbstverwaltung, zu verbinden und dadurch die untersten und speziellsten administrativen Aufgaben zu erledigen. Zum Kreisbeamten hatte er den sog. Landkommissar bestimmt, hatte demselben die Eintreibung der Steuern, die Aushebung der Rekruten, die Einquartierungsangelegenheiten, die Aufsicht über die Wege und die Ordnung sowie die Überwachung der Krongutsverwaltung übertragen: im Hinblick darauf aber, dass dieser Beamte direkt und beständig mit der Bevölkerung des Kreises in Berührung kam, und um dabei eventuellen Missbräuchen der Regierungsgewalt, übermässiger Beschwerung der Bevölkerung durch Lasten vorzubeugen, hatte der Kaiser bestimmt, dass das Amt durch Wahl aus der eigenen Mitte der Bewohner besetzt werden sollte. Lange hat sich diese Einrichtung jedoch nicht bei voller Kraft erhalten: die Durchführung des Wahlprinzips ist häufig nicht gelungen: in Ermangelung geeigneter Kräfte haben die Regierungen nach Peters des

Grossen Tod die von diesem Herrscher in so reicher Menge begründeten neuen Ämter beschränkt, und so sind auch die Landkommissare — da das System, auf das ihre Stellung basiert war, beseitigt wurde — grösstenteils verschwunden, und sind ihre Aufgaben auf besondere, in dem Kreis eingerichtete Woiwodenkanzleien übergegangen, deren Befugnisse sich gewöhnlich auch nur in der Steuereinziehung zusammenfassten. Erst Katharina II. hat das Amt des Landkommissars in ihrem Reiche wieder erneuert und dasselbe bei der Organisation der Kreisverwaltung zuerst in Weissrussland in Funktion treten lassen. Doch erhielt es hier freilich nicht sofort die Gestalt, die Peter der Grosse dafür in Aussicht genommen hatte. Noch weniger kann man sagen, es sei eine im polnischen Reiche vorhandene Einrichtung damit nachgeahmt worden, obwohl der dortige Starost in seiner Stellung mit dem in Weissrussland eingesetzten Kreisbeamten viel Ähnlichkeit hatte. Angesichts dessen, dass dieses Land erst eben mit dem Reiche vereinigt worden war, konnte man von vornherein auf eine Abänderung der Art und Weise, wie die Kreisbeamten in ihr Amt eingesetzt wurden, gefasst sein, d. h. man konnte ein Fallenlassen des Wahlprinzips erwarten, unbekümmert darum, dass man dieses Prinzip in der Rechtspflege zu befolgen beschlossen hatte. Denn die Stellung eines solchen Verwaltungsbeamten inmitten eines eben erst unterworfenen Volkes war doch eine andere als in den geregelten Verhältnissen inmitten des eigenen Reichs. Und dies ist auch geschehen. Grat Černyšew hat der Kaiserin vorgeschlagen, man solle einen Verwaltungsbeamten der 8. Rangklasse, einen Kreiskommissar, an Stelle der in den inneren Gouvernements gewöhnlichen Woiwodenkanzlei einsetzen. Der Umstand, dass durch die Gründung

der Provinziallandgerichte die Provinzialkanzleien einen grossen Teil von den Obliegenheiten verloren hatten, die in den inneren Gouvernements zu erfüllen waren, machte seiner Ansicht nach die Erhaltung der Woiwodenkanzleien in den weissrussischen Kreisen unnötig; es genügte, wenn dort nur ein Beamter eingesetzt und demselben nur eine kleine Kanzlei zur Hilfe beigegeben wurde. Aber nicht nur die Erledigung der Verwaltungsangelegenheiten sollte ihm übertragen werden, sondern innerhalb gewisser Grenzen auch die der gerichtlichen Sachen, die Entscheidung geringfügigerer Streitigkeiten, derenthalben es sich den Einwohnern nicht verlohnte nach der Hauptstadt der Provinz zu reisen, um von den dortigen Behörden ein Erkenntnis in ihren Angelegenheiten einzuholen. So hat sich Graf Černyšew also den Kreiskommissar in Weissrussland als den untersten Beamten gedacht, der die administrativen sowohl als die gerichtlichen Angelegenheiten gemeinsam verwalten, diese beiden Obliegenheiten nach alter russischer Sitte fernerhin in einer Hand vereinigen sollte. Um den Vorschlag des Generalgouverneurs genauer zu referieren, so waren in jeder Provinz zwei solche Kreiskommissare einzusetzen, den Provinzialkanzleien zu unterstellen, und als ihre Amtspflicht war zu bestimmen: 1. die allgemeine Ordnung in ihrem Gebiete aufrecht zu erhalten, die von den Provinzialkanzleien eingetroffenen Weisungen auszuführen, die Steuern rechtzeitig einzutreiben, für die schleunige Leistung der verordneten Obliegenheiten Sorge zu tragen, Verletzungen der Interessen der Einwohnerschaft vorzubeugen u. a. m.: 2. die von den Einwohnern mündlich vorgebrachten, die allgemeine Ruhe und Ordnung betreffenden, kleineren Streitfragen und Rechtshändel, die höchstens auf 25 Rubel stiegen, zu

schlichten, wobei die Parte jedoch berechtigt sein sollten an die Provinzialkanzleien zu appellieren: 3. Beschwerdeschriften und Gesuche an die Gerichtsstühle oder die Verwaltungsbehörden entgegenzunehmen; 4. die Angelegenheiten bei offenen Türen in ihrem Amt und sofort zu verhandeln und zu entscheiden (höchstens mit Aufschub bis zum nächsten Tag), damit kein Zweifel an der Unparteilichkeit oder Gerechtigkeit des Kommissars entstehen könne; dabei sollte niemand die Entscheidung der Sache durch Ratschläge, geschweige durch Widerspruch stören dürfen; 5. regelmässig Berichte über die Ordnung in ihrem Kreis und ihre eigene Tätigkeit an die Provinzialkanzlei einzusenden; 6. dem Militär bei der richtigen Beschaffung aller seiner Bedürfnisse behilflich zu sein und zugleich darauf zu sehen, „dass weder von Seiten des Militärs den Einwohnern, noch von den Einwohnern dem Militär Kränkungen und Bosheit zugefügt werde". — Zur Erfüllung seiner Amtsgeschäfte sollte dem Kreiskommissar eine kleine Kanzlei an die Hand gegeben werden, welche 1 Kanzlisten, 1 Unterkanzlisten und 2 Kopisten umfasste, und ausserdem — wie anderwärts den Woiwodenkanzleien — ein kleines Kommando Soldaten von 29 Mann, das Verbrecher festnehmen, Wache halten und Exekutionen ausführen sollte; der Anführer dieses Kommandos, ein Leutnant, sollte nötigenfalls auch als Vertreter des Kreiskommissars fungieren können. Der Kreiskommissar selbst wäre am besten unter den Assessoren der Provinzialkanzlei auszuwählen, für die dieses Amt bei seinem höheren Gehalt und der selbständigen Stellung zu einer Beförderungsstufe für bewiesene Tüchtigkeit zu machen wäre, und damit ihm weiterhin die Möglichkeit bliebe in Amt und Rang aufzusteigen. — Zum

Schluss schlug Graf Černyšew die nötigen Flecken als Sitze der Kreiskommissare vor; er hatte dieselben so gewählt, dass die Kommissare in ihrem Kreis bequem zur Erledigung ihrer Geschäfte umherreisen, und die Einwohner gleichfalls auf kurzen Wegen Entscheide in ihren Angelegenheiten bei ihm einholen konnten; im Gouvernement Pskow sollten die Kreiskommissare nach seinem Vorschlag jedoch nur in drei neuen polnischen Provinzen eingesetzt werden, sodass also die Kreisverwaltung in den beiden grossrussischen Provinzen in ihrem alten Stand verbleiben würde [1].

Den Vorschlag des Generalgouverneus schickte die Kaiserin zwecks eines Ausspruchs in der Frage an den Senat, der den Vorschlag seinerseits unterstützte. Nur ein paar Zusätze wünschte man da zu demselben. Erstens, dass die den Kommissaren zu verleihende Richtergewalt nur mündlich vorgebrachte Angelegenheiten betreffen solle: wenn schriftliche Urkunden in Frage kämen, solle die Angelegenheit einer höheren Instanz übergeben werden. Zweitens hielt es der Senat für wahrscheinlich, dass auch die Einwohner der Gouvernements- und Provinzialstädte sowie der zugehörigen Kreise, für die der Generalgouverneur im Hinblick auf die dort bereits vorhandenen Verwaltungsbehörden keine Kreiskommissare vorgeschlagen hatte, gern jenes schnelle Mittel zur Entscheidung kleiner Streitigkeiten wegen der mündlichen Urteile gebrauchen

[1] Die Sitze der Kreiskommissare waren folgende: im Gouvernement Mohilew: Szkłów und Bychów in der Provinz Mohilew, Czeryków und Miloslawiczy (?) in der Provinz Mścislaw, Sienno und Dąbrowna in der Provinz Orsza, und Homel und Czeczersko in der Provinz Rohaczew; im Gouvernement Pskow: Wieliż und Horodek in der Prowinz Witebsk, Siebież und Newel in der Provinz Polock und Rzeżyca und Marienhausen in der Provinz Düna.

würden, und aus diesem Grunde machte der Senat den Vorschlag, dass auch in diesen bezeichneten Städten ähnliche Kreiskommissare eingesetzt würden, aber ohne andere Gehilfen als einen Kanzlisten und ohne militärisches Kommando, da sich ein solches schon für die anderen Behörden in diesen Städten finde [1].

Am 22. Juli 1773 genehmigte die Kaiserin die Vorschläge des Generalgouverneurs und des Senats. Auf Weissrussland und speziell dessen polnische Provinzen, in denen nach dem Obigen das Kommissariat also ausschliesslich eingerichtet worden ist, kamen somit definitiv an Kreiskommissaren 3 auf jede Provinz, oder im ganzen 21: 14 von ihnen war eine Kanzlei und ein Kommando Soldaten und 7 nur ein Kanzlist beigegeben. Im ganzen belief sich das Personal des Kreiskommissariats auf 504 Personen (davon 406 Soldaten), und für die Erhaltung waren jährlich im Gouvernement Mohilew 12.151 Rubel 4 Kop., im Gouvernement Pskow 9.113 Rubel 28 Kop. oder im ganzen 21.264 Rubel 32 Kop. bestimmt [2].

Mit der Einsetzung des Kreiskommissariats hat sich die Gesetzgebung zum Zweck der Neuordnung der Verwaltungsorgane in Weissrussland zunächst erschöpft. Denn bezüglich der städtischen Verhältnisse, deren Organisation noch übrig gewesen wäre, sind viele Jahre lang keine besonderen Gesetze gegeben worden. Die Verwaltung

[1] *П. С. З.*, **19**.796, N:o 14014.

[2] *П. С. З.*, **44**.II, Abt. 4, S. 151. — Sofort nach der Bestätigung trat die Verordnung in Kraft. Vergleiche dazu Černyšew an Krečetnikow d. d. 1. VIII. 1773. *Чтения М. О. И. Д. Р.* 1863, IV, a. a. O., S. 21.

der Städte ist auf der kaiserlichen Bestimmung, die die Instruktion der Gouverneure enthielt, beruhen geblieben, dass den weissrussischen Stadtgemeinden der Genuss ihrer alten Rechte erhalten bleiben solle, bis jede einzelne die Bestätigung dieser ihrer Rechte von der Herrscherin empfangen hätte [1]. So sind denn auch die Magistrate wie früher die Zentren der städtischen Verwaltung geblieben, und die Angelegenheiten wurden dort in polnischer Sprache und nach polnischen Gesetzen behandelt. Die Ordnungsmacht, welche eingesetzt wurde, war jedoch auch hier eine russische, indem die dem Bürgermeister zustehenden Angelegenheiten auf den Kreiskommissar übertragen wurden. Nur für die Pflege der Appellationsangelegenheiten wurde etwas eigentlich Neues eingerichtet, es wurde nämlich an Stelle des polnischen Assessorengerichts ein Gouvernementsmagistrat gegründet. Einer von diesen wurde in Mohilew eingesetzt, zwei aber im Gouvernement Pskow, der eine für die neuen, der andere für die alten Provinzen [2].

Ebenso wenig wurden eigentliche Gesetze gegeben, durch die die Stellung der Bauern verändert worden wäre. Und was hätte man da auch geben können, wo in dieser Hinsicht in Russland dieselben Zustände herrschend waren wie in Polen. Das vollkommene Besitzrecht der Herren an ihren Untertanen, die Steuer- und Arbeitspflichtigkeit und die übrige rechtlose Lage, alles das blieb so weiter bestehen, wie es sich in diesen Provinzen während der

[1] Siehe oben S. 240.

[2] Vergleiche Černyšew an Katharina II. d. d. XII. 1775. *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XVI, Akte N:o 898.

polnischen Macht entwickelt hatte. Diese und jene Wandlungen haben sich aber trotzdem vollzogen in Übereinstimmung mit den allgemeinen Gewohnheiten und Gesetzen, der allgemeinen inneren Organisation des Gemeinwesens, dem Weissrussland jetzt angegliedert worden war. Von einem wichtigen Moment, in dem zwischen dem polnischen und dem russischen Gemeinwesen eine Verschiedenheit bestand, ist oben im Zusammenhang mit der Darstellung des polnischen Staatsgebäudes die Rede gewesen, davon nämlich, dass die Todesstrafe, die nach der in Polen allgemein anerkannten Anschauung der Gutsbesitzer über den Bauern zu verhängen berechtigt war, in Russland gesetzwidrig und strafbar war [1]. Allerdings kamen auch in Russland Missbräuche in diesem Punkte vor; das Bestrafungsrecht war auch dort sonst in der Hand des Herrn unbeschränkt, der Tod konnte hin und wieder eine Folge von Züchtigung sein, und auf dem wachen Interesse der Beamten blieb es doch schliesslich beruhen, ob der Schuldige zur Verantwortung gezogen wurde [2]; aber von grosser Bedeutung war diese gesetzliche Bestimmung ohne Zweifel auch so, und wo die Beamten über ihre Befolgung wachten, war dem Bauern in Russland überhaupt und nun speziell auch in Weissrussland eine Schutzwehr gegen die ärgsten Quälereien und Übergriffe gegeben. Um diesen entgegenzuwirken, hat die Regierung Katharinas II. überhaupt auf verschiedene Weisen sich tatkräftig bemüht, sei es dass sie eine humanere Anschauungsweise grosszuziehen versuchte oder direkt Gesetze gab; und da hat sie auch zu Gunsten der in den neuen polnischen

[1] Siehe oben S. 42—43, 65—68.

[2] *Семевскій*. Крестьяне въ царствованіе Императрицы Екатерины II, **1**.159 ff.

Provinzen ansässigen Bauern von der Stunde der Einverleibung an manche Bestimmungen erlassen. So wurde am 13. September 1772 die Frage der Verpachtung von Krongütern auf den Vorschlag des Grafen Černyšew mit der ausdrücklichen Bedingung entschieden, dass mit den Pächtern Kontrakte abgeschlossen werden sollten, die jene hinderten „die Bauern durch Erhebung überflüssiger Abgaben zu Grunde zu richten und durch übermässige Arbeiten zu belasten und zu erschöpfen“ [1]; auf dasselbe hat der Graf die Gouverneure auch später aufmerksam gemacht und ihnen genauere Weisungen dazu gegeben [2]. — Es waren daneben aber noch andere, allgemeinere und umfassendere Massregeln als diese nur die Kronbauern berücksichtigende Verordnung, und vorzüglich gehörten dazu die Vorkehrungen, die man hier traf, um die infolge von Missernten und Getreidemangel den Bauern drohenden Gefahren abzuwenden.

In Russland war schon unter Aleksěj Michajlowič eine diesbezügliche Bestimmung gegeben worden, dass nämlich die Gutsbesitzer beim Eintreten von Not und Missernten für den Unterhalt der Bauern sorgen sollten, indem sie ihnen selbst je nach Bedarf Lebensmittel lieferten; wer seine Pflicht verabsäumte, der verwirkte sein Besitzrecht an dem in Not geratenen Bauern. Während des ganzen 18. Jahrhunderts hatte die Regierung diese Verordnung weiter aufrecht erhalten, häufig daran erinnert und speziell gegen die Bettelei Gesetze erlassen: zum letzten Mal war das einige Monate vor der Einverleibung Weissrusslands, am 27. Februar 1772, geschehen [3].

---

[1] *П. С. З.*, **19**.571, N:o 13865.

[2] Vgl. z. B. Černyšew an Krečetnikow d. d. 27. XI. 1773. *Чтенія М. О. И. Д. Р.* 1863, IV, a. a. O., S. 24.

[3] *П. С. З.*, **19**.455, N:o 13767.

Und noch zu einem zweiten wirksameren Mittel hatte man gegriffen. Am 14. Februar 1761 hatte der Senat einen Ukas publiziert, der, auf diese Verpflichtung bezugnehmend, einzelnen Grundherren, der Kirche und den Krongutsverwaltern vorschrieb für sich und alle ihnen untertanen Leute Vorräte an Korn für den Unterhalt und die Saat zu sammeln und zwar nicht nur für die nächste Ernte, sondern wenigstens für ein Jahr im voraus; und zugleich wurde kundgegeben, dass sich die Regierung der Sorgen um den Unterhalt jener Bauer entledigt habe: im Fall einer Missernte werde keine Verteilung von Getreide an Bedürftige stattfinden, sondern sollten die um ihre Wirtschaft nicht besorgten Gutsbesitzer gezwungen sein nach den alsdann geltenden Preisen Getreide einzukaufen und ihre bedürftigen Bauern zu befriedigen [1]. Mit diesem Ukas hat eine neue Richtung in der Bekämpfung der von Missernten für die Bauern herbeigeführten Schäden eingesetzt, eine Richtung, in der sich die Regierung Katharinas II. während einer langen Reihe von Jahren bemüht hat etwas zuwege zu bringen. Am 20. August 1762 erteilte die Kaiserin selbst dem Senat den Befehl von staatswegen in jeder Stadt Getreidemagazine gründen zu lassen, die in der Hand der Regierung ein Werkzeug zur Nivellierung des Getreidepreises würden [2]; die Verwaltungsbeamten in den Provinzen erhielten die Weisung darüber zu wachen, dass auf Veranstalten der Gutsbesitzer für die Bauern Getreidemagazine eingerichtet würden; und obgleich diese Verpflichtung zu unverhohlenem Murren Anlass gab, was durch die Arbeiten der Gesetzkommission in Moskau deutlich zum Ausdruck kam, hat die Regierung doch durch einen Se-

[1] *П. С. З.*, **15**.648, N:o 11203.
[2] *П. С. З.*, **16**.57, N:o 11649.

natsukas sofort in demselben Herbst, am 26. November 1767, gleichsam als Antwort noch einmal offen die Durchführung des Ukases von 1761 eingeschärft und die Forderung aufgestellt, dass alle Gutsbesitzer und alle Verwalter von Kron- und Privatgütern solche Einrichtungen treffen und immerwährend Sorge tragen sollten, dass in jedem Dorf nach Massgabe der bäuerlichen und herrschaftlichen Getreideaussaat und -ernte nach der Einbringung der Frucht überall eine schickliche Menge abgeteilt und zurückbehalten werde[1].

Mit diesen Bestimmungen als Richtschnur wurde dann auch in Weissrussland die Tätigkeit aufgenommen. Zuerst wurden für die Krone Magazine gebaut und mit Getreide angefüllt[2], und danach begann man für die Befriedigung der allgemeinen Bedürfnisse Sorge zu tragen, die Gutsbesitzer anzuleiten, dass sie für Missjahre und teure Zeiten Getreide aufsparten. Doch geschah dies nicht sofort in der Ausdehnung, wie es die Regierung laut ihren oben herangezogenen Ukasen gefordert hatte; ja, die in diesen Ukasen enthaltenen Vorschriften betreffs Gründung und Erhaltung von Getreidemagazinen wurden während der ganzen Regierungszeit Katharinas II. nicht einmal in den Hauptteilen des Reiches in ihrem ganzen Umfang ausser an einzelnen Orten verwirklicht. In Weissrussland, diesem unlängst eroberten, von Soldatenscharen überschwemmten Gebiete, begnügte man sich für den Anfang damit, dass der Adel solche Magazine wenigstens in jeder Provinz errichtete. Indem Grat Černyšew dem Gouverneur von Pskow für seine Massnahmen auf diesem

[1] *П. С. З.*, **18**.392, N:o 13017.

[2] Vgl. Černyšew an Krečetnikow d. d. 15. IX und 21. XI. 1772. *Чтенія М. О. И. Д. Р.* 1863, IV, a. a. O., S. 16 und 41.

Gebiete dankte, bat er ihn sich mit dem Gouverneur von Mohilew über die Sache zu beraten, damit in beiden Gouvernements analoge Anordnungen getroffen werden könnten[1]. — In kräftigeren Händen konzentriert hat die straffere Verwaltung und Pflege der allgemeinen Ordnung bewirkt, dass diese wie auch die übrigen allgemeinnützigen Massregeln der Regierung in der Tat wenigstens einigermassen verwirklicht worden und mit der Zeit in immer grösserer Ausdehnung vorgeschritten sind, und dass dadurch auch für die Bauern einiges von den Vorteilen abgefallen ist, die von dem 1772 in Weissrussland erfolgten Umschwung ausgingen.

Dieser Umschwung ist aber noch von anderen Folgen für die Bauernverhältnisse in Weissrussland begleitet gewesen, die den eben geschilderten vollkommen entgegengesetzt waren; und dieselbe Straffung der administrativen Gewalt ist zum Teil auch hierzu die Ursache gewesen. Es war nämlich jetzt für die Bauern nicht mehr so leicht wie in polnischen Zeiten ihre Verhältnisse eigenmächtig zu verbessern: Unruhen waren jetzt nachdrücklich und schnell gedämpft, und speziell gegen die Entweichung von Bauern wurden wirksamere Vorkehrungen getroffen. Diese Erscheinung war übrigens in Russland gewiss ebenso bekannt wie in Polen, und viel hatte man während des 18. Jahrhunderts durch in strengem Ton gehaltene Gesetze sowohl als durch andere Massregeln dagegen angestrebt. Besonders an der Westgrenze waren Fluchten nach Polen etwas Gewöhnliches; die Gutsbesitzer erblickten die Ursache hierzu darin, dass in Polen der Branntwein- und Salzverkauf frei war und Rekrutenaushebungen nicht statt-

[1] Černyšew an Krečetnikow d. d. 20. XII. 1773, a. a. O., S. 29.

fanden. Vorschub leistete diesen Entweichungen der Umstand, dass der Grenzschutz gegen Polen auf einer sehr üblen Stufe stand; da die Regierung in diesem Punkte keine genügende Besserung hatte schaffen können, da ausserdem auch ihre übrigen Massnahmen nicht alle gewünschten Ergebnisse zeitigten, sodass die Interessen der russischen Gutsbesitzer nur in geringem Masse von seiten der Regierung geschützt wurden, war es üblich geworden, dass diese selbst Boten in die polnischen Provinzen schickten, die die Ausreisser ausfindig machen sollten, und auf diese Weise allein fertig zu werden versuchten.[1] Natür-

[1] Vgl. *Семевскій*, a. a. O., 1.330 ff. — Welche Mittel den Männern der Regierung für die Beseitigung dieses Missstandes vorschwebten, veranschaulicht folgendes Zitat aus einem Vortrag des Staatssekretärs Kozmin bei der Kaiserin: „Es scheint, dass man viele Tausende der dortigen Einwohner aus Polen bekommen kann, wenn man dem auf Vorposten stehenden Militär und den Grenzbewohnern z. B. pro Kopf 10 bis 15 Rubel gäbe und den polnischen Adligen, welche jene den Kommissaren und Vorpostenkommandos übergeben, pro Kopf wenigstens 20 Taler oder 10 Dukaten.“ Der eigentliche Zweck war hierbei ausserdem auch auf diese Weise die Kopfzahl des russischen Militärs zu vermehren. Ob die Kaiserin sich des vorgeschlagenen Mittels hat bedienen wollen, vermag ich nicht durch Angaben zu erhärten. — Das Schreiben stammt von Kozmins eigener Hand, ist ohne Datum, aber nach dem Inhalt zu urteilen im Jahre 1768 abgefasst. Es findet sich darin noch ein zweiter, auf diese Dinge bezüglicher Vorschlag, der den obigen Ausführungen eine weitere Stütze bietet und daher hier erwähnt sei. Der Staatssekretär hatte die Nachricht erhalten, dass an der Westgrenze von Russland in Welikie Luki, Toropec, in Staraja Russa und auch in Nowgorod unvermutet Getreidemangel eingetreten, der Getreidepreis in die Höhe gegangen war und zahlreiche Personen sich aufgemacht hatten, um sich anderswo Getreide zu verschaffen. Aus diesem Anlass legte er der Kaiserin nahe zu ähnlichen Vorkehrungen wie im Jahre vorher zu greifen, d. h. die Gutsbesitzer zu vermahnen, dass sie ihre Bauern unterstützten; widrigenfalls sollten sie dafür verantwortlich sein, wenn ihre Bauern sie infolge des Mangels an Nahrung verliessen. Die Pächter von Krongütern sollten gleichfalls ähnliche Vorsichts-

lich waren zahlreiche Verwicklungen hiervon die Folge; und so waren gerade die weissrussischen Lande — so dicht an der Grenze gegen Russland gelegen — der Schauplatz beständiger unangenehmer Auftritte geworden. Nachdem Weissrussland in Russland aufgegangen war, konnte man allerdings erwarten, dass sich die Entweichungen aus den bisherigen russischen Grenzprovinzen vermindern würden, da die Grenze nunmehr weiter von diesen Gebieten entfernt verlief; andererseits aber war es wahrscheinlich, dass — wie es wirklich geschah — trotzdem Bauernentweichungen nach Polen und jetzt besonders aus weissrussischem Gebiete weiter vorkommen würden, da dort die Furcht vor neuen Verwaltungsverhältnissen, vor einer neuen Herrenmacht zu solchen Fluchten wohl Anlass geben und diese sogar noch um ein bedeutendes vermehren konnte. Daher hat die russische Regierung denn auch von Anfang an das Bedürfnis gefühlt dieser Erscheinung durch spezielle Massnahmen entgegenzuarbeiten. Vielleicht ist der damals schon gleich, am 2. September 1772, gefasste Beschluss des Konseils, die neuen Lande vorläufig von der Rekrutenaushebung zu befreien, teilweise gerade auf die erwähnte Sachlage und auf den Wunsch die Gemüter der Bauern zu beruhigen zurückzuführen[1], vielleicht entsprang die Gewährung von Ausnahmen in der Besteuerung, von denen im Obigen kurz die Rede war und später eingehender zu sprechen sein wird, ebenfalls derselben Ursache; weitere kräftige Massregeln waren dann noch die Verschärfung des Grenz-

massregeln gegenüber ihren Bauern ergreifen. *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. X, Akte N:o 259.

[1] *Архивъ Государственнаго Совѣта*, **1**.II, 24. — Vgl. oben S. 264.

schutzes, die Einquartierung von Militär und der Bau von Festungen [1]. Ausserdem wurden zu den bereits vorhandenen Gesetzen neue erlassen, die die Regelung in Fluchtangelegenheiten zum Gegenstand hatten. So erhielten bereits vor der öffentlichen Besitzergreifung am 19. Juni 1772 durch einen kaiserlichen Ukas die Gouvernementskanzleien von Smolensk und Nowgorod die Vorschrift, dass die Gutsbesitzer nicht mehr auf eigene Faust über die Grenze gehen und ihre entflohenen Bauern aufsuchen dürften [2]; am 19. November 1776 wurde dieses Verbot durch einen Ukas des Senats erneuert, zugleich wurde es untersagt auch aus Weissrussland entflohene Bauern zu beschützen, wurde weiter jedem Gutsbesitzer ein diesbezügliches persönliches schriftliches Versprechen abverlangt und wurde ihnen vorgeschrieben beim Aufsuchen der Bauern die gesetzlichen Wege zu gehen, d. h. die Hilfe der Gerichtshöfe in Anspruch zu nehmen [3]; am 16. Juni 1782 wurde alles dies ebenso durch einen Ukas des Senats erneuert und den weissrussischen Behörden besonders eingeschärft, dass die Entflohenen an ihre Herren zurückgeschickt werden sollten, denen beim Aufsuchen der Ausreisser alle nur mögliche Hilfsbereitschaft zu bezeugen sei [4]. — Eine wichtige und im Speziellen in dieser Hinsicht auch Weissrussland betreffende Massregel war noch die Auflösung der Kolonie der Zaporoger Kosaken, die die Kaiserin durch das Manifest vom 3. August 1775 bewirkte [5].

---

[1] Vgl. oben S. 246.

[2] *П. С. З.*, **19**.533, N:o 13828. Diese Vorschrift war eine Folge von Kachowskij's Rapport und der Ansicht des Konseils darüber. Vgl. *Архивъ Государственнаю Совѣта*, **1**.II, 727.

[3] *П. С. З.*, **20**.446, N:o 14531.

[4] *П. С. З.*, **21**.582, N:o 15435.

[5] *П. С. З.*, **20**.190, N:o 13354.

Die Steppen von Weissrussland sind danach friedlicher geworden, die Besiedlung hat tiefere Wurzeln geschlagen und die Möglichkeit dort einen sicheren Unterschlupf zu finden hat sich für die Flüchtlinge verringert. In dem Umfang aber, wie dies geschehen und wie es der russischen Regierung sonst durch ihre Massnahmen gelungen ist den Entweichungen und der Bewegungsfreiheit der Bauern Schranken zu setzen, haben alle Interessen der Bauern zu leiden gehabt; und so hat auch diese Gesetzgebung für die Bauern eine immer grössere Preisgabe an die Willkür des Gutsbesitzers, eine vollständigere Ausbeutung ihrer Arbeitskraft zu Gunsten des Gutsherrn, Verarmung und sittliche Zermalmung bedeutet.

In derselben Richtung und vielleicht in noch höherem Masse wirkte ein anderer Umstand, der in Weissrussland gleichfalls erst nach der Einverleibung in grösserem Umfang einriss. Derselbe bestand darin, dass man gestattete einzelne Bauern ohne zugehöriges Land zu verkaufen. In Polen war, wie man weiss, auch dieser Missstand oft zu beobachten, aber speziell für Weissrussland haben wir doch das Zeugnis des Generalgouverneurs, dass diese Bauernverschacherung dort von altersher nicht unter dem Adel gewöhnlich gewesen und dass Beispiele davon erst jetzt nach der Einverleibung aufgetaucht seien, wo die Gutsbesitzer vom inneren Russland her sich von dort Arbeitskräfte durch Kauf verschafften. In Russland durfte diese Art Handel nämlich wohl getrieben werden. Und der Generalgouverneur hatte ebenso wenig etwas gegen die Sache einzuwenden wie der Senat; vielmehr bemerkte dieser noch, dass, da den weissrussischen Adeligen durch das Plakat der Genuss derselben Rechte zugesichert sei wie dem russischen Adel,

ihnen auch das Recht Bauern zu verkaufen unverändert zugestanden werden müsse. Im Interesse der Staatseinnahmen wurde hier jedoch der Vorbehalt gemacht, dass der Verkäufer fortgesetzt für die auf den Verkauften fallenden Steuern aufzukommen habe[1]. Ob diese Einschränkung später eine nennenswerte Eindämmung der unheilvollen Gewohnheit zur Folge gehabt hat, kann ich nicht durch Daten erhärten.

Zieht man dann noch die Erhöhung der an den Staat zu entrichtenden Abgaben in Betracht, worüber später eine Darstellung folgen wird, so kommt man zu dem Schluss, dass sich die Lage der bäuerlichen Bevölkerung Weissrusslands während der ersten Zeit nach der Neuorganisierung jedenfalls nicht verbessert hat. Wenn auch Massnahmen ergriffen worden sind, durch die eine glücklichere Lebenshaltung hervorgerufen, den schlimmsten Missbräuchen die Spitze abgebrochen werden konnte, so griff andererseits doch eine immer grössere Unterjochung Platz und wurden die Bauern auch hier, wie unter Katharina II. in ganz Russland, wo möglich immer vollständiger der Knute ihrer Herren unterworfen. Was damit erreicht worden ist und wie sich das Dasein der Bauern in Weissrussland schliesslich gestaltet hat, kann erst später erörtert werden.

Die Darstellung der vorläufigen Neuorganisation Weissrusslands unter russischer Macht erfordert zum

[1] Ukas des Senats vom 15. X. 1775. *П. С. З.*, **20**. 217, N:o 14376. Auf denselben Ton war schon eine frühere Weisung des Generalgoverneurs an die Gouverneure gestimmt. Vgl. zum Obigen noch Cernyšew an Krečetnikow d. d. 24. III. 1775. *Чтенія М. О. И. Д. Р.* 1863, IV, a. a. O., S. 37.

Schluss noch einen Blick auf die Massnahmen, die im Zusammenhang mit allem Übrigen ergriffen wurden, um auch die Verhältnisse der Juden zu ordnen. Besonders umfassend sind diese Massnahmen jedoch zunächst nicht gewesen. Wichtig war nur, dass der Generalgouverneur auf Grund der Toleranz, die die Kaiserin in dem Plakat für die Juden erlassen hatte, bald danach Schritte tat, um der administrativen Seite ihrer Verhältnisse dieselbe Gestalt zu geben, die auch das übrige administrative System während dieses Herbstes in Weissrussland annahm. Ohne die Kaiserin noch um weitere Ukase zu bitten, setzte er Ende September durch eine eigne Ordre den Gouverneuren die allgemeinen Ordnungsstatuten gegenüber den Juden fest, und zwar wurde in denselben bestimmt: 1. dass die Juden alle in Kahale einzuschreiben seien, die an erster Stelle fernerhin in ihrer Mitte die Erledigung der administrativen Aufgaben handhaben sollten; — 2. dass jeder Jude, wenn er in Geschäften irgendwohin reisen, irgendwo wohnen, ein Gewerbe treiben oder etwas pachten wollte, vom Kahal dazu einen Pass erhalten müsse, der in der Provinzialkanzlei vorzuzeigen und einzutragen sei; — 3. dass die Kopfsteuer der Juden ebenso an den Kahal zu entrichten sei, der sie dann an die zuständige Stelle einzuliefern habe; — und 4. dass wegen allem diesem Kahale, ausser an den Orten, wo solche bereits vorhanden waren, auch in jeder Gouvernements- und Provinzialstadt, die grossrussischen Provinzen Pskow und Welikie Luki einbegriffen, einzurichten seien, sodass die

[1] Nach der Kopie, die Graf Černyšew am 29. IX. 1772 über seine Ordres für die Gouverneure an die Kaiserin schickte. *Reichsarchiv zu St. Petersburg,* Abt. XVI, Akte N:o 898.

Juden also gleichfalls nach Gouvernements und Provinzen organisiert werden sollten.

Diese Statuten waren aber, wie sich versteht, bloss provisorischer Art, bestimmt nur den ersten und grössten Bedürfnissen der Verwaltung zu genügen. Es war natürlich, dass die Regierung von Anfang an bezüglich der Juden nach mehr strebte. Ihre von allen übrigen Bewohnern Weissrusslands erheblich abweichende Nationalität und Religion, ihre besondere Gemeindeorganisation, ihre eigenartigen Gebräuche und Gewerbe, ihre grosse Zahl und ferner noch der Umstand, dass sie im russischen Reiche vor der Einverleibung Weissrusslands in grösserer Zahl nicht leben durften, alles dies war geeignet die Aufmerksamkeit der Regierung auf sie zu lenken und forderte vor allem Anderen wenigstens dazu heraus Beobachtungen zu machen, Nachrichten über sie zu sammeln und eine Auffassung von ihnen zu gewinnen, auf Grund deren man dann später, wenn es nötig wurde, für sie detailliertere Gesetze geben konnte. Und als er den Gouverneuren die obenerwähnten Bestimmungen betreffs der Juden gab, hat der Generalgouverneur wirklich den Befehl hinzugefügt solche Beobachtungen zu machen, alle erforderlichen Nachrichten über die Juden zu sammeln, damit man dann zu einer sorgfältigeren Gesetzgebung und zu detaillierteren administrativen Massnahmen für sie schreiten könne[1]. So arbeitete denn auch der Gouverneur von Mohilew Kachowskij schon sehr bald, 1773, einen Bericht über die damalige Lage der in seinem Gouvernement lebenden Juden aus und schickte denselben an den Generalgouverneur. Kachowskij's Bericht ist für die Juden nicht günstig und

[1] *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, a. a. O.

geht keineswegs darauf aus ihre Verhältnisse und Eigenschaften in ein verschönerndes Licht zu setzen; da er aber ohne Zweifel die Anschauungen und Auffassungen, die unter den Verwaltungsbeamten — wenn nicht durchweg, so doch in weiter Ausdehnung — gang und gäbe waren, gut wiederspiegelt, so dürfte es angebracht sein die wichtigsten Stellen aus dem Bericht hier einzurücken [1].

Zunächst finden wir eine Darstellung des Charakters der Juden, wie der Verfasser denselben aufgefasst hat. „Die Juden sind ein, wenn auch nüchternes, so doch träges, betrügerisches, schläfriges, abergläubisches, an Unreinlichkeit gewöhntes, in der Haushaltung ungeschicktes Volk; sie sind alle Ankömmlinge und erhalten an den Orten Zuzug, wo die Regierung schlaff ist und die Rechtspflege nicht gehörig gehandhabt wird; sie existieren vom Betrug und von der Arbeit der Bauern, sie helfen sich durch mit dem Kredit bei aus- und inländischen Personen, stehen bei allen, bei denen nur geborgt werden kann, in Schuld und machen dann zum Schluss vorsätzlich Bankerott: sie finden alle Mittel, um bei den Einwohnern in Schulden zu geraten und zwingen sie dadurch notwendigerweise von ihnen geduldet zu werden. Durch schlaue und schmeichlerische Lügen gelangen sie zu Gunst und Protektion bei den angesehenen Bewohnern des Landes, um dadurch einerseits ihren Kredit zu befestigen und andrerseits vor Gericht durch die Protektion die Angelegenheiten zu verwirren. Sie leben zum grossen Teil in den Städten und fast in jedem Dorf in den Schenken; in den Städten wohnen sie in eigenen Häusern, manche

[1] Gedruckt in den Beilagen zu dem Bericht, den der Senator Derżawin 1800 über die Juden Weissrusslands abgab. *Державинъ*, Сочиненія, 7.334—339.

aber in gemieteten; die einen haben Recht am Grund und Boden, die anderen am Gebäude; in den Dörfern verkaufen sie überall Getränke und haben die Aufsicht über die Wege, wo sie dann von den Reisenden, dafür dass sie sie über eine kleine Brücke oder einen Fluss übersetzen, eine Bezahlung erhalten; die in den Städten wohnenden Juden werden Bürger genannt und geniessen die gleichen Rechte wie die Christen; es ist ihnen die Freiheit zugestanden alle Arten Getränke zu verkaufen, und wo keine Schenken sind, da fahren sie in den Dörfern herum, um Schnaps feilzubieten; kurz, es stehen ihnen alle Mittel und Wege zu Gebote, um ihren Unterhalt zu verdienen und die Bauern an den Bettelstab zu bringen. Besonders sind die Schänken in den Städten in ihren Händen; da das Volk aber nicht auf Reinlichkeit hält und faul ist und von Ordnung nichts weiss, sind auch ihre Häuser und alles, was sie um und an sich haben, schmutzig und unordentlich, und starren schliesslich auch ihre Strassen von Unrat und Schmutz. Den Reisenden verkaufen sie Branntwein und Lebensmittel um den dreifachen Preis, die Getränke sind teuer und nirgends unverfälscht bei ihnen zu bekommen: sie mischen in den Branntwein allerlei Kräuter, um die von ihnen kaufenden Bauern schneller zu Bewusstlosigkeit und Völlerei zu bringen; nachdem sie den Bauern in solchen Zustand gebracht haben, nehmen sie ihm alles Geld ab; ausserdem erhält der Bauer soviel Getränke auf Borg, als er will, hinterher aber wird natürlich alles sowohl in Gestalt von Geld als von Getreide aus ihm herausgepresst.“

Nachdem dann mit einigen Worten von der gesellschaftlichen Organisation der Juden unter sich, von ihrer Rechtspflege, von den Aufgaben und der Bedeutung ihrer

Kahale und Rabbiner gesprochen ist, kommt der Berichterstatter noch einmal spezieller auf gewisse ihrer Gewerbe, auf ihren Handel und ihre Agenten- und Pächtertätigkeit zurück, und obwohl davon schon früher seinerzeit die Hauptpunkte erwähnt sind, ist es doch belehrend auch mit diesen Beobachtungen Kachowskij's bekannt zu werden. Einigermassen verkürzt fährt sein Bericht folgendermassen fort:

„Fast alle treiben sie Handel mit verschiedenartigen Waren, aber nur jeder Tausendste von ihnen, d. h. sehr wenige handeln mit guten Waren, kaufen für eignes Geld oder tauschen entweder selbst gezogene oder für eignes Geld gekaufte Naturprodukte; diese erstehen sie vielmehr von den Bewohnern auf Borg oder Pacht. Ihr Handel ist ausserdem durchaus auf Betrug aufgebaut und bringt den hiesigen Bewohnern Verderben: denn sie sind ein falsches, betrügerisches Volk, haben Gemeinschaft mit Dieben und Räubern, sind sämmtlich zu allen möglichen Unternehmungen bereit, wenn sie dadurch nur Geld in die Hände bekommen können; unter ihrem Einfluss haben sich die Verbrechen in diesem Lande vermehrt: niedrige Menschen verleiten sie vorsätzlich zu Räuberei, lenken und leiten sie dazu an; während die Täter aber ergriffen werden und ihre Strafe erhalten, gehen diese ihre Verleiter straflos aus.

Von ihnen schreiben sich auch die Betrügereien mit Geld her: gutes bringen sie ins Ausland und verkaufen es dort, mit gefälschtem aber kaufen sie hier ihre Waren ein. Daneben hintergehen sie die Bewohner mit verdorbenen und älteren Waren; da sie die Waren vom Ausland auf Kredit entnehmen, geben ihnen die Kaufleute solche, wofür sie selbst kein baares Geld bekommen; und obwohl die Ware schlecht ist, setzen die Juden doch einen hohen

Preis dafür an. Indem sie Schulden machen und auf Kredit beziehen, hoffen sie wieder bei einem Andern borgen und den Ersten bezahlen, ja, auch, noch einen Dritten beruhigen zu können, indem sie noch irgendwo auf Borg nehmen; so bezahlen sie ihre Schulden, solange sie Kredit geniessen; hat der Jude aber den Kredit verloren, so findet der letzte Gläubiger wirklich nichts mehr bei ihm; und durch den Handel ruiniert, ist er auch bereit in Ketten zu sitzen oder sich beizeiten durch die Flucht zu retten. Durch diesen ihren Handel reissen die Juden die Bewohner oft mit in Armut und schädigen den Handel des ganzen Landes, indem sie den allgemeinen nationalen Kredit zerstören.

Die Betrügereien der Juden sind so gross an Zahl, dass es schwer ist sie alle aufzuzählen; am kürzesten kann man sich so ausdrücken: soviel Juden, soviel Arten zu betrügen; denn in der Tat, soviel man über ihre Angelegenheiten hat herausbringen können, sind in jedem einzelnen Fall neue Trugmittel gefunden worden. Vor Gericht kommen sie meistenteils darum, weil sie ihre Gläubiger nicht zur festgesetzten Zeit befriedigt haben. Andrerseits aber, wenn sie ihre Schulden bezahlen müssen, sind sie völlig von jedem Unterhalt entblösst, da sie ausser fremdem Geld und fremden Waren nichts Eigenes haben; und sobald sich die Frage nach dem Zurückbezahlen des Geborgten erhebt, machen sie den Richtern durch alle möglichen Winkelzüge Schwierigkeiten, bewerben sich um ihre Gunst und versuchen sie auch je nach Gelegenheit zu bestechen, und wenn dies geglückt ist, erklären sie eine ganze Reihe der Schuldforderungen für aus der Luft gegriffen, — wenn auch nicht, um eine Entscheidung der Angelegenheit zu verhindern, so doch

wenigstens um die Ausführung des Urteils zu verzögern.

Die Bauern und Gutsbesitzer bringen sie wirklich in grosse Armut, und man kann sagen, dass gerade sie, die Juden, die Herren und Gebieter sind, die Gutsbesitzer dagegen ihre Diener und die Bauern willenlose Arbeiter. Gewöhnlich beschäftigen sie sich damit Güter zu pachten, Schenken und Mühlen zu halten; in den Pachtverträgen machen sie sich die dehnbarsten Bedingungen aus und bezahlen grosse Summen für das Versprechen, dass der Bauer von dem Pächter alles kaufen muss, was dieser überhaupt zu verkaufen hat, wie Salz, Fische, Branntwein, Teer u. m., während kein Anderer dem Bauern seine eigenen Erzeugnisse, wie Hanf, Met, Getreide, Vieh und Geflügel verkaufen darf. Auch darf der Bauer in keine andere Mühle als die des Pächters gehen, will er nicht grosser Geldbusse verfallen. Zugleich setzen die jüdischen Pächter, da die Bauern völlig in ihren Händen sind, willkürlich die Preise sowohl für ihre eignen Waren als für die der Bauern fest und bestimmen eigene Masse; so erzielen die Juden für ihre Waren den doppelten Preis, und die Bauern verlieren alle die Vorteile, die sie sonst zu ihren Gunsten ausnutzen könnten. Da die Juden ausserdem den Bauern für hohen Preis Waren auf Borg geben, nehmen sie für den Preis Zinsen in Getreide oder auch in Geld. In diesem Missjahre z. B. hat der Bauer im Frühling vom Juden für einen Rubel Salz genommen; damit der Jude bis zum Herbst oder höchstens 4 bis 5 Monate warte, muss der Bauer jenem Zinsen zu einem Belauf von 2 Tschetwerik Hanf und Hafer oder anderes Getreide in gleicher Menge, zusammen in Geld für 70 Kop., bezahlen; das sind

die Zinsen von einem Rubel in 5 Monaten, wobei die hinzukommenden Geschenke an Geflügel, Eiern und anderen häuslichen Erzeugnissen noch nicht mitgerechnet sind. Und je ärmer der Bauer ist, um so höhere Zinsen hat er zu bezahlen, um überhaupt geborgt zu erhalten: und wieviel Prozent ihm auch bestimmt werden, er muss darein willigen. Unter diesen Umständen müssen die Bauern von ihrem Eigentum dem Gutsbesitzer einen Teil, dem Juden zwei und auf die Dauer auch mehr entrichten — selber aber müssen sie sich mit ihrer Familie mit dem vierten Teil allein begnügen."

Zum Schluss giebt der Gouverneur die Zahl der Juden im Gouvernement Mohilew nach der Volkszählung auf 15.935 Männer, 16.689 Frauen an und berechnet, dass zum Unterhalt derselben jährlich 96.560 Tschetwert Getreide erforderlich seien. Da diese Bevölkerung nichts selbst anbaue, sondern alles Korn, dessen sie bedürfe, den Bauern für nichts abschwindle, da sie ausserdem eine nicht geringe Menge Getreide auf Lager habe, wovon sie im Frühling an die Bauern ausleihe, um es im Herbst, wie oben erwähnt, anderthalbmal mehr und darüber wieder einzuziehen, was bewirke, dass im Ganzen ca. 200.000 Tschetwert Getreide jährlich in die Hände der Juden gelange; wenn man noch das zum Branntweinbrennen von ihnen benutzte Korn hinzufüge — so gäben diese Gründe nach der Ansicht des Gouverneurs hinreichend Aufschlüsse darüber, was in seinem Gouvernement für den Mangel an Getreide und dessen hohen Preis verantwortlich zu machen sei.

Das Memoir äussert also in der Tat gewichtige Worte zu Ungunsten der Juden, deutlich wohl parteilich und in einigen Behauptungen nicht genügend begründet, aber

grösstenteils vielleicht doch das Rechte treffend, indem es wirkliche Zustände schildert. Die Parteilichkeit besteht in Kachowskij's Gutachten darin, dass es Vergehungen einzelner Personen auf den Charakter des gesamtes Volkes überträgt, und besonders darin, dass der Verfasser — obgleich er als Verwaltungsbeamter natürlich nicht so hätte verfahren dürfen — die Ursachen zu der von ihm geschilderten elenden und für alle anderen Volksklassen verderbenbringenden Lage der jüdischen Bevölkerung nirgends anders als gerade in diesen Eigenschatten des vermeintlichen schlechten Nationalcharakters sucht, dass er in die Verhältnisse, in denen die Juden leben mussten, keinen tieferen Einblick genommen, und nicht auch hier in gebührendem Masse eine Erklärung gesucht hat. Uns dagegen, die wir diese Ursachen auffinden müssen, erscheinen denn auch die von Kachowskij berührten Verhältnisse in einem ganz anderen Licht: wir sehen daraus, wie sich ein an seiner Religion, an seinen nationalen Sitten festhaltendes begabtes Volk verwandelt hat und sich offenbar immer verwandeln wird, wenn es unter fremde Nationalitäten gerät ohne eignes genügend autorsiertes Gemeinwesen, ohne vollkommenen Schutz durch das Gesetz, ohne Sympathie auf Seiten der Andern — wenn sich von seinen Gliedern jedes im Kampf ums Dasein, der für sie mit den Anderen verglichen viele Male schwerer ist, einzig und allein auf das eigene Können und die eigene Intelligenz vertrauen muss, kurz, wenn der internationale, übrigens in grossen Kreisen nach aussen wirkende Gegensatz, der Hass zwischen Nationalitäten und Klassen, in das Volk hinein verlegt wird und sich im täglichen Leben des Volkes gegen das Individuum richtet. Ähnliche Anklagen, wie sie Kachowskij seinerzeit gegen die Juden erhob, hört man heutzutage oft gegen die Polen richten,

und, soviel ich verstehe, ist die Ursache im Grunde dieselbe: auch diesen Polen ist zu einem beträchtlichen Teil ein friedliches, durch eigene massvolle Gesetze geschütztes Leben im Schlosse eines eigenen Gemeinwesens geraubt worden, sie sind gezwungen gewesen ihren natürlichen Wirkungskreis zu verlassen, unter ein fremdes Volk zu gehen, dort zersprengt ihr Leben fortzuleben, während sich unter den Zurückgebliebenen Fremde als Herrschende niedergelassen haben. Ich kann nicht sagen, ob Katharina II. und den Männern ihrer Regierung die Einseitigkeit von Kachowskij's Darstellung aufgefallen ist, ob die Souverain ihrerseits versucht hat in den herrschenden Verhältnissen eine Erklärung für das Unglück des jüdischen Volkes zu finden, ob sie gehofft hat, dass die fester werdende Ordnung möglicherweise auch in diesem Punkte bessere Ergebnisse liefern könne; sicher ist jedenfalls, dass Kachowskij's Rapport keine, oder wenigstens zunächst keine unterdrückenden oder die Freiheit beschränkenden Massnahmen veranlasst hat; in der Hauptsache hat sich das Leben der Juden für lange Zeit fast unberührt entsprechend ihrer Religion, ihren Gewohnheiten und Gewerben unter der Leitung der Kahale fortgesetzt, wie es ihnen in dem Plakat zugesichert war. Zu beachten ist dazu, dass die Juden unter der polnischen Bevölkerung schon früher den Bestrebungen Russlands wichtige Dienste geleistet hatten; und da sie solche weiterhin leisten konnten auf politischem Gebiete sowohl als besonders auf dem des Handels, mit dem die Juden unleugbar viel vertrauter waren als sowohl die polnischen wie die russischen Kaufleute, hatte die Regierung Anlass genug die jüdischen Interessen ihrerseits so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. In dieser Beziehung hat es Kachowskij selbst nicht unterlassen die Juden zum erheb-

lichen Nutzen des Staates wie ihrer selbst zu gebrauchen, ja, er hat dies einmal in der Weise getan, dass es der Senat auf eine Beschwerde hin für recht angesehen hat die Gouvernementskanzlei in Mohilew wegen Nichtbeachtung der Gesetze in Strafe zu nehmen. Die Sache war die, dass diese Kanzlei 1773 in öffentlicher Auktion den im Gebiet des Gouvernements Mohilew einzutreibenden Pferdezoll dem Meistbietenden, einem Kaufmann Galanow aus Toropec, für 630 Rubel verpachtet hatte, dass aber, als später, zu Anfang des folgenden Jahres, der Jude Fajbiszowicz auftrat, der für denselben Zoll eine Pachtsumme von 2.420 Rubel bot, die Pacht dem russischen Kaufmann entzogen und dem genannten Juden übertragen wurde. Galanow reichte jedoch nach ein paar Jahren Beschwerde an den Senat ein, gab an, er habe durch diese Handlungsweise einen Verlust von bisher 3.000 Rubel gehabt; und diese Summe sollte dann auch nach dem Entscheid des Senats die Gouvernementskanzlei von Mohilew und ihr derzeitiger Kammerdirektor als Entschädigung an Galanow auszahlen. Als Kachowskij seinerseits gegen dieses Urteil des Senats an die Kaiserin Klage richtete, gab er an, der Jude Fajbiszowicz habe sein Debet in guter Ordnung an den Staat entrichtet, und zugleich hob er hervor, dass, wenn sie auch nach dem Wortlaut des Gesetzes schuldig seien, sie offensichtlich nur den Vorteil der Krone im Auge gehabt hätten [1]. — Durch ihren Entscheid vom 25. Juli 1777 hat die Kaiserin alsdann auch die vom Senat bestimmte Strafe aufgehoben [2].

---

[1] *Reichsarchiv zu St. Petersburg.* Abt. X, Akte N:o 461, Teil 31. Kachowskij's Beschwerde ist vom 26. II. 1777.

[2] *Reichsarchiv zu St. Petersburg,* Abt. XVI, Akte N:o 763. Ukase an Černyšew und an den Senat.

In seiner obenerwähnten Ordre vom September 1772 hatte der Generalgouverneur die Gouverneure noch aufgefordert ein besonderes Verzeichnis über die Juden, die zum Christentum übergetreten waren, aufzustellen und zugleich die Konfession, in die sie sich bei ihrem Übertritt hatten aufnehmen lassen, ihren Wohnort, ihr Gewerbe und ihre Rechte anzugeben, damit man in Zukunft auch für sie geeignete Gesetzesbestimmungen geben könne. Die getauften Juden, die sog. Halbjuden, bildeten nämlich in Polen eine besondere Volksgruppe, auf die man die für die übrigen Juden gegebenen Gesetze nicht anwenden konnte. Vom Generalgouverneur aufgefordert machten die Gouverneure Vorschläge, wie solchen Leuten gegenüber zu verfahren wäre, und diese liefen darauf hinaus, dass den bekehrten Juden allen persönliche Freiheit und in der Weise der anderen Staatsangehörigen die Gelegenheit garantiert würde nach den allgemeinen Ordnungsstatuten ihre Gewerbe zu treiben. Ein paar Jahre später, am 17. Oktober 1776, bestimmte der Senat dann auch auf Grund dieser Propositionen, dass die in Weissrussland wohnenden getauften Juden nicht in den Bauernstand eingeschrieben, dass sie „von niemand und unter keinem Vorwand untertan gemacht werden dürften", noch auch dass von ihnen die für die Bauern festgesetzte Kopfsteuer erhoben werden solle. Vielmehr sollten sie sich ihre Lebensweise nach freiem Entschluss einrichten dürfen, ob sie nun dem Kaufmannstand, den Zünften der Handwerker angehören, Militärdienste nehmen, auf Pässe als freie Arbeiter leben oder an ihren bisherigen Wohnorten Ackerbau treiben wollten; Steuern sollten sie bezahlen in Gemässheit mit diesen ihren Gewerben. An den Senat waren nur Mitteilungen darüber einzusenden[1].

[1] *H. C. 3.*, **20**.436, No 14522.

Weitere eigentliche Gesetze wurden für die Juden Weissrusslands in dem hier betrachteten Zeitabschnitt, ausser den später behandelten über die Volkszählung und die Besteuerung, keine gegeben. Man begnügte sich, wie erwähnt, bis auf weiteres damit eine abwartende und beobachtende Haltung einzunehmen[1].

2. Die Statthalterschaftsverfassung.

Viele Jahre sollte die hiermit geschaffene administrative Neuorganisation Weissrusslands jedoch nicht ganz unverändert bestehen. Denn bald sind in den Verhältnissen des Reiches selbst weit ausgreifende Wandlungen vor sich gegangen, die ihre Wirkungen bis hierher erstreckt haben. Katharina II. hat den wichtigsten Teil der Neuorganisation betreffs der lokalen Verwaltung ihres Reiches fertiggestellt, der sie, man kann sagen während ihrer ganzen bisherigen Regierung, nachgestrebt hatte und deren Inswerksetzung zuerst die mangelhafte und doch so notwendige Kenntnis des Reiches und dann der Krieg mit der Türkei lange Zeit verhindert hatte. Die Moskauer Gesetzkommission ist bekanntlich besonders darin von unvergleichlicher Bedeutung gewesen, dass die Kaiserin durch dieselbe eine vielseitige Kenntnis von den in Russland herrschenden Zuständen gewonnen, direkte Andeutungen und Vorschläge für die Einführung von Reformen erhalten hatte; und nachdem es ihr ein paar Jahre nach der Einverleibung Weissrusslands noch gelungen war den Krieg mit der Türkei in dem Frieden zu Küčük-Kainardża

[1] Zu dem Obigen vgl. noch *Шидловъ*, Исторія Евреевъ въ Россіи, *Русскій Архивъ*, 1894, II, 129 ff.

zu einem günstigen Abschluss zu bringen, hatte sie genügend Zeit und auch das Bedürfnis Hand an die vorbereitenden Arbeiten zu den beabsichtigten Reformen zu legen. Im folgenden Jahre wurden diese Arbeiten beendigt; am 7. November 1775 publizierte Katharina II. das umfangreiche Gesetz: „Учрежденіе для управленія Губерній Всероссійскія Имперіи", Ordnung für die Verwaltung der Gouvernements des gesamten reussischen Reichs, und dann begann man in einem Teil des Reiches nach dem anderen neue Einrichtungen sofort in Kraft zu setzen. Weissrussland kam da auch bald an die Reihe. Und da es so gegangen ist, da die neuen staatlichen Einrichtungen später auch auf alle übrigen polnischen Untertanen Russlands ausgedehnt und für deren Leben zur Richtschnur gemacht worden sind, wird es hier geboten sein diese Einrichtungen einer die Hauptzüge berücksichtigenden Betrachtung zu unterwerfen.

In der Einleitung zu ihrem Manifest führte Katharina II. selbst die Gründe an, die sie zur Einführung von Reformen vermocht hatten. Die mangelhaften staatlichen Einrichtungen, die ungenaue Teilung der Aufgaben unter dieselben hätten Verwirrung im Lauf der Dinge hervorgerufen; „einerseits seien Langsamkeit, Nachlässigkeit und Verzögerung die natürlichen Folgen davon gewesen": „andererseits hätten infolge der säumigen Ausführung Eigenmächtigkeit und Intriguen nebst vielen Übeln zugenommen." Die Menge der Berufungsangelegenheiten habe ausserdem „für die Rechtspflege eine nicht geringe Hemmung" im Gefolge gehabt, besonders was den Handel und die bürgerlichen Angelegenheiten betreffe. Um diese und alle anderen herrschenden Missstände zu beseitigen, hatte

die Kaiserin beschlossen beinahe ganz neue Einrichtungen für die örtliche Verwaltung zu schaffen, wobei sie drei leitende Hauptgesichtspunkte zu befolgen gedachte. Der erste von diesen war rein formeller Art: im ganzen Reich sollten gleiche Verwaltungsorgane nach Möglichkeit in gleich grossen Verwaltungsgebieten und in diesen gleichmässig für die verschiedenen Gesellschaftsklassen eingerichtet werden. Der zweite Punkt fasste eine sorgfältigere Arbeitsteilung ins Auge: die Rechtspflege sollte von der Verwaltung getrennt und in der letzteren die Pflege der inneren Verwaltung und die der Finanzen besonderen Behörden übertragen werden. Und der dritte Punkt schliesslich betraf die Vermehrung und Einteilung der Arbeitskräfte: es sollten nämlich durch die partielle Befolgung des Selbstverwaltungs- und Wahlrechtsprinzips die lokalen Kräfte an die Lösung gewisser sozialen Aufgaben gebunden werden. Diesen leitenden Ideen entsprechend erhielt man folgende neue Ordnung

Ganz Russland sollte in 50 Gouvernements eingeteilt werden, die den Namen Statthalterschaft erhielten; jedes von diesen Gouvernements umfasste ca. 300.000 bis 400.000 Seelen [1]. Der eigentliche Leiter des Gouvernements war der Statthalterschaftsverwalter oder Gouverneur; wo jedoch 2 oder mehr Gouvernements zu einem Verwaltungsbezirk verschmolzen wurden, was besonders an der Grenze geschah, da fungierte als höchster Beamter ein Kaiserlicher Statthalter oder Generalgouverneur [2].

---

[1] D. h. männliche Revisionsseelen. Die eigentliche Einwohnerzahl schwankte in den Gouvernements also zwischen 700.000 und 900.000.

[2] Da diese neuen Namen jedoch auf die Dauer keine praktische

Der Generalgouverneur und der Gouverneur wurden von der kaiserlichen Majestät selbst eingesetzt. Die Gouvernements ihrerseits wurden in Kreise eingeteilt, deren jeder 20.000—30.000 Seelen umfasste [1]. Je nach Bedarf konnten mehrere von diesen Kreisen mit einander vereinigt werden, sodass die Gouvernements — obwohl das selten geschah — also nach dem alten Gebrauch auch in Provinzen zerfallen konnten. In diesen Verwaltungsgebieten wurden in der folgenden Weise höhere und niedere Behörden eingesetzt:

1) Für die innere Verwaltung: in der Gouvernementsstadt die Gouvernements- oder Statthalterschaftsregierung, zu der der Generalgouverneur, der Gouverneur und zwei von dem Senat eingesetzte Räte gehörten; — ihr entsprach in jedem Kreis das Unterlandgericht, an dem als Vorsitzender ein Landeshauptmann und als Mitglieder 2 oder 3 Beisitzer fungierten; diese Beamten wurden durch Wahl, die der örtliche Adel vornahm und der Gouverneur bestätigte, eingesetzt; — in den Städten andererseits, wo es keinen Kommandanten gab, war ein Polizeimeister, den der Senat nach dem Vorschlag der Gouvernementsregierung einsetzte.

2) Für die Finanzverwaltung: in der Gouvernementsstadt der Kameralhof, dessen Vorsitzender ein unmittelbar vom Souverain ernannter Vizegouverneur und dessen Mitglieder der Ökonomiedirektor, 1 Rat, 2 Assessoren und

---

Verwendung fanden, sind im folgenden, wie bisher, meistens die alten Bezeichnungen Gouvernement, Gouverneur und Generalgouverneur gebraucht worden.

[1] Die eigentliche Einwohnerzahl der Kreise schwankte also zwischen ca. 50.000 und 70.000 Seelen.

1 Gouvernementskassierer waren; die Räte und Assessoren wurden vom Senat eingesetzt, ebenso auch der Ökonomiedirektor und der Gouvernementskassierer, jedoch erst nach dem Vorschlag des Generalgouverneurs; untergeordnet war dem Kameralhof auf dem Lande in jedem Kreise ein Kreiskassierer, den der Reichskassierer auf den Vorschlag des Kameralhofes einsetzte.

3) Für die Rechtspflege: 1. der Kriminalgerichtshof und 2. der Zivilgerichtshof, in der Gouvernementsstadt, zu welchen beiden ein von dem Souverain auf den Vorschlag des Senats bestätigter Präsident, 2 Räte und 2 Assessoren, vom Senat eingesetzt, gehörten; es waren dies die höchsten Tribunale des Gouvernements und die Berufungsinstanzen für alle übrigen Gerichtshöfe desselben. — 3. Die Gerichtshöfe für Angelegenheiten der verschiedenen Stände, nämlich für den Adel: in der Gouvernementsstadt das Oberlandgericht und dementsprechend eine niedere Instanz in jedem Kreis, das Kreisgericht; für die Bürger und Stadtgemeinden: in der Gouvernementsstadt der Gouvernementsmagistrat, dem in jeder Stadt ein städtischer Magistrat entsprach; für die freien und die Kronbauern: in der Gouvernementsstadt das Obergericht und in den Kreisen das Untergericht. Ihrem Personal nach waren diese Gerichte folgendermassen zusammengesetzt: ihre obersten Instanzen — das Oberlandgericht, der Gouvernementsmagistrat und das Obergericht — umfassten je zwei Vorsitzende, Präsidenten, die der Souverain auf den Vorschlag des Senats für das Oberlandgericht, für die beiden anderen Gerichte der Senat auf den Vorschlag des Generalgouverneurs ernannte; Beisitzer waren an allen dreien gewählte Vertreter desjenigen Stan-

des, dessen Angelegenheiten das betreffende Tribunal behandelte, am Oberlandgericht und Obergericht 10 und im Gouvernementsmagistrat 6; — von den niederen Instanzen hatte das Kreisgericht als Vorsitzenden einen Kreisrichter und 2 Beisitzer, die, sämtlich vom Adel gewählt, vom Gouverneur bestätigt werden mussten; der städtische Magistrat die beiden Bürgermeister als Vorsitzende und 4 Ratmänner als Beisitzer, die gleichfalls durch Wahl installiert wurden, ohne jedoch besonders von der Obrigkeit bestätigt zu werden; das Untergericht den von der Gouvernementsregierung eingesetzten Kronbauernrichter als Vorsitzenden und 8 von den Bauern frei gewählte Beisitzer als Mitgliedern. — 4. Das Gewissensgericht in der Gouvernementsstadt als allen Ständen gemeinsames Tribunal für freiwillige Schlichtung von Streitigkeiten, für unzurechnungsfähige Verbrecher und Untersuchung fahrlässiger Vergehen: seinen Vorsitzenden ernannte der Generalgouverneur auf Grund einer Wahl seitens der Gerichtshöfe des gesamten Gouvernements, und zu Besitzern wählten die Stände, Adel, Bürgerschaft und freien Bauern, jeder zwei Vertreter. — 5. In den Städten die von der Einwohnerschaft gewählten Starosten, die nach dem früher herrschend gewesenen Gebrauch durch mündliche Rechtsprechung Streitigkeiten zu schlichten hatten.

Um die Wahlen des Adels zu besorgen und diesen im übrigen der Regierung gegenüber zu vertreten, waren Adelsmarschälle, je einer in jedem Gouvernement und jedem Kreis, in den Städten für die Bürgerschaft ein Stadthaupt eingesetzt; auch diese erhielten ihr Amt durch Wahl[1]. Die

[1] Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verbindlichkeit der Wahlen waren diesmal deutlicher als die oben referierten Be-

Wahlen sollten alle 3 Jahre von neuem ausgeführt und dabei die frühererwähnten, anlässlich der Moskauer Gesetzkommission 1766 ergangenen Verordnungen befolgt werden. Ausserdem wurde später (1778), nachdem man mit der Statthalterschaftsverfassung in der Praxis einige Erfahrungen gemacht hatte, bestimmt, dass der Generalgouverneur, der im übrigen den Adel im Namen ihrer Majestät zu den Wahlen einzuberufen hatte, weder bei diesen Wahlen noch überhaupt in der Adelsversammlung anwesend sein dürfe, „sondern es solle ihnen bei den Wahlen volle Frei-

---

stimmungen bezüglich der Wahl der weissrussischen Richter. Man ersieht daraus, dass die Wahlen bezüglich ihrer Bestätigung von dreierlei Art sein konnten: entweder war die Wahl für sich allein durchaus bindend, oder es war die Bestätigung der Wahl durch den Regierungsbeamten aus formellen Gründen angeordnet, oder es waren schliesslich die Anlässe wichtigere und im Zusammenhang damit die mit der Bestätigung verknüpften Freiheiten umfassendere. In diese letzte Kategorie gehörte offenbar die Wahl des Hauptrichters am Gewissengericht, in welches Amt nach den Worten des Gesetzes „ein dazu geeigneter, gewissenhafter, einsichtsvoller, gerechter und makelloser Mann" gewählt werden sollte; die von ihm Gewählten sollte „jeder Gerichtshof einzeln dem Kaiserlichen Statthalter bezeichnen", der dann „unter diesen Bezeichneten einen zum Hauptrichter des Gewissensgericht des Gouvernements ausersah". Die Einsetzung in die übrigen Wahlämter war jedoch nicht so genauen Bestimmungen unterworfen. Bei den meisten derselben scheint die Bestätigung der Wahl von der Gesetzgeberin nur für eine Formsache angesehen worden zu sein; die Beamten, die dieser Klasse angehörten, waren: der Kreisrichter, der Landeshauptmann und die Beisitzer des Oberlandgerichts, des Gewissensgerichts, des Kreisgerichts, des Unterlandgerichts, des Gouvernementsmagistrats, des Ober- und Untergerichts; die Wahl dieser Beamten war dem Generalgouverneur (bezw. Gouverneur) vorzutragen, „und falls nicht ein offenkundiger Makel an ihnen haftete", hatte dieser Beamte die Wahlen zu bestätigen. Über die Notwendigkeit die Wahl des Adelskreismarschalls, des Stadthaupts, der Bürgermeister, der Ratmänner und der Starosten zu bestätigen bemerkt das Gesetz dagegen nichts; hier hat die blosse Wahl genügt, um die Beamten zu installieren.

heit gelassen werden". Und ferner wurde dem Adel das Recht zugestanden sich auch zu anderen Zeiten, ausser zur Vollziehung der Wahlen, nach Gouvernements oder Kreisen zu versammeln, wenn sie Anlass oder Lust hätten untereinander über gemeinsame Bedürfnisse und Interessen zu verhandeln, wie über „Erziehungsanstalten, über öffentliche Obliegenheiten irgend welcher Art, Instandhaltung der Wege u. ä." [1].

4) Für die Kontrolle der Verwaltung und Rechtspflege: in der Gouvernementsstadt die vom Senat eingesetzten Prokureurbehörden, eine gemeinsam für die Gouvernementsregierung, den Kriminal-, Zivil- und Kameralhof und je eine für die anderen obersten Behörden: das Oberlandgericht, den Gouvernementsmagistrat und das Obergericht; als Mitglieder gehörten jeder derselben an ein Prokureur und zwei Anwälte, einer für Kriminal- und einer für Kameralsachen: — in jedem Kreise entsprach denselben ein von der Gouvernementsregierung eingesetzter Kreisanwalt.

5) Für die allgemeine Wohlfahrt: 1. Landmesser je einer im Gouvernement und ebenso ein Vertrauensmann in jedem Kreis; eingesetzt wurden sie von der Landesvermessungsexpedition. — 2. Für die Gesundheitspflege in jedem Kreise 1 Doktor und 1 Arzt, 2 Unterärzte und 2 Ärzteschüler; den Doktor und den Arzt setzte der Generalgouverneur auf eine vereinbarte Zeit ein, und jene ihrerseits schlugen für diesen die Gehilfen vor. — 3. Für den Bau und die Erhaltung von Schulen und milde Anstalten in je-

[1] Katharinas II. eigenhändige Entscheide auf die von Graf Bezborodko vorgetragenen Fragen betreffs der Adelswahlen in den Gouvernements Twer und Smolensk. *Сборникъ И. Р. И. О.* **27**.159—161.

dem Gouvernement je ein Kollegium der allgemeinen Fürsorge, in der der Gouverneur selbst als Vorsitzer und als Mitglieder je zwei Vertreter vom Oberlandgericht, Gouvernementsmagistrat und Obergericht sassen. — 4. Für die Unterstützung von Waisen und Witwen zwei besondere Einrichtungen, nämlich die Adelstutel, in jedem Kreis dem Kreisgericht beigeordnet, für den Adel: und das Waisengericht, in jeder Stadt dem Magistrat beigeordnet, für die Bewohner der Städte. In der ersteren war Vorsitzender der Kreisadelsmarschall und Mitglieder der Kreisrichter nebst den Beisitzern; im letzteren war Vorsitzender das Stadthaupt und Mitglieder der städtische Magistrat.

Neben jeder Behörde wurde eine Kanzlei eingerichtet, die einen Sekretär und eine grössere oder kleinere Anzahl Kanzleidiener (Protokollisten, Translateure, Registratoren, Archivare, Buchbinder, Bureaudiener u. a.) umfasste. Ähnlich wurde der Gouvernements- und der Kreisregierung je ein Kommando Soldaten zur Verfügung gestellt, zu dem für die erstere unter einem Hauptmann 132, für die letztere unter einem Unterleutnant 34 Mann der unteren Chargen und Soldaten gehörten.

Bezüglich der Ränge lässt sich dasselbe beobachten, was bei der vorläufigen Organisation Weissrusslands schon zu Tage trat, dass nämlich die vom Staate allein eingesetzten Beamten und Behörden höher im Rang standen als die durch Wahl bestimmten. Der Unterschied fiel nach dem neuen System dennoch nicht so gross aus, als er für die polnischen Provinzen vorläufig festgesetzt war. Die Rangordnung bot nämlich folgendes Bild dar: es gehörten an der 5. Klasse: die Präsidenten der Kriminal- und Zivilgerichtshöfe und der Vizegouverneur;

der 6. Klasse: die Räte der Gouvernementsregierung, der Kriminal- und Zivilgerichtshöfe, der Ökonomiedirektor, der Zollrat, der Kameralhotrat, der Gouvernementsprokureur, der Richter des Gewissensgericht und der erste und zweite Präsident des Oberlandgerichts; der 7. Klasse: die Gouvernementsanwälte, die adeligen Beisitzer am Gewissens- und Oberlandgericht, der Prokureur des Oberlandgerichts, der erste und zweite Präsident des Gouvernementsmagistrats und des Obergerichts; der 8. Klasse: die Assessoren des Kriminal- und Zivilgerichtshofs, der Gouvernementskassierer, die Assessoren des Kameralhofs, die Anwälte des Oberlandgerichts, die Prokureure im Gouvernementsmagistrat und Obergericht, der Polizeimeister, der Kreisrichter; der 9. Klasse: die Beisitzer des Kreisgerichts, der Kreiskassierer, der Landeshauptmann, der Kronbauernrichter; der 10. Klasse: die bürgerlichen Beisitzer im Gouvernementsmagistrat, die Anwälte im Gouvernementsmagistrat und am Obergericht, die adeligen Beisitzer des Unterlandgerichts; der 11. Klasse: die Sekretäre des Generalgouverneurs, der Gouvernementsregierung, der Gerichtshöfe und des Kollegiums der allgemeinen Fürsorge sowie die Kreisanwälte; der 12. Klasse: die Sekretäre des Oberlandgerichts, der Gouvernementsmagistrats und des Obergerichts und die Bürgermeister; der 13. Klasse: die Ratmänner; und der 14. Klasse: die Sekretäre des Kreisgerichts, des Unterlandgerichts und des Untergerichts und die Protokollisten der Adelstutel. — Nach dem Rang richtete sich auch die Besoldung der Beamten. Die der 5. Rangklasse angehörenden erhielten im Jahre 840 Rubel, der Vizegouverneur jedoch 1200 Rubel: die Beamten der 6. Rangklasse 600 Rubel, der Ökonomiedirektor jedoch 1000 und der Zollrat 1200 Rubel: die Beamten der 7.

Rangklasse sämtlich 360 Rubel, die der 8. Klasse 300 Rubel, die der 9. Klasse 250 Rubel, die der 10. Klasse 200 Rubel, die der 11. Klasse 250 Rubel, die der 12. Klasse gleichfalls 250 Rubel, die der 13. Klasse 100 Rubel und die der 14. Klasse 200 Rubel, die hierhergehörigen Protokollisten jedoch 100 Rubel.

Schliesslich seien hier zu den obigen Ausführungen über die Amtspflichten der so eingesetzten Beamten noch einige weitere Andeutungen gegeben. Der Generalgouverneur war der höchste Beamte, der Stellvertreter der kaiserlichen Majestät, und hatte sorgfältig über die Wirksamkeit aller ihm unterstehenden Behörden und Personen, die Befolgung der Gesetze und die Erledigung der Obliegenheiten zu wachen, durfte aber niemanden strafen ohne gerichtliches Urteil, denn er war nicht Richter, sondern Verwaltungsbeamter, Wächter der Ordnung, Wahrer der allgemeinen und monarchischen Interessen, den Unterdrückten ein Helfer u. s. w. Ungesetzlichkeiten sollte er verhindern, dem Luxus steuern, Tyrannei und Grausamkeit ersticken. In die Rechtspflege durfte er sich nicht weiter einmischen, als dass er den Gerichtshof zwingen konnte Entscheide zu geben und befugt war bei nach seiner Ansicht unrichtig gefällten Urteilen die Vollstreckung verschieben zu lassen, bis vom Senat oder von der Majestät ein Erkenntnis eingetroffen war. In den Grenzgouvernements lag es ihm ob über die Grenzangelegenheiten zu wachen, und zugleich war er der Oberstkommandierende des in seinem Gebiete untergebrachten Militärs. — Was die Aufgabe des Generalgouverneus gegenüber den administrativen Angelegenheiten im Allgemeinen war, dafür hatten die Gouverneure und Gouvernementskanzleien im Besonderen Sorge zu

tragen, Ordnung und Ruhe im Gouvernement aufrecht zu erhalten, Befehle und Urteile schleunig zur Ausführung zu bringen, Schuldangelegenheiten zu regeln, auf Weisung des Gerichts Konfiskationen vorzunehmen u. s. w. In allem diesem waren ihnen zur Verfügung gestellt, ausser dem Unterlandgericht, auch das Kreisgericht, die Ober- und Untergerichte, die Gouvernements- und städtischen Magistrate und die Rathäuser; wegen der Entscheide war es erlaubt an den Senat zu appellieren. — Die beiden Gerichtshöfe erledigten die ihnen ihrer Bestimmung gemäss zustehenden Angelegenheiten; über Entscheide in bedeutenderen Sachen wurde an den Senat appelliert. — Dasselbe hatte gegebenen Falls bezüglich der Entscheide des Kameralhofs zu geschehen; diesem waren alle den Staat und die Krone betreffenden wirtschaftlichen Angelegenheiten, die Ausführung der Volkszählungen und Revisionen, die Eintreibung der Steuern, die Beschaffung und der Verkauf des Salzes, die Organisation der Branntweinbrennerei und des Branntweinverkaufs, die allgemeinen und staatlichen Bauten, die Rechenschaftsablagen u. a. übertragen. — Die auf das Wahlprinzip gegründeten oberen Behörden, das Oberlandgericht, der Gouvernementsmagistrat und das Obergericht wurden in je zwei Departements geteilt, in deren einem die Kriminal- und in deren anderem die Zivilangelegenheiten abgehandelt wurden. Das Oberlandgericht war ausschliesslich für den Adel eingerichtet als dessen oberste Behörde, an die man in Angelegenheiten, die Mitglieder dieses Standes berührten, ausser vom Kreisgericht auch vom Unterlandgericht und der Adelsstube appellierte; zur Behandlung gelangten daselbst — abweichend von den in Weissrussland zuerst gegründeten entsprechenden Gouvernementsgerichten — „sowohl Zivil-

als auch Kriminalangelegenheiten, die sich auf Erbgüter, Privilegien, Vermächtnisse, auf Erbschaft von Gütern und Erbfolgerecht bezogen, Streitigkeiten über Besitz, schwere Fälle von Ehrenkränkung" u. a. Sitzungsperioden gab es 3 im Jahre: die erste vom 8. Januar bis zur Charwoche, die zweite von Pfingsten bis zum 27. Juni und die dritte vom 2. Oktober bis zum 18. Dezember; in den Pausen bereitete die Kanzlei unter der Leitung zweier Mitglieder die angesammelten Angelegenheiten vor. Ziemlich übereinstimmend war die Tätigkeit des Gouvernementsmagistrats und des Obergerichts geordnet, indem jener den Angelegenheiten der Städter, dieses denen der Bauern diente. Über die Entscheidungen aller drei Tribunale konnte je nach der Beschaffenheit der Fälle an den Kriminal- oder Zivilgerichtshof appelliert werden. — Das Kollegium der allgemeinen Fürsorge, diese ganz neue Einrichtung, hatte eine Menge Aufgaben zu erledigen, die sich auf die allgemeine Gesittung, Wohltätigkeit und Gesundheitspflege bezogen, wie die Gründung von Volksschulen, Waisenhäusern, Spitälern, Armenhäusern, Heimen für unheilbar Kranke, Irrenhäusern, Arbeitsanstalten und Zuchthäusern, deren Erhaltung und Leitung nach besonderen Reglements. Volksschulen sollten in jeder Stadt und später in jedem grösseren Dorf gegründet und die Kinder aller aus freiem Antrieb Unterricht wünschenden Eltern in dieselben aufgenommen werden, die begüterten gegen eine Gebühr, die armen umsonst; Unterricht sollte in reinen, gutgelüfteten Zimmern jeden Wochentag in Lesen, Zeichnen, Schreiben, Rechnen und den der griechisch-katholischen Kirche angehörenden Kindern auch im Katechismus erteilt werden. Krankenhäuser sollten ebenfalls in jeder grösseren Stadt, Waisenhäuser und Armenhäuser u. s. w.

für Männer und Frauen je nach Bedarf und Mitteln angelegt werden. Privater Wohltätigkeit sollte in allen diesen Dingen freie Hand gelassen werden. — Aufgabe des Gewissengerichts war es durch freie Entscheidung von Streitigkeiten den übrigen Gerichtshöfen ihre Arbeitslast zu erleichtern, Eintracht zwischen den Einwohnern zu stiften, grundlose Verhaftungen zu hindern und überhaupt da tätig einzugreifen, wo die Stimme des Gewissens besser als die Gesetze zum Austrag führen konnte. Es konnte nur auf an es ergangene Bitte zur Behandlung einer Sache schreiten. — Die den Behörden beigeordneten Prokureure und Anwälte gaben darauf acht, dass die Gesetze und Ukase überall genau befolgt wurden, berichteten an die massgebende Stelle über Fälle von Ungehorsam, Verschleppung von Angelegenheiten, Fälschung, Treu- und Eidbruch, verbotenem Handel, dem Staat oder einzelnen Personen zugefügtem Schaden, strengten Klagen an, bewirkten Wiederaufnahmeverfahren, erteilten auch Entscheide in strittigen Deutungsfragen u. s. w.

Die Behörden in den Kreisen und Kreisstädten hatten ihrerseits gemäss den Bestimmungen und Obliegenheiten zu wirken, die den ihnen übergeordneten Behörden in der Gouvernementshauptstadt gegeben waren. Besondere Beachtung verdient von ihnen die Zentrale der Kreisverwaltung, das Unterlandgericht, wegen des umfangreichen Gebietes seiner Aufgaben und weil es sich gleichfalls durch Wahlen konstituierte. Diese Behörde, die in dem auf die polnischen Provinzen vorläufig angewandten System der Kanzlei des Kreiskommissars entsprach, hatte nämlich 1. über Ordnung und Gehorsam gegen das Gesetz zu wachen; 2. die Befehle und Entscheide der Gouvernementsregierung, des Kriminal- oder des Zivil-

gerichtshofs, des Oberland- und des Kreisgerichts und des Kameralhofs zu vollstrecken; 3. die Aufsicht über Wege und Brücken zu führen; 4. den Handel mit verbotenen Waren im Kreise zu verhindern; 5. über die Ortspreise der Handelswaren, besonders des Getreides Buch zu führen; 6. auf die Masse und Gewichte ein Auge zu haben; 7. darauf zu sehen, dass entflohenen Bauern kein Unterschlupf gewährt wurde; 8. erforderliche Inspizierungen in ihrem Kreise vorzunehmen, dieselben ohne jede Remuneration oder Entschädigung seitens der Beteiligten auszuführen u. s. w. Und mit ganz besonderen Obliegenheiten war der Vorsteher dieser Behörde, der gleichfalls durch Wahl eingesetzte Landeshauptmann bedacht. Seine Pflicht war es seine Beamtenschaft dahin zu führen, dass sie mit aller Treue zur Herrscherin stand, mit Bereitwilligkeit und Milde gegen das Volk handelte, und demgemäss 1. das Haupt des Gouvernements sofort zu benachrichtigen, wenn er etwas die allgemeine Sicherheit und die Treue der Untertanen Bedrohendes bemerkte; 2. ebenso von dem Auftreten schädlicher Krankheiten und Viehseuchen, von bewiesenem Ungehorsam gegenüber erteilten Befehlen Anzeige zu erstatten; 3. den Verunglimpften Schutz zu bieten; 4. gegen Gewalttaten, Räuberei, Mord und Feuersgefahr Massnahmen zu treffen, ohne jedoch aus eigner Macht jemanden zu bestrafen; 5. dem Militär behilflich zu sein; 6. in den Dörfern darauf zu dringen, dass für Missjahre Getreide aufgespart werde, über einem geregelten Leben zu wachen, für die Armenpflege zu sorgen u. s. w.[1].

[1] *II. C. 3.*, **20**.229, N:o 14392.

So war in den Hauptzügen die Statthalterschaftsverfassung gestaltet, die Katharina II. ihrem Reiche gab. Vergleicht man dieselbe mit den Einrichtungen, welche den weissrussischen Gouvernements bei der vorläufigen Organisation zugeteilt wurden, hält man sich die grosse Masse administrativer Aufgaben vor Augen, die durch die Anwendung des Wahlprinzips bei der Einsetzung der Beamten der örtlichen Bevölkerung zur Erledigung vorgelegt war — denn nur einige wenige Behörden waren ja allein von der Regierung eingesetzten Beamten überlassen worden —, erinnert man sich der grossen Verschiedenheit in den Rechts-, Glaubens-, Sprach- und Nationalitätsverhältnissen Weissrusslands und denen des übrigen Reiches, so liegt die Frage nahe, ob man dieses Verwaltungssystem auch den polnischen Untertanen Russlands wirklich ohne wesentliche Modifikationen zuteil geben wollte. Im Folgenden soll dieser Frage näher getreten werden.

Als Katharina II. das Manifest über ihre neuen Einrichtungen publizierte, gab sie gleichzeitig auch dem Senat die Weisung, dass die durch das Manifest bedingten vorbereitenden Arbeiten sofort in Angriff genommen werden sollten und dass zu allernächst der Mann, der sich neben der Kaiserin mehr als jeder andere beim Entwurf der Neuorganisation verdient gemacht, Graf von Sievers, als Generalgouverneur von Twer und Nowgorod es unternehmen solle die durch die Statthalterschaftsverfassung bestimmten Institutionen in diesen Gouvernements und zwar zuerst in Twer in der Weise einzuführen, die für die übrigen Gouvernements bei der Neuordnung vorbildlich sein könnte. Gleichzeitig übersandte die Kaiserin dem Senat den Etat für das Gouvernement Twer und ernannte die jüngst von ihr ausersehenen neuen Gouverneure für

diese Gouvernements[1]. — Graf Černyšew wäre nicht der Mann der Wirksamkeit und Tatkraft gewesen, als welchen ihn die Geschichte kennt, hätte er hinter seinem Freund Graf v. Sievers weit zurückgestanden, und hätte er sich nicht als einer der ersten beeilt sein eigenes Generalgouvernement, Weissrussland, seinerseits in Gemässheit mit den neuen Institutionen zu organisieren. Katharina II. hielt sich, als sie ihre Statthalterschaftsverfassung bekannt machte, in der alten Hauptstadt ihres Reiches, Moskau, auf, und dort befand sich auch Graf Černyšew und hatte, auf seinem nahen Landgut wohnend, Gelegenheit sich in der Umgebung seiner Herrscherin zu bewegen und an den Konferenzen ihrer Staatsmänner teilzunehmen[2]. Er war also mit den neuen Einrichtungen bis in alle Einzelheiten sofort bei ihrem Erscheinen vertraut geworden. Und nur ein Monat verging, als er sich schon darüber klar war, wie Weissrussland im Sinne dieser Institutionen neu zu organisieren sei: schon am 6. Dezember 1775 hat er der Kaiserin einen umfassenden Vorschlag in der Angelegenheit unterbreitet[3].

Eine der ersten Massnahmen zur Neuorganisation des Gouvernements Twer bestand in der Vermessung des Landes, in der Einteilung des Gouvernements in Kreise nach der in dem Manifest bestimmten Art und Weise[4].

[1] *П. С. З.*, **20**.311, N:o 14400.

[2] Über Graf Černyšew's Beziehungen zu Katharina in Moskau vgl. N. I. Panin an N. W. Repin, Moskau 10. X. 1775, *Сборникъ И. Р. И. О.* **15**.429. — An den Sitzungen des Konseils hat Graf Černyšew auch noch teilgenommen, nachdem sein eigentlicher Aufenthalt in Petersburg durch seinen Rücktritt von dem Posten eines Präsidenten des Kriegskollegiums 1774 aufgehört hatte. Vgl. *Архивъ Государственнаго Совѣта*, **1**.I, S. X, Anm. 1.

[3] *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XVI, Akte N:o 898.

[4] Schon am 4. Dezember 1775 wurde die Proposition der Lan-

Aus natürlichen Gründen musste man dieselben Vorarbeiten auch in Weissrussland an allererster Stelle erledigen, denn vor der regelrechten Einteilung in Kreise konnte man keine Behörden einrichten. Allerdings war es noch nicht lange her, dass Weissrussland schon einmal in Kreise eingeteilt worden war; zwar war auch bei dieser Teilung eine ähnliche Bestimmung der Kaiserin befolgt worden wie diesmal, dass nämlich die Kreise regelmässig gleich gross werden, d. h. höchstens 30.000 Seelen umfassen sollten[1]; aber noch war die Durchführung der erwähnten Bestimmung nicht in befriedigender Weise gelungen. Aus der Darstellung des Generalgouverneurs ersieht man vielmehr, dass sich die Kreiseinteilung in weitgehendem Masse ungleichmässig gestaltet hatte: die Zahlen 6.568 und 47.602 bezeichnen die Minima und Maxima, zwischen denen sich die Menge der Seelen in den Kreisen mit grossen Schwankungen hin und her bewegte; Kreise, die der Regel entsprechend zwischen 20 und 30 Tausend Seelen hatten, waren nur 12 vorhanden, während in 13 30 und 40 Tausend überschritten wurden bis zu dem ebenerwähnten Höchstbetrag. Diese Schwankungen sollten nach dem Willen der Kaiserin ausgeglichen werden. Dabei waren jedoch besondere Schwierigkeiten zu überwinden. Es war wünschenswert die Kreisverwaltungen in Städte zu verlegen, die Eigentum des Staates waren; da dies aber bisher nicht der Fall gewesen und da ausserdem manche früher auf dem Grund und Boden

desvermessungsexpedition betreffend die Einrichtung eines Landesvermessungsbureaus im Gouvernement Twer bestätigt, und am 11. Dezember desselben Jahres erliess der Senat einen Ukas, nach dem die Landesvermessung daselbst ihren Anfang nehmen sollte. Vgl. *П. С. З.*, **20**.316 und 323, N:o 14404 und 14409.

[1] Siehe oben S. 241—242.

von Staatsgütern gelegene, zu Städten geeignete Flecken durch Schenkung seitens der Kaiserin in den Besitz von Privatpersonen gelangt waren, mussten entweder neue, ausschliesslich dem Staate gehörende Städte und neue Sitze für Behörden gegründet oder zu diesem Zwecke geeignete, in Privatbesitz befindliche durch den Staat abgelöst werden[1]. Beide Mittel wurden entsprechend den Vorschlägen des Generalgouverneurs und mit dem ausdrücklichen Beifall der Kaiserin zur Anwendung gebracht.

Besonders im Gouvernement Pskow wurde bei der erneuten Einteilung in Kreise eine zweite wichtige Reform durchgeführt. Oben wurde im Zusammenhang mit der vorläufigen Neuorganisation Weissrusslands bereits angedeutet, wie man von dem allgemein befolgten System im Gebiete dieses Gouvernements darum Abweichungen hatte gestatten müssen, weil mit demselben zwei grossrussische Provinzen vereinigt worden waren, auf die man die in den polnischen Provinzen eingeführten, von den Verhältnissen im übrigen Reiche abweichenden Neuerungen nicht ausdehnen wollte. Dadurch waren in dem begrenzten Gebiete ein und desselben Gouvernements nicht nur verschiedenartige staatliche Einrichtungen für die Bewältigung einerlei Aufgaben, sondern auch zweierlei merklich von einander abweichende Gesetze[2] und noch mehr — wie wir später sehen werden — zwischen den verschiedenen Teilen dieses Gouvernements eine verschiedene Besteuerung zu Tage getreten: die Steuern, die die polnischen Provinzen zu zahlen hatten,

[1] Černyšew an Katharina II. d. d. 6. XII. 1775 und 30. VI. 1776. *Reichsarchiv zu St. Petersburg.* Abt. XVI, Akten N:o 898 und 763. - Vgl. *II. C. 3.*, **20**.514, N:o 14603.

[2] Siehe oben S. 283 ff.

waren nicht nur ihrem Betrag sondern auch ihrer Art nach anders geworden als diejenigen, die die russischen Provinzen entrichteten. Natürlicherweise musste ein solches Sachverhältnis zu Verwickelungen führen, — und zwar jetzt bei den neuen Einrichtungen durchaus nicht in geringerem Masse, wo das Wahlprinzip und in seinem Gefolge die eigene Teilnahme der Untertanen nicht nur an der lokalen Pflege der Angelegenheiten, sondern auch an deren Behandlung in den höheren Zentralbehörden des Gouvernements herrschend wurde. In dem Vorschlag, den der Generalgouverneur der Kaiserin am 6. Dezember 1775 übergab, plante jener im Gouvernement Pskow noch die Neuorganisierung auf diesem alten Boden, d. h. auf dem Zusammenbleiben der beiden verschiedenartigen Volksteile nebeneinander; aber gerade dieser Entwurf zeigte evident, wie wenig die in die Wege geleitete Vereinigung der Provinzen geeignet war die Ordnung und die Klärung der Verhältnisse zu fördern. Ausser all den im Vorhergehenden bezeichneten Missständen, abgesehen von den Schwierigkeiten, die allein schon bei einer den aufgestellten Forderungen der Kreiseinteilung entsprechenden Durchführung der letzteren auftauchten, hätte man noch mit den Kosten für die Einsetzung weiterer besonderer Behörden rechnen müssen, hätte man — das war die Meinung des Generalgouverneurs — wenigstens ein Oberlandgericht und einen Gouvernementsmagistrat für diese russischen Provinzen besonders gründen müssen[1]. — Daher schlug denn auch der Generalgouverneur, indem er seinen oben erwähnten Entwurf selbst nicht guthiess, die Lostrennung dieser Schwierigkeiten darbietenden gross-

[1] *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XVI, Akte No 898.

russischen Provinzen von den polnischen vor. Die Kaiserin stimmte diesem Entwurf auch bei und stellte dann später am 24. August 1776 von Carskoe Selo aus dem Senat einen Ukas zu, auf den hin diese Lostrennung erfolgt ist: aus den Provinzen Pskow und Welikie Luki, vermehrt um einige benachbarte grossrussische Landstriche, wurde da das neue Gouvernement Pskow gebildet, dessen Generalgouverneurschaft Graf v. Sievers auch antrat, und die übrig bleibenden polnischen Provinzen wurden zu einem Gouvernement für sich zusammengezogen, das nach der Stadt Połock benannt ward [1].

Erst nach dieser wichtigen Scheidung war es möglich die Kreiseinteilung in Weissrussland endgiltig zu bestimmen und danach daselbst die neuen Verwaltungsorgane einzusetzen. Der Generalgouverneur ist freilich schon früher, ohne den Ukas abzuwarten, dem Plan einer neuen Kreiseinteilung wieder näher getreten; da er, vermutlich schon in Moskau Ende 1775, von der Kaiserin in mündlichen Unterhandlungen die Zustimmung zu seinen Propositionen erhalten hatte [2], konnte er seine Vorbereitungen verhältnismässig schnell zum Abschluss bringen und der Kaiserin die Ergebnisse derselben am 30. Juni 1776 vortragen. Im Dezember des vorausgehenden Jahres hatte er die Einteilung beider weissrussischen Gouvernements in je 14 Kreise vorgeschlagen; jetzt dagegen sprach er sich, während er auf den Ukas betreffend die Bildung des Gouvernements Polock wartete, für eine Einteilung des Gouvernements Mohilew in 12 und für eine Einteilung der als Gouvernement Polock

[1] *Reichsarchiv zu St. Petersburg,* Abt. X, Akte N:o 467; Abt. XVI, Akte N:o 763. — *П. С. З.*, **20**.408, N:o 14499.

[2] Vgl. *Reichsarchiv zu St. Petersburg,* Abt. XII, Akte N:o 178.

bestimmten Gebiete in 11 Kreise aus[1]. — Die Entscheidung der Sache liess jedoch auf sich warten. In Petersburg schien man es mit der Einführung der neuen Institutionen in Weissrussland nicht sehr eilig zu haben: vielleicht war der Grund der, dass man glaubte, die polnischen Gouvernements hätten erst zu kurze Zeit zum Reiche gehört, sie seien noch zu wenig beruhigt und zu wenig fähig ein speziell für die Bevölkerung des Reiches selbst gedachtes Verwaltungssystem zu übernehmen; vielleicht waren auch andere Umstände im Spiel, welche verhinderten, dass die Sache in Fluss kam. Graf Černyšew aber seinerseits strebte nach einer schnellen Entscheidung. Gegen Ende des Jahres, am 13. Dezember, schrieb er von neuem darüber an die Kaiserin. „Erlauben Sie mir, allernädigste Kaiserin, dass ich mir alleruntertänigst den Befehl Ew. Majestät auf den Bericht über die Kreiseinteilung in den mir anvertrauten weissrussischen Gouvernements erbitte. Da der nächste Frühling alle Bequemlichkeiten darbietet, um dieselbe an Ort und Stelle durchzuführen, bin ich jetzt bemüht alles zur Bildung der Kreise Notwendige vorzubereiten, damit es mit um so grösserer Leichtigkeit möglich wäre im kommenden Sommer Massregeln zur Ausführung des allerhöchsten Befehls Ew. Kaiserlichen Majestät bezüglich der Organisation jener Gouvernements nach den neuen Institutionen so zu ergreifen, wie ich mündlich Euer allergnädigstes Belieben zu hören das Glück hatte, und nichts würde mehr übrig bleiben, als die Etats zu unterbreiten und die Befehle hinsichts der Eröffnung der Verwaltungsbehörden

[1] *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XVI, Akte N:o 763. — Vgl. *П. С. З.*, **20**.514, N:o 14603.

zu erbitten“ [1]. — Auch in der Beziehung war die Frage nach der Mitteilung des Generalgouverneurs reif geworden, dass der römisch-katholische Bischof von Weissrussland Siestrzencewicz die Statthalterschaftsverfassung der Kaiserin ins Polnische übertragen hatte, damit die polnischen Bewohner der Gouvernements, die nur ihrer Muttersprache mächtig waren, mit der Verfassung bekannt werden und sich dadurch von den neuen Institutionen eine richtige Auffassung bilden könnten; selber hat dann der Generalgouverneur nach der Fertigstellung der Übersetzung dafür gesorgt, dass diese gedruckt und verbreitet wurde [2].

Und die Kaiserin hat dann schliesslich dem Gesuch ihres Generalgouverneurs ihre Zustimmung gegeben und ihm Gelegenheit bereitet die von ihm geplante Kreiseinteilung im Sommer 1777 in Weissrussland ins Werk zu setzen. Am 22. März wurde dem Senat ein Ukas übergeben, der, indem er die im Obigen referierte Proposition Graf Černyšew's zur Kreiseinteilung bestätigte, als Sitze der Kreisregierungen folgende Orte bezeichnete: im Gouvernement Mohilew Mohilew, Czausy, Stary Bychów, Orsza, Babinowicze, Kopyś, Sienno, Mścisław, Czerykow, Klimowicze, Rohaczew und Bielica; im Gouvernement Połock Połock, Drysa, Siebież, Newel, Dünaburg, Rzeżyca, Lucyn, Witebsk, Wieliż, Horodek und Suraż. Die von den Orten, welche bisher Flecken oder nur Dörfer gewesen, waren gleichzeitig — wie der Ukas bestimmte

[1] *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XII, Akte N:o 178.

[2] Die Übersetzung übersandte Graf Černyšew der Kaiserin, die dem Bischof dafür eine Tabaksdose zum Präsent machte. Černyšew an Katharina II. d. d. 3 II. und 13 III. 1777. *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XVI, Akte N:o 763.

— in Städte zu verwandeln[1]. Den Grafen Černyšew bevollmächtigte die Kaiserin ausserdem in ihrem Reskript von demselben Tage Massnahmen zu ergreifen, um ein paar als Städte in Aussicht genommene Flecken, die sich in privaten Händen befanden, für den Staat abzulösen[2].

Nachdem der offizielle Befehl einmal ausgefertigt war, waren die Dinge in Weissrussland bald in Ordnung gebracht. Am 4. Juli vermochte der Generalgouverneur bereits mitzuteilen, dass die Einteilung in Kreise vollendet sei[3], und am 11. August sandte er dafür die fertigen Karten und eine Statistik über die Bevölkerungsmenge ein[4]. In ihrem zuletzt erwähnten Ukas an den Senat hatte die Kaiserin noch einmal betont, dass die Kreise in ihrem Umfang den gegebenen Bestimmungen entsprechen sollten; wenigstens für Weissrussland wurde diese Vorschrift jetzt gut ausgeführt, denn eine grössere Regelmässigkeit, als dort erreicht wurde, kann man nicht verlangen. Im Gouvernement Mohilew war die Einteilung so gleichmässig, dass sich die Zahl der Seelen in den Kreisen nur zwischen 25.054 und 25.914 bewegte; im Gouvernement Polock war das Schwanken allerdings bedeutender, in den meisten Kreisen erhielt sich aber auch da die Seelenzahl gleichfalls um 25.000[5]. Ob und in welchem Grade es

---

[1] *H. C. 3.*, **20**.514, N:o 14603.

[2] *Reichsarchiv zu St. Petersburg.* Abt. X, Akte N:o 467 und Abt. XVI, Akte N:o 763.

[3] Vgl. den Brief Katharinas II. an Černyšew d. d. 2. VIII. 1777, in der die Kaiserin ihre Freude über die Vollendung der Kreiseinteilung ausspricht. *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XVI, Akte N:o 763.

[4] *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XVI, Akte N:o 763.

[5] Unter den Beilagen zu Černyšew's Rapport findet sich eine Bevölkerungsstatistik über das Gouvernement Polock nicht. Meine Angaben gehen auf die 3 Jahre später in derselben Angelegenheit

möglich gewesen ist, dass bei der Beobachtung dieser ganz unnötigen Präzision auch lokale Interessen berücksichtigt werden konnten, darüber sind keine Stimmen laut geworden.

Nachdem die Kaiserin von der Vollendung der Kreiseinteilung Kenntnis erhalten hatte, beschied sie Graf Černyšew zu sich nach Petersburg, um mit ihm über die endgiltige Einführung der neuen Institutionen in Weissrussland zu konferieren [1]. In einigen Punkten waren wirklich auch spezielle Beratungen vonnöten. Die unleugbar abgesonderte Stellung, in der diese polnischen Provinzen trotz aller Uniformierung und besonders in der Rechtspflege geblieben waren, konnte in gewisser Hinsicht auch besondere Massnahmen veranlassen und zu Modifikationen in der Einsetzung der neuen Institutionen führen. Diesbezüglich hatte denn auch der Generalgouverneur sofort in seiner ersten Proposition vom 6. Dezember 1775 ins Einzelne gehende Vorschläge gemacht. Ich berühre nicht weiter seine Vorschläge zu den Fragen, wie die bereits vorhandenen Behörden in neue zu verwandeln und wie bis dahin fehlende ganz neu zu gründen seien, damit die ganze Verwaltung ein der Verordnung entsprechendes Aussehen gewinne, — in diesen Hinsichten bieten die Propositionen des Generalgouverneurs nichts von besonderem Interesse dar; ich lenke statt dessen die Aufmerksamkeit ausschliesslich auf die zuletzt erhobene Frage, in welchem Masse die Sonderstellung Weissrusslands in der Übertragung der neuen Staatsorgane einen Ausdruck fand im Vergleich mit dem Vorgehen, das in den inneren

an die Kaiserin eingegangenen statistischen Mitteilungen zurück, die im *Reichsarchiv zu St. Petersburg*. Abt. XVI, Akte N:o 381 zu finden sind.

[1] In dem Briefe vom 2. VIII. 1777; a. a. O

russischen Gouvernements beobachtet wurde. In sehr erwähnenswertem Grade ist ein Unterschied hierin nicht hervorgetreten. Der Generalgouverneur schlug Modifikationen der allgemeinen Regel vor:

1) In der Einsetzung der Mitglieder des Zivilgerichtshofes; „da die Angelegenheiten betreffend Landbesitz in den Gouvernements und betreffend die Justiz“ — schreibt er — „nach den allergnädigst den dortigen Einwohnern verliehenen Rechten und in polnischer Sprache verhandelt werden, so können in diese Ämter keine anderen eingesetzt werden als solche, die in diesem und jenem bewandert sind“; und darum soll der Generalgouverneur vor der Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder des Gerichts Vorschläge über diese an den Senat richten dürfen.

2) Bezüglich der Einsetzung der Mitglieder des Oberlandgerichts dieselbe Änderung aus demselben Grunde.

3) Im Gouvernementsmagistrat so, dass „die Gehälter sowohl für die Vorsitzenden als für die Beisitzer und ebenso für die Sekretäre, Translateure, Kanzleidiener und die Ausgaben nicht aus der Kasse nach dem Etat bezogen werden, weil sich dieser Magistrat, indem er besondere Rechte geniesst, aus eigenen Mitteln unterhalten kann“.

4) Im städtischen Magistrat dieselbe Änderung aus demselben Grunde.

5) Bei der Einsetzung der Prokureure und Anwälte in der Hinsicht, dass sie als Glieder von Behörden, in denen Angelegenheiten nach polnischem Recht in polnischer Sprache behandelt werden, gleichfalls die beiden, sowohl das Recht als die Sprache, kennen müssen.

6) Im Allgemeinen betreffs der Zahl und Besoldung

der Beamten; der Generalgouverneur hatte es für notwendig erkannt, dass „die in der Verwaltung, an den Gerichtshöfen und in einigen anderen Ämtern Angestellten ein grösseres Gehalt beziehen müssten, als nach dem Etat des als Muster betrachteten Gouvernements Twer festgesetzt war, sowohl weil sie gegenwärtig ein solches schon erhalten, als auch wegen der Nähe der Grenze und der Abgelegenheit der Orte; ebenso seien dort auch noch einige unbedingt notwendige Ämter hinzuzufügen, wie: alle Übersetzer in Anbetracht der Verschiedenheit der Sprache, ein Sekretär wegen der verschiedenen Art der Abgaben, die in den anderen Gouvernements nicht vorkommen, . . . die Oberproviantmeister mit den Proviantbeamten an den Magazinen, die Gouvernementspostmeister, die Grenzkommissare . . . mit ihren Kanzleidienern und schliesslich auf der früheren Grundlage alle Zollhäuser und Schlagbäume“ [1].

Und wiederum hat die Kaiserin die Vorschläge ihres Generalgouverneurs genehmigt. So ist die Frage der Ernennung, nach den später erfolgten Einsetzungen zu urteilen, seinen Wünschen gemäss entschieden, so sind die Etats am 10. Januar 1778 bestätigt und zugleich dem Senat Ukase gegeben worden, in denen die Vorschläge des Generalgouverneurs bezüglich der Zahl und Besoldung der Beamten ebenfalls angenommen worden sind [2]. Und noch einige andere

[1] *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XVI, Akte N:o 898.

[2] *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. X, Akte N:o 467, und Abt. XVI, Akte N:o 763. — *H. C. 3.*, **20**.587, N:o 14692 14693; **44**.II, Abt. 4, S. 253 ff. Vgl. **20**.606, N:o 14724. Ob die Besoldung der Mitglieder der städtischen und Gouvernementsmagistrate nach Graf Černyšew's Vorschlägen geregelt wurde, darüber stehen mir keine ausdrücklichen Angaben zu Gebote, im Hinblick darauf aber, dass diese Organisation von selbst aus einer den weissrussischen Städten

Abweichungen von den binnenrussischen Verhältnissen wurden gestattet, indem weiterhin gewisse Anordnungen beibehalten wurden, die früher auf Grund der speziellen lokalen Lebensbedingungen dieser Provinzen gegeben worden waren. Die Einschränkungen in der Anwendung des Wahlrechts und die Einsetzung des Justizkollegiums für liv-, est- und finländische Angelegenheiten als besonderes Departement des Senats auch für die polnischen Provinzen gehörten beispielsweise zu diesen Abweichungen. Alles dies hat jedoch, obgleich es ohne Zweifel von grossem Einfluss auf die spätere innere Entwicklung des lokalen Lebens Weissrusslands gewesen ist, die äussere Form der staatlichen Organisation der Gouvernements nur wenig berührt und sie kaum in erwähnenswertem Grade von den binnenrussischen Gouvernements unterschieden [1]. Dahingegen erweist sich freilich — wie aus allem Obigen deutlich hervorgeht — die Wandlung gegenüber der ersten staatlichen Organisation Weissrusslands als eine beträchtliche. Einmal hat sich die Verwaltung in ihrer Form in hohem Masse vervollkommnet

---

bis auf Weiteres gebliebenen Sonderstellung erwuchs und dass die in dem Etat vorgeschlagene Gesamtsumme der Ausgaben unverändert geblieben ist, hat die Annahme einer solchen Regelung viel Wahrscheinlichkeit für sich.

[1] Vgl. *II. C.* 3., **44**.II, Abt. 4, S. 253 ff. Nach den daselbst abgedruckten Etats kamen auf die rein lokale Verwaltung im Gouvernement Mohilew, die Ausgaben für die Zollbehörden und andere allgemeine staatliche Einrichtungen abgerechnet, im ganzen 124.464 Rubel 71 Kop., im Gouvernement Polock 117.148 Rubel 83 3/4 Kop. Zum Vergleich sei erwähnt, dass die entsprechende Abschlusssumme für das Gouvernement Twer 132.828 Rubel 71 Kop., für das Gouvernement Nowgorod 150.689 Rubel 4 3/4 Kop. und für die Nachbargouvernements Pskow und Smolensk resp. 112.606 Rubel 95 Kop. und 130.432 Rubel 71 Kop. betrug. Das Schwanken beruht auf der Grösse und anderen lokalen Verhältnissen der Gouvernements.

und die Vollziehung der administrativen Aufgaben sich auf weitere Gebiete ausgedehnt. Das kommt bereits in den Gouvernementsetats überaus schlagend zum Ausdruck, deren Abschlusssummen um das Doppelte gestiegen sind. Im Jahre 1775 z. B. teilte Graf Černyšew mit, die Ausgaben des Staates hätten sich im ganzen auf 85.283 Rubel 23 1/2 Kop. belaufen; jetzt, nach den im Jahre 1778 bestätigten Etats, wiesen sie dagegen die Summe von 158.437 Rubel 47 Kopeken auf[1]. Und in demselben Verhältnis war die Zahl der im Dienste des Staates Stehenden angewachsen. In der vorläufigen Organisation waren es deren nach den Etats in den polnischen Provinzen Weissrusslands, das Zoll- und Magazinpersonal, die Militärkommandos u. s. w. mitgerechnet, im ganzen 1.519; jetzt dagegen kamen von denselben Angestellten, gewählten und vom Staate eingesetzten, fast die doppelte Menge, 2.996 Personen, nach dort[2]. Aber

[1] *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XVI, Akte 898. Vgl. den Ukas des Senats über die Ausgaben in Weissrussland, 26. III. 1778. *II. C. 3.*, **20**.606, N:o 14724. Eigentlich waren die Ausgaben in den ersten fünf Jahren hiernach noch höher, denn hinzu kam während dieser Zeit in beiden Gouvernements ein je 20.000 betragender ausserordentlicher Posten für staatliche Gebäude, von dem weiter unten eingehender die Rede sein wird. — Die im Text erwähnte Summe von 85.283 Rubel 23 1/2 Kop. frühere Ausgaben umfasst überhaupt alle staatlichen Ausgaben im Gouvernement Mohilew; ist es aber nur darum zu tun, wie hoch sich die Kosten der lokalen Verwaltung allein, ohne die allgemeinen Reichsausgaben — Zölle, Post, Einquartierung u. s. w. — belaufen haben, so beziffern sich dieselben nach den Etats im Gouvernement Mohilew ursprünglich auf 57.422 Rubel 90 5/8 Kop., sind jedoch nach der Einführung der Statthalterschaftsverfassung, wie in der vorangehenden Anmerkung schon gesagt wurde, dort auf 124.464 Rubel 71 Kop. gestiegen.

[2] In der erstgenannten Summe, 1.519, sind die Postbeamten nicht einbegriffen, wohl aber in der letzteren. Vgl. die oben angeführten Etats und Graf Černyšew's Bericht an die Kaiserin über

womöglich noch wichtiger ist die Bedeutung der in der Art der Verwaltung, in der inneren Gestaltung des sozialen Lebens eingetretenen Veränderungen gewesen. Die Macht sowohl als ihre Organe haben jetzt ihre Kräfte gegen früher in eine mildere [1], den lokalen Besonderheiten der neuen Provinzen noch besser entsprechende Form gekleidet. Trotz seiner so nahegelegenen, dem Reiche fremden Vergangenheit hat Weissrussland wirklich ein wichtiges Quantum lokaler Selbstverwaltung, örtlicher Kontrolle erhalten, und dadurch ist ihm das fördernde Vertrauen der Regierung zuteil geworden.

Nachdem Graf Černyšew die Genehmigung für seine Kreiseinteilung erhalten hatte, unternahm er es seiner Pflicht entsprechend auch noch die zu Sitzen der Kreisregierung bestimmten Flecken in Städte umzuwandeln und ihnen allen, den alten wie den neuen, eine neue analoge Gestaltung zu geben. Von früherher gab es im Gebiete Weissrusslands Städte, die Stadtrechte genossen, nur 7, nämlich im Gouvernement Połock Połock, Witebsk und Dünaburg und im Gouvernement Mohilew Mohilew, Orsza, Mścisław und Rohaczew. Flecken waren allerdings in genügender Zahl vorhanden; im Gouvernement Połock zählte man deren 17 und im Gouvernement Mohilew nicht weniger als 75. Davon waren die meisten natürlich ganz klein [2]. Abgesehen von dem zur Hauptstadt des

seine Gouvernements 1780. *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XVI, Akte N:o 381.

[1] Vgl. *Берендтсъ*, Опытъ системы административнаго права, 1.157.

[2] *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XII, Akte N:o 159. Von den aufgezählten Städten war Rohaczew eigentlich auch nur ein Flecken, da es keinen Magistrat hatte, sondern unter einem Starosten stand.

Gouvernements Pskow bestimmten Opočka, das nicht auf polnischem Boden lag, und einer anderen gleichfalls im Gouvernement Pskow im Gebiete der russischen Provinzen gelegenen Stadt Toropec[1], die später beide, fortgesetzt zum Gouvernement Pskow gehörend, wieder aus der Zahl der weissrussischen Städte verschwanden, hatte man sich bislang mit der inneren Organisation der Städte Weissrusslands nicht weiter befasst, als dass man sie ihr Dasein unter der Obhut der russischen Ordnungsmacht hatte fortsetzen lassen. Als Graf Černyšew nun endlich die Sache in die Hand nahm, sorgte er vor allem dafür, dass für alle Städte die nötigen Pläne angefertigt wurden, und entwarf zugleich einen Vorschlag zu Statuten, die überall analog für die Verwaltung des festen Besitzes der Städte und dessen Nutzung, den Häuserbau, die Instandhaltung der Strassen, die Gesundheitspflege, Handel und Gewerbe, die Quartierangelegenheiten, die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit u. s. w. als Richtschnur dienen sollten. Diese Vorschläge, die den 10. Oktober 1777 als Datum tragen, sind dann der Monarchin zur Genehmigung unterbreitet worden[2].

Am 21. Februar 1778 wurden sie zum Teil angenommen. Die Pläne wurden damals bestätigt, im ganzen für 22 Städte. Es waren dies dieselben, die von vornherein als Sitze für die Gouvernements- und Kreisregierungen ins Auge gefasst waren[3]. Dagegen musste sich die übrige

[1] Der Plan von Opočka war am 12. XII. 1774, der von Toropec am 16. VII. 1775 bestätigt worden. *П. С. З.*, **19**.1062, N:o 14228. — *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XVI, Akte N:o 898.

[2] *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XVI, Akte N:o 763.

[3] *П. С. З.*, **20**.596, N:o 14707. Unter den Kreisstädten, deren Pläne nunmehr bestätigt worden waren, fehlte nur eine, Sienno im Gouvernement Mohilew.

eingehendere innere Organisation der Städte noch einen Aufschub gefallen lassen. Katharina II. plante auch auf diesem Gebiete eine neue Ordnung für ihr Reich und hatte dieselbe noch nicht auszuarbeiten vermocht.

Genügend Ordnung schaffende und grundlegende Arbeiten waren aber nun auch schon erledigt worden, um die neuen Gouvernementsorgane in Weissrussland einführen zu können. Dieser Schritt wurde jetzt endlich getan. Dem Senat ging am 10. Januar 1778 der Befehl zu die neugebildeten Gouvernementsbehörden zu eröffnen [1], und am 2. Februar wurden dem Generalgouverneur aus den Mitteln des kaiserlichen Kabinetts je 5.000 Rubel für das Gouvernement zur Deckung der aus der Eröffnung entstehenden ausserordentlichen Ausgaben zur Verfügung gestellt [2]. So geschah denn die Eröffnung mit grossen Festlichkeiten, im Gouvernement Połock im Mai, im Gouvernement Mohilew im Juni [3]. Im letzteren begannen sie am 4. Juni in der Gouvernementshauptstadt, wohin zu diesem Tage die Beamten aller zu eröffnenden Behörden,

---

[1] *П. С. З.*, **20**.586, N:o 14691.

[2] *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. X, Akte N:o 467; Abt. XVI, Akte N:o 763. — Hingewiesen sei auf den Widerspruch, der zwischen diesen Ukasen zu konstatieren ist. Alle mir zugänglich gewesenen Papiere nennen übereinstimmend als die für die Eröffnung der Gouvernements festgesetzte Summe je 5.000 Rubel, — in dem Ukas aber, durch den der Senator Olsufjew beordert wurde dem Grafen Černyšew die Gelder für diesen Zweck auszuzahlen, ist die Höhe der Summe auf 6.000 Rubel festgesetzt. Wenn dieser Widerspruch nicht auf einem Versehen beruht, fehlen mir die Mittel zu seiner Erklärung.

[3] Vgl. die diesbezüglichen Ukase des Senats vom 14. VI und 17. VII. 1778. *П. С. З.*, **20**.722 und 728, N:o 14762 und 14774.

das Personal ihrer Kanzleien und der vornehmste Adel eingeladen worden waren. Die ersten Eröffnungszeremonien wurden im Amtslokal des Generalgouverneurs und in der Kirche vollzogen; dann setzten sich die Festivitäten mehrere Tage in Bällen und Maskeraden fort. Auf den Strassen rasselte die Trommel, in den Kirchen läuteten die Glocken, vom Turm des Magistratsgebäudes erscholl das Horn; und soviel Volks war zu den Festlichkeiten zusammengeströmt, dass die weiten Räume des Statthalterpalais nicht alle zu fassen vermochten; auf den Strassen ging in Trupps der niedere Adel einher oder hatte sich in die Schenken und Wirtshäuser zerstreut, um zu essen und zu trinken und das damals noch ziemlich neue Kartenspiel zu spielen. Nach dem Hauptfest wurden Beamte in die Kreisstädte geschickt, um dort die Behörden mit ähnlichen Festlichkeiten zu eröffnen wie in der Hauptstadt des Gouvernements. Feste verteilten sich so, prächtiger oder bescheidener, über ganz Weissrussland: Seite an Seite und in brüderlicher Eintracht nahmen der polnische Adel und die russische Beamtenschaft daran teil[1]. — Eine neue, dauernde, lebhafte administrative Tätigkeit hat damit für Weissrussland begonnen.

3. Die staatlichen Bauten und das Postwesen.

Im engsten Zusammenhang mit der Einrichtung der Verwaltungsorgane in diesen polnischen Gebieten standen zwei weitere Aufgaben: der Bau von Gebäuden für die Behörden und die Beamten sowie die Einführung des Postwesens.

[1] *Добрынинъ*, Жизнь, S. 192–201.

Eine Folge des tiefen Verfalls, in den die lokale Verwaltung in Polen geraten war, scheint die gewesen zu sein, dass Gebäude für Amtsbureaux und andere soziale Organe, geschweige für Beamte, entweder überhaupt nicht vorhanden gewesen oder nur in ganz unzureichender Menge bestanden haben. Nach den Berichten des Generalgouvereurs an die Kaiserin über Weissrussland aus den Jahren 1772 und 1773 darf man annehmen, dass es an öffentlichen Gebäuden ausser Kirchen und Klöstern dort höchstens noch Häuser für die Ziemstwo- und Grodgerichte gegeben hat[1]. Eine der ersten Aufgaben bestand daher für die russische Regierung darin eine beträchtliche Anzahl neuer Gebäude erstehen zu lassen. Und die Ausdehnung der Statthalterschaftsverfassung auf diese Provinzen hat das Bedürfnis bei den zahlreichen Behörden später immer fühlbarer gemacht. Die Bautätigkeit musste jedoch allmählich, während eines Zeitraumes von mehreren Jahren vor sich gehen, da man zunächst keine Mittel aus der Staatskasse dafür auswerfen, sondern vielmehr versuchen wollte mit den aus den Gouvernements erzielten Einnahmen auszukommen. In seinem Bericht vom 10. Oktober 1777 über die Verwendung der bisher für die Bauarbeit festgesetzten Mittel meldete Graf Černyšew, dass bereits im Gouvernement Mohilew aus Stein eine Gouvernements- und drei Provinzialkanzleien und Häuser für den Kammerdirektor, den Vizegouverneur und den Oberkriegskommissar, im Gouvernement Połock zunächst in Pskow und Opočka, im ersteren ein Haus für die Provinzialkanzlei und im letzteren die Häuser für die Gouvernementskanzlei und für den Vizegouver-

[1] *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XII, Akte N:o 159.

neur wie auch die Modellhäuser für die Wohnungen der Sekretäre und der Bürger aufgeführt seien; alsdann in Polock zwei Häuser, die später für die Gouvernementskanzlei und deren Expeditionen eingerichtet wurden, und die Häuser für den Vizegouverneur, den Kammerdirektor und den Oberkriegskommissar. Gelder waren hierfür gebraucht worden im Gouvernement Mohilew 42.908 Rubel 61 Kop., im Gouvernement Połock oder richtiger Pskow 53.877 Rubel 50 Kop., die von den — auf die Bevollmächtigung durch die Kaiserin am 3. Februar 1774 — vom 5. September 1772 bis zum Schluss des Jahres in Weissrussland erhobenen Steuern entnommen waren. Da aber immer noch eine Anzahl neuer Gebäude erforderlich war, bat der Generalgouverneur um neue Mittel. Nach seiner Darstellung waren nämlich auch Häuser für die beiden Gouverneure in Mohilew und Połock vonnöten, in jeder Stadt dazu ein Haus für den Polizeimeister ebenso wie für die Kreisgerichte mit den Adelstutelen; zusammen machte dies für das Gouvernement Mohilew 24, für das Gouvernement Połock 22 neue Häuser. Nach den Berechnungen des Generalgouverneurs waren für den Bau eines Hauses im Durchschnitt 3.000 oder alles in allem 138.000 Rubel erforderlich. Um diese Ausgaben zu decken, schlug er vor, dass zum Teil Mittel aus den Ersparnissen der Gouvernements und zum Teil Zuschüsse aus allgemeinen staatlichen Mitteln angewiesen würden [1]. In Anbetracht des wirklichen Bedarfs an Gebäuden enthielt das Verzeichnis des Generalgouverneur jedoch nur die wichtigsten, am dringendsten notwendigen; viele andere Bedürfnisse hatte der Staat daneben noch zu erfüllen,

[1] *Reichsarchiv zu St. Petersburg,* Abt. XVI, Akte N:o 763.

und grössere Summen waren dazu erforderlich. Freigebig hat die Kaiserin diese auch gewährt. Durch Ukas vom 13. Januar 1778 erhielt der Senat die Weisung, dass von den Einkünften des Staatskontors während 5 Jahren vom 1. Mai ab gerechnet jährlich je 20.000 Rubel für die Aufführung von administrativen Bauten in den beiden weissrussischen Gouvernements verwendet werden sollten [1]. Hierzu kamen die Kirchen, die Häuser für die Geistlichkeit und den Volksunterricht, die für das Zoll- und Postwesen nötigen Gebäude, Magazine u. s. w. Im ganzen gab es im Jahre 1784 staatliche Gebäude in Weissrussland, von den Festungswerken abgesehen, 270, davon 59 aus Stein in 1—2 Stockwerken, die übrigen aus Holz [2].

Interessant ist dabei noch die Sorgfalt, die der äusseren Gestalt der Gebäude gewidmet wurde. Sehr prächtige Paläste konnte man natürlich mit den geringen Mitteln in diesen Provinzstädten nicht bauen, aber auch bei den kleinsten Häusern wurde auf das Äussere Rücksicht genommen, und vorteilhaft stachen diese Gebäude nach dem Zeugnis der Zeitgenossen in der Bauart von den bisherigen der polnisch-jüdischen Städte ab [3]. Umsonst hat Graf Černyšew die besonderen Architekten nicht im Dienste der Gouvernementsregierungen angestellt. Auch die Kaiserin selbst hat die Bautätigkeit in Weissrussland mit einigem Interesse verfolgt. Obwohl sie ihrem Generalgouverneur bei der Bestimmung der Gestalt der Gebäude völlig freie

---

[1] *Reichsarchiv zu St. Petersburg,* Abt. XVI, Akte N:o 763.

[2] Aus dem Rapport des Generalgouverneurs an die Kaiserin, 26. X. 1784. *Reichsarchiv zu St. Petersburg,* Abt. XVI, Akte N:o 766.

[3] Vgl. *Энгельгардтъ,* Записки, S. 17. — *Добрынинъ.* Жизнь, S. 155 ff.

Hand gelassen hatte, liess sie sich doch einige Zeichnungen zu den neuen Gebäuden vorlegen; wenigstens geschah dies bezüglich des Hauses für den Bischof der römisch-katholischen Kirche in Mohilew, für das der Kostenanschlag auf 10.000 Rubel lautete; bevor die Kaiserin das Geld dazu bewilligte, wünschte sie Grundrisse und Façaden zu sehen und zeigte sich dann sehr zufrieden damit [1].

Graf Černyšew hat sich durch seine Bautätigkeit in Weissrussland würdige Denkmäler gesetzt, noch höher aber stieg sein Ruhm und sein Verdienst durch die Art und Weise, wie er das Postwesen hier organisierte und im Zusammenhang damit für die Instandsetzung der Wege und Poststationen sorgte. Schon am 13. September 1772 hatte die Kaiserin neben der allgemeinen Organisation auch die Proposition des Generalgouverneurs bestätigt, dass das Postwesen in den neuen Provinzen „nach Massgabe der Lage der dortigen Städte und dem Verlauf der Hauptstrassen, die nach den Städten im Reiche führen", einzurichten sei. In demselben Ukas fanden sich auch Bestimmungen über die Herbergen und Schenken. Auf die Art und Weise, wie diese letzteren umgestaltet wurden, wird erst später in einem anderen Zusammenhang näher eingegangen werden; hier sei die Aufmerksamkeit nur auf ein paar Punkte gelenkt. Es wurden nämlich Massnahmen ergriffen, um die Schenken in

[1] Vgl. die Korrespondenz zwischen dem Staatssekretär Kozmin und Graf Černyšew und Černyšew's Rapporte an die Kaiserin vom 4. V. und 9. XII. 1775, 21. I. 1776 und 10. X. 1777 sowie den Kaiserlichen Ukas vom 20. I. 1776. *Reichsarchiv zu St. Petersburg.* Abt. X, Akte N:o 467; Abt. XII, Akte N:o 166; Abt. XVI, Akten N:o 763 und 898.

besseren Stand zu setzen. Früher, erzählt ein Reisender, war in ihnen schwer mehr als ein Schnaps zu erhalten, und auch den liess der gebildete Mann angesichts des überall in der Schenke starrenden Schmutzes am liebsten unangerührt[1]; jetzt dagegen bestimmte der von der Kaiserin bestätigte Ukas und Graf Černyšew's darauf hin erteiltes detaillierteres Reglement[2], dass „die Schenken alle, die alten sowohl als die neuen, von genügender Grösse, gut gebaut, stets sauber und im Innern so eingerichtet" sein sollten, „dass durchreisende Leute von einigem Rang daselbst Nachtquartier nehmen und somit bequem reisen könnten"; ferner, „dass in denselben (sc. Schenken) nicht nur Wein, Branntwein, Bier und Met verkauft würde, sondern dass sie für den Bedarf der zu Wagen oder zu Fuss Reisenden auch Brot, Salz, Heu und Hafer auf Lager hätten und ausserdem alles, was zur Bequemlichkeit der Reisenden jedes Rangs und Standes dienen und erforderlich sein könnte, kurz, dass in allem gebührende Gastfreundschaft in ihnen bewiesen würde." Die feilgebotenen Waren sollten überall gut, die Masse richtig geaicht und die Preise fest bestimmt sein. Und damit bei der Festsetzung dieser Preise keine lokalen Interessen verletzt würden, verordnete der Generalgouverneur eine Verfahrungsweise, die für die adligen Gutsbesitzer der polnischen Provinzen zu einem neuen Vereinigungsband und unter der russischen Regierung der erste eigentliche Anlass zu gemeinschaftlicher Tätigkeit auf der Basis des Wahl- und Vertretungsrechts wurde.

[1] *von der Brüggen*, Polens Auflösung, S. 46—47.

[2] Der Kaiserin kurz nach der Bestätigung des Ukases, am 29. September, vorgetragen und von da an in Weissrussland den Gouverneuren zur Befolgung übergeben.

Die Preise sollten nämlich alljährlich von neuem mit der Zustimmung des Adels des Gouvernements festgesetzt und zu diesem Zweck der Adel, wie oben schon zum Teil ausgeführt wurde[1], nach Kreisen zu Anfang des Dezembers in die Provinzialkanzlei einberufen werden, um im Beisein des Woiwoden einen Adelskreismarschall und zwei Vertreter zu wählen, die sich dann alle zu einem bestimmten Termin in der Gouvernementsstadt versammeln, durch die Kreismarschälle an den Gouverneur die Bescheinigungen über die Ergebnisse der Wahlen einliefern und danach im Gouvernementslandgericht die Festsetzung der Preise für die genannten Waren in Übereinstimmung mit der Jahresernte und den anderen darauf einwirkenden Umständen vornehmen sollten. Da sich die Preise zugleich auf die Städte und Flecken des Gouvernements bezogen, mussten auch aus diesen Vertreter zu der erwähnten Versammlung im Gouvernementslandgericht eingeladen werden. Dem Gouverneur stand das Recht zu die Beschlüsse der Versammlung zu bestätigen. — So geordnet wurde die Instandhaltung der Schenken eine verhältnismässig wichtige soziale Aufgabe in Weissrussland[2].

Mit der Einrichtung des testgesetzten Postwesens wurde dann sofort danach der Anfang gemacht. Noch in demselben Herbst liess Graf Černyšew für die ins Einzelne gehende Organisation und den Betrieb desselben eine besondere weissrussische Postordnung ausarbeiten, wobei er vorzugsweise die zur damaligen Zeit in Ingermanland geltende als Muster im Auge behielt und

[1] Siehe oben S. 285.

[2] *П. С. З.*, **19**.571, N:o 13865. — *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XII, Akte N:o 159; Abt. XVI, Akte N:o 898.

zugleich die bisher in Russland erlassenen Ukase befolgte, aber auch aus eigner Initiative hin und wieder Abänderungen vornahm. Nach seinem Vorschlag sollten in den Gouvernements Mohilew und Pskow 134 neue Posthäuser gebaut werden, wozu von den bis zum 1. Januar 1773 in Weissrussland zusammengebrachten Staatseinnnahmen 27.000 Rubel, oder 200 Rubel für je ein Haus, zu verwenden wären; in diese Häuser sollten Postbeamte in genügender Zahl eingesetzt werden: je ein Gouvernementspostmeister in den beiden Gouvernementsstädten als oberster Vorsteher aller anderen, je ein Postmeister in den Städten, je ein Postkommissar bei den übrigen Poststationen, und Postillione; beschafft werden sollte eine bestimmte Anzahl Pferde für jede Poststation nicht nur zur Beförderung von Postsendungen, sondern auch von Reisenden nach einem festen Tarif; die Poststationen sollten jedesmal auf 15 Jahre — die in der Gouvernementsstadt jedoch auf unbestimmte Zeit — an Leute verpachtet werden, die der Krone die höchste Pacht zahlten, einerlei welches Standes sie wären; denselben wäre auch das Recht Nachtquartier zu geben und Wirtschaft zu halten zuzugestehen. Beigefügt waren ausserdem die notwendigen natürlichen Bestimmungen über die Postverwaltung, die Taxen, die Aufbewahrung der Gelder, die Uniformen, die Beförderung von Reisenden, die gute Behandlung des Publikums und anderes zur Sache Gehörige.

Über diesen Vorschlag Graf Černyšew's hat der Postdirektor von St. Petersburg, Mathias Eck, auf Befehl der Kaiserin vor der endgiltigen Entscheidung der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben. Darin billigte er die Art, wie der Graf die Post für Weissrussland organisieren wollte, im grossen ganzen, äusserte, „dass es so,

und nicht anders, sein könne", wies darauf hin, in welchem Punkte von früherher Verordnungen bestanden, machte auch auf die Neuerungen aufmerksam, erhob jedoch auch gegen ein paar Momente Einwände. Einer von diesen betraf die für Weissrussland vorgeschlagene Beförderung von Reisenden in Verbindung mit der weissrussischen Post, ob diese sog. „fahrende Post gleich mit zu etablieren oder nur fürs erste eine ordentliche reitende oder Briefpost einzurichten sei". Nach der Ansicht des Postdirektors war die erstere, wie sie Graf Černyšew vorgeschlagen hatte, für den Anfang zu viel. „Ausser Juden, Zigeunern und Jesuiten" — schrieb er in seinem Memoir — „werden wohl wenig oder gar keine Passagiere sich dieser fahrenden Post bedienen. Die Kosten werden den ganzen Profit übersteigen, und man würde auf diese Art mit goldenen Angeln fischen. Zudem kommt dieses inconvenient dazu, dass, wenn auch diese fahrende Post gleich eingerichtet werden könnte, selbige doch nicht weiter als die Grenzen dieser beiden Provinzen gehen würde. Die Passagiere müsten alsdann absteigen und zu Fuss gehen, weil jenseits dieser Grenze nirgends eine andere fahrende Post etabliert ist. Nach meinem geringen Dafürhalten wäre also nur fürs erste eine ordentliche Briefpost von und nach allen Seiten beider Provinzen (sc. Gouvernements) einzurichten, zumal wir bis jetzt noch gar keine detaillierten Nachrichten von der Lokalsituation der Städte, deren Zusammenhang mit einander, der zwischen selbigen anzulegenden Stationen, und überhaupt der verschiedenen débouchés, haben, folglich uns noch zu viel Stoff fehlt, diese ganze Materie gründlich und dergestalt durchzuarbeiten, dass selbige nicht übers Jahr wiederum in eine andere Form umgegossen werden müsste."

Unter den Punkten, zu denen der Postdirektor Bemerkungen zu machen hatte, sei ferner noch der erwähnt, dass nach Graf Černyšew's Vorschlag in Weissrussland, wie bis dahin in Ingermanland, an Fahrgeld (Progon) 12 Kop. pro 10 Werst bezahlt werden sollten; nach der Ansicht des Postdirektors war dieser Betrag zu niedrig; dies — sagt er — „ist leider der schon so oft erwiesene und gar nicht zu widersprechende Grund zu der Unvollkommenheit unserer Posten, bei welcher Gelegenheit ich nur beiläufig mich des Ausdrucks der Preussischen und Oesterreichischer Kuriere bedienen will, dass man in allen Reichen und Ländern auf den Stationen für Schmiere und Trinkgeld mehr bezahlt, als in Russland das Postgeld ausmacht. Wie ist es wohl möglich, dass unsere Posten auf einen soliden Fuss gesetzt, und so wie in der ganzen Welt, mit Nutzen für die Krone souteniert werden können, wenn hier 9 bis 10 Kopeken auf ein Pferd für eine Meile, in allen Reichen aber 30 bis 40 Kopeken und darüber bezahlt wird. Die Verbindlichkeiten zwischen den Reisenden und den Posthaltern sind gar nicht proportioniert, und wenn diese reciprocité fehlt, so bleibt das ganze Uhrwerk stehen. Es ist mehr als einmal von mir deutlich bewiesen worden, dass bei den besten Leuten, bei den tüchtigsten Pferden, bei dem commodesten Fuhrwerk und Geschirr, worin unsere Posten unstreitig den Vorzug vor allen Ländern haben müssen, selbige dennoch bis dahin niemals in Aufnahme kommen können, so lange die Verbesserung der Progongelder nicht stattfindet." Daher schlägt Eck eine geringe Erhöhung der Fahrgelder, wenigstens provisorisch um $1\,^1/_2$ Kop. pro Werst, vor; wenn das geschieht — versichert er — „so wollte ich mit meinem Kopf dafür repondieren, dass das Postwesen in Jahr

und Tag auf einen anderen Fuss gesetzt sein wird. Diese Zahlung ist niemandem zur Last, unsere Post bleibt doch immer die wohlfeilste in ganz Europa, und allen Posthaltern würde auf einmal geholfen sein“ [1].

Die Einwände des Postdirektors haben jedoch, so natürlich und motiviert sie uns scheinen, bei der Kaiserin kein Gehör gefunden; am 23. November 1772 erhielt Graf Černyšew's Vorschlag in unveränderter Gestalt Gesetzeskraft [2]. — Bei der Exekution desselben wurde gleichzeitig auch Sorge getragen, dass die Wegebaupflicht der weissrussischen Bewohner gut erfüllt wurde. Wir erinnern uns ja, wie die Wege und die Verkehrsmittel überhaupt in Polen vernachlässigt worden waren. Auf Betreiben Graf Černyšew's sind Schritte getan worden, um diesem Mangel gründlich abzuhelfen. Viel hat man gefordert und viel erreicht [3]. Es wurden die Strassen da breit und gerade angelegt, — wie die Zeitgenossen erzählen — durch Wälder, über Berge und durch Schluchten geführt, auf beiden Seiten wurden Gräben gegraben und in zwei Reihen kleine Birken gepflanzt, Berge wurden abgetragen, Dämme auf unwegsamen Mooren und Sümpfen, feste Brücken, sichere Furten über Flüsse angelegt. Da die an diesen Strasse erbauten Posthäuser dazu in einem gefälligen, obzwar ein bestimmtes Schema nicht verleugnenden Stil gehalten waren, erhielten die Gouvernements ein neues, angenehmes Äussere. Welchen Eindruck sie

[1] *Reichsarchiv zu St. Petersburg,* Abt. X, Akte N:o 466, II.

[2] *П. С. З.*, **19**.660, N:o 13911. — In der Zahl der Posthäuser sind auch die in den grossrussischen Provinzen des Gouvernements Pskow erbauten einbegriffen. Vgl Černyšew an Krečetnikow d. d. 6. XII. 1773. *Чтенія М. О. И. Л. Р.*, 1863, IV. Письма къ Кречетникову, S. 26—27.

[3] *Энгельгардтъ*, Записки, S. 16 f.

auf den russischen Reisenden machten, zeigt der folgende Bericht in den Erinnerungen des 1777 von Kleinrussland nach Weissrussland gekommenen Dobrynin. Dieser war damals ein Mann von 25 Jahren, der sein Heim, eine Pfarrersfamilie, verlassen hatte, um sich in den neuen Provinzen eine Anstellung als Beamter zu suchen. Von seiner Reise über die Grenze erzählt er in seinen Erinnerungen u. a.: „Als wir in das neuerworbene weissrussische Land hinüberzogen, verwunderten wir uns, als wir die endlose Allee erblickten, auf der wir hinwanderten, auf beiden Seiten mit Birken in zwei Reihen bepflanzt, und eilten ihr Ende zu erreichen; aber zu unserem grossen Erstaunen und zu unserer Wanderfreude erfuhren wir, dass dies die grosse Poststrasse war, die regelrecht nach der Anordnung und auf den Befehl des damaligen Oberstkommandierenden von Weissrussland Graf Zachar Grigorjewič Černyšew aufgeführt worden ... Und als ich dann den von uns durchwanderten Fichtenwald, das neuerbaute Posthaus, das ordentliche Gespann und die tüchtigen Leute, die uns überall flink anspannten, ohne vorher etwas vom Postgeld oder vom Reisepass zu erwähnen, als ich die mit einer Jacke von grünem Tuch uniformierten Postillone mit kupfernen Wappen vorn und Nummern hinten an den Mützen, die ihrer ganzen Breite nach festen und sogar auch schönen Strassen und Brücken sah, war ich so einfältig, dass es mir nicht im entferntesten in den Sinn kam, dass alles, was wir da sahen, die Frucht der Wirksamkeit und des gebildeten Geschmacks des Grafen Černyšew sei. Vielmehr schloss ich aus allem, was ich gesehen hatte, dass wir bei der Ankunft in der ersten weissrussischen Stadt, Rohaczew, prachtvolle Gebäude sehen würden. Ein Beweis, dass ich nicht die geringste Kenntnis von dem politischen Zustand der Re-

publik Polen besass . . . Als wir uns nun der Stadt näherten, erkannten wir in ihr ein gewöhnliches Dorf, und als wir eingezogen, fanden wir als das beste von allen Gebäuden das neue Posthaus, auf einem öffentlichen Platze errichtet . . .“ [1]

Diese Strassen mit ihren Einrichtungen rühmte auch mancher andere Russe, sodass sie allmählich im ganzen Reiche berühmt wurden. In den übrigen Gouvernements wurden danach ähnliche angelegt. Leute, die im Ausland gewesen, behaupteten, es gebe dort auch keine besseren [2]. „Les chemins sont très-bons, fort larges, plantés, mais point ferrés, et uniquement de terre et de sable, par conséquent gâtés aux moindres pluies“ — schrieb Joseph II. sogar darüber an seine Mutter [3]. Der Übelstand, auf den er hinweist, war sicherlich die Ursache, dass die Strassen im Laufe der Zeit mangels Pflege doch verdarben. Hieraus hat Dobrynin Anlass genommen über Graf Černyšew und seine Tätigkeit zu äussern: „Dieser Magnat und Patriot aus den goldenen Zeiten Russlands hat bewiesen, dass es ihm leichter fiel zu schaffen als für Andere das Geschaffene zu erhalten. Und dies vielleicht auch darum, weil er, im Besitz des vollen Vertrauens der Kaiserin, in der Lage war Niemandem eine Einmischung in seine Anordnungen zu gestatten“ [4].

[1] *Добрынинъ*, Жизнь, S. 155 -156.

[2] *Куракинъ*, Архивъ, **7**.296–297. — *Добрынинъ*, Жизнь, S. 155 Anm., 200. — *Энгельгардтъ*, Записки, S. 17 und Anm. 27.

[3] *Arneth*, Maria Theresia und Joseph II., **3**.256. Der Brief ist datiert Smolensko 14. VI. 1780.

[4] *Добрынинъ*, Жизнь, S. 155 Anm. — Später wurden noch andere Ukase für die weissrussischen Postverhältnisse erlassen, wenn z. B. neue Wege eröffnet und alte aufgegeben wurden. Näher hierauf einzugehen liegt jedoch kein Grund vor.

4. Die Beamtenschaft.

Die letzte Bemerkung führt uns auf ein neues Gebiet; müssen wir doch bedenken, dass es nicht genügt bloss zu wissen, was für neue staatliche Einrichtungen den Polen Weissrusslands gegeben wurden, sondern dass wir auch versuchen müssen uns ein Bild von dem Beamtencorps zu machen, das zur Leitung und Bedienung des dortigen Verwaltungsmechanismus eingesetzt worden war. In einem Lande, wie es Russland bisher gewesen, wo die Untertanen keinen Anteil an der Gesetzgebung hatten, wo ihre Kontrolle über die Anwendung der Staatsgewalt höchst minimaler Art und nur eine indirekt und gelegentlich eingreifende war, und wo der einzelne Beamte, indem er zugleich den Willen und die Macht seines autokratischen Fürsten repräsentierte, schuldig war gleichzeitig für die Bedürfnisse des von ihm verwalteten Gebietes einzutreten, dieselben dem Herrscher zu Ohren zu bringen und diese beiderseitigen Pflichten, in ihrer Ausübung, nach bestem Können und Wollen mit einander in Einklang zu bringen, — in einem solchen Lande tritt besonders die Persönlichkeit des Beamten hervor, und auf ihm beruht es dann in hohem Masse, wie die in dem Gebiete eingesetzten staatlichen Einrichtungen, seien sie nun mehr oder minder vollkommen, zum Gedeihen des Landes und des Volkes wirken können. Die Geschichte eines solches Staatswesens fällt zu einem sehr grossen Teil mit der Geschichte seiner Beamtenschaft zusammen. Ohne Zweifel erfordert daher auch die Geschichte Weissrusslands, um ein befriedigend richtiges Bild von dem früheren Dasein des dortigen Volkes gewähren zu können,

eine ergänzende Darstellung des dort tätig gewesenen Beamtencorps. Das Folgende wird jedoch nur Gelegenheit geben einige Züge und Andeutungen in diesem Sinne vorzutragen.[1]

Die drei obersten Verwaltungsbeamten sind uns bereits von früherher bekannt. Graf Zachar Grigorjewič Černyšew hat von ihnen als der Generalgouverneur des Landes und einer der hervorragendsten Männer unter der Regierung Katharinas II. den wichtigsten Einfluss auf die Schicksale Weissrusslands ausgeübt. Seit früher Jugend hatte er zur nächsten Umgebung seiner Kaiserin gehört, war dann eine Zeit mit sehr engen Banden an sie gefesselt[2], war sofort nach Katharinas II. Tronbesteigung einer ihrer am stärksten beschäftigten Minister gewesen — dem Namen nach allerdings nur als Vizepräsident des Kriegskollegiums, in Wirklichkeit aber als dessen eigentliches Oberhaupt —, hatte als solcher an der Tätigkeit der frischesten Regierungsjahre seiner Kaiserin teilgenommen und speziell die Leitung des Reformwerkes im russischen Militärwesen, die Verbesserung des Besoldungsetats, des Proviantwesens, der Disziplin und des Exerzierens in Händen gehabt. Die Arbeit, die er auf diesem Gebiet geleistet hat, war beträchtlich; bevor sie noch begonnen war, herrschten bei den Zeitgenossen Zweifel an dem Gelingen, zugleich aber war das Vertrauen zu den Fähigkeiten des Generals Černyšew so gross, dass man

[1] Eine breitere Ausführung würde mich hier zu weit von meinem Hauptthema abbringen, und ausserdem wären dafür noch besondere archivalische Forschungen vonnöten gewesen, zu denen ich jedoch bisher keine Gelegenheit gehabt habe.

[2] Vgl. *Katharina II.*, Memoiren, S. 25, 140, 149—150 u. a., wie auch Katharinas Briefe an Černyšew, *Русскій Архивъ*, 1881, IV, 390—402.

ihm die Überwindung der Schwierigkeiten, soweit sie menschenmöglich war, wohl zutraute, ja, man hat ihn von den russischen Generalen der damaligen Zeit allein zu dieser Arbeit für fähig angesehen[1]. Die nachmalige Geschichte sieht in ihm allerdings nicht gerade den allerhervorragendsten unter den Generälen Katharinas II., höher stellt man jedenfalls die drei Berühmtheiten Rumjancew, Potemkin, Suworow; aber die Forscher erkennen doch, und zwar bis in die neuste Zeit, Graf Černyšew's grosse Verdienste um die Militärverwaltung, seine Klugheit, seine Energie und seine Festigkeit an, wo es galt als notwendig erachtete Reformen durchzuführen, und geben zu, dass er Russland auf seinem Arbeitsfeld „einen bedeutenden Schritt vorwärtsgeführt" hat[2]. Besonders haben ihm aber seine Zeitgenossen reiche Anerkennung gezollt; die Gunst des russischen Offisierscorps hat ihn auf seiner ganzen Beamtenlaufbahn begleitet[3], und die ausländischen Gesandten, und zwar auch diejenigen — wie der Engländer Lord Cathcart — die sonst ihre Augen nicht gegen seine Schwächen verschlossen, haben seine Betriebsamkeit, seine Tatkraft, die gute Haltung der Regimenter, die sie kennen gelernt, und deren vortreffliche Disziplin gelobt[4]. In der Tat hört man denn auch überall Graf Černyšew als begabten, tätigen, ent-

[1] Der österreichische Gesandte Fürst Lobkowitz an Fürst Kaunitz d. d. 23. V. 1766. *Сборникъ И. Р. И. О.*, **109**.184.

[2] *Масловскій*, Записки по исторіи военнаго исскуства въ Россіи, **2**.35—36, 140—141.

[3] Lobkowitz an Kaunitz d. d. 7. IX. 1766. *Сборникъ И. Р. И. О.*, **109**.201. — Vgl. *Брикнеръ*, Потемкинъ, S. 67, 70.

[4] Lobkowitz an Kaunitz d. d. 23. V. 1766. *Сборникъ И. Р. И. О.*, **109**.184. — Cathcart an Weymouth d. d. 2. IX. 1768; an Rochford d. d. 17 III. 1769 und 9. I. 1770. *Сборникъ, И. Р. И. О.*, **12**.362, 429 und **19**.19.

schlossenen, vor allem aber als gewandten und feurigen Mann rühmen, als einen Mann, dessen Blut bisweilen allzu jäh aufschäumte, der aber auch nicht zauderte, wenn nötig, selbst empfindliche Angelegenheiten anzugreifen, sei es auch, dass Gefahr damit verbunden war. Katharina II. rechnete ihn zu ihren Brauseköpfen, und der englische Gesandte Robert Gunning meinte, er erreiche mit ihm in einer Stunde mehr als mit dem Minister des Auswärtigen Graf Nikita Panin in einem ganzen Jahre [1]. — Ausserdem war er in seinem Auftreten fein und sympathisch, seinem Charakter nach jugendlich heiter; noch in vorgeschrittenen Jahren schlug es in sein Fach die Feste im engsten Kreise Katharinas II. anzuordnen, und auch Lord Cathcart wusste keinen zweiten zu nennen, der in dem Masse wie Graf Zachar die Gunst seiner Kaiserin in gleicher Weise auf den Gebieten des ernsten und des fröhlichen Lebens verdient hätte [2].

Bei alledem war aber der Graf auch von Schwächen nicht frei, unter denen besonders seine Eigenliebe, seine Herrsch- und Ruhmsucht oft nur allzu deutlich hervorstachen. „C'est un homme ambitieux et un peu vain", hat Friedrich der Grosse auf Grund seiner Bekanntschaft mit ihm geäussert [3], und seine anderen Zeitgenossen haben

[1] *Храповицкій*, Дневникъ, S. 72. — Gunning an Suffolk d. d. 8. VIII. 1772. *Сборникъ, И. Р. И. О.*, **19**.311. Vgl. ferner die Schilderung der anderen englischen Gesandten und die Briefe des österreichischen und des preussischen Gesandten, *Сборникъ И. Р. И. О.*, **12**.337, 413; **19**.341; **109**.449, 458; **22**.199.

[2] Cathcart an Rochford d. d. 17. III. 1769. *Сборникъ И. Р. И. О.*, **12**.428.

[3] *Friedrich der Grosse*, Politische Correspondenz, **22**.330. — Der Name des Grafen Zachar Černyšew tritt im Personenverzeichnis dieser Veröffentlichung und stellenweise auch im Text in der unrichtigen Gestalt „Iwan" auf; nur Band 27. und 28. sind von diesem Fehler frei.

behauptet, er sei von dem Streben beseelt gewesen als Kriegsminister alle anderen zu lenken, die ganze russische Politik zu leiten und habe sich darin Choiseul selbst zum Muster genommen[1]. Es lag in der Natur der Sache, dass ein solches Streben nicht die Männer an ihn zu fesseln geeignet war, an denen vorbei und auf deren Kosten er in den Besitz der Macht zu kommen versuchte, und dies um so weniger, als es Graf Černyšew letzten Endes doch an Fähigkeiten gebrach, die ihn von selbst, infolge ihrer eignen Kraft über die anderen gestellt hätten, und als er zu Intriguen greifen und die Differenzen zwischen anderen mächtigen Aristokraten ausnutzen musste, um seine Zwecke zu erreichen[2]. Graf Černyšew war — wie gesagt — ein Mann der Ausführung, aber damit hielt sein Vermögen Pläne zu entwerfen nicht Schritt; es fehlte ihm die Fähigkeit das Wesentliche vom Zufälligen zu unterscheiden, tief in den eigentlichen Kern einer Angelegenheit einzudringen und denselben zu erfassen; es mangelte ihm in ziemlichem Grade die Fähigkeit für seine Verwaltungstätigkeit richtige, durchdachte Systeme zu erfinden, die ihm eigene Heissblütigkeit hat ihn häufig an der Oberfläche haften lassen; sie hat bewirkt, dass er es mit der Befriedigung der augenblicklichen Bedürfnisse

---

[1] Cathcart an Rochfort d. d. 23. XII. 1768 und 9. I. 1770. *Сборникъ. И. Р. И. О.*, **12**.413 und **19**.19.

[2] Die Generäle Graf Petr Rumjancew und Graf Petr Panin z. B. waren ihm direkt feindlich gesinnt, und ebenso Graf Nikita Panin, dessen Freundschaft und Bundesgenossenschaft Graf Černyšew getäuscht hatte, seitdem dieselben ihm keinen Nutzen mehr brachten; so giebt ihm Graf Nikita in einem Briefe das Epitheton скаредный, „gemein“. Vgl. Cathcart an Rochford d. d. 9. VI. und 28. VIII. 1769, 1. I. 1770; Lobkowitz an Kaunitz d. d. 3. VIII. 1770. *Сборникъ И. Р. И. О.*, **12**.455, 466; **19**.21—22; **109**.458. — Nikita Panin an Petr Panin d. d. 22. VII. 1774. *Сборникъ И. Р. И. О.*, **6**.75.

genug sein liess, dass er die am schnellsten gewonnenen Resultate suchte, statt grossen, umfassende Vorbereitungen erheischenden Zielen nachzustreben [1]. Daher ist denn auch die Wirklichkeit oft ein strenger Richter seiner Handlungen gewesen, — so während des 1768 ausgebrochenen türkischen Krieges, und so auch zum Teil in Weissrussland.

Und noch eine dunkle Seite zeigt uns Graf Černyšew's Persönlichkeit, nach aussen die allerhässlichste und in ihren Wirkungen nicht die bedeutungsloseste. Sein ruhmsüchtiges Streben und das prunkende Leben, das er vielleicht auch zur Erreichung seiner Herrscherpläne geführt hat, haben ihn schon früh zu einem masslosen Hausen mit seinen Mitteln, zu Verschwendungen verlockt, die die erlaubten Grenzen überstiegen, seine ökonomische Lage zeitweise an den Rand des Ruins brachten und so auch die Freiheit seiner Politik in bedenklichem Grade untergruben. Die Folgen hiervon sind leicht zu verstehen; wir brauchen uns nicht bei der Tatsache aufzuhalten, dass er, ins Gedränge geraten, zur Aufbesserung seiner ökonomischen Verhältnisse zu der speziellen Freigebigkeit der Kaiserin seine Zuflucht nehmen musste [2]; obwohl dies geeignet war seiner selb-

[1] Vgl. Cathcart an Rochford d. d. 9. I. 1770, 11. I. 1771 und 24. VI. 1774. *Сборникъ И. Р. И. О.*, **19**.17, 164, 416.

[2] So klagt z. B. Graf Černyšew in seinem eigenhändigen Brief an die Kaiserin, datiert St. Petersburg Dezember 1764, über seine Armut, an die er jeden Augenblick erinnert werde; seine gesamten Einkünfte beliefen sich auf 6.000 Rubel, seine Ausgaben aber notgedrungen auf 9.000 bis 10.000 Rubel, und ausserdem seien die Schulden aus der Zeit des letzten Krieges (des siebenjährigen, in dem Černyšew als Oberbefehlshaber des russischen Hilfskorps bei den Preussen gestanden hatte) noch unbezahlt. Daher habe er im vorhergehenden Jahre ein Landgut verkaufen müssen, um

ständigen Stellung als Minister einen Makel anzuheften, wurde es doch zu Katharinas II. Zeiten keineswegs als etwas besonders Schlimmes betrachtet, denn viele andere Edelleute und Günstlinge wetteiferten darin mit Černyšew, und die Kaiserin ihrerseits fesselte auf diese Weise gern aufstrebende Diener an ihren Kreis. Viel schwerer fallen bei der Beurteilung des Grafen andere Dinge ins Gewicht — Dinge, die Wahrscheinlichkeit für sich haben und die in diesem Fall Tadel verdienen würden. Man behauptet nämlich, er habe sich in seiner Not an den Staatsmitteln vergriffen und auch von fremden Mächten, aller Wahrscheinlichkeit nach von Katharinas II. damaligem genialem Bundesgenossen, Friedrich dem Grossen, Geld angenommen[1]. Am damaligen russischen Hofe hat dies dem Ruf des

einen Teil seiner Schulden los zu werden. Noch aber seien deren 35.000 Rubel übrig, und diese nähmen immer mehr zu, da seine jährlichen Einnahmen für die Ausgaben nicht genügten. *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XI, Akte N:o 348. Vgl. auch *Сборникъ И. Р. И. О.*, **7**.337, Anm. 1.

[1] Vgl. Benoît an Friedrich II., datiert Warschau 10. IX. 1766, und Friedrich II. an Benoît, datiert Potsdam 17. IX. 1766. *Friedrich der Grosse*, Politische Correspondenz, **25**.226. — Vgl. ferner die Berichte der Gesandten aus St. Petersburg: Solms an Friedrich II. d. d. 7. X. 1766; — Shirley an Weymouth d. d. 31. VII. 1768; — Cathcart an Rochford d. d. 23. XII. 1768; — Lobkowitz an Kaunitz d. d. 13. VI. 1769. *Сборникъ И. Р. И. О.*, **22**.489; **12**.337, 413; **109**.382. Gunning an Suffolk d. d. 26. VII. 1774. *La Cour de Russie* il y a cent ans, S. 284. — Lobkowitz' oben erwähnter Rapport, in dem jener beklagt, es sei ihm nicht möglich von Graf Černyšew die dem Grafen Kaunitz geschuldete Summe zu erhalten, scheint mir zu beweisen, dass Černyšew wenigstens von Österreich keine Geschenke angenommen hat, wie Benoît in Warschau gehört hatte. Andeutungen dahin, dass der König von Preussen diese Geschenke gegeben hat, sind noch an folgenden Stellen zu finden: *Friedrich der Grosse*, Politische Correspondenz, **22**.76, 330; **23**.346; **24**.172; **25**.211; **27**.321; — in den Rapporten Solms' und Gunning's, *Сборникъ И. Р. И. О.*, **19**.302; **22**.199; **72**.128, 352—353 u. m.

Mannes zwar nicht weiter geschadet. Zu Verpflichtungen und Verbindlichkeiten aber hat es ihn natürlich führen müssen; was dieselben in der Politik bewirkt haben, darüber ist hier nicht der Ort Untersuchungen anzustellen, das kann indessen der Forscher wohl ahnen, der die Beziehungen der preussischen Politik zur russischen während dieser Zeit der Teilung Polens kennt und der dieselben so auffasst, wie sie im Vorhergehenden dargestellt worden sind[1]. Welchen Einfluss diese Seite von Graf Černyšew's Wesen speziell bei der Neuorganisierung Weissrusslands ausgeübt hat, wird später klar werden.

Die Ausführung der Teilung Polens und der siegreiche Ausgang des türkischen Krieges sind die wichtigsten Leistungen der russischen Regierung gewesen, an denen Graf Černyšew als Kriegsminister, allen anderen Ministern an Betriebsamkeit überlegen, seinen Anteil gehabt hat. In Anerkennung seiner Verdienste wurde er im Jahre nach der Teilung Polens, am 22. September 1773, zum Präsidenten des Kriegskollegiums und Feldmarschall er-

[1] Vgl. oben S. 156—168. — Es sei noch kurz auf die Tatsache hingewiesen, dass, wenn irgend jemand in der russischen Regierung sich besondere Verdienste um das Zustandekommen der ersten Teilung Polens erworben hat, dies Graf Černyšew gewesen ist. Schon im Obigen finden sich Beweise dafür. Vergleiche S. 174 ff. Er war es ja, der zuerst bereits im Jahre 1764, eben aus Preussen zurückgekehrt, die Teilung vorschlug, er hatte ja zuerst von den russischen Staatsmännern mit Prinz Heinrich von Preussen, als dieser Anfang 1771 St. Petersburg besuchte, von der Teilung gesprochen, er hatte ja danach gemeinschaftlich mit Graf Orlow die Teilungspolitik öffentlich vertreten und dann durch Friedrichs II. erneuerte Aufforderungen unterstützt Panins Widerstand besiegt. Auch nach den Angaben des englischen Gesandten ist Graf Černyšew das Haupt derer gewesen, die für die Teilung Polens eintraten, und ausserdem soll ja sogar der Teilungstraktat von ihm verfasst sein. Vgl. Gunning an Suffolk d. d. 21. und 24. VII. 1772. *Сборникъ И. Р. И. О.*, **19**.288.

nannt und mit Geschenken und anderen Gunstbezeugungen bedacht[1]. Lange hat er sich danach jedoch in seiner Machtstellung neben der Kaiserin nicht halten können. Denn es trat ein anderer Mann hervor, dessen Talente Graf Černyšew's Fähigkeiten überstrahlt haben und dessen Glück im Haschen nach Gunst alle gegen ihn gesponnenen Intriguen zu Nichte gemacht hat. Ausserdem hat wohl zum Nachteil für Graf Černyšew noch mitgewirkt, dass die Kaiserin nicht mit der von ihm vertretenen politischen Richtung und speziell nicht mit seiner Tätigkeit als Kriegsminister zufrieden war. Der Krieg mit der Türkei hatte sich kaum seinem Ende genaht, als der eben ernannte Präsident des Kriegskollegiums von diesem Platz wieder zurücktreten musste. Der Wechsel erfolgte zur Zeit von Pugačew's Aufruhr; da wurden sowohl von Seiten der Revolutionäre als der Regierung Anklagen wegen des angeblichen Mangels geeigneter Massnahmen gegen Graf Černyšew erhoben, und da wurde Potemkin zum Vizepräsident des Kriegskollegiums (Juni 1774) ernannt. Das war ein harter Schlag für Graf Černyšew's Macht; im August hat er unter dem Hinweis auf seine lange Dienstzeit und seine geschwächte Gesundheit um Enthebung vom Amt eines Präsidenten des Kriegskollegiums und aus seinen anderen Stellungen nachgesucht mit der Bitte fernerhin nur seinem Rang entsprechend im Militärkommando und, bis die Kaiserin anders bestimme, in seiner Stellung als Generalgouverneur von Weissrussland bleiben zu dürfen. Noch in demselben Monat am 23., hat die Kaiserin dieses Gesuch genehmigt.[2]

[1] *Бантышъ-Каменскій* und *Ширяевъ*, Словарь достопамятныхъ людей, **5**.263 f. — *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. X, Akte N:o 467.

[2] *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XI, Art. N:o 348. — Vgl. ausserdem Gunning an Suffolk d. d. 9. und 14. XII. 1774; Oakes

Und jetzt hat sich Graf Černyšew zum ersten Mal nach seinem Verwaltungsgebiet Weissrussland begeben, um sich mit eignen Augen ein Bild von den Verhältnissen zu machen und die Tätigkeit der Verwaltungsbeamten persönlicher als bisher zu überwachen. In Mohilew kam er am 14. Oktober an, trat von da eine Inspektionsreise durch ganz Russland an, entfernte sich dann aber wieder auf längere Zeit. Die Kaiserin hatte ihm nämlich, indem sie ihm seinen Rücktritt aus dem Amte des Präsidenten des Kriegskollegiums gewährte, erlaubt sich seinen Wohnort ganz nach Belieben irgendwo in Russland zu wählen, und von diesem Recht Gebrauch machend hat der Generalgouverneur dann auch meistens auf seinem Landgut Jaropolč in der Nähe von Moskau residiert. Die Einrichtung der Statthalterschaftsverfassung hat ihn von dort erst wieder zu einem längeren Aufenthalt nach seinem Kreise zurückgebracht; 1777 ist er selbst wieder hingereist und hat die richtige Durchführung der Kreiseinteilung beaufsichtigt; nachdem dann alles fertig geworden und die neuen Institutionen ihre Wirksamkeit begonnen, ist er noch einige Zeit in Mohilew geblieben, um persönlich in die Verwaltung einzugreifen. — Generalgouverneur von Weissrussland war Graf Černyšew bis zum Jahre 1782; da wurde er, von der weissrussischen Beamtenschaft stark vermisst,[1] in gleicher Eigenschaft nach Moskau versetzt, wo er ein paar Jahre später starb. Der etwas später lebende Longinow fasst seine Ansichten über ihn in folgenden Worten zusammen: Graf Zachar Černyšew „war ein voll-

an Eden d. d. 14. VI. 1774; — Gunning an Suffolk d. d. 24. VI., 26. VII. und 6. IX. 1774. *Сборникъ И. Р. И. О.*, **19**. 391—392, 415—416. 422, 433. — *La Cour de Russie* il y a cents ans, S. 281, 284—287.

[1] Vgl. *Добрынинъ*, Жизнь, S. 232, 260 u. a.

endeter Aristokrat, rechtschaffen, aufgeklärt, ein Mann, der die Menschen nach ihrem Wert zu schätzen, in der Welt zu leben und liebenswürdig zu sein verstand trotz einer gewissen Wichtigkeit im Verkehr."[1] Ein anderer Biograph fügt noch hinzu: der Graf „liebte glühend die Monarchin, das Vaterland und den Ruhm, förderte die Gelehrten und Künstler; er zeichnete sich aus durch Scharfsichtigkeit, Arbeitsamkeit, Gerechtigkeit; aber er war streng, ... finster, unzugänglich; er pflegte seine Befehle mit halblauter Stimme zu geben; alle zitterten vor ihm."[2]

Auf Graf Černyšew als dem einflussreichen Minister, dem speziellen Betreiber der polnischen Frage und dem Generalgouverneur von Weissrussland hat es unter den Beamten an erster Stelle beruht, in welcher Richtung die Neuorganisierung Weissrusslands geleitet und welcherlei Verwaltungsorgane daselbst geschaffen wurden. Im Vorhergehenden haben wir bereits gesehen, bis zu welchem Grade in dieser Arbeit die Initiative von ihm ausgegangen ist, und wie man in ihm, nächst der Kaiserin, den eigentlichen Neuorganisator Weissrusslands, den eigentlichen Neuschöpfer der dort gegründeten administrativen Einrichtungen erblicken darf. Aber die Einsetzung dieser Organe, die Pflege der lokalen Verwaltung, das hat fast ausschliesslich in den Händen der Gouverneure gelegen schon darum, weil sich der Generalgouverneur verhältnismässig wenig in seinem Verwaltungsgebiet aufgehaltenhat. Im Obigen ist auch auf die Tätigkeit dieser Gouverneure schon hin und wieder ein Streiflicht gefallen. Und da

[1] *Лонгиновъ*, Новиковъ и Московскіе мартинисты, S. 161.

[2] *Бантышъ-Каменскій* und *Ширяевъ*, Словарь достопамятныхъ людей, 5. 263 f.

besonders auf die des Gouverneurs von Pskow Michail Nikitič Krečetnikow, dessen uns erhaltene Korrespondenz mit dem Generalgouverneur wichtige Aufschlüsse über die Geschichte der Neuorganisierung Weissrusslands enthält. Im Kriege gegen die Türkei 1769 hatte er zum ersten Mal die Aufmerksamkeit der Kaiserin und des Kriegsministers auf sich gelenkt. Für sein geschicktes Handeln und seine Tapferkeit war er damals von der Kaiserin durch ein Dankschreiben und die Beförderung zum Oberst ausgezeichnet worden; im Jahre darauf wurde er zum Generalmajor und 1771 zum Kommandeur des in Polen stationierten russischen Korps ernannt. In diesem Amte hatte er sich zuerst mit dem Volk und den Provinzen bekannt gemacht, die zu verwalten er dann im folgenden Jahre eingesetzt wurde. Dem Aussehen nach wird er als ein sympathischer, gutherziger Mann geschildert, der tätig und uneigennützig, wie er war, keiner Arbeit aus dem Wege ging. Und Arbeit fand er im Gouvernement Pskow auch in Hülle und Fülle. Graf Černyšew hat an seine Arbeitskraft und Versatilität grosse Anforderungen gestellt, ihm oft Reisen in seinem Gouvernement aufgetragen, um alles mit eigenen Augen zu überwachen, er hat ihm, wenigstens in den ersten Zeiten, keinen festen Wohnsitz gestattet, sodass Krečetnikow sich immer kürzere Zeit da aufgehalten hat, wo er als Gouverneur am dringendsten notwendig war. Den Dank und die Zufriedenheit des Generalgouverneurs hat er sich dann aber auch durch diese Mühen erworben. „Zu meiner besonderen Befriedigung" — so äussert Graf Černyšew einmal im Eingang eines Briefes — „kann ich keinen Brief an Sie beginnen, ohne genötigt zu sein Ihnen schuldige Gerechtigkeit widerfahren zu lassen für die besonderen

Mühen und die Sorge um das Ihnen anvertraute Gouvernement, und Ihnen meinen Dank zu bezeugen, den alle Ihre Wirksamkeit in Wahrheit verdient," u. s. w.[1] Eine hohe Anerkennung dafür, dass auch die Kaiserin mit seinen Leistungen zufrieden war, erhielt er 1775, wo er zum Generalleutnant befördert und am 9. November zum Gouverneur von Twer ernannt wurde, um als solcher zuerst im russischen Reiche dort die neue Statthalterschaftsverfassung in einen mustergiltigen Stand zu setzen.[2] Und dieselbe Aufgabe hat er dann noch in verschiedenen anderen Gouvernements zu lösen gehabt, wie in Kaluga, Tula, Rjazan; schliesslich rückte er zum Generalgouverneur und kommandierenden General auf, in welcher Eigenschaft er uns später wiederbegegnen wird. Als Kenner der polnischen Verhältnisse und Verwaltungsmann par excellence wurde er nämlich 1792 zum Oberbefehlshaber des russischen Militärs ernannt, um die durch die zweite Teilung Polens an Russland fallenden Gebiete für das Reich in Besitz zu nehmen und in denselben die russische Verwaltung einzuführen. Mitten in dieser Tätigkeit ist er jedoch gestorben.[3]

[1] Černyšew an Krečetnikow d. d. 16. I. 1773. *Чтенія М. О. И. Д. Р.* 1863, IV, a. a. O., S. 47. Vgl. auch die übrigen Briefe.

[2] *П. С. З.*, **20**. 311, N:o 14400.

[3] *Бантышъ-Каменскій* und *Ширяевъ*. Словарь. 3. 111 f. — Vgl. *Архивъ Государственнаго Совѣта*. **1**. I. Указатели S. XIX; sowie den oben erwähnten Briefwechsel Graf Černyšew's, *Чтенія М. О. И. Д. Р.*, 1863, IV. — In einigen russischen Veröffentlichungen (*Сборникъ И. Р. И. О.*, **37**. und *Масловскій*, Записки по исторіи военнаго искусства въ Россіи) ist dieser Michail Nikitič Krečetnikow mit einem anderen Mann, Petr Nikitič Krečetnikow, vermutlich einem Bruder des erstgenannten, verwechselt, der von 1767 an im südlichen Polen, in Wolhynien, als Befehlshaber der russischen Korps tätig gewesen und sich besonders zur Zeit der Konföderation von Bar durch sein Auftreten bekannt gemacht hat, das nach Katharinas II.

Der erste Gouverneur von Mohilew Michail Wasiljewič Kachowskij hatte gleichfalls eine militärische Erziehung erhalten und auch mit Auszeichnung am Kriege gegen die Türkei teilgenommen. Ein Jahr nach seiner Ernennung zum Gouverneur von Mohilew wurde er zum Generalleutnant befördert. Seine Zeitgenossen schildern ihn als bescheiden und schüchtern, zugleich aber als gerecht und dabei heftig; ausserdem scheint er ein Mann mit festem Rückgrat gewesen zu sein, der seinen Vorgesetzten nicht schmeichelte, sondern nach eigenen Grundsätzen handelte. Als Verwaltungsbeamter und militärischer Befehlshaber hat er strenge Zucht und Ordnung gehalten. Über sein Wirken als Gouverneur von Mohilew liegen noch verhältnismässig dürftige Nachrichten vor; man sieht nur, dass er dort mit grosser Sorgfalt und Pünktlichkeit seines Amtes gewaltet, ja darin sogar Krečetnikow bisweilen übertroffen hat. Bilbassoff sagt von ihm: „Kachowskij zeigte sich durchaus seiner Aufgabe gewachsen als besonnener Administrator, als Schöpfer einer neuen Ordung der Dinge in einem Lande, das durch einen langen, mit einer Niederlage endigenden Kampfe aufgeregt war. Er verstand die streitenden Elemente zu besänftigen, wenn nicht auszusöhnen, die politischen Leidenschaften zu dämpfen, wenn nicht zu beseitigen." Weiter erwähnt derselbe Autor, dass „Katherina die Tätigkeit Kachowskij's zu schätzen wusste, indem sie seine

Äusserung den Ruhm der russischen Generäle herabsetzen musste; daher wurde er von dort abberufen. In dem oben angeführten Werk von Maslowskij werden diese verschiedenen Persönlichkeiten als eine dargestellt. Der Fehler im *Сборникъ* 37. besteht darin, dass der Name Krečetnikow im Personenregister mit den Vornamen Michail Nikitič aufgeführt ist, während im Text von Petr Nikitič gehandelt wird.

Vorschläge annahm, ihn gegen Nachstellungen schützte, seine Anordnungen billigte."[1]

Sein Gouvernement hat Kachowskij jedoch mit seinem Vorgesetzten unzufrieden verlassen. Nach der Eröffnung der Statthalterschaftsverfassung, wo Graf Černyšew oft selbsttätig in die Verwaltung eingriff, soll dieser, heftig und ans Befehlen gewöhnt, den Gouverneur in seinem Diensteifer ein paar Male „wie einen Offiziersbursche" angefahren haben. Der empfindliche und schüchterne Kachowskij fühlte sich dadurch beleidigt, bat die Kaiserin um seine Versetzung in die Armee und erhielt dieselbe 1778 auch gewährt.[2] Zu seinem Nachfolger wurde der Generalleutnant Passek ernannt, von dem später die Rede sein wird. Kachowskij wurde jedoch bald darnach eine nicht gewöhnliche Anerkennung zu Teil, denn 1780 wurde er wieder mit einem Verwaltungsposten betraut und zwar in einem Land, wo administratives Talent besonders erforderlich war, um die eben erworbene Krim neu zu organisieren. Hier kam er mit Graf Potemkin in Berührung, der ihn auch liebgewann und seine Fähigkeiten in Frieden und Krieg hochschätzte. I. J. 1784 wurde er zum kommandierenden General ernannt, nahm dann am türkischen Kriege teil und wurde später nach Krečetnikow's Tode zum Oberbefehlshaber des russischen Militärs in Litauen befördert. Hier war er auch mit Erfolg tätig, zog sich aber aus irgend einem Grunde die Unzufriedenheit Katharinas II. zu und wurde noch

[1] *Бильбасовъ*, Екатерина II и Василій Васильевичъ Каховскій. *Русская Старина*, 1900, November, S. 279.

[2] *Добрынинъ*, Жизнь, S. 203. — *Bilbassoff* ist im Irrtum, wenn er sagt, Kachowskij's Versetzung aus dem Gouvernement Mohilew sei 1780 erfolgt. *Русская Старина*, 1900, November, S. 280.

vor Jahresschluss abberufen. Kachowskij hat nach allem zu den hervorragendsten russischen Kommandeuren damaliger Zeit gehört; Markow sagt allerdings, er sei „très loin d'être Turenne" gewesen, Zawadowskij aber nennt ihn „den russischen Scipio". Paul I. erhob ihn an seinem Krönungstage in den Grafenstand. Gestorben ist er im Jahre 1800.[1]

Die Bekanntschaft mit den ersten Verwaltungsbeamten Weissrusslands, ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit ist in der Tat geeignet die Geschichte der Neuorganisation Weissrusslands weiter zu beleuchten. Und zugleich giebt sie eine Vorstellung von der Sorgfalt, die auch die Kaiserin bei der Einsetzung dieser Beamten der Neuorganisierung gewidmet hat. Denn in der Wahl ihrer Diener ist Katharina II. im allgemeinen keineswegs unvorsichtig gewesen. Lord Cathcart spricht einmal seine Verwunderung aus über das Urteilsvermögen dieser Herrscherin, ihre nach allen Seiten ausblickende Beobachtung, ihr Bestreben so zu regieren, dass nicht nur ihr selbst Ehre, sondern auch jedem ihrer Untertanen bis auf ferne Geschlechter Nutzen und dem Reiche Vorteil daraus erwachse. Daher ging die Kaiserin gerade bei der Wahl ihrer Beamten so genau vor; und der Lord bemerkt, er sei überzeugt, sie habe sie immer mit dem Nutzen, den jeder innerhalb seines Bereichs versprach, vor Augen ausgewählt.[2] Offenbar ist auch die Wahl der

[1] Vgl. den eben zitierten Aufsatz von *Bilbassoff* sowie *Бантышъ-Каменскій* und *Шарявъ*, Словарь, 4. 50 f.

[2] Cathcart an Rochford d. d. 17. III. 1769. *Сборникъ И. Р. И. О.*, **12**. 427.

obersten Verwaltungsbeamten für Weissrussland unter Berücksichtigung dieser selben Zwecke erfolgt. Und ausserdem ist zu beobachten, dass diese obersten ihrerseits bei der Wahl der ihnen untergeordneten Beamten, so viel es bei ihnen gestanden hat, solide Kräfte zu finden, das weissrussische Beamtencorps nach Möglichkeit gut zu gestalten versucht haben. Ausdrücklich bestätigen das die Zeitgenossen vom Generalgouverneur. „Die von ihm gesammelten Leute" — sagt Engelhardt in seinen Memoiren — „waren von ausgezeichneter Sittenreinheit, ihren Aufgaben gewachsen und tätig."[1] Dies scheint, um nur einige Beispiele anzuführen, von seinem Adjutanten *Wjazmitinow* gegolten zu haben, der mit seiner Ruhe die Heissblütigkeit des Grafen gut abzukühlen verstanden hat;[2] vor allem ferner von dem Vorsteher des Zivildepartements der Generalgouverneurskanzlei *Gamalei*, einem bekannten Freimaurer, einem tief religiösen, aufrichtig guten und uneigennützigen Mann. Durch die Reinheit seines Charakters ist er zu seiner Zeit eine ganz aussergewöhnliche Erscheinung gewesen; so wurde ihm denn auch der schöne Beiname „göttlicher Mensch", „Божій человѣкъ" gegeben. Er sass beständig in seiner Kanzlei über seinen Papieren und dehnte seine Aufmersamkeit auf deren geringfügigste Umstände und auf Formfragen aus. Als Belohnung für seine Verdienste sollte er von der Kaiserin eine 300 Seelen umfassende Donation erhalten, doch weigerte er sich dieselbe anzunehmen mit der Motivierung: er könne mit seiner eigenen Seele nicht fertig werden, wie solle er da noch drei-

[1] *Энгельгардтъ*, Записки, S. 16. Vgl. dazu die oben S. 375 zitierte Äusserung *Longinow's*.

[2] *Добрынинъ*, Жизнь, S. 193.

hundert fremde auf sich nehmen? Der Generalgouverneur hielt grosse Stücke auf ihn und nahm ihn als seinen Kanzleivorsteher auch nach Moskau mit.[1] — Geschickte und umsichtige Beamte waren da noch mehr. So der ehrliche und ordnungsliebende Woiwode *Malčew*, der Kreiskommissar *Wjazmitinow*, der Vorsteher der Gouvernementskanzlei in Mohilew *Alčewcew*, allerdings dem Trunk ergeben und Bestechungen zugänglich, aber geschickt und federgewandt; und ausserdem noch zwei gute Freunde, der Kammerrat in Mohilew *Surmin* und der Rat der Gouvernementsregierung zu Mohilew *Poljanskij*.[2] Die beiden letztgenannten waren gebildete Männer und redeten westeuropäische Sprachen. Surmin war nach den Aussprüchen der Zeitgenossen ein ernster, kurz angebundener, stiller, gelassener Mann, den alle gern hatten; Poljanskij dagegen wird geschildert als feurig, sarkastisch, eigensinnig und herrschsüchtig, ein Mann, den alle fürchteten. *Wasilij Ipatewič Poljanskij* scheint ein zum Herrschen und Leiten berufener Charakter gewesen zu sein; schade nur — sagt der Memoirenschreiber Dobrynin — dass ihn die Natur nicht gleich auf einen Platz gestellt oder ihm wenigstens nicht so viel Glück wie scharfen Verstand gegeben hatte. Er war aus Kasan gebürtig, hatte dank der Huld der Kaiserin im Ausland studieren können, war in der Schweiz u. a. mit Voltaire bekannt geworden, der sich in einem Briefe an Katharina II. lobend über diese Bekanntschaft ausspricht.[3] Aus dem

[1] *Лонгиновъ*, Новиковъ и Московскіе мартинисты, S. 141 Anm., 162-163 u. s. w. — *Добрынинъ*, Жизнь, S. 193.

[2] Über die Beamten vgl. *Добрынинъ*, Жизнь, S. 157 ff.

[3] Der Brief ist vom 25. V. 1771. *Сборникъ И. Р. И. О.*, 13. 123 und Anmerkung 2., 124.

Ausland zurückgekehrt wurde er (1773) zum Sekretär der Akademie ernannt[1] und durfte gleichzeitig unter der Leitung des Fürsten Wjazemskij auch an den vorbereitenden Gesetzgebungsarbeiten teilnehmen, machte sich aber infolge seiner Heissblütigkeit eines leichtsinnigen Verbrechens schuldig, wegen dessen der Senat auf Abhauung der einen Hand erkannte. Bei seinen Abenteuern hatte er jedoch ziemliche Mannhaftigkeit bewiesen; die Kaiserin erbarmte sich der Heldenhand, und als dann Graf Černyšew — ein ähnlicher Heisssporn — den Mann für sich erbat, um für ihn zu sorgen und einzustehen, gewährte die Kaiserin, wie es heisst, diese Bitte gern. Poljanskij wurde dann bei der Statthalterschaftsregierung zu Mohilew als Rat angestellt.[2]

Sofort nach seiner Ankunft in dem Gouvernement machte er sich wie ein echter Verwaltungsbeamter an die Arbeit. Alles wollte er kennen lernen, alles wissen, nach allem fragte er. Auf seiner Fahrt durch das Gouvernement „entging ihm nichts, kein Feld, kein Wald oder Dorf, kein Haus oder Berg, kein Sumpf und kein Haltpunkt."[3] Und bald übte er auch einen grossen Einfluss aus. Der neue Gouverneur von Mohilew Passek wurde sein Freund und liess ihn gern verwalten, wenn er nur selbst der Sorgen ledig war. Poljanskij seinerseits war von Ehrgeiz und Tatendrang erfüllt. Daher traf es sich nach und nach, dass Ende 1778 die Verwaltungstätigkeit im Gouvernement Mohilew in seine Hände kam. Und mit Kraft und Unbeugsamkeit hat er dieselbe gelenkt. Dobrynin erzählt von ihm: „Er schickte

[1] *Сборникъ И. Р. И. О.*, 13, 309. — *Добрынинъ*, Жизнь. S. 229, 231.
[2] *Добрынинъ*, Жизнь. S. 229—231.
[3] Ebenda, S. 201.

freche und dumme Adlige wie auch nachlässige Sekretäre und Kanzleidiener auf Wache und mochte an die groben Bürger kein Wort verlieren, indem er ihnen nur befahl stillschweigend ihre Pflicht zu erfüllen; viele hatten einen Strauss mit ihm auszufechten, aber immer waren sie am Ende die Dummen .... Da fürchteten ihn alle und hatten Respekt vor ihm. Und zu seiner Ehre muss es gesagt werden: die Ordnung erlitt weder in der Statthalterschaftsregierung noch in der Gouvernementsstadt und im ganzen Gouvernement Störungen. Aber für diese Ordnung liebte ihn keiner."[1] — Da Poljanskij seine Angelegenheiten schnell ausführte, musste er sich auf den verschiedensten Seiten nach neuen Beschäftigung umsehen. Abermals geriet er jedoch auf Irrwege, verwickelte sich in böse Händel, in denen seine Gesundheit dauernd Schaden nahm. I. J. 1781 trat er von seinem Amt in Mohilew zurück und zog weg.[2]

Poljanskij's Geschichte zeugt zugleich davon, welche Art Elemente im allgemeinen leicht in die Beamtenschaft der neuen Provinzen Eingang finden konnten: Leute, die anderswo im Reiche Schiffbruch gelitten, Unfähige, Emporkömmlinge, Glücksritter u. a., die sich in geregelten Verhältnissen nicht wohlgefühlt und die man in ihren früheren Ämtern hat los sein wollen. Die späteren Erfahrungen in allen Grenzgebieten des russischen Reiches bis auf den heutigen Tag haben diese Sachlage viele Male an den Tag gelegt. Allerlei Zweifelhaftes und Mangelhaftes war somit auch in Weissrussland darunter, sowohl was die Fähigkeiten, als auch was das Interesse am Amte betrifft; schon die Anforderungen, die man bezüg-

[1] *Добрынинъ*, Жизнь, S. 204—205.
[2] Ebenda, S. 216—227.

lich ihrer Fachkenntnisse an die neuen Ankömmlinge stellte, sind im allgemeinen sehr gering gewesen, — so gering, dass z. B. unter den älteren Beamten Weissrusslands den wichtigen Posten des Vizegouverneurs von Mohilew ein paar Jahre lang ein des Lesens und Schreibens unkundiger Mann innehatte;[1] Faulheit und Nachlässigkeit in der Amtswaltung, Trunksucht, Bestechlichkeit, Willkür und Betrug waren Mängel, die uns in dem Beamtencorps entgegentreten. Sehr grosse Nachlässigkeit hatte der Woiwode von Mścisław Lebedew, laut der Anklage des Prokureurs derselben Provinz Babaew beim Senat, in der Erfüllung seiner Amtspflichten an den Tag gelegt. Im Gebiet der Provinz Mścisław waren zahlreiche schwere Unruhen und Streitigkeiten vorgefallen, die nicht selten mit Mord und Todschlag geendigt hatten. Doch — schrieb der Prokureur — „von diesen Sachen, die in die Provinzialkanzlei eingelaufen waren, ist bisher noch keine einzige entschieden, weshalb die Einwohner über den Woiwoden bei dem Gouverneur Klage geführt haben. Infolge der anhaltenden Abwesenheit des Woiwoden aus der Kanzlei hat sich nicht nur unter den Einwohnern, sondern auch unter den Kanzleidienern und dem Kommando Soldaten Lockerheit der Sitten gezeigt, alles ist in Verwirrung geraten, unter den Einwohnern sind unaufhörlicher Streit und Schlägereien an der Tagesordnung, der ärmere Adel, die Witwen und Waisen werden zu Grunde gerichtet und können keine Genugtuung erlangen. Der Woiwode Kollegienrat Lebedew meldet sich stets krank, ist sehr selten in der Kanzlei und führt einige Arbeiten zuhause aus, von denen man

[1] *Добрынинъ*, Жизнь, S. 204.

aber in der Kanzlei nichts erfährt; und auch der Gehilfe des Woiwoden Rode begiebt sich nach seiner Ankunft in der Kanzlei jeden Tag in das Haus des Woiwoden und kehrt von da erst zurück, wenn man das Amtslokal schon verlassen muss.“ Als eine weitere Illustration dafür, wie wenig eine solche Verwaltung fähig war die Einwohner des Landes von eigenmächtigen Handlungen abzuhalten, erzählt der Prokureur weiter: „die Gutsbesitzerin Parcewskij nimmt von der Provinzialkanzlei keine Befehle an und weist die Bauern an nicht zu gehorchen; vielen aus den hergeschickten Kommandos haben ihre Leute grossen Schaden und Leid zugefügt, und den Soldaten Kwasow haben sie erschossen.“[1]

Nachteilig wirkte auf den regelmässigen und ruhigen Gang der Verwaltung im allgemeinen ohne Zweifel auch der Umstand, dass die Beamten — und zwar von Anfang an — fast durchweg Russen waren. Da sie der im Lande überwiegenden Bevölkerung fremd waren, musste ihnen natürlicherweise in hohem Grade die Kenntnis der örtlichen Verhältnisse wie auch das eifrige Bemühen für die Interessen der Bevölkerung einzutreten abgehen; noch nachdem durch die Einsetzung der Zivilbehörden der bis dahin im Lande herrschend gewesene Kriegszustand beseitigt worden war, musste die Verwaltung ferner ihren zudringlichen, usurpatorischen Charakter behalten, und da mussten die Interessen des beherrschten Landes hinter den eigenen Zwecken der Regierung und des regierenden Volkes zurückstehen. Die allgemeine Tendenz der Verwaltung hat um so mehr dieses Gepräge getragen, als die russischen Regierungsbe-

[1] *Соловьевъ*. Исторія Россіи съ древнѣйшихъ временъ. **29**. 122—123.

amten der Mehrzahl nach weiterhin dem militärischen Stande angehörten, d. h. Offiziere aus den in das Land verlegten Regimentern waren.[1] So waren von den 1774 in ihren Ämtern tätigen 8 Woiwoden Weissrusslands 4 Oberste und 3 Majore, sodass nur 1 eine Zivilperson, ein Kollegienrat,[2] war. Ähnlich waren von den Kreiskommissaren 3 Premiermajore, 12 Secondemajore, 1 Obristleutnant, 1 Schiffskapitän, d. h. im ganzen 17 Militärpersonen, und Zivilpersonen nur 3, nämlich 1 Hofrat, 1 Kollegienassessor und 1 Titularrat.[3] Eingeborene Polen in der administrativen Tätigkeit zu verwenden war allerdings in der Instruktion für die Gouverneure nicht direkt verboten, soweit ihre Treue zur Kaiserin und ihre Sympathie für das Reich garantiert war; da aber das Russische Verwaltungssprache sein sollte, war eine Bedingung gestellt, die wenigstens im Anfang geeignet war die Verwendung polnischer Männer in den Ämtern auszuschliessen. Ja nicht einmal polnische Translateure waren sofort in genügender Anzahl zu bekommen; der Gouverneur Krečetnikow hat ihrer vom Generalgouverneur aus Petersburg umsonst erbeten,[4] und noch 1774 haben in seiner Gouvernementsregierung an der statutenmässigen Anzahl 2 gefehlt.[5]

[1] Vgl. z. B. Černyšew an Krečetnikow d. d. 15. IX. 1772. *Чтения М. О. И. Д. Р.*. 1863, IV, a. a. O., S. 41.

[2] Der oben erwähnte Lebedew, der in seiner Amtsführung auch nicht weniger nachlässig war als die anderen.

[3] Nachrichten über die weissrussischen Gouvernements. *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XII, Akte N:o 159.

[4] Černyšew an Krečetnikow d. d. 8. VIII. 1772. *Чтения М. О. И. Д. Р.*, 1863, IV, a. a. O., S. 6.

[5] Vgl. die Nachrichten über die weissrussischen Gouvernements. *Reichsarchiv zu St. Petersburg*. Abt. XII, Akte N:o 159. In der Gouvernementsregierung zu Mohilew war die vorgeschriebene Anzahl Translateure vorhanden.

Einer von den im Etat vorgeschriebenen beiden Gouvernementsratsposten sollte nach dem Befehl des Grafen Černyšew doch mit einem geborenen Polen besetzt werden;[1] es scheint aber nichtsdestoweniger, als wäre auch dieses Amt in dem genannten Jahre im Gouvernement Pskow noch unbesetzt gewesen, während es im Gouvernement Mohilew sowohl besetzt als auch offenbar im Einklang mit der Bestimmung in den Händen eines Mannes polnischer Herkunft war.[2] Auf dieses eine haben sich dann auch die höheren, polnischen Männern anvertrauten Verwaltungsämter zunächst beschränkt.

Anders verhielt es sich dagegen mit den Ämtern, die durch Wahl besetzt wurden und die — wie sich im Obigen gezeigt hat — alle der Rechtspflege dienten. Der Generalgouverneur hat selbst Befehle erlassen, dass die gesetzliche Bestimmung in dieser Hinsicht nicht toter Buchstabe bleiben solle, wennschon er gleichzeitig die Gouverneure gebeten hat dafür zu sorgen, „dass zu Richtern Leute gewählt würden, die bezüglich der Gerechtigkeit und des Fleisses in ihren Obliegenheiten vollkommen ihrer Majestät Absicht, die auf die Wohlfahrt ihrer neuen Untertanen gerichtet sei, entsprächen.“[3] Eine auf solche

[1] Vgl. Černyšew an Krečetnikow d. d. — IX. 1772. *Чтения М. О. И. Д. Р.*, 1863, IV, a. a. O., S. 10.

[2] Im Gouvernement Pskow war damals nur ein Gouvernementsrat im Amt, Michail Lanskoi, der bekanntlich ein Russe von Geburt war; im Gouvernement Mohilew waren als Räte tätig der Bruder des Gouverneurs, Wasilij Kachowskij, und ein gewisser Iwan Werderewski, nach dem Namen zu urteilen möglicherweise ein Pole. Von weiteren höheren Beamten bin ich ausser ihm nur einem begegnet, dem Doktor in der Gouvernementskanzlei von Mohilew, Andrej Mirka, der vielleicht auch polnischer Herkunft gewesen ist. Vgl. *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, a. a. O.

[3] Černyšew an Krečetnikow d. d. 16. V. 1773. *Чтения М. О. И. Д. Р.*, 1863, IV, a. a. O., S. 21. Es ist anzunehmen, dass der Gouverneur von Mohilew dieselbe Weisung erhalten hat.

allgemeine Motive gegründete Aufsicht hätte wohl in weiter Ausdehnung eine Beeinträchtigung der Wahlfreiheit im Gefolge haben können, in Weissrussland scheint dies aber doch nicht der Fall gewesen zu sein. Es musste dort notwendigerweise die Kenntnis der lokalen Gesetze, Sitten, Verhältnisse und Sprache für diejenigen zur Bedingung gemacht werden, die in die Ämter gewählt werden wollten, und daraus hat sich dann auch ergeben, dass die Richterstellen von Anfang an sämtlich in die Hände polnischer Männer gelangt sind.[1]

Aber dieses erste System bestand in Weissrussland nur etwas weniger als 8 Jahre, und dann trat dort die Statthalterschaftsverfassung in Kraft, durch die auch die Zusammensetzung des Beamtencorps in bessere Übereinstimmung mit der Nationalität und den speziellen Bedürfnissen der lokalen Bevölkerung kam. Nicht nur die umfassenden Aufgaben der Richter, sondern auch ein wichtiger Teil der rein administrativen Funktionen ging danach durch Wahl aut polnische Männer über, in erster Linie vollständig die unterste örtliche Verwaltung. Und da musste sogar für solche Ämter, die allein von der Regierung besetzt wurden, die Einsetzung eines polnischen Mannes in Betracht kommen. Das geschah durch Ausnahmebestimmungen, die Graf Černyšew für die Art der Ämterbesetzung erwirkt hatte; indem die Vertrautheit mit der polnischen Sprache und die Kenntnis der polnischen Gesetze zur unumgänglichen Bedingung gemacht wurden,

[1] *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XII, Akte N:o 159. Aus den Angaben über das Gouvernement Pskow geht noch hervor, dass die gewählten Richter schon früher ähnliche Ämter innegehabt haben; über das Gouvernement Mohilew fehlen derartige Angaben.

konnten als geeignet angesehene Ansässige polnischer Herkunft auch zu Mitgliedern des Zivilgerichtshofes und des Oberlandgerichts ernannt und als Hüter der wichtigen Aufgaben der Prokureure und Anwälte eingesetzt werden. Alles dies war natürlich geeignet auf die Entwicklung der weissrussischen Angelegenheiten vorteilhaft einzuwirken, in dem Lande grössere Ordnung und Zufriedenheit entstehen zu lassen.

Im Obigen wurde aufgezählt, wieviele Beamte man für Weissrussland und für welche verschiedenen Funktionen man beschlossen hatte sie einzusetzen; es ist daher die Frage am Platze, ob denn die Beschlüsse wirklich auch ausgeführt und ob die angekündigten Aufgaben auch gelöst worden sind, ob tatsächlich wenigstens ein Versuch in dieser Richtung gemacht worden ist. Als wir von der polnischen Nationalität der Beamten sprachen, stiessen wir schon auf ein Beispiel dafür, dass der Verordnung auch hier nicht immer die Verwirklichung gefolgt ist. Es muss jedoch immerhin gesagt werden, dass das erwähnte Beispiel ziemlich allein dasteht; im allgemeinen ist die Einsetzung der weissrussischen Beamten durchaus vollzählig und zugleich auch mit anerkennenswerter Schnelligkeit vor sich gegangen. Mitte 1773 waren die letzten Verordnungen über die vorläufige Organisation der Provinzen erschienen, und im Jahre 1774 hatten die darin vorgeschriebenen Behörden -- trotz der Schwierigkeiten, die ohne Zweifel in reichem Masse zu überwinden waren — schon überall in Weissrussland ihre Tätigkeit aufgenommen. Im Gouvernement Pskow fehlten in der Gouvernementsregierung an der etatsmässigen Anzahl höherer Beamten ausser den erwähnten 2 Translateuren und 1 Gouvernementsrat nur 1 Sekretär,

1 Doktor, 1 Arzt[1], 1 Gehilfe des Architekten und von niederen 20 Kanzleidiener, Kopisten, Unterkanzlisten u. s. w. der verschiedenen Expeditionen, im ganzen 27 Personen; in den Provinzialkanzleien und Kreiskommissariaten nur 10 Kanzleidiener mit verschiedenen Funktionen; im Gouvernement Mohilew waren die Verhältnisse in dieser Hinsicht noch bessere: es fehlten dort in der Gouvernementsregierung von höheren Beamten nur die beiden Landmesser und der Stabsarzt, von niederen 17 Kanzleidiener, im ganzen also 20, während die Provinzialkanzleien und Kreiskommissariate alle ganz vollzählig besetzt waren.[2] Im Vergleich zu der grossen Gesamtsumme der angestellten Personen, 1519, und der Bedeutung der meisten fehlenden Ämter waren diese Lücken von geringer Tragweite. Nur ein Moment fesselt hier die Aufmerksamkeit: dass sich unter den fehlenden Beamten auch solche wie Ärzte, Architekten und Landmesser befinden, und dass diese eine beträchtliche Anzahl darstellen, wenn wir bedenken, dass ihrer in dem Etat ursprünglich nur wenige vorgesehen waren. Die Regierung Katharinas II. hat für Weissrussland wie auch im allgemeinen für das übrige Reich noch nicht die nötige Menge solcher Kulturträger beschaffen können. Und der Mangel, der so von Anfang an in der russischen Verwaltung Weissrusslands hervorgetreten war, wird noch grösser und prägt sich noch deutlicher aus, nachdem dort die Statthalterschaftsverfassung eingeführt ist, d. h.

[1] Ob zwischen diesen beiden Fachmännern, dem „Doktor" und dem „Arzt", abgesehen davon, dass jener höher im Rang stand als dieser, noch ein weiterer Unterschied bestand, kann ich nicht sagen.

[2] Nachrichten über die weissrussischen Gouvernements. *Reichsarchiv zu St. Petersburg,* Abt. XII, Akte N:o 159.

der Mangel im Hinblick darauf, was die Kaiserin selbst an Einrichtungen geplant hatte, nicht etwa im Hinblick darauf, was in den Provinzen früher zur Zeit der polnischen Machtstellung herrschend gewesen war. Wie wir oben gesehen haben, waren durch die Statthalterschaftsverfassung so mannigfaltige Reformen im Gebiet und in der Art der administrativen Aufgaben erfolgt, dass sich die Zahl der Angestellten auch in Weissrussland verdoppelt hatte; trotzdem wurden, als man hier daranging die Verfassung einzuführen, wieder in kurzer Zeit mit den rein administrativen Ämtern ebenso gute Resultate erzielt wie das erste Mal, gegenüber den sog. Kulturaufgaben aber traten wiederum Mängel zu Tage. Im Jahre 1780, zwei Jahre nach Inkrafttreten der Statthalterschaftsverfassung, fehlten nämlich im Gouvernement Polock an der etatsmässigen Zahl 1 Untergerichtssekretär, 2 Prokureure, 5 Doktoren, 8 Ärzte, 20 Unterärzte, 20 Ärzteschüler, 9 Kanzleidiener, 11 im Dienste der Post, der Zollbehörde und der Grenzkommissare Stehende, im ganzen 76 Personen; im Gouvernement Mohilew 1 Rat der Gouvernementsregierung, 5 Doktoren, 8 Ärzte, 24 Unterärzte, 23 Ärzteschüler, 13 Kanzleidiener und Pedelle, 11 Zollbeamte, im ganzen 85 Personen. Sonst sind also die Pläne Katharinas II. bezüglich der Verwaltung Weissrusslands ausserordentlich befriedigend verwirklicht worden, ausser insofern sie die Pflege der Volkshygiene betrafen, in der das Misslingen klar zu Tage liegt. Einiges wurde aber doch auch hierin erreicht. In dem genannten Jahre waren in dem Gouvernement Polock schon wirksam 6 Doktoren, 3 Ärzte, 2 Unterärzte und 2 Ärzteschü-

[1] Nach dem Bericht des Grafen Černyšew an die Kaiserin über Weissrussland 1780. *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XVI, Akte N:o 381.

ler, im Gouvernement Mohilew 7 Doktoren, 4 Ärzte, und 1 Ärzteschüler, im ganzen also 25 Personen. Welche Befähigung sie für ihr Amt besessen haben, ist eine Frage für sich, bezüglich deren man sich bei den Zeitverhältnissen keinen allzu grossen Erwartungen hingeben darf.

Allgemeiner Charakter der Verwaltung.

Als wir die oft erwähnte Instruktion für die Gouverneure kennen lernten, lasen wir schwungvolle Worte der Kaiserin darüber, was die Regierungsgewalt in Weissrussland durchführen, wie sie dort in Übereinstimmung mit den Gesetzen und dem Willen der Kaiserin vorgehen solle; und wir waren uns damals klar darüber, dass, wenn diese Worte auch nur einigermassen verwirklicht wurden, für die eroberten Gebiete glücklichere Zeiten anbrechen mussten, Zeiten, wie sie der polnische Staat nicht zu schaffen vermocht hatte[1]. Es wäre tatsächlich interessant näher zu verfolgen, wie sich die Beamten in Weissrussland auch in dieser Hinsicht an den Willen ihrer Herrscherin gehalten haben; da aber hier nicht der Ort ist umfassende Untersuchungen darüber anzustellen, begnüge ich mich damit nur einige der hauptsächlichsten Erscheinungen vorzubringen[2]. Wir erblicken solche in der Tätigkeit des Generalgouverneurs und der Gouverneure; und was den ersteren anbetrifft, hat er wenigstens mit bemerkenswertem Eifer und mit Überzeugung der von der Kaiserin angedeuteten Richtung zu folgen versucht. Dafür

[1] Vgl. oben S. 237.

[2] Ich muss schon aus dem Grund von einer solchen Untersuchung absehen, weil ich keine Gelegenheit gehabt habe das Archiv des Russischen Dirigierenden Senats und die Provinzialarchive der polnischen Gebiete zu benutzen.

findet man in seinem Briefwechsel mehrere Beweise. Verschiedene Male hat er die Gouverneure — aus seiner Korrespondenz mit Krečetnikow geht das hervor — aufgefordert dafür zu sorgen, dass die eingesetzten Behörden unter Berücksichtigung der Gesetze und regelmässig wirkten, die Beamten ihre Schuldigkeit täten, die Einwohner sich gewöhnten vertrauensvoll bei ihnen Schutz zu suchen, und dass die russische Regierungsmacht in dem neuen Gebiet dadurch tiefer Wurzeln schlage, als es durch die blosse Übermacht möglich sei. Sie, die Gouverneure, sollten oft ihre Gebiete bereisen, selbst über die richtige Ausführung der Obliegenheiten wachen, die verschiedenartigen dort herrschenden Zustände mit offenen Augen betrachten, speziell diejenigen, die der Zentralregierung verborgen blieben; sie sollten ihm darüber ihre Ansicht unverhohlen mitteilen: „so fleissig wie möglich — so schrieb er z. B. einmal an Krečetnikow — erbitte ich mir jenen freundschaftlichen und aufrichtigen Briefwechsel und Mitteilung alles dessen, was Sie, bei Ihrer besseren Einsicht an Ort und Stelle, irgend Nützliches finden und beurteilen können, wobei ich Ihnen versichere, dass ich, nach Erhalt jenes Beweises Ihrer Gewogenheit, natürlich keinen anderen Gebrauch davon machen werde als den, der zu Ihrem Ruhme beitragen und von Ihrem Eifer Zeugnis ablegen wird“[1]. Zugleich schlug der Generalgouverneur eine einfachere Form für diesen Briefwechsel vor.

[1] *Чтенія М. О. И. Д. Р.*, 1863, IV, a. a. O., S. 61. Der Brief hat kein Datum, ist aber nach seinem Inhalt zu schliessen im Anschluss an ein anderes Schreiben des Grafen Černyšew vom 26. VI. 1772 an Krečetnikow entweder gleichzeitig oder kurz danach abgesandt worden.

Besonders die Erzielung einer guten Ordnung ist Gegenstand der Ermahnungen des Generalgouverneurs gewesen; danach sollten die Gouverneure zu allererst streben. So schrieb er einmal, am 8. Oktober 1772, an den Gouverneur von Pskow: „Bemühen Sie sich auf jede Weise bei allen Amtshandlungen die vorgeschriebene Ordnung einzuführen und selbst den kleinsten Teilen das Ansehen zu geben, das für sie nötig ist und ihnen zukommt, denn die Schönheit zeigt Ordnung und die Ordnung bewirkt Erleichterung in allen Dingen“[1]. Ordnung war nach der langen Verwirrung in diesem Lande allerdings auch von Nöten, und ihre Einführung ist in der Tat eine der grössten Leistungen der russischen Verwaltung gewesen. Mit kräftiger Hand hat dieselbe jede Unruhe erstickt, wo sie sich entweder in Folge der neuen Verhältnisse oder spezieller Ursachen geregt hat; die Einwohner haben sich der Verwaltung fügen, die Entscheide der Gerichtshöfe befolgen und ihre Steuern regelmässig zahlen müssen[2]. Die den Behörden zur Verfügung gestellten Militärkommandos haben da neben den vielen Verwaltungsbeamten eine Macht gebildet, wie sie den Provinzen früher vollständig gefehlt hatte. — Aber auch der Förderung alles übrigen Guten sollten die Gouverneure nach den Instruktionen des Grafen Černyšew „möglichste Sorgfalt“ in den ihnen anvertrauten Provinzen widmen, überhaupt sollten sie danach streben ihre Gouvernements „einem blühenden Zustand“ zuzuführen; „unbedenklich hoffe ich

[1] *Чтенія М. О. И. Д. Р.*, 1863, IV, a. a. O., S. 43.

[2] Vgl. *Энгельгардтъ*, Записки, S. 16. — *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XVI, Akte N:o 763 z. B. enthält die Urkunden über die Konfiskation des Fleckens Kričew (1777), die darum erfolgt war, weil sein Besitzer nicht die erforderliche Menge Kronsteuern entrichtet hatte.

— so ermahnte der Graf in einem anderen Briefe Krečetnikow — dass auch Sie natürlich nichts verabsäumen, was zur Erreichung dieses Zweckes in Ihren Kräften stehen und von Ihnen abhängen wird"[1]. Damit die Massnahmen, die ergriffen wurden, in beiden Gouvernements mit einander übereinstimmten, forderte er die Gouverneure auf sich mit einander zu beraten, und wenigstens einmal lud er sie sogar zu sich nach St. Petersburg ein, um sich mündlich die Angelegenheiten ihrer Gouvernements vortragen zu lassen und mit ihnen über die erforderlichen Massnahmen übereinzukommen. Als der Graf dann Ende 1774 selbst zur Inspizierung seiner Provinzen und der daselbst eingeführten Institutionen eintraf, war er mit dem, was er sah, sehr zufrieden; wenigstens hat er damals der Kaiserin geschrieben, dass die Behörden bereits in gutem Stand, die Tätigkeit der Beamten ihren Obliegenheiten entsprechend geregelt, der Bau der staatlichen Gebäude in Angriff genommen und einige derselben sogar schon fertig seien, dass die Strassen gleichfalls schon zum Teil angelegt, andere geplant seien u. s. w.[2] Dem Generalgouverneur war es gelungen sein Interesse und seinen Eifer auf die ihm untergebenen Beamten zu übertragen, ihnen auch seine grosse Schnelligkeit in der Ausführung zur Gewöhnung zu machen.

In der Rechtspflege war viel zu tun, damit die Anwendung und die Zuständigkeit der Gerichtspflege gesichert wurde und die aus polnischer Zeit stammende, später während der Kriege stark angewachsene Willkür aus dem Lande verschwand. In dieser Hinsicht war wohl die in

[1] Brief vom 15. IX. 1772. *A. a. O.*, S. 40.

[2] Černyšew an Katharina II. d. d. Jaropolč 29. X. 1774. *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XVI, Akte N:o 898.

Verbindung mit der vorläufigen Organisation Weissrusslands gegebene Bestimmung nicht ganz ohne vorteilhafte Wirkungen, dass die am nächsten die Verwaltung betreffenden Angelegenheiten, wie die Disziplinarvergehen, Nachlässigkeiten in Steuersachen, Ungehorsam gegen die Gesetze und Befehle der Regierung u. a., der Behandlung der eigentlichen Gerichtshöfe entzogen und einer administrativen Behörde, der Provinzialkanzlei, übertragen werden sollten. Dasselbe gilt von der Verfügung, dass die Angelegenheiten der Bauern ebenfalls durch administrative Behörden ihre Entscheidung erhalten sollten. Die Bauernentweichungen hatten immer zu Ausschreitungen Veranlassung gegeben; indem jetzt nachdrückliche Massnahmen zu ihrer Verhinderung ergriffen wurden, wurde zugleich bestimmt, dass jeder Geschädigte, um Genugtuung zu erhalten, ausschliesslich die vom Gesetz angewiesenen Mittel und die Vermittelung eines Gerichtshofes zu benutzen habe[1]. Rechtswidrigkeiten kamen natürlich hin und wieder auch sonst vor: man hört immer noch von Angriffen Adeliger auf das Gebiet ihrer Nachbaren, wie sie früher nach den polnischen Traditionen nicht ungewöhnlich gewesen waren, von gewaltsamer Aneignung oder Vernichtung fremden Gutes, Ungesetzlichkeiten in der Ausführung der Wahlen u. dgl. m.; zugleich sieht man aber doch, wie die Regierung ihr Augenmerk darauf gerichtet hat, dass sich rechtliche Formen einbürgerten, dass die Angelegenheiten der Untersuchung und dem Urteil eines Gerichtshofs anheimgegeben wurden. Darüber, dass die Gerichtshöfe ihrerseits in befriedigender Weise Recht sprechen, strikte Unparteilichkeit bewahren

[1] Siehe oben S. 305.

und die Angelegenheiten schnell entscheiden sollten, hat — abgesehen von den kaiserlichen Bestimmungen — Graf Černyšew den Gouverneuren Weisungen gegeben und hat sie gebeten „nichts zu verabsäumen, was den neuen Untertanen Ihrer Kaiserlichen Majestät den Vorzug ihrer jetzigen Regierung vor ihrer früheren und die ihrer Wohlfahrt gewidmete Sorgfalt vor Augen führen könne“[1].

Unmöglich darf man jedoch erwarten, dass durch die Ermahnungen, durch den guten Willen der leitenden Persönlichkeiten oder auch nur durch deren genaue Aufsicht überall und immer eine systematische Verwaltung erreicht worden wäre; nein, nicht einmal in soweit, dass die Vergehen gegen das Gesetz alle die ihnen gebührende Ahndung getunden hätten. Welche schlimmen Nachlässigkeiten trotz allem in Weissrussland vorkommen konnten, dafür sind uns im Obigen schon Beispiele begegnet. Sie haben nicht verhindert werden können, auch ist sogar nicht immer der gute Wille dazu vorhanden gewesen[2]; das lag nun einmal in dem angewandten Verwaltungssystem. Andererseits aber gelangt man bei dem Studium der Geschichte Weissrusslands zur Zeit des Grafen Černyšew zu der Auffassung, dass das verletzende willkürliche Vorgehen der Beamten hier doch nicht in übel auffallender Weise die Regel gewesen ist; auf Klagen in dieser Hinsicht stösst man selten; im Gegenteil hört man im

[1] Černyšew an Krečetnikow d. d. 21. XI. 1772. *Чтенія М. О. И. Д. Р.*, 1863, IV, a. a. O., S. 16.

[2] Zu berücksichtigen ist in diesem Punkt, dass die in den Gouvernementsregierungen von Weissrussland angestellten Prokureure nach der Resolution des Senats vom 4. Juni 1773 nicht berechtigt waren von der Kammer- und Kommissariatsexpedition dieser Regierungen behandelte Angelegenheiten nachzuprüfen. *П. С. З.*. **19**. 770, N:o 13989.

allgemeinen die Amtstüchtigkeit der dortigen Beamten loben, und ausdrücklich wird versichert, dass die Verwaltung — auf so neuen und fremden Grund sie auch gebaut war — hier nicht schlechter besorgt worden ist als in den übrigen Gouvernements Russlands.[1] Betont werden muss hier ausserdem noch ein Gesichtspunkt, die Vergleichung der alten Verwaltung mit der neuen. Von Willkür war auch der polnische Beamte nicht frei gewesen, er hatte sie geübt, soviel er konnte, ohne eigentlich überhaupt Strafe befürchten zu brauchen und ohne oft mehr als seinen eigenen Vorteil im Auge zu haben; dem russischen dagegen war die Gefahr der Verantwortung viel näher, ja bisweilen war sie sehr gross für ihn, und fortwährend stand er unter der Führung seiner Vorgesetzten. Hierin liegt meines Erachtens schliesslich der Grund, dass die neue Beamtenschaft Weissrussland trotzdem grösseren Nutzen gebracht hat als die frühere Es hat innerhalb derselben gegenüber dem Tun und Lassen der einzelnen Beamten eine Kontrolle bestanden, die der früheren lange Zeit völlig gefehlt hat.

Auch sonst hat diese neue Beamtenschaft und Regierung in ihrer Zusammensetzung, Stellung und Organisation den vollständigen Gegensatz der früheren polnischen gebildet. Während in dieser verworrene Zusammenhangslosigkeit herrschte, war jene von einer krättigen Zentralisation geleitet. Und sie hat die Verwaltung in Weissrussland zu einer Machtstellung emporgehoben, die dort früher unbekannt gewesen ist. Es ist dann versucht worden den Einfluss dieser Stellung noch durch allerhand

[1] Vgl. *Энгельгардтъ*, Записки, S. 16.

äusserliche Mittel zu steigern: man bemerkt nämlich, wie die Regierung speziell Massnahmen getroffen hat, um in den neuen Untertanen ein Gefühl der Verehrung für die Obrigkeit zu erwecken, ihnen den Gedanken nahezulegen, dass das Staatswesen, zu dem sie jetzt gehörten, machtvoller, glänzender und besser sei als ihr früheres. Ein solches Mittel war z. B. der Prunk, mit dem sich die Regierungsbeamten umgaben, und die Aufsehen erregenden feierlichen Zeremonien, mit denen die wichtigeren administrativen Handlungen vollzogen wurden. Allerdings stand dies im allgemeinen mit der administrativen Praxis Katharinas II. in Einklang; soviel sie auch in ihren Verordnungen und Ukasen von der Notwendigkeit, zu Sparsamkeit und einfachen Sitten zu erziehen, redete, hat sie sich doch dem Volk immer selbst als die prachtliebende Majestät, von einem glänzenden Hof und berauschenden Vergnügungen umgeben, gezeigt, und ebenso hat sie es ihre Vertreter in den verschiedenen Gouvernements damit halten lassen; es macht aber den Eindruck, als ob hierauf in Weissrussland ganz besonderes Gewicht gelegt worden wäre.

Wir haben gesehen, dass die Kaiserin, um die Stellung ihrer Beamten dort zu heben, ein höheres Gehalt für einige von ihnen bewilligt hatte, als anderswo im Reiche gezahlt wurde. Ausserdem hatte sie für die Veranstaltung amtlicher Festlichkeiten aus staatlichen Mitteln besondere Posten angewiesen. Das prachtvolle Auftreten der höchsten Beamten, ihrer Vertreter, entsprach also auch ihrem Willen. Und in dieser Beziehung war der Gouverneur von Pskow Krečetnikow im ganzen Reiche berühmt geworden. Schon im Privatleben trat er prunkend auf, mit um so grösserem Glanz, wenn er in

seinem Amte tätig war[1]. Besonders aber hat der Generalgouverneur, an Pracht gewöhnt, in dieser Hinsicht Eindruck gemacht. Seine erste Ankunft in Mohilew 1774 z. B. war ein grossartiges Fest, das als denkwürdiger Tag in den Annalen der Stadt verewigt wurde. Sieben Werst von der Stadt holten ihn die Mitglieder des Magistrats und die Kaufleute ein; auf den Strassen waren die Mitglieder der Zünfte mit ihren Zunftemblemen von dem Stadttor bis zum Schloss als Ehrenwache aufgestellt; vor dem Schlosse begrüsste ihn der griechisch-katholische Bischof von Mohilew; den ganzen Tag donnerten auf den Wällen die Kanonen, die ganze Nacht währte die Illumination[2]. Und als er nach der Einsetzung der Statthalterschaftsverfassung noch einige Zeit in Weissrussland blieb, um persönlich an der Verwaltung teilzunehmen, gab es fast jeden Tag feierliche Zeremonien. Dobrynin schildert in seinen Memoiren z. B., wie der Graf in die Sitzung der Statthalterschaftsregierung kam. „An schönen Sommertagen pflegte er zu Fuss zu erscheinen, ihm voran das Gefolge, das ihm als Generalfeldmarschall zukam, und begleitet von den Militärbeamten und dem vornehmsten Adel des Gouvernements, sowie von jungen Edelleuten, deren je zwei aus jedem Kreise bei sich zu haben jedem Generalgouverneur verordnungsgemäss erlaubt war. — In geringer Entfernung von der Freitreppe der Regierung erwarteten ihn die Türhüter oder Schweizer: von der Statthalterschaftsregierung, von den drei Gerichtshöfen, von dem Gewissensgericht, von dem Kollegium der allgemeinen Fürsorge und von den

[1] *Бантышъ-Каменскій* und *Ширяевъ*, a. a. O., 3. 111 ff.

[2] Хроника Бѣлорусскаго города Могилева. *Чтенія М. О. И. Д. Р.*, 1887, III, 83.

beiden Departements des Oberlandgerichts je einer. Sie waren in Bandelieren von karmoisinroter Farbe, in Uniformen von blauer Farbe und gingen, einen kupfernen Stab vor sich haltend, dem Gefolge des kaiserlichen Statthalters bis zum Portal der Statthalterschaftsregierung voran, wo der Graf in das Amtslokal eintrat, während die übrigen im Saal und in den anderen Räumen zurückblieben. Dieselbe Ehre — fügt der Autor hinzu — mussten alle Schweizer, wenn der Generalgouverneur nicht in dem Gouvernement anwesend war, auch dem Gouverneur bezeugen. Vor den Richtern ging nur ein Schweizer des Gerichts her, dem der betreffende Richter angehörte. Und zu diesem Zweck mussten sich alle Schweizer solange auf der grossen unteren Freitreppe aufhalten, bis sich alle Richter, jeder in seinem Gericht, versammelt hatten, und auf dieselbe Weise bei dem Austritt der Richter aus dem Amtslokal vorangehen. — Dies war — hebt Dobrynin zum Schluss hervor — die von dem Grafen eingeführte Ordnung, die, abgesehen von dem schicklichen Äusseren, jedem Zuschauer verriet: „da geht ein Mitglied der Regierung.“[1]

Man darf wohl annehmen, dass ein Auftreten dieser Art denn auch auf den damaligen, für glänzende Schaustellungen empfänglichen polnischen Adel Eindruck gemacht hat.

In dem Vorhandensein einer Kontrolle hatte in hohem Grade der Fortschritt bestanden, der bei der vorläufigen Organisation Weissrusslands unter der neuen Regierung

[1] *Добрынинъ*, Жизнь, S. 202—203.

für die innere Verwaltung des Landes erzielt worden war; und in der Verschärfung dieser Kontrolle, in der grösseren Wirkungskraft, die dieselbe erhielt, verbarg sich hauptsächlich wiederum der Vorteil, den die Reformierung der Verwaltung diesem Lande durch die Statthalterschaftsverfassung gebracht hat. Die Macht der Regierung hat sich allerdings in unverminderter Stärke weiter erhalten, aber ihre Anwendung ist nunmehr dadurch geregelter und milder geworden, dass erstens die administrativen Kontrollbehörden an Zahl zugenommen, ihren Wirkungkreis nach allen Seiten hin erweitert haben, mit mehr Beamten besetzt und auch den Polen zugänglich gemacht geworden sind, und zweitens dass auch die Einwohner vermöge ihrer Wahl- und Versammlungsfreiheit Einfluss auf die Behandlung der Angelegenheiten gewonnen haben. Wahr ist allerdings, dass auch der Anteil lokaler Selbstverwaltung, der auf dem Gebiete des sozialen Lebens mit gewährt war, von Wert gewesen ist, in der Hauptsache aber haben sich die Untertanen, denen derselbe zugute gekommen ist, doch damit begnügen müssen die Befehle der Regierung auszuführen, unter der Leitung der letzteren ohne hinreichend grosse eigene Initiative zu wirken, und auf die Dauer hat das Interesse des lokalen zur Mitwirkung befugten Publikums dadurch allein nicht genügend rege gehalten werden können. Wenigstens nicht in Russland, wo die Gewohnheit über gemeinsame Angelegenheiten zu wachen noch sehr gering gewesen ist, und wo das zum Eingreifen befugte Publikum in der Hauptsache eins mit der Beamtenschaft gewesen ist; nach ein paar Jahrzehnten ist dort das zuerst durch die neuen Einrichtungen erweckte Interesse erlahmt, und das Streben der Befähigten hat sich auf die Erlan-

gung eigentlicher Ämter gerichtet unter Umgehung von Wahl und lokalen Vertrauensposten, deren Rang auch sonst gegen jene herabgedrückt war. Anders dagegen haben die Dinge in Weissrussland gelegen; dort haben die speziellen Lebensbedingungen, verbunden mit dem aus ihnen erwachsenen Bedürfnis einer Kontrolle, eine andere Entwicklung zur Folge gehabt. Bei dem polnischen Adel und teilweise auch dem Bürgerstand stützte sich die soziale Wirksamkeit auf eine so lange Gewohnheit, dass das Interesse daran nicht mit einem Male ganz erstickt werden konnte; dort war ein Publikum, das nicht mit den Beamtenkreisen zusammenfiel, denselben gegenüber sich eher in der Opposition befand, da seine Mitglieder selbst nicht die nötige Möglichkeit besassen dem Staat ihre Dienste zu widmen; diesem Publikum war auf Grund seiner besonderen Nationalität, seiner Religion und seiner übrigen andersgearteten Interessen eine so wichtige Sonderstellung im Vergleich zu dem ganzen übrigen Reich und der eigentlichen Regierung verblieben, dass es, um alles das zu behaupten, beständig das Tun und Lassen der Regierung und der Beamtenschaft überwachen und selbst die geringe Anwendung der Selbstverwaltung als Gewinn betrachten musste, zu der sich Gelegenheit fand. Darum ist auch die lokale Teilnahme an einer mit der Statthalterschaftsverfassung im Einklang stehenden sozialen Arbeit in Weissrussland nicht annähernd der Gleichgiltigkeit anheimgefallen wie anderswo im Reiche; dort hat es die Wachsamkeit, die Tatkraft bei Leben erhalten, die Einwohner zusammengeschlossen; ja man begegnet dort in Verbindung damit von Zeit zu Zeit noch der gleichen Erregung der Gemüter und dem gleichen Wahlkampf, sei es gegen eine Partei oder gegen die Regierung, wie früher in Polen.

Umsomehr musste es Wunder nehmen, dass die Einführung der Statthalterschaftsverfassung in Weissrussland in einigen Punkten Unzufriedenheit wachgerufen zu haben und auf Widerstand gestossen zu sein scheint. Als Graf Černyšew darüber nach Petersburg berichtete, wobei er besonders die von einem Adeligen namens Olszewski an den Tag gelegte Unruhe erwähnte, wusste die Kaiserin nicht recht, wie sie sich die Sache erklären sollte. In ihrem Reskript an den Generalgouverneur schreibt sie zur Antwort: „Das kann man eher seinem Leichtsinn und Unverstand und vielleicht, wie Sie schreiben, den Bewohnern der Provinz eigentümlichen Intriguen zurechnen als irgend einer schlechten Absicht, und ich hoffe, dass er, durch Ihre Ordre einigermassen zur Ruhe gebracht, sich noch mehr beruhigt, wenn er tatsächlich sehen wird, dass ihnen diese Einrichtung nicht zum Schaden gereichen wird, weil alle unsere Untertanen dieselbe mit grossem Verlangen annehmen“[1]. — Es kann aber sein, dass gerade in dieser Übereinstimmung mit dem übrigen Reiche die Ursache zu der Unruhe der Polen lag. Vielleicht fürchtete man durch die Reform noch mehr von seiner Sonderstellung zu verlieren und nach und nach in Allem von der Uniformierung betroffen zu werden. Ohne Zweifel hat dieses Endziel auch der Regierung vorgeschwebt, und man musste ja von der Einführung der Statthalterschaftsverfassung in Weissrussland wirklich sagen, dass sie hinsichtlich der administrativen Form diese Übereinstimmung fast schon vollständig erreicht hatte. Nach diesem ersten Schritt konnte sie leicht weiter gehen, alle intimsten und zartesten Wurzeln der Sonderstellung der polnischen Pro-

[1] Brief vom 2. VIII. 1777. *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. X, Akte N:o 467 und Abt. XVI, Akte N:o 763.

vinzen, deren eigene Rechtsbegriffe, deren Religion und Nationalitätsgefühl berühren. In diesen kleinen, nicht besonders dicht bevölkerten Provinzen, die von früherher keine politisch gesonderte Stellung besassen und die, in neue Verhältnisse versetzt, in vielen Hinsichten gewonnen haben, da war eine Übereinstimmung dieser Art geeignet eine starke Annäherung zu schaffen, mit der Zeit ein immer lebendigeres Gefühl der Zusammengehörigkeit mit dem Reich zu erzeugen. Ist doch die äussere Uniformität ein Faktor, der schon durch sein blosses Vorhandensein wirkt; und wenn nicht in der Entwicklungszeit in dem Lande etwas geschah, was dort die oppositionellen Kräfte zum Verteidigungskampf aufstachelte, konnte die russische Regierung in aller Ruhe die Wirkungen der Anwendung ihres Systems auf Weissrussland abwarten.

III. KAPITEL.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung.

1. Die vorläufige Organisation der Besteuerung.

In ihrer Instruktion für die Gouverneure hatte Katharina II. bezüglich der in Weissrussland einzuführenden Besteuerung nichts weiter direkt verordnet, als dass die Steuern bis auf weiteres in der Höhe eingetrieben werden sollten, wie sie bis dahin in Polen gezahlt worden waren; zugleich aber hatte sie doch bestimmt, dass für die Neuorganisation dieser Angelegenheiten unverzüglich vorbereitende Massnahmen getroffen, d. h. für die Regierung ein vollständiger Bericht über die Provinzen ausgearbeitet werden sollte, in dem u. a. Daten über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes bis zu dieser Zeit, über seine Einwohnerzahl und Stände, Besitzverhältnisse, staatlichen Steuern, Abgaben der Bauern an ihre Herren, den Verkauf von Branntwein und Salz, die Zollstationen und andere für den Staat eventuell einträgliche Faktoren beigebracht wären[1]. In Übereinstimmung hiermit hat dann der Generalgouverneur schon ein paar Monate vor der offiziellen Einverleibung Weissrusslands den Gouverneuren Instruktionen gegeben und sie zugleich gebeten

[1] Siehe oben S. 239—240

ihrerseits vorzuschlagen, auf welche Weise und in welcher Form die neue Steuer in ihrem Gebiet einzuführen sei[1]. Da damals noch keine eigentlichen Behörden in Weissrussland vorhanden waren, sollten die Gouverneure ausser von dem ihnen zur Verfügung gestellten Militär auch von den damals schon als Beamte ins Auge gefassten Männern für ihre Arbeit Gebrauch machen dürfen, soweit es die Umstände erforderten.

Aber die Umstände erforderten tatsächlich viel mehr, als unter den damaligen Verhältnissen und bei allen damals zur Verfügung stehenden Mitteln auszuführen in der Macht der Gouverneure stand. Die Gouverneure hatten noch alle möglichen anderen Aufgaben zu lösen, sie hatten sich für die endgiltige Inkorporierung des Landes, für die Grenzregulierung, die Abnahme des Treueids, die Einsetzung der Beamtenschaften und anderes derartiges vorzubereiten, was zu allernächst ihre Zeit in Anspruch nehmen musste; und als daher die Zeit gekommen war, wo die Gouverneure ihre Nachrichten über die wirtschaftliche Lage Weissrusslands nach Petersburg einsenden sollten, war die diesbezügliche Sammelarbeit bei weitem noch nicht abgeschlossen. Kachowskij allein hatte soviel Daten zusammenzubringen vermocht, dass man einigermassen damit zufrieden sein konnte; dagegen ersah es der Generalgouverneur — in seinem Briefe vom 8. August 1772 — fürs Beste Krečetnikow, den Gouverneur von Pskow, vollständig von dieser Aufgabe zu entbinden, bis er geeignete Zeit dazu finde[2]. So hat die Ausführung eines erschöpfenden Berichts über Weissrussland vorläufig aufgeschoben werden müssen.

[1] *Чтенія М. О. И. Д. Р.*, 1863, IV, Письма къ М. Н. Кречетникову, S. 3—4, 39, 61—62. Vgl. oben S. 394, Anm. 1.

[2] *Чтенія М. О. И. Д. Р.*, 1863, IV, a. a. O., S. 6.

Dem Generalgouverneur hat jedoch die schleunige Neuorganisation der Besteuerungsangelegenheit am Herzen gelegen; was für ein Gesicht dieselbe haben werde, scheint zwar ihm selbst schon im Voraus durchaus klar gewesen zu sein, um aber seine Ansicht in zufriedenstellender Weise auch den übrigen Mitgliedern der Regierung und der Kaiserin darlegen zu können, dazu hat er auf alle Fälle etwas wie eine wirtschaftliche Darstellung über die neuen Provinzen nötig gehabt. Er hat auch kein Bedenken getragen jene eingesammelten unvollständigen Daten für die Abfassung einer solchen Darstellung zu benutzen. In den ersten Tagen des September ist diese fertig geworden und an die Kaiserin gelangt[1].

Dass der Bericht nur den Hauptzweck verfolgt hat einen ersten Grund für das neue Steuersystem zu legen, erhellt deutlich aus seinem Inhalt; die Klarlegung des früher bei der Besteuerung herrschend gewesenen Systems ist darin die Hautsache. Und besonders ist die Aufmerk-

[1] Das Schreiben Černyšew's an die Kaiserin ist nur mit September datiert, dass es aber schon in den allerersten Tagen dieses Monats abgefasst worden ist, ergiebt sich daraus, dass der in dem Schreiben enthaltene Bericht über Weissrussland am 10. d. M im Konseil vorgelegen hat. In seinem Schreiben äussert Graf Černyšew über die Daten seines Berichts, dass sie „durchaus noch nicht derart seien, wie sie sein müssten, und zwar wegen der Kürze der Zeit, hauptsächlich aber, weil es den genannten General-Majoren (scil. Gouverneuren) an den hierzu erforderlichen Leuten gemangelt habe", doch habe er trotzdem den Bericht abgefasst, indem dabei die Nachrichten mit befolgt worden seien, die er nach seinen eigenen Erfahrungen über die Lage und die Einrichtungen der neuen Gouvernements erhalten habe. Sowohl der Brief als der Bericht finden sich im *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XII, Akte No 159. — Aus Černyšew's Brief an Krečetnikow vom 5. VI. 1772 ist zu ersehen, dass, ehe der letztere in sein Gouvernement hatte gelangen können, Kachowskij die Weisung erhalten hatte auch in seinem Gouvernement Daten zu sammeln. *Чтенія М. О. И. Д. Р.*, 1863, IV, a. a. O., S. 39.

samkeit solchen Verhältnissen zugewandt, die von den im Reiche herrschenden abwichen. Es waren dies vor allem die Fragen der Branntweinbrennerei und des Branntweinverkaufs. Der Abschnitt, der diese Punkte behandelt, ist in dem Bericht verhältnismässig umfangreich. Alle Stadtbewohner ohne Unterschied — so ist darin angegeben — seien in Weissrussland berechtigt gewesen geistige Getränke zu verkaufen, wenn sie es nur dem Beamten der Staatskassenkommission, dem Exaktor, gemeldet und die vorgeschriebenen Gebühren entrichtet hätten. Diese seien sehr verschiedener Art gewesen. Es sei eine besondere Abgabe für einen eigenen und eine besondere für einen geliehenen Kessel, für den darin destillierten Branntwein, für das darin hergestellte Gebräu je nach der Grösse des Gefässes, für das Bierbrauen gleichfalls nach der betreffenden Menge festgesetzt gewesen; für den Ausschank des Mets und des Weins sowie für den auf dem Land und im Ausland gekauften, zum Verkauf nach der Stadt gebrachten Branntwein und Wein je nach dem Mass. Der erwähnte Beamte habe zugleich dafür zu sorgen gehabt, dass die gebrauchten Masse richtig und geaicht waren; die Festsetzung des Preises für die verkaufte Ware aber habe von dem freien Ermessen des Verkäufers abgehangen. Die Juden hätten dieselben Rechte genossen wie die übrigen Stadtbewohner. — Der Adel sei auf dem Lande vollberechtigt gewesen Branntwein sowohl herzustellen als zu verkaufen; die Zahl der Schenken sei dort nicht beschränkt gewesen, die Adeligen hätten deren nach Belieben bauen dürfen; doch hätten Abgaben an den Staat entrichtet werden müssen, verschiedene Beträge für die Destillation des Branntweins, für das Verkaufsrecht und je nachdem, ob der Ausschenkende Christ oder Jude war.

Für die Erhebung der Abgaben und die Aufsicht über die Schenken sei auch hier ein besonderer Staatskassenkommissionsbeamter, ein sog. Regent, angestellt gewesen.

Von weiteren in den verschiedenen Teilen des polnischen Staates und gemäss verschiedenen Bewilligungen in grosser Zahl eingeführten Abgaben erwähnt Graf Černyšew vier derzeit in Weissrussland übliche, nämlich die Rauchfangsteuer, die alle in Privatbesitz befindlichen Dörfer ausser den königlichen zahlen mussten, die Hiberna und die Quarte, die beide von den Starosteien erhoben wurden, und die Kopfsteuer der Juden. Die erwähnten Staatskassenbeamten, die Exaktoren und Regenten, hatten auch diese Abgaben einzutreiben. Über die Grösse der verschiedenen Abgaben werden ebenfalls Daten angeführt, da dieselben aber sehr unzusammenhängend und lückenhaft waren, konnten sie für die russische Regierung keine grosse Bedeutung besitzen; das rundeste Ergebnis, das Graf Černyšew aus ihnen gewinnt, ist das, dass dem Staate aus der Woiwodschaft Połock, deren Einwohnerschaft er auf ca. 130.000—150.000 Seelen schätzt, aus den Branntweinabgaben 14.210 polnische Gulden, aus der Rauchfangsteuer 36.800 Gulden, aus der Hiberna 11.000 Gulden, aus der Quarte 21.718 Gulden 23 Gross und aus der Kopfsteuer der Juden 13.384 Gulden Einnahmen zugeflossen waren; zusammen macht dies 97.112 Gulden 23 Gross oder in damaligem russischen Gelde 14.566 Rubel 91 $^1/_2$ Kopeken. Über die Steuerverhältnisse der übrigen Teile Weissrusslands enthält der Bericht gar keine Zahlenangaben.

Über die allgemeine wirtschaftliche Lage des Landes wird dann auch kurz gehandelt. Nach dem, was wir von früherher über die in Polen herrschend gewesenen

Zustände wissen, könnte man ein sehr dunkel gefärbtes Bild erwarten; ein solches erhält man aber in den Hauptzügen nicht. Es wird allerdings zugegeben, dass stellenweise „die Bewohner der Gehöfte grosse Not leiden", dass die Städte klein, die Flecken unbedeutend und viele von ihnen sehr arm seien und nur von dem Branntweinverkauf leben; der Boden aber sei grösstenteils eben, mit ausgedehnten Feldern und fruchtbar, die Landwirtschaft „in gutem Stande", ja sie erfordere „fortwährende Billigung", „die Getreideernten seien vorzüglich, sodass kein Mangel sei und sogar einige Fruchtarten reichlich angebaut werden könnten, wie Hanf und Lein im südlichen Teile des Gouvernements Mohilew". Wälder mit Nadelholz- und Laubholzbeständen seien in grosser Menge vorhanden, schiffbare Flüsse durchschnitten mehrere das Land, und diese gewährten stellenweise eine sehr gute Ausbeute an Fischen. — Handel werde einigermassen getrieben, die Erzeugnisse des Landes würden nach auswärts verkauft: Korn, Lein, Hanf, Bauholz und Mastbäume, Wachs, Potasche, Leder und Juchten, Vieh, Honig u. a. m., und gekauft würden ausser Kolonial- und Luxuswaren vorzugsweise Salz, Stoffe und Eisen. Haupthandelsplätze seien ausserhalb der Grenzen des Landes Riga und Königsberg, für die südlichen Teile auch Kiew, von den Städten des Landes selbst Witebsk und Mohilew, besonders das erstere, dessen Kaufleute nach dem Bericht des Grafen Černyšew unternehmender als andere waren und durch Ankauf und Verkauf mit ihren Geschäften einen grossen Teil von ganz Weissrussland umspannten. Als Handelsstrassen dienten in der Hauptsache die Ströme Dnjepr und Düna und die Nebenflüsse beider, doch musste der Transport oft auch auf dem Land-

wege fortgesetzt werden, und das verteuerte natürlich die Preise der Handelswaren. Hierauf waren auch allerlei vom Staate und von Privaten eingerichtete Zölle von Einfluss. So wurde z. B. für das Salz, das fast ganz Weissrussland über Riga bezog und das von da in Fässern auf grossen Booten weitergeschafft wurde, in Połock für jedes Fass von ca. 7 1/2 Pud Gewicht an Transportkosten auf der Wasserstrasse 1 Rubel 20 Kopeken in russischem Geld, auf dem Landwege vom Boot nach der Stadt ebenfalls pro Fass 4 1/2 Kop., Zoll 6 1/2 Kop. entrichtet, sodass das Pud Salz in Połock an Ort und Stelle 57 1/14 Kop. kostete. In der Stadt und ihrer Umgebung wurde es für 64—67 Kop. verkauft; je südlicher aber der Ort lag, um so höher stieg natürlich der Preis. In Witebsk z. B. war er immer höher als in Połock, und im südlichsten Teile des Gouvernements Mohilew, im Powiat Rzeżyca, wo auch schon russisches Salz erhältlich war, betrug der Preis regelmässig 70 Kop. pro Pud.

Das Endergebnis, zu dem Graf Černyšew in diesem Bericht gelangte, lautete, dass die wirtschaftliche Lage Weissrusslands im allgemeinen befriedigend sei und dass man auf seine Steuerkraft von vornherein völlig vertrauen könne. Diese seine Auffassung tritt besonders in seinem Vorschlag über die neuen Steuern Weissrusslands deutlich hervor, den er der Kaiserin zu gleicher Zeit mit dem Bericht unterbreitet hat und der alsdann am 10. September vom Konseil geprüft worden ist.[1] Bevor wir ihn jedoch näher betrachten, empfiehlt es sich einen kurzen Blick auf das System der Staatseinnahmen zu werfen,

[1] *Архивъ Государственнаго Совѣта*, **1**. II, 207, 280, 287, 314, 331, 345.

das zu dieser Zeit in Russland herrschend war, da man bei der Einführung von Reformen in Weissrussland natürlich ebenso nach Übereinstimmung dieser Angelegenheiten mit den Zuständen im Reiche gestrebt hat wie in allem Anderen.

Der Staatshaushalt hatte in dem damaligen Russland im allgemeinen schon dasselbe Aussehen, das er auf dem Wege einer vollständigeren Entwicklung in den westeuropäischen Staaten durch die Geldwirtschaft bereits angenommen hatte. Verwirrung, Ungenauigkeit, überflüssige Mannigfaltigkeit und Willkür war gegenüber den Einnahmen zwar noch viel vorhanden, Unklarheit, Wandelbarkeit und Mangel an notwendiger Zentralisation in der Finanzverwaltung, hier und da alte Reste der Naturalwirtschaft waren noch übrig, wie auch fast überall Schwanken und Tappen beim Streben nach neuen Formen; aber die Regierung Katharinas II. hat auch in dieser Hinsicht klärend und konsolidierend gewirkt, und ihre weitreichenden Massnahmen in der inneren wie äusseren Politik haben direkt zu einem Fortschreiten nach deutlichen, stehenden Formen hin gezwungen.

Die durch die Steuern gewonnenen Mittel waren schon das ganze 18. Jahrhundert hindurch die wichtigsten unter den Einnahmen des russischen Staates gewesen. Und davon lieferte die bedeutendste Einnahme die durch direkte Besteuerung einkommende Seelensteuer. Peter der Grosse hatte sie für die Unterhaltung der Armee geschaffen, und in der Folgezeit blieb sie dann bis in das 19. Jahrhundert hinein der Kernpunkt des russischen Bud-

gets. Zur Zeit der Einverleibung Weissrusslands zahlten sie auf dem platten Lande alle Bauern, sowohl die Kron- als die privaten Bauern, in den Städten die Kaufleute, die kleinen Bürger, die Handwerker und Arbeiter; befreit waren die Adeligen, Staatsbeamten, die Geistlichen, soweit sie im Dienst des Staates standen, die Ärzte, die Gelehrten sowie alle Angehörigen der Rangklassen. Als Steuererheber fungierten auf dem Lande die Gutsbesitzer selbst und deren Untergebene oder gewählte Vertreter, in den Städten die Starosten; die Kontrolle übten staatliche Beamte aus. Die Erhebung erfolgte laut Bestimmung des Senats vom 19. Mai 1769 zweimal jährlich: von Anfang Januar bis Anfang März und von Anfang Oktober bis zum 15. Dezember. Für die Reste hafteten die Erheber, auf dem Lande speziell die Gutsbesitzer, deren Güter aus diesem Anlass konfisziert, und die Beamten, denen die Hälfte des Gehaltes vorenthalten werden konnte; das hinderte jedoch nicht, dass immer wieder Rückstände vorkamen. Die Steuermenge betrug auf dem Lande 70 Kop. pro Seele, d. h. pro männliches, in die Steuerrolle des Staates aufgenommenes Individuum, in der Stadt pro Seele 1 Rubel 20 Kop. — Für die Bestimmung und Berechnung dieser Seelenzahl oder der Steuereinheit wurden von Zeit zu Zeit Volkszählungen oder Revisionen ausgeführt, bei denen dann nach den ausgearbeiteten Seelenregistern die Steuer erhoben wurde; die zwischen den Revisionen erfolgten Bewegungen der Bevölkerung durch Geburt, Tod, Umzug oder Verbannung wurden bei der Steuererhebung nicht berücksichtigt. Unter Katharina II. fanden drei verschiedene Revisionen statt, nämlich in den Jahren 1761, 1781 und 1794; vollzogen wurden dieselben von den Staatsbeamten, den Gouvernements-, Provinzial-

und Woiwodenkanzleien, und später nach 1775 von den Kameralhöfen, den Unterlandsgerichten und den Polizeimeistern der Städte; sie wurden nach eigens aufgestellten Fragebogen abgemacht und dauerten jedesmal mehrere Jahre.

Überall hatte jedoch die Seelensteuer die Bevölkerung nicht auf dieselbe Weise betroffen. Bei der mächtigen Ausdehnung des Reiches und den verschiedenartigen Verhältnissen seiner Bewohner hat die Art ihrer Leistung einige Abwandlungen erfahren müssen. Teils waren gewisse Gruppen der Bevölkerung, wie die sog. Jämschtschiks, die Einhöfer und die Kolonisten, mit einer verschieden grossen Steuerlast bedacht, teils waren einige eroberte Gebiete, wie die Ostseeprovinzen und Kleinrussland, nicht davon berührt worden, indem ihnen ihre früheren Gewohnheiten verblieben. Später hat Katharina II. jedoch in Übereinstimmung mit ihrem Uniformierungssystem auch diesen Sachverhalt geändert und die Seelensteuer auch auf die genannten Provinzen ausgedehnt.

Eine zweite durch direkte Besteuerung erzielte Einnahme stellten eine Art neben der Seelensteuer erhobene Einkommensteuern von industriellen und gewerblichen Betrieben, wie Kaufläden, Garküchen, Badehäusern, Schmieden, Mühlen, Fischfang u. a. dar. Dieselben waren sehr mannigfaltiger Art, bestanden aber nur bis 1775, wo sie die Kaiserin mit einer von den Kaufleuten zu erhebenden Gildensteuer vertauschte. Um Industrie oder Handel treiben zu können, mussten die Kaufleute damals „aufs Gewissen“ ihr Kapital angeben und davon 1% Steuern zahlen. Der niedrigste Betrag des Kapitals war 500 Rubel.

Die übrigen Steuern waren indirekter Natur. Die auf Salz und geistige Getränke gelegten waren darunter die wichtigsten. Das Salz ist eine uralte Einnahmequelle des russischen Staates gewesen; ursprünglich, wo seine Beschaffung einen freien Erwerbszweig bildete, hatte der Staat in Form von Accisen und Zöllen seinen Anteil daran erhalten, seit Peter dem Grossen aber war der Verkauf zu einem Monopol des Staates geworden und ist es mit einigen Wandlungen das 18. Jahrhundert hindurch geblieben. 1748 war ein Preis in den Hauptteilen des ganzen Reiches dafür verordnet worden, und 1756 wurde der Betrag von 50 Kop. pro Pud festgesetzt. Mancherlei Störung war gleichwohl mit der Aufrechterhaltung dieses Monopols verbunden, die Salzvorräte waren nicht überall hinreichend, stellenweise war der Preis gegenüber der Beschaffung zu niedrig angesetzt, stellenweise wiederum zu hoch, das Volk fühlte sich beschwert, ohne dass selbst der Vorteil des Staats befriedigend gewesen wäre. Um die Lasten des Volkes zu vermindern, setzte Katharina II. sofort nach ihrer Tronbesteigung, 1762, den Preis des Salzes um 20 % des genannten Belaufs herab und beauftragte zwei Jahre später eine besondere Kommission damit den damaligen Stand der Salzeinnahme zu untersuchen, einen Vorschlag für deren Neuorganisation auszuarbeiten derart, dass dadurch die Einkünfte des Staates ohne Belastung des Volkes vermehrt werden könnten, und legte ihr zu diesem Zweck die Frage zur Beantwortung vor, ob es nicht direkt ein Vorteil für den Staat bedeutete den Salzverkauf freizugeben. Die Kommission gab 1766 ihr Gutachten ab, doch scheint dieses keine weitere Folge für das Salzmonopol gehabt zu haben, als dass in dem Zolltarif von 1766 das ausländische

Salz für verbotene Ware erklärt wurde, und dass am 7. April 1772 die Tätigkeit der Generalverwaltung des Salzregals, der lokale Bezug und der Verkauf neu geordnet, dass den Beamten Instruktionen für die Rechnungslegung gegeben und ihnen Aufmerksamkeit bei der Erfüllung ihrer Pflichten anbefohlen wurde. Von Ausnahmen, die jedoch bei der Anwendung dieser Verordnungen gestattet wurden, sei die erwähnt, dass der Salzhandel in Kleinrussland ein nach den alten Rechten von Privaten getriebenes freies Gewerbe blieb; 1768 wurden indes auch hier staatliche Salzmagazine, eins in jeder Stadt, gegründet, um den Preis des Salzes auszugleichen, zu verhindern, dass derselbe durch Privatspekulation zu hoch hinaufgetrieben wurde.

Ebenso alt wie die Besteuerung des Salzes war in Russland die der geistigen Getränke, und mannigfach, wechselnd waren die Wege gewesen, die die Regierung im Lauf der Zeiten in dieser Hinsicht betreten hatte. In den ersten Zeiten des Reiches waren der Met, das Bier, der Kwass u. dgl. Objekte der Besteuerung gewesen, nachdem aber der Branntwein aufgetaucht und üblich geworden war, wurde er auch in der Besteuerung unter den geistigen Getränken am stärksten herangezogen. Den Bauern wurde die freie Branntweinbrennerei verboten ausser für die Festtage zum eignen Bedarf; den Kaufleuten war sie bald verboten, bald gestattet; nur die Gutsbesitzer genossen Freiheit in diesem Punkt, obwohl oft mit Einschränkungen. Der Verkauf war zeitweilig Monopol des Staates, zeitweilig wurde ein Pachtsystem befolgt, oder beide Besteuerungsarten liefen neben einander her. Peter der Grosse seinerseits verordnete 1716 Freiheit der Branntweinbrennerei gegen Abgaben

je nach der Grösse der Branntweinkessel und der Art des Gebräus; aber 1732 wurde sie ein Vorrecht der Gutsbesitzer und Branntweinlieferanten allein; 1744 wurde die Besteuerung der Branntweinkessel abgeschafft, dagegen aber wurde der fertige Branntwein nach dem Mass besteuert, 1749 begann man beide Abgaben neben einander anzuwenden, 1751 wurde es den Gutsbesitzern verboten selbst Branntwein zu verkaufen, den sie vielmehr an die Schenken zum Verkauf absetzen sollten, und ungefähr zu derselben Zeit, 1750, wurde für den Branntwein, wie für das Salz, im ganzen Reiche — ausser in den Ostseeprovinzen, in Kleinrussland und in Sibirien — ein und derselbe Preis, 1 Rubel 88 $^1/_2$ Kop. pro Wedro, verordnet, der dann mit der Zeit und je nach den Bedürfnissen des Staates so in die Höhe stieg, dass er 1770 bereits 3 Rubel betrug.

Als Katharina II. zur Regierung gekommen war, wurde dieselbe Kommission, die 1764 für die Organisation des Salzhandels eingesetzt worden war, damit beauftragt auch für die Branntweinabgaben einen Vorschlag abzufassen. Die Kommission verteidigte die Befolgung des Pachtsystems, und dieses wurde dann durch Manifest vom 1. August 1765 vom Jahre 1767 ab im ganzen europäischen Teil des Reiches eingeführt. Der Handel mit Branntwein wurde da zum Regal der Krone gemacht, die Schenken waren mit dem kaiserlichen Wappen zu versehen, und ihre Verwalter wurden im Rang den staatlichen Beamten gleichgestellt. Der Pachtvertrag sollte für 4 Jahre abgeschlossen werden. Das Recht der Branntweinbrennerei wurde nur den Adeligen in geaichten Kesseln gestattet, verkaufen durften sie ihre Erzeugnisse aber nur an die Schenken und sie Niemandem an Lohnes

Statt geben; nur diejenigen, die von früherher das Recht hatten Branntwein für den eigenen Bedarf zu brennen, wenn sie auf dem Land wohnten, blieben fernerhin im Besitze dieses Rechts. Die Pächter erhielten den Branntwein entweder von dem Staat oder beschafften ihn selbst; der Verkauf hatte mit geaichten Massen zu geschehen. Die Herstellung von Bier und anderen Getränken für den eigenen Bedarf blieb dagegen erlaubt, doch wurde auch deren freier Verkauf untersagt. — Auf einem anderen Standpunkt verblieb jedoch die Spirituosenfrage — obgleich das Manifest nichts darüber sagt — u. a. in Kleinrussland unter der Kosakenbevölkerung wegen deren alter Privilegien, allerdings auch dort mit gewissen Einschränkungen; von letzteren seien die erwähnt, dass das Rathaus der Stadt Kiew den Handel mit geistigen Getränken als Sonderrecht behielt und dass in der slobodskischen Ukraine für das Recht des Branntweinbrennens von 1765 ab eine Kopfsteuer erhoben wurde, die an den verschiedenen Orten zwischen 85 und 95 Kopeken schwankte.

Von weiteren, auf Gegenstände des allgemeinen Gebrauchs gelegten Abgaben hatten in Weissrussland zu dieser Zeit nur noch die den Tabak betreffenden Bedeutung. Die Gesetzgebung darüber hielt sich in denselben Bahnen wie gegenüber dem Salz und Branntwein und führte unter Katharina II. zu dem Versuch den Tabaksbau in den in klimatischer Hinsicht geeigneten Gegenden Russlands zu einem allgemeinen Erwerbszweig zu machen und dadurch an dem Tabak eine für den Staat nutzbringende Handelsware zu gewinnen. Daraufhin wurden 1763 entsprechende Massnahmen getroffen.

Weitere Einnahmequellen bildeten für den russischen Staat noch, wie allgemein, die Grenzzölle, die amtlichen

Gebühren, die Regalien: Geldprägung und Post, und das privatwirtschaftliche Staatseigentum. Zu diesem gehörten im 18. Jahrhundert nur die Bergwerke, die industriellen Anlagen, die Wälder und die bewohnten Grundstücke. Diese letzteren waren entweder Krongüter oder Privatbesitz des Herrschers; die Einteilung hat jedoch erst später, unter Paul I., allgemeinere Bedeutung erlangt. Die Einnahme aus den bewirtschafteten Grundstücken des Staates kam seit 1723 hauptsächlich in der Form des sog. Obrokzinses ein, den die Kronbauern und Einzelhöfer in Geld an den Staat zahlten. Er entsprach der Abgabe, die die Privatbauern an ihre Gutsbesitzer entrichteten, war also in Wirklichkeit nichts Anderes als ein Pachtzins für das Nutzungsrecht an staatlichem Grund und Boden. In den damaligen russischen Budgets figurierte diese Abgabe gewöhnlich unter den direkten Steuern. Sie belief sich ursprünglich auf 40 Kop. pro Kopf, wuchs aber im Lauf des Jahrhunderts und war 1761 schon auf 2 Rubel gestiegen. Ausserdem existierten verschiedentliche Einnahmen aus dem Fischfang, aus den Mühlen u. s. w. Überall im Reiche wurde der Obrokzins jedoch nicht von den Krongütern entrichtet; alsdann kam, wie in den Ostseeprovinzen, bei ihrer Verwaltung das Pachtsystem zur Anwendung.

Von den indirekt dem Staate Einnahmen zuführenden Einrichtungen sind schliesslich zu erwähnen die in natura zu entrichtenden allgemeinen Leistungen und die lokalen Abgaben. Diese waren beide von derselben Gattung wie heutzutage, natürlicherweise nur weniger entwickelt. Von den ersteren waren die wichtigsten die Stellung von Rekruten, die Anlegung und Instandhaltung von Wegen sowie die Unterstützung bei der Einquartie-

rung und der Beförderung des Militärs; zu den letzteren wiederum gehörten die ausschliesslich mit der Stadtverwaltung in Verbindung stehenden Pflichten. Näher auf sie einzugehen ist hier nicht der Ort[1].

Diese im Reiche herrschenden Gewohnheiten haben Grat Černyšew natürlich als Richtschnur gedient, als er den oben angeführten Vorschlag für die Einrichtung der Besteuerung in Weissrussland entwarf. Das Uniformierungssystem, das die russische Regierung, wie wir gesehen haben, bei der Neuorganisation der polnischen Provinzen befolgte, forderte denn auch eine Anpassung in der Besteuerung. Aber doch keine vollständige Übereinstimmung. Es waren ja schon von früherher an einigen Stellen Ausnahmen davon vorhanden, und aus denselben politischen Gründen, die dieselben veranlasst hatten, hatte ja, wie wir wissen, die Regierung Weissrussland auch sogar im Bereich der allgemeinen Verwaltung eine Sonderstellung im Einklang mit den dort herrschenden Verhältnissen und Gewohnheiten eingeräumt. Von diesen hat nun Graf Černyšew in seiner Steuergesetzvorlage — die unter dem Namen Докладные пункты, „Vortragspunkte", bekannt ist — wieder einige berücksichtigt; und nachdem die Kaiserin nach dem beifälligen Ausspruch des Konseils den Vorschlag gleichfalls, am 13. September, gebilligt

[1] Vgl. zum Vorhergehenden: *Лебедевъ*. Финансовое право; *Алексѣенко*, Законодательство о прямыхъ налогахъ; *Куломзинъ*, Финансовые документы царствованія императрицы Екатерины II, in *Сборникъ И. Р. И. О.*, 5 und 28; *Иловайскій*, Краткій учебникъ финансоваго права etc.; sowie in dem Werk *Брокгаусъ-Ефронъ*, Энциклопедическій словарь die Artikel: Подушная подать. Соляные сборы, Питейные сборы, Имущество государственное und Оброчная подать.

hatte, wurde in Weissrussland ein nach einer Seite hin sehr eigenartiges Besteuerungssystem eingeführt. Sein Inhalt war der folgende[1].

Die Seelensteuer wurde auch hier eingeführt und zwar in derselben Höhe wie im Reiche, nämlich 70 Kop. von den Bauern und 1 Rubel 20 Kop. von den Bürgern. Da der Name „Seele" als Steuereinheit im Lande unbekannt war, wurde bestimmt, dass die Steuer hier Kopfsteuer genannt werden sollte. Einen Teil ihrer Kopfsteuer durften die Bauern in natura entrichten, nämlich 1 Tschetwerik Getreide nach dem im Etat festgesetzten Preise. Es sollte dies eine Erleichterung der Steuerlast bedeuten, doch hat der Staat nichts dabei verloren, denn das auf diese Weise angesammelte Getreide fand natürlich Verwendung und wurde für den Unterhalt des am Ort stationierten Militärs gebraucht. Da der Preis des Tschetweriks damals 15 Kop.[2] war, stellte sich der Betrag der von den Bauern in Geld zu entrichtenden Kopfsteuer in Wirklichkeit also auf 55 Kop. — Als Kopfsteuer der Juden wurde 1 Rubel festgesetzt. Die Erhebung der Steuer sollte mit dem 1. Januar 1773 beginnen.

Zur Bestimmung der Steuerpflichtigen sollte sofort im folgenden Oktober zur Ausführung einer Revision nach den bestehenden Verordnungen geschritten werden. Der Adel sollte alsdann auch in den Gouvernementsstädten die Beweise seines Adelsrangs vorzeigen, ohne den in Zukunft niemand die dem Adeligen zukommenden Rechte sollte geniessen dürfen.

---

[1] *П. С. З.*, **19**. 571, N:o 13865.
[2] Vgl. z. B. *П. С. З.*, **19**. 753, N:o 13973.

Ein grösserer Umschwung erfolgte dagegen bezüglich der von den geistigen Getränken zu erhebenden Steuern. Unter Berücksichtigung der alten Gewohnheiten der polnischen Herren und in Übereinstimmung mit dem Modus, der in Russland schon für die Kosaken der Ukraine bestand, wurde angeordnet, dass die Herstellung und der Verkauf von Branntwein, Bier und Met fernerhin jedem Dörfer und Flecken besitzenden Adeligen erlaubt sein sollten, dass diese aber dafür eine Abgabe an den Staat zu bezahlen hätten: nämlich jährlich auf dem Lande 50 Kop. und in den Flecken 75 Kop. für jeden als leibeigen und in die Steuerrolle eingetragenen Bauern männlichen Geschlechts. Die Abgabe war quartalsweise an den Staat zu entrichten. Die Schenken sollten ebenfalls an ihren Stellen verbleiben, doch wurde ihre Vermehrung und Verlegung von der Zustimmung des Gouverneurs abhängig gemacht, unter dessen Aufsicht sie, wie oben bereits erwähnt wurde, in allen Beziehungen standen. — In den Städten durfte der Branntweinverkauf den Magistraten unter ähnlichen Bedingungen verpachtet werden gegen Entrichtung einer Abgabe von 1 Rubel 50 Kop. pro in die Steuerrolle eingetragenen Bauern männlichen Geschlechts; die Organisation des Verkaufs im Einzelnen blieb dort dabei völlig dem Magistrat überlassen. Auch diese Abgaben sollten mit dem 1. Januar in Kraft treten.

Der Salzhandel wurde wie im Reich zum Monopol des Staates gemacht, der Preis aber wurde um 10 Kop. pro Pud höher angesetzt als im allgemeinen anderwärts im Reiche, d. h. zu 50 Kop. Auf alle Fälle stellte er sich aber doch niedriger, als er bis dahin in Weissrussland gewesen war, wenn man nicht den Unterschied in

der Qualität mit in Betracht nimmt. Sache des Generalgouverneurs war es die Plätze der Salzkontore zu bestimmen und die für den Handel erforderlichen Reglements festzustellen. Bis jedoch diese Fragen erledigt waren und die nötigen Quantitäten Salz an Ort und Stelle geschafft waren, konnten die Einwohner ihren Bedarf frei decken und sich wie bisher Salz beschaffen.

Die Dörfer, die vorher dem König gehört hatten, wurden in Hofgüter verwandelt; die herrenlos gewordenen Kirchengüter der ins Ausland gezogenen Geistlichen und die Starosteien übernahm der Staat, die ersteren als Ökonomiegüter, die letzteren unter ihrem bisherigen Namen, und zugleich wurde für die Verwaltung derselben das Pachtsystem in Anwendung gebracht. Die Höhe der Pacht wurde zu 2 Rubel pro Bauern männlichen Geschlechts festgesetzt; davon entsprach 1 Rubel 50 Kop. der Einnahme der Gutsbesitzer von ihren Bauern, also dem im Reiche allgemein üblichen Obrok der Bauern, und 50 Kop. den in Weissrussland eingeführten Branntweinabgaben. Ausserdem war die Kopfsteuer der Bauern zu entrichten. Da der Obrok zu dieser Zeit in Russland 2 Rubel betrug, stellten sich die entsprechenden Einnahmen in Weissrussland durch die Verpachtung um 50 Kop. niedriger; dieser Betrag kam somit dem Pächter zugute, zugleich aber sparte der Staat die Verwaltungskosten. Die Pachtzeit wurde auf 5 Jahre festgesetzt, und die Verpachtung wie deren Erneuerung sollten jedes Mal durch kaiserlichen Ukas erfolgen. Der Kontrakt sollte, wie oben im Vorbeigehen schon erwähnt worden ist[1], so abgefasst sein, dass die Bauern keine Gefahr

[1] Vgl. oben S. 299.

liefen durch übermässige Lasten beschwert zu werden; diese Bestimmung bestätigte die Kaiserin noch mit der eigenhändigen Randbemerkung: „Es sind mit den Pächtern Kontrakte abzuschliessen, die vor der Verheerung dieser Dörfer schützen". — Zu der Pachtzeit muss die Bemerkung gemacht werden, dass sie ohne Zweifel im Interesse des Staates sowohl als der Pächter zu kurz war; schwerlich konnte man erwarten, dass die Pächter während einer so kurzen Spanne Zeit Sorgfalt und Mittel auf die Verbesserung der Landwirtschaft, auf die Hebung des Werts und der Produktionskraft des Bodens verwenden würden; im Gegenteil musste es ihr Bestreben sein mit möglichst geringem Aufwand möglichst viel zu gewinnen, und da blieben die den Pachtbedingungen beigefügten Bemerkungen über die gute Verwaltung der Güter und über die Verschonung der Bauern mit übermässigen Lasten, die Graf Černyšew später allerdings u. a. auch durch Anstellung von Inspizierungen wirksamer zu machen suchte, zum grossen Teil ohne praktische Bedeutung. Als die Angelegenheit im Konseil vorlag, missbilligte dieser denn auch die Kürze der von Graf Černyšew vorgeschlagenen Pachtzeit und beantragte deren Verlängerung auf 10 Jahre[1]; aber die Kaiserin mochte ihre Gründe haben dieselbe unberücksichtigt zu lassen. Bei der kürzeren Pachtzeit war Gelegenheit geboten die Pacht immer häufiger zu erneuern und immer mehr Leuten beliebige Pachtvorrechte zu gewähren. Und gerade die Staatsländereien Weissrusslands hat Katharina II., wie wir alsbald sehen werden, in sehr bedeutender Ausdehnung zu politischen Begünstigungszwecken benutzt,

[1] *Архивъ Государственнаго Совѣта*, **1.** II, 345.

um ihre Getreuen und Leute, die sich verdient gemacht hatten, zu belohnen.

Ausserdem waren da Bestimmungen über die Zölle, die nach den im Reiche geltenden Tarifen erhoben, und für die möglichst schnell Zollstationen an der neuen Grenze errichtet werden sollten. In den Städten und Flecken, wo es eine Accise gab, durfte dieselbe beibehalten werden. Masse und Gewichte sollten nach den im Reiche bestehenden Bestimmungen geregelt werden, und die Post sollte, wie oben dargestellt wurde, in Tätigkeit treten. Dadurch musste die in Geld zu entrichtende Steuerlast ebenfalls auf 7 $^1/_4$ Kop. pro männlichen Bauern steigen[1]; aber die fühlbarste Bürde bedeutete, wenigstens im Anfang, die mit der Einführung des Postwesens in Verbindung stehende, in natura zu entrichtende Herstellung und Instandsetzung der Wege, wie sie Graf Černyšew geplant hatte, bedeutete sie besonders darum, weil wegen der damaligen üblen Beschaffenheit der Wege alles fast ganz von vorn zu beginnen war.

Der einzige Vorschlag Graf Černyšew's, der nicht sofort die Bestätigung erhielt, war der, dass das polnische Geld bis zum 1. Januar 1773 in Umlauf sollte bleiben dürfen, wonach nur russische Münze und ausländische Dukaten zu gestatten seien. Die Kaiserin wünschte eine eingehendere Erwägung dieser Frage und übergab dieselbe dem Senat. Bald darauf wurde jedoch auch sie entschieden; durch Ukas vom 9. November 1772 bestimmte der Senat, dass sich die Zeit für die Verwendung polnischen Geldes bis zum 1. Januar 1774 erstrecken sollte[2].

[1] Vgl. *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XII, Akte N:o 159.
[2] *II. C. 3.*, **19**. 624, N:o 13903.

Mehr wurde diesmal nicht über die Abgaben Weissrusslands verordnet. Denn von den übrigen Einnahmen, die dem Staate dort noch zufliessen würden, brauchte in diesem Zusammenhang nichts weiter erwähnt zu werden, weil sie von selbst aus der Einsetzung der russischen Verwaltung folgten und sich da ebenso verhielten wie im Reich; es gehörten hierzu die Einnahmen aus den staatlichen Waldungen und den industriellen Betrieben, soviel deren dort vorhanden waren, die Gebühren für die Inanspruchnahme der administrativen und gerichtlichen Institutionen, die Pachtsummen für die Mühlen, den Fischfang u. a. m. — Soll nun zum Schluss noch eine Urteil über das neue Steuergesetz als Ganzes abgegeben werden, so kann dies nicht anders lauten, als dass das Gesetz trotz formeller Abweichung in einzelnen Teilen seinem Inhalt nach sehr wohl den anderwärts im Reiche geltenden Steuerforderungen entsprach. Diese Auffassung hegte auch Graf Černyšew. Indem er seinen Besteuerungsvorschlag der Kaiserin zur Bestätigung unterbreitete und bemerkte, dass die Verteilung der Abgaben nicht in jeder Hinsicht mit der im Reiche üblichen übereinstimme, äusserte er, er sei jedoch überzeugt, dass bei der Berechnung der Abgaben die Einnahmen des Staates aus denselben sich keineswegs als kleiner erweisen würden als in den übrigen Gouvernements, dass sie im Gegenteil noch vorteilhafter seien als die anderwärts erzielten[1]. Welcher von den im Obigen namhaft gemachten Ausnahmefällen hätte denn auch die einkommende Summe der Abgaben in Weissrussland den übrigen Gouvernements gegenüber herabdrücken können? Es wurde bereits

[1] *П. С. З.*, **19**. 571, N:o 13865.

hervorgehoben, dass dies wenigstens nicht die teilweise in natura erfolgende Eintreibung der Kopfsteuer noch das auf die staatlichen Güter angewandte Pachtsystem getan haben; zu dem letzteren hat Graf Černyšew selbst der Kaiserin versichert, dass die Landwirtschaft auf diesen Gütern fortan „mit der besten Ordnung, der besten Aufmerksamkeit und bestem Nutzen“ betrieben werde[1]. Ebenso wenig konnte eine Verminderung aus den auf die geistigen Getränke gelegten Abgaben entspringen; diese waren so hoch angesetzt, dass die Einnahmen gut den anderwärts im Reiche durch das Pachtsystem gewonnenen entsprachen, wenn nicht dieselben übertrafen. Und durch die Accisen, die den Städten überlassen wurden, blieben dem Staate die Kosten für die Erhaltung von deren Verwaltung erspart. Die einzige Änderung, die in gewissem Sinne wirklich ein Opfer von Seiten des Staates in sich schloss, bestand in dem gleichfalls zu dieser Zeit gefassten Beschluss vorläufig keine Rekruten in Weissrussland auszuheben; die Bedeutung dieses Zugeständnisses betraf ja aber nicht direkt die Steuereinnahmen.

Gleichwohl wurden die vorgenommenen Modifikationen vom Standpunkt der russischen Regierung als wichtig betrachtet, und zwar gerade deswegen, weil für die neuen Untertanen daraus trotzdem Erleichterungen in der Entrichtung der Steuern entspringen mussten. Die Begleichung der Kopfsteuer teilweise in natura musste den Bauern und Adeligen zugute kommen, die Regelung der Branntweinsteuer die Adeligen und Bürger, die fernere Beibebehaltung der Accise gleichfalls die Bürger und die

[1] A. a. O.; von mir gesperrt.

Adeligen, welche Flecken besassen, gewinnen, das Pachtsystem der staatlichen Güter den Adeligen Gelegenheit bieten weiterhin Einnahmen aus denselben zu erzielen, und die Unterlassung von Rekrutenaushebungen sämmtlichen Gesellschaftsklassen Erleichterung schaffen. Da die neuen Abgaben in jeder Beziehung unbedingt höher waren als die früher in den Provinzen gezahlten, glaubte sie die Regierung durch diese Modifikationen einigermassen erträglicher zu machen und damit selbst ein Mittel zu gewinnen, um die durch die Eroberung wachgerufene Unzufriedenheit zu beschwichtigen. Es war natürlich auch als ein überaus glückliches Ergebnis zu bezeichnen, wenn der Zweck mit so geringen Opfern von Seite des Staates erreicht werden konnte. Die Hauptbedeutung hat Graf Černyšew in den Modifikationen den neuen Abgaben auf geistige Getränke beigemessen. Als er den Gouverneur von Pskow von den Beschlüssen der Kaiserin in Kenntnis setzte, schrieb er darüber: „Obgleich sich unsere neuen Mitbürger jetzt noch etwas über ihre Lage beunruhigen, hoffe ich doch, dass sie ruhig werden, wenn sie sehen und sich genau überzeugen, dass ihnen nicht nur die freie Ausübung ihrer Religion verbleibt, sondern dass auch bezüglich des Branntweins eine ganz andere Anordnung getroffen wird als in unseren übrigen Gouvernements“[1]. — Jedenfalls charakterisiert die Festsetzung dieser Abgabe besser als die übrigen Steuermodifikationen die Bestrebungen der russischen Regierung und die Natur ihrer Zugeständnisse: man versuchte die politischen Ziele dadurch zu erreichen, dass man auch auf diesem Gebiete, wie bei der administrativen

[1] Brief vom 15. IX. 1772. *Чтенія М. О. И. Д. Р.*. 1863, IV. a. a. O., S. 40.

Neuorganisation, vorzugsweise auf die herrschenden Klassen wirkte, ihnen und besonders dem Adel wichtige wirtschaftliche, auf alten Gewohnheiten basierende Rechte gegenüber der grossen steuerzahlenden Mehrheit des Volkes beliess, die Bauern weiter der Willkür ihrer Herren preisgab. In den damaligen Zeiten und bei den damaligen Verhältnissen Russlands war freilich auch kein anderes Verfahren möglich. Da aber alle Abgaben letzten Endes doch den Bauern auf die Schultern geladen wurden, wo ihnen dann keine formellen Erleichterungen mehr Hilfe boten, musste der wirkliche Charakter dieser letzteren — wenn sachliche Erleichterungen tatsächlich von der Not gefordert gewesen wären — früher oder später auch den Bevorrechteten klar werden, auch für sie unzureichend werden. Und dann mussten die Ziele, nach denen die Regierung durch dieselben gestrebt hatte, auch unerreicht bleiben.

Nachdem er die Billigung seiner „Vortragspunkte" erwirkt hatte, schritt Graf Černyšew dazu für die Gouverneure Instruktionen betreffs der praktischen Ausführung der bestätigten Bestimmungen auszuarbeiten. Dies nahm ein paar Wochen in Anspruah, aber umfassende, ins Einzelne gehende und genaue Instruktionen waren da auch die Frucht dieser Arbeit. Der Generalgouverneur übergab sie ebenfalls, am 29. September, der Kaiserin zur Prüfung mit der Bitte um weitere Anleitung und Berichtigungen, „wenn ich in irgend einem Punkte — wie er sagte — infolge meiner Unerfahrenheit in Staats- und Landssachen wider meinen Willen unzureich-

ende Anordnungen getroffen oder einige Fälle nicht vorhergesehen und unvollständig beobachtet habe, damit ich danach diesen Mängeln abhelfen kann“[1]. — Wir können davon absehen diese Bestimmungen genau anzuführen, da sie grösstenteils die technische Seite der bezeichneten Arbeit betreffen und daher, obwohl sie historisch von Wichtigkeit sind, die hier behandelten Fragen nicht weiter berühren; einige Momente sind aber gleichwohl so bemerkenswert, dass es von Interesse sein kann sie kennen zu lernen.

Die erste und für den Anfang wichtigste Aufgabe der Gouverneure bestand in der Bewerkstelligung einer Volkszählung. Da schon viel Zeit verstrichen war und nach den „Vortragspunkten“ diese Zählung schon im Oktober in Angriff genommen werden sollte, forderte Graf Černyšew die Gouverneure auf sofort energisch ans Werk zu gehen, indem er annahm, dass sie ihrerseits schon alle vorbereitenden Arbeiten erledigt hatten. In ein paar Punkten wich diese Volkszählung Weissrusslands, wie sie der Generalgouverneur anordnete, von der sonst im Reiche befolgten ab; darin nämlich dass 1. man sich nicht mit der Anfertigung der blossen Steuerrollen begnügen, sondern auch andere der Regierung dienliche Angaben über die Verhältnisse, die Lage und die Einrichtungen des Landes gesammelt sollte werden; und dass 2. zu Ausführern der Revision Stabs- und Oberoffiziere bestimmt wurden. Nur die 1767 von Graf Rumjancow in Kleinrussland veranlasste Volkszählung hatte früher in

[1] *Reichsarchiv zu St. Petersburg,* Abt. XVI, Akte N:o 898. — Die Gouverneure scheinen die Ordre ein paar Tage später erhalten zu haben. Vgl. darüber Graf Černyšew's Brief an Krečetnikow vom 8. X. 1772. *Чтенія М. О. И. Д. Р.*, 1863, IV, a. a. O., S. 44.

beiden Punkten ein ähnliches Verfahren beobachtet. Da die erste Sammlung der für Weissrussland erforderlichen Daten misslungen war, musste sie von neuem unternommen werden, und jetzt wurde beschlossen sie wirklich mit der nötigen Genauigkeit in systematischer Ordnung ins Werk zu setzen. Es ist interessant zu sehen, was die russische Regierung alles und in welcher Hinsicht sie es zu dieser Zeit bei ihrem Bestreben, sich mit den örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen, ins Auge fasste. Nach der Ordre des Grafen Černyšew sollten an der Hand von Formularen, die er entworfen hatte, Angaben gesammelt werden über die Städte, Flecken und Dörfer, in diesen gezählt werden — „ausgenommen den Adel, seine Familien und solche Ausländer, die nach Kontrakten frei in Dienst stehen — alle Bewohner von Städten, Flecken, Dörfern der Kirchen und adeliger Besitzer, von Meiereien und neu angelegten Ansiedelungen, alle Bürger, Landbewohnern, Kanoniere und andere Kriegsleute, die in polnischen Diensten gestanden haben, auch die Bauern und Hintersassen, sowohl Polen wie Zugewanderte, mögen sie nun in eigenen Gehöften oder bei anderen wohnen.“ Die Zahl der Männer und die der Frauen sollten getrennt in die Verzeichnisse eingetragen werden. — Über die Städte, Flecken und Dörfer war anzufertigen „eine ausführliche Beschreibung, an welchen Flüssen sie liegen, und wohin diese Flüsse fliessen, was für Handel und Gewerbe in ihnen getrieben werden, welche Rechte und Privilegien und von wem sie sie haben, welche Gebäude von Stein und welche von Holz sind, welche Gebäude im besondern öffentliche, welche Klöster und Kirchen sind, welcher Religion und welchem Orden sie angehören und wie sie einzeln heissen, wieviele Mönche

oder Nonnen in jedem von ihnen und wieviele Kirchendiener an den Kirchen sind, und wieviel es ihrer sein sollen; was für Schulen vorhanden sind, wer und von wem darin unterrichtet wird und in welchen Verhältnissen die Lehrer leben; ebenso über die Spitäler, Fabriken und Werkstätten und ähnliches, welcherlei existieren und wem sie gehören, wie für die Waisen und Armen gesorgt ist, wo Zollstationen, Accisen für den Staat oder für die Städte eingerichtet sind und wieviel und welcher Art Einnahmen sie jährlich erzielen, welches noch Kron- oder städtische Einnahmen sind und wie sich diese im einzelnen auf die Krone und die Städte verteilen, wer alle diese Einnahmen einsammelt, wozu sie verwendet werden und wieviele von allen Kroneinnahmen im vergangenen Jahre eingekommen sind.“ — Ausserdem sollte ein Bericht angefertigt werden über die Flecken und Dörfer, die Gutsbesitzern, Klöstern, Starosteien und den an den Staat gefallenen Hof- und Ökonomiegütern gehörten, es sollte gezeigt werden, „unter wem sie stehen oder gestanden haben, ob durch Erbschaft oder als Pfand oder kraft königlicher Verleihung als Besitz bis zum Tode; mit kommunikativem Recht oder ohne solches, und wenn es sich um ein klösterliches Dorf handelt, nach welchem Recht dann, und wieviel Land und anderes Zubehör jedes Dorf umfasst.“ Über die dem geistlichen Stande gehörigen Dörfer sollten Angaben eingeliefert werden, „was für ordentliche oder ausserordentliche Einnahmen er aus dem Dorfe hat, und wie die klösterlichen Dörfer verwaltet werden, und ob sie weltlichen Gerichten und insbesondere welchem sie unterworfen sind, was für Hantierungen und Erwerb die Einwohner haben, ob sie von Ackerbau oder auf andere Weise leben, wieviele

Schenken es in den Kirchdörfern und Dörfern giebt und wem sie gehören, wer sie gepachtet hat, wieviel dafür bezahlt wird und welche Getränke darin verkauft werden dürfen, wieviel Kronabgaben gezahlt und wie dieselben genannt werden, ob z. B. die Quarte, die Hiberna, die Kopf- oder Seelensteuer, die Rauchfangsteuer von der Schankwirtschaft, der Ackerbau, von der Viehzucht, von den Wäldern, vom Fischfang, von verschiedenen Arten Mühlen, von allen Arten Handel und Gewerbe und anderem gezahlt wird, wer diese Kronabgaben erhebt und wozu sie verwendet werden, für die Republik oder den Adel, und wieviel Steuern es im ganzen gewesen sind und insbesondere, welche im vergangenen Jahre eingekommen sind."

Für die Einsammlung aller dieser Daten und in Verbindung damit für die Ausführung der Volkszählung selbst bestimmte Graf Černyšew, dass die Gouverneure sofort nach Erhalt der Formulare diese in sämtliche Städte ihres Gouvernements, in sämtliche Flecken, an alle Inhaber von weltlichem oder geistlichem Grund und Boden und an jeden Adeligen, auch an die, welche keine Dörfer, sondern nur blosses Land besässen, übersenden und sie auffordern sollten binnen zwei Wochen die verlangten Angaben, von den Magistraten, von den Inhabern von Starosteien und Kirchengütern, den Gutsbesitzern oder ihren Beauftragten, jeder von dem seinigen, beglaubigt, an die Gouvernementskanzlei einzuliefern. Nach dem Eintreffen der Angaben sollten die Gouverneure beide die Arbeit nach den bisherigen niedrigsten Kreisen ihrer Provinzen — den Parochien, Gemeinden[1] — verteilen, dabei Stabs-

[1] Die neue Kreiseinteilung bestand damals noch nicht.

und Oberoffiziere zu Hilfe nehmen, soviele als die Umstände und die schnelle Erledigung der Arbeit erforderten, ihnen je eine Anzahl Gemeinden zuteilen und sie mit den nötigen Instruktionen und den über diese Gemeinden eingetroffenen Nachrichten ausgerüstet abordnen, damit sie die eigentliche Revision vornähmen nach dem von der Kaiserin bestätigten Gesetz. Die Verzeichnisse sollten im Beisein der Magistrate, der Kirchenkommissare, der Gutsbesitzer u. a. in Betracht Kommender aufgestellt und durch deren Unterschrift beurkundet werden. Bei der Revision sollten ausser allen erwähnten Nachrichten solche über einige spezielle Gruppen des Volkes gesammelt werden. Solche waren die Tataren, die getauften sowohl als die ungetauften; ihre Wohnplätze, Lebensweise, Rechte und Religion sollten festgestellt, von den anderen getrennt in die Steuerrollen eingetragen und für sie, wenn sie freie Besitzer eigenen Grund und Bodens waren, dieselben Abgaben wie für die Kaufleute, nämlich 1 Rubel 20 Kop., für die unfreien dagegen die der Bauern angesetzt werden. Hierher gehörten ferner die Kanoniere und andere Kriegsleute aus der polnischen Zeit, die im Dienste der Gutsbesitzer stehenden Jalonneure, die auf dem Lande Handel und anderen Erwerb treibenden Bürger, die Pächter u. a., mit denen allen auf dieselbe Weise verfahren werden sollte. Von den Bestimmungen über die Juden ist schon früher die Rede gewesen. Alle übrigen Bewohner des platten Landes sollten den unfreien Bauern zugezählt und für sie dieselbe Steuer angesetzt werden; diejenigen, die keinen Besitzer hatten, sollten einem Gutsbesitzer übergeben oder zur Bürgerschaft einer Stadt übergeführt werden. Die Übersiedlung der Bauern aus einer Provinz in die

andere ohne Erlaubnis der Regierung wurde verboten und die Aufnahme entflohener Bauern unter Strafe gestellt. — Die mit der Revision betrauten Offiziere sollten sich bestreben ihre Arbeit mit tunlichster Eile zum Abschluss zu bringen, wenigstens so, dass alle verlangten Angaben vor dem 15. Januar 1773 in den Händen der Gouverneure wären. Die Offiziere sollten so ausgewählt werden, dass man sich „auf ihre Sorgfalt, ihre Treue und ihren Diensteifer und die einem Adeligen eigene Ehrlichkeit verlassen könne"; und sie sollten bei ihrer Aufgabe unbedingt so verfahren, „wie es ihnen als treuen Untertanen zukomme, ohne die geringsten Chikanen und Unterdrückung der Einwohner, dagegen aber auch ohne alle Nachsicht und Schonung; bei der Wichtigkeit dieser Angelegenheit — so schrieb der Generalgouverneur betreffs ihrer an die Gouverneure — ist es aber nicht überflüssig den Offizieren strengstens einzuschärfen, dass bei dieser Gelegenheit jeder Fehler, der aus Versehen oder aus Nichtbeachtung und aus mangelhafter Sorgfalt entspringt, unvermeidlich geahndet und bestraft werden wird, und noch mehr, wenn irgendwelche Schonung der Einwohner oder eine Verheimlichung und Verhehlung von Leuten mit ihrer Beihilfe aus Freundschaft oder Wohlwollen oder aus ungebührlicher oder schmutziger Gewinnsucht offenbar wird"; vor dem Kriegsgericht sollen sie es verantworten.

Anders als im übrigen wurden die Nachrichten über die Klöster gesammelt. Die Offiziere durften sich nicht in diese begeben, sondern die Vorgesetzten der Klöster hatten die Daten den Gouverneuren selbst zu liefern. Angaben wurden darüber verlangt, zu welcher Kirchengemeinschaft oder welchem Mönchsorden das

betreffende Kloster gehörte, wieviele Geistliche, Mönche und Nonnen es nach der Regel zu enthalten hatte und wirklich umfasste, ferner Angaben über das Vermögen der Klöster, die Gebäude und die etwa mit den Klöstern verbundenen Akademien, Seminarien, Druckereien, Apotheken, Krankenhäusern u. s. w. Diese Nachrichten sollten die Gouverneure mit den übrigen Ergebnissen der Erhebungen vereinigen und auf Grund des gesammten Materials einen Bericht an die Regierung ausarbeiten.

Alsdann enthielt die Ordre des Generalgouverneurs auch weitere Bestimmungen über die Steuern. Die Kopfsteuer sollte auch hier zweimal jährlich wie im Reiche eingetrieben werden; für die Aufnahme des dazugehörigen Getreides sollten in jedem Gouvernement 4 Magazine angelegt und das Getreide für den Bedarf des Militärs verwendet werden.

Für die Einführung einer neuen Steuer auf geistige Getränke hatte der Generalgouverneur ein ganz besonderes Reglement angefertigt, das in seinem Namen allgemein in ganz Weissrussland bekannt gemacht werden sollte. Die russischen Provinzen Pskow und Welikie Luki erhielten jedoch wiederum eine Ausnahmestellung; auf sie wurde diese Steuer nicht ausgedehnt. In seinem Reglement hob Graf Černyšew von neuem hervor, dass jeder Dörfer besitzende Gutsinhaber fernerhin berechtigt sein sollte geistige Getränke, „soviel ihm beliebte", herzustellen, eigene oder gekaufte zu verkaufen, selbst Schenken zu unterhalten oder sie nach freier Übereinkunft zu verpachten, sie an ihren alten Plätzen zu belassen, sie zu verlegen oder ganz neue zu bauen, wenn er darüber nur der Gouvernementsregierung Anzeige erstattete. Doch wurde die Einschränkung gemacht, dass sie nicht

näher als 5 Werst von einander entfernt und nicht näher als 3 Werst bei Städten bezw. Flecken liegen sollten. Dagegen wurde den Adeligen, deren mehrere in ein und demselben Dorfe wohnten oder die getrennt wohnten, aber ausser dem von ihnen bewirtschafteten Grund und Boden keinen weiteren Besitz hatten, das Recht der freien Branntweinbrennerrei nicht gewährt, „damit sie nicht durch den Kleinhandel in ihren Häusern denen Schaden zufügten, die in ihrer Nähe für Bezahlung nach der Verordnung Schenken innehaben würden“; wenn ein Ort besonders geeignet und die bezeichnete Beeinträchtigung Anderer nicht zu befürchten war, sollten die Gouverneure jedoch Ausnahmen gestatten dürfen. In den Städten dagegen und in den Flecken des Staates sollten die Adeligen „unter keiner Bedingung“ geistige Getränke verkaufen dürfen, „damit dadurch den Bürgern kein Abbruch geschehe“, die für ihr eigenes Recht besondere Abgaben zu zahlen hatten; auch durften sie keine mit sich nach dort bringen, ausser eine geringe Quantität für den eigenen Bedarf. Ähnliche Rechte und Pflichten wie die adeligen Gutsbesitzer hatten die Pächter der Starosteien. Die Magistrate der Städte und der Flecken des Staates durften den Verkauf geistiger Getränke nach Belieben in Übereinstimmung mit dem Pachtsystem ordnen; in den anderen Flecken waren deren Besitzer oder Pächter in diesem Punkte die Bestimmenden. Die Preise durften in den Schenken gleichwohl nicht willkürlich sein. damit sie aber den jeweiligen Ortsverhältnissen entsprachen, wurde ihre Festsetzung unter Mitwirkung des Adels und der Bürgerschaft der Gegend in der Ordnung vorgenommen, wie oben ausgeführt wurde[1]. Und schliess-

[1] Vgl. oben S. 357—358.

lich fand sich in dem Reglement das Verbot, dass geistige Getränke unter keinen Umständen von Weissrussland über die frühere Grenze in die russischen Provinzen und Städte ausgeführt würden, da dort für die Besteuerung dieser Getränke andere Bestimmungen geltend waren.

Über den Salzhandel gab der Generalgouverneur jetzt auch die weiteren Bestimmungen, die ihm in den „Vortragspunkten" anheimgestellt worden waren. Und dieselben betrafen den Ort der für Weissrussland verordneten Salzstationen und die Menge des in diesen aufzubewahrenden Salzes. Die Salzstationen sollten soweit wie möglich an die Flussläufe, vor allem an die Düna und den Dnjepr, verlegt, auf denen der Warentransport leichter von statten ging, andere jedoch in grösserer Entfernung von den Wasserstrassen angelegt werden. Solche Stationen sollten im Gouvernement Pskow 14, im Gouvernement Mohilew 11 eingerichtet werden. In seinem Schreiben an das Hauptsalzkontor hatte der Generalgouverneur schon vorher, am 21. September, für diese Stationen im erstgenannten Gouvernement zusammen 500.000 und im letztgenannten 700.000 Pud verlangt[1], und zugleich bestimmt, dass von dort durch Vermittelung der Gouverneure sowohl für die Beschaffung geeigneter

[1] Die Lagerplätze und die Salzmengen in denselben hatte der Generalgouverneur folgendermassen verteilt. Im Gouvernement Pskow sollte Salz beschafft werden 1) in den Städten: Witebsk 100.000, Polock 80.000 und Dünaburg ebenfalls 80.000 Pud; 2) in den Flecken: Wieliż, Ostrowno, Syraż, Uświat, Dzysna, Drysa, Koziany, Kreutzburg und Marienhausen je 20.000 Pud, Newel und Siebież je 30.000 Pud. Im Gouvernement Mohilew 1) in den Städten: Mohilew 200.000, Orsza 60.000, Rohaczew 80.000 und Mścislaw 100.000 Pud; 2) in den Flecken: Dąbrowna 50.000, Szklów 30.000, Bychów 20.000, Krzyczew 60.000, Czeczersko 20.000, Homel 40.000 und Hotinsk ebenfalls 40.000 Pud.

Lagerhäuser als für die Einsetzung der für den Handel erforderlichen Beamten Sorge getragen würde[1].

Als der Generalgouverneur diese seine Bestimmungen an die Gouverneure übersandte, hatte er die eingehendere Auseinandersetzung über einen Punkt noch nicht zum Abschluss bringen können, darüber nämlich, wie es mit der Verpachtung der an den Staat gefallenen Güter gehalten werden sollte. Einige Tage später war jedoch auch diese Arbeit vollendet und am 6. Oktober der Kaiserin zur Prüfung anheimgestellt worden[2].

Wie die Eintreibung aller Abgaben sollte auch die Verpachtung der staatlichen Güter nach den am 13. September bestätigten Verordnungen erst am 1. Januar des folgenden Jahres vor sich gehen. Bis dahin sollten die Verhältnisse nach der Bestimmung des Grafen Černyšew in der früheren Weise bestehen bleiben und nur in die Güter, die keinen Nutzniesser besassen, staatliche Agenten als Verwalter eingesetzt werden[3], diese Zeit aber zur Einsammlung genauer Daten über jedes einzelne Landgut verwendet werden. Auch für diese Angaben waren Formulare angefertigt worden; so lauteten die Fragen 1. für die Starosteien, in wessen Händen die Güter zur Zeit waren, wann gekauft oder verliehen und auf Grund welches Nutzungsrechts; — 2. für die Ökonomiegüter, welchen Geistlichen sie gehört hatten, Bi-

[1] Graf Černyšew's Schreiben an das Hauptsalzkontor bildet eine Beilage zu seiner Ordre für die Gouverneure.

[2] *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XVI, Akte N:o 898. — An den Gouverneur von Pskow wurde diese am 8. X. 1772 übersandt. *Чтенія М. О. И. Д. Р.*, 1863, IV, a. a. O., S. 44.

[3] Diese Ordre hatte Graf Černyšew schon früher gegeben. Vgl. seine Briefe an Krečetnikow vom 19. VIII. und 26. IX. 1772. *Чтенія М. О. И. Д. Р.*, 1863, IV, a. a. O., S. 7 und 10.

schöfen, Konsistorien, Klöstern oder einzelnen Mitgliedern des geistlichen Standes, und auf Grund welcher Rechte; sowie 3. für alle Güter, wieviel Abgaben die Bauern auf ihnen jeweils an ihre Herren in Dienstleistungen, Naturalien und Geld entrichteten, welche Rechte und Privilegien sie hatten, wieviel Land, wieviel sie säten, wie gross ihre Ernte und ihre übrigen Einkünfte waren, ob sie mit zu schweren Arbeiten belastet waren oder ob sie die Pachtzins drückte, welches Gehalt sie ihren Pfarrern zahlen mussten und wieviele kirchliche Festtage gefeiert wurden. Die Fragen über die Pflichten der Bauern gingen sehr ins Einzelne, und Graf Černyšew äusserte, er brauche sie, um nötigenfalls Klagen der Bauern gegen ihre Herren entscheiden zu können. Er sei zwar, fügte er hinzu, der Ansicht, dass „die Pachtabgabe, verglichen mit den wirklichen Einnahmen aus den Pachten, ohne Zweifel sehr mässig sei in Erwägung dessen, dass verschiedene Zugehörigkeiten dieser Landgüter einen ganz unvergleichlichen Gewinn und Nutzen versprächen"; da man aber doch zu verhindern versuchen müsse, dass ein Gut und die zu seiner Verwaltung gehörigen Gebäude in Verfall gerieten, dass das Vieh abfalle und schwinde u. s. w., erachte er es für unbedingt erforderlich, dass über die Güter genaue Inventare und Verzeichnisse über alle einzelnen Vorzüge angefertigt würden, und erbitte sich dieselben nach Petersburg, um sie der Kaiserin bei der Verpachtung der Güter unterbreiten zu können.

Wir erinnern uns, dass sich in den „Vortragspunkten" eine Bestimmung über die Abfassung der Pachtkontrakte des Inhalts fand, dass die Bauern nicht übermässig belastet werden sollten, und wir erinnern uns der

eigenhändigen Bemerkung der Kaiserin über die Befolgung dieser Bestimmung. Dafür gab der Graf denn auch besondere Instruktionen, durch die er offenbar alle den Bauern und dem Staate drohenden Gefahren abzuwenden hoffte. Abgesehen davon, dass bei der Abfassung der Kontrakte möglichste Präzision und Klarheit beobachtet werden sollte, sollte der Kammerdirektor alle halbe Jahre geeignete Offiziere zur Inspizierung auf alle Pachtgüter schicken und durch sie ermitteln lassen, in welchem Zustand die Gebäude der Bauern und des Gutes, die Landwirtschaft und das Vieh waren, ob das Gut verbessert worden war, ob die Bauern begründete Klagen gegen ihre Herren hatten, ob sie übermässigem Druck ausgesetzt waren, ob Kontrakte gebrochen waren u. dgl. Die schuldig Befundenen sollten zur Rechenschaft gezogen und zu Schadenersatz verurteilt, ebenso auch die Bauern bestraft werden, wenn sie eine falsche Anschuldigung erhoben hatten. — Über das Bestrafungsrecht der Pächter gegenüber den Bauern bestand auch eine besondere Instruktion. „Obgleich man es — hiess es darin — den Pächtern und Disponenten . . . nicht unbedingt verbieten kann widersetzliche ungehorsame und faule Bauern für ihre Frechheit mit den gewöhnlichen Körperstrafen zu bestrafen, sollen doch die Gouverneure und die Kammerexpeditionen darauf dringen, dass diese Bestrafungen nie das gebührende Mass überschreiten und nicht der Tyrannei gleichen, sondern erträglich und mässig verordnet werden".

Schliesslich fanden sich allgemeine Bestimmungen über die Hebung der Güter, Schonung der Wälder,

Einschreibung der Landstreicher unter die Bauern und Zuteilung von Land an dieselben u. a. auf die Verhältnisse Bezügliches.

---

2. Die Steuerreduktionen.

Etwas Anderes ist es Gesetze zu geben, etwas Anderes sie einzuführen. Dies sollte auf Graf Cernysew alsbald erfahren. Der Einführung seiner Steuergesetze stellten sich Hindernisse in den Weg, mit denen er offenbar nicht gerechnet hatte, und vor denen dieselbe für lange Zeit halt machte.

Er selbst war, wie wir wissen, allerdings der Meinung, dass sie das rechte trafen, dass sie in jeder Hinsicht gerecht und nützlich waren. Als er die Resolutionen vom 13. September an den Gouverneur von Pskow sandte, schrieb er dazu: „Ich hoffe, dass sie sowohl mit den Interessen Ihrer Majestät als der Wohlfahrt der Einwohner übereinstimmen, und ich schmeichle mir dabei mit dem Beifall Ew. Exzellenz“ [1]. Und sehr wohl verständlich ist est daher, dass er mit allem Eifer versuchte sie bald einzuführen. Die Vollziehung der Revision war da die erste Aufgabe, und darauf verwandte der Generalgouverneur jetzt in erster Linie alle Sorgfalt. Nicht zufrieden mit den Bestimmungen über Emsigkeit und Energie im Handeln, die er den Gouverneuren schon in seiner Ordre gegeben hatte, sparte er noch später in Privatbriefen nicht mit ähnlichen

[1] Der Brief ist vom 26. IX. 1772. *Чтенія М. О. И. и Д.* 1863, IV, a. a. O., S. 11.

Aufforderungen und dies um so weniger, da er sich doch zugleich gestehen musste, dass die Sache ihre Schwierigkeiten hatte. So schrieb er z. B. am 18. Oktober an den Gouverneur von Pskow: „Ich bin mir sehr wohl bewusst, dass Ihnen bei der Volkszählung als einer dort durchaus fremden und nie vorgekommenen Arbeit eine Menge Schwierigkeiten und Anlässe zu Unruhe begegnen werden, ich weiss aber auch, dass nichts Ihre Genauigkeit und Arbeitsamkeit zu besiegen imstande ist. Darauf vertraue ich so fest, dass ich an der glücklichen Ausführung der Revision nicht den geringsten Zweifel hege, und ich überlasse es Ihrer Einwilligung den Revisoren alle die Befehle zu geben, die nur zur schnellsten Beendigung der Zählung beitragen können“ [1].

Während aber Graf Černyšew so immer neue Anstrengungen machte, traten Umstände ans Licht, denen er bisher nicht genügend Aufmerksamkeit gewidmet hatte, und die mit der Zeit verrieten, dass der Generalgouverneur trotz all seiner scheinbaren Gewissenhaftigkeit doch einen grossen administrativen Fehler begangen hatte. Indem er vor allem die Interessen der Staatskasse ins Auge fasste, indem er bestrebt war das eroberte Land für das Reich so nutzbar wie möglich zu machen und bestrebt war die Zufriedenheit seiner Herrscherin zu erringen dafür, dass schnell eine gute Organisation in dem neuen Gebiete eingeführt war, hatte er Steuern in Ansatz gebracht, die — obschon noch die nötigen Angaben fehlten — wie er

[1] *Уменія М. О. И. Д. Р.*. 1863. IV. a. a. O., S. 16. — Vgl. auch die Briefe vom 26. IX., 8. X. und 21. XI. 1772. *A. a. O.*, S. 11, 16 und 44.

wohl wusste, die früher in dem Lande gezahlten mehrfach überstiegen, — und dies alles, man kann sagen, ohne sich wirklich Klarheit darüber verschafft zu haben, ob die als Zahler dieser Steuern in Betracht kommende Bevölkerung sich in der ökonomischen Lage befand, dass sie die Steuerlast ohne Beschwerde zu tragen vermochte. Die seinem Charakter entsprechende Schnelligkeit im Handeln und seine Oberflächlichkeit waren in alledem wieder zum Durchbruch gekommen und hatten ihn wieder einmal irre geführt. Wir haben gesehen, auf wie unvollständigen Angaben über den Zustand des Landes der die Steuergesetze betreffende Beschluss beruhte, und so schnell, sofort mit dem Beginn der russischen Herrschaft in Weissrussland ist dieselbe erfolgt, dass weder die Gouverneure noch die übrigen Vertreter der lokalen russischen Staatsgewalt schon als Beamte des Landes Fühlung mit den Einwohnern hatten gewinnen und die für eine solche Anordnung erforderlichen Daten erhalten können, die man erst, wenn es sich darum handelte sich der Oberherrschaft Russlands zu unterwerfen, mit Fug und Recht fordern und geben konnte. Sie wurden dann auch sofort, nachdem diese Gelegenheit gekommen war, gegeben; als aber z. B. der Rapport des Gouverneurs von Pskow darüber in Petersburg eintraf, waren die Steuergesetze bereits einige Tage vorher gegeben. Wir erinnern uns ja, was Krecetnikow über die Bedenken und Gesuche des Adels und der Geistlichkeit seines Gouvernements aus Anlass der Abnahme des Treueids gemeldet hatte; sie hatten u. a. sofort gefürchtet, dass die neuen Steuern zu drückend werden möchten. Graf Černyšew hatte jedoch den Klagen damals keine Beachtung geschenkt;

ihre Ursachen sind — antwortete er — „durchaus nicht derart, dass sie das Bedenken und die Unruhe begründet erscheinen liessen"; — er hielt es nur für recht und billig, dass die Polen sich auch einmal gewöhnten Steuern zu zahlen, und meinte, alle Unzufriedenheit werde damit schwinden, dass sich die Branntweinabgabe in Übereinstimmung mit ihren Gewohnheiten gestaltete [1]. Aber mit dieser Antwort war die Sache nicht abgetan; die Gouverneure fanden, nachdem sie besser mit den Verhältnissen bekannt geworden, von neuem Gelegenheit von der drückenden Last der Steuern zu sprechen, — Krećetnikow scheint z. B. die Beseitigung jener ganzen, vom Generalgouverneur so hoch bewerteten Branntweinsteuer in Frage gestellt zu haben [2]; und die Einwohner ihrerseits fuhren dringender mit ihren Klagen fort, brachten dieselben direkt in Petersburg an. Der Adel und die Bürgerschaft beider Gouvernements hatten die Erlaubnis erhalten Vertreter dorthin zu schicken, „um Ihrer Majestät die alleruntertänigste Bezeugung der Treue des ganzen Gouvernements zu Füssen zu legen"; und als diese Deputationen gegen Ende November dazu gelangten ihre Aufgabe zu erledigen, haben sie die Gelegenheit benutzt auch von anderen Dingen zu sprechen, von der schlechten wirtschaftlichen Lage und dem Unvermögen des Landes die ihm auferlegten Steuern

[1] *Чтенія М. О. И. Л. Р.*, 1863, IV. a. a. O., S. 8—10. Vgl. oben im Text S. 261—265.

[2] Das ergiebt sich aus Černyšew's Antwort an ihn, 21. XI. 1772, worin er u. a. sagt: »Was die in den neuen Provinzen für den Branntweinverkauf schon festgesetzte Abgabe betrifft, so kann dieselbe auf keinen Fall aufgehoben werden.« *Чтенія М. О. И. Л. Р.*, 1863, IV; a. a. O., S. 16.

zu entrichten. Der Kaiserin haben sie darüber Memoriale überreicht, die dann auch dem Konseil zur Behandlung zugegangen sind [1].

Vielleicht hätte die Angelegenheit jedoch in den Händen des Konseils keine wichtigeren Folgen gehabt, wäre nicht die Aufmerksamkeit der Kaiserin durch die Klagen geweckt worden und hätte sie nicht selbst sich mit Energie der Sache angenommen. Und auf ihre Initiative hin hat jetzt mit dem Beginn des Dezembers eine neue Epoche von langer Dauer in der Behandlung der weissrussischen Steuerfrage eingesetzt. Katharina hat sogar selbst Hand ans Werk gelegt, aber dabei hat sie sich nicht mehr ausschliesslich auf das Beobachtungsvermögen ihres Generalgouverneurs und ihrer lokalen Beamten verlassen; um gründlich beraten zu sein, hat sie das Bedürfnis gefühlt sich sofort an einen wirklichen Sachverständigen zu wenden, und zu diesem Zweck hat sie am 8. Dezember dem Generalgouverneur von Livland Graf Browne den Befehl gegeben von Riga unverzüglich den Generaldirektor der Ökonomie von Livland Anthon Johann v. Engelhardt nach Petersburg zu schicken und ihr für kurze Zeit zur Disposition zu stellen [2]. — Bevor jedoch diese Massnahmen ergriffen werden konnten, waren nach der Ansicht der Kaiserin andere Schritte zu tun, um die Unruhe in Weiss-

---

[1] Sie haben vorgelegen in der Sitzung des Konseils am 29. November zusammen mit den von Graf Černyšew darauf erteilten Antworten, welche angenommen wurden. *Архивъ Государственнаго Совѣта*. 1. II, 208. — Vgl. Černyšew's Brief an Krečetnikow vom 9. I. 1773. *Чтенія М. О. И. Д. Р.*, 1863, IV, a. a. O., S. 18; und *Reichsarchiw zu St. Petersburg*, Abt. XII, Akte No 160.

[2] *Осмнадцатый вѣкъ*, 3. 223.

russland zu beseitigen. Sie beschloss sofort zu einer partiellen Steuerreduktion zu greifen. Zu ebenderselben Zeit, am 14. Dezember, erhielt Graf Černyšew einen kaiserlichen Ukas, welcher lautete: „Indem wir allergnädigst geruhen Unseren neuen Untertanen der beiden weissrussischen Gouvernements einen Beweis Unseres monarchischen Wohlwollens und Unserer mütterlichen Fürsorge für sie zu geben, befreien Wir sie auf ein halbes Jahr von den verordneten staatlichen Kopf- und Branntweinsteuern, gleich den von Unseren übrigen Untertanen gezahlten, welche am 1. Januar des nächsten Jahres ihren Anfang nehmen sollten, sodass sie erst am 1. Juli des Jahres 1773 zu beginnen haben. Sie haben dies in den beiden Ihnen anvertrauten Gouvernements bekannt zu machen und unserer Genehmigung gemäss Ihre Befehle zu geben“ [1].

Inzwischen vermehrten sich bei der Regierung die Klagen über die allzu hohen Steuerforderungen in Weissrussland und die Schilderungen der schlechten wirtschaftlichen Lage dieses Landes unaufhörlich. Auch die Gouverneure konnten jetzt ihre Rapporte mit deutlicheren Nachrichten in demselben Sinn anfüllen, und sicher ist mir bekannt, dass Krečetnikow in einem Schreiben vom Ende des Dezembers in so überzeugender Weise den Verfall seines Gouvernements sowie das Übermass der festgesetzten Steuern dargestellt hat, dass Graf Černyšew sich bei seiner Antwort in sichtlicher Verlegenheit befand. „Indem ich meinen ergebensten

---

[1] *П. С. З.*, **19.** 689, N:o 13923. — Am Tage vorher war dieser Ukas auch dem Konseil vorgelegt worden. *Архивъ Государственнаго Совѣта*, **1.** II. 280.

Dank dafür abstatte — so schrieb er — teile ich zur Antwort mit, dass ich mich nie irgendwie durch Ihre Darstellungen belästigt fühle, sondern mir ein Vergnügen daraus machen werde bei allen Gelegenheiten und bei allen meinen Anordnungen immer vorher Ihre Gedanken zu erfahren; weshalb ich immer meinem Grundsatz gefolgt bin und Sie über alle Bestimmungen vorläufig benachrichtigt habe, aber niemals habe ich eine Antwort erhalten ähnlich Ihrer letzten betreffs der äussersten Armut der Bauern und der Unmöglichkeit die festgesetzten Abgaben zu entrichten; vielleicht hätte ich auch eine andere Anordnung getroffen, wenn ich vorher über die dortigen Verhältnisse in dieser Weise unterrichtet gewesen wäre“ [1]. Trotzdem war der Generalgouverneur noch nicht geneigt ohne alle Einwendungen von seinem ursprünglichen Standpunkt bezüglich der Steuerkraft der Bevölkerung abzugehen. Unter den weissrussischen Adeligen, welche Klagen vorbrachten, hatten sich auch einige Private befunden, u a. ein Sigismund Friedrich Korff, der Nutzniesser der im Gouvernement Pskow gelegenen Starostei Rzeżyca. Dieser hatte die für dieses Gut gefordeten Pachtsummen geradezu für ruinierend angesehen, war auch in Petersburg gewesen, um eine Abänderung dafür zu erwirken, hatte aber Graf Černyšew offenbar nicht völlig überzeugen können. In seinem oben angezogenen Briefe äussert sich Černyšew auch über Korff's Angelegenheit gegen Krečetnikow. „Es nimmt mich nicht wunder, dass die Herrn Korff auferlegten Abgaben diesem zu

[1] Černyšew an Krečetnikow d. d. 9. I. 1773. *Чтенія М. О. И. Д. P.*, 1863, IV, a. a. O., S. 17—18.

unmässig und unerschwinglich erscheinen, da er bis zu dieser Zeit, wo er Nutzen von diesen Einnahmen gezogen, von keinen Abgaben gewusst hat, und auf Grund der jetzigen Höhe derselben berechne ich, indem ich die Anzahl der Seelen berücksichtige, die in dieser Starostei vorhanden ist, dass nach Abzug der Kosten für das Hauswesen leicht tausend bis tausend fünfhundert Rubel Einnahmen erzielt werden können, und jeder Pächter, ausser Herrn Korff, würde natürlich durchaus zufrieden sein, wenn er ausser seinem Unterhalt tausend Rubel gewinnen könnte".

Ob die Sache jedoch völlig so zu beurteilen gewesen ist wie nach Graf Černyšew's Aussprüchen, und ob die Verhältnisse wirklich so aussahen, wie er sie darstellte, kann angezweifelt werden, wenn man erfährt, mit welchen Gründen der genannte Korff selbst seine Klagen motivierte. Und wenn die Worte des Generalgouverneurs geeignet sind eine deutliche Anschauung von dem Standpunkt zu geben, auf den sich die russischen Regierungsbeamten im allgemeinen gegenüber der gesamten Besteuerungsfrage Weissrusslands stellten, so fällt aus Korff's Darstellungen helles Licht auf gewisse andere Seiten der Angelegenheit, die wiederum den polnischen Gutsbesitzern vielleicht am nächsten am Herzen lagen. Ich benutze, um diese zu referieren, einen etwas später, am 28. Januar 1773, von ihm an die Kaiserin gerichteten Brief, in dem die Hauptstellen folgendermassen lauten:

„Ce fût avec un coeur le plus vivement penetré de reconnaissance des bontés de Votre Majesté Imperiale, que je partis la dernière fois d'ici pour rendre la joie à ma famille desesperée. Le contenu de

l'Ukase, qui me fait fermier de la starostie de Rositten [1] jusqu'à ma mort, m'avait deja consolé de sa perte, et j'eus l'espérance qu'il m'en resterait toujours asséz pour pouvoir vivre honnetement avec les miens. Je fus d'autant plus surpris lorsqu'on me presenta à mon passage par Pelocz [2] un contrat à signer, en vertû duquel je devrois payer dix huit mille roubles annuellement pour ma ferme, n'en aiant jamais tiré au delà de huit mille écus dans les meilleurs années". Dies könne er, sagt Korff, aus seinen Rechnungsbüchern nachweisen, und ausserdem könne er vor dem Tron nichts als die reine Wahrheit sprechen. Und er fährt fort: „J'ai achetté la starostie de Rositten vingt cinq mille ducats qui font la plus grande partie de mon bien, et si je dois la garder sous les conditions, qu'on m'a presentées, elle me coutera en peu d'années ce qui m'en reste encore. Votre Majesté Imperiale veut cependant, qu'il me reste de quoi nourrir ma famille, et de quoi donner une education convenable à mes enfants. Si je ne suis plus en état de leur laisser de grandes richesses, je voudrais en moins leur laisser le souvenir d'un bon père. Et ce n'est plus pour moi, c'est pour eux, que j'implore la bonté et la clemence de Votre Majesté. — La gloire elève des monuments eternels à Votre Majesté Imperiale, mais la justice et la bienfaisance qui environnent son Throne, leur donneront les plus beaux ornements" [3].

Nach den von dem Referenten des Briefes, dem Staatssekretär Kozmin, der Kaiserin besorgten ergän-

---

[1] Wahrscheinlich deutsche Form von Rzeżyca.

[2] Bedeutet wohl die Stadt Połock.

[3] *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. X, Akte No 466, Teil 1.

zenden Angaben waren von der Starostei Rzezyca, die 6.393 Seelen umfasste, früher 3.393 Taler 1 Gulden 17 Groschen staatliche Einnahmen erhoben worden, nach den jetzigen Verordnungen aber sollten eingetrieben werden: Pachtsummen nach dem Betrag von 1 Rubel 50 Kop. pro Seele zusammen 9.589 Rubel 50 Kop., Branntweinsteuern à 50 Kop. 3.196 Rubel 50 Kop. und Kopfsteuern à 70 Kop. 4.475 Rubel 10 Kop., oder zusammen, wie Korff auch selber angegeben hatte, 17.261 Rubel 10 Kop.[1] Wenn der Inhaber der Starostei also wirklich nur höchstens 8.000 Taler Einnahmen hatte, eine Angabe, gegen welche der Referent seinerseits keinen Einspruch erhoben hat, ist die Unverhältnismässigkeit der festgesetzten Steuern allerdings augenfällig. Wenn aber andererseits ein so grosses Gut nicht mehr Einnahmen abwarf, ist das ein Beweis für die erstaunlich schlechte Lage der Landwirtschaft und der übrigen Erwerbszweige in diesen Provinzen. Dass die Herren dort trotzdem ihr Guthaben bis auf den letzten Rest aus ihren Bauern herauszogen, das bezeugen sämtliche Berichte aus jenen Zeiten mit genügender Übereinstimmung.

Engelhardt war nach Petersburg gekommen und hatte die Angelegenheit erfahren, zu deren Entscheidung man seine Fähigkeiten in Anspruch nehmen wollte. Er sollte seine Gedanken über die weissrussische Besteuerungsfrage aussprechen. Viel Material vermochte

---

[1] A. a. O.

ihm die Regierung nicht für diesen Zweck zur Verfügung stellen: in die ausgegebenen Gesetze durfte er Einsicht nehmen, einiges wurde ihm dazu mündlich mitgeteilt; und daher musste er sich für den Anfang bei seinen Ansichten nur auf generelle Reflexionen über die Abgaben im allgemeinen und daneben über die in Weissrussland einzuführenden im besonderen beschränken. Ende Dezember hat er sie der Kaiserin unterbreitet in einem Memoir mit dem Titel „Demandirte allerunterthänigste Unterlegung einiger unvorgreiflichen reflexions über die bevorstehende Einrichtung der Abgaben in den neuen Provinzen“ [1].

Vorab weist Engelhardt auf die Unvollständigkeit seiner Nachrichten hin. Es sei ihm nicht im einzelnen bekannt, was in Weissrussland in polnischer Zeit an die Krone bezahlt worden sei, da er aber die allgemeinen Einrichtungen der Republik kenne, glaube er ziemlich sicher schliessen zu dürfen, dass die Abgaben der Güter im ganzen genommen wahrscheinlich nicht so gross gewesen seien, als sie wohl ohne Bedrückung der Untertanen und also mit der Billigkeit übereinstimmend hätten sein können. Man dürfe — führt er aus — nur erwägen, dass in Polen die meisten Bestimmungen auf dem Adel selbst beruht hätten, und dass überhaupt die Landwirtschaft in den meisten polnischen Provinzen notorisch nicht auf dem profitabelsten Fuss gestanden habe. Und da in den an das russische Reich gefallenen Gebieten keine ordentlichen Abgaben-

[1] *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. X, Akte N:o 466, Teil 2. Das Memoir ist undatiert, aus dem Inhalt lässt sich aber entnehmen, dass es, wie gesagt, Ende Dezember oder spätstens in den ersten Tagen des Januars vollendet worden ist.

einrichtungen existiert hätten, sei deren Anordnung ebenso notwendig, als es in jedem Lande heilsam sei, dass die menschliche Industrie, diese starke Triebfeder zum Flor der Staaten, ein für allemal die deutliche und unabänderliche Bestimmung vor sich habe, was sie an den Staat entrichten müsse. Wenn die allgemeinen Leistungen so sicher, von Willkür unabhängig seien und der Billigkeit entsprächen, könnten sich die Untertanen leichter ihren Aufgaben widmen, ihre Umstände verbessern und könne auch die Krone dadurch gewinnen, denn der Krone brächten die Untertanen nicht nur durch die festbestimmten Abgaben, sondern auch durch die Verbesserung ihrer Verhältnisse und ihrer Güter Reichtum.

Unter diesen Umständen sei es aber absolut notwendig, dass nicht eher zu der Festsetzung der Abgaben geschritten werde, als bis zuvor sehr hinlängliche Kenntnisse von diesen Ländern gesammelt seien, weil man sonst Gefahr laufe bei der besten Absicht doch entweder die Krone zu präjudizieren oder die Untertanen zu bedrücken. Und da es der Wille der Kaiserin sei, dass die Abgaben dem Zustande der neuen Provinzen angemessen, nach deren Kräften eingerichtet und also auf die Billigkeit selbst glücklich basiert seien, da es noch an den erforderlichen Angaben fehle, da ferner die Natur der Sache selbst zeige, dass, um diese auf 700 Werst in die Länge sich erstreckende Land zu diesem allerhöchsten Endzweck hinlänglich kennen zu lernen, eine umfassende und langwierige Aufgabe zu erledigen sei, die spezielle Untersuchungen und Herumreisen in diesem Lande erheische, sei die Einsetzung einer besonderen Kommission hierfür erfor-

derlich. Jetzt im Winter könne diese Untersuchung jedoch nicht zu den erwünschten Resultaten führen; man gewinne zu dieser Zeit keinen Überblick über die Landwirtschaft, man könne deren Fehler nicht bemerken, folglich auch nicht ausfindig zu machen suchen, was für Mittel zu deren Verbesserung anwendbar sein möchten. Und gerade dies betrachtet Engelhardt als eine notwendige Beschäftigung bei einer solchen Reise. Denn wenn die Einnahmen klein und daher die Abgaben gering gewesen seien, müsse natürlich die Abhilfe mit dem besseren Unterricht anfangen; erst für den Untertanen, der zuvörderst für sich und die Seinigen sichere Lebensbedingungen schaffe, sodass der Mangel kein Hindernis der Propagation werde, erst für diesen werde es leicht werden durch Mühe und Fleiss auch seine sämtlichen Abgaben entrichten zu können. Und insbesondere müsse die Kommission jede Krondomäne hinlänglich untersuchen. Wenn in diesen die Fehler der Wirtschaft hervorgesucht, wenn eine Belehrung über deren möglichste Verbesserung aufgesetzt und dann die Wirtschaft auf den Domänen in bessere Verfassung gesetzt werde, könnten die Domänen die Beispiele zur Nachahmung für die Privatgüter werden. Durch die Kenntnis der Domänenbeschaffenheit werde man auch näher zum nötigen Wissen darüber, was die Privatgüter tragen könnten, gelangen, und dies werde dann näher zu der Möglichkeit führen die Bestimmung der ständigen Abgaben der Privatgüter zu formieren.

Da eine solche Arbeit erst im Frühling in Angriff genommen werden könne, könnten die in den neuen Provinzen schon vorhandenen Beamten während des

Winters bloss diejenigen vorläufigen Nachrichten sammeln, die später zur schnelleren Erledigung der Arbeit der Kommission beitragen könnten. Und da auch diese ihrerseits viel Zeit in Anspruch nehmen werde, erhebe sich die Frage, wie die Provinzen während dieser Zeit ihre Abgaben nach Verlauf der aus allerhöchster kaiserlicher Huld geschenkten sechsmonatlichen Befreiungszeit leisten könnten. Engelhardt schlägt die Festsetzung einer Interimsabgabe vor. Dieselbe erfordere keine grossen Erhebungen. Es lasse sich unschwer ermitteln, was die Provinzen zur polnischen Zeit gezahlt hätten; und da man nun wohl vermuten könne, dass diese Abgaben ziemlich gering gewesen seien, würde die Weisheit und Gnade Ihrer Majestät zu bestimmen geruhen, ob etwa $^1/_4$ oder $^1/_3$ oder wieviel mehr als zur polnischen Zeit für die nunmehrige Interimsabgabe angesetzt werden solle.

Indem er nun dazu übergeht im eigentlichen die für Weissrussland festzusetzenden ständigen neuen Abgaben zu behandeln, stellt Engelhardt zunächst die prinzipielle Frage, ob es ratsamer sei die Abgaben dort durchgängig durch Kopfgelder zu bestimmen oder durch eine proportionelle Abgabe von dem Gewerbe und Gewinnst der Einwohner, und bringt da Gesichtspunkte vor, die im allgemeinen immer gegen die Kopfsteuer ins Feld geführt worden sind. Zwar erkennt er die Vorteile dieser Abgabe, die Einfachheit und Schnelligkeit ihrer Bestimmung und Eintreibung, an, andererseits aber betont er, dass sie nicht der Forderung entsprechen könne, dass die Billigkeit zu Grunde liegen müsse, dass soviel als nur tunlich ein jeder nach seinen Kräften die Abgaben trage. — Damit die Kopf-

steuer gut angesetzt sei, sei es Vorbedingung, dass die Nation eine besondere Industrie besitze, dass die Bewohner der weniger begünstigen Gegenden sich allerlei Nebenarbeiten ausser der weniger einträglichen Landwirtschaft mit gutem Erfolg befleissigt hätten, und dass immer Gelegenheit — ein dritter Stand — vorhanden sei, um den Industrieprodukten Absatz zu verschaffen; — aber dies sei nur eine Seltenheit und existiere in den neuen Provinzen gewiss nicht. Schon das Klima, von dem in der Landwirtschaft viel abhänge, sei in diesem ausgedehnten Landstriche sehr verschieden; die Verkehrsmittel, die schiffbaren Flüsse und die Strassen ständen den Einwohnern in sehr verschiedener Weise offen, Städte, in denen die Einwohner ihre Erzeugnisse zu Markte bringen könnten, seien wenige, grosse Städte gar keine vorhanden, Fabrikindustrie gebe es nicht, und dazu lägen die neuen Provinzen an einer Grenze, die die Einwohner immer verlocken werde sich jenseits bei ihren eigenen Landsleuten und in lieben alten Gewohnheiten niederzulassen. Und ausserdem sei die Anwendung der Kopfsteuer auf die Bewohner der Städte nicht rätlich. Diese seien ja freie Bürger: eine Abgabe nach Köpfen würde bei ihnen die ängstliche Idee erregen, dass sie hierdurch den Leibeigenen ähnlich würden; dass sie über kurz oder lang einige aus ihrer Zahl zu Rekruten würden abgeben müssen; dass bei der Handhabung der Gerechtigkeit und Polizei bisweilen solche körperlichen Strafen vorkommen könnten, wie sie nur bei den Leibeigenen gewöhnlich seien u. s. w. Diese niederdrückende Vorstellung werde den Menschen, die bisher sich ihrer Freiheit bewusst gewesen, fürchterlich sein; sie werde

insonderheit alles Interesse am Handel unterdrücken. Eine Verminderung der Einwohnerzahl der Städte und deren vollständigen Niedergang hält Engelhardt für eine sehr wahrscheinliche Folge von all diesem. Anstatt der Kopfsteuer sei eine Steuer nach Wohnung und Gewerbe besser am Platz; provisorisch aber sei es vielleicht am besten nur allgemein eine Abgabesumme für die Stadt festzusetzen, und die Einwohner diese Summe frei unter sich je nach Steuerkraft verteilen zu lassen.

Wenn also die Kopfsteuer für die Bauern und die Bewohner der Städte Weissrusslands nicht am Platze war, so konnte nach Engelhardt's Ansicht noch weniger mit irgend einem richtigen Verhältnis oder der Billigkeit gemäss die Abgabe für die Herstellung und den Ausschank von Getränken nach Kopfgeldern bestimmt und dafür 50 Kop. für jede männliche Seele angesetzt werden. Unstreitig — äussert er — sei es heilsam und nötig, dass den neuen Provinzen das Brauen und Brennen nebst dem Ausschank überlassen werde. Ihre wirtschaftliche Lage könne durch nichts so bald und so glücklich verbessert werden als durch eine Anwendung dieses kräftigen Hilfsmittels zur Viehzucht und Kultur des Bodens. Der Effekt davon müsse sich am sichtbarsten bei den Krondomänen zeigen. Nur der Anschlag der dafür zu bestimmenden Abgabe müsse nach Proportion des Vorteils, den jedes Gut davon habe, bestimmt werden. Ein Gut könne 1.000 Seelen haben und müsse also für das Ausschenken jährlich 500 Rubel bezahlen; es könne aber so weit von grossen Strassen und Städten entlegen sein, dass sein Ausschank in der Tat nicht 100 Rubel reinen Gewinn

eintrage. Wenn es nun auch diese 100 Rubel ganz hingebe und nichts bekomme für Sorge, Mühe und Risiko, so fehlten doch noch die übrigen 400 Rubel, die es jährlich für etwas, das gar nicht existiere, zahlen müsse. Die zum Gute gehörigen Seelen allein könnten soviel nicht trinken, dass nach Abzug des Wertes der Krugwaren und der Kosten für das Brauen, Branntweinbrennen, die Unterhaltung der Krüge etc. der dem Eigentümer übrig bleibende Reingewinn im obigen Falle 500 Rubel einbringen könnte. Denn von den 1.000 Seelen des Gutes könne man das Trinken doch nur hauptsächlich auf die Erwachsenen rechnen. Auch diese dürften schwerlich alle starke Trinker sein; gesetzt aber sie wären es, so würden von den 1.000 Seelen vermutlich nur etwa 400 erwachsene Leute sein. Gesetzt der Reingewinn aus den Krugwaren könne $^1/_3$ sein, so müssten diese 400 Erwachsenen geistige Getränke für 1.500 Rubel geniessen, und auch dann hätte der Gutsbesitzer keine Einnahme für seine Mühe u. s. w. Und jeder von diesen 400 Leuten müsste jährlich für 3 Rubel 75 Kop. trinken. Es frage sich aber, ob ein jeder von ihnen soviel jährlich verdiene, dass er zum Trinken allein soviel anwenden könne. Und wie oft liege der Fall vor, dass ein grosser Teil der zum Gute gehörigen Seelen soweit von den Krügen desselben entfernt und hingegen nahe beim Kruge des Nachbarn wohne, wo also der Nachbar den Vorteil habe. Da ferner noch die Einträglichkeit der Unterhaltung der Krüge hauptsächlich von der Lage derselben an den grossen Verkehrsstrassen, von der Nähe von Städte u. a., abhänge, sei es einleuchtend, dass diese Besteuerungsart

nicht die richtige sein könne; billigerweise dürfe man die Einträglichkeit der Güter mit Hinsicht auf die geistigen Getränke nur insofern besteuern, als diese eine wirkliche Einnahmequelle bildeten.

Der Vergleich mit den eigentlichen russischen Gouvernements ist nach Engelhardt's Ansicht ausserdem auch geeignet die Unbilligkeit der für Weissrussland angesetzten Branntweinsteuer darzutun. Man nehme dort nur irgend ein beliebiges Gouvernement, in welchem die Krüge an grossen Strassen lägen, und wo der Branntweinverkauf weitere besondere Beförderungsmittel habe, so glaube er mit Bestimmtheit, dass die Kroneinnahme von den Verpachtungen der Getränke gewiss nicht auf 50 Kop. für jede Seele steigen werde, zumal wenn man die Konsumtion in den Städten abziehe und nur berechne, was allein auf dem Lande zu erzielen sei. Der Staat erhalte dort durch die Branntweinpacht allerdings mehr als 300 Prozent; aber auch das sei in den neuen Provinzen nicht denkbar; Engelhardt zweifelt, ob das Prozent sich dort über 33 erheben könne.

Eine genaue Untersuchung an Ort und Stelle werde, dieser Überzeugung giebt Engelhardt zum Schluss Ausdruck, zeigen, dass die Abgaben überhaupt nicht füglich nach Kopfgeldern zu bestimmen, sondern nach den Kräften und Einnahmen der Einwohner anzusetzen seien; mit der Zeit werde dies am besten dem Staat Einnahmen sichern und die Wohlfahrt der Bevölkerung erhalten und steigern. Und besonders müsse man in dieser Hinsicht in den Grenzprovinzen vorsichtig sein, wo bei den ungleichmässigen, für die einen zu leichten und für die anderen zu schweren Leistungen manches

gefährdet werden könne. Ausserdem könne der Ungeübte das nicht tragen, was der Geübte trage. In den neuen Provinzen würden die Auflagen nach den Seelen doch hauptsächlich auf den Bauern fallen, und eben seine Lage sei ja dort nach der allgemeinen Auffassung wenigstens noch unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine schlechte. Diesem Bauern aber liege die Grenze nahe: wie natürlich sei zu besorgen, dass er versuchen werde über die Grenze zu entfliehen, wenn ihn eine ungewohnte Bürde drücken sollte und er sich nicht zu helfen wüsste. Die Vorposten seien ein sehr wenig bedeutendes Mittel gegen die Desertion; das habe die Erfahrung gelehrt. Und wie wolle man auch einen Strich von 700 Werst genugsam besetzen? Eine Armee wäre dazu erforderlich. Je ärmer die Bauern, um so leichter entschlössen sie sich zur Desertion, während den wohlhabenden schon sein Eigentum fessele. Die ersten Jahre seien in dieser Beziehung die schwersten und erforderten deswegen auch die grösste Aufmerksamkeit.

Umsonst hat Engelhardt sein Memoir nicht geschrieben; auf Katharina II. hat es einen durchschlagenden Eindruck gemacht. Die beiden hauptsächlichen Massnahmen, die das Memoir vorgeschlagen hatte, die Einsetzung einer Untersuchungskommission und die Anordnung einer interimistischen Steuerreduktion, sind unverzüglich ins Werk gesetzt worden, und noch viel mehr Schritte hat die Kaiserin getan, nachdem sie einmal davon überzeugt worden war, dass für die Ver-

besserung der wirtschaftlichen Lage Weissrusslands weitreichende Reformen nötig waren. Man ersieht ausserdem aus den damaligen Massnahmen der Kaiserin, dass sie anfangs noch zu vielem Anderen bereit gewesen ist, wovon sie nachmals unter dem Zwang der Wirklichkeit hat abstehen müssen. In Engelhardt's Memoir sind die prinzipiellen Ausführungen über die Unbilligkeit der Kopfsteuer und deren wünschenswerte Beseitigung von dieser Art gewesen; es war ja natürlich, dass es unter den damaligen Verhältnissen Russlands, ja auch nur auf dem beschränkten Gebiete Weissrusslands, nicht anging eine Abänderung des Besteuerungssystems vorzunehmen, die in befriedigendem Masse den in dem Memoir aufgestellten Forderungen hätte entsprechen können; aber die gegen das herrschende System vorgebrachten Gründe haben doch zu dem Grade auf die Kaiserin Eindruck gemacht, dass sie auch auf diesem Felde an Reformen zu denken begonnen und beschlossen hat diese wenigstens in begrenzter Gestalt anzustreben.

Die Einsetzung der Untersuchungskommission wurde sofort beschlossen und Engelhardt zu deren Vorsitzendem bestimmt. Schon am 9. Januar meldete Graf Cernyšew dies dem Gouverneur von Pskow [1]. Und um die Massnahmen zu verordnen, die der Kommission übertragen werden sollten, hat Katharina damals wieder für Weissrussland zur Feder gegriffen. Unter ihren Papieren befindet sich nämlich ein eigenhändiges russisches Konzept, welches deutsch folgendermassen lautet:

[1] *Чтенія М. О. И. и Д.* 1863. IV. a. a. O., S. 18.

„Es sollen ihm alle Nachrichten über den Zustand der neuen Provinzen übergeben werden, die wir haben. — Denen, welche Kron- oder Hofgüter in Händen oder unter Aufsicht haben, ist zu befehlen, dass jeder von ihnen eine Beschreibung des Dorfes oder Gutes anfertige, und Engelhardt ist zu fragen, z. B. was für eine Beschreibung er nötig hat, und dass er Fragen stelle, die sie beantworten sollen, als z. B.: Welcher Art ist das Land? Treiben sie Handel oder Warentausch? In welchem Preis steht gewöhnlich das Brot und verkaufen sie solches? Haben sie anderen Handelsverkehr oder Handwerk, und wieviel Neigung besitzen sie sich damit zu beschäftigen? Sind jene Dörfer in der Nähe von schiffbaren Flüssen und von Städten, in denen Handel und Verkehr ist, gelegen? Haben sie Wald und besonders Eichenwald und zu Mastbäumen geeignete Stämme? — Es soll ausgerechnet werden, wieviel jede Stadt in den neuen Provinzen Seelensteuer bezahlen muss, und diese Summe ist der Stadt aufzuerlegen als jährliche terminweise zu entrichtende Abgabe, doch soll man sie nicht Seelensteuer nennen und soll jeder Stadt erlauben diese Steuer entsprechend der Fähigkeit der Einwohner zu verteilen. — Was diese Provinzen den Polen bezahlt haben, ist, glaube ich, schlecht bekannt“ [1].

Man sieht, die Bestimmungen sind durchweg ein Widerhall von Engelhardt's Memoir [2]. Vermutlich wurde

[1] *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. X, Akte No 183. — Auch abgedruckt in den Papieren Katharinas II., *Сборникъ И. Р. И. О.*, **13.** 243. Vgl. oben S. 236, Fussnote 1.

[2] Als Entschädigung für seine Mühen und als Beweis ihrer besonderen Huld hat die Kaiserin Engelhardt durch Ukas an den Senat

auf sie gestützt eine Instruktion für ihn ausgefertigt; es ist mir jedoch nicht gelungen dieselbe aufzufinden. Und in Übereinstimmung mit ihnen hat Graf Černysew vor Anbruch des Frühlings zusammen mit Engelhardt eine Untersuchungskommission gebildet, der der Name „Kameralkommission von Weissrussland" gegeben wurde, und als deren Mitglieder durchweg mit der Angelegenheit vertraute Männer eingesetzt worden sind. Am 11. April hat die Kaiserin den diesbezüglichen Vorschlag des Generalgouverneurs angenommen. Die Kameralkommission wurde alsdann damit beauftragt „die Lage des dortigen Landes zu untersuchen, wie auch zu ermitteln, was für eine Steuer die Einwohner ohne Beschwerde an den Staat entrichten könnten"; Mitglieder fanden sich darin ausser dem Vorsitzenden 2, ein Kämmerer für die Ausführung der kameralen Berechnungen, 2 geschickte Landmesser für die Prüfung der Beschaffenheit des Landes, 2 Translateure und eine Kanzlei, die einen Sekretär und einen Kanzlisten umfasste. Da Engelhardt nur sehr wenig Russisch verstand, wurden zu Mitgliedern lauter des Deutschen mächtige Leute gewählt und Deutsch als Sprache des Protokolls verordnet; alle erforderlichen Personen erhielt der Generalgouverneur schon aus seinem eigenen Gouvernement ausser dem Kämmerer und den Landmessern, für die er Leute aus dem Gouvernement Wiborg vorschlug. Mit der Arbeit sollte im Mai begonnen werden und nach der Vermutung des Generalgouverneurs würde sie

---

vom 2. III. 1773 ein Gut in Livland unter den gewöhnlichen Bedingungen pachtweise verliehen. *Reichsarchiv zu St. Petersburg.* Abt. X. Akte N:o 467, Teil 2.

höchstens 7 Monate dauern. Für die Gehälter der Kommissionsmitglieder, Reisen und andere Ausgaben wurde ein besonderer Etat angenommen [1].

Einige Tage später erhielt auch Engelhardt's Vorschlag betreffend die interimistische Steuerreduktion für Weissrussland die Bestätigung. Die Behandlung dieser Angelegenheit war nicht so einfach wie die Einsetzung der Kameralkommission. Ursprünglich hatte die Kaiserin auch hierfür einen Ukas geplant, und daraus ist wieder deutlich zu ersehen, wie stark sie von Engelhardt's Kritik der weissrussischen Steuern — diesmal speziell der Branntweinsteuern — beeinflusst war. „Die halbjährige Einnahme aus Weissrussland ist erlassen", so schrieb sie eigenhändig; „für die andere Hälfte dieses Jahres 1773 aber soll aus den beiden Gouvernements nicht mehr eingetrieben werden als 35 Kop. pro Seele". Für die Kopfsteuer brauchte also keine weitere Herabsetzung mehr zu erfolgen, dagegen sollten die Branntwein- und Pachtsteuern und die übrigen Abgaben überhaupt nicht erhoben werden. Und auf dieselbe Weise sollte die Steuererhebung im folgenden Jahre vor sich gehen. Die Schrift der Kaiserin fährt nämlich fort: „Im Jahre 1774 befehlen wir diese Steuererhebung fortzusetzen und nach dem ersten Halbjahr 35 Kop. pro Seele an die Krone einzuziehen, alle übrigen Auflagen aber, die durch unseren Ukas neulich für diese Provinzen festgesetzt sind, zu erlassen

[1] *II. C. 3.*, **19.** 752, N:o 13971; **44.** II, Abt. 4, S. 133. — Zum Kämmerer schlug Graf Černyšew den Oberkämmerer der finländischen Revisionskommission Lüdecken vor; die Ernennung der Landmesser unterstellte er der Bestimmung Sachverständiger.

bis zu unserem neuen Ukas hierüber: die Zollhäuser sind aber in diesem Ukas nicht einbegriffen, und für sie soll fernerhin gelten, was über sie verordnet ist“ [1].

Bald änderte Katharina II. jedoch ihre Ansicht. Das Zugeständnis scheint ihr zu gross vorgekommen zu sein. Als der Staatssekretär Kozmin nach diesem ihrem Entwurf den Vorschlag zu einem Ukas für den Senat ausarbeitete, fügte die Kaiserin eigenhändig die Bestimmung hinzu, dass doch 1773 sowohl als 1774 auch von den Branntweinabgaben ein weniges entrichtet werden sollte nämlich, 10 Kop. pro Seele im halben Jahr, im Jahre 1774 also 20 Kop. Die Erniedrigung des ursprünglich für die Bauern angesetzten Betrages von 50 Kop. war daher wohl erheblich. Über die Grösse der Branntweinabgaben der Einwohner der Städte und Flecken ist hier nichts getrennt gesagt. Aber auf sie, oder richtiger nur auf die Einwohner der Städte, zielte eine andere Bestimmung ab, die die Kaiserin gleichfalls eigenhändig hinzugefügt hatte, — die nämlich, die sie über die Art der Steuerbeträge für die Städte schon in den Instruktionsentwurf der Kameralkommission aufgenommen hatte. Hier lautete dieselbe jetzt: „Nachdem von den Städten berechnet ist, wieviel sie nach dieser Bezahlung zu entrichten schuldig sind, soll diese Summe von ihnen verlangt werden: im übrigen soll ihnen jedoch erlaubt sein diese Auflagen nach der Zahl-

---

[1] *Reichsarchiv zu St. Petersburg,* Abt. X, Akte N:o 183. — *Сборникъ И. Р. И. О.*, **13**. 243. Vgl. auch hierzu oben S. 236. Fussn. 1. — Den 35 Kopeken Kopfsteuer sollte auch der mit dieser Steuer zu entrichtende Betrag Getreide entsprechen dürfen: jetzt belief sich dieser also nur auf $^1/_2$ Tschetwerik.

kraft der Einwohner zu verteilen“ [1]. — Es bestand alsdann noch eine Bestimmung über den Salzhandel, die später berührt werden wird.

Bevor die Kaiserin aber dazu schritt ihren so gestalteten Ukas bekannt zu geben, wollte sie hören, was ihr erster Beamter auf dem Gebiet der Gesetzgebung und des Steuerwesens, der Generalprokureur des Senats Fürst Wjazemskij dazu zu bemerken hatte. Am 16. März hat dieser das von ihm erbetene Bedenken abgegeben. Und Fürst Wjazemskij hatte tatsächlich etwas zu sagen. Im allgemeinen befürwortete er in seinem Bedenken die Gewährung der Sonderreduktion für die Bewohner Weissrusslands nicht, — dieselbe musste nach seinem Dafürhalten nur die Missgunst der übrigen Untertanen gegen jene erwecken; wenn aber die Kaiserin den Weissrussen einen Beweis ihrer Huld geben wolle, sei es besser, dass es für eine bestimmte Zeit geschehe und dass die Grösse der Reduktion nicht unsicher sei. Unklarheit und Verwirrung werde, meinte er, aus der Bestimmung des Ukasvorschlages entstehen, dass ausser der Kopf- und Branntweinsteuer alle übrigen staatlichen Auflagen uneingetrieben bleiben sollten. Mit diesen also auch die Stempelsteuer; nehme man aber diese nicht, so fielen, abgesehen davon, dass die Staatskasse eine Einbusse erleide, auch gewisse zum Gehalt einiger Beamten gehörige Posten weg, und dafür wären also besondere Gelder aus der Staatskasse auszuwerfen. Und als Prinzip solle bei der Festsetzung der Reduktion am besten gelten, dass die neuen Provinzen

[1] *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. X, Akte No 114. — Derselbe Vorschlag zu dem Ukas ist, obwohl fehlerhaft, publiziert in *Сборникъ И. Р. И. О.*, **13**. 318.

doch mit den daselbst erhobenen Steuern auskommen müssten. Der Branntweinsteuer gegenüber nahm er eine sehr ablehnende Stellung ein. Ihre Herabsetzung auf 20 Kop. werde, befürchtete er, in den russischen Nachbarprovinzen Schaden stiften, da die Grenzaufsicht zwischen den neuen und den alten Provinzen nie so werde geordnet werden können, dass dadurch Unterschleife verhindert würden. Darüber fehle es nicht an Erfahrungen. Im allgemeinen könne man nicht sagen, dass die Ansetzung der Branntweinsteuer überhaupt wohlgelungen sei; der Fiskus habe so wenig Nutzen davon, als man sie gleichmässig mit dem Adel teilen könne: wie Engelhardt machte er auf die ungleichmässigen Einnahmen der an den Verkehrswegen und der von diesen entfernt liegenden Plätze in dieser Hinsicht aufmerksam, wovon die Folge sein werde, dass „auch die Krone sich in der nicht wenig schwierigen Lage befinden müsse für diese Einnahme einen direkten und für niemand drückenden Betrag festzusetzen". Und wie man in Livland gesehen habe, habe diese Steuer auch andere üble Nachteile, welche tief in das Staatsleben und die Gesundheit des Volkes eingriffen: die Verarmung der unteren Volksklassen, das Zurückgehen der Bevölkerungsziffer u. a. m.

„Von Nutzen wäre es" — dies ist der Schlussgedanke, zu dem der Generalprokureur nach noch einigen formellen Einwendungen gelangt — „von Nutzen wäre es, wenn geruht würde jemandem zu befehlen alle Arten staatlicher Einnahmen wie auch die Modi ihrer Eintreibung zu prüfen und eine allgemeine Anordnung auszuarbeiten, die drückenden abzuändern, die nicht drückenden bestehen zu lassen und auch von den nicht

drückenden, die keine Unordnung verursachen, gewisse auf bestimmte Zeit zu verleihen, wenn nur soviel belassen bleibt, als für die Unterhaltung der Provinzen erforderlich ist". Man könne ausserdem ohne die Einnahmen der Krone zu verkürzen, auch dem ganzen Reiche bei passender Gelegenheit eine ebenso grosse kaiserliche Gunst bezeigen [1].

Gleichwohl haben nicht einmal Fürst Wjazemskij's Einwendungen gegen die Branntweinsteuer deren Aufhebung zu bewirken vermocht; vorteilhaft, wie sie für den reichen polnischen Adel war, hat man sie bestehen lassen, und die Übelstände hat man nur durch Reduzierung des Betrags der Steuer zu verringern versucht. Soviel haben seine Bemerkungen jedenfalls doch im Gefolge gehabt, dass die Steuerreduktion in dem endgiltigen Ukas sowohl der Zeit als der Grösse nach klar und deutlich fixiert worden ist und dass sie sich nur auf die Branntweinsteuer und die Pachtbeträge beschränkt hat. Zu den letzteren hatte auch der Konseil seine Ansicht aussprechen dürfen, und auch er hatte die zuerst von der Kaiserin ins Auge gefasste völlige interimistische Aufhebung derselben nicht unterstutzt. In seiner Sitzung am 11. Februar betrachtete der Konseil den ursprünglich angesetzten Belauf, 1 Rubel 50 Kop. pro Seele, für den Anfang zwar als zu hoch, hielt es aber doch fürs Beste, dass diese Summe für die Zeit der ersten 5-jährigen Pachtperiode auf nur 1 Rubel herabgesetzt würde; wenn diese Periode verstri-

[1] *Reichsarchiv zu St. Petersburg,* Abt. XVI, Akte N:o 759. — Das Bedenken ist von einem eigenhändigen Briefe Wjazemskij's an Kozmin aus demselben Anlass begleitet gewesen.

chen sei, könne in der Frage auf Grund der gesammelten Erfahrungen anders beschlossen werden [1].

Angesichts dieser Aussprüche ist dann auch die Kaiserin von ihren ursprünglichen Plänen abgegangen, hat sie die Leistung der Pachtbeträge verordnet, aber trotzdem die Reduktion grösser und die Reduktionszeit länger angesetzt, als der Konseil vorgeschlagen hatte. Und als sie schliesslich am 17. April die Steuerreduktionen für Weissrussland definitiv bestätigte, hat sie noch eines zurückgezogen: die die Art der Steuererhebung der Städte betreffende Bestimmung ist in Wegfall gekommen. Unter diesen Umständen erfolgte in der Besteuerungsfrage Weissrusslands nur in der Beziehung eine provisorische Änderung, dass ausser der halbjährigen Befreiung von der Kopfsteuer für das Jahr 1773 als Branntweinabgabe für die zweite Hälfte dieses Jahres auf dem Lande 10 Kop., in den Städten 50 Kop. und in den Flecken 25 Kop. pro männliche Person festgesetzt wurde, für das Jahr 1774 dieselben Beträge für die beiden Hälften des Jahres getrennt, also zusammen für das ganze Jahr auf dem Lande 20 Kop., in den Städten 1 Rubel und in den Flecken 50 Kop.; als Pachtbeträge hinwieder vom 1. Januar 1773 bis zum 1. Januar 1778 jährlich 50 Kop. [2]

---

[1] *Архивъ Государственнаго Совѣта.* **1.** II, 345.

[2] *П. С. З.,* **19.** 753, N:o 13973.

3. Die Organisation des Handelsverkehrs.

Nicht zum ersten Mal musste Katharina II. Zugeständnisse machen gegenüber den Zielen, zu denen sie ihre aufgeklärten Anschauungen und der edle Ehrgeiz, ihren Völkern glückliche Daseinsbedingungen zu schaffen, hinleiten wollten; auch schon früher waren ihre Bestrebungen öfters mit den in ihrer nächsten Umgebung und in den tatsächlichen Verhältnissen Russlands herrschenden in Konflikt geraten, und am häufigsten hatte sie da, wie auch jetzt, ihren schliesslichen Massnahmen die Modifikationen gegeben, die vom Standpunkt der Praxis möglich und zu verteidigen waren, ohne die Interessen ihres kaiserlichen Trones zu beeinträchtigen. Wenige Herrscher sind in dem Masse wie sie in ihren persönlichen Ansichten Schüler der Aufklärungsphilosophen gewesen; mit der ganzen Begeisterung ihrer lebhaften und begabten weiblichen Seele hat sie sich von deren Schriften hinreissen lassen, ihre Lehren studiert, ihre Ideen, ihren kritischen Standpunkt und ihre Lebensauffassung in sich aufgenommen; aber mehr vielleicht als irgend ein anderer unter Ihresgleichen ist sie Realist gewesen; wo es galt Überzeugungen in die Tat umzusetzen, — da hat sie ihren Idealen Opfer gebracht. Und je länger sie auf ihrem Tron gesessen, je mehr sie sich mit der Mannigfaltigkeit der Regierungsgeschäfte, mit dem tatsächlichen Zustande ihres ausgedehnten Reiches, mit den im Innern desselben wirkenden Kräften und Bedürfnissen vertraut gemacht hat, um so deutlicher ist dieser Zug in ihr hervorgetreten. Auch auf dem Boden

der Theorien hat sie sich von den anfänglich aufgenommenen Lehren befreit, hat sie begonnen unter denselben zu wählen; und bei ihrem Regieren hat sie hauptsächlich versucht sich nach den von der Praxis gegebenen Winken, den zunächst erreichbaren Vorteilen zu richten. Ohne Zweifel ist auch gerade hiervon die Folge gewesen, dass es Katarina II. verhältnismässig besser als ihren grossen Nachbarn, Friedrich II. in Preussen und Joseph II. in Österreich, gelungen ist in der Entwicklung ihres Reiches wirklich Dauerndes zu schaffen; daneben aber ist zugleich doch eine Politik getrieben und sind Handlungen vollzogen worden, von denen man bei einer tiefer- und weiterblickenden, weniger durch realistische Grundsätze bestimmten Leitung sicher Abstand genommen hätte.

Der Gegensatz zwischen den Grundsätzen und Bestrebungen Katharinas II. einerseits und der administrativen Praxis und den Errungenschaften andrerseits, die Vermittlung zwischen Überzeugung und Verwirklichung, ist in grossem Umfang besonders in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Angelegenheiten ihres Reiches zutage getreten. Und das ist auch nicht zu verwundern. Wenn sogar in Westeuropa entgegen den neueren Lehren immer noch eine mit dem Merkantilismus übereinstimmende Praxis auf dem Gebiete der Staatswirtschaft befolgt wurde, so hatten die Ideen dieser Lehre in Russland unter den Staatsmännern erst vor kurzem Eingang gefunden, und Katharina, die selber freieren Anschauungen, denjenigen der Gegner des Merkantilismus zuneigte, fand in ihrer Umgebung nur wenige Geistesverwandte, während ihr die durch Klassenvorrechte getrennten und noch in weiter Ausdeh-

nung auf dem Standpunkt der Naturalwirtschaft verharrenden Verhältnisse des russischen Volkes gegenüberstanden. Die Kaiserin interessierte sich für die Hebung der Landwirtschaft und betrachtete die Befreiung der Bauern als eine wichtige Verbesserung, tat auch viel, um ihnen aufzuhelfen, fesselte sie aber trotzdem noch vollständiger als früher an ihre Herren und Besitzer; sie war bestrebt die Steuerlast des Volkes zu erleichtern, häufte sie aber doch mehr denn je zuvor; sie war von der Notwendigkeit der Freiheit auf dem Gebiet des Handels überzeugt, schaffte Monopole ab, verminderte die alten Rechte der Krone, verordnete aber schliesslich doch hohe Schutzzölle; sie versuchte die Bedingungen des wirtschaftlichen Lebens zu kräftigen, den Bestand der Staatskasse zu heben, den Kredit im Ausland zu steigern, vermehrte aber trotzdem die Schuldenlast des Staates, gab Papiergeld in ungeheuren Summen aus, wodurch dann der Wert des russischen Rubels fiel, die Finanzen des Staates herunterkamen u. a. m. — Wir haben schon gesehen, in welches Verhältnis in Weissrussland die Pläne der Kaiserin und die tatsächliche Gesetzgebung in der Besteuerung zu einander geraten waren; wir haben nun nachzusehen, welche Bestrebungen vorhanden, welche Bedürnisse dort zu berücksichtigen und zu befriedigen waren, und wie dieselben auf dem Gebiet des Handels und der Industrie befriedigt wurden.

Wie oben schon erwähnt wurde, war Riga für Weissrussland der nächste und wichtigste Handelshafen. Dorthin wurden die hauptsächlichsten Exportwaren, Flachs, Hanf, Getreide u. s. w. geschafft, von dort wurden die ausländischen Bedarfsartikel, wie Stoffe, Luxus-

und Kolonialwaren, auch Salz, eingeführt. Im Frieden von Nystad (1721) war Riga an Russland gefallen, aber in dem Handelsverkehr zwischen dieser Stadt und Weissrussland blieb es ungestört beim alten und zwar besonders darum, weil die Zölle in Riga keine Abänderung erlitten. Die Ostseeprovinzen blieben nämlich als Zollkreis mit ihren eignen alten Rechten und Zöllen für sich bestehen und durch eine Zollgrenze auch von den anderen Provinzen Russlands getrennt. Dies war 1724 geschehen; da der in diesem Jahre erlassene und in den übrigen benachbarten Häfen des Reiches eingeführte Tarif viel höher war als die in den baltischen Handelsstädten Riga, Pernau und Reval auf Grund ihrer Privilegien bestehenden, war die bezeichnete Massnahme zur Notwendigkeit geworden. Und nicht einmal die von der Kaiserin Elisabeth 1753 vollzogene Aufhebung der Binnenzölle hatte diese Sachlage verändert; diese ist bis unter Katharina II. und bis in die Zeiten der Einverleibung Weissrusslands geblieben; zuletzt war 1766 ein Zolltarif für das Reich erlassen und darin besonders bestimmt worden, dass er nicht auf die Ostseeprovinzen ausgedehnt werden sollte. Erst später, 1782, ist hier ein Wandel zu grösserer Übereinstimnung hin erfolgt [1].

Ausser mit Weissrussland trieb Riga über diese Provinzen auch mit Litauen und den übrigen Teilen des polnischen Reiches Handel. Und das gestaltete natürlich die Aufgabe zu einer noch wichtigeren, als nach

---

[1] Zu den Zollverhältnissen der Ostseeprovinzen vgl. *Лодыженскій*, Исторія русскаго таможеннаго тарифа. und *Eckardt*, Livland im achtzehnten Jahrhundert.

der Einverleibung Weissrusslands Schritte getan wurden, um die Handelsverhältnisse dieses Landes in Übereinstimmung mit der neuen Reichsuntertänigkeit zu ordnen; zahlreiche Gesichtspunkte, mannigfache Interessen mussten dabei in Betracht gezogen werden, die von mehr als rein lokaler Bedeutung waren. Die Kaiserin hat dies sehr wohl eingesehen. Das Jahr 1772 verstrich jedoch, ohne dass in der Sache mehr erfolgte als ein Ukas des Senats vom 26. Oktober betreffend die neuen Zollstationen und die Erhebung des Zolles in Gemässheit der früheren Verordnungen [1]; als aber die Klagen aus Weissrussland zusammen mit Engelhardt's Bedenken die Aufmerksamkeit der Kaiserin erregt und sie bestimmt hatten die Organisation der wirtschaftlichen Verhältnisse Weissrusslands mit offenen Auge zu betrachten, da hat sie ihre Massregeln bald getroffen. Und da sich die Interessen über die lokalen Verhältnisse hinaus erstreckten, hat sie es nicht mehr gestattet die Angelegenheiten summarisch oder nur durch ein paar Beamte behandeln zu lassen. Am 14. Januar 1773 hat sie die ganze Frage der obersten Verwaltungsbehörde für die Handelsangelegenheiten ihres Reiches, der Handelskommission, Коммисія о коммерціи, übergeben und dieselbe beauftragt alles zu prüfen „was sich im Handel sowohl in den neuerworbenen polnischen Provinzen mit der Stadt Riga als der Ausfuhr polnischer Produkte aus dem Hafen von Riga auf die Zollhäuser an der Grenze und die Stadt Riga bezieht, und dabei die Handelsfreiheit mit dem Nutzen des Staates und der Erhaltung des Wohlstandes der Stadt Riga selbst in

[1] *П. С. З.*, **19**. 606, No 13894.

Einklang zu bringen“ [1]. Aber nicht die Stimme der höchsten Beamten allein sollte gehört werden; diesmal wollte die Kaiserin von allem Anfang an darüber wachen, dass auch die lokalen Interessen und die Sachkenntnis bei der Entscheidung in die Wagschale fielen, und darum hatte sie sich schon früher nach weiterer Unterstützung, wiederum von Riga her, umgesehen. Der Mann, an den sie sich jetzt wandte, war der Generaldirektor, oder wie man damals sagte, der Oberinspektor der rigischen Zölle Herrman von Dahl. Es war dies ein Mann, der sich aus untergeordneter Stellung durch sein eignes Können bis zu jenem wichtigen Amt emporgeschwungen hatte und der, da er geschickt die Interessen des Staates vertrat, schon früh die Aufmerksamkeit der Kaiserin auf sich gelenkt hatte [2]. In seinen Ansichten scheint er auch zu denen gehört zu haben, die von dem Nutzen der neueren wirtschaftlichen Prinzipien für den Staat überzeugt waren. Um ihn in Petersburg zu ihrer Verfügung zu haben, schrieb die Kaiserin am 12. Januar wieder einen eigenhändigen Brief an Graf Browne: „Ich wünsche, dass Herr Dahl für kurze Zeit hierher komme, um zusammen mit denen, die ich dazu bestimmt habe, die gebührende Betreibung des Handels der neuerworbenen Provinzen zu ordnen, damit weder diese, noch die Ihrigen (scil. diejenigen Livlands) beeinträchtigt werden. Sobald er hierher kommt, kann er sich

---

[1] *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XII, Akte N:o 162.

[2] *v. Helbig*, Russische Günstlinge, S. 299. — *Русская Старина*, 1876, Sept., S. 1.

Herrn Teplow vorstellen, der diese Angelegenheiten unter den Händen hat [1]."

Dahl begab sich sofort auch Erhalt des Befehls, am 19. Januar, nach Petersburg. Auch Graf Browne hat damals die Gelegenheit benutzt, um sich der Regierung gegenüber zu äussern, in welchem Sinne die fragliche Angelegenheit nach seiner Ansicht zu regeln sei. Er tat dies in einem Brief an den Staatssekretär Teplow, worin er die Kaiserin ersuchte in Riga den Zoll auf das von Russland ins Ausland ausgeführte Getreide und auch auf die anderen Waren niedrig anzusetzen, da dies von grossem Vorteil für diese Stadt sei und auch für den Staat bessere Einnahmen dadurch erzielt würden [2]. Als er seinen Brief abfasste, scheint er die Anschauung gehabt zu haben, man wolle in Petersburg Weissrussland bezüglich des Handels mit Riga völlig den anderen russischen Provinzen gleichstellen, es durch eine Zollgrenze von den Ostseeprovinzen trennen. Und zu dieser Annahme hat er auch triftige Gründe gehabt. Der Ukas des Senats, der oben erwähnt wurde und der so sekret gewesen zu sein scheint, dass er sogar der Kaiserin unbekannt geblieben war, hatte nämlich strengstens verboten polnische Waren nach Weissrussland hereinzulassen, und die Folge davon war gewesen, dass die Abschliessung von Handelsverträgen zwischen den Polen und den Kaufleuten von Riga vollständig ins Stocken geraten war [3].

[1] *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XII, Akte N:o 162. — *Осмнадцатый вѣкъ*, **3**. 223.

[2] *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt XII, Akte N:o 162. Der Brief ist vom 19. I. 1773.

[3] *Русская Старина*, 1876, Sept., S. 2.

Dies berührte natürlich aufs empfindlichste die Interessen der Ostseeprovinzen und Rigas, und Dahl für seine Person ist sehr in Sorge darüber gewesen.

Aber in Petersburg angelangt hat er andere Nachrichten erhalten. Wie wir aus dem Brief der Kaiserin an Graf Browne sahen, war die Ausarbeitung der Angelegenheit dort hauptsächlich Grigorij Nikolaewič Teplow anvertraut. Dieser hat zu den gescheidtesten und gebildetsten Männern des damaligen Russlands gehört und umfassende Kenntnisse besessen, die er sich auf Reisen im Ausland und bei der Lösung mannigfaltiger Aufgaben in der Heimat erworben hatte. Unter Elisabeth hatte er neben dem Bruder des damaligen Günstlings, Kirill Razumowskij, eine Anstellung erhalten, zuerst in der Akademie der Wissenschaften und dann als Ratgeber des Hetmans in Kleinrussland; in der letzteren Stellung hatte er Gelegenheit gehabt sich mit den eigenartigen Verhältnissen dieses Landes bekannt zu machen und auf deren Uniformierung mit den im Reiche herrschenden hinzuwirken. Bei der Erhebung Katharinas II. auf den Tron war er mit tätig gewesen, war danach Mitglied des eignen Kabinetts der Kaiserin geworden, hatte an den Arbeiten des Komitees für die Regelung der Kirchengüter und der Rechte des Adels teilgenommen, war mit der Einführung des Tabaksbaues in Russland betraut worden, zum Staatssekretär avanciert und, als 1763 die Handelskommission eingesetzt wurde, auch deren Mitglied geworden. Er war daher ein Mann, der das Vertrauen der Kaiserin in diesen Angelegenheiten am meisten genoss. Denn in der Handelspolitik ist er ebenfalls für die Befolgung der Freiheitsprinzipien eingetreten, hat in seinen Beden-

ken der Kaiserin geraten auch noch die letzten Binnenzölle aufzuheben, die Ausfuhr des Getreides über die Grenze freizugeben, in jeder Weise den ausländischen Import zu begünstigen, bei der Aufstellung des Zolltarifs nicht ausschliesslich auf die Einnahmen des Staates zu sehen, sonden auch den Vorteil der Allgemeinheit zu berücksichtigen, die Monopole abzuschaffen u. s. w. Auch zu manchen anderen Vertrauensposten ist er später neben seinen eigentlichen Funktionen herangezogen worden, besonders in Fällen, wo Vertrautheit mit den wirtschaftlichen Angelegenheiten und allgemeine Bildung erforderlich war [1]. — Unter seiner Leitung hat auch die Behandlung der Handelsbeziehungen zwischen Weissrussland und Riga in der Handelskommission einen anderen Weg eingeschlagen als den, der mit den ersten Massnahmen der eigentlichen Verwaltungsbeamten beschritten worden war. Das Interesse der Kaiserin selbst hat dabei mitgesprochen. Als ihr Dahl nach seiner Ankunft in Petersburg über den geheimen Ukas des Senats berichtet hatte, hat sie heftigen Anstoss daran genommen; „ich muss den dummen Eseln daraufhin etwas sagen, wovon ich noch nicht mit ihnen geredet habe", hatte sich die Kaiserin in ihrem Ärger vernehmen lassen und hatte Dahl aufgefordert seinerseits in der Kommission darauf hinzuarbeiten, dass der Handel in den neuen Provinzen und in Riga eine Gestalt annehme, die ihre dortigen Untertanen voll und ganz befriedige [2].

[1] *Семенов*. Біографическіе очерки сенаторовъ. *Чтенія М. О. И. И. Р.*, 1886, II, S. 16—25. — *Фирсов*. Правительство и общество, S. 55—58 u. ö.

[2] Aus der Konferenz Dahl's mit der Kaiserin am 26. I. 1773. *Русская Старина*, 1876, Sept., S. 1—2. Die Jahreszahl ist dort falsch mit 1772 angegeben; unzweifelhaft hat sie 1773 zu lauten.

Die Angelegenheit ist denn auch bald zu Ende geführt worden. Anfang Februar war die Kommission mit ihrem Bedenken fertig, am 4. hat die Kaiserin darüber einen Ukas an den Senat abgesandt, und am 14. hat der Senat diesem Ukas entsprechend offiziell ein Gesetz über den Handel Weissrusslands und Rigas erlassen. Das neue Gebiet hat darin den anderen russischen Provinzen gegenüber Vorrechte erhalten, die ihm die Erhaltung der Handelsbeziehungen vielleicht in demselben günstigen Umfang wie früher verbürgten. Für den Handel mit Polen ergaben sich allerdings einige Zollhindernisse, dagegen aber wurde der Handel mit Russland freier als früher und der mit Riga blieb gesichert. Der Ukas bestimmte nämlich in der Hauptsache folgendes: 1. „Alle Rohprodukte und landwirtschaftlichen Erzeugnisse, wie Lein, Hanf, Talg, Asche, Schweinsborsten, Mastbäume, Holz, runde und vierkantige Balken, Eichenholz und alle übrigen Produkte des Waldes, allerlei Getreide und alle zur Nahrung gehörigen Vorräte, ausserdem Wachs, rohe Häute u. a. sollen zollfrei und ohne jedes Hindernis nach Riga hereingelassen werden"; „bei der Ausfuhr nach dem Ausland soll von ihnen weiterhin in Riga die vom Gesetz verordnete Lizenz, Hafenabgabe und städtische Accise erhoben werden, die für diese Waren immer bezahlt worden sei". — 2. Die aus landwirtschaftlichen Produkten hergestellten Waren, wie Hanföl, Leinwand, gegerbtes Leder u. s. w. dürften zwar von Weissrussland zollfrei und ohne Hindernis ausgeführt werden, bei der Ankunft in Riga aber sollte davon die bisher übliche Accise erhoben werden. — 3. Den Bewohnern Weissrusslands sollte gestattet sein gegen Zollgebüh-

ren die oben genannten Waren an die Nachbarvölker abzusetzen. Die von Polen und Litauen eingeführten landwirtschaftlichen Produkte sollten jedoch nicht mit Zöllen belastet werden. — 4. „Von allen ausländischen Waren, wie Häringen, Getränken, Leinwand und allen Arten Kramwaren, welche die Bewohner des weissrussischen Gouvernements in Riga kaufen, sei es für den Absatz und zum Verkauf in den weissrussischen Provinzen oder zur Ausfuhr nach den Nachbarländern, soll weder Binnen-, noch Grenzzoll erhoben werden, weil der Zoll auf diese Waren bereits bei der Einfuhr in den Hafen nach den rigischen Taxen gezahlt worden sei". Dieselben Verordnungen hatten für die von den Polen, Litauern und Juden in Riga gekauften ausländischen Waren Geltung. — 5. „Die russischen Fabrik- und Manufakturwaren, für die beim Import nach Riga Zoll zu zahlen war, sollen bei direkter Einfuhr nach Weissrussland zollfrei hereinkommen, damit dadurch den Bewohnern Weissrusslands der freie Gebrauch derselben gelassen würde wie den übrigen russischen Untertanen". Wurden sie nach Litauen oder Polen ausgeführt, war der verordnete Zoll dafür zu entrichten. — 6. Wollten die Bewohner Weissrusslands hinwieder Produkte fremder Länder von Riga nach anderen Orten in Russland importieren, mussten sie dafür Zoll bezahlen und waren den Kaufleuten die Transportwege vorzuschreiben. — 7. Der Generalgouverneur von Weissrussland sollte als Oberaufseher der Zölle in seinem Gebiet fungieren. — 8. Alle Zölle, die dort zu polnischer Zeit für die Krone oder Gutsbesitzer erhoben worden waren, sollten abgeschafft werden. — Ausserdem erhielt der Ukas nähere Instruktionen über die

Verwaltung der Zölle sowie Verhaltungsmassregeln bezüglich der Verletzungen der Bestimmungen und Zollunterschleife [1].

In dem Ukas war nichts darüber gesagt, wie mit der wichtigsten Importware Weissrusslands, dem Salz, im Handel verfahren werden sollte. Am 13. September wurde, wie wir uns erinnern, der Handel ad interim für frei erklärt und die Frage prinzipiell sogar dahin entschieden worden, dass das Salz zum Monopol des Staates gemacht werden sollte; und dementsprechend hatte Graf Černyšew schleunigst Schritte getan. Aber dieser Beschluss war geeignet die Kaufleute von Riga, die bisher Weissrussland mit Salz versehen hatten und von denen diese Ware auch nach den polnischen und litauischen Ländern verbreitet worden war, schwer zu schädigen. Dort war man also mit dem Beschluss durchaus unzufrieden. Die Angelegenheit hatte die Handelskommission bei der allgemeinen Behandlung der Frage des Handels zwischen Riga und Weissrussland allerdings in Betracht genommen, in ihrem Bedenken zum Schluss auch über den Salzhandel ein Gutachten abgegeben und darin eine neue Regelung der Frage vorgeschlagen. Ihr Inhalt war der folgende:

„Da Ew. Kaiserliche Majestät geruht haben uns zu befehlen, die Freiheit des polnischen Handels mit

---

[1] *II. C. 3.*, **19.** 721, N:o 13948. — *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XII, Akte N:o 162. — Später, am 23. V. 1774, wurde zu den Waren, die nach dem Ausland ausgeführt werden durften, noch der gereinigte Hanf hinzugefügt, der nach dem Petersburger Tarif verzollt werden sollte. *II. C. 3.*, **19.** 944, N:o 14151.

dem Nutzen des Staates und der Wohlfahrt der Stadt Riga in Einklang zu bringen, so ist der bisher zwischen der Stadt und Polen getriebene Salzhandel auch ein solcher Gegenstand, von dem Nutzen wie Ruin derselben abhängt, wenn jetzt nicht diesbezügliche Massregeln ergriffen werden. Das nach Riga eingeführte ausländische Salz dient als Handelsware und als Ballast nach der Stadt Riga, nach Polen aber für den Warentausch anstatt Bezahlung mit baarem Geld, und dieses Mittel übt die grösste Anziehung auf viele Produkte von Polen nach der Stadt Riga aus. Wenn dieses seit langer Zeit im rigischen Handel mit Polen erworbene Tauschverfahren jetzt infolge der verschiedenen Schwierigkeiten bei der Durchfuhr ausländischen Salzes durch die neuerworbenen Provinzen nach Polen eingestellt wird — mögen sich diese Schwierigkeiten nun von dem mit dem Salzhandel betriebenen Branntweinverkauf oder von verschiedenen anderen, unter dem Vorwand desselben den Polen zugefügten Chikanen herleiten — dann wird der polnische Handel, für seine Freiheit unaufhörlich der Aufmunterung bedürfend, nicht nur bei uns seine Verminderung empfinden, sondern auch in Libau, Königsberg und Danzig erst jetzt kräftig aufblühen, und da werden die benachbarten Häfen diese Gelegenheit benutzen, um den russischen Handel mit Polen zum grössten Teil an sich zu reissen, weil die Polen nicht anders mit ihren Produkten an den rigischen Handel gefesselt werden können als durch die Freiheit des Handels; denn sie werden, indem sie die Vorteile in den benachbarten Häfen wahrnehmen und das ausländische Salz dem russischen vorziehen, ihre Produkte lieber nach diesen Nachbar-

häfen bringen; die fremden Schiffe werden infolge dessen dem Hafen von Riga fernbleiben, und wegen der Zölle, die in Riga bei der Aus- und Einfuhr von dem ausländischen Salz erhoben werden, wird folglich auch der Handel mit polnischen Waren dem Staate grossen Verlust zufügen verglichen mit dem Gewinn, der aus dem staatlichen Salz in den neuerworbenen Provinzen Polens erzielt werden soll. Daher nehmen sich die Endesunterzeichneten die Freiheit Ew. Kaiserlichen Majestät ihre alleruntertänigste Meinung vorzutragen, ob Sie nicht genehmigen möchten den Gebrauch des ausländischen Salzes in den neuerworbenen Provinzen auf dem früheren Stand zu belassen, wie er bisher bei ihnen gewesen. Da es aber dabei vorkommt, dass zur Zeit der schlechten Wege oder bei Überschwemmungen der Flüsse Wucherer, die vorher das Salz aufgekauft haben, bei Gelegenheit eines solchen Mangels die Bewohner dieser Provinzen mit hohen Preisen belasten, möge Ew. Majestät geruhen nur für diesen einen Fall in den neuerworbenen Provinzen von Staatswegen Salzvorräte halten und deren Verkauf nach der Prüfung durch den Generalgouverneur aus den staatlichen Magazinen für die Zeit des Mangels an ausländischem Salz eröffnen zu lassen, damit dadurch die Einwohner nicht von den Wucherern in den für die Ernährung notwendigsten Waren beeinträchtigt würden und der Staat zugleich einen Gewissen dabei habe ohne Schädigung des polnischen und rigischen Handels, und den Nachbarhäfen kein Anlass geboten wird dem Hafen von Riga Abbruch zu tun“ [1].

---

[1] *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XII, Akte N:o 162.

Dieser Teil des Bedenkens der Handelskommission wurde jedoch nicht sofort bestätigt. Es enthielt wirklich eine deutliche Abweichung nicht nur gegenüber dem bereits für Weissrussland bekräftigten Gesetz, sondern auch gegenüber dem zuletzt erlassenen Zolltarif von 1766, wonach das Salz zu den verbotenen Importwaren gehörte; da aber die vorgebrachten Gesichtspunkte von Wichtigkeit waren, ersah es die Kaiserin als das beste vor der Entscheidung ein Gutachten des Senats über die Angelegenheit einzufordern [1]. Ihre eigene Ansicht hat sie sich gleichwohl bald danach unabhängig vom Senat gebildet. Und zwar scheint es Dahl gewesen zu sein, der jetzt die Kaiserin beeinflusst hat [2]. In der Audienz zwei Tage später, nachdem die kaiserlichen Ukase über den Handel Weissrusslands an den Senat abgegangen waren, hat er Gelegenheit gehabt mündlich die Gründe der Handelskommission für die Notwendigkeit eines Ausnahmegesetzes über

---

[1] Das geschah gleichzeitig mit der Übersendung des kaiserlichen Ukases betreffend die Regelung des Handels von Weissrussland und Riga. *A. a. O.*

[2] Wie Engelhardt ist auch Dahl eine kaiserliche Gratifikation für seine Mühwaltungen zuteil geworden. Seinem Wunsche entsprechend ist er durch Ukas vom 5. II. 1773 an den Senat zum Kollegienrat ernannt worden und hat er einige Güter in der Nähe von Riga bis zu seinem Tode in Pacht bekommen. *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. X, Akten N:o 451 und 455. — Auch später hat die Kaiserin Dahl und Engelhardt in besonderen Aufträgen verwandt. So haben sie z. B. 1780 die Zoll- und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Gouvernements Petersburg zusammen zu ordnen gehabt. Und besonders hat die Kaiserin mit Dahl über wirtschaftliche Fragen ihres Reiches und über die Verhältnisse der Ostseeprovinzen konferiert. Im Anfang der achtziger Jahre hat er dann eine Stellung in Petersburg erhalten. *Старина и Новизна*. **3**. 224; — *Русская Старина*, 1876 Sept., S. 1—20; — *v. Helbig*, Russische Günstlinge, S. 299—300.

den Salzhandel noch einmal vorzutragen, auch andere Gesichtspunkte ins Feld zu führen, wie die unvermeidliche Entstehung des Schmuggels und dessen verderbliche Folgen, und zwar hat er das mit solchem Eifer getan, die Angelegenheit als so unumgänglich notwendig für die Blüte des Handels überhaupt hingestellt, dass er die Kaiserin in seinem Sinne umgestimmt hat. „Es ist gut — hat die Kaiserin gesagt — wenn Sie denn einmal so darauf bestehen, dann sei es, wie Sie wollen: ich werde einen Ukas darüber erlassen“ [1]. Und dass sie wirklich von der Sache so überzeugt worden war, ergiebt sich aus allem. Bei der Entwerfung des oben angezogenen Ukases über die Steuerreduktion in Weissrussland hat sie zum Schluss auch eine Bestimmung über den Salzhandel mit aufgenommen und dieselbe folgendermassen formuliert: „Salz ist den Einwohnern erlaubt sowohl der Krone gehöriges als von Riga gekommenes zu kaufen, alles Salz aber, das von ausserhalb des Reiches, ausser von Riga, Livland und Estland gekommen ist, ist aufs strengste verboten“. Mit demselben Inhalt, obwohl anders gefasst, ist diese Verfügung auch in den Vorschlag zum Ukas aufgenommen worden, über den Graf Wjazemskij sein Gutachten abzugeben gehabt hat. In dem endgiltigen Ukas über die Besteuerung Weissrusslands findet sie sich allerdings nicht wieder; die Streichung ist offenbar durch die Bemerkung Graf Wjazemskij's veranlasst worden, dass es nicht angebracht sei eine solche Bestimmung zu erlassen, bevor die Kaiserin gesehen habe, was der Senat auf die an ihn gestellte Frage zu sagen habe [2].

---

[1] *Русская Старина*, 1876, Sept., S. 3—7.

[2] *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. X, Akte No 114; Abt. XVI, Akte No 759. — *Сборникъ И. Р. И. О.*, **13**, 243 und 318.

Die Kaiserin hat aber ihren Beschluss trotzdem nicht fallen gelassen. Und sie hat sich mit dem Gedanken getragen die Einrichtung von Salzstationen in Weissrussland völlig auf sich beruhen zu lassen, nur die an der alten Grenze bestehenden beizubehalten, um den zeitweilig im Lande möglicherweise eintreffenden Mangel zu beseitigen und die Preise auszugleichen. Schliesslich hat sie jedoch wegen der Opposition der Männer ihrer Regierung nicht so weit gehen können. Die Stellung des Senats war nämlich derartig schroff, dass die Einrichtung des Salzverkaufes des Staates in Weissrussland sowohl im Interesse des Fiskus als des gesamten Reiches als unbedingt notwendig hingestellt wurde; nur Teplow trat, von einem zweiten unterstützt, für die Gesichtspunkte der Handelskommission zu Gunsten des rigischen Handels ein. Derselben Ansicht wie der Senat war auch der Generalprokureur, und dieser versuchte, wiewohl vergebens, auch Teplow von seinem Standpunkt abzubringen [1]. Im Konseil dagegen war die Stimmung günstiger, dort wurde vorgeschlagen die Mittelstrasse zu wählen. Die Angelegenheit lag daselbst am 6. Mai vor; die Kaiserin war selbst anwesend und teilte ihre Ansicht über die Bewilligung der freien Salzbeschaffung und die Entbehrlichkeit der staatlichen Salzstationen mit. Doch wurde derselben nicht die ungeteilte Unterstützung zuteil. Es wurde hervorgehoben, dass das fremde Salz dort um ein beträchtliches teurer verkauft werde als das eigene des Staates,

[1] *П. С. З.*, **19.** 759, No 13980. — Vgl. *Архивъ Государственнаго Совѣта*, **1.** II, 331—332.

und dass daher zur Vermeidung von Unterdrückungen der Bauern durch die Gutsbesitzer und die Kleinhändler im ganzen Lande staatliche Zollstationen erforderlich seien, da nicht jedermann bis zur alten Grenze reisen könne, um seine Einkäufe zu machen [1]. Und die Berechtigung dieser Gründe hat auch die Kaiserin später in einigem Umfang zugeben müssen. Am 10. Mai ist ihre Entscheidung in der Frage gefallen, und diese Entscheidung lautete: „Der Handel mit fremdem Salz soll in den einverleibten polnischen Provinzen wie früher frei bleiben; aber zur Vermeidung von eventueller Unterdrückung durch allerlei Aufkäufer soll in Fällen von Mangel im Verkauf ausländischen Salzes nicht nur in den an der alten Grenze angelegten Salzläden, sondern auch in den dortigen Städten staatlicher Salzverkauf einrichtet werden“ [2].

An demselben Tage machte die Kaiserin Graf Browne eigenhändig Mitteilung von ihrer Entscheidung in der Salzfrage und konnte alsbald durch ihn den Dank des Magistrats von Riga entgegennehmen [3]. — Auf Grund der kaiserlichen Entscheidung schritt der Senat bald danach dazu die von derselben geforderten praktischen Massnahmen zu treffen. Da die Angelegenheit eine neue Wendung genommen hatte, waren die Verfügungen, die Graf Černyšew ursprünglich für den Salzhandel gegeben hatte, nicht mehr zweckentsprechend.

---

[1] *Архивъ Государственнаго Совѣта*. **1.** II, 331—332.
[2] *П. С. З.*, **19.** 759, N:o 13980.
[3] *Осмнадцатый вѣкъ*, **3.** 224.

Es mussten nun Einschränkungen sowohl hinsichtlich der für den Vertrieb festgesetzten Salzmenge als der Zahl der Zollstationen gemacht werden; am 19. Februar 1774 bestimmte der Senat demgemäss, dass im Gouvernement Pskow nur 4, im Gouvernement Mohilew nur 6 Zollstationen eingerichtet und für jede derselben höchstens je 30,000 Pud Salz beschafft werden sollte [1].

Am 4. Februar hatte die Kaiserin, indem sie den Vorschlag der Handelskommission bestätigte, dem Senat befohlen zu verfügen, dass unter anderen Rohstoffen auch die Produkte des Waldes frei und unverzollt von Weissrussland nach Riga sollten ausgeführt werden dürfen. Neben dem Salz und dem Getreide stellten diese eine der wichtigsten Handelswaren der neuen Provinzen dar. Der Beschluss der Kommission in der Gewährung dieser Freiheit war jedoch nicht ganz einstimmig gewesen; eines ihrer Mitglieder, Fürst Michail Ščerbatow, hat der Kaiserin am 31. Januar seine abweichende Ansicht darüber unterbreitet, wie beim Waldverkauf mit den Eichen zu verfahren wäre. In Russland bedurfte der Staat guten Eichwaldes für den Schiffsbau; hierfür waren diese Bäume hauptsächlich aus dem Gouvernement Kazan geholt worden, infolge

[1] *II. C. 3.*, **19**, 916, No 14127. — Zu Salzstationen wurden im Gouvernement Pskow die Städte Witebsk, Połock und Dünaburg sowie der Flecken Wieliż, im Gouvernement Mohilew die Städte Mohilew, Orsza, Rohaczew und Mścisław sowie die Flecken Krzyczew und Homel ausersehen. — Vgl. oben S. 440.

der starken Ausbeutung hatten sie sich aber dort vermindert und verteuert, und auch sonst war die Gegend von Petersburg zu weit entfernt, der Transport an Ort und Stelle unbequem. Die Besorgnis, dass dieser wichtige Bedarfsartikel sich erschöpfen könnte, hatte die Regierung schon zu allerhand Sonderverordnungen über den Eichenhandel veranlasst, wodurch dieser bald eingeschränkt, bald völlig verboten wurde, und denselben Gesichtspunkt wollte Graf Ščerbatow der Kaiserin auch bezüglich der Eichenbestände Weissrusslands zur Berücksichtigung empfehlen. Seinerseits wünschte Graf Ščerbatow jedoch noch nicht, dass der Handel mit Eichen von diesem Lande über Riga nach dem Ausland ganz verboten würde, — das musste nach seinem Dafürhalten die Einzelnen schwer schädigen, auch erschien es ihm nicht sicher, ob sich alle Stämme zum Schiffsbau eignen würden: da aber doch das Interesse des Reiches gewahrt werden musste, schlug er vor den Handel nur bis auf weiteres zu gestatten und mittlerweile den Generalgouverneur von Weissrussland mit der Einsamlung von Daten über die in seinen Gouvernements wachsenden Eichenbestände zu beauftragen, von welchem Wuchs die Stämme seien, ob sie zum Schiffsbau taugten, und wenn dies der Fall sei, sich mit dem Admiralitätskollegium über die zweckmässigen Massregeln zu beraten, die in der Frage zu ergreifen seien. [1]

Die Kaiserin hat die von Graf Ščerbatow vorgeschlagene Verfahrungsweise auch gebilligt und am 4. Februar die von ihm erbetenen Befehle dem Grafen

[1] *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XII, Akte No 162.

Černyšew erteilt.[1] Als dann noch Graf Browne gleichzeitig als Fürsprecher der Rigenser dem Senat einige Vorschläge zu dem Waldhandel Weissrusslands machte, wurde die Waldfrage in ihrem ganzen Umfang wiederum Gegenstand der Aufmerksamkeit der weissrussischen Regierungsbeamten. Auf die Verfügung Graf Černyšew's hatten die Gouverneure über alle Wälder Untersuchungen anzustellen und ihre Ansichten mitzuteilen. Krečetnikow hatte von ihnen seine Aufgabe zuerst gelöst, und seinen Rapport hat der Generalgouverneur benutzt, als er die Angelegenheit dem Senat definitiv anheimstellte. Über den Waldbestand seines Gouvernements vermochte Krečetnikow keine besonders guten Angaben zu bieten; allerdings scheint seine Schilderung teilweise in zu dunkeln Farben gehalten gewesen zu sein. Die Wälder seien, führte er aus, in polnischer Zeit so schlecht gepflegt gewesen, dass sie stark abgenommen hätten und es zu Mastbäumen geeignete Stämme überhaupt nicht mehr gebe; die Gutsbesitzer hätten sich beeilt Bäume schlagen zu lassen, ohne sich um die Bedürfnisse der Zukunft zu kümmern; sogar der Krone gehörige Wälder hätten sie ruiniert und für den Erlös neues Land angekauft. Ein solcher Inhaber von Krongütern habe für 160.000 Dukaten Wald nach Riga abgesetzt. So wie bisher durfte in Zukunft nicht mehr gehaust werden, wenigstens nicht mit den staatlichen Wäldern, die man jetzt für Bauten brauchte und die für den Verkauf von Holzmaterial auch an die Gutsbesitzer und Bauern aufgespart werden mussten, wenn es ihnen an Baumaterial fehlte. — Dass jetzt bezüg-

[1] *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. X, Akte N:o 455; Abt. XI, Akte N:o 348.

lich der Wälder anders vorgegangen werden musste, darüber waren dann mit dem Gouverneur auch alle anderen — der Generalgouverneur, der Senat und die Kaiserin — einer Meinung. Doch hätten es der Gouverneur und der Generalgouverneur gern gesehen, dass die einzelnen Gutsbesitzer, soweit sie schon Verträge wegen Waldhandels abgeschlossen hatten, ihren Verpflichtungen unter der Kontrolle der Regierungsbeamten hätten nachkommen dürfen; der Senat aber ist schroffer gewesen, und seinen Vorschlag hat die Kaiserin am 20. Juni 1773 bestätigt. Danach sollten alle, die Verbindlichkeiten über Waldungen eingegangen hatten, innerhalb einer festgesetzten Zeit darüber an die Gouvernementskanzleien in Riga und in Weissrussland Anzeige erstatten, aber Erlaubnis zur Ausführung von Kontrakten und Export von Holzwaren aus dem Lande durfte vorläufig nicht erteilt werden, sondern beide Gouverneure sollten den laufenden Sommer darauf verwenden einen genaueren, vollständigen Bericht über die Waldungen Weissrusslands anzufertigen und auf Grund desselben sich darüber äussern, ob und in welchem Umfang danach die Erlaubnis zur Ausfuhr von Baumstämmen gegeben werden könne.[1]

Nachdem die gewünschten Angaben an den Senat eingegangen waren, wurde die Frage des weissrussischen Waldverkaufs endgiltig geregelt. Der Senat arbeitete darüber einen Vorschlag an die Kaiserin aus, die denselben am 18. Januar 1774 bestätigte. Wie sich gezeigt hatte, waren die Wälder in diesem Lande tatsächlich so heruntergekommen, dass man durch besondere Verordnungen auch die Privatgrundbesitzer daran hin-

[1] *П. С. З.*, **19.** 779, N:o 13998.

dern musste diese Teile ihres Eigentums zu verschleudern, da aber noch soviel Wald übrig war, dass davon verkauft werden konnte, und da man die Privatbesitzer nicht durch grössere Einschränkungen im Waldhandel behindern wollte, wurde verfügt, dass die am 2. Februar des vorhergehenden Jahres erteilte Erlaubnis zur Ausfuhr von unbearbeitetem Holz nach Riga fernerhin bestehen bleiben sollte und dass die Gutsbesitzer fortan auch ihren anderen Wald ausser den zu Mastbäumen tauglichen frei nach dem Ausland verkaufen dürften; die darüber aufgesetzten Kontrakte waren nur — wie es schon seit 1719 in Russland gewesen — vor der Vollstreckung den Behörden zur Prüfung und Bestätigung zu unterbreiten, wobei angegeben werden sollte, von wo und wieviel solcher Wald zu verkaufen war. Von den staatlichen und Pachtgrundstücken durfte dagegen kein Wald, Mastbäume so wenig wie andere Stämme, verkauft werden; erlaubt war nur die Entnahme von Brennholz. Da jedoch die wirtschaftliche Lage der weissrussischen Bevölkerung im allgemeinen schlecht war und da im besonderen die Landwirtschaft auf manchen staatlichen Grundstücken sehr wenig vorgeschritten, Wald dagegen noch ziemlich reichlich vorhanden war, wurde auf Graf Černyšew's Vorschlag diesen Bewohnern staatlichen Grund und Bodens zur Steigerung ihrer Steuerkraft die Berechtigung erteilt die Wälder bis auf weiteres frei zur Herstellung von Potasche und Waidasche zu benutzen und diese ins Ausland zu verkaufen [1].

[1] *П. З. С.*, **19.** 895, N:o 14106. — Im Konseil hatte die Waldverkaufsfrage auch vorgelegen, aber zu keinen besonderen Bemerkungen Veranlassung gegeben. *Архивъ Государственнаго Совѣта*. **1.** II, 601.

Diese Ausnahme war zugleich auch von besonderer allgemeiner Bedeutung. Sowohl die Potasche als die Waidasche waren nämlich bisher in ganz Russland staatliche Waren gewesen, zu deren Herstellung und Verkauf die Privatpersonen nicht ohne weiteres berechtigt waren. Erst ganz kürzlich, am 12. Juni 1773, hatte die Kaiserin durch Senatsukas die Herstellung und den Verkauf der Potasche im Reiche für erlaubt erklärt, wogegen die Ausfuhr aus dem Lande dort immer noch verboten blieb. In demselben Sinn wurde dieselbe Verordnung für das Reich etwas später, 26. Februar 1774, bezüglich der Waidasche erlassen [1]. Indem nun den Einwohnern Weissrusslands — d. h. wenigstens einem Teil von ihnen — auch die Ausfuhr dieser Waren nach dem Ausland gestattet wurde, erhielten sie also wiederum Sonderrechte.

Die übrigen Erscheinungen im Handels- und Industrieleben Weissrusslands haben noch nicht zu einer Gesetzgebung Veranlassung gegeben.

---

4. Die Lösung der Starosteienfrage. Die Verschenkung staatlicher Grundstücke.

Gleichzeitig mit der Steuerreduktion und den Handelsgesetzen fasste die Regierung auch endgiltig ihre Beschlüsse über die Nutzung der Starosteien.

Grosse Wirkungen gingen auch von dieser Angelegenheit auf die Verhältnisse Weissrusslands aus. Zwar

---

[1] *Тарсовъ*, Правительство и общество, S. 204–205.

kamen dabei in erster Linie nur einige einzelne adelige Familien in Betracht, aber bei diesen musste die Erwartung der Entscheidung um so grössere Unruhe erwecken, da ihre durch langjähriges Herkommen bestätigten Rechte und Vorteile, ja ihre gesamte materielle Existenz durch ein System bedroht wurde, das die Regierung auf die Starosteien anzuwenden beschlossen hatte. Wir erinnern uns, wie in Polen dieser Teil des staatlichen Eigentums dadurch grösstenteils dem König und dem Staat abhanden gekommen war, dass die Verschenkung von Starosteien an den Adel gegen eine Abgabe und auf Lebenszeit obligatorisch geworden war, und dass die Nutzniessung dieser Güter sich von Generation auf Generation vererben konnte; auf diese Weise hatten sie sich denn auch gewöhnlich zu einem wesentlichen Teil des Familieneigentums ausgebildet, der beim Abschliessen von Verkäufen, Schuldverschreibungen und bei testamentarischen Bestimmungen mitberücksichtigt wurde und der durch Kauf und Verpfändung auch auf andere Nutzniesser übergehen konnte. Nachdem Weissrussland an Russland gefallen war, war dagegen sofort beschlossen worden die Starosteien zusammen mit dem übrigen Besitz der polnischen Krone an den Staat einzuziehen; und wie da über die Interessen der einzelnen früheren Nutzniesser würde gewacht werden, das war eine Frage, die von Anfang an alle mit grosser Sorge erfüllte. Die Erkundigungen über die künftige Regelung der Angelegenheit hatten mit einen Punkt der Darstellungen gebildet, die der Adel auf die Abforderung des Treueides hin an die Regierung abgegeben hatte [1]. Eine Antwort war nicht

[1] Siehe oben S. 264.

darauf erfolgt; Graf Černyšew konnte oder wollte sie noch nicht geben.

Lange wollte der Generalgouverneur jedoch die Entscheidung der Angelegenheit nicht verzögern, soweit sie von ihm abhing, und sie auch nicht zu schroff gegenüber den Interessen des Adels ausfallen lassen. Schon am 17. September hatte er sie teilweise im Konseil vorgebracht, da aber brauchbare Angaben über diese Güter fehlten, konnte damals noch kein Beschluss gefasst werden; nur soviel war ersichtlich, dass der Konseil auch ein Verfahren nicht verteidigen wollte, das im Hinblick auf die Rechte und Vorzüge der einzelnen unbillig gewesen wäre [1]. Der Beschaffung der Angaben hat der Generalgouverneur den ganzen Herbst gewidmet; in seinem Reskript an die Gouverneure betreffend die Ausführung der Volkszählungen hat er für diese Angelegenheit ebenfalls besondere Ratschläge erteilt, seine Aufforderungen in Privatbriefen wiederholt und in einem Schreiben vom 13. November an Krečetnikow, um grössere Genauigkeit zu erzielen, noch gewisse Gesichtspunkte hinzugefügt, die bei der Arbeit in Betracht zu ziehen seien. Danach waren alles in allem Daten zu sammeln: 1. über die Zahl der Starosteien und ihre Seelenzahl, wer bisher der Besitzer gewesen und ob der betreffende der Kaiserin den Treueid geschworen hatte; — 2. darüber, mit welchem Rechte der bisherige Besitzer seine Starostei innegehabt hatte, durch Verleihung von der Hand des Königs oder durch Kauf, und im letzteren Falle, wie gross die Kaufsumme gewesen, wann und von wem das Gut gekauft worden

[1] Vgl. *Архивъ Государственнаго Совѣта*. **1.** II. 345.

war, ob von einer in Weissrussland ansässigen Person, ob von einer, die den Treueid abgelegt hatte; — 3. ob es Starosteien gab, die verpfändet waren, und in diesem Fall, wann, für welche Pfandsumme, von wem, ob dieser den Treueid geschworen und ob die Pfandbriefe bei Gericht eingetragen waren; — 4. desgleichen über die anderen an den Staat gefallenen Güter, deren Seelenzahl und letzten Besitzer; — 5. ob sich die Güter von Personen, die den Treueid nicht geschworen und daher ihren Landbesitz an den Staat eingebüsst hatten, in deren eigenen Händen befanden oder an andere verpfändet waren, welche den Eid abgelegt hatten, für welche Summe, und ob die Pfandbriefe bei den betreffenden Gerichtshöfen eingetragen waren [1].

Indem sie die vom Generalgouverneur anbefohlene Schnelligkeit beobachteten, sammelten die Gouverneure die Daten ein und schickten sie gegen Ende 1772, schon vor Ablauf der für die Eidesleistung verlängerten Zeit, nach Petersburg. Graf Černyšew fertigte daraus unverzüglich ein Resümé an, das er am 11. Januar der Kaiserin übergab. Danach bezifferten sich die in Weissrussland an den Staat gefallenen Starosteien im ganzen auf 125 mit zusammen 145.857 männlichen Untersassen. Von den Gütern waren vom König geschenkt 77, durch Kauf, vom König bestätigt, in den Besitz ihrer letzten Nutzniesser übergegangen 37 und ohne Zustimmung des Königs verpachtet 11. Güter,

[1] *Чтения М. О. И. Д. Р.* 1863, IV, a. a. O., S. 14—15. — Vgl. auch die Briefe vom 26. IX., 8. X. 1772 und 9. I. 1773. A. a. O., S. 10—11, 18 und 43. — Ohne Zweifel hat der Generalgouverneur eine ähnliche Weisung auch an den Gouverneur von Mohilew geschickt.

deren Nutzniesser [1] den Treueid abgelegt hatten, waren 71 und andere, deren Nutzniesser nicht geschworen hatten, 54 vorhanden [2]. — Auf dieser Grundlage entwarf der Generalgouverneur dann etwas später einen Vorschlag darüber, wie die Starosteien vom Staate in Besitz genommen werden müssten, ohne dass die Rechte aller ihrer damaligen Nutzniesser ganz und gar mit Füssen getreten würden. Die Rechte derjenigen, die für ihre Starosteien gezahlt hatten, lagen am klarsten zutage, und billig war es nach seiner Ansicht, dass die Regierung auch die durch Schenkung erworbenen Rechte berücksichtigte, besonders bei Personen, die ihre Starostei geerbt hatten und daneben kein weiteres Grundeigentum besassen. Als dritte Gruppe stellte er die unbewohnten Starosteien auf; und für alle drei Gruppen schlug er ein verschiedenes Verfahren vor. Nachdem die Kaiserin sie am 6. März 1773 gebilligt hatte, trat eine neue Ordnung in Kraft. Die bewohnten Starosteien wurden da alle auf die folgende Weise in staatliche Pachtgüter verwandelt: 1. die gekauften Starosteien verblieben fernerhin den Besitzern, die den Treueid geschworen hatten, bis zu ihrem Tode, und zwar ohne Pachtzins für die Zeit, während der durch die auf diese Weise gesparten Pachtbeträge die für das Gut bezahlte Summe zusammengekommen war, nach

---

[1] Bemerkenswert ist, dass sich die Zahlen der Starosteien und ihrer Nutzniesser hier nicht vollständig decken, denn es fanden sich einige Personen, die mehrere Güter innehatten.

[2] *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XII, Akte N:o 159. — Die Angaben über das Gouvernement Pskow waren nicht so genau wie diejenigen über das Gouvernement Mohilew. Graf Černyšew hat Krečetnikow darauf aufmerksam gemacht und um Verbesserung gebeten. *Чтенія М. О. И. Д. Р.*, 1863, IV, a. a. O., S. 18.

dieser Zeit aber gegen eine Pachtabgabe nach Massgabe der allgemeinen Verordnungen; — 2. diejenigen vom König geschenkten und die geerbten Pachtgüter, die Graf Černyšew in seinem Vorschlag aufgezählt hatte, sollten ihren Besitzern, die den Treueid geschworen hatten, gleichfalls, aber gegen eine Pachtabgabe, bis zum Tode verbleiben; — 3. diejenigen Grundstücke dagegen, die keine Einwohnerschaft hatten, sollten öffentlich verkauft werden [1].

Hiernach wurden dann ihren früheren Nutzniessern sofort nach dem Ukas überlassen 35 zur ersten Gruppe gehörige Güter und auf denselben 22.007 Seelen, 22 zur zweiten Gruppe gehörige Güter und auf diesen 10.054 Seelen, und als zur dritten Gruppe gehörig 14 unbewohnte Güter verkauft. Somit durften also alle früheren Nutzniesser von Starosteien, die den Treueid geschworen hatten, alle ausser denjenigen, welche unbewohnte Grundstücke innegehabt hatten, dieselben weiterhin behalten; und auch diesen letzteren wurde Gelegenheit geboten ihre Grundstücke für einen billigen Preis für sich einzulösen, was natürlich immer noch besser war. Dies haben denn manche von ihnen später auch getan. Die Grundstücke waren klein, die Konkurrenz unbedeutend, sodass von hohen Kaufpreisen nicht die Rede sein konnte. Zwei von ihnen wurden auf der Stelle verkauft, das eine für 60, das andere für 50 Rubel. Verhältnismässig gross waren auch die übrigen Güter — mit einigen Ausnahmen —

[1] *II. C. 3.*, **19.** 732, N:o 13957. — Der Konseil hatte den Vorschlag des Generalgouverneurs schon am 11. II. 1773 behandelt und genehmigt. *Архивъ Государственнаго Совѣта*, **1.** II, 345.

im allgemeinen nicht. Von den zur ersten Gruppe gehörigen umfasste eins 11.918 Seelen, eins 2.034, eins 718, drei über 600, eins über 500, drei über 400, ebenso drei über 300, vier über 200, sechs über 100 und zwölf unter 100; von den zur zweiten Gruppe gehörigen eins 6.174, eins 943, eins 851, eins 310, drei über 200, vier über 100 und elf unter 100 [1].

Aber hierauf allein beschränkte sich Graf Černysew's Vorschlag zur Regelung der Starosteienfrage nicht; es war darin noch ein wichtiger Abschnitt, in dem der Generalgouverneur seine Ansicht darüber aussprach, wie mit all den anderen an den Staat gefallenen Gütern — den von Privatpersonen und Kirchen konfiszierten, den früheren Tischgütern des Königs und den übrigen Starosteien, die sich in den Händen von Leuten befunden hatten, die nicht den Treueid geschworen hatten — verfahren werden sollte. Und man darf sagen, dieser Abschnitt seines Vorschlags war für ihn

---

[1] *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XII. Akten No 159 und 216. — Der ursprüngliche Verteilungsvorschlag Graf Černyšew's, den auch die Kaiserin bei ihrer Entscheidung befolgt hat, stimmt nicht ganz mit der wirklichen Verschenkung der Starosteien überein, wie sie sich später nach dem Ukas gestaltete. In seinem Vorschlag gehörten zur ersten Gruppe nur 33 Güter und auf diesen 9.856 Bauern, zur zweiten 20 Güter und auf diesen 3.632 Bauern. Zwei Magnaten hat Katharina II. nämlich dann gleich danach grosse Güter geschenkt, ein 11.918 Bauern umfassendes Brigitta Sołłohub, das dieselbe durch Kauf erworben hatte, und ein anderes 6.174 Bauern umfassendes dem obenerwähnten Korff auf Pacht bis zum Tode. Ausserdem haben noch zwei andere Adelige je ein über 200 Seelen umfassendes Gut erhalten, der eine ohne, der andere gegen Entrichtung der Pachtsumme.

der wichtigste: er hat denselben den anderen vorangestellt, er umfasste von der gesamten Zahl der für Staatseigentum erklärten Güter fast die Hälfte, im Vergleich zu ihrer Bodenfläche und Seelenzahl aber bei weitem den grössten Teil. Nachdem nämlich einige auf dem Grund und Boden von Starosteien gelegene Flecken für die Bedürfnisse der Verwaltung ausgeschieden worden waren, blieben dem Staate nach der oben angeführten Einteilung der Starosteien noch im ganzen 51 Güter und auf diesen 110.357 Bauern. Und hierunter befanden sich die allerbedeutendsten und besten Güter, wie Wieliż, das Fürst Adam Czartoryski innegehabt hatte, mit 15.101 Bauern, Krzyczew, das General Mniszek besessen hatte, mit 14.247 Bauern, Homel, das in den Händen des Fürsten Michael Czartoryski gewesen war, mit 13.326 Bauern, Uświat, das dem Pan Pać gehört hatte, mit 10.010 Bauern, sowie andere grosse Grundstücke mit beträchtlicher Bevölkerung, die mehrere andere polnische Pane innegehabt hatten. Ausser den aufgezählten waren da fünf mit über 5.000 Seelen, sieben mit über 1.000, acht mit über 500, acht mit über 300, fünf mit über 200, sieben mit über 100 und sieben unter 100. Und alle diese sollten nach dem Vorschlag des Grafen Černyšew als Donationen für Personen, die sich die Gunst der Kaiserin erworben hatten, verwendet werden [1].

[1] Eigentlich betrug die Zahl der von Graf Černyšew für diesen Zweck vorgeschlagenen Güter 55 mit zusammen 128.930 Bauern-Seelen. Nachdem aber die vier Güter, die die Kaiserin über den vom Generalgouverneur vorgeschlagenen Betrag hinaus polnischen Herren auf Grund früherer Rechte geschenkt hatte, von den in Rede stehenden Gütern abgezogen worden waren, blieb für Donationen nur die oben im Text angegebene Zahl.

Verschenkung von staatlichen Gütern an Privatpersonen war in Russland schon jahrhundertelang üblich gewesen. Anfangs waren sie meist den Dienern des Herrschers als Besoldung gegeben worden: aber auch nachdem Peter der Grosse durch seine Reformen allgemein eine regelmässige Besoldung durch Geld eingeführt hatte, blieb die Austeilung von Landgütern mit Bauern-Seelen in grosser Ausdehnung weiter bestehen. Denn teils liess sich die alte Sitte nicht mit einem Male abschaffen, lange erhielten noch manche Beamte in einigen Teilen des Reiches einen Teil ihrer Besoldung in Gestalt des Niessnutzes von staatlichen Gütern, lange wurden immer noch Gesuche um Donationsgüter eingereicht; teils nahm das Donationssystem — und das ist das Wesentliche — einen anderen Charakter an, half es gewisse politische Zwecke erfüllen. So versuchten die Herrscher zuerst durch die Donationen manchen ihrer armen Gehilfen von niederer Herkunft zu einem ihrer hohen Amtsstellung entsprechenden Wohlstand zu verhelfen, sie in dieser wichtigen Zeit der Reformen mit der übrigen mächtigen, Reformen oft abholden Aristokratie auf eine Stufe emporzuheben; durch Donationen konnten sie ferner immer ihren Günstlingen bequem über gelegentliche finanzielle Schwierigkeiten hinweghelfen, private Dienste belohnen und vor allem Leute, die durch grössere Leistungen dem Interesse des Reiches genützt hatten, auszeichnen. Wichtige Ereignisse im Reiche, Friedensschlüsse, Tronbesteigungen u. s. w. sowie kaiserliche Feiertage bildeten da den äusseren Anlass zu diesen Gnadenbezeugungen, und zwar um so allgemeiner, je weiter das 18. Jahrhundert verstrich. Was heutzutage Erhöhungen in

Rang und Charakter, Verleihungen von Orden sind, das waren damals ungefähr die Austeilungen von Gütern. Aber noch andere politische Ziele wurden dadurch erreicht, obwohl mittelbar. Vom eigentlichen Russland wurden zu dieser Zeit im allgemeinen keine Güter mehr ausgeteilt, — vielleicht war auch nicht mehr viel auszuteilen; seit Peter dem Grossen wurden hierzu vorzugsweise die in den neueroberten und den Grenzländern — besonders in Kleinrussland und in Finland — an den Staat gefallenen Grundstücke verwandt; Peter der Grosse selbst machte dort seinen Günstlingen grosse Schenkungen, und ebenso seine Nachfolger. Diese Sachlage hatte ihre Folgen und zugleich auch entsprechende Zwecke; kaum nur, um Schenkungen machen zu können, nahm Peter der Grosse den Kleinrussen das Sonderrecht, allein Grund und Boden im Bereich ihres Landes besitzen zu dürfen; mit den beschenkten Grossrussen kamen dorthin und nach allen neueroberten Ländern auch viele andere Elemente aus dem Zentrum des Reiches; sie brachten da ihre Gebräuche, ihre Einrichtungen, ihre reichsfreundlichen Interessen mit und bildeten dadurch in der Hand der Regierung ein geeignetes Werkzeug mehr zur Verknüpfung dieser Länder mit dem Zentrum.

Aber das Verfahren hatte sicher noch andere überaus schwerwiegende Folgen. Je allgemeiner und regelmässiger die Donationen als Belohnungen für verdienstvolle Leistungen und als kaiserliche Gnadenbeweise wurden, um so mehr wurde es zur Gewohnheit damit zu rechnen, mit um so grösserem Vertrauen pflegten die Umgebung des Hofes und die russischen Regierungsbeamten auf Donationen zu warten; und

je mehr infolge der fortgesetzten Austeilung die zu Schenkungen geeigneten Güter dem Staate aus den Händen schwanden, um so mehr entstand in den Kreisen der Regierung das Bedürfnis dem Donationssystem neue Quellen zu eröffnen. Immer begieriger begannen die Männer der Regierung ihre Augen auf Landstrecken jenseits der Grenzen des Reiches zu werfen, sich umzusehen, nach welcher Richtung hin das mächtige Russland seine Grenzen zunächst erweitern könnte. Und hieraus erklärt es sich meines Erachtens mit, dass das Russland des 18. Jahrhunderts in so besonderem Grade auf Eroberungen erpicht gewesen ist, daraus erklärt es sich im besonderen, dass die Teilungen Polens — trotz der ursprünglichen, viel weiter zielenden Politik der Regierung — haben geschehen können. Unter Katharina II. hat der um den Tron gescharte Adel einen grossen, wenn auch nicht immer direkten, so doch mittelbaren Einfluss auf den Gang der Politik gewonnen; mit Verdruss hat er wahrgenommen, dass das an Pracht immer zunehmende Hofleben an seinem Wohlstand gezehrt hat; von den Vertrauten und Günstlingen der Kaiserin sind die meisten aus niederen Stellungen emporgehoben worden und haben der reichen Gnadenbezeugungen bedurft. Sie haben, die einen wie die anderen, dieselben auch erhalten, aber, um Schenkungen machen zu können, hat der Staat zuvor Ländereien beschaffen müssen. Darf es unter diesen Umständen nicht als sehr wahrscheinlich und verständlich betrachtet werden, dass sich auch in der Frage der Donationsländereien ein Moment verborgen hat, das die Tendenz der Politik der Regie-

renden mitbestimmt hat, und dass diese, da ihnen private Vorteile vorschwebten, nach leichten augenblicklichen Erfolgen gestrebt haben anstatt nach grösseren, aber mehr Zeit und intensivere Kraftanstrengungen erfordernden Zielen? Katharina II. ihrerseits hat reiche Erfolge nötig gehabt, und da haben sich ihre Bestrebungen und diejenigen ihrer nächsten Beamten begegnet.

Unter Katharina II. hat die Austeilung von Donationen denn auch eine früher nicht gekannte Ausdehnung erreicht. Allein die diese Angelegenheit behandelnden Ukase an den Senat umfassen im Archiv 70 starke Bände. Semewskij, der sie durchstudiert hat, berechnet, dass während der ganzen Regierungszeit Katharinas II. zusammen 398.973 Bauern-Seelen verschenkt worden sind, und die neueroberten Länder haben dabei nicht nur relativ, sondern auch absolut den grössten Teil zu tragen gehabt. Der genannte Forscher teilt die Donationsperioden auch danach, wie neueroberte Länder an das Reich gekommen sind, in drei Gruppen ein: die erste bilden die Jahre von 1762—1772, die zweite die Jahre von 1772—1795 und die dritte die Jahre von 1795—1796. Die Teilungen Polens sind also dabei bestimmend gewesen [1].

Sofort nach der Tronbesteigung der Kaiserin begann die Austeilung von Gütern, und 29 Personen erhielten damals zusammen 18.752 Seelen. In den folgenden Jahren wurde das Verfahren in der Weise fortgesetzt, dass bis Anfang 1772 zusammen 66.243

[1] *Семевскій.* Раздача населенныхъ имѣній при Екатерины II. Отечественныя Записки, 1877, VIII, 204 ff.

Seelen verschenkt waren. Und da war der Mangel an geeigneten Gütern schon so fühlbar geworden, dass sie für die Verschenkung in einigen Fällen von privaten Besitzern besonders gekauft werden mussten. Es wurden dann 1772 die an den Staat gefallenen Güter in Weissrussland verfügbar. Interessant und für die Lage überaus charakteristisch ist es hier, mit welchem Eifer Graf Černyšew den Starosteien seine Aufmerksamkeit zugewandt, mit welcher Schnelligkeit und ausserordentlichen Genauigkeit er über dieselben — wie wir schon gesehen haben — sowohl durch Privatbriefe als durch amtliche Weisungen von den Gouverneuren Angaben für sich erbeten hat. Sicher hat ihn nicht der Wunsch, die Starosteienfrage Weissrusslands schnell zu regeln, allein zu dieser Betriebsamkeit aufgemuntert; daneben verrät sich bei ihm und bei den anderen der Wunsch selbst auch bald an der Teilung der Beute teilzunehmen und selbst die glücklichen Resultate der Politik mitzugeniessen. Nachdem er die Angaben erhalten, hat sich der Graf beeilt sie der Kaiserin vorzutragen, und unmittelbar danach ist mit der Austeilung von Donationen begonnen worden. Und da hat nicht immer nur die Seelenzahl der auf den Gütern wohnenden Bauern den Ausschlag gegeben; je grösser und wichtiger die Schenkung gewesen ist, um so mehr Sorgfalt ist auf die Wahl derselben verwandt worden, und von den lokalen Beamten Weissrusslands wurden immer wieder Vorbereitungen dazu gefordert, dass die nötigen Vorzüge mit dem Gute auf den Beschenkten übergingen.

Auch in anderer Weise wurde die Mitarbeit der lokalen Beamten für die zu verschenkenden Güter in

Anspruch genommen. Manche von den Gütern wiesen eine bedeutende Grösse auf; diese mussten in kleinere geeignete Parzellen zerlegt werden. So sind die beiden in den Besitz des Staates übergegangenen Güter des Fürsten Radziwiłł, Newel und Siebież, das erstere mit 9.858, das letztere mit 4.548 Seelen, jenes in 41, dieses in 16 Teile parzelliert worden, deren jeder 200—300 Seelen erhielt; die obenerwähnte Starostei Uświat, deren Nutzniesser der Pan Pać gewesen war, in 14, je 500—600 und mehr Seelen umfassende Teile; die Starostei Koziany, die Oginski innegehabt hatte, mit 5.430 Seelen, auf dieselbe Weise in 9 Teile u. s. f. Wenigstens sind so 1773—1774 aus 10 grossen Gütern 118 kleinere gebildet worden, wodurch man eine erhebliche Menge neuer Donationsgrundstücke gewonnen hatte [1].

---

[1] Als Quellen habe ich für die Behandlung der Starosteien- und Donationsfrage folgende Urkunden benutzt: 1. Graf Černyšew's Originalrapport vom 11. I. 1773: »Вѣдомость о староствахъ вступившихъ въ Казенное вѣдомство въ обѣихъ новыхъ губерніяхъ», welches ein Verzeichnis der an den Staat gefallenen Starosteien, deren früherer Inhaber, ob dieselben den Treueid geschworen haben oder nicht, der früheren Abgaben an den Staat, der Zahl der Dörfer und der Bauern-Seelen enthält. — 2. Desgleichen den Originalrapport des Grafen Černyšew: »Вѣдомость староствамъ вступившимъ въ Казенное вѣдомство въ обѣихъ Бѣлорусскихъ губерніяхъ», worin der Graf einen Vorschlag über die Verschenkung von Starosteien auf Lebenszeit und über deren Verteilung an ihre früheren Nutzniesser macht; als Datum ist in diese Urkunde allem Anschein nach hinterher »20 Марта 1772» geschrieben, doch ist dasselbe offenbar falsch; nach dem Inhalt zu urteilen, kann es meiner Ansicht nach keinem Zweifel unterliegen, dass dies gerade der Vorschlag des Grafen Černyšew ist, nach dem die Kaiserin ihren Ukas vom 6. III. 1773 über die Regelung der Starosteienfrage erlassen hat und auf den sie auch in ihrem Ukas hinweist; Kozmin hat in denselben später eigenhändig Notizen über die mit Donationen und Pachten Beschenkten hinzugefügt. Beide Urkunden befinden sich im *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XII, Akte N:o 159, und ebenda finden sich auch zwei Briefe von Černyšew an Kozmin

Mit dem Vergeben der Donationen ist gleich zu Anfang 1773, noch ehe die eigentliche Regelung der Starosteienfrage erfolgt war, begonnen worden. Die ersten diesbezüglichen Ukase an den Senat unterzeichnete die Kaiserin am 27. Februar und schickte am 6. März über dieselbe Angelegenheit auch einen Ukas an den Generalgouverneur von Weissrussland. Diesmal wurden erst an fünf Personen Güter ausgeteilt. Aber allmählich mehrten sich die Donationsukase während dieses und der folgenden Jahre und besonders 1775,

---

vom 22. VIII und 8. IX. 1774, die die folgenden Urkunden erklären und mit ihren Angaben ergänzen. — 3. Eine von Graf Černyšew eigenhändig unterschriebene Statistik über die Starosteien Weissrasslands, soweit dieselben im Besitz des Staates waren, mit Hofgütern vereinigt, den Gouverneuren übergeben, auf Lebenszeit verschenkt und verpachtet oder verkauft waren; auch dieses Dokument ist undatiert, ist aber, nach dem Inhalt zu schliessen, Ende 1773 oder Anfang 1774 vor dem 20. März abgefasst worden. — 4. Desgleichen ein von Graf Černyšew eigenhändig unterzeichneter Rapport »Вѣдомость о староствахъ и прочихъ въ Бѣлорусскихъ губерніяхъ состоящихъ Казеннаго вѣдомства имѣніяхъ представляющихся къ раздачѣ по всемилостивѣйшему пожалованію, 22 Августа 1774 года», worin die Parzellierung der grösseren Güter in kleinere und die übrigen dabei erforderlichen Angaben vermerkt sind. Die vorhergehende und diese Urkunde sind viel benutzt worden; von der Hand Kozmin's und der anderen Referenten der Kaiserin sind darin am Rande genaue Notizen über die Empfänger der Donationen sowie die Daten eingetragen; so gewähren die Papiere den Eindruck, dass sie auch der Kaiserin als die Quellen gedient haben, nach denen sie ihre Donationen verfügt hat. Beide befinden sich im *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XII, Akte N:o 216. — 5. Die Entwürfe und Reinschriften der kaiserlichen Ukase, die Kozmin 1772—1778 durch die Hände gegangen sind. Dieselben enthalten zwar nicht alle Donationsukase, weil nicht alle durch Kozmin's Hände gegangen sind, aber doch die meisten, und durch Vergleichung dieser mit den Randbemerkungen der vorhererwähnten kann man sich von der Genauigkeit dieser Randbemerkungen überzeugen. Die Papiere befinden sich ebenfalls im *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. X, Akte N:o 467.

wo die Kaiserin nach der Beendigung des türkischen Krieges Belohnungen an ihre Krieger austeilen musste. Sehr viele, vielleicht die meisten von diesen, erhielten ihre Donationsgüter in Weissrussland. Die übrigen Empfänger ähnlicher Donationen waren Witwen gefallener Offiziere, Zivilbeamte, Günstlinge der Kaiserin, Herren des Hofes und die höchsten Würdenträger des Reiches. Ihnen allen wurden so — nach den mir zugänglich gewesenen Quellen — in Weissrussland Güter als ewiges und erbliches Eigentum i. J. 1773 zugeteilt 18, i. J. 1774 12, i. J. 1775 37, i. J. 1776 4, 1777 6, i. J. 1778 4, i. J. 1779 5 Personen und noch 21 anderen, für die ich über den Termin der Schenkung keine Angaben angetroffen habe; im ganzen wurden also in diesen 7 Jahren wenigstens 107 Schenkungen gemacht und damit Bauern 94.160 Seelen vom Staate abgegeben [1]. Die Empfänger der grössten Donationen waren sämtlich Männer aus der nächsten Umgebung der Kaiserin. Von diesen nämlich erhielten: Fürst Potemkin 14.247 Seelen, Graf Petr Rumjancow über 10.400 Seelen, Graf Černyšew 5.071 Seelen, Generalmajor Zawadowskij 4.837 Seelen, Graf Nikita Panin 3.900 Seelen, der Generalsekretär des Senats Elagin 3.712 Seelen, der Vizekanzler Fürst Alexander Golicyn 3.152 Seelen, der Kammerherr Alexander Wasiljcikow 2.927 Seelen, Graf Ostermann 2.840 Seelen, die Fürsten Dondykow 2.090 Seelen, der Sekretär

[1] Aus Kozmin's Notizenbüchern ist ersichtlich, dass ausser den erwähnten während der Jahre 1774—1775 noch vier Personen Güter in Weissrussland geschenkt worden sind, wieviele Seelen dazu gehörten, ist jedoch in dieser Quelle nicht angegeben.

der Kaiserin Kozmin 1.918 Seelen, Admiral Mordwinow 1.694 Seelen, der Leibmedikus der Kaiserin Kruse 1.528 Seelen, der Generalprokureur Fürst Wjazemskij 1.520 Seelen, der Generalmajor Fürst Petr Golicyn 1.260 Seelen, Graf Bezborodko 1.222 Seelen, Generalleutnant Stipišin 1.012 Seelen, der Geheimrat Wolkow 1.011 Seelen, der Oberpolizeimeister von Moskau Archarow 1.006 Seelen und Graf Sievers 1.006 Seelen. Von den übrigen Donationen waren 600—800 Seelen gross 8, über 500 Seelen gross 10, über 400 3, über 300 16, über 200 28, über 100 21 und unter 100 nur 1 [1]. Sämtliche Empfänger von Donationen waren Russen ausser einem — dem die allerkleinste Seelenzahl, 65, zugefallen war, der Gouvernementslandrichter von Mohilew Felix Wołkowyiki — der wahrscheinlich ein Pole war; aber auch dieser hatte wie im allgemeinen

[1] Für die Donationen war zu dieser Zeit in Russland wie für Titel und Diplome bei dem Empfang eine Abgabe zu entrichten. In Russland betrug dieselbe nach dem Manifest vom 15. XII. 1763 25 Kop. pro Seele, in Kleinrussland aber nach der Bestimmung des Ukases vom 22. VII. 1765 nur 15 Kop. Als der Senat die Angelegenheit der Kaiserin vortrug, hielt er es für angemessen, dass diese Abgabe auch für Weissrussland zu 15 Kop. angesetzt wurde. Am 30. September 1774 hat die Kaiserin den Vorschlag bestätigt. *II. C. 3.*, **19.** 1027, No 14193. — Als einige Streitsachen über das Eigentumsrecht von Privatpersonen an geschenkten Grundstücken in Weissrussland anhängig gemacht worden waren und aus Warschau nicht die erforderlichen Urkunden hatten herbeigeschafft werden können, wurde später bestimmt, dass die Gerichtshöfe keine Anklagen wegen Ländereien, die an den Staat gefallen oder geschenkt worden waren, annehmen durften, sondern dass, wenn Klagen wegen derartiger Sachen entstanden, dieselben im administrativen Wege untersucht und entschieden werden sollten. Den Vorschlag des Senats hierüber hat die Kaiserin am 22. XII. 1777 bestätigt. *II. C. 3.*, **20.** 582, No 14686. Vgl. auch *Архивъ Государственнаго Совѣта*, **1.** II, 346—347.

die anderen die Donation für seine im Amt bewiesene Tüchtigkeit erhalten [1].

Ausser auf immer und als erbliches Eigentum wurden in Weissrussland einige Güter noch verschenkt zur Nutzniessung bis zum Tode, wonach sie an den Staat zurückfallen sollten. Solche Donationen sind mir aus der fraglichen Zeit nur fünf bekannt, welche zusammen 11.502 Bauern-Seelen umfasst haben. Zwei von den Donationen waren Polen geschenkt worden: die eine, zu der 3.238 Bauern gehörten, dem Grafen Konstantin Plater, die andere, mit 7.013 Bauern, dem Fürsten Adam Czartoryski. Die übrigen auf diese Weise verschenkten Güter sind kleiner gewesen, zwei über 400 und eins über 300 Bauern umfassend, und sind russischen Offizieren verliehen worden.

Und ferner sind nach der Resolution vom 13. September 1772 Güter für 5 Jahre verpachtet worden. Die Zahl und die Bedeutung derselben ist jedoch nicht besonders gross gewesen. Die zu dieser Verwendung bestimmten Güter wurden alle während des Jahres 1773 vergeben, und Empfänger waren im ganzen nur 10 Personen. Die Pachtgebiete derselben waren von ziemlichem Umfang: eine hatte über 700 Bauern-Seelen, eine 500, eine über 400, vier über 300, zwei über 200 und eine über 100. Im ganzen beliefen sich die Bauern der Pachtgüter auf 3.644 Seelen — eine geringe Anzahl im Vergleich zu der Menge, die dem russischen Adel erb- und eigentümlich geschenkt wurde. Und auch diese Zahl verminderte sich noch

[1] Vgl. Cernyšew an Katharina II. d. d. 4. V. 1775. *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XVI. Akte No 898.

um 325 Bauern, als einem Pächter, einem russischen Generalleutnant, sein Pachtgut kurz darauf zur freien Nutzniessung bis zum Tode geschenkt wurde. Die früheren russischen Offiziere stellten auch unter den Empfängern von Pachtgütern die Majorität dar; Polen waren es nur vier, und auch von diesen verloren zwei nach fünf Jahren, beim Ablauf der Pachtzeit ihr Recht, weil sie ihre jährliche Pachtsumme schlecht an den Staat entrichtet hatten [1]. Im Lauf der Zeit hat sich die Zahl der Pachtgrundstücke jedoch verdoppelt, und auch die Untertanen polnischer Herkunft sind bei der Nutzniessung derselben nicht ganz leer ausgegangen.

Es waren dann in Weissrussland nach altem russischen Brauch auch noch Güter für die Besoldung von Beamten reserviert. Von diesen gab es im ganzen jedoch nur drei, und sie waren je eins den Gouverneuren von Mohilew, Pskow und Smolensk unter dem Namen „für den Unterhalt der Tafel" überwiesen worden. Zusammen umfassten sie 1.786 Seelen.

Die übrigen Güter, die auf die obengeschilderte Weise keine Verwendung gefunden hatten, verblieben im Besitz des Staates entweder so, dass sie fernerhin als eigentliche Krongüter betrachtet wurden, oder so dass sie für die Bedürfnisse des Hofes herangezogen wurden. Grosse Gebiete konnten sie nicht mehr umfassen, und dazu wurden sie mit der Zeit immer kleiner. Von Jahr zu Jahr wurde die Zahl der Donationen auf ewige Zeit vermehrt, und bald war die Zeit gekom-

[1] Vgl. Černyšew's Brief an die Kaiserin vom 10. X. 1777 über die Erneuerung der Pachten, und die Ukase der Kaiserin an den Generalgouverneur vom 13. I. 1778. *Reichsarchiv zu St. Petersburg*. Abt. XVI, Akte N:o 763.

men, wo es auch in Weissrussland schwer war geeignetes Land für weitere Donationen zu finden [1]. Nach zwanzig Jahren, als abermals eine besondere Veranlassung, Beamte und Krieger zu belohnen, an die Regierung herangetreten war, machte man diese Beobachtung, aber damals war ja auch wieder viel neuerobertes Land an das Reich gefallen, dessen allgemeine Reichtümer wieder den Siegern in die Hände gelegt werden konnten.

---

5. Die späteren Massnahmen.

Die wirtschaftlichen Angelegenheiten bereiteten Katharina II. viel Kopfzerbrechen. „Ich muss Ihnen sagen — äusserte sie sich Dahl gegenüber — dass die ökonomischen Angelegenheiten eine mühevolle Arbeit darstellen, die schwer zu wenden ist. Die wirtschaftlichen Angelegenheiten von Riga stocken, so auch die russischen, und in den neuen Gebieten ist es nicht besser“ [2].

Um die Mitte des Jahres 1773, am 1. Juni unterzeichnet, gingen der Kaiserin endlich nähere Angaben aus Weissrussland zu, Antworten auf die Fragen, die ihre Instruktion für die Gouverneure und das Reglement des Generalgouverneurs auf die „Vortragspunkte“ hin enthalten hatten. Zugleich folgten damit auch Nachrichten über die Steuern, und aus diesen konnte

---

[1] Vgl. *Семевскій*. Раздача населенныхъ имѣній при Екатерины II, a. a. O., S. 208. — *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XII, Akte N:o 216.

[2] *Русская Старина*. 1876, September, S. 6.

die Kaiserin ersehen, in welches Missverhältnis die am 13. September für die Bevölkerung verfügte Steuerlast zu der früheren plötzlich getreten war. Nach den Berichten der Gouverneure waren nämlich in den polnischen Provinzen Weissrusslands im Jahre 1771 eingetrieben worden allerlei Abgaben, die sich in russischem Geld auf 89.088 Rubel 44 Kop. beliefen, Zollabgaben und Accisen 83.747 Rubel 38 $^{1}/_{4}$ Kop., d. h. im ganzen Einnahmen für den Staat 172.835 Rubel 82 $^{1}/_{4}$ Kop.; jetzt dagegen sollten im folgenden Jahre allein an Kopf- und Branntweinsteuern — den Wert des Getreides in Geld und die Branntweinabgaben nach deren herabgesetztem Betrag gerechnet — für den Staat zusammen 581.848 Rubel 50 Kop. oder im Vergleich zu den entsprechenden Einnahmen von 1771 mehr als das Sechsfache zusammenkommen. Wären die Branntweinabgaben in ihrer ursprünglichen Höhe beibehalten worden, hätten sie einen Mehrbetrag von 183.668 Rubel 40 Kop. dargestellt; auf diese Weise hätte sich die Totalsumme beider Steuern auf 765.516 Rubel 90 Kop. beziffert, d. h. sie wäre wieder im Vergleich mit den früheren gleichartigen Einnahmen auf das Achtfache angewachsen [1]. Eine so plötzliche Steigerung war offenbar unnatürlich. — Aber diese Ziffern beruhten nur auf Berechnungen; bald darauf, gegen Ende des Jahres 1773, erhielt die Kaiserin noch eingehendere Nachrichten über die Steuern und übrigen Einnahmen Weissrusslands. Aus dem Rechenschaftsbericht des Generalgouverneurs an die Herrscherin und den Senat zeigte es sich damals, dass im

[1] *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XII, Akte N:o 159.

abgelaufenen Jahre, wo sowohl die halbjährige Steuerbefreiung als die herabgesetzten Branntwein- und Pachtbeträge bestanden hatten, an Einnahmen für den Staat in den polnischen Provinzen Weissrusslands im ganzen an Kopfsteuern zusammengekommen waren 178.161 Rubel 46 $^1/_4$ Kop., an Branntweinabgaben 79.664 Rubel 61 Kop., an Pachtzinsen aus den im Besitz des Staates und des Hofes befindlichen wie den konfiszierten Gütern 108.048 Rubel 38 $^1/_2$ Kop., an Abgaben für die Unterhaltung der Post 44.763 Rubel 11 Kop., aus den Zöllen 85.242 Rubel 67 $^1/_4$ Kop., aus dem Salzverkauf 41.849 Rubel 65 Kop., aus dem Verkauf von Stempelpapier, Ernennungen, Bestätigungen und anderen behördlichen Gebühren 5.101 Rubel 10 $^3/_4$ Kop. und aus den verkauften unbewohnten Starosteien 965 Rubel 21 $^1/_2$ Kop.; dies machte zusammen 543.796 Rubel 22 $^1/_4$ Kop. Wenn hierzu noch die in natura als ein Teil der Kopfsteuer entrichteten 36.019 Tschetwert 1 $^1/_2$ Tschetwerik hinzugefügt wurden, deren Geldwert 43.223 Rubel 2 $^1/_2$ Kop. betrug, erhielt man eine Gesamteinnahme des Staates von 587.019 Rubel 24 $^3/_4$ Kop. [1] Wenn die russischen Staatsmänner nur auch mit dieser im Gnadenjahr eingegangenen Summe diejenige, 172.835 Rubel 82 $^1/_4$

[1] Nach Graf Cernyšew's Anfang 1774 abgegebenen Rechenschaftsbericht über die Einnahmen und Ausgaben von 1773. *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XII, Akte N:o 159. — Denselben Bericht hat der Senat behandelt, als er am 5. Februar bestimmte, in welche Kassen des Staates die aus Weissrussland zusammengekommenen Einnahmen gezahlt werden sollten. *H. C. 3.*, **19.** 909, N:o 14119. An einer Stelle habe ich dort eine falsche Angabe bemerkt, die vielleicht ein Druckfehler ist: im Gouvernement Pskow sollen 15.519 Tschetwerik Getreide als Kopfsteuer eingelaufen sein, es muss hier jedoch 17.519 heissen.

Kop., verglichen hätten, die die Provinzen in der polnischen Zeit zusammen an den Staat entrichtet hatten, fiel jede Veranlassung weg von besonderer Milde gegen die neuen Provinzen zu sprechen. Aber schwerlich bedachte man dies weiter. Im Gegenteil berechnete man zu derselben Zeit, welche Einnahmen mit dem Ablauf des Jahres 1774 nach den verordneten Steuerbeträgen dem Staate zufliessen würden, und da bekam man für die polnischen Provinzen an ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmen ca. 864.440 Rubel oder aus dem ganzen Generalgouvernement Weissrussland, die grossrussischen Provinzen des Gouvernements Pskow einbegriffen, zusammen 1.298.206 Rubel 1 $^1/_4$ Kop. heraus [1].

Zu derselben Zeit, 1774, langten dann schliesslich auch genaue Angaben über die allgemeine wirtschaftliche Lage der Provinzen in Petersburg an. Die Kameralkommission von Weissrussland hatte ihre Arbeit beendigt und Engelhardt die Ergebnisse an die Regierung eingeliefert. 144 Güter waren eingehend untersucht, ihre Einnahmen berechnet und die Rechnungen nebst einer allgemeinen Schilderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des ganzen Landes dem Grafen Cernyšew übergeben worden. Ausserdem hatte Engelhardt einen besonderen Bericht über seine Arbeiten für die Kaiserin verfasst. Ich führe im folgenden die Hauptpunkte seines Inhalts an.

Im allgemeinen sei — so beginnt Engelhardt seinen Bericht — der grösste Teil des Erdreichs in den

---

[1] „Вѣдомость о Бѣлорусскихъ губерніяхъ", abgefasst 1774. *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XII, Akte N:o 159.

neuen Provinzen von heideartiger Beschaffenheit. Zwar habe dieses heideartige Erdreich in vielen Gegenden eine ziemliche Beimischung von grauer Erde, aber die Schichten der tragbaren Oberfläche seien insgemein sehr dünn, und unter derselben liege meistenteils der lockere Sandgrund. Bei dieser Beschaffenheit habe jede nur etwas nachteilige Witterung gar leicht den schädlichsten Einfluss auf solche Ländereien. Eine etwas anhaltende Hitze könne sehr bald das Korn verdorren, weil die Feuchtigkeit sich in der dünnen Oberfläche nicht lange halte; jeder Frost, den gute Felder noch nicht empfänden, schade diesen Ländereien sogleich, und endlich, wenn der Landmann Dünger auf solches Land aufbringe, verliere sich auch dieser wiederum gar bald in den lockeren Sandgrund.

Ein kleiner Teil des Ackerlands sei lehmiger Art. Selbst dieser sei nicht ganz fruchtbar, weil diese Bodenart grossenteils hügelig sei, und darum um so mehr von der Hitze und von trockenen Winden leide; die Düngung werde von den Hügeln leicht abgespült, und die Beackerung der Hügel sei immer beschwerlich. Bester, genügend fetter grauer Acker sei am allerwenigsten, nur hier und da verstreut, anzutreffen: kleine Flecken in den Provinzen Düna, Połock und Witebsk, mehr dagegen im Gouvernement Mohilew, wo besonders die östlichen Gegenden der Provinz Orsza bis zu der Stadt Mścisław und einige Stellen in der Provinz Rohaczew reich daran seien. Da im Gouvernement Mohilew ausserdem das Klima milder sei, gedeihe die Landwirtschaft dort besser als im Gouvernement Pskow, was sich auch darin äussere, dass die Bevölkerung hier viel undichter sei als dort.

Wald sei in den neuen Provinzen reichlich und von allen Arten vorhanden sowohl für Baumaterial als für den Brand und den Verkauf ausser in der Provinz Mścisław, wo er stellenweise 5—6 und 8 Meilen entfernt liege. In der Provinz Rohaczew dagegen sei der Waldwuchs so kräftig, dass er die Bodenkultur beeinträchtige, da nämlich der Bauer nicht alle auf seinem Wirtschaftsgebiet wachsenden grossen Bäume niederzuhauen und fortzuschaffen vermocht habe. Auch sei der Wald reichlich zur Herstellung von Potasche, Weidasche und Glas verwandt worden. Die letztere Ware sei nicht von der besten Qualität, die beiden anderen aber eigneten sich zum Export; der Bauer bekomme auf diese Weise einen willkommenen Nebenverdienst und besitze in der ausgelaugten Asche einen vortrefflichen Dünger für seinen Acker. Von diesem letzteren Vorteil habe man jedoch in Weissrussland nirgends etwas gewusst; grosse Haufen solcher ausgelaugten Asche finde man bei jeder Siederei aus Unwissenheit fortgeworfen. Einen Nebenverdienst verschafften sich die Bauern ferner durch den Transport grosser Mastbäume nach den nächsten Flüssen; dazu seien 20—25 Pferde und 80—100 Männer erforderlich, und diese Arbeit komme besonders in der Umgebung von Orsza, Dąbrowna und Babinowicze in Betracht. — Wiesen hingegen gebe es in den Provinzen sehr wenig.

Im allgemeinen sei es mit der Wirtschaft sowohl auf den Höfen als bei den Bauern in Weissrussland schlecht bestellt. In manchen Gegenden rode man Land genug, aber man sorge nicht für dessen Kultur. Höfe und Bauern hielten durchweg zu wenig Vieh und vernachlässigten sogar den Dünger, der von dem wenigen

Vieh geschafft werden könne, wenn man hierauf mehr Rücksicht nähme. An vielen Orten habe er — erwähnt Engelhardt — Stroh auf unebene Wege geführt gesehen, um sie eben zu machen; von Dünger seien Mühlendämme gemacht; Stauungen, Seen und Flüsse voll Schilf, das niemand mähe; die meisten Höfe hätten das Branntweinbrennen — dieses nach Engelhardt's Meinung kräftigste Mittel zur Beförderung der Kultur der schwachen Äcker — den Juden auf die Krüge gegeben zum unersetzlichen Verlust ihrer Hoffelder und der Viehzucht. Bei einer solchen Wirtschaft müsse wohl notwendig der an sich schon schlechte Boden so sehr enerviert werden, dass er endlich fast gar nicht mehr tragen könne. Der üble Stand der Landwirtschaft beruhe teils auf Unwissenheit, teils auf dem Mangel von Wiesen, grossenteils aber auch darauf, dass der grösste Teil der Bauernschaft durch viele schlechte Jahre hintereinander in Not geraten sei, infolge dessen sie, um existieren zu können, für den Ankauf von Brot ihr an sich schon weniges Vieh habe veräussern müssen. Und der Brotmangel sei in verschiedenen Jahren so gross gewesen, dass die armen Bauern gemahlene Eicheln, Kaff, Baumblätter und Rinde, allerlei Wurzeln und Pflanzen und sogar faule Eichenklötze im Ofen gedörrt, zerstossen und unter ihr weniges Brotmehl gemischt hätten, um durch diese elende Speise ihr Leben zu erhalten; es seien aber dessenungeachtet an manchen Orten viele „vom Hunger aufgeschwollen", und manche gestorben. Da die Not so die Bauern gezwungen habe auch noch ihre Haustiere zu verkaufen, seien die an sich schon schwachen Äcker ganz verdorben und die Ernte immer kleiner geworden. Und auf diese Weise sei das Elend

mit jedem Jahre gewachsen; mancher Bauer könne sich kein Saatkorn mehr verschaffen, sein Feld bleibe zum Teil unbesät; mancher müsse gegen eine hohe, zwei- bis dreifache Entschädigung von den Juden leihen, aber auch diese kostbare Hilfe sei ein Glück in der Not.

Die Not der Bauern sei durch die unvermeidlichen Folgen der polnischen Kriegsunruhen noch vermehrt worden. An vielen Orten hausten die Konföderierten, nähmen die guten Pferde weg, nähmen Getreide, Vieh und was ihnen beliebe aus den Häusern, zerträten das Korn auf dem Felde mit ihren Pferden und fütterten es ab, verjagten die Bauern aus ihren Häusern u. s. w. Unmöglich könne der weissrussische Bauer bei soviel Drangsal in Wohlstand bleiben; er müsse unter der Last erliegen oder doch aufs Äusserste kommen. Seine natürliche Einfalt, seine schlechte Wirtschaft und Wirtschaftskenntnis, sein wirklich bei einem Teil fast zur Natur gewordener Hang zur Faulheit und der Mangel der Industrie trügen dazu bei, dass er sich in der Not desto weniger zu helfen wisse. Kein Wunder, wenn diese derart viele Jahre hilf- und ratlos gewesenen Menschen jetzt wahrhaftig unfähig seien ihre Abgaben zu entrichten, wenn sie zaghaft und kleinmütig geworden und die Hoffnung bestehen zu können aufgegeben hätten, wenn manch einer entwichen sei: erst wenn sie sähen, dass die Steuern durch die Gnade der Kaiserin herabgesetzt, die Rechtspflege und Ordnung in Weissrussland verbessert, die Magazine des Staates den ins Elend Geratenen geöffnet und viele tausend Menschen, besonders Kronbauern mit Brot und Saatkorn aus der Not gerissen würden, erst wenn sie sähen, dass man

sich um ihre Lage zu bekümmern, dieselbe zu prüfen beginne, werde die aus ihren Herzen geschwundene Hoffnung wieder aufleben.

Engelhardt wendet sich hiernach wieder der Kopfsteuer zu und führt aus, wie ungeeignet sie und zwar besonders in Weissrussland sei. Er habe Bauern gesehen — sagt er — die so überflüssig Land hätten, dass sie einen Teil davon verpachteten und daraus also eine besondere Einnahme hätten; andere hingegen hätten viel zu wenig Land, sodass sie es von jenen pachten und dafür bezahlen müssten; und noch andere Bauern hätten gar kein Land, sondern lebten als Bobyllen, Hintersassen, in Elend und Dürftigkeit. Oft hätten die mit Land so überflüssig versehenen Bauern wenige männliche Seelen im Hause, für die sie zahlten; sie arbeiteten zum Teil mit Tagelöhnern, und daher seien ihre Kopfgelder klein; dagegen hätten die weniger oder gar nicht mit Land versehenen häufig mehr Kinder zu ernähren, also auch mehr Kopfgelder zu entrichten, unbekümmert darum, ob überhaupt Brot im Hause sei. Er, Engelhardt, habe im November 1773 in dem Flecken Propojsk in der Provinz Rohaczew das Brot eines dortigen Bobyllen mit einem Schauder betrachtet, das aus $^1/_3$ gemahlenen Eicheln, $^1/_3$ Kaff und $^1/_3$ Hafermehl — weil er kein Roggenmehl gehabt habe — gebacken gewesen sei. Es habe kaum zusammengehalten. Da dieser Elende dieses unbeschreiblich schlechte Brot mit seinen Kindern im Herbste essen müsse, was werde derselbe im Frühling essen, wo das Brot immer weniger und teurer sei, und wie lasse sich noch die Möglichkeit denken, dass von ihm die Kopfgelder für ihn und seine Kinder erzwungen werden könnten?

Unter diesen Umständen ruhten die Einnahmen des Staates auf recht unsicherem Boden, und beständig liege die Gefahr nahe, dass die Ärmsten entwichen, zumal wo die Grenze so nahe sei. Dazu komme, dass auf Gütern, wo viele wenig oder gar kein Land besitzende Bauern lebten, oft doch reichlich unbebautes Land vorhanden sei; und dieses könne gepachtet werden. Der arme Pächter aber könne dasselbe nicht gebührend bewirtschaften; er dünge es nie, sondern bringe es nur herunter; es erwachse also auch daraus nur Schaden. Dasselbe Land könne, gehörig bebaut, viel mehr Menschen Unterhalt verschaffen und zugleich dem Staate viel mehr Einnahmen bieten. Auf dem königlichen Gut Mohilew, dass sonst in verhältnismässig gutem Stand sei, habe man diese Erfahrung deutlich gemacht. Die Pächter, arme Bobyllen, vermöchten dort durchaus nicht dieselben Abgaben zu bezahlen wie die eigentlichen Bauern. Aber eine geringe Hilfe an Vieh, Pferden, Getreide und Häuserbau, die Verteilung von Land und eine erforderliche Anzahl freier Jahre könne die meisten Bobyllen zu ordentlichen Bauern machen.

Die Vermessung des Landes und die Verteilung von Grund und Boden sei also in dieser Beziehung unerlässlich. Ohne dies werde sich die Lage der Bauern nicht verbessern, würden sich die dem Staat zu zahlenden Abgaben nicht gleichmässig hoch verteilen, ihre Entrichtung nicht gesichert werden. Die Vermessung des Landes bilde hier das Fundament für jegliche Verbesserung. Man habe in Weissrussland auch schon Beispiele dafür, was dadurch zu erreichen sei. So habe Fürst Czartoryski die ihm gehörige Grafschaft Szkłów messen und das Land unter seine Bauern verteilen

lassen, und in Weissrussland gebe es jetzt kein zweites Gut, das so grosse Einnahmen nach Proportion der Seelenzahl liefere. So schnell wie möglich müsse ein Vorteil dieser Art im ganzen Land allgemein gemacht werden. Da jedoch eine spezielle Messung viel Zeit erfordere, sei für den Anfang eine generelle Messung zu bewerkstelligen; auch diese werde schon unsäglichen Nutzen stiften; die Güter von Privatpersonen und des Staates würden in eine mustergiltige Verfassung gebracht, die Bauern an ihre Wirtschaftsgebiete gefesselt, Entweichungen vermieden, die Waldwirtschaft verbessert werden u. s. w. Was für Gesichtspunkte bei der Vermessung des Landes und der Verteilung des Grund und Bodens zu befolgen wären, darüber hat Engelhardt gleichzeitig ein besonderes Memoir an die Kaiserin übersandt.

Ferner spricht er kurz in demselben Sinn wie früher von der Branntweinsteuer und zum Schluss von den Juden. Er giebt zu, dass mit den letzteren viele Missstände verknüpft seien, aber er besteht doch — im Gegensatz zu den Ausführungen in dem oben herangezogenen Gutachten des Gouverneurs von Mohilew, Kachowskij — darauf, dass sie trotzdem in Weissrussland „nötige und nützliche Leute“ seien. Im Frühling hälfen sie den Bauern mit Darlehen, und wenn nur dem Wucher ein Riegel vorgeschoben werde, müsse ihre Tätigkeit zum Heil ausschlagen. Für die Haltung der Schenken gebe es in Weissrussland keine anderen geeigneten Leute, auch sei es nicht wünschenswert, dass die Bauern dazu verwendet würden. Und besonders notwendig seien sie für den Handel und Verkehr in den Städten; sie hätten einigen Wohlstand in Händen,

sie genössen Kredit, seien mit dem Handel vertraut und für Industrie und Handwerke veranlagt. Im übrigen bedürften die weissrussischen Städte der Hebung, denn ihr Zustand sei elend genug. Wie könne das auch anders sein, wo die Wirtschaft der Bauern so überaus viel zu wünschen übrig lasse. Verbessere man diese, so würden auch die Städte aufblühen [1].

Engelhardt's Gutachten ist den 17. April 1774 in Petersburg unterzeichnet, doch ist es wohl als sicher zu betrachten, dass sein Inhalt der Kaiserin schon früher durch mündliche Vorträge bekannt geworden war. Man sollte erwarten, dass es einen ähnlichen Einfluss ausgeübt hätte wie das Gutachten Engelhardt's aus dem vorhergehenden Jahre, und jetzt in noch ausgedehnterem Masse, wo es nicht mehr auf Annahmen und allgemeine Gesichtspunkte, sondern auf Tatsachen basiert war, und wo die gründliche Darstellung dieser Tatsachen die Nachrichten über die unglückliche Lage Weissrusslands bestimmter bestätigte, die im Laufe des Jahres 1773 in vielen verschiedenen Formen der Kaiserin zugegangen waren. Vor kurzem hatte sie ausserdem gesehen, um wievielmal kleiner die früheren Steuern der polnischen Provinzen im Vergleich nicht nur zu den am 13. September verfügten, sondern

---

[1] *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. X, Akte No 466, Teil 2. — Zu allerletzt war in Engelhardt's Gutachten von der Lage der Kronbauern in den grossrussischen Provinzen Weissrusslands, Pskow und Welikie Luki, die Rede, doch haben wir keine Veranlassung diesen Abschnitt zu referieren.

auch zu den 1773 erheblich herabgesetzten neuen Abgaben waren; als sie nun erfuhr, wie schon die Bodenart angetan war die Landwirtschaft in diesen Provinzen an einem nennenswerten Aufschwung zu verhindern, wie dazu manche andere Missstände dieselbe an zahlreichen Orten beinahe in Elend verwandelt hatten, und wie nicht so bald eine Verbesserung bei der allgemeinen Unwissenheit der höheren und niederen Schichten der Bevölkerung und bei der primitiven Art der Bewirtschaftung zu erhoffen war, konnte man in der Tat gespannt sein, welche Massnahmen die Kaiserin jetzt ergreifen werde, und ob sie nicht Veranlassung finden würde tiefgehende Abänderungen vorzunehmen. Und in der Tat erfolgte auch etwas. Insofern ist die Kaiserin von der Notwendigkeit besonderer Massnahmen überzeugt gewesen, dass sie sofort selbständig, ohne sogar den Konseil um Rat zu fragen, am 3. Februar an den Generalgouverneur von Weissrussland einen Ukas erliess, in dem diesem Lande wiederum Befreiung von der Kopfsteuer und den Branntweinabgaben für das laufende Jahr gewährt wurde [1]. Die Steuern von 1774 wurden also auf denselben Betrag herabgesetzt, zu dem sie im Jahre vorher eingetrieben worden waren.

Dies war jedoch nur provisorisch gedacht, und weitere Massnahmen folgten nicht sofort. Im Gegenteil scheint sich die Kaiserin trotz allem während des Jahres 1774 wieder mit dem Gedanken befreundet zu haben, der in den Kreisen ihrer Regierung im allgemeinen herrschend war, dass die bisherigen Steuerreduktionen eine hinreichend aufhelfende Massnahme seien, dass es

[1] *H. C. 3.*, 19. 903. No 14113.

nun genug daran sei, und dass die neuen Gebiete ihre Steuern schon würden zahlen können, wenn man dieselben nur fordere. Im Oktober trug der Senat der Kaiserin wieder die Regelung der Steuerangelegenheiten Weissrusslands vor; er nahm an, dass die Kopfsteuer vom folgenden Jahre an in ihrer ganzen Höhe eingetrieben, und dass auch die interimistische Herabsetzung der Branntweinabgaben aufgehoben und diese jetzt wieder auf dieselbe Menge zurückgeführt werden sollten, wie ursprünglich am 13. September 1772 verfügt worden war. Die Kaiserin hat sich gleichwohl nicht ohne weiteres dazu verstanden diesen Vorschlag zu bestätigen; sie forderte darüber in ihrer Resolution vom 21. Oktober zunächst die Ansicht des Generalgouverneurs [1]. — Graf Černyšew befand sich um diese Zeit gerade auf seiner ersten Inspizierungsreise durch Weissrussland; die Kaiserin konnte sich sehr gut vorstellen, dass er sich auf seiner Fahrt dort mit der Besteuerungsfrage beschäftigen, mit Aufmerksamkeit die wirtschaftliche Lage des Landes betrachten werde und dass daher jetzt auch von ihm ein begründetes Gutachten über diese Dinge zu erwarten sei. Und so verhielt es sich auch. Ohne augenscheinlich etwas von dem Befehl der Kaiserin an den Senat zu wissen, sandte Graf Černyšew nach Beendigung seiner Reise am 29. Oktober zusammen mit seinem Reisebericht eine Darstellung darüber, in welcher Höhe die Steuern in diesem seinem Verwaltungsgebiet im Jahre 1775 und den folgenden Jahren anzusetzen wären. Nach Art der Regierungsbeamten macht er darin zur Einleitung schöne

[1] *П. С. З.*, **19.** 1040, No 14204.

Worte darüber, wie die von der Kaiserin bewiesene Milde wirkliche Anerkennung, Dankbarkeit und Gehorsam in den neuen Untertanen wachgerufen habe, wie diese schon mit Recht den Namen treuer Untertanen verdienten, und wie jetzt „die Grenzen des Reiches durch die Herzen des ganzen Volkes versperrt sein werden"; er erwähnt, er habe zum Beweis hierfür von den Anwohnern der Grenze oftmals gehört, dass die Bauernentweichungen bereits nachgelassen, Fälle von Flucht über die Grenze andererseits fast ganz aufgehört hätten; indem er aber auf die Steuern überging, verteidigte er doch nicht mehr die Ansetzung des ursprünglichen Betrages, sondern schlug für die Zukunft eine Ermässigung vor: dieselbe, die die Kaiserin am 17. April 1773 für das Jahr 1774 verfügt hatte, d. h. also die Beibehaltung der Kopfsteuer in der bisherigen Höhe, aber eine Reduktion der Branntweinabgaben auf 20 Kop. auf dem Lande, 50 Kop. in den Flecken und 1 Rubel in den Städten. Um die wirtschaftliche Lage aufbessern zu können und den Einwohnern die Erhöhung der Steuern nicht zu fühlbar zu machen, war dies nach seiner Ansicht immer noch vonnöten [1].

Die Kaiserin hat diese Darstellung dem Konseil zur Behandlung zugehen lassen. Und dort sass Fürst Wjazemskij, der alte Gegner des Grafen Černyšew in Sachen der Branntweinsteuern. Er spielte wieder seine Bedenken dagegen aus, hob ihre Unzulässigkeit hervor, wie sie den grössten Teil der ackerbautreibenden Bevölkerung belasten, nur den Grundbesitzern Nutzen bringen würden, und forderte die Ersetzung dieses Sy-

[1] *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XVI, Akte N:o 898.

stems durch ein anderes, das den Interessen der Einwohner und des Reiches besser Rechnung trüge: seine Ansichten teilte dort noch General Potemkin. Und im Konseil fanden diese Gegenvorschläge einen starken Widerhall. In pleno war der Konseil jedoch noch nicht zu einem entscheidenden Beschluss in diesem Sinne geneigt; da die Zeit für grosse Abänderungen sofort mit dem Anfang des folgenden Jahres zu kurz war, da der Konseil in Betracht zog, dass die Provinzen unlängst eroberte Grenzgebiete waren, in denen Anlässe zu Unzufriedenheit und übermässige Belastung vermieden werden müssten, beschloss er die Verfügung der vorgeschlagenen Steuern auch für 1775 zu befürworten, während aber die Angelegenheit in diesem Jahre auf die von den Gouverneuren zu beschaffenden Angaben gestützt einer neuen Behandlung unterzogen und alsdann auch definitiv entschieden werden sollte [1].

Den Vorschlag des Konseils hat die Kaiserin dann am 19. November in soweit angenommen, dass — entgegen dem Vorschlag des Grafen Černyšew — die herabgesetzten Branntweinsteuern nur für 1775 verfügt wurden [2]. Und, wie ich oben sagte, es scheint, als habe sie schon die Ansicht gehegt, dass die Zeit der Steuerreduktionen ein Ende nehmen müsse. Dahl, der sich wieder in Petersburg mit der Kaiserin über Handelsangelegenheiten beriet, teilte sie am 31. Dezember

---

[1] Im Konseil wurde diese Frage am 6. November 1774 behandelt. *Архивъ Государственнаго Совѣта*, **1.** II, 287.

[2] Ukase an den Senat und Graf Černyšew. *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. X, Akte N:o 467, Teil 2. Diese sind nicht in *II. C.* 3. abgedruckt. Ihr Inhalt ist allerdings an einer anderen Stelle: *II. C.* 3., **20.** 130, N:o 14312 referiert.

im Gespräch auch ihre Gedanken über ihre weissrussischen Untertanen mit. „Dieses Volk ist überhaupt nicht so arm, und nach der Aussage des Gouverneurs sind sie ziemlich arbeitsam; die Gegend aber ist zum grössten Teil fruchtbar; alles dies wird diese Erwerbung mit der Zeit sehr vorteilhaft für mich machen“ [1]. Dieser Ausspruch ist recht seltsam, und schwer fällt es ihn zu erklären. Es sieht aus, als hätte die Kaiserin die Rapporte über die Lage des Landes vollständig vergessen gehabt, die sie bis dahin angehört hatte; enthielten doch ihre Worte gerade das Gegenteil von dem, was ihr z. B. Engelhardt, der eigens für die Untersuchung des Landes abgeordnete Fachmann, vor kurzem berichtet hatte. Sollte sie die bisherige trübe Schilderung mit einemmal vielleicht als übertrieben angesehen haben? Als nähere Angaben über die weissrussischen Verhältnisse eintrafen, hatte die Regierung allerdings die Wahrnehmung gemacht, dass die Bauern doch auch noch unter den bestehenden Verhältnissen ihren Herren viel Abgaben zu zahlen im Stande waren [2]; sollte sich die Kaiserin vielleicht hieran angeklammert und mit ihrem gewöhnlichen Sanguinismus die Schattenseiten heller gefärbt haben, als sie waren, sollte sie nicht bedacht haben, dass die Gutsbesitzer, hatten sie auch gute Einnahmen, doch nicht geneigt waren von denselben anders einen Teil an den Staat abzutreten als in der Zwangslage, und dass eine plötzliche grosse Mehrauflage von Steuern auf das von früherher bereits erschöpfte Land für dieses auf alle Fälle eine

[1] *Русская Старина*, 1876, September, S. 12.
[2] Vgl. *П. С. З.*, **20.** 130. No 14312.

schwere Last sein musste, zumal für die armen Bauern, die doch letzten Endes auch diese Bürde zu tragen hatten. Oder hat wohl die Kaiserin mit ihren Worten nur ausdrücken wollen, dass die Zustände dort denn doch nicht ganz so schlimm lägen, wie sie anfangs befürchtet hatte? Wie es sich hiermit auch verhalten haben mag, so ist jedenfalls sicher, dass die verordnete Steuer Weissrussland niemals auf die Schultern geladen worden ist. Die Dinge änderten sich wieder und änderten sich für längere Zeit. Und das war die Folge davon, dass die weissrussischen Gutsbesitzer jetzt wieder über ihre Angelegenheiten zu der Regierung zu sprechen anfingen.

Die Steuerresolution vom Ende des Jahres 1774 rüttelte sie auf. Im Gouvernement Mohilew wählte der Adel durch das Gouvernementslandgericht eine Person, den polnischen Kammerherrn Gutakowski, zu seinem Vertreter und schickte ihn Anfang 1775 nach Moskau, wo sich die Kaiserin und Graf Černyšew damals aufhielten, um bei ihnen über ihre Unfähigkeit, die für die Bauern festgesetzten Steuern zu zahlen, zu klagen. Im Gouvernement Pskow versammelte sich der Adel ebenfalls zu diesem Zweck, trug dem Gouverneur seine Klagen vor und bat um die Erlaubnis ihre Vertreter an den Generalgouverneur senden zu dürfen. Diese Erlaubnis hatten sie noch nicht erhalten, als die Angelegenheit schon entschieden war; die Klage aus dem Gouvernement Mohilew genügte, um den Generalgouverneur aufmerksam zu machen, und da wollte er die Sache zur Entscheidung bringen, ohne weitere Klagen anhören zu brauchen. In seinen Konferenzen mit Gutakowski versuchte Graf Černyšew

das Vorgehen der russischen Regierung allerdings zu verteidigen und die Steuerbeschwerden als grundlos hinzustellen; er wunderte sich auch jetzt nicht darüber, dass die polnischen Herren, die früher aus ihren 2.000 Bauern 6.000 Rubel Einnahme gezogen, aber dem Staat nur 400 Rubel bezahlt hatten, ihre neuen Steuern für zu hoch hielten; nach seiner Ansicht konnte man deren Bezahlung billigerweise fordern, besonders wo jetzt Friede und Ordnung in dem Lande zurückgekehrt, der Genuss des Eigentums besser gesichert und dessen Vermehrung durch den Bau von Strassen und andere nützliche Einrichtungen in weitem Umfang ermöglicht war. Aber obwohl er so zu dem Vertreter des Adels sprach, äusserte er sich der Kaiserin gegenüber anders und brachte dabei verschiedene Gesichtspunkte vor, die schon Engelhardt früher angeführt hatte. Die zahlreichen Missjahre, die langwierigen Unruhen und die allgemeine Unwissenheit hatten auch nach seiner Auffassung die Landwirtschaft dermassen herabgedrückt, dass die Entrichtung der festgesetzten Steuern allerdings beschwerlich erscheinen mochte; die Einwohner lebten dort, erzählt er, noch „man kann sagen, auf der ersten Stufe der Bodenbearbeitung und des Ackerbaues“, und derart vernachlässigt sei die Landwirtschaft, dass an manchen Orten sogar Herrenhöfe zu finden seien, die ausser den Äckern der Bauern keine eigenen besässen. Unter diesen Umständen und da der Staat in der Zeit der Neuorganisation von den Einwohnern neben den Steuern auch noch viele Leistungen gefordert habe, worunter der Bau von Strassen und Brücken besonders eine vermehrte Last gebracht habe, hielt es der Generalgouverneur für wünschenswert, dass die Kai-

serin durch irgend eine Reduktion nochmals für die Zeit einiger Jahre zu dem, was schon bewilligt worden, zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage beitrüge. Und in dieser Beziehung schlug er vor den Betrag des als Teil der Kopfsteuer von den Bauern genommenen Tschetweriks Getreide mit 25 statt 15 Kop. zu verrechnen, sodass ihnen also eine Ermässigung von 10 Kop. pro Seele gewährt würde [1].

Auch dieser Vorschlag Graf Černyšew's fand seinen Weg in den Konseil und wurde daselbst weiter entwickelt. Der Graf war selbst bei den Beratungen gegenwärtig, verteidigte seine Gründe und fügte neue hinzu. Als wichtiges und durch eine Reduktion erreichbares Ergebnis stellte er dazu das hin, dass auf diese Weise nicht nur die Entweichungen weiterhin abnehmen und das Beispiel zu denselben auch in den alten Provinzen schwinden würde, sondern dass man aus Polen auch Flüchtlinge und andere zurückbekomme, die die in Weissrussland eintretenden glücklichen Verhältnisse dorthin locken würden. Die Erscheinung der Bauernfluchten hat unter den Angelegenheiten Weissrusslands zu dieser Zeit wie auch später für die Regierung einen ausserordentlich wunden Punkt dargestellt; kaum war sie auch in Weissrussland so sehr zurückgegangen, wie der Graf etwas früher der Kaiserin versichert hatte. Und neben vielen anderen Gründen ist auch sie jetzt von Folgen begleitet gewesen. In dem Konseil handelte es sich nicht mehr um die Neugestaltung der Branntweinsteuer: dort herrschte nur das Bestreben die Steuern für etwas läu-

[1] *П. С. З.*, **20.** 130, N:o 14312.

gere Zeit auf eine die Klagenden sowohl hinsichtlicht ihres Betrags als des Zahlungsmodus befriedigende Weise festzusetzen, und daher betrachtete man es als wünschenswert, dass die Steuern in der Höhe, wie sie 1773 und 1774 tatsächlich erhoben worden waren — die Branntweinsteuer reduziert und sowohl die Kopf- als die Branntweinsteuer um einen halbjährigen Nachlass vermindert — Weissrussland noch weitere drei Jahre verblieben. Mit um so grösserem Recht schlug der Konseil dies vor, als die Verwaltung der Provinzen und die Unterhaltung des daselbst garnisonierten Militärs nach den vom Generalgouverneur vorgetragenen Berechnungen auch mit diesen Einnahmen bestritten werden konnten [1].

Am folgenden Tage, 1. Mai, bestätigte die Kaiserin den Vorschlag des Konseils, und setzte die bisherigen Steuern für weitere drei Jahre fest [2]. Und

---

[1] *Архивъ Государственнаго Совѣта*, **1.** II, 281. Die Frage lag am 30. April 1775 im Konseil vor. — Seinem Referat hatte Graf Černyšew ein entsprechendes Budget über die Ausgaben und Einnahmen seiner Gouvernements hinzugefügt. Dasselbe wies auf: Einnahmen in Geld 642.474 Rubel 37 1/4 Kop. und in Getreide 70.124 Tschetwert 5 Tschetwerik, Ausgaben in Geld 287.559 Rubel 40 1/4 Kop. und in Getreide 14.151 Tschetwert; hiernach blieben Ersparnisse in Geld 354.914 Rubel 96 3/4 Kop. und in Getreide 55.973 Tschetwert 5 Tschetwerik. *II. C. 3.*, **20.** 132, N:o 14312. — Dass die Einnahmen auch in dieser verminderten Gestalt, die der Konseil für dieselben vorschlug, gut für die Ausgaben hinreichten, bewies der Rechenschaftsbericht über das Jahr 1773, wo genau dieselben Einnahmen verfügbar waren, aber mehr Ausgaben in Betracht kamen. Abgesehen von dem Getreide beliefen sich nämlich damals die Einnahmen in Geld auf insgesamt 543.796 Rubel 22 1/4 Kop. und die Ausgaben auf 188.937 Rubel 20 Kop. *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XII, Akte N:o 159. Vgl. *II. C. 3.*, **19.** 909, N:o 14119.

[2] *II. C. 3.*, **20.** 130, N:o 14312.

noch an demselben Tage beeilte sich Graf Černyšew die freudige Botschaft nach Weissrussland zu schicken. Dort, hoffte er, würden aus dem Entschluss der Kaiserin viele gute Wirkungen entspringen; und damit die russische Regierung so viel Vorteil wie möglich daraus ziehen könne, damit der Beschluss der Kaiserin in so günstigem Licht und so weit wie nur angängig bemerkt würde, forderte er zugleich die Gouverneure auf aus diesem Anlass spezielle Massnahmen zu treffen. Dieselben sind aus seinem Briefe an Krečetnikow zu ersehen. „Wie die barmherzige Freigebigkeit Ihrer Kaiserlichen Majestät gegen ihre neuen Untertanen offenkundig ist, so hoffe ich vollkommene Anerkennung derselben und Dankbarkeit von ihnen, nebst allgemeiner Verkündigung der Glückseligkeit, in die jetzt ihre Lage unter der gesegneten Herrschaft Ihrer Kaiserlicher Majestät versetzt wird; Ew. Exzellenz aber bitte ich nicht nur alles dies im allervorteilhaftesten Licht ihnen einzuflössen und in dem ganzen Ihnen anvertrauten Gouvernement zu publizieren, sondern auch den Befehl zu geben, dass es in die polnischen und anderen Zeitungen eingerückt wird“ [1]. — Die Weissrussen ihrerseits sandten zur Antwort Dankadressen ab; darauf hin nahm Černyšew wieder Veranlassung die Bewohner seiner Gouvernements der Gnade der Kaiserin gegen sie zu versichern und seine eigene Bereitwilligkeit, über ihre Interessen zu wachen, in Aussicht zu stellen [2].

---

[1] *Чтенія М. О. И. Д. Р.*, 1863, IV, a. a. O., S. 38.

[2] Černyšew an Krečetnikow d. d. 11. VI. 1775. A. a. O., S. 50.

Aus der späteren Geschichte Weissrusslands ersieht man, dass er dies sein Versprechen auch gehalten hat. Es scheint, als ob sich sein Standpunkt und seine Auffassung von der wirtschaftlichen Lage dieses Landes jetzt vollständig geändert hätte. Wenigstens haben die polnischen Gouvernements während der ganzen Zeit, die er noch ihr Generalgouverneur gewesen ist, die Steuerreduktion genossen, und er ist der erste gewesen, der sie für sein Gebiet erbeten hat. Nach Ablauf der zuletzt festgesetzten dreijährigen Steuerperiode hat die Kaiserin — an demselben Tage, wo sie die Eröffnung der Statthalterschaftsverfassung in Weissrussland befahl, am 10. Januar 1778 — die Reduktion auf Grund des Vortrags des Generalgouverneurs in derselben Höhe für zwei weitere Jahre verfügt [1]; und als sich auch diese Zeit ihrem Ende nahte, als Weissrussland sich also sieben Jahre nach einander derselben Steuerreduktion und desselben halbjährigen Nachlasses erfreut hatte, da sorgte der Generalgouverneur wieder dafür, dass nicht zu drückende Steuern für das Land angesetzt wurden. In seinen diesbezüglichen Berichten an die Kaiserin und den Generalprokureur, 25. Mai 1779, räumte er allerdings ein, dass sich die Provinzen schon einigermassen erholt hätten, da aber ihre Lage trotzdem noch verhältnismässig viel zu wünschen übrig lasse, und da es auf alle Fälle „besser sei ergebene Herzen zu haben, die in jedem Wachdienst den zuverlässigsten Schutz bieten, als die Einnahmen zu vermehren zur Betrübnis und Belastung der Einwohner, die kaum daran gewöhnt seien die Abgaben auch nur

[1] *II. C. 3.*, **20.** 585, N:o 14689.

in ihrer gegenwärtigen Höhe zu zahlen", schlug er nur eine geringe Erhöhung vor, nämlich Verdoppelung der Branntweinabgaben: auf dem Lande zu 20 Kop., in den Flecken zu 50 Kop. und in den Städten zu 1 Rubel; dagegen sollten die Kopfsteuern und die Pachtabgaben in derselben Höhe eingetrieben werden wie bisher, d. h. Kopfsteuern von den Bauern 35 Kop., von den Kaufleuten und Einwohnern der Städte 60 Kop. und von den Juden 50 Kop., Pachtabgaben 50 Kop. Die Dauer dieser Reduktion schlug der Graf vor, nicht genauer zu bestimmen, sondern „fernerhin bis zu einem Ukas" bestehen zu lassen, da sonst die Gefahr ihrer Erhöhung die Bewohner in Unruhe versetzen würde [1].

Diesem Vorschlag trat die Kaiserin völlig bei und verfügte gemäss demselben am 3. Juli 1779 die Steuern für Weissrussland [2]. Und in dieser Weise haben sie fortbestanden, bis Graf Černyšew von seinem Amt in Weissrussland abgetreten war, und bis das Reich neue Bedürfnisse zu befriedigen hatte, welche die Regierung zwangen ihren Untertanen neue Lasten aufzuerlegen. Auch die auf die polnischen Provinzen entfallenden wurden da mit den in den übrigen Teilen des Reiches üblichen in Übereinstimmung gebracht.

Auf den anderen das wirtschaftliche Leben berührenden Gebieten hat sich die Zentralregierung nach

---

[1] *Архивъ Государственнаго Совѣта*, **1.** II, 281—283.
[2] *П. С. З.*, **20.** 848, N:o 14892.

dem an Massnahmen und Neuerungen reichen Frühling von 1773 für Weissrussland sehr wenig besondere Mühe gemacht. In der Hauptsache hat man sich damit begnügt dem, was damals und in der nächstfolgenden Zeit eingeführt worden war, seine Geltung zu sichern. Die Salzfrage ist dabei weiter ein Angelpunkt gewesen. Es stellte sich bald heraus, dass das russische Salz im Vergleich zu dem ausländischen schlecht abging; und als noch während der Zeit, die zwischen der vorläufigen und der späteren Entscheidung der Salzfrage verstrichen war, für Weissrussland grosse Quantitäten Salz mehr angeschafft worden waren, als die spätere Bestimmung des Senats vom 19. Februar 1774 verordnete, sodass also die Vorräte wegen des schlechten Absatzes jahrelang liegen blieben und die Ware durch Vertrocknen oder Schmelzen verdarb, da wurde es dem Senat bald klar, dass von dem Salzhandel des Staates dort „ausser dem augenscheinlichen Verlust nichts Anderes zu erwarten sei". Um daher wenigstens etwas mehr in den Handel zu bringen, begannen die lokalen Behörden das Salz im voraus auf Kredit zu verkaufen. Über den Missstand berichtete der Senat am 17. August 1775 an die Kaiserin [1], doch erfolgte daraufhin keine Abänderung des Systems. So blieb es in Weissrussland weiterhin in der Hauptsache nur Aufgabe des staatlichen Salzhandels der ärmeren Bevölkerung Unterstützung zu bieten, die Preise auszugleichen und im Notfall dem Mangel abzuhelfen. Als am 15. März 1775 der Handels- und Bundesvertrag

[1] *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XVI, Akte No 762.

zwischen Polen und Russland unterzeichnet wurde, wodurch der Handel zwischen beiden Reichen für frei erklärt ward, wurden die staatlichen Salzstationen in Weissrussland auch den Einwohnern von Litauen und Polen zugänglich gemacht [1], doch erwuchs — nach den späteren Angaben zu schliessen — auch daraus keine Steigerung des Absatzes.

Massnahmen für die Unterstützung und Hebung der lokalen wirtschaftlingen Lage begegnet man nur einigen wenigen. So wurde am 15. November 1776 den Kontoren der Adelsbank in Petersburg und Moskau befohlen auch den weissrussischen Gütern Darlehen zu geben [2], am 26. Februar desselben Jahres wurde zur Deckung des Mangels gestattet aus Gross- und Kleinrussland auch Esswaren einzuführen, wozu der Ukas vom 4. Februar 1773 nicht ausdrücklich die Erlaubnis erteilt hatte [3]; eine Privatperson wurde unterstützt, die geneigt war sich der Aufzucht einer guten Schafrasse in Weissrussland zu widmen [4]; es wurde ein Teil der

[1] *II. C. 3.*, **20.** 72, N:o 14271.

[2] *II. C. 3.*, **20.** 449, N:o 14536.

[3] *II. C. 3.*, **20.** 351, N:o 14441.

[4] Es war dies der Breslauer Kaufmann Jakob Hirsch, der die Kaiserin als geborener Weissrusse und weil er sich für das Gedeihen des wirtschaftlichen Lebens seiner Heimat interessiere, im Februar 1776 bat ihm im Gouvernement Mohilew ein genügendes Stück Land zu verpachten, auf dem er Schafhöfe anlegen wolle. Er sei, äusserte er, mit diesem Betrieb vertraut und glaube Wolle produzieren zu können, die mit den besten europäischen Sorten zu konkurrieren vermöge. Sein Gesuch wurde auch angenommen, und durch Ukas vom 19. VI. 1776 erhielt er durch die Verwendung des Grafen Černyšev auf unbestimmte Zeit ein 24 Werst messendes Gebiet in Pacht, dass 804 (nach anderen Angaben 792) Seelen umfasste. *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. X, Akte N:o 477; Abt. XVI, Akte N:o 766.

Warenproduktion und Arbeiten für den Staat dorthin übertragen, wodurch die örtliche Bevölkerung einen Nebenverdienst gewann [1], u. a. m. Und schliesslich wurden vorbereitende Arbeiten zu einem Unternehmen eingeleitet, das für den Verkehr der Gegend wie des ganzen westlichen Teils des Reiches und für die Hebung des Handels von enormer Bedeutung war. Es war das der Gedanke die Düna und den Dnjepr durch einen Kanal mit einander zu verbinden. I. J. 1776 hatte Katharina II. im mündlichen Gespräch mit Graf Černyšew über diesen Plan verhandelt und sich erkundigt, in wieweit derselbe ausführbar sei, und der Generalgouverneur hatte dann im folgenden Jahre auf seinen Reisen in seinen Gouvernements sich mit dem Gedanken weiter beschäftigt, nach einem geeigneten Platz Umschau gehalten und denselben in der Gegend des Fleckens Babinowicze gefunden zu haben geglaubt. Es hatte alsdann durch den Generalmajor Žederas die Möglichkeiten näher untersuchen und einen Plan und eine Karte anfertigen lassen, die er am 11. August 1777 an die Kaiserin übersandt hat [2]. Gleichwohl wurden diesmal noch keine weiteren Schritte getan, nach einigen Jahren aber wurde die Frage von neuem vorgenommen und wurden zu ihrer Realisierung ernstere Massnahman ergriffen.

[1] Vgl. u. a. *Архивъ Государственнаго Совѣта*. 1. II, 140—141, 158—159.

[2] *Reichsarchiv zu St. Petersburg*. Abt. XVI. Akte N:o 763.

IV. KAPITEL.

Die Regelung der kirchlichen Verhältnisse.

1. Die allgemeinen Verordnungen.

Der Herbst 1772 war verstrichen und der Winter hatte begonnen, ehe man in den Regierungskreisen in Petersburg mehr für die kirchlichen Verhältnisse Weissrusslands tat, als nur überlegte, welche Massnahmen gegenüber denselben zu ergreifen seien. Das war die letzte Seite des lokalen Lebens dieser Provinzen, die neu geregelt werden musste. Die grosse Hauptsache war allerdings bereits erledigt: durch die Instruktion für die Gouverneur und das „Plakat" war bestimmt worden, dass die Religionsfreiheit auch diesen Gebieten zuteil werden und jedermann erlauben sollte seine Religion nach den Regeln seiner Konfession auszuüben, dass sie Ruhe schaffen, den hier seit langem durch Religionsfehden erregten Gemütern den Frieden bringen sollte; — aber dies allein genügte nicht. Es mussten auch praktische Massnahmen dafür getroffen werden, dass diese Freiheit tatsächlich gesichert wurde, und besonders musste die administrative Seite der kirchlichen Angelegenheiten auf eine Weise geordnet wer-

den, die zugleich die neue Regierung befriedigte. Wie wir gesehen haben, hat die Regierung in Weissrussland bisher fortwährend in allen ihren Neuerungen nach Uniformität mit dem Reiche gestrebt; die Ausdehnung derselben auch auf das Gebiet der kirchlichen Angelegenheiten musste nun auch mit der Zeit folgen.

Es war jedoch jetzt geraten in der Wahl der Organisationsart nach einem durchdachteren Plan zu verfahren als vielleicht auf den übrigen Gebieten. Die Einverleibung der polnischen Provinzen hatte Russland eine Konfession gebracht, die hier bisher, man kann sagen, fast ganz unbekannt gewesen war und deren Verhältnisse zu organisieren nicht mehr bloss eine innere Angelegenheit des Reiches bildete, sondern auch eine Macht ausserhalb seiner Grenzen berührte: den Papst. Nur sehr wenige Mitglieder der päpstlichen Kirche waren vordem in Russland ansässig gewesen. Hierher waren sie hauptsächlich durch Einwanderung von Ausländern als Kolonisten nach Süd- oder Ostrussland oder als Beamte, Hauslehrer, Handwerker u. s. w. gelangt; im Anfang des 18. Jahrhunderts hatte ihre Zahl so sehr zugenommen, dass sich einige Gemeinden gebildet hatten, während ihnen Kirchen nur je eine in Petersburg und Moskau gebaut worden waren. Nicht einmal die früheren Eroberungen der polnischen Lande hatten eine Veränderung in dieser Hinsicht im Gefolge gehabt: Kleinrussland war durchweg orthodox gewesen, und im Kreise Smolensk, wo die Verhältnisse den polnischen nähergestanden hatten und wo die katholische Kirche mit ihrem Anhang, der unierten, verbreitet war, hatte sich der Adel bald nach der Vereinigung der im Reiche herrschen-

den Kirche zugewandt und war nur eine unbedeutende Zahl von Uniaten in ihrer Sonderstellung geblieben. So gering war das Kontingent der Katholiken im Reiche gewesen, dass sie lange Zeit keinen Anlass zu einer ihre Verhältnisse ordnenden Gesetzgebung geboten hatten; meistens sind die kirchlichen Angelegenheiten der Obhut der Gemeindeglieder überlassen gewesen, und wenn manche Bestimmungen erlassen worden sind, sind dieselben gelegentlicher, vereinzelter Art, ohne innere Verbindung mit einander gewesen. Verwickelungen, Willkür und Streitigkeiten waren die Folge hiervon gewesen, sodass die Regierung schliesslich einschreiten musste. Und da war es wieder Katharina II., die abermals Ordnung geschaffen hat. Es haben Bestimmungen sowohl über religiöse als administrative Angelegenheiten gegeben werden müssen: über die Religionsübung, die Beschaffung der Priester, die höheren administrativen Ämter und die Pflege der inneren Angelegenheiten der Gemeinden. Durch Manifest vom 22. Juli 1763 hat die Kaiserin allen Ausländern die Berechtigung zugestanden sich in Russland niederzulassen, und zugleich hat sie ihnen die Erlaubnis gewährt ihre Religion frei auszuüben, Kirchen zu bauen, Priester in dieselben einzusetzen, ihnen dagegen verboten Klöster zu gründen und ihnen aufs strengste untersagt den Versuch zu machen irgend einen Bekenner einer christlichen Konfession im Reiche zu der ihrigen zu bekehren [1]; durch Ukas vom 6. November 1766 hat sie das Justizkollegium für liv-, est- und finländische Sachen als dem Senat untergeordnete Ver-

[1] *II. C. B.* **16**. 313. No 11880.

waltungsbehörde für die wirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten der katholischen Gemeinden Russlands eingesetzt [1]; an demselben Tage hat sie durch Ukas an das Kollegium der äusseren Angelegenheiten verfügt, dass die katholischen Priester ausschliesslich durch Vermittlung dieser Behörde aus dem Ausland beschafft werden sollten [2]; und durch das am 12. Februar 1769 für die katholische Gemeinde in Petersburg ausgefertigte Reglement, das teils gleichzeitig, teils später auch auf die anderen katholischen Gemeinden im Reiche ausgedehnt wurde, hat sie, indem sie alles Obenerwähnte von neuem bestätigte, die Ordnung näher bestimmt, die im inneren Leben der Gemeinde, der Amtstätigkeit der Priester, der Wahl des Oberpfarrers und der Vertreter der Gemeinde, in der Verwaltung des Kirchenvermögens, bei der Entscheidung von Streitigkeiten u. s. w. befolgt werden sollte [3]. Ausser der Erlaubnis der freien Religionsübung und dem Verbot der Proselytenmacherei findet man in dieser Gesetzgebung den durchgehenden allgemeinen Grundsatz, dass sich die Katholiken bei der Ernennung von Priestern, in Angelegenheiten, die die Organisation, die Ökonomie und die allgemeine Verwaltung der Gemeinden betrafen, völlig den Bestimmungen der Regierungsgewalt fügen mussten, ganz wie die nationale Kirche des Reiches, dass sie sich von der obersten Macht loslösen mussten, die dieser Regierungsgewalt nicht untertan war. Nur die Regelung der rein religiösen

[1] *П. С. З.*, **17.** 1032, N:o 12776.
[2] *П. С. З.*, **17.** 1034, N:o 12777.
[3] *П. С. З.*, **18.** 833, N:o 13252.

Angelegenheiten sollte weiterhin der katholischen Kirchengewalt überlassen bleiben; darein durften sich die staatlichen Behörden nicht mischen.

So wurde ein Prinzip eingeführt, das auch später die russische Regierung in ihren Beziehungen zu ihren römisch-katholischen Untertanen geleitet hat. Solange es deren im Reiche höchstens einige Tausend waren und sie hier und da zerstreut wohnten, war die Annahme und Verwirklichung dieses Prinzips noch ziemlich leicht; die Sache änderte sich aber beträchtlich, als die verschiedenen 100.000 weissrussischen Untertanen des römischen Papstes hinzukamen. Eine viel umfassendere, vollständigere Gesetzgebung und energischere Massnahmen waren da erforderlich, um die katholischen Kirchenangelegenheiten mit den Interessen des Reiches und den in dessen Verwaltung herrschenden Prinzipien in Einklang zu bringen.

Wie gesagt, lange überlegte man, was zu tun sei, ehe man Massnahmen traf. Nach Petersburg wurde der Oberste der weissrussischen Geistlichen, der Uniatenbischof von Połock, zu Konferenzen eingeladen, andere — Jesuiten — machten sich vielleicht uneingeladen schleunigst dorthin auf [1]: die Männer der Regierung brauchten diese und brauchten einander. Wichtige Ratschläge erwartete man von dem unlängst aus Warschau zurückgekehrten russischen Gesandten Kaspar Saldern und wandte sich an ihn mit der Bitte um seine Ansicht. Diese hat Saldern in seinem französisch geschriebenen Gutachten vom 9. November abgegeben. Die Bildung einer neuen Kirchenverwaltung

[1] Vgl. oben S. 259.

war jetzt die hauptsächlichste Aufgabe. Es ging nicht mehr an nur das System einzelner Gemeinden beizubehalten, diese mussten jetzt zu grösseren Verwaltungsbezirken zusammengefasst werden — soweit solche nicht bereits vorhanden waren — Oberhäupter, Ränge, Aufgaben und Kompetenzen waren für dieselben zu bestimmen und dabei einerseits die Forderungen der Religion, andererseits die Forderungen der Politik zu berücksichtigen. Und über diese Fragen hat Saldern jetzt seine Auffassung dargelegt. Auf die Neuorganisation unter den Katholiken hat sich sein Gutachten in erster Linie bezogen, und das war auch natürlich, da sowohl die Uniaten als die Orthodoxen bereits von früherher ihre Bistümer in Weissrussland hatten und deren Oberhäupter an ihren Plätzen waren. Nach seiner Ansicht musste für die Katholiken auch ein grösseres episkopales Ganze gebildet, ein Prälat als dessen Leiter eingesetzt werden; jetzt war nur zu entscheiden, ob ein Prälat allein über die Gemeinden und die Geistlichkeit ohne Domherren eingesetzt oder eine allen Regeln der katholischen Kirche entsprechende Episkopalkirche mit einem Kapitel und Domherrn gegründet, und ob als Gebiet desselben nur Weissrussland oder das ganze Reich bestimmt werden sollte. In allen diesen Fällen sollte nach Saldern's Ansicht die Stellung des Prälaten die folgende sein:

1) Er sollte im Range eines Erzbischofs stehen und zwar: „puisqu'il doit avoir de la jurisdiction sur tous les autres evêques et suffragans, que se trouvent deja dans les provinces conquises tant pour remplir des fonctions attachées au caractère de l'évêque latin,

que pour gouverner selon le rit propre de l'église et de la Liturgie la communauté des Grecs-unis".

2) Er dürfe sich in nichts ausser dem Bereich seiner kirchlichen Stellung Liegendes, Weltliches mischen; darauf müsse er Ihrer Majestät einen Eid ablegen.

3) In den geistlichen, sowohl die lateinischen als die unierten Katholiken betreffenden Angelegenheiten sollte er unter dem Papste stehen. „Cet article — schrieb Saldern — est necessaire, puisque sans cela il cesserait d'être catholique romain, et un tel archevêque ne pourrait jamais conter sur l'obéissance spirituelle de ses ouailles". Doch sollte ihm bei der Leistung des Treueides die Versicherung abgenommen werden seine Abhängigkeit vom Papste nie zu missbrauchen.

Indem Saldern hiernach zu der Frage überging, wie sich das erzbischöfliche Regiment gestalten solle, sprach er die Ansicht aus, dass es besser sei, wenn neben dem Erzbischof ein satzungsgemässes Konsistorium eingerichtet würde; und das sei sogar unumgänglich nötig, wenn die Regierung „einen lateinischen Bischofsstuhl in aller Form" haben wolle. An Stelle der Domherren des Domkapitels von Wilna, deren Amtsgüter in Weissrussland gelegen, die aber der Kaiserin nicht den Treueid geschworen hätten, könne man neue einsetzen. Und auch aus dem Grunde sei ein Domkapitel nebst Mitgliedern in diesen einverleibten Provinzen von Nöten, damit deren katholische Aristokratie dort ein Asyl für ihre jüngeren Kinder habe.

In der Frage, was besser sei, einen Bischofsstuhl nur für Weissrussland oder für das ganze Reich zu

gründen, brachte Saldern seine Ansicht nicht vor, sondern äusserte nur, er glaube, dass die letztere Regelung beabsichtigt sei. Und dazu bemerkte er, „qu'il faut assigner à l'Archevêque future une cathédrale d'une église catholique là, où l'on le jugera à propos; qu'on lui destine un palais ou une habitation decente, et qu'on lui assigne au moins une pension de huit mille roubles par an, sans comter les revenants-bons, qui suivent l'état de chaque evêque dans les sectes chrétiennes"; ferner „que les evêques suffragans, que Sa Majesté Imperiale trouvera necessaire de faire créer, auront mille roubles par an, et que les six chanoines ayent chacun 600 roubles par an".

Leicht werde, meinte Saldern, wenn erst die Kaiserin über alle diese Angelegenheiten beschlossen habe, für dieselben auch die Zustimmung des Papstes zu erwirken sein. Die Gründung eines Erzbischofsstuhls in Russland werde, glaube er, römischerseits nicht auf Widerstand stossen. Wenn aber die Kaiserin ihrerseits nicht geneigt sei dem Papst Vorschläge zu machen, sehe er keinen andern Ausweg als einen der ersten Domherren von Wilna zu bewegen sich nach Rom zu begeben, sich dort zum Erzbischof in partibus infidelium weihen zu lassen und ihn dann zum Erzbischof von Russland zu machen. Dies lasse sich mit um so mehr Grund bewerkstelligen, als in Rom bereits von früherher ein solches Erzbischofsamt für Riga bestehe. Er selbst habe mit dem Bruder des Gouverneurs von Mohilew Oberstleutnant Kachowskij, der die polnische Geistlichkeit sehr gut kenne, diese Möglichkeit in Betracht gezogen und darüber auch schon mit

dem Abt Siestrzencewicz in Wilna gesprochen. Und dieser habe dem Plane beigestimmt [1].

Hierauf beschränkten sich die Vorschläge Salderns. Obwohl er sich kurz zuvor in Polen aufgehalten hatte und daselbst sogar noch bei der Teilung tätig gewesen war, kannte er doch die kirchlichen Verhältnisse Weissrusslands offenbar nicht genau. So war er in einem Irrtum befangen, als er von Bischöfen und Suffraganen in dem eroberten Gebiete sprach, über die der neue Erzbischof gesetzt werden sollte. Solche Würdenträger gab es nämlich hier in der lateinischen Kirche keinen einzigen; nur die Uniaten hatten einen Prälaten, wie wir wissen, in Połock, und dieser stand schon von früherher im Rang eines Erzbischofs. In diesem Punkt musste sich also der Vorschlag Salderns einigermassen ändern, als er der Prüfung der Regierungsbeamten anheimgegeben wurde. Saldern hat sein Memoir selbst dem Grafen Černyšew übersandt, und der Graf hat dasselbe in der Hauptsache gutgeheissen. Beide sind sie, Saldern wie Černyšew, in ihren Anschauungen und ihrer Tätigkeit vor allem Staatsmänner, echte Söhne des Hofes Katharinas II. und des Geistes des aufgeklärten Despotismus gewesen, denen die Sicherung der Staatsgewalt und ihrer Interessen das zunächst bestimmende Moment gewesen ist, die Sorge für religiöse Angelegenheiten sekundäre Bedeutung gehabt hat und nur in sofern von Wichtigkeit gewesen ist, als die Zwecke der Regierung dadurch gefördert wurden. Daher haben sie denn auch im Vergleich mit manchem anderen zeitgenössischen Russen die weissrussische Kirchenfrage

[1] *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XII. Akte No 166.

mit kalter Leidenschaftslosigkeit behandelt, indem sie nur nach Einführung der Ordnung und Ruhe in dem Lande strebten; und speziell Graf Černyšew, der auf allen anderen Gebieten bei seinem Wirken als Generalgouverneur von Weissrusslands von allem Anfang an sofort mit Schroffheit viele reformschaffende russische Einrichtungen ins Werk gesetzt hat, wollte jetzt in der kirchlichen Frage nur das bereits Vorhandene mit den von der Verbindung mit dem Reiche geforderten geordneten Formen in Übereinstimmung gebracht wissen. Für Dinge wie die Furcht vor Proselytenmacherei und Beschränkung der zu weitgehenden geistlichen Gewalt der Bischöfe verschwendet er wenigstens in seinen schriftlichen Darstellungen aus dieser Zeit keine Worte. Als er das Memoir Salderns an die Kaiserin übersandte, hat er in kurzer Fassung seine eigenen Gedanken hinzugefügt und dabei vorgeschlagen:

1) Bezüglich der Verwaltung der orthodoxen Kirchen Weissrusslands: soviele ihrer in den drei polnischen Provinzen des Gouvernements Pskow vorhanden seien, sollten sie mit der Eparchie Pskow, diejenigen des Gouvernements Mohilew mit der Eparchie Smolensk vereinigt werden. Der gegenwärtige orthodoxe Bischof von Mohilew, der auf diese Weise ohne Bistum bleibe, solle irgendwo andershin, z. B. nach der Ukraine, versetzt werden. — Auf diesen letzten Punkt konzentriert sich die Aufmerksamkeit eine Weile. Bischof von Mohilew war damals Georgij Konisskij, ein energischer und eifriger Diener seiner Kirche, der im Kampfe gegen die uniatische Bekehrung mehr als viele seiner Vorgänger geleistet hatte. Leider bin ich nicht über die Gründe unterrichtet, aus denen ihn der Vorschlag

des Grafen Černyšew von seinem alten Arbeitsfeld versetzt wissen wollte, auf dem ihm erst jetzt grössere Hoffnungen auf Gelingen sich zu eröffnen schienen. Es mag sein, dass hier nur der Wunsch des Verwaltungsbeamten, die Eparchien wie die Gouvernements bezüglich der Zahl der Kirchen möglichst gleich gross zu formieren, Ausdruck fand. Darauf war nämlich zu dieser Zeit in Russland das Streben gerichtet, und im Gouvernement Mohilew war ja die Zahl der Orthodoxen erheblich zusammengeschmolzen. Auch darf man wohl der Vermutung Raum geben, dass Černyšew wegen des Friedens zwischen den Konfessionen den streitsüchtigen Oberhirten in einen anderen Wirkungskreis hat versetzen wollen, wo sein Eifer besser am Platze war.

2) Bezüglich der Uniaten: dass alle ihre Kirchen und Klöster in beiden Gouvernements der Oberaufsicht des Erzbischofs von Połock Smogorzewski unterstellt würden.

3) Bezüglich der Katholiken: dass für beide Gouvernements und für das ganze Reich ein besonderer Bischof ernannt würde, dem Petersburg als Wohnsitz, als Gehalt ausser den Einnahmen aus seinem Bistum 8.000 Rubel, für Reisen 2.000 Rubel angewiesen und ein Haus aus Stein gebaut würde. Bei der Wahl desselben schlug der Graf vor die Ratschläge Salderns und Kachowskijs zu berücksichtigen.

4) Den beiden zuletzt genannten Bischöfen, dem unierten wie dem katholischen, sollte, jedem in seinem Gebiet, die Entscheidung aller kirchlichen Angelegenheiten übertragen werden, doch sollte das Justizkollegium für liv-, est- und finländische Sachen die oberste Verwaltungsbehörde darstellen, und Appellationen über

Entscheide der Bischöfe durch die weissrussischen Gouverneure und in Petersburg, dem Wohnsitz des katholischen Bischofs, durch den Gouverneur von Petersburg dorthin gerichtet werden [1].

Am 22. November waren die Vorschläge Salderns und Černyšews zur Prüfung dem Konseil zugegangen. Teplow, der bei der Kaiserin auch mit der Ausarbeitung der kirchlichen Angelegenheiten Weissrusslands beauftragt worden war, trug sie daselbst vor. Und fast in allen Punkten vereinigte sich der Konseil mit dem Vorschlag des Grafen Černyšew. Einen abweichenden Standpunkt nahm man nur darin ein, dass der orthodoxe Bischof von Mohilew eventuell bis zu seinem Tode an seinem Platz verbleiben könne, und dass der katholische Bischofsitz zunächst nur für die eroberten Provinzen gegründet werden sollte. In der Frage, wie dieser Bischof zu wählen sei, trat der Konseil dem Vorschlag Salderns bei, sich an irgend einen Kanonikus von Wilna zu wenden. Im übrigen war auch nach der Ansicht des Konseils ein besonderes Kapitel für den katholischen Bischof notwendig, sowohl um zusammen mit diesem die Angelegenheiten zu entscheiden, über seine Tätigkeit zu wachen, als auch um den Kreis zu bilden, aus dem sein Nachfolger gewählt werden könnte; die Kanoniker sollte der neuernannte Bischof jedoch selbst wählen [2].

Die Angelegenheit wurde nun der Kaiserin zur Entscheidung vorgelegt. Bevor diese aber erfolgte, kam

---

[1] *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XII, Akte N:o 166. — Das Gutachten hat kein Datum und keine Aufschrift, ist aber von Graf Černyšew eigenhändig unterzeichnet.

[2] *Архивъ Государственнаго Совѣта*. 1. II, 7, 11—12.

Katharina II. noch eine andere Ansicht zu Ohren, die nicht so nüchtern von dem rein politischen Standpunkt diktiert war, nicht so kalt die religiösen Interessen der orthodoxen Kirche vertrat wie die bisherigen Ratschläge. Auf Saldern's Memoir hin ist ein anderes Gutachten abgefasst worden, das Einwendungen dagegen erhoben hat. Wer deren Urheber gewesen ist, kann ich nicht mit absoluter Bestimmtheit sagen, da dieses Gegenmemoir nicht unterzeichnet und in Kanzleischrift geschrieben ist; da aber Teplow diese Angelegenheiten zu bearbeiten hatte, da er auch früher der Gewährsmann der Kaiserin in kirchlichen Angelegenheiten gewesen war, und da sich das Gutachten unter seinen Papieren befindet, glaube ich, dass es im Bureau unter seiner Leitung ausgearbeitet worden ist und daher seine eigenen Gedanken wiedergiebt [1].

Alle Vorschläge Saldern's weist dieses Gegenmemoir jedoch nicht unbedingt von der Hand. So wird dessen Ansicht darüber gebilligt, dass sich der über die Katholiken gesetzte Prälat nicht in weltliche Angelegenheiten mischen dürfe; zugleich aber wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Forderung bereits in das der katholischen Kirche zu Petersburg gegebene Reglement eingehe. In Verbindung damit wird auch in dem Gegenmemoir für die Bischöfe, den unierten und den katholischen besonders, die Richtergewalt in Sachen zwischen den Gemeindegliedern und der Geistlichkeit und als Appellationsinstanz das Justizkollegium

---

[1] Der Titel des Gutachtens lautet »Примѣчанія на записку господина Сальдерна«, und es befindet sich im *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XII, Akte N:o 166.

für liv-, est- und finländische Angelegenheiten in allen Sachen vorgeschlagen, die nicht das Gewissen und spezifisch religiöse Streitfragen betreffen; in diesem Fall solle die Appellation, wie bisher, durch den päpstlichen Nuntius in Warschau und den Kardinal in Wien nach Rom erfolgen. — Grössere Meinungsverschiedenheit, ja direkten Widerspruch hat dagegen der Passus von Saldern's Memoir veranlasst, in dem die Einsetzung von Kapiteln und Domherren in Verbindung mit dem Bischofsstuhl nach den in der katholischen Kirche herrschenden Gebräuchen vorgeschlagen war; und die Darlegung der abweischenden Ansicht in dieser Beziehung ist denn auch die Hauptsache in diesem Gegenmemoir. Die vorgeschlagene Regelung werde — dies war die sichere Erwartung des Verfassers des Memoirs — notgedrungen verschiedene Übelstände mit sich bringen, weil ein solches Domkapitel mit der grössten Kühnheit zuwege gehen werde, wohingegen die Gefahr geringer sei, wenn der Erzbischof allein mit seinem eigenen Konsistorium die Angelegenheiten leite. Und als Stütze der Bedenken werden alle Erfahrungen hervorgehoben, die man mit der katholischen Kirche gemacht hatte; besonders war gerade in Weissrussland die Gefährlichkeit derselben offenbar geworden, wo noch vor nicht mehr als 16 Jahren über 500 orthodoxe Kirchen bestanden hatten, während solcher gegenwärtig nur 200 vorhanden waren; „alle anderen sind entweder durch Gewalt oder durch allerlei Listen der katholischen Geistlichen zur Union bekehrt und in die Eparchie des gegenwärtigen Erzbischofs Smogorzewski übergeführt worden, welche selbst durch dieselben Mittel seit dem vorigen Jahrhundert der katholischen Union unterwor-

fen ist. Daher war stets ein kräftiges katholisches geistliches Regiment in Wilna". Und dass dies Verfahren immer noch fortdauern werde, wenn das vorgeschlagene System in Kraft trete, das besorgt der Verfasser des Gutachtens stark. „Ein derartiges Kapitel der Kanoniker wird Privilegien und Vollmachten fordern, und ausserdem wird der Erzbischof im Namen dieses Kapitels und seiner durch verschiedene Mittel gefangenen Untergebenen viel anstiften für die Ausbreitung seiner Religion und Kirche in partibus infidelium, worin vorzüglich der katholische Eifer besteht; und darum werden auch noch die letzten orthodoxen Kirchen mit der Zeit an die Union fallen". Im Gegenteil müssten die Sachen so geregelt werden, „dass die Katholiken in partibus, wie sie sagen, infidelium nicht für künftige Zeiten gestärkt würden, sondern sich in das Schicksal unter der herrschenden griechisch-orthodoxen Religion in Russland fänden, in dem die Eparchie von Mohilew bisher das vergangene und dieses Jahrhundert in Polen gewesen ist. Daher man denn auch erwarten darf, dass die zur Union bekehrten einfachen Leute wiederum den Mut haben werden sich zu ihrer früheren rechtgläubigen Religion zu bekehren". Aus diesen Gründen sei es, meinte der Verfasser des Memoirs, geratener für den vorgeschlagenen Erzbischof nur ein eigenes Konsistorium einzusetzen: denn „er haftet selbst mit seiner Person für seine Handlungen, und den kühnen kann man zur Warnung für seinen Nachfolger immer absetzen, wenn von dem Gouverneur dergleichen bemerkt worden ist": bei einem Kapitel lasse sich dies schwieriger bewerkstelligen. Nicht einmal der Gesichtspunkt, auf den Saldern zu Gunsten

der jüngeren Söhne der Adeligen hingewiesen hatte, könne für den Vorschlag ins Gewicht fallen; dieselben sollten für den Dienst des Trones erzogen werden, nicht für die Klöster, denn es sei kein Grund vorhanden die Zahl von deren Insassen in diesen katholischen Provinzen noch zu vermehren.

Zum Schluss findet sich eine Bemerkung über die Beschaffung der für die orthodoxe Kirche Weissrusslands erforderlichen Priester. Diese könne man zu einem Teil aus dem Eparchialseminar zu Smolensk erhalten, wenn aber die Zahl der orthodoxen Kirchen in Weissrussland zunehme, müsse in Verbindung mit dem orthodoxen Bischofsstuhl von Mohilew ein besonderes Seminar gegründet werden. Was die Erfüllung der ähnlichen Bedürfnisse in der katholischen Kirche betreffe, so sei es unnötig die Mittel des Staates dafür zu verwenden. Die Bischöfe sollten mit dem Adel selber für ihre Seminarien sorgen.

Kurz nach der Sitzung des Konseils hat Teplow der Kaiserin Vortrag gehalten und da natürlich auch diese Bemerkungen gegen Saldern's Memoir vorgebracht. Man sieht aus den nach dem Vortrag niedergeschriebenen Resolutionsnotizen [1], dass die Einwendungen auf die Kaiserin gewirkt haben, und dass sie sofort denselben entsprechend und gegen den Vorschlag des Konseils ihren Entschluss gefasst hat. Und das kann auch nicht befremden, denn in der Hauptsache zielten Teplow's Bemerkungen auf die Durchführung desselben

[1] Unter Teplow's Papieren, in Kanzleischrift, ohne Datum, Auf- und Unterschrift. *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XII, Akte No 166.

Prinzips ab, das Katharina II. schon mehrfach in ihren Manifesten und Ukasen verkündet hatte: die orthodoxe Kirche gegen Proselytenmacherei zu schützen. Ganz definitiv hat sie die Angelegenheit bei diesem Vortrag jedoch noch nicht entschieden. Im Konseil scheint Teplow nicht seine eigenen Ansichten vorgebracht zu haben, — da er demselben nicht als Mitglied angehörte und nur aufgefordert war eingelaufene Angelegenheiten vorzutragen; da die neuen Gesichtspunkte dort nicht behandelt worden waren, hat die Kaiserin — vermute ich — vielleicht darum eine abermalige Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten Weissrusslands anbefohlen und zwar jetzt in der Form, die ihr Beschluss denselben gegeben hatte. Am 10. Dezember hat Teplow in Gegenwart der Kaiserin im Konseil die von ihm verfassten Ukase an den Synod und den Senat verlesen. Und auch diese ihrerseits sind dort einstimmig angenommen worden [1]. Nachdem die Kaiserin sie am 14. Dezember unterzeichnet hatte [2], wurde für die Kirchenverwaltung in Weissrussland folgende Regelung verordnet:

1) Die orthodoxen Kirchen und Gemeinden des Gouvernements Pskow sollten mit der Eparchie Pskow vereinigt werden, die des Gouvernements Mohilew aber weiterhin als Eparchie Mohilew bestehen und Konisskij unter denselben Bedingungen wie bisher deren Bischof bleiben.

2) Ein katholischer Bischof sollte alsbald für das ganze Reich, Weissrussland mitgerechnet, eingesetzt

---

[1] *Архивъ Государственнаго Совѣта*. I. II. S. 12—13.

[2] *П. С. З.*. **19.** 687. No 13921 und 13922.

werden; in seiner Verwaltung sollte er sich das der katholischen Kirche zu Petersburg ausgefertigte Reglement als Richtschnur dienen lassen.

3) Der gegenwärtige Erzbischof der Uniaten sollte in seiner bisherigen Stellung verbleiben, seiner Verwaltung sollten alle Klöster und Kirchen in den eroberten Provinzen gleichfalls nach dem der katholischen Kirche zu Petersburg gegebenen Reglement untergeordnet werden. — Somit bezog sich die Verordnung auch auf den Mönchsorden der Basilianer, der bislang direkt unter dem unierten Metropolitan gestanden hatte.

4) Jedem Bischof sollte für die Erledigung der geistlichen Angelegenheiten ein Konsistorium von 2 bis 3 Mitgliedern an die Seite gestellt werden, — also kein Kapitel.

5) Für die Unterhaltung des katholischen Bischofs, seines Hauses und seines Konsistoriums sollten vorläufig die in Weissrussland vorhandenen Güter der Kanoniker von Wilna und der katholischen Geistlichen sowie die etatsmässigen Einnahmen aus den Klöstern, den Kirchen und von der Geistlichkeit gewährt werden; die Unterhaltung des unierten Erzbischofs sollte, ebenfalls bis auf weiteres, in der Weise wie früher bestritten werden [1].

[1] Dass die Kaiserin jedoch schon ein anderes System in der Angelegenheit im Sinn hatte, zeigt folgende Stelle in Teplow's Notizen zu den Vortragsresolutionen: Es muss sich danach erkundigt werden, ob die geistlichen Dörfer des katholischen und des unierten Bischofs weggenommen sind, und wenn sie nicht weggenommen sind, meint Ihre Kaiserliche Majestät, dass es noch zu früh ist sie wegzunehmen und sollen sie bis zu einem Ukas, wie früher, dem katholischen und griechisch-unierten Eparchialhause verbleiben».

6) Über die Entscheide beider Bischöfe sollte in Angelegenheiten, die die Kirchenzucht und ökonomische Fragen betrafen, an das Justizkollegium für liv-, est- und finländische Sachen und von da nach dem Reglement der katholischen Kirche zu Petersburg an den Senat appelliert werden dürfen.

7) Die Gouverneure von Pskow und Mohilew sollten streng darüber wachen, dass die katholischen und unierten höheren und niederen Geistlichen in keiner Weise heimlich oder öffentlich versuchten Rechtgläubige zu ihrer Konfession zu bekehren; und der Generalgouverneur sollte durch ein besonderes im Namen der Kaiserin in den Lokalsprachen publiziertes Manifest dafür sorgen, dass dieses Verbot überall in den eroberten Landen bekannt wurde.

8) Wenn vom Papst oder ihm unterstehenden Autoritäten eine Bulle oder ein anderes Breve zur Publikation in den neuen Provinzen angekommen war, sollten die katholischen und unierten Geistlichen sie vorher an den Generalgouverneur von Weissrussland schicken, um sie der Kaiserin selbst vorzutragen, auf deren Zustimmung hin die Bekanntmachung erst sollte erfolgen dürfen.

Bezüglich der Wahl und Einsetzung des katholischen Bischofs hatte die Kaiserin schon früher, im Anschluss an den obenerwähnten Vortrag Teplow's, das von Saldern und dem Konseil vorgeschlagene Verfahren gebilligt und die Angelegenheit in die Hände des Generalgouverneurs gelegt. Wo dann dieser Bischof seinen Wohnsitz nehmen sollte, war in dem Ukas noch nicht bestimmt; doch hat die Kaiserin, wie aus den Urkunden zu ersehen ist, bereits soviel beschlossen,

dass der Bischof jedenfalls nicht in Petersburg residieren könne. Katharina II. hat geistliche Würdenträger fremder Religionen nicht in der nächsten Nähe ihrer Regierung gewünscht; hat sie doch zu gleicher Zeit Teplow beauftragt auch den noch immer in Petersburg anwesenden unierten Erzbischof und die kurz zuvor eingetroffenen Jesuiten schleunigst zu entfernen.

Am 18. September des folgenden Jahres wurde zwischen Russland und Polen der Vertrag über die Abtretung Weissrusslands abgeschlossen. Auch dabei hat sich die Kaiserin verbindlich gemacht die kirchlichen Angelegenheiten in der bisherigen Weise weiter bestehen zu lassen. § 5. des Vertrags, der das Versprechen der Kaiserin enhält, lautet: „Les catholiques romains utriusque ritus jouiront, dans les provinces cédées par le présent traité, de toutes leurs possessions et propriétés quant au civil, et par rapport à la religion, ils seront entièrement conservés in statu quo, c'est-à-dire dans le même libre exercice de leur culte et discipline, avec toutes et telles Églises et biens ecclésiastiques qu'ils possédaient au moment de leur passage sous la domination de S. M. Impériale au mois de septembre en 1772, et S. M. Impériale et ses successeurs ne se serviront jamais des droits du souverain au préjudice du statu quo de la religion catholique romaine dans les pays susdits“ [1].

---

[1] *D'Angeberg.* Pologne. S. 133. — *H. 3. C.* 19. 827, No 14042. — Dass der Paragraph so bindend und klar für Russland ausgefallen ist, ist zum grossen Teil das Verdienst des päpstlichen Nuntius in

Bei der Einsammlung von Nachrichten über Weissrussland war es den Gouverneuren auch zur Pflicht gemacht worden Angaben über die kirchlichen Verhältnisse des Landes, die Gemeinden, Kirchen, Klöster, Priester, Mönche und Nonnen, von den einzelnen Konfessionen getrennt, zusammenzutragen. Aber mit diesen Angaben ging es wie mit den anderen: die Anfang September 1772 abgegebenen Rapporte enthielten nur so unvollständige Daten, dass ihnen kein Wert beizumessen war: die am 1. Juni 1773 abgegebenen erscheinen allerdings vollständiger, aber sie beziehen sich nur auf die Klöster und deren Bewohner und teilen nichts über die kirchlichen Gemeinden und deren Geistligkeit mit. Erst Anfang 1775, als von der Zahl der Ukase, die an die weissrussischen Kirchen geschickt werden sollten, die Rede war, erfuhr man durch die Berichte der Bischöfe, dass es dort zusammen 98 katholische und 521 unierte Gemeinde- und Klosterkirchen, im ganzen also 619 dem Papst untertänige Kirchen gab [1]. Orthodoxe Gemeindekirchen fanden sich nach den einige Jahre später vom heiligen Synod an die Kaiserin eingesandten Verzeichnissen in der Eparchie

---

Warschau Monsignor Garampi. Der damalige russische Gesandte Baron Stackelberg hatte sechs verschiedene Vorschläge dafür vorgebracht, »von welchen aber — nach den Worten eines katholischen Autors — der eine schlechter war als der andere». Doch hat sie Garampi alle abgelehnt und die Annahme seines eigenen ursprünglichen Vorschlags durchgesetzt. Vgl. hierüber *Theiner*, Geschichte des Pontifikats Clemens' XIV, **2.** 311.

[1] Vgl. Teplow's Briefwechsel von 1774 mit Siestrzencewicz und Černyšew, Černyšew's Brief an Teplow vom 17. II. 1775 und den Ukas des Senats vom 31. III. 1775. *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XII, Akte N:o 166; — *H. C. 3.*, **20.** 99, N:o 14287.

Mohilew zusammen 121 [1], wieviel es ihrer aber in dem zu Weissrussland gehörenden Teil des Bistums Pskow waren, ist in diesen Angaben nicht erwähnt, und andere genaue Daten fehlen mir. Nach den polnischen Quellen von 1764 hätte es in Weissrussland im ganzen ca 130 orthodoxe Kirchen gegeben [2], und dass deren wirkliche Zahl unter 200 herabging, ist im obigen durch Teplow's Ausspruch bestätigt worden.

In der Zahl der Kirchen sind die Klöster einbegriffen gewesen, und über diese bringt — wie gesagt — der Rapport vom 1. Juni 1773 aus Weissrussland genauere Angaben bei. Im ganzen gab es danach männliche und weibliche Klöster 84, wovon 47 katholisch, 18 uniert und 19 orthodox (im Gouvernement Pskow 12, 8 und 3, im Gouvernement Mohilew 35, 10 und 16). Mönche und Nonnen wohnten darin im ganzen 1041, und von diesen waren Katholiken 477, Uniaten 207, Orthodoxe 357 (im Gouvernement Pskow 231, 135 und 42, im Gouvernement Mohilew 246, 72 und 315). Zu den Orthodoxen habe ich auch die

[1] Die Daten beziehen sich wahrscheinlich auf das Jahr 1779. Ausserdem waren in der Eparchie Mohilew 1 Domkirche und 2 private, sodass es dort im ganzen 124 orthodoxe Kirchen gab. Zu ihnen gehörten in den Gemeinden an Bekennern 20.445 Häuser und 160 Priester. In der Eparchie Pskow waren zu derselben Zeit 312 Kirchen, Häuser von Gemeindegliedern 41.963, 396 Priester; in der Eparchie Smolensk 523 Kirchen, Häuser von Gemeindegliedern 80.184, 701 Priester; in der Eparchie Twer 819 Kirchen, 97.782 Häuser von Gemeindegliedern, 1011 Priester, u. s. f. Ein Blick auf diese Ziffern zeigt, dass die Eparchie Mohilew im Vergleich mit den anderen sehr klein gelassen war, — um so mehr Gelegenheit war aber der Geistlichkeit und dem Bischof geboten die Angelegenheiten ihrer Gemeinden und Konfessionen gut zu verwalten. *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XVIII, Akte N:o 47, Teil 9.

[2] Vgl. oben S. 126.

Raskolniken in der Provinz Rohaczew mit 6 Kirchen und zusammen 154 Mönchen und Nonnen gerechnet. Nonnen gab es nur unierte und orthodoxe; von den ersteren befanden sich 67 in fünf, von den letzteren 114 in vier Klöstern, und 67 Raskolniken gehörten zu zwei Kirchen. Katholische Mönchsorden waren mehrere im Lande; am stärksten vertreten waren die Jesuiten, die 12 Klöster mit 182 Brüdern innehatten, und die Dominikaner mit 14 Klöstern und 135 Mönchen [1].

Vergleicht man diese Angaben über die Zahl der Kirchen, Klöster und Klosterinsassen unter einander, ersieht man schon aus ihnen leicht, in welcher Konfession am besten für die Gemeindeverwaltung und die kirchlichen Interessen gesorgt war. Die Zahl der Kirchen und Gemeinden war bei den Katholiken am kleinsten, viel grösser als bei den anderen aber war die Menge ihrer Klosterbrüder. Bei den Uniaten dagegen war die Zahl der Kirchen und Gemeinden mehrmahls grösser als bei den anderen Konfessionen, zu ihnen gehörte ohne Zweifel die überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung des Landes, aber bei ihnen war die Zahl der Klöster am niedrigsten, und Klosterinsassen hatten sie 150 weniger als die Orthodoxen, die Raskolniken einbegriffen. Berücksichtigt man dann noch die in der unierten Kirche herrschenden überaus ungünstigen Verthältnisse, den niedrigen und rechtlosen Stand ihrer Bekenner und die Unfähigkeit der Gemeindegeistlich-

[1] *Reichsarchiv zu St. Petersburg,* Abt. XII, Akte N:o 159. Die obigen Gesamtsummen und die des Rapports stimmen nicht ganz mit einander überein; in dem Rapport sind nämlich beim Zusammenziehen Rechenfehler gemacht worden.

keit, so muss man ihre Stellung relativ niedrig schätzen im Vergleich mit den Lateinern und ebenso niedrig auch im Vergleich mit den Orthodoxen, die jetzt durch den Zusammenhang mit dem Reiche eine beträchtliche neue Stütze erhielten. Und mit dem Einfluss auf religiösem Gebiet ging natürlicherweise die politische Bedeutung der verschiedenen Konfessionen Hand in Hand. Trotz der grossen Zahl der Uniaten musste die Regierung ihre Aufmerksamkeit nicht sowohl ihnen als den Katholiken zuwenden, und die katholische Kirche war es hauptsächlich, die in Weissrussland ein anderes kirchliches Bekenntnis, einen Gegensatz zu den Orthodoxen und dem Reich darstellen musste.

Die Protestanten hatten nach dem Rapport vom 1. Juni nur in der Provinz Orsza eine kalvinische Gemeinde und Kirche, an der 2 Prediger und 4 Pastoren wirkten. Später, am 12. Dezember 1774, gestattete die Kaiserin auf den Vorschlag des Grafen Černysew und des Senats hin, dass auch 2 lutherische Pfarrer in Weissrussland Stellen erhielten, der eine im Gouvernement Pskow, der andere im Gouvernement Mohilew [1].

2. Die späteren Massnahmen.

Wie wir sahen, brachte Katharina II., als sie den Ukas vom 14. Dezember annahm, das schon früher im russischen Reiche in der Kirchenpolitik befolgte Prinzip

[1] *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. X, Akte No 467, Teil 2.

wieder zur Anwendung, dass die kirchliche Verwaltung auf dieselbe Weise wie alles Andere in einer Hand, in der der Souverainin selbst, vereinigt werden sollte, und dass vor allem keine Autorität ausserhalb der Grenzen des Reiches und dessen Staatsgewalt das Recht haben sollte seine Macht auf diese Angelegenheiten auszudehnen. Der direkte Einfluss des Papstes auf die katholische und unierte Kirche Russlands in anderen als den rein religiösen Fragen war vollständig unterbunden. Insbesondere war dies durch die letzte Bestimmung des Ukases geschehen, dass die Publikation päpstlicher Breves nur mit dem Einverständnis der Regierung erfolgen durfte.

Ein solcher Beschluss gegen den Geist und die Lehren der katholischen Kirche musste ohne Zweifel gewichtige Folgen haben, und auf diese scheint Katharina II. ihrerseits wohl vorbereitet gewesen zu sein. Aber schwerlich hatte sie ahnen können, dass die Angelegenheiten der katholischen Kirche ihres Reiches die Wendung nehmen würden, die sie tatsächlich bald darauf nahmen. Vom grössten Einfluss ist hierbei das Schicksal gewesen, dem die Societas Jesu im folgenden Jahre, 1773, in Europa anheimfiel.

Am 10./21. Juli dieses Jahres hatte Papst Clemens XIV. das Breve Dominus ac Redemptor noster unterschrieben und dadurch die Gesellschaft Jesu als aufgehoben erklärt. In ganz Europa gehorchten die Jesuiten dem Befehl entweder freiwillig oder unter dem Zwang der Regierungen noch während desselben Jahres; nur in zwei Reichen wurde eine Ausnahme gemacht. In Preussen setzte Friedrich der Grosse das Aufhebungs-

breve erst 1776 in Kraft; in Russland Katharina II. gar nicht.

Wir erinnern uns, mit welchem Misstrauen die Regierung die Jesuiten aufgenommen hatte, als die Einordnung Weissrusslands in dass Reich erstmals diskutiert wurde.[1] Wir erinnern uns aber auch, wie sich diese Ansicht nach und nach gewandelt hatte unter dem Einfluss der Haltung, die die Jesuiten bei der Einverleibung des eroberten Landes in Russland, bei der Abnahme des Treueids daselbst an den Tag gelegt hatten und wie es ihnen in Petersburg gelungen war die Kaiserin und besonders Graf Černyšew günstig gegen sich zu stimmen.[2] Die Männer, von denen man gefürchtet hatte, sie würden unruhiges Blut verursachen, einen heimlichen Kampf gegen die Regierung und die Nationalkirche führen, diese waren in Wirklichkeit treue Untertanen des Reichs geworden und zwar vermutlich nicht nur innerhalb dessen eigener Grenzen, sondern auf Grund des Treueides, den das lokale Oberhaupt der Jesuiten, der Rektor der Schule zu Połock Czierniewicz, der Kaiserin abgelegt hatte, auch noch viel weiter, jenseits der Grenzen im Auslande. Treue und gewandte Diener, die ihre Weisheit und ihre Macht verkündeten, brauchte Katharina II. auch und suchte sie daheim wie anderswo: viel konnte auch eine Untertanengruppe dieser Art ihr nützen, — und besonders viel jetzt in Weissrussland. Von der neueinzuführenden, die Anschauungen des Katholizismus verletzenden kirchlichen Ordnung war allerdings zu erwarten, dass

[1] Siehe oben S. 240–241.
[2] Siehe oben S. 259—260.

sie bei manchem der neuen Untertanen Gewissenszweifel, Unzufriedenheit wachrufen würde, und Unzufriedenheit bestand ja leider in Weissrussland bereits von früherher zur Genüge. Gerade zu derselben Zeit, Ende November und Anfang Dezember 1772, als sich die Vertreter der Jesuiten in Petersburg aufhielten, klangen die Klagen aus Weissrussland über die drückenden Steuern und andere Misstände der Kaiserin stärker in den Ohren denn je: um dieselben zu beschwichtigen, die Bevölkerung für allerhand andere Neuerungen, die die Einführung der russischen Macht mit sich gebracht hatte, empfänglich zu machen, dazu war es neben wirklichen Erleichterungen am ehesten geraten aus den eigenen Bewohnern des Landes eine getreue, tätige und besonders intelligente Schar von Männern zu rekrutieren, die, durch den eigenen Vorteil getrieben, für die Interessen der Kaiserin und des Reiches eintraten. Daher ist Katharina II., die Schülerin der jesuitenhassenden Aufklärungsphilosophen wieder einmal von den Theorien abgegangen und hat bei ihren Massnahmen nur die Winke der praktischen Staatsklugheit befolgt. Zufrieden, froher Stimmung über das gewonnene Vertrauen haben die Agenten der Jesuiten von Petersburg nach ihren Wohnplätzen zurückkehren können.

Aber nach reichlich einem halben Jahre haben sie abermals dahin zurückkehren müssen, um den Schlag abzuwenden, den das Aufhebungsbreve Clemens' ihrem Orden versetzt hatte. Bis nach Russland reichend hat ihnen dieser Streich freilich nicht den Tod gedroht: jedenfalls haben die Jesuiten darum nicht seine Folgen zu fürchten brauchen. Katharina II. ist, vielleicht sogar schon bevor die Vertrauensmänner der Jesuiten,

wiederum unter Czierniewicz, nach Petersburg gekommen waren, sich klar darüber gewesen, dass jetzt das erste Breve des Papstes erschienen war, dessen Publikation um der Interessen des Staates willen verhindert werden musste. Schon am 17. September hat Graf Černyšew an den Gouverneur von Pskow eine erneuerte Weisung abgeschickt, die den Befehl der Kaiserin bezüglich der Art der Bekanntmachung päpstlicher Befehle einschärfte, und darin hervorgehoben, dass die Jesuiten unter dem besonderen Schutz der Kaiserin ständen „in Anbetracht ihrer Personen, geistlichen Tätigkeit, Klöster, Kirchen, Schulen, beweglichen und unbeweglichen Güter“:[1] und ein paar Tage später, am 22. September, hat die Kaiserin dem Generalgouverneur von Livland eigenhändig dasselbe mitgeteilt, dass die Jesuiten in ihrem Reiche weiterhin in völliger Ruhe sollten leben dürfen. „Für mich sind die Jesuiten Menschen, Menschen, welche leiden — so lautete der Brief — und ich habe keinen Anlass mich über sie zu beklagen, im Gegenteil bin ich mit ihrer Aufführung in den weissrussischen Provinzen sehr zufrieden. Wenn sich unter diesen Umständen in Ihrem Wirkungskreis von ihnen welche zeigen, so sagen Sie ihnen, dass sie in dem Gouvernement Weissrussland volle Sicherheit für ihre Person und ihre Güter geniessen dürfen, worüber ich dem Grafen Zachar Černyšew schon früher Weisungen gegeben hatte und was ich ihm jetzt von neuem eingeschärft habe. Wenn sie hinwieder irgendwelche Angelegenheiten oder Anliegen an mich haben, mögen sie sich dreist an den Grafen Zachar Černyšew wenden

---

[1] *Чтенія М. О. И. Д. Р.*, 1863, IV a. a. O., S. 22.

und von mir nichts Anderes erwarten als die mir zukommende Menschenliebe.“ [1]

Die Gründe, die die Kaiserin veranlasst haben die Aufhebung des Jesuitenordens in Russland zu verhindern, sind klar und verdienen durchaus nicht die Verwunderung, die ihnen bisweilen zuteil geworden ist. Dieselben Gesichtspunkte und Bestrebungen, die von Anfang an ihr Verhalten gegenüber dem Orden geleitet hatten, haben dasselbe auch jetzt bestimmt, und vielleicht ist ihr ihre überzeugende Kraft deutlicher gewesen als je zuvor. Von dem Papste losgelöst — so hat sie bei sich schliessen können — mussten die Jesuiten jetzt ihre Kräfte lediglich dem Dienst des Reiches und der Kaiserin widmen; ihre eigene Existenz, alle ihre deutlich erkennbaren Vorteile hingen davon ab: in Weissrussland ansässig, mussten sie vor den anderen katholischen Geistlichen, um ihre eigene Stellung und Würde bewahren zu können, die katholische und unierte Kirche auch nach ihrer Trennung vom Papste stützen und zugleich im allgemeinen auch auf allen Gebieten die Bestrebungen der Regierung fördern. Vom Standpunkt Katharinas II. wäre es also ein grosser politischer Fehler gewesen, wenn eine solche Gelegenheit und ein solches wertvolles Werkzeug im Dienst des Reiches unbenutzt gelassen worden wäre. Noch etwas sprach ausserdem dafür, den Jesuitenorden nicht aufzulösen, ein Grund, den die Kaiserin auch öffentlich konnte bekannt werden lassen und mit dem sie tatsächlich immer ihr Vorgehen gegenüber den Jesuiten verteidigt hat. Diese waren anerkannte Erzieher der

---

[1] *Осмнадцатый вѣкъ*. 3. 224.

Jugend, Gründer und Lehrer von Schulen, und was über ihre Lehrmethoden und Resultate schon damals auch gesagt werden mochte, waren jedenfalls in Weissrussland, soviel der Regierung bekannt war, ihre Schulen wenigstens im Bereich der katholischen Kirche die einzigen. Im ganzen unterhielten sie vier Institute mit je 60 bis 100 Schülern. Die Aufhebung des Ordens wäre also hier zugleich — wenigstens für den Augenblick — auf die Aufhebung des Unterrichtswesens, die Schliessung der Schulen hinausgelaufen; und Katharina II. hat im allgemeinen nach dem Gegenteil gestrebt. So haben die Jesuiten denn auch, als ihnen der freie Aufenthalt in Weissrussland gewährt wurde, die Erziehung der Jugend dort als spezielle Aufgabe erhalten. [1]

Die Vertreter der Jesuiten hätten also, als sie auf das Breve Clemens' XIV. nach Petersburg reisten, kaum wirkliche Veranlassung zu Befürchtungen für die Existenz ihres Ordens in Russland gehabt; Gründe aber hatten sie nichtsdestoweniger schleunigst Beratungen mit der Regierung zu pflegen. Dadurch dass der Orden gegen den Befehl des Papstes unaufgehoben blieb, drohte eine andere Gefahr, die abzuwenden war. Infolge ihres Ungehorsams gegen das Oberhaupt der Kirche konnte der Orden seinen Einfluss unter den echten Katholiken verlieren, seiner Zugehörigkeit zur katholischen Kirche verlustig gehen, und das hätte dennoch den Tod des weissrussischen Jesuitenordens bedeutet, während zugleich die Dienste der Jesuiten für die russische Regierung beträchtlich an Wert eingebüsst

[1] *H. C. 3.*, **19.** 892, N:o 14102, u. a.

hätten. Diesen Folgen vorzubeugen, war guter Rat teuer. Nach seiner Ankunft in Petersburg wandte sich Czierniewicz mit seinen Begleitern zunächst an Graf Černyšew, der — wie wir aus dem Brief der Kaiserin an Graf Browne gesehen haben — dort als oberster Hüter der die Jesuiten betreffenden Angelegenheiten eingesetzt war; lange währten zwischen ihnen die Beratungen, bis ein 29. November datierter seltsamer Brief von Czierniewicz an die Kaiserin zustande gekommen war. Darin dankte er der Kaiserin im Namen der weissrussichen Jesuiten für die Gestattung der katholischen Kirche in Russland, versicherte sie der Treue der Jesuiten zum Trone und bat daher die Kaiserin um die Erlaubnis, dass sie dem Befehl des Papstes gehorchen dürften. „Wenn Ew. Majestät erlauben — hiess es zum Schluss — dass das Aufhebungsbreve uns verkündigt werde, so üben Sie Ihre Kaiserliche Macht aus; und wenn wir demselben gehorchen, so beweisen wir uns als getreue Untertanen Ew. Majestät, welche die Vollziehung jenes Breve erlauben, und unterwerfen uns zugleich der Autorität des Römischen Papstes, welcher uns befiehlt dasselbe zu vollziehen.“ [1]

Man hat diesen Brief im allgemeinen für Spiegelfechterei gehalten, und tatsächlich war er wohl auch abgefasst, um ganz entgegengesetzte Absichten zu verdecken. Den sie betreffenden Beschluss der Kaiserin kannten die Jesuiten schon, als sie sich an sie wandten, recht gut. Nach den obenerwähnten Briefen an Krečetnikow und Browne, in denen nur im allgemeinen von

[1] *Wolf*, Geschichte der Jesuiten. **4.** 67—68. *Crétineau-Joly*. Compagnie de Jésus, **5.** 394.

der Beschützung der Jesuiten durch die Regierung die Rede gewesen war, hatte die Kaiserin später noch speziell darüber einen Beschluss gefasst, dass die Auflösung des Ordens in Russland nicht erfolgen dürfe, und schon am 8. November hatte Teplow dem Grafen Černyšew offizielle Mitteilung davon gemacht.[1] Welche Veranlassung hätte sie da gehabt denselben vor den Jesuiten zu verheimlichen! Hätten sie damals dem Papst gehorchen wollen, so hätte sie nichts in der Welt daran hindern können; sicher hätte ihr Aufenthalt und die Erhaltung ihres Besitzes in Weissrussland gut auch auf andere Art geregelt werden können, ohne dass es zu einem Konflikt mit dem Papst zu kommen brauchte. Aber sie haben nicht gehorchen und sich auch dem Papst nicht öffentlich widersetzen wollen, und da hat die oberste Regierungsgewalt Russlands dazwischentreten müssen, um die Sache endgiltig zu erledigen und die Schuld der Jesuiten an dem Ungehorsam gegen die Befehle des Papstes auf sich zu nehmen. Sie haben um Erlaubnis und um einen Befehl gebeten; der Befehl war ihnen gegeben worden; es hatte sich gezeigt, dass sie wohl bereit waren ihrer Pflicht zu entsprechen, die ganze Welt war Zeuge ihrer Ergebenheit gegen den Papst gewesen; die Forderungen zarter Gewissen waren erfüllt. Sie blieben so

[1] Nach einem in Kanzleischrift geschriebenen Konzept, das Teplow eigenhändig korrigiert hat. *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XII, Akte N:o 166. — Ich kann nicht sagen, ob das Datum des Briefes Cziemiewicz' an die Kaiserin, 29. Nov., nach dem julianischen oder dem gregorianischen Kalender angegeben ist. Aber auch im letzteren Falle, wo das Datum also nach der russischen Zeitrechnung der 18. November wäre, ist der Brief 10 Tage, nachdem die Kaiserin ihre Entscheidung getroffen hatte, abgefasst worden.

formell unschuldig, Katharina aber hatte mit ihrer Kirchenpolitik einen neuen Sieg davongetragen. Den Jesuiten antwortete sie, sie sollten dem Papste ferner in Dingen gehorchen, welche das Dogma beträfen, in allem Anderen aber treu zu ihrer Herrscherin stehen. Und um noch weiter die korrekte Form der Sache zu wahren, vielleicht auch um alle eventuellen privaten Bedenken zu zerstreuen, versprach die dennoch ihren Gesandten in Warschau über sie Angelegenheit mit dem dortigen päpstlichen Nuntius verhandeln zu lassen.[1]

Mittlerweile war der Befehl der Kaiserin bezüglich der Wahl des Bischofs für das katholische Bistum von Russland schon ausgeführt worden. Gewählt worden war der von Saldern vorgeschlagene Kanonikus Stanislas Siestrzencewicz von Bohusz; auf Bitten des Bischofs von Wilna hatte ihn der Papst am 10. April n. St. mit dem Titel eines Bischofs von Mallo in partibus geweiht und zum Koadjutor des Bischofs von Wilna bestimt.[2] Die bisherigen Lebensschicksale dieses Mannes waren sehr bunt gewesen. Er war der Sohn eines litauischen Adeligen, geboren 1731, hatte in seiner Heimat eine reformatische Schule durchgemacht, dort durch seine Anlagen die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt, sodass er nach Absolvierung seiner Schulstudien zu seiner weiteren Ausbildung ins Ausland auf eine französische Universität geschickt wurde, um

---

[1] *Wolf*, Geschichte der Jesuiten, **4.** 69. — *Crétineau-Joly*, Compagnie de Jésus, **5.** 395.

[2] *Theiner*, Geschichte des Pontificats Clemens' XIV, **2.** 439.

sich für ein geistliches Amt in der reformierten Kirche seiner Heimat vorzubereiten. Im Auslande hatte er sich drei Jahre (1748—1751) in verschiedenen Staaten aufgehalten, hatte natürlich europäische Sprachen gelernt, Interesse für die Wissenschaften gefasst, aber, lebenhafter Natur und voll Lebenslust wie er war, bald das Interesse an seiner reformierten Religion verloren. Daher hatte er die theologischen Studien aufgegeben, sich dem militärischen Stand gewidmet, zuerst im preussischen Heere, dann in seiner Heimat gedient, bis er 1761, zum Kapitän avanciert, wiederum seinen Abschied genommen hatte. Unbemittelt war er da als Informator in die Familie des Fürsten Radziwiłł gekommen. Aber schon im folgenden Jahre hatte er begonnen sich für eine neue Laufbahn vorzubereiten, hatte kanonische Wissenschaft studiert und war 1763 zum katholischen Priester geweiht worden. Von einem so entwickelten Manne brauchte man keinen religiösen Fanatismus, keine kirchliche Verbohrtheit zu erwarten: auch als Priester hat er sich weiter mit Literatur beschäftigt, geschichtlicher Forschung obgelegen, Astronomie und Medizin getrieben, Toleranz geübt und den Anschauungen seines aufgeklärten Zeitalters gehuldigt. Als er dann Kanonikus geworden war, hatten sich neue Talente bei ihm gezeigt. Diese waren administrativer Art. 1771 hatte er das Bistum Wilna provisorisch zu verwalten gehabt, und da hatte er seine Aufgabe mit einem Geschick erledigt, das Aufmerksamkeit erregt hatte. Weissrussland hat damals auch zum ersten mal seiner kirchlichen Verwaltung unterstanden.

Nach seiner Weihung zum Bischofs von Mallo und seiner Übersiedelung nach Russland hat Siestrzence-

wicz bereits zahlreiche Beschlüsse der Regierung fertig vorgefunden, die ihn und seine neue Stellung als geistliches Oberhaupt betrafen; andere Angelegenheiten standen vor der Entscheidung. Viel war darunter, was ihm nicht behagte; in vieles hat er sich dann unter dem Zwang der Verhältnisse mit Stillschweigen finden müssen, doch hat er auch Einwendungen gemacht, wenn sich ihm einmal infolge seiner Stellung Gelegenheit geboten hat seine Ansichten zu äussern.

Die russische Regierung hatte ihn wahrscheinlich als den zur Durchführung der von der Kaiserin beschlossenen kirchlichen Ordnung geeigneten Mann gewählt. Aber obwohl er seiner Wahl durch seine Persönlichkeit und sein späteres Wirken in vieler Hinsicht Ehre gemacht hat, hat er sich doch als katholischer Bischof nicht allem anpassen können, was geplant war, wenigstens nicht ohne auf eine Änderung hinzuarbeiten oder ohne seine eigene abweichende Ansicht vorzubringen. In einem Memoir, das er an den Präsidenten des Kollegiums für die äusseren Angelegenheiten, Graf Nikita Panin, gerichtet hat und das vielleicht sein erstes Gutachten an die russische Regierungen gewesen ist, hat er kritisierende Bemerkungen zu dem Ukas vom 14. Dezember gemacht.[1] Und diese haben sich direkt auf die Hauptpunkte der kaiserlichen Beschlüsse bezogen.

---

[1] Das Memoir, das in Kanzleischrift geschrieben ist, hat kein Datum und keine Unterschrift. *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XII, Akte N:o 166. — Dass Siestrzencewicz zuerst mit Graf Panin zu tun gehabt und ihm sein Memoir übergeben hat, ist natürlich, da das Kollegium für äussere Angelegenheiten die erforderlichen geistlichen Beamten für die katholische Kirche Russlands zu beschaffen hatte und schon an sich die oberste Verwaltungsbehörde für die letztere war.

Vor allem auf die Gründung eines besonderen katholischen Bistums für Russland. Nach dem Beschluss sei, äusserte er, das Bistum dort seiner Ansicht nach so ausgedehnt geworden, dass es weder für ihn noch für einen nach ihm zum Bischof Ernannten möglich sein könne im Laufe eines Jahres alle Gemeinden zu inspizieren, wie es geschehen müsse. Dazu sei ausserdem die Bestätigung des Papsts erforderlich; da aber das neue Bistum von einem Teil des Bistums Wilna und Teilen der Bistümer Smolensk und Livland gebildet werden solle, deren jedes in Rom einen Bischof habe und die dort unter der Kongregation ständen, zweifle er, ob der Papst dazu ohne ganz besonders wichtige Gründe seine Bestätigung erteilen werde. Im übrigen seien ja die Bistümer niemals und in keinem Staate an die Grenzen des Reiches gebunden gewesen, auch brauche doch die Abtretung von Gebieten nicht unbedingt eine Änderung in denselben herbeizuführen. „Ni la Silesie, ni la Prusse occidentale en changeant de Maitre n'ont changées de Diocèses; la partie de celle-là est encore aujourd'hui sous la jurisdiction spirituelle de l'Evêque de Cracovie et le Diocesain de celle-ci est l'Evêque de Cujavie." Wenn es daher, meinte Siestrzencewicz, die Kaiserin für gut befinde, könnten „les Evêques de Wilna, de Livonie, et de Smolensk et la Propagande constituer des Vicaires dans leurs Dioceses respectifs, et l'un en pourrait être Evêque in partibus pour remplir dans l'Empire de S. M. Im. les fonctions attachées au caractère episcopal." Und dieses System sei auch in einer anderen wichtigen Hinsicht vorteilhaft, um einen zweiten Missstand zu beseitigen, auf den Siestrzencewicz nunmehr in seinem Memoir übergeht. „En jouissant

de la suite de privileges, que S. M. I. daigne accorder aux Eglises catholique, elles ne sentiraient point d'alteration dans administration spirituelle, dont Elles sont aujord'hui ménacées par le 8:me Article de l'ordonnance de S. M. I. dattée le 14 de Janv. (sic!) l'an 1772 où il est préscrit, que l'appel du consistoire de l'Evêque catholique peut être interjetté au College de Justice. Que le nouveau Diocese soit ordonné par S. M. I. et approuvé par le souverain Pontife, ou que S. M. I. laisse les Eglises sous les anciens Evêques: l'evêque de Malle ose representer, que dans toutes les deux situations les constitutions de l'Eglise katholique, dont la subsistence est gracieusement autorisée par S. M. I. seront génées, car elles ne permettent pas à un Ecleciastique de comparoitre devant un jugement séculier, et encore moins souffrent elles et les défendent même très expressement, qu'un Arret posté par l'Evêque ou par son bras fût ou au moins pût être reformé par un Tribunal seculier. En consequence l'Evêque de Malle ose supplier très respectueusement S. M. I. que pour le Maintien de l'immunité de l'Eglise Catholique, Elle ne la fasse point dependre du College de Justice comme les autres communautes qui n'ont et ne statuent point de Chef oisible de leur Religion, et qu'Elle daigne permettre que l'Appel du Consistoire Catholique aille son chemin au Nonce le plus proche, et delà à Rome, comme il est prescrit par les canons, et suivant l'usage pratique dans tous les Roiaumes et même en France, où le Parlement en prénant connoissance des affaires ecclesiastiques, ne fait que protéger l'innocence contre l'abus de l'Autorité des Evêques. D'ailleurs ce Procedé de l'Eglise gallicane étant très ancien, et Rome aiant

toujours de l'égard pour les coutumes qui ne derogent point aux Saints Canons c'est encore par le même égard aux coutumes, qui se sont toujours maintenus dans les Province que la Pologne vient de ceder à la Russie, que l'Evêque de Malle supplie, que Sa Majesté Imperiale daigne en laisser le Forum et l'Appellabilité des Tribunaux Ecclesiastiques superieures du même jenre. L'un des principeaux Dogmes de l'Eglise catholique est la dependance de son chef le Souverain Pontife, et c'est alors qu'elle voit, qu'elle n'est point génée, lorsqu'elle y peut faire recours librement, et qu'elle peut recevoir et executer les ordres qui en viennent. C'est encore en ce dernier article que l'Evêque de Malle la trouve limitée par le N:ro 9 de la même ordonnance, qui ne permet pas, que les Evêques fassent publier les Bulles, ni autres Ordres, qui leur seront adressés de leur Hierarchies superieures."

Was hat nun das Memoir Siestrzencewicz bewirkt? Jedenfalls keine Änderung in den bereits beschlossenen Angelegenheiten. Die Kaiserin wollte nicht von ihrem grossen Hauptgedanken, die Staatsgewalt auch in der Kirchenverwaltung ausschlaggebend sein zu lassen, abgehen, die Vorschläge haben unbeachtet bleiben müssen, und Teplow hat das Siestrzencewicz auf Befehl der Kaiserin mitgeteilt. Der Bischof hat sich in der Hauptsache nur fügen können. Aber noch waren mehrere und zwar wichtige die katholische Kirche Russlands betreffende Fragen unentschieden; der neue Bischof war in der Lage seine Ansicht darüber darzulegen, und dabei hat er zugleich versucht, soviel noch möglich war, doch einige dem Standpunkt der katho-

lischen Kirche gemässe Zugeständnisse zur Kirchenpolitik der Kaiserin zu erwirken.

Die Bestätigung des Papstes für sein Episkopat in Russland hat er von denselben immer noch für das an erster Stelle unbedingt zu Erreichende gehalten. In einem Memoir, das er abermals, im Herbst 1773, an die Regierung geschickt hat [1], hat er von vornherein von dieser Angelegenheit gesprochen, — ja er hat es gewagt davon seine Einwilligung in die Annahme des ihm angetragenen Amtes abhängig zu machen. „Confirmation du Pape est essentialement nécessaire, et l'Evêque de Malle est obligé d'avouer qu'à risque même de ce qu'il lui est le plus cher au Monde, sçavoir de devenir Sujet de S. M. I. il ne pourra commencer à exercer aucune jurisdiction avant cette confirmation; si ce n'est dans la Russie blanche qui fait partie du Diocese de Vilna". Wenn hierein eingewilligt werde und bevor die Bestätigung des Papstes zu erlangen sei, müsse Name, Kathedrale, Würde und Einkommen des neuen Bischofs bestimmt sein.

Was den Namen anbelangte, hielt es Siestrzencewicz fürs Passendste das Bistum nach Weissrussland zu nennen. Dort befänden sich die meisten Gemeinden, und dieser Name sei schon in der Kirchenverwaltung gebräuchlich. Es gebe nämlich von früherher ein Suffraganat und Archidiakonat Weissrussland.

---

[1] Auch dieses Memoir ist ohne Datum und Auf- und Unterschrift. Aus seinem Inhalt ergiebt sich indes, dass es nach dem Aufhebungsbreve des Papstes abgefasst worden ist. Aus dem Inhalt ist ferner zu ersehen, dass auch dieses Memoir dem Grafen Panin zugestellt worden ist. *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XII, Akte N:o 166.

Zum Sitz des Bischofs schlägt er die Stadt Mohilew vor; sie liege zentral, sei schon die Residenz des Bischofs von Mohilew und werde die des Generalgouverneurs werden; aus der Kirche der früheren Jesuiten könne man eine Kathedrale machen und ihre Klöster zu vorläufigen Wohnungen für den Bischof und die Kanoniker umschaffen, von welch letzteren wenigstens sechs mit je 600 Rubel Gehalt im Jahre vorhanden sein müssten. Der Bischof hoffe jedoch, dass die Kaiserin ihm in nächster Zukunft dort einen eigenen Palast anweisen werde, „et lui rendre imperciptible la difference qu'il y a entre vivre et depenser dans la capitale d'un vaste Empire et dans une ville de la Province".

Die zweite Angelegenheit, deren Entscheidung ihn nach seinem ersten Memoir immer noch unbefriedigt gelassen hatte, und für die er noch auf Abänderung hoffte, war die Verweisung der Appellation an das Justizkollegium. Er konnte sich nicht der Überzeugung entschlagen, dass eine solche Anordnung die Würde des Bischofs arg herabsetzen müsse. Er giebt zwar zu, dass er eine abschlägige Antwort bekommen habe, die nicht deutlicher und nicht kategorischer hätte sein können. Aber er will seine frühere Darstellung auch nicht mehr in derselben Fassung wiederholen. „Il baise avec respect les traces de la plume qu'a dirigé la Main qui tient le sceptre. Il ne prétend point qu'on ôte ce qu'il y a d'écrit. Il prie seulement qu'on y ajoute quelque détail d'appeler au College de Justice des decretes de l'Eveque qu'il portera dans les affaires économiques des Eglises. Or pour ce qui regarde le personel de l'Evêque, or dans toutes les autres af-

faires spirituelles qui ne seront pas economiques, dans les dispences, Indulgences été Instance, Appel, communication et recours au Nonce du Pape, ne seront pas défendus: or cet autre Jujement mixte, cette premiere instance qui jugera les affaires économiques des Eglises, et dont l'appellation ira au Tribunal séant dans la capitale, sera tout different du consistoire spirituel des evêques, et pourra et devra composé d'un Juge séculior et d'un ecclesiastique qui seront auprès de l'Evêque. Et c'est ce dont l'Evêque de Malle croit qu'il faut assurer expressement les Evéques de la Russie blanche, pour qu'ils n'aient lieu de douter qu'ils dépendent du chef de leur Eglise et qu'ils sont catholiques". — Ausser diesen Angelegenheiten seien es dann noch andere, für die der Bischof von Weissrussland Befehle von ihrer Majestät erhalten müsse. Am besten sei es, wenn eine Kommission für die Klarstellung derselben eingesetzt würde.

Zum Schluss hofft Siestrzencewicz, dass die übrigen bischöflichen Rechte, vor allem die Einsetzung der Priester, in der Ausdehnung erhalten bleiben möchten wie für die anderen Bischöfe des Landes, dass ihm ein hinreichend Eindruck machender Rang und ein genügendes Einkommen gewährt würde. Die Einnahmen aus den am 14. Dezember für den Bischof bestimmten Landgütern beliefen sich nach seiner Angabe auf 8.500 Rubel, und diese hält er für zu gering. Dieselben gingen nämlich nach seinen Berechnungen ganz auf die Entrichtung der Steuern. Er habe von Graf Cernyšew erfahren, dass auf den fraglichen Gütern gegen 9.000 Seelen seien; von ihnen sei 1 Rubel pro Seele an den Staat zu bezahlen, sodass der Bischof aus sei-

ner eigenen Tasche noch 500 Rubel zu den Steuern hinzulegen müsse. Er mache jedoch keine Änderungsvorschläge zu der Sache, sondern verlasse sich ganz auf die Gnade der Kaiserin.

Da der neue Bischof auch in der Frage der Aufhebung des Jesuitenordens für die Befolgung der päpstlichen Befehle eingetreten ist, hat die Kirchenpolitik Katharinas II. also von seiner Seite in mehreren Hauptpunkten ernsten Widerspruch erfahren. Etwas hat dieser denn auch notgedrungen zur Folge gehabt, zumal da der Bischof zugleich seinen eigenen Aufenthalt in Russland an jene eine Bedingung geknüpft hatte. Es war zu bezweifeln, ob irgend ein anderer katholischer Prälat nachgiebiger sein konnte; man tat klug daran, dass man mit der Staatsgewalt in fragen des Gewissens nicht zu weit ging und auf diese Weise die Ruhe auf dem Gebiet der kirchlichen Angelegenheiten, die Religionsfreiheit, die die Kaiserin ihren neuen Untertanen versprochen hatte, nicht störte. Schon darum hat es die Kaiserin für das Beste angesehen in ihrem Prinzip ein Zugeständnis zu machen, hat sie davon abgestanden das Recht des Papstes an der obersten Kirchenverwaltung vollständig zu ignorieren. Man musste sich einigermassen auf Beratungen mit dem päpstlichen Stuhl einlassen. In der Jesuitenfrage hat sie ja, wie wir sahen, schon darein gewilligt, und jetzt hat sie sich dazu verstanden das Episkopat Siestrzencewicz' in Russland, nebst den zugehörigen von ihm

gestellten Bedingungen, der Bestätigung des Papstes anheimzugeben.

In den übrigen Fragen hat sie jedoch ihren Standpunkt festgehalten und dieselben durch Ukas vom 22. November 1773 an den Grafen Černyšew und den Senat von neuem entschieden, wonach die übrigen aktuell gewesenen Angelegenheiten des katholischen Bistums schliesslich geregelt waren [1]. Siestrzencewicz wurde darin endgiltig als Bischof in das neue katholische Bistum Russlands eingesetzt, dem der Name Bistum Weissrussland mit dem Bischofssitz in der Stadt Mohilew gegeben wurde. Der Vorschlag Siestrzencewicz' über das Jesuitenkloster als zeitweiligen Wohnsitz wurde jedoch nicht von der Kaiserin angenommen; sie wollte, dass „die Jesuiten und ihre Klöster in demselben ruhigen Dasein gelassen würden, das sie bisher gehabt" [2]: es solle eine andere friedliche Wohnung für den Bischof in der Stadt gesucht werden, bis das steinerne Haus für ihn gebaut sei. Besser hat die Kaiserin in der Gehaltfrage Siestrzencewicz' Ausführungen berücksichtigt, und das ist um so angenehmer für ihn gewesen, als sich zugleich Gelegenheit geboten hat in der Verwaltung der für den katholischen Bischof durch Ukas vom 14. Dezember als Gehalt bestimmten Güter dasselbe Verfahren zu befolgen, das sonst im allgemeinen im Reiche durchgeführt war, bezüglich dessen aber der am 18. September mit Polen abgeschlossene Vertrag der katholischen und unierten Kirche Weissruss-

[1] *II. C. 3.*, **19.** 864, N:o 14073.

[2] Dies ist aus dem obenerwähnten Schreiben Teplow's an Černyšew vom 8. XI. 1773 zu ersehen.

lands eine Sonderstellung vorbehalten hatte. Im Reiche waren nämlich seit Peter III. die Güter der Kirche im Besitz des Staates, der der Geistlichkeit dagegen Gehalt zahlte; in Weissrussland hinwieder sollte das Vermögen dieser Konfessionen weiterhin in deren eigenen Händen bleiben dürfen. Mit Siestrzencewicz' Beifall wurde jetzt für die Besoldung des Bischofs das im Reiche allgemein übliche Verfahren angewandt: die Güter des Bischofs sollten an den Staat eingezogen und ihm ein denselben entsprechendes Gehalt in Geld gezahlt werden. Die Höhe dieses Gehalts hatte Graf Černyšew, wie wir gesehen haben, zu 10.000 Rubel vorgeschlagen, und nachdem der Bischof selbst seine Ansicht in der Angelegenheit geäussert hatte, hatte Černyšew sich immer mehr davon überzeugt, dass die Summe auf keinen Fall niedriger sein dürfe [1]. Dazu wären dann noch die gewöhnlichen Abgaben an den Bischof von der Kirche und von der Geistlichkeit gekommen. Im Vergleich mit den russischen Verhältnissen war die Summe recht hoch; der Erzbischof von Nowgorod, der der erste im Reiche war, erhielt alles in allem mit seinem Konsistorium 11.031 Rubel im Jahre [2], und Siestrzencewicz' Amtsbruder in Mohilew, der Bischof Konisskij, nur 6.000 Rubel [3]. Die Kaise-

[1] Dies ergiebt sich aus Teplow's eigenhändiger Randbemerkung zu dem obenerwähnten Konzept des Briefes an Graf Černyšew.

[2] A. a. o.

[3] Das wurde später durch Ukas vom 6. II. 1774 an das Ökonomiekollegium verfügt. Zugleich wurden auch Konisskij für den Bau eines eigenen Hauses 10.000 Rubel angewiesen. *II. C. 3.*, **19.** 912, No 14121. — Das Gehalt Konisskij's war nach der zweiten Klasse der Bischofsetats berechnet. Ursprünglich hatte es die Kaiserin noch geringer ansetzen wollen, d. h. nach der dritten Klasse. Dies ergiebt sich

rin hat jedoch dem Vorschlag Graf Černyšew's zugestimmt, den Bischof selber entscheiden lassen, einen wie grossen Teil von diesen 10.000 Rubel er für den Unterhalt seines Konsistoriums und seines Hauses verwenden wollte, und ihn ausserdem andere Nebeneinnahmen geniessen lassen. Und auch diese sind nicht eben gering gewesen. Es wird behauptet, sein ganzes Gehalt könne sich auf 60.000 Rubel belaufen haben [1]. Umsonst war Siestrzencewicz nicht in den Dienst der Kaiserin getreten, umsonst hatte er sich nicht auf ihre Gnade verlassen.

Den Schlussteil des Ukases kann man auffassen als eine Antwort auf Siestrzencewicz' Versuche die Appellation über Entscheide des Bischofs an das Justizkollegium und die Regelung der übrigen die Kirchenverwaltung betreffenden Angelegenheiten auf eine Weise zu gestalten, die besser als die gegebenen Bestimmungen den Anschauungen der katholischen Kirche entsprach. In dieser Beziehung war es ihm nicht gelungen die Kaiserin umzustimmen. In dem Ukas wurde ihn nur kurz befohlen sich an die ihm gegebenen Sta-

---

aus Teplow's Notizen über die Beschlüsse der Kaiserin vor den Ukasen vom 14. Dezember. Im Konseil wurde es jedoch, am 9. I. 1774, als zu niedrig angesehen, besonders im Vergleich mit dem Gehalt, das für Siestrzencewicz beschlossen worden war; nach der Ansicht des Konseils hätte Konisskij wenigstens ebenso viel Gehalt gezahlt werden müssen, wenn nicht noch mehr, und zwar sowohl weil er eine Stellung an der Grenze innehatte, als auch, um die Superiorität des Glaubensbekenntnisses des Reiches darzutun. Wahrscheinlich auf Grund dieser Einwendungen ist dann auch Konisskij's Gehalt erhöht worden. *Архивъ Государственнаго Совѣта*, **1.** II, 8.

[1] *Толстой*. Римскій католицизмъ, **2.** 9.

tuten und das Reglement der katholischen Kirche von Petersburg zu halten [1].

Vor seiner Ernennung hatte sich Siestrzencewicz auch mit der Jesuitenpolitik der Kaiserin einverstanden erklären müssen. Ja er hat besondere Zusicherungen geben müssen, da die Kaiserin vor den der päpstlichen Autorität huldigenden Grundsätzen ihres katholischen Bischofs hat auf der Hut sein und zugleich für dass allseitige Gedeihen ihrer neuen Günstlinge in ihrem Reiche hat Sorge tragen wollen. Siestrzencewicz hat nämlich schriftlich versprechen müssen, dass die Jesuiten weder von ihm selbst noch von Seiten der ihm untergebenen Geistlichen „irgendwie ausgewiesen oder auf heimliche oder offene, direkte oder indirekte Weise bedrückt werden sollten und immer frei in das Reich Ihrer Majestät in die weissrussischen Gouvernements kommen, sich daselbst niederlassen und ein ruhiges und ungehindertes Leben führen" dürften [2]. Und nicht genug damit. Schon vorher war die ökonomische Lage der Jesuiten im Vergleich mit der der anderen

[1] Gleichzeitig, am 10. November, wurde dem Obermarschall des Hofes über den Rang des Bischofs von Weissrussland bei den Hoffestlichkeiten Mitteilung gemacht. Sein Platz sollte bei denselben unter den übrigen Bischöfen nach den russischen sein und im Theater in der Bischofsloge. *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XII, Akte No 166. — Am 12. Mai des folgenden Jahres wurde dem katholischen Bistum von Weissrussland eine offizielle Urkunde ausgefertigt, in der alle bisherigen Verordnungen feierlich bestätigt wurden. *II. C. 3.*, **19.** 913, No 14122.

[2] Den Beschluss der Kaiserin hat Teplow am 8. November 1773 Černyšew mitgeteilt, und am 19. desselben Monats hat Černyšew die Versicherung Siestrzencewicz' eingesandt. *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XII, Akte No 166. Vgl. *Umenia M. O. H. J. P.*, 1863, IV, a. a. O., S. 23.

Mönchorden vorteilhaft gewesen: von den Gütern, die sich in Weissrussland in den Händen des geistlichen Standes befanden, besassen sie gut ein Drittel [1]: aber auch diese Position wollte die Kaiserin noch verstärken und ihnen die Möglichkeit zum freien Handeln in Übereinstimmung mit ihren Aufgaben sichern. Am 13. Januar wurde ihnen das Geschenkt zuteil, dass alle ihre Bauern von der Entrichtung der Seelen- und Branntweinsteuer an den Staat vorläufig befreit wurden [2]. Dies war ein Vorteil, der in Weissrussland nur den Empfängern von Donationsgütern gewährt worden ist und der durchaus der übrigen klar zu Tage liegenden Sonderstellung der Jesuiten entsprach.

— - —

Die Kirchenpolitik, der Katharina II. in Weissrussland zum Siege zu verhelfen beschlossen hatte, schritt weiterhin nicht ohne grosse Schwierigkeiten fort. Schon die Anordnungen vom 14. Dezember hatten in der katholischen Welt grosse Unzufriedenheit wachgerufen. Der Papst betrachtete sie als gröbliche Verletzungen des kanonischen Rechts, ja direkt als eine Vergewaltigung der katholischen Religion; seine

[1] I. J. 1784 besassen die Jesuiten im Gouvernement Mohilew 3.108, im Gouvernement Pskow 9.895 Bauern, d. h. zusammen 13.003 Seelen. Die anderen Geistlichen hatten in diesen Gouvernements resp. 10.081 und 14.224, zusammen also 24.304 Seelen. Aus früherer Zeit fehlen mir vollständige Angaben. Ich weiss bloss, dass die Jesuiten 1777 im Gouvernement Mohilew 2.823 und die anderen Geistlichen 9.555 Bauern besassen. Die Angaben stimmen gut zusammen. *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XVI, Akten N:o 763 und 766.

[2] *П. С. З.*, **19.** 892, N:o 14102. — Vgl. *Архивъ Государственнаго Совѣта*, **1.** II, 14.

Nuntiusse in Wien und Warschau verbreiteten dieselbe Anschauung nachdrücklich in weitere Kreise; und die polnischen Geistlichen, besonders diejenigen, die Güter und Einkommen in den eroberten Provinzen verloren hatten, standen ihnen darin mit Eifer bei. So wurde den Gemütern die Auffassung eingepflanzt, dass die weissrussische Kirche, dem Papst entfremdet, aufhöre die reine katholische Kirche zu sein, dass die Kaiserin dort also in Wirklichkeit nicht die Religionsfreiheit gebracht, sondern den Glauben unterdrückt, den heiligen Papststuhl beschimpft und damit nur den Zweck verbunden habe ihre eigene russische Kirche und ihre absolute Macht schonungslos auszubreiten. In dem durch die Teilungen gebrochenen und durch die russische Übermacht hart mitgenommenen Polen war der Boden für eine solche Saat sehr günstig; dort hatte ja erst vor kurzem ein heiliger Krieg gegen die russische Macht gewütet, dort waren die Metzeleien der Hajdamaken in den südlichen Teilen des Reiches noch in frischer Erinnerung und noch immer sah man in der Ukraine die gewaltsamen Bekehrungen, die Usurpationen unierter Kirchen trotz den Friedensversicherungen der Kaiserin mit der heimlichen und öffentlichen Unterstützung russischer Bischöfe und militärischer Befehlshaber fortdauern. „Des prêtes liés et garrottés — so heisst es in einem im Juni 1774 von Warschau über die letzten Ereignisse an den Papst abgesandten Bericht — des ministres arrachés à leurs autels et assommés de coups, des troupes de curés qui, refusant de trahir leur conscience, sont traînés dans les cachots de Bialacerkiew, voilà les objects journaliers qui se présentent aux yeux éplorés des habitants de l'Ukraine;

voilà ce qui cause l'effroi et la consternation de ceux qui restent jusqu'ici attachés à l'union. Enfin une pareille conduite rendra problématique pour les siècles à venir la tolérance tant prêchée dans ce siècle, tolérance qu'on ne craint pas de fouler aux pieds dans des pays sujets à une domination étrangère, au grand scandale des philosophes, et au mépris de ces lois sacrées, qui réunissent les nations“ [1].

In dieser Art verbreiteten sich die Ansichten über die Kirchenpolitik der russischen Kaiserin in Polen, und sie wurden keineswegs dadurch gemildert, dass die Jesuiten gegen den Aufhebungsbefehl des Papstes von Katharina einen Zufluchtsort erhielten. In Polen selbst hatte der Orden seinen Einfluss schon verloren, war er auf denselben Widerstand gestossen wie anderwärts in Europa; und mit grosser Bereitwilligkeit war dort seine Auflösung ins Werk gesetzt worden. Der Beschluss der Kaiserin war also nur geeignet die Bedenken zu vermehren, mit denen ihre Massnahmen auf dem Gebiete der Religion ohnedies betrachtet wurden. Wichtiger aber war noch, dass sich erst jetzt die römische Kirchenmacht wirklich gegen die russische Regierung erhob; es war ein Schlag gegen den empfindlichsten Punkt ihrer Würde geführt worden, und den galt es kräftig abzuwehren. Es entbrannte ein heftiger, langjähriger, mit Leidenschaft und Zähigkeit geführter Kampf gegen die russische Politik; mit allen Mitteln wurde darin von Seiten Roms versucht die Ausführung des Aufhebungsbefehls durchzusetzen, man verliess sich auf die Vermittelung der katholischen Souveraine, auf

[1] *Theiner*, Clementis XIV epistolae et brevia, S. 363—364.

das Erwachen der öffentlichen Meinung, auf den Einfluss in der Kreisen der Geistlichkeit, auf offene und geheime Mittel. Dabei konnte Weissrussland, soweit nur die Möglichkeit zum Handeln gegeben war, nicht unberührt bleiben. Und die Möglichkeit fand sich allerdings. Die Verbindung mit Polen konnte nicht ganz aufhören, die Strömungen der öffentlichen Meinung drangen leicht über die Grenze, Priester und Mönche kamen aus Polen und erzählten von den Ereignissen in der Welt, um die Gemüter zu stärken; sie kräftigten alte gemeinsame Bande und knüpften neue an.

Die Regierung versuchte allerdings auf jede Weise gegen die Agitation anzukämpfen. Mehrmals wurde es Leuten, die nicht den Treueid geschworen hatten, verboten sich in Weissrussland aufzuhalten, ausländische Geistliche durften nicht zur Verrichtung geistlicher Funktionen dorthin kommen, diejenigen von ihnen, die von früherher im Lande waren, sollten entfernt werden; für die Erhaltung der Ordnung wurde auf jede Weise Sorge getragen, die Bischöfe wurden für ihre Gemeinden verantwortlich gemacht und die administrativen Behörden verpflichtet über ihr Tun und Lassen zu wachen [1]. Die Steuerreduktionen, die von nun an regelmässig bewilligt wurden, dürften ebenfalls Mittel zum Zweck gewesen sein. Natürlich waren sie nicht ohne Einfluss auf die Bewahrung einer friedlichen Stimmung, zumal ja in Wirklichkeit keine eigentliche Glaubensverfolgung stattfand; die Katholiken sahen vielmehr, dass ihre kirchlichen Verhältnisse unter dem

[1] Vgl. u. a. Černyšew's Briefwechsel mit Krečetnikow, a. a. O.

freigebigen Schutz der Kaiserin standen, und die Uniaten, dass sie auch vor den gefürchteten Bekehrungen in Frieden leben konnten. Aber etwas blieb doch immer bedenklich; gegen die heimliche Furcht und die Agitation war die Regierung machtlos, solange die Untertanen selbst nicht die klare eigene Überzeugung von der Sicherheit ihrer Lage und der Aufrichtigkeit der Regierung besassen.

Die Jesuiten waren in allem diesem wieder ein Werkzeug für die Kaiserin, das sich weiter als die Regierungsgewalt, weit über die Grenzen des Reiches hinaus und im Innern auf die geheimsten Gedanken und Gewissensfragen der Untertanen erstreckte. Und jetzt erst zeigte sich, welche grossen Dienste sie ihrer Gönnerin leisten konnten. Um ihrer eigener Ehre und Existenz willen konnten sie nicht untätig bleiben gegenüber der in der katholischen Kirche gegen die Massnahmen der russischen Kaiserin erstandenen leidenschaftlichen Bewegung, sie mussten gleichfalls ihre Kräfte sammeln, ihre berühmten Fähigkeiten, ihre zahlreichen Freunde zu ihrer Verteidigung aufbieten, den Kampf aufnehmen für den Nachweis der Berechtigung des kaiserlichen und ihres eigenen Verfahrens. Und sie haben ihn aufgenommen und ihre Aufgabe mit so allseitiger Kraft durchgeführt, dass die russische Regierung unbekümmert ruhig zusehen durfte. Ich bediene mich zur Schilderung ihres Vorgehens wieder der sachlichen Darstellung Moroškin's. „Die früheren Verteidiger und eifersüchtigen Beschützer der Rechte und der Macht des Papstes zerrissen jetzt in den Händen Katharinas die päpstliche Macht in Stücke, predigten einen Gallikanismus, zu dem sich selbst die

erbittertsten Feinde des Papstes nicht verstiegen hatten; so überzeugend legten sie die Gesetzlichkeit der Handlungen Katharinas gegenüber der lateinischen Kirche in Weissrussland dar, dass Katharina nicht als die Zerstörerin der lateinischen Kirche sondern als deren wirkliche Beschützerin dastand, und die lateinische Kirche in Weissrussland nach ihren Worten den ursprünglichen und römischen Charakter besser und reiner bewahrt hatte als in Rom und in allen katholischen Reichen. Den besten Beweis und das überzeugendste Beispiel stellten in dieser Hinsicht die Jesuiten selbst dar. Der Orden, der den wahrsten Sinn der lateinischen Kirche kundgebe, der ein notwendiges Zubehör, sozusagen die Natur derselben gebildet, der römischen Kirche mehr Dienste geleistet habe als alle anderen Orden, werde von dem Haupt der römischen Kirche aufgehoben, existiere nicht weiter in den katholischen Reichen Europas, wohl aber in dem schismatischen Russland; unter dem Schutz der grossen Monarchin lebe dieser berühmte Orden der lateinischen Kirche, diese Zierde der lateinischen Konfession lebe und offenbare sein Wirken . . . Der Orden, von dem die Päpste selbst in Hunderten von Bullen gesagt hätten, dass ohne ihn der christlichen Religion unvermeidlicher Unheil drohe, dass die Freunde dieses Ordens alle Heilige, seine Feinde aber alle Widersacher Gottes und der Kirche, alle Ketzer und Schismatiker seien, — dieser Orden bleibe allein in Russland und werde aus Rom und aus den katholischen Reichen verjagt. Wer gehöre zu den Ketzern, den Schismatikern und den Feinden der lateinischen Kirche, Katharina oder der Papst? Die Antwort lag auf der Hand. Über dieses Thema erschie-

nen zahlreiche Abhandlungen, wurden Werke geschrieben. Von all diesen Abhandlungen wurde der eine Hauptgedanke gelehrt, dass die Aufhebung des jesuitischen Instituts die Vernichtung der lateinischen Konfession bedeute, die Erschütterung des Katholizismus in seinen Grundfesten, sodass die Katholiken ohne die Jesuiten aufhörten Katholiken, die lateinische Kirche aufhöre lateinisch zu sein: Rom sei nicht mehr die Residenz, das Zentrum des lateinischen Glaubens, sondern Weissrussland, in dem allein es noch Jesuiten gebe . . . Diese Folgerungen wurden mit ausserordentlicher Schärfe und Kühnheit formuliert, der lateinischen Geistlichkeit Weissrusslands von den Jesuiten eingeflösst und drangen von da in die Herde ein. War es möglich — sagt Moroškin zum Schluss — bessere Advokaten zu finden, als die, die jetzt in den Jesuiten im Streit Katharinas mit dem Papst auftraten! Wer wäre von der lateinischen Geistlichkeit fähig gewesen bis zu den äussersten Konsequenzen zu gehen, zu denen sich die Jesuiten in ihrem Grimm und ihrer Bosheit dem Papst gegenüber hinreissen liessen?“ [1]

Die Jesuiten kämpften mit der Wut der Verzweiflung und Verzweiflung hatte in der Tat ihre Herzen erfüllt. Wie ihr Dasein jetzt gestellt war, mussten sie einsehen, dass das Papsttum schliesslich doch siegreich über sie hinwegschreiten würde, dass die Brüderschaft nebst ihren Gliedern ihrem natürlichen Tod entgegeneilte. Es fehlte ihnen nämlich das Recht neue Mitglieder aufzunehmen, durch diese die entstehenden Lücken auszufüllen. Nur

[1] *Морошкинъ*. Іезуиты въ Россіи. **1.** 109 ff.

die Gnade der Kaiserin konnte sie auch von diesem Verderben erretten. Als sie diese Angelegenheit zu betreiben begannen, wandten sie sich wieder zuerst an Graf Černyšew, ihren bereitwilligen Helfer, und eine günstige Gelegenheit bot sich dazu, als er Ende 1774 zur Inspizierung seiner weissrussischen Gouvernements eintraf.[1] Auf seiner Reise gelangte er auch nach Połock. Es war gerade die Zeit der Examina; bei den Jesuiten wurde dieselbe immer mit grossen Feierlichkeiten begangen, und wo es jetzt galt den hohen Gast für sich einzunehmen, strengte man sich besonders an. Und die Wirkungen waren so gut, dass der Graf vollständig gewonnen wurde, die erzielten Resultate und die angewandten Unterrichtsmethoden höchlichst lobte. Czierniewicz soll ihm da bemerkt haben, wie alles dies nur von kurzer Dauer sein werde, wie ihre Existenz unsicher sei und die Wirksamkeit der Schule aus Mangel an Lehrern bald ein Ende nehmen müsse. Dies war ein Grund, den der Graf leicht einsehen konnte; da musste auch die Regierung neben der Schule die politische Hilfe verlieren, die ihr die Rührigkeit der Jesuiten bot; und es heisst, er habe sofort die Erlaubnis zum Bau zweier Noviziate, eines in Połock in Ver-

[1] *Морошкинъ*, Іезуиты въ Россіи, **1.** 128. — *Wolf*, Geschichte der Jesuiten, **4.** 72. — Nach Moroškin's Angabe hätte diese Reise 1775 stattgefunden. Dies ist aber ein Irrtum. In dem genannten Jahre ist Graf Černyšew meines Wissens nicht ein einziges Mal in Weissrussland gewesen. In den Quellen, in denen dieser Besuch von Połock erwähnt ist, findet sich keine genaue Zeitangabe; die Nachrichten darüber stammen aus dem Jahre 1775, sodass ich nur die Möglichkeit sehe den Besuch mit der uns bekannten Reise des Grafen im Jahre 1774 in Verbindung zu bringen. Moroškin hat in diesem Punkte wegen mangelnder Quellen auch noch einige andere Irrtümer.

bindung mit dem Kollegium, und eines in Dünaburg, gegeben.[1] Wahrscheinlich ist jedoch die Erzählung in diesem Punkte unbegründet: denn schwerlich hätte er ein solches Versprechen aus eigener Machtbefugnis geben können, höchstens konnte er einige tröstende Worte sagen, da er die wohlwollenden Gedanken der Kaiserin gegen die Jesuiten kannte. Die spätere Geschichte der Frage erhärtet diese meine Vermutung.

Denn irgendwelche Fortschritte hat die Angelegenheit des Noviziats zunächst nicht gemacht. Es vergingen fast zwei Jahre, ehe sie wieder vorlag, und auch da auf die Initiative Czierniewicz'. Diesmal hat er sich brieflich an Graf Černyšew gewandt, ihm die hoffnungslose Lage des Ordens, dessen Schwächung durch Todesfälle und dessen Unvermögen geschildert die Aufgaben zu erfüllen, die er zu besorgen habe. Und jetzt hat Graf Černyšew Hand ans Werk gelegt: er hat sich Anfang 1776 bei seinem Aufenthalt in Petersburg der Kaiserin gegenüber in der Angelegenheit geäussert, und diese ist den Wünschen der Jesuiten sehr geneigt gewesen. Sofort hat sie versprochen die Gründung eines Noviziats in Verbindung mit einem Jesuitenkloster zu genehmigen. Doch hat Graf Černyšew offenbar nicht umgehend von dem Beschluss Mitteilung gemacht: die Jesuiten sind allmählich ungeduldig geworden, und Czierniewicz hat am 29. September einen neuen Brief geschrieben, in dem er seine Bitte wiederholt und dazu erwähnt hat, dass sie, die Jesuiten, durch die Gnade der Kaiserin allerdings genügend mit Mitteln für ihre Existenz und den Bau des gewünschten Noviziats aus-

[1] *Морошкинъ*, a. a. O., **1**. 129, Anm. 1; 130, Anm. 2.

gestattet seien, wenn nur die Kaiserin den Bau genehmigte und die Erlaubnis zur Gründung aus Rom verschaffte.[1] Da hat es sich der Graf endlich angelegen sein lassen für die Ausführung des Beschlusses zu sorgen. Am 26. Oktober benachrichtigte er Czierniewicz davon und ersuchte zugleich um einen Vorschlag darüber, wie das Noviziat am besten gegründet würde: ob nicht der Befehl der Kaiserin allein genüge, oder was sonst noch dazu erforderlich sei.[2] Czierniewicz antwortete am 21. November auf den Brief. Graf Černyšew hatte in seinem Schreiben der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass die Jesuiten jetzt der Kaiserin dankbar sein würden, die sie, die von den anderen Verstossenen, auf jede Weise schütze. Und eine seltene lange Eloge war es denn in der Tat auch, was er zur Antwort erhielt. „Diejenigen, welche nicht im Stande sind genügend ihre Dankbarkeit zu bezeugen, mit splendidem Wohlwollen aufzufordern ist eine Grossmut, die durch ihre Würde den Himmel berührt, den Himmel, der sich durch die Wirkung der Planeten und den Glanz derselben in reichem Masse ergiesst zur Belebung der irdischen Elemente und durch seine Gaben zu deren Bereicherung, obgleich er selbst von ihnen keinen Gewinn entlehnen noch fordern kann. Das ist eine Tugend, wie sie bisher auf Erden schwer zu finden gewesen ist, bis uns von oben die Göttin geschenkt wurde, die das

[1] *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XII, Akte N:o 178. Czierniewics' Brief befindet sich daselbst in der Kopie, die Černyšew an die Kaiserin geschickt hatte.

[2] An demselben Tag sandte Černyšew der Kaiserin eine Mitteilung über seinen Brief an Czierniewicz, indem er eine Abschrift davon beifügte. *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XII, Akte N:o 178.

ganze Weltall verehrt und mit Bewunderung preist in der Person Katharinas der Grossen: das ist die Eigenschaft, die nur eigen ist Ihrer Majestät durch ihre grossen Taten und ihre immer siegreiche Kraft nicht weniger als durch ihre Herzensgüte und Freigebigkeit, durch allgemeine Lobpreisung bis zum Himmel erhoben."

Nachdem es noch lange in diesem Ton weitergegangen war, wobei auch Graf Černyšew sein reichlich Teil erhielt, äusserte sich Czierniewicz zum Schluss auch über die Frage, die an ihn gestellt worden war. Darüber sagte er folgendes:

„Nach reiflicher Überlegung dieser Angelegenheit scheint es uns kein wirksameres und tauglicheres Mittel zur Erreichung zu geben, als dass es nach Ew. hochgräflichen Erlaucht barmherziger Fürsprache bei Ihrer Kaiserlichen Majestät gefallen möge im Namen der Allergnädigsten Herrscherin Seiner Exzellenz dem Herrn Gesandten Stackelberg zu befehlen, er solle Seiner Eminenz dem römischen Nuntius am polnischen Hofe zu Warschau einen Brief mit diesen oder ähnlichen Ausdrücken überreichen: da Ihre Kaiserliche Majestät den katholischen Kirchen in Ihrem Reiche viel Gnade und Wohltaten zu erzeigen geruht habe, hoffe sie römischerseits die Genugtuung zu empfangen, dass er ohne Schwierigkeit gestatten wolle, dass die weissrussischen Jesuiten in den genannten Gebieten ein Noviziat erhielten. — Und da der Stand unserer Gesellschaft seinem Wesen nach ein geistlicher ist, kann ohne aufrichtiges Einverständnis der allerhöchsten geistlichen Gewalt unter den gegenwärtigen Verhältnissen des Ordens dieser von der Gnade der Monarchin

keinen Gebrauch machen, die Sie ihrerseits ihm zu erzeigen geruht hat, nämlich ein Noviziat zu eröffnen.“ [1]

Weit zielten die Bestrebungen der Jesuiten, weiter als man auf den ersten Blick glauben konnte. Vom Papst die Genehmigung zur Gründung eines Noviziats zu erhalten bedeutete ja soviel wie ihn zur Wiederanerkennung ihrer Gemeinschaft als eines der römischen Kirche gleichwertigen Mönchsordens wenigstens in Russland zu vermögen, und damit hätten die Jesuiten ja ihr erstes grosses Ziel erreicht gehabt. Gelang es andererseits die Kaiserin zu Unterhandlungen mit dem Papst zu bewegen, konnte dies nur gute Folgen für die Jesuiten haben. Vielleicht darf aber dem Schreiben keine solche Bedeutung beigemessen werden, vielleicht ist es auf dieselbe Weise zu beurteilen wie ihre berühmte Bitte Ende 1773, wodurch sie nur nach aussen hin ihren Gehorsam gegen den Papst zeigen, in Wirklichkeit aber der Kaiserin Gelegenheit bieten wollten die Verhältnisse der Kirche ihres Reiches selbständig zu regeln. Auf alle Fälle fiel der Beschluss der Kaiserin auch jetzt in demselben Sinn aus wie der frühere. Am 16. Februar 1777 erliess sie einen Ukas an Graf Černyšew, worin sie sagte, sie nehme den Vorschlag Czierniewicz' an, aber den Jesuiten zugleich befahl, bis die Sache entschieden sei, mit dem Bau eines Noviziates sofort zu beginnen. Und das der Ausgang tatsächlich ihren Wünschen entsprechen würde,

[1] Nach der Kopie, die Černyšew am 13. XII. 1776 ohne eigene Vorschläge an die Kaiserin übersandt hat. *Reichsarchiv zu St. Petersburg.* Abt. XII. Akte No 178.

darüber, äusserte sie, hege sie nicht den mindesten Zweifel. [1]

Das Versprechen, eine Annäherung an den Papst zu suchen, hat dennoch auch jetzt zu keinen besseren Ergebnissen geführt als früher: der Papst hat seinen Standpunkt gegenüber den Jesuiten nicht aufgegeben. Und trotzdem gingen die Hoffnungen der Jesuiten in Erfüllung. Dass das geschah, ist nicht sowohl eine Errungenschaft der russischen Politik gewesen, sondern das folgte aus einem Irrtum, der römischerseits gemacht wurde.

In ihrem Vorgehen gegen die Jesuiten hatten sich die betreffenden Päpste durch ihre Agenten in Russland oft an einen Mann gewandt, der es für seine Person allerdings gern gesehen hätte, wenn ihre Massnahmen von Erfolg begleitet gewesen wären. Der Bischof Siestrzencewicz hatte dort noch nicht alle Hoffnung aufgegeben, einmal zu jener ganzen Würde zu gelangen, die ihm allein die Ordination durch den Papst unter den reinen Katholiken verleihen konnte. Die Jesuiten hasste und beneidete er nach wie vor: ihre Sonderstellung setzte seiner eigenen Macht Schranken, verringerte seinen Einfluss bei der Kaiserin und machte sie zu Aufsehern über seine Handlungen. Und diese Überwachung war ihn unangenehm. Anfangs hatte er daher auch — trotz des Versprechens, das er der Kaiserin gegeben hatte — versucht eine oppositionelle Stellung gegen sie einzunehmen: aber daraus ergaben sich für

[1] *H. C.* 3., **19.** 500, N:o 14582. Die Kaiserin hat selbst einen Entwurf zu diesem Ukas verfasst, der sich im *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XII, Akte N:o 178 befindet.

ihn keine weitere Folgen als nur der strenge Verweis des Grafen Černyšew, welcher ihm befahl die Jesuiten künftig in Ruhe zu lassen.[1] Öffentlich wagte der Bischof hiernach nicht wieder gegen den Orden aufzutreten, insgeheim aber war er immerfort an den Massnahmen gegen sie beteiligt; und da man auch in Rom unausgesetzt auf Mittel sann, um sie zu stürzen, baute man seine Hoffnung darauf, dass dies vielleicht mit seiner Hilfe endlich gelingen werde. Unerwartet kam von dort im Sommer 1778 an Siestrzencewicz die ausserordentliche Vollmacht für drei Jahre die Inspizierungsgewalt und Oberleitung über alle unter dem Papste stehenden Klöster, Mönchs- und Nonnenorden in Russland zu handhaben, deren Institutionen abzuändern oder zu revidieren, aufzuheben oder neuzuverordnen.[2] Siestrzencewicz hatte die Bestätigung für seine Würde immer noch nicht vom Papst erhalten; was bedeutete also diese ausserordentliche Bevollmächtigung, die über alle gewöhnliche Bischofsgewalt hinausging? Nichts Anderes, als dass dadurch die Publikation des Aufhebungsbreves des Papstes an die Jesuiten in Russland erzielt würde. Aber anders sollte es kommen. Die ausserordentliche Vollmacht Siestrzencewicz' wurde den Jesuiten und der Regierung bekannt, und da konnte von ihrer Anwendung in dem beabsichtigten Sinn nicht mehr die Rede sein. Die Kaiserin beauftragte im Gegenteil den Bischof auf Grund seiner Vollmacht das neue Noviziat der Jesuiten als eröffnet zu erklären und damit deren

[1] Schreiben Černyšew's vom 9. XI. 1775. — *Морошкинъ*. Іезуиты въ Россіи. **1**. 122—124; u. ö.

[2] A. a. O. S. 134.

Wirken in Weissrussland neu zu kräftigen. Dies war ein schwerer Schlag. Ein halbes Jahr lang sträubte sich Siestrzencewicz; die Befolgung des Befehls musste seine Beziehungen zu Rom eventuell vollständig abbrechen, ihn in den Augen der ganzen katholischen Welt verächtlich machen; aber schliesslich musste er sich dem Willen seiner Herrscherin fügen.[1] Das musste ihm mehr wert sein als alles Andere: nachdem er einmal begonnen hatte die Kirchenpolitik Katharinas II. zu befolgen, musste er derselben treu bleiben, das forderte die Konsequenz, das forderten die früheren Verbindlichkeiten gegenüber der Kaiserin, vielleicht auch die Pflicht, den Frieden der ihm anvertrauten katholischen Einwohner zu bewahren, und sicher auch sein eigener Vorteil.[2] So hat er schliesslich am 30. Juni 1779 einen Hirtenbrief erlassen, durch den das Jesuitennoviziat

[1] *Морошкинъ*. Іезуиты въ Россіи. **1.** 142.

[2] Welcher Dienstbeflissenheit hatte er auch vordem seine Monarchin zu versichern gewagt! »Meine langjährige Verehrung des allerhöchsten Namens Ihrer Kaiserlichen Majestät und die angenehmen Bande der Dankbarkeit, mit denen ich seit dem Beginn meiner Untertanenschaft gefesselt bin, leiten abgesehen von der Bürgerpflicht, dem Amte und dem Eide alle meine Kräfte und mein ganzes Leben zur eifrigsten Ergebenheit gegen die allergnädigste Monarchin. — so schrieb er z. B., also er von der Kaiserin für seine Übersetzung des Statthalterreglements ins Polnische ein Geschenk erhalten hatte. Und er fuhr damals fort: »Da mir nun diese meine Arbeit, die bereits den Preis ihrer Belohnung in sich trägt, noch ein Zeichen der allerhöchsten Billigung und des Wohlwollens Ihrer Kaiserlichen Majestät bringt, beuge ich überwältigt von Freude die Hände und die tränenfeuchten Augen zum Himmel auf für Ihre treue Gesundheit und die Ihres allerdurchlauchtigsten Hauses und küsse, von der Wohltätigkeit niedergebeugt, das Zepter, unter dem ich lebe und sterben werde.« Der Brief ist vom 5. November 1777. *Reichsarchiv zu St. Petersburg*. Abt. XII. Akt N:o 166.

von Połock die gehoffte kirchliche Bestätigung erhalten hat. Da Papst Clemens XIV. — hiess es darin — sich so sehr der erhabenen Kaiserin von Russland gefällig habe zeigen wollen, dass er die Bulle Cum Redemptor Noster in ihren Landen nicht anzuwenden befohlen habe, und da auch der jetzt herrschende Papst Pius VI. nicht minder Neigung bezeuge dem Wunsche der Kaiserin nachzukommen, dass den Jesuiten trotz der Bulle der Aufenthalt und die Tätigkeit in den Landen der Kaiserin nicht untersagt werde, so „können wir, die wir der allererhabensten Kaiserin und unserer allergnädigsten Herrscherin so sehr verpflichtet sind sowohl für die grosse Menge katholischer Kirchen in ihrem weiten Reiche als auch besonders für uns selbst, nachdem wir den mündlichen und schriftlichen Befehl erhalten haben den genannten Jesuiten jede mögliche Gewogenheit zu zeigen und ausserdem für die Fortsetzung ihrer Existenz Sorge zu tragen, nicht umhin in einer solchen Angelegenheit, soweit sie auf uns beruht, den schuldigen Gehorsam zu beweisen. Und obgleich es in diesen Gebieten nicht gewöhnlich gewesen ist neue Mitglieder in den Jesuitenorden aufzunehmen, so haben wir doch, da es bekannt geworden, dass sie infolge der ständigen Verminderung ihrer Zahl nicht mehr imstande sein werden ihre Tätigkeit zum Nutzen der Bürger auszuführen, beabsichtigt ihnen die Erlaubnis zur Aufnahme von Novizen zu geben". Danach wurde die ausserordentliche Vollmacht des Papstes für Siestrzencewicz vorgebracht und zum Schluss gesagt: „Daher geben wir kraft dieser uns gehörigen Jurisdiction und Macht über alle Geistlichen im russischen Reiche sowohl wie über die Jesuiten, durch die wichtigsten

Gründe dazu bewogen, den genannten Jesuiten die Befugnis in Gott Novizen in ihren Orden aufzunehmen und teilen ihnen dabei unseren priesterlichen Segen mit“ [1].

Die Jesuiten frohlockten, und die Politik Katharinas II. gegen den päpstlichen Stuhl in Rom hatte wieder den Sieg davongetragen.

Bei dieser wichtigen Errungenschaft mag auch unsere Darstellung der kirchlichen Neuorganisation Weissrusslands diesmal stehen bleiben. Zur Ergänzung bedürfte sie allerdings noch eines Ausblickes auf die Massnahmen bezüglich der unierten und griechisch-orthodoxen Kirche dieser Provinzen; da diese Massnahmen indes, insofern sie Reformen mit sich gebracht haben, erst später eigentlichen Einfluss gewonnen, da die bisherigen Verhältnisse während dieser Periode weiter bestanden haben, kann ihre Betrachtung auf später verschoben werden.

Alsdann können wir auch erst die volle Bedeutung der weissrussischen Kirchenpolitik Katharinas II. überblicken. Da haben nämlich die Massnahmen gegenüber den beiden genannten Konfessionen in dieser Politik eine andere Seite hervortreten lassen, die im Vergleich mit der katholischen Politik vielleicht noch tiefeinschneidender gewesen ist. Und die in derselben Beziehung Folgen gezeitigt hat. Nicht alle sind sie letzten Endes zum Vorteil der Regierung ausgeschlagen, dies-

[1] *Сборникъ И. Р. И. О.*, 1. 462 ff.

mal so wenig wie bisher. Denn schon jetzt können wir die Folgen ermessen, die den Ergebnissen der ausgesprochenen Realpolitik der Kaiserin drohen und infolge dessen diese Politik in Wirklichkeit doch weniger real machen mussten. Mit staatsmännischer Kälte waren die religiösen Empfindungen der Bevölkerung behandelt worden; um den Zwecken der Regierung Vorschub zu leisten, hatte man es ruhig geschehen lassen, dass sich ein mächtiger, weit über die Grenzen des Reiches ausgreifender Kampf entspann, der die Gemüter für und wider erregt hat, — und stets hat ja der Kampf einen aufrüttelnden Einfluss nach allen Richtungen hin. So haben wir ihn schon auch in Weissrussland in einigen Kreisen einen Widerstand wachrufen sehen, wie er sich dort auf den übrigen von den Reformen betroffenen Gebieten nicht gezeigt hat. Alle Anstrengungen der Jesuiten haben nicht hingereicht, um ihn vollständig zu beseitigen; jedenfalls hat sich in der Bevölkerung einigermassen die Auffassung verbreiten müssen, dass nicht alles war, wie es sein musste: dass im Widerspruch mit den Versprechungen doch von seiten der Regierung ein ihre Religion verunglimpfendes Verfahren geübt, dass Bande gesprengt wurden, die man gewöhnt war für heilig zu halten. Sämtliche weissrussischen Geistlichen, die den Jesuiten feindlich gegenüberstanden, waren natürlich mehr oder weniger eifrige Verbreiter solcher Anschauungen; und dabei wurde zugleich der Same zu einem leidigen Misstrauen gegen die Massnahmen der Regierung überhaupt ausgestreut. Solange Weissrussland allein von den polnischen Gebieten zu dem russischen Reiche gehörte, solange sonst nirgends direkte Glaubensver-

folgung stattfand, sondern das Leben im Gegenteil zwischen den verschiedenen Konfession in der Hauptsache seinen freien Lauf hatte, solange bedeutete ein solches Misstrauen noch nicht eben viel, drang es noch nicht aus der Tiefe des Gedankens an die Oberfläche empor; mehr Bedeutung aber gewann die Sache, als bald danach eine schroffe Uniatenpolitik eingeleitet wurde und als dann neue Teilungen Polens erfolgten. Grössere Mengen von dessen der lateinischen und unierten Kirche angehörendem Volke wurden damals dem russischen Reich einverleibt, und da war es nicht mehr gleichgültig, mit welcher Stimmung diese neuen Untertanen in den neuen Verhältnissen ihr Leben begannen, und dies um so weniger, als auch unter den Polen mittlerweile dies und jenes geschehen war, was den Trieb der Selbsterhaltung zu einem etwas lebendigeren Dasein in ihnen erweckt hatte.

V. KAPITEL.

Katharina II. in Weissrussland.

Im Frühling 1760 unternahm Katharina II. die Reise nach Weissrussland.

Die äussere Politik Russlands stand damals an einem Wendepunkt. Die Beziehungen zu Preussen hatten ihre frühere Bedeutung zu verlieren begonnen; die nach Eroberungen lüsternen Augen der Regierung hatten sich wieder auf die Südwestgrenze des Reiches gerichtet; die Pläne, mit deren Ausführung man sich trug, bedurften zu ihrem Gelingen des Beifalls Österreichs; und da auch Österreich für seine Politik Unterstützung bei Russland suchte, wurden Schritte getan, um freundschaftliche Beziehungen beiderseits anzubahnen. Persönliche gute Bekanntschaft zwischen den Monarchen der beiden Länder wurde in dieser Hinsicht als vorteilhaft betrachtet, und da dieselbe auch aus anderen privateren Gründen gewünscht wurde, waren Katharina und Joseph über eine Zusammenkunft einig geworden. Unter dem Namen eines Grafen von Falkenstein sollte sich Kaiser Joseph zu einer Begeg-

nung mit der Kaiserin nach Russland begeben, und als Platz des Zusammentreffens war die Stadt Mohilew gewählt worden.

Aber die Reise der Kaiserin nach Weissrussland hatte noch einen anderen Zweck. Acht Jahre lang hatte dieses Land bereits unter ihrem Zepter gestanden, acht Jahre lang hatte sie persönlich für die Neuentwickelung der Verhältnisse des Landes Sorge getragen, Beamte für dasselbe eingesetzt, neue Einrichtungen geschaffen; daher war es endlich an der Zeit zu prüfen, was dort erzielt worden war. Auch sonst musste es von Interesse für sie sein zu sehen, wie sich die neue Statthalterschaftsverfassung, gleichfalls ein Ergebnis ihrer eigenen Mühen, in der Praxis bewährte. Und nicht nur in Weissrussland. Die diesem Lande benachbarten Gouvernements Pskow, Smolensk und Nowgorod gehörten zu den Gebieten, wo die neuen Einrichtungen zuerst im russischen Reiche eingeführt worden waren; es war daher beschlossen worden sie nunmehr zusammen zu inspizieren.

Schon im Jahre vorher war die Reise in der Hauptsache beschlossen worden, und da die Frage sonst soweit gereift war, dass sie öffentlich bekannt gemacht werden konnte, wurde den in Betracht kommenden Gouverneuren der Befehl gegeben die nötigen Reisevorbereitungen zu treffen; vom Senat wurde verordnet, dass der Adel Vertreter nach den Haltepunkten schicken sollte, um der Kaiserin ihre Ehrenbezeugungen darzubringen, die Strassen, Stationen, Gebäude wurden hergerichtet, Vergnügungen vorbereitet und wiederum ein solcher prunkender und fröhlicher Triumpfzug in die Wege geleitet, wie ihn Katharina II. immer geliebt

hat [1]. Besonders in Weissrussland wurde gerüstet. Die russische Regierung musste dort zeigen, was dieses Land unter dem russischen Zepter gewonnen hatte. Und es sollte in seinen bescheidenen, kleinen Verhältnissen mit befriedigender Ehre nicht nur die eigene Kaiserin, sondern auch den reisenden fremden Monarchen empfangen. Graf Černyšew verdoppelte seine Betriebsamkeit. In Mohilew, das die Hauptstation der kaiserlichen Reise bilden sollte, wo am längsten Aufenthalt genommen wurde, war also auch genügend hierfür vorzubereiten. Aber die Stadt war klein und dürftig; schon um über genügend Räumlichkeiten verfügen zu können, musste mancherlei Bauarbeit ausgeführt, musste die Stadt auch mit allerhand anderen Einrichtungen und Erfordernissen versehen werden von dem Fuhrwerk angefangen bis zu den Musikbanden, Theatern, Schauspieler- und Sängertruppen. Von Petersburg musste alles dies herbeigeschafft werden [2].

Doch wurde auch auf andere, ernstere Weise ge-

[1] *Григоровичъ.* Канцлеръ князь А. А. Безбородко. *Сборникъ И. Р. И О.*, **26.** 63 ff. — Anfangs wurden die Reisepläne so geheim gehalten, dass sogar Graf Černyšew, der Generalgouverneur von Weissrussland, am 2. Februar 1780 noch nichts von ihnen wusste. Vgl. den an diesem Tage geschriebenen Brief Bezborodko's an P. A. Rumjancow. *Старина и Новизна.* **3.** 216.

[2] Cobenzl, der in Petersburg österreichischerseits Vorbereitungen für die Kaiserbegegnung traf, schickte von dort im voraus an Joseph Nachrichten über allerlei mit der Reise in Verbindung stehende Dinge. So schrieb er in seinem Briefe vom 5. V. 1780 über die Wohnverhältnisse des Kaisers in Mohilew. »Quant à l'article du logement, je dois avoir l'honneur de Lui représenter très-humblement que Mohilow, qu'on honnore dans les cartes géoraphiques du nom de ville, n'est autre chose qu'un gros village, où non seulement toutes les maisons sont prises pour le service de la Cour, mais même il a fallû en battir un nombre considérable pour loger la suite de l'Impératrice; il n'est par conséquent absolument aucun logement à louer, et tout étranger quelconque pré-

rüstet: für eine wirkliche Inspizierungsreise. Es wurde ein Fragebogen aufgesetzt, nach dem überall auf der Reise Angaben über den Zustand der Provinzen eingezogen werden sollten, dieser Fragebogen wurde beizeiten den in Betracht kommenden Beamten zur Beantwortung vorgelegt, und aus dem Gefolge der Kaiserin wurden vier Herren, die Senatoren Grafen Bruce und Strogonow, der Brigadier Bezborodko und der Oberst Turčaninow als besondere Kommission ausgesondert, die mit der Entgegennahme dieser Angaben und der Vollziehung der sonstigen Inspizierung beauftragt wurde. Bezborodko hatte ausserdem ein Journal über die Ereignisse und Inspizierungen auf der Reise zu führen [1]. — Ja ein besonderes Schriftchen, „Topographische Bemerkungen über die wichtigsten, von der Reise der Kaiserin berührten Plätze“ [2], wurde verfasst, um die Reisenden gründlicher mit den besuchten Provinzen bekannt zu machen. Dasselbe entsprach ziemlich den modernen Reisehandbüchern; es war in der Reihenfolge der berührten Orte arrangiert und gab darüber

---

sentable arrivant à Mohilof, ne peut être logé que dans un quartier, que le gouverneur de la ville lui assigne. On en usera par conséquent à l'égard du Comte de Falkenstein comme on le feroit pour tout gentilhomme arrivant à Mohilow, et il sera toujours le maître de faire un présent convenable au propriétaire de la maison, où il logera. Il n'existe non plus dans Mohilow rien que ressemble à une voiture de rémise, je sçai seulement, que la Cour envoie des petites calèches, qui seront partagées entre les personnes de la suite de l'Impératrice, et les étrangers se trouvant à Mohilow, et dont probablement on en offrira une à M:r le Comte de Falkenstein comme à tout autre. *Fontes rerum Austriacarum*, **53.** 10.

[1] »Дневная Записка путешествія Ея Императорскаго Величества« u. s. w., gedruckt im *Сборникъ И. Р. И. О.*, **1.** 384 ff. Diese Aufzeichnungen sind im folgenden durchweg als Quelle benutzt.

[2] Топографическія примѣчанія на знатнѣйшія мѣста путешествія Ея Императорскаго Величества въ Бѣлорусскія намѣстничества. 1780.

ausser einer topographischen Beschreibung auch geschichtliche und statistische Daten. Weissrussland bildete darin einen Abschnitt für sich, und die Schilderung dieses Landes ist in dem Buche auch die Hauptsache. Zuerst werden einige Worte über das ganze Land im allgemeinen, seinen Namen, seine Geschichte, die Kämpfe um seinen Besitz zwischen Russland und Polen, seine schliessliche Eroberung und seine inneren Verhältnisse gesagt. Es wird die in polnischer Zeit herrschend gewesene Unordnung, die Verworrenheit der Rechtsverhältnisse, die Tyrannei des Adels, der schlechte Stand des Volksunterrichts, der Gewerbe und des Handels, die von den Juden verschuldete Belastung geschildert und hervorgehoben, wie die russische Regierung dem Lande glücklichere Zustände gebracht habe. „Auf die Unordnung folgte jetzt Organisation und Ordnung, jedem ist seine Sicherheit verbürgt, jeder ist aufgeklärt über die mit seiner Lage verbundenen Vorteile, der Landmann sorgt für sein Land als den ihm zugeteilten beständigen Wohnsitz, der Kaufmann für das Gewerbe unter dem unverletzlichen Schutz seiner Rechte“ [1]; u. s. w. Danach wird über jedes Gouvernement im besondern, über deren Kreise nebst den wichtigsten Städten gehandelt, wobei grösstenteils Angaben gemacht waren, die in den Hauptpunkten oben bereits angeführt worden sind.

Angetreten wurde die Reise am 9. Mai von Carskoe Selo. Im Gefolge der Kaiserin befanden sich ausser den oben genannten vier Herren u. a. noch Fürst Potemkim, der Vizepräsident des Admiralitäts-

[1] A. a. O., S. 46.

kollegiums Graf Iwan Cernyšew — der Bruder des Grafen Zachar —, der Oberstallmeister Lew Naryskin, der Hofmarschall Fürst Fedor Barjatinskij, der Stallmeister Wasilij Rehbinder, der wirkliche Kammerherr Flügeladjutant Alexander Lanskoi, der Flügeladjutant Generalmajor Wasilij Lewašow, der Kammerjunker Andrejan Diwow u. a. m., sowie die Hofdamen Katharina Engelhardt, Barbara Passek und Elisabeth Lanskoi. Die meisten von ihnen tragen Namen, die schon zu dieser Zeit und dann später mit der Geschichte Weissrusslands und der übrigen polnischen Provinzen Russlands verknüpft gewesen sind. — Die Reise führte über Narwa, Gdow, Pskow, Ostrow und Opočka; überall empfing den Vorbereitungen gemäss der Adel mit den Behörden die Kaiserin; an den wichtigsten Orten wie in Narwa und Pskow wurde ihre Ankunft mit besonderen Feierlichkeiten gefeiert; überall wurden Daten für die Inspizierung gesammelt und teilte die Kaiserin Gnadenbeweise aus. Bezborodko's Tagebuch berichtet ziemlich genau über dieselben, doch haben sich als Quellen für diese Reise auch direkte Äusserungen von Katharinas II. eigener Hand erhalten, ihre Briefe an den Zäsarewitsch Paul und dessen Gemahlin aus dieser Zeit [1]; und diese geben uns eine Anschauung von den unmittelbaren Eindrücken, die die neuen Plätze, Verhältnisse und Menschen auf die inspizierende Kaiserin gemacht haben.

Von Pracht und fröhlicher Stimmung war die Reise durchgehends bekleitet, aber nirgends wurde ihr ein solcher festlicher Charakter zuteil wie bei der

[1] Diese Briefe sind veröffentlicht im *Сборникъ И. Р. И. О.*, **9**. Auch an Grimm schieb Katharina auf dieser Reise; diese Briefe finden sich im *Сборникъ И. Р. И. О.*, **23**.

Ankunft in Weissrussland. Am 18. Mai fuhr Katharina über die Grenze des Gouvernements Połock; dort empfing sie der Generalgouverneur und mit ihm der Adelsmarschall des Gouvernements — der oben erwähnte Korff — und sämtliche Beamten des Kreises; der zu Pferde eingetroffene Adel mit dem Kreismarschall und das Kommando Militär des Kreises geleiteten von dort den kaiserlichen Zug weiter. Eine in Natur und Menschen neue Welt zeigte sich hier der Kaiserin, und der Anblick hat sie sichtlich belebt. „Depuis Ostrof tout est collines et collinettes entre lesquelles il y a quantité des lacs, ce qui forme une très agréable situation; partout ici tout le monde vit pêle-mêle, Orthodoxes, Catholiques, Unites, Juifs etc. Russes, Polonais, Finois, Allemands, Courlandais, il n'y a pas deux personnes habillés du même habillement qui parlent correctement ou exactement la même langue, c'est le mélange des hommes et des langues comme à la batisse de la tour de Babilone". So schrieb Katharina an ihren Sohn über ihre Ankunft in Weissrussland. Aber in der Betrachtung all dieses neuen und regen Lebens waren ihre Gedanken doch auf den anderen Zweck ihrer Reise, auf den Mann gerichtet, den zu empfangen sie sich aufgemacht hatte. „M-r de Falkenstein selon des lettres reçues hier du comte Roumenzof a voulu être à Kiev le 15 mai et par conséquent il sera au-moins deux jours avant moi à Mogilef. Que le ciel le bénisse" . . .[1]

In Połock traf die Kaiserin am 19. Mai ein. Natürlich war die Ankunft daselbst überaus festlicher Art.

[1] *Сборникъ И. Р. И. О.* 9. 48. Der Brief ist am 18. Mai geschrieben.

Neun Werst von hier empfingen die Kaiserin der Generalgouverneur, der Gouverneur, der Vizegouverneur, der Adel mit seinem Marschall, das Kavallerieregiment des Gouvernements und der Postdirektor. In die Stadt selbst zog voran der Postmeister mit den Postillonen und das Kavallerieregiment, dann folgten der Adelsmarschall und der berittene Adel des Gouvernements, danach die kaiserlichen Wagen, denen eine Schwadron Leibkürassiere voranritt. Sowie in der Stadt das Herannahen des kaiserlichen Zuges bemerkt war, begannen daselbst die Kanonen zu donnern und die Glocken aller Kirchen zu läuten. Das bei einer Triumpfpforte aufgestellte Leibkürassierregiment machte Honneur. Hier stiessen der Generalgouverneur, der Kommandeur des Militärs am Ort, der Magistrat der Stadt und die bessere Bürgerschaft zur Kaiserin. Die Musik spielte eine Begrüssungshymne. Von der Triumpfpforte bis zur Stadt zu beiden Seiten der Strasse bildeten die Juden Spalier. Am Tore der Stadt stand zum Empfang der Magistrat des Gouvernements, und auf beiden Seiten der Strassen hatten die Gilden mit ihren Abzeichen und Trommeln Aufstellung genommen und schlugen der Kaiserin zu Ehren den üblichen Begrüssungswirbel. Auf dem Marktplatz standen vor den Amtslokalen die Beamten mit ihrer Dienerschaft, vor den Klostern die katholische und die unierte Geistlichkeit. Vom Markte begab sich die Kaiserin zunächst in die griechisch-katholische Kirche und nach Anhören der Messe in den für sie in Stand gesetzten Palast.

Am Abend schrieb die Kaiserin an ihren Sohn. „Entre mes fenêtres et la Pologne il n'y a que la Dwina, qui n'est pas bien large ici“. Polen betrachtete

Katharina II., mit den Polen beschäftigten sich ihre Gedanken und mit dem Grafen von Falkenstein, bis zu dessen Begegnung sie schon die Tage zählte. „Il y a ici un grand nombre de Polonais entre autre le Prince Poniatowsky que Vous connaissez et Mad. Borke“[1]. Katharina stand auf dem Gipfel ihres Ruhmes, in Polen war sie allmächtig, und ihre dortigen Freunde taten gut daran die Gelegenheit jetzt zu benutzen, der autokratischen Beherrscherin Russlands ihre Ehrfurcht zu bezeugen. Und die Kaiserin war zufrieden. „Mon entrée était charmante à voir. Je Vous enverrai d'ici la continuation du journal de mon voyage; il n'y a de mauvais dans tout cela que mon éloignement d'après de Vous mes chers enfants. Dans ce moment-ci je suis à une distance égale de Petersbourg et de Moscou“. Man sieht, dass die Kaiserin ihr Reisehandbuch gelesen hatte. „Il a fait chaud toute la journée, à présent il tonne assez considérablement. J'ai vu en arrivant ce que je n'avais jamais vu des Jésuites, des Dominiquins etc. et des Juifs rangés en parade. Les derniers sont horriblement crasseux. Les autres font une mascarade auguste. Ajieu, pour le coup je suis lasse et mes yeux sont fatigués de la bougie“ . . .[2]

In Połock blieb die Kaiserin drei Tage, und diese ganze Zeit verging abwechselnd unter Festlichkeiten

[1] An Grimm schrieb Katharina am 21. Mai von Połock in demselben Sinn: »Il y a ici une affluence de monde très grande; je vois de mes fenêtres les pays étrangers, c'est-à-dire les frontières de la Pologne, la Dvina coulant entre ma maison et ce pays-là. Me voilà donc, comme vous voyez, tout près de vous, mais cela ne durera pas, parce que je pars demain pour Mohilef. M. de Falkenstein est arrivé à Kiovie le 14» . . . *Сборникъ И. Р. И. О.*, **23**. 179.

[2] *Сборникъ И. Р. И. О.*, **9**. 48—49. Der Breif ist am 19. Mai 10 Uhr abends geschrieben.

und Besuchen der Stadt, ihrer Einrichtungen, Behörden und Kirchen. Am Abend sofort nach ihrer Ankunft war in der Wohnung des Generalgouverneurs ein Konzert gewesen, zu dem die bedeutendsten unter den Einwohnern und den Fremden eingeladen waren. Am folgenden Morgen liess sich die Kaiserin die römisch-katholische, unierte und protestantische Geistlichkeit, die Beamten, die Mitglieder der Gerichtshöfe, den Adelsmarschall und den ganzen Adel sowie den dortigen Provinzial des Jesuitenordens vorstellen, bei welcher Gelegenheit der Adelsmarschall des Gouvernements eine Rede hielt. Danach sprach die Kaiserin in sämtlichen Behörden und im Kloster der Jesuiten vor, wo die Brüder im feierlichen Umzug ein Te Deum sangen und der Provinzial in einer Rede seinen untertänigsten Dank ausdrückte. Ich lasse die Kaiserin selbst über die Ereignisse des Tages berichten. An ihren Sohn und seine Gemahlin schrieb sie nämlich: „Depuis que je suis ici c'est un courtag continuel. Il y a un monde infini ici en hommes et en femmes et beaucoup de la première volée venue de Pologne; outre ceux, que je Vous ai nommé déjà il y a deux vielles dames Mad. Plater et Mad. Hilsen, et des rubans bleus et rouges sans nombre, des ecclésiastiques de tout sorte. Hier je me suis promenée par la ville et j'ai été voir le collège de Jesuites. Ceux-ci sont d'une grande allégresse, lorsque j'entrais dans leur église il commencèrent un Te Deum et comme c'est l'octave de la fête-Dieu et que le sacrement était éxposé ils firent l'official (prêtre séculier) à la téte, une procession dans l'interieur de l'église, qui en vérité était très auguste, ils passèrent trois fois devant la place qu'ils avaient dressé

pour moi, avec le sacrement; tous les Catholiques se mettaient à genoux et nous les saluyons parce qu'ils en faisaient autant [1]. L'après diner j'ai eu un courtag en hommes et en femmes aussi nombreux какъ посредственно людный петербургскій [2]. Pour Vous donner une idée du luxe de Polotzk, je Vous envoie, mon cher fils, une veste brodée achetée ici, ou elle est entrée en contrebande; a Vous, ma chère fille, une gase de même espèce; une écharpe d'étoffe bleue et argent pour M-r Alexandre mon bon ami, et une autre pour M-r Constantin; si on n'a rien remis de ma part aujourd'hui à ce dernier je lui remettrai moi-même en arrivant". [3]

Der zweite Abend des Tages wurde auf einer Maskerade beim Generalgouverneur verbracht, und am dritten Abend war ein Ball, zu dem nach den Worten der Kaiserin an ihren Sohn wenigstens 400—500 Personen geladen waren. „Je ne finirai pas si je Vous nommais tout le monde". [4] Jeden Abend war die Stadt

---

[1] Einmal bekamen die Jesuiten die Kaiserin in ihre Mitte, und da versuchten sie natürlich nach Kräften sie günstig zu stimmen. Überaus befriedigt ist die Kaiserin denn auch aus ihrer Kirche zurückgekehrt und hat sich beeilt sofort auch Grimm davon zu erzählen. Katharinas II. Gedanken spiegeln sich in diesem Briefe noch besser wider als in dem an Paul. Er lautet: »Billet fait à Polotsk, le 20. mai 1780, au sortir des jésuites. J'ai été chez eux ce matin; j'y ai entendu le Te Deum et j'ai été dans la maison. Ici tout est allégresse; j'ai été frappée hier, à mon entrée ici, de la magnificence de leurs représentations; tous les autres ordres sont des cochons près d'eux; seulement que ces gens ne dansent pas; il nous en est venu de tous pays: morgué, qu'ils sont lestes! Ils ont ici une fort belle église; ils m'ont dit toutes les douceurs possibles dans toutes les langues possibles, hormis celles que j'entends. Ah! qu'il y en a qui ont l'air coquins!» *Сборникъ И. Р. И. О.*, **23**. 181—182.

[2] . . . Wie ein mittelmässig zahlreicher Zirkel in Petersburg».

[3] *Сборникъ И. Р. И. О.*, **9**. 49—50. Der Brief ist vom 21. Mai.

[4] A. o. O., S. 51. Der Brief ist am 22. Mai morgens 8 Uhr eine Stunde vor der Abreise von Połock geschrieben.

illuminiert, und besondere Aufmerksamkeit lenkten die Klöster der Jesuiten und der Basilianer sowie das Feuerwerk des Kahals der Juden an der Düna auf sich.

Am morgen des 22. Mai wurde die Reise von Połock fortgesetzt. Der Aufbruch aus der Stadt ging ebenso feierlich vor sich wie die Ankunft: wieder geleitete der Adel zu Pferde mit den betreffenden Beamten die kaiserlichen Wagen. Man fuhr über Sienno und Szkłów, bewunderte die schönen Landschaften auf der Strecke; „c'est comme un jardin anglais", schrieb die Kaiserin darüber später an die Familie ihres Sohnes [1]. Aber sonst hatte sie keine Zeit zu solchen Gedanken, ja nicht einmal für ihren gewöhnlichen Briefwechsel; die Nachricht war eingelaufen, dass der Graf von Falkenstein bereits in Mohilew eingetroffen sei und da sah die Kaiserin dem Ziel ihrer Reise mit ungeduld entgegen. Potemkin war nach Mohilew vorausgeeilt, und gegen ihn sprach sich Katharina aus: „Si je n'avais suivi que les mouvements de mon impatience et ma vivacité naturelle, dès que votre lettre m'est parvenue, c'est-à-dire à dix heures du soir, je me serais remise en carrosse et aurais couru sans m'arrêter nulle part tout droit à Mohilef, où j'ai beaucoup de regret de savoir que Mr. le comte de Falkenstein m'ait devancé: mais comme cela aurait fait une brêche à son incognito, la réflexion a retenu mon premier mouvement, et je m'en vais suivre ma route, comme vous savez qu'elle a été reglée" [2].

Am Morgen des 24. Mai erfolgte dann endlich die Ankunft Katharinas II. in Mohilew und womöglich mit

[1] Von Mohilew aus am 24. Mai. *Сборникъ И. Р. И. О.* 9, 73.
[2] Brief vom 22. Mai. *Сборникъ И. Р. И. О.*, **27**. 181.

noch grösserer Pracht als in Połock. Kaiser Joseph sah sie auch inkognito an, und offenbar angenehm berührt teilte er darüber seiner Mutter mit: „Elle était belle, toute la noblesse polonaise à cheval, des houssards, des cuirassiers, beaucop de généraux qui entouraient la voiture, enfin elle même était dans une voiture à deux places, avec la Kammerfräulein Engelhard. Beaucoup de voitures suivaient; elle est allée ainsi à l'église grecque, où elle a entendu leur liturgie“ [1]. — Ungeheuer viel Volk war in die Stadt zusammengeströmt; schon vorher hatte Feststimmug daselbst geherrscht, schon einen Monat vorher hatte sich nach und nach eine glänzende Gesellschaft eingefunden, u. a. viele Ausländer, vor allem aber viele vornehme, reiche polnische Aristokraten [2]; „da — berichtet Engelhardt — glich Mohilew eher einer stark bevölkerten Residenz als einer Gouvernementsstadt. Unausgesetzt gab es Feste, Bälle und Kartenspiel . . .; Graf Sapieha verspielte damals sein ganzes bedeutendes Vermögen“ [3]. Nach dem Eintreffen der Kaiserin erhielt dies alles natürlich einen noch grossartigeren Anstrich; da wurde der Festtaumel allgemein. Die ganze Woche, die der Aufenthalt in Mohilew dauerte, war ein ununterbrochenes Festefeiern: am Tage empfing die Kaiserin Beamte, Geistlichkeit, Militärs, Adelige, Damen aus den höheren Kreisen, Bürgermeister und Mitglieder des Magistrats, oder sie besuchte selbst Amtslokale, die römisch- und

[1] *Arneth*, Maria Theresia und Joseph II., **3**. 249.

[2] »Il y a ici un monde infini et il en arrive à toute heure encore, des Polonais de toute couleur et de tout étage«, — so schrieb Katharina am 25 Mai von Mohilew an ihren Sohn. *Сборникъ И. Р. И. О.*, **9**. 54.

[3] *Энгельгардтъ*, Записки, S. 18.

griechisch-katholischen Kirchen und Klöster, die Stadt: am Abend gab es Bälle, Maskeraden, Konzerte und Opernaufführungen; für ein gutes Programm war schon von Petersburg aus gesorgt worden. So gross war die Anziehungskraft der Vergnügungen, dass sich sogar Leute aus der Umgebung der Kaiserin an den Freuden berauschen konnten, um wieviel mehr erst die Anderen [1].

Für die Kaiserin selbst dagegen scheinen diese Lustbarkeiten und die bei denselben erscheinende Menge durchaus nicht die Hauptsache gewesen zu sein: davon erwähnt sie kaum ein Wort in ihren Briefen, im Gegenteil klagt sie zum Schluss, dass sie der Vergnügungen und der fremden Gesellschaft überdrüssig sei und sich nach dem Aufbruch sehne. Ohne zu ermüden hielt sie jedoch alle Anstrengungen, die Wärme des Klimas, die Lustbarkeiten und Schaustellungen etc. aus, denn sie musste die polnischen Untertanen für sich gewinnen und auch die von jenseit der Grenze herbeigekommenen Reisenden sich gewogen machen. Aber sie hatte einen anderen Gegenstand, der sie wach hielt: am allermeisten erfüllte dieser ihre Gedanken und beschäftigte sie in ihren Briefen: das war Graf Falkenstein. Über ihn wird die Kaiserin nicht müde den Lesern ihrer Briefe neue Nachrichten zu schicken: von vielerlei erzählt sie, wie er aussieht, wie er isst, trinkt, schläft und sonst lebt, was er denkt, wie er sich im Verkehr und im Gespräch zeigt. „M-r de Falkenstein m'a fait les plus agréables compliments du monde, j'ai tâché d'y répondre, je suis fort gauche, du moins me

[1] »Unsere Zeit brachten wir in Mohilew lustig, fast in einem beständigen Dunst von Vergnügungen hin«, schrieb Bezborodko am 1. VI. 1780 an Alexander Woroncow. *Воронцовъ* Архивъ. 13. 19.

semble-t-il, sur ce point", schreibt die Kaiserin u. a. über ihre erste Begegnung [1]. „M-r de Falkenstein paraît être gai et content ici — erzählte die Kaiserin ein paar Tage später — il va avec moi à Smolensk d'où il partira pour Moscou et sera à Petersbourg pour la St. Jean. Il parle avec beaucoup de solidité et ce qu'il sait il le sait bien, il aime à faire la conversation et il n'y a aucun ennui avec lui après le premier abord qui m'a fait suer" [2]. An einem Morgen „M-r de Falkenstein et moi nous avons entendu une messe catholique chantée par l'évêque de Mohilef assisté de jésuites, d'ex-jésuites et de quantité d'ordres religieux et non religieux, que nous y avons plus ri et badiné que couté, que lui faisait le cicerone et moi le badaud" [3]. U. s. w. — Natürlich war zwischen ihnen auch von den Jesuiten die Rede: „M-r de Falkenstein va à la messe aux jésuites и онъ отъ нихъ ни мало не дичится, напротивъ того, онъ жалѣетъ, что уничтожены ихъ школы и полѣзый орденъ, тогда какъ столь много обществу тягостные нищенствующіе ордена существуютъ". [4]

Die Abreise von Mohilew erfolgte am 30. Mai. Vorher am Morgen hatten die Monarchen zusammen den Grundstein zu einer steinernen griechisch-katholischen Kirche gelegt, die zur Erinnerung an ihre Be-

---

[1] Aus einem Briefe an Paul vom 24. Mai. *Сборникъ И. Р. И. О.*, **9**. 53.

[2] Aus einem Briefe an Paul vom 28. Mai. A. a. O., S. 55.

[3] Aus einem Briefe an Grimm vom 27. Mai. *Сборникъ И. Р. И. О.*, **23**. 181.

[4] » . . . und er geht ihnen durchaus nicht aus dem Wege, sondern im Gegenteil, er bedauert, dass ihre Schulen und der nützliche Orden aufgehoben worden sind, während so viele für die Gesellschaft drückende Bettelorden fortbestehen». — Aus einem Brief an Paul vom 30. Mai. A. a. O., S. 57.

gegnung erbaut werden sollte. Zusammen sassen sie auch bei der feierlichen Abfahrt aus der Stadt in einem Wagen. Die Reise verlief so sehr heiter bis nach Smolensk, wo man am Abend des 1. Juni anlangte. „La journée a été belle et chaude", schrieb Katharina nach der Ankunft. „Ne suez pas, la conversation de M-r de Falkenstein ne Vous causera aucun ennui, il a beaucoup d'esprit et Vous le trouverez très-instruit. Онъ намъ менѣе сдѣлаетъ скуки, нежели король шведскій, вспомните мое слово".[1]

Nachdem die weissrussische Grenze überschritten und das eigentliche Russland erreicht war, hatte die Kaiserin Gelegenheit Vergleiche über die Lage, die Verhältnisse und die Menschen der Gegenden anzustellen, die sie gesehen hatte. Und diese Vergleiche drängten sich ihr von selbst auf, denn der Unterschied zwischen dem auf beiden Seiten der Grenze Geschauten war augenfällig. Sogar Kaiser Joseph, der ausländische Reisende, konnte das beobachten. „Le pays commence à être plus beau vers ici — berichtete er an seine Mutter — et il y a plus de culture que dans la Russie blanche".[2] Die Kaiserin, als Kennerin ihres Landes, hat den Unterschied tiefer erfasst und gebrauchte auch zum Ausdruck ihrer Gedanken kräftigere Worte. „C'est bien autre chose ceci que les fichux villes de la Russie blanche", schrieb sie von Smolensk „La situation des environs est charmante, la ville pittoresque, la cathédrale superbe, M-r de Falkenstein la

[1] ». . . . Er langweilt uns weniger als der König von Schweden, denken Sie an mein Wort«. Aus einem Briefe an Paul vom 1. VI. 1780. *Сборникъ И. Р. И. О.*. 9. 58–59.

[2] *Arneth*, a. a. O., 3. 256.

trouve plus belle que celle de Kiev. Il y a quantité de bâtisses en pierre de commencées. Начавъ отъ самой границы бѣлорусской здѣсь уже чувствительна польза учрежденій и что пять лѣтъ въ дѣйствіи и люди добры. Je suis contente de ceci". [1] Und ebenso zufrieden äussert sie sich hierüber auch in ihren anderen Briefen. Zufrieden, denn wieder glaubte Katharina II. zu bemerken, dass ihre Regierung das Land glücklich machte, dass sich auch die eroberten Länder unter dem machtvollen Zepter Russlands wohl zu fühlen begannen. [2]

Es war kein Wunder, dass der Unterschied in der Fruchtbarkeit des Bodens und der demselben gewidmeten Pflege zwischen den eigentlichen russischen Provinzen und Weissrussland so deutlich erschien. In dem unglücklichen polnischen Reiche hatte dieses Land den ärmsten Teil gebildet; erst sehr kurze Zeit war ihm eine geringe Pflege geschenkt gewesen. Ohne Zweifel hatte es sich seitdem bereits bedeutend erholt. Und wiewohl sich die äussere Gestalt der Provinzen vor-

[1] ». . . . Von der weissrussischen Grenze an ist hier schon der Nutzen der Einrichtungen merkbar wie auch dass in den fünf Jahren ihrer Wirkung die Menschen besser geworden sind». Aus einem Briefe an Paul vom 1. VI. 1780. A. a. O., S. 58.

[2] An Grimm schrieb sie auch hierüber. »Il faut que je vous dise le dicton favori des Livoniens, qui est que depuis qu'ils sont sous la domination de la Russie, il y a plus d'argent et d'argenterie dans la province qu'il n'y avait de cuivre ci-devant dans la province; or, la Russie Blanche est dans le même cas: leurs terres sont mieux cultivées et haussées en valeur; qui n'avaint point de hutte, en bâtit une; qui en avait, l'améliore etc.» Der Brief ist vom 23. VI. 1781. *Сборникъ И. Р. И. О.*, 23, 207.

läufig nur in geringem Masse zu verändern vermocht hatte, war doch in ihrem inneren Leben so viel im Sinne einer Hebung, Ordnung und befriedigenden Lebensbedingungen entgegen geschehen, dass in Weissrussland auf diesem Gebiete mehr gewonnen worden war als im Reiche selbst, zumal in den Nachbargouvernements, die man zum Vergleich heranziehen konnte. Das bemerkten auch die Beamten, die auf der Reise der Kaiserin die verordnete Inspizierung der Behörden und der anderen sozialen Einrichtungen vollzogen.

Ich erwähnte oben, dass vor dem Antritt der Reise für die Anordnung der Inspizierung ein Fragebogen angefertigt worden war, in dem die wichtigsten Punkte der Inspizierung angeführt waren. Wir sehen daraus, was im inneren Leben des Reiches zu dieser Zeit am meisten die Aufmerksamkeit der Regierung in Anspruch nahm. In der Hauptsache dasselbe wie bei der Ordre Graf Černyšew's 1772 über die Vollziehung der Revision in Weissrussland. Es sollten nämlich bei der Inspizierung über folgende Angelegenheiten Aufschlüsse geliefert werden:

„1. Über die Einteilung der Gouvernements in Kreise, ob jeder wirklich den für ihn festgesetzten Umfang hat und welches die Zahl der Seelen ist.

2. Ob alle Ämter, die nach den Verordnungen für die Verwaltung bestimmt sind, tatsächlich vorhanden sind oder welche nicht eingerichtet sind und warum nicht.

3. Ob sie alle mit der bestimmten Anzahl Beisitzer und den nötigen Kanzleidienern versehen sind, sowie über die Ursache des Mangels, wenn sich ein solcher irgendwo zeigt.

4. Über die Termine der Sitzungsperioden, und ob alle Angelegenheiten von der einen zur anderen erledigt werden.

5. Über die Anzahl der unentschiedenen Sachen und besonders die kriminellen sowie über die Menge der Gefangenen.

6. Geprüft werden soll die Ordnung in den Kanzleien, die Führung der Journale, die Form aller Akten und Ähnliches.

7. Im Kameralhof und im Gouvernements- und Kreisrentamt: über die baaren Gelder mit der Bezeichnung des Titels und warum sie nicht an die Stellen geschafft worden sind, wo sie hingehören, über die Rückstände, über die Ursachen derselben und den Erfolg der Beitreibungen.

8. In der Expedition des Ökonomiedirektors: über den Zuwachs oder die Abnahme der Obrokposten und über die Ursachen der Abnahme.

9. Über den Zustand der Städte, einbegriffen Gewerbe, Handel, und Beschäftigungen der Bürger, Fabriken, Manufaktur und Gewerbe, in ähnlicher Weise auch über die Landbewohner.

10. Über die Fortschritte im Bau der staatlichen Gebäude.

11. Über die Angelegenheiten des Kollegiums der allgemeinen Fürsorge: ob alles Notwendige und Nützliche eingerichtet ist, wie das Gesetz bestimmt; über den Zuwachs der Einnahmen desselben und über die Ursachen, falls sich irgendwo eine Vernachlässigung zeigt.

12. Über die Tutelen und Waisengerichte; ob sie wirklich vorhanden sind; ob sie ihre Obliegenhei-

ten genau nach dem Gesetz erfüllen und ob keinerlei Missbrauch mit ihnen getrieben wird.

13. Über allgemeine Bedürfnisse, Mängel und das allgemeine Beste, nachdem Erkundigungen eingezogen sind von den Regierungsbeamten und in den Kreisen besonders von den Adelsmarschällen, in den Städten von den Stadthäuptern und in den Dörfern des Staates von dem Ökonomiedirektor.

14. Über die Preise der Lebensmittel und anderer Erfordernisse.

15. Über die Zollhäuser: wo und nach welchem Tarif sie eingerichtet sind, über die Anzahl der Abgaben und ihre Verwendung.

16. Ob andere Ausgaben ausser den gesetzlichen durch Ukas bestimmten eingesammelt werden; auf wessen Befehl und welcherlei Abgaben?“ [1]

Aus dem obigen ist uns bekannt, was für Antworten in mehreren Punkten auf diese Fragen in Weissrussland eingelaufen sind. Wir haben uns über die Genauigkeit gewundert, mit der die Kreiseinteilung dort vollzogen worden war; bei der Inspizierung sah man jetzt, dass in den benachbarten Gouvernements, z. B. Pskow, durchaus nicht die Gleichmässigkeit erzielt worden war, die nach der Verordnung zu erwarten war. Bezüglich der staatlichen Güter wurde, wie wir beobachtet haben, in Weissrussland das Pachtsystem befolgt, von den Bauarbeiten des Staates war schon ein grosser Teil vollendet, andere waren bereits begonnen; in Pskow und Smolensk war man noch nicht so

---

[1] *Сборникъ И. Р. И. О.*, **1.** 385—386. Vgl. *Сборникъ И. Р. И. О.*, **26.** 65.

weit. Für die Einnahmen des Staates war, wie wir wissen, in Weissrussland gebührend Sorge getragen; sie waren sorgfältig eingetrieben und zur Deckung der gesetzlich bestimmten Ausgaben verwendet worden. Nur 20 Rubel betrugen bei der Inspizierung im Gouvernement Połock die Steuerrückstände, im Gouvernement Mohilew allerdings viel mehr, 7.307 Rubel, doch auch hier verschwindend wenig im Vergleich mit den Gouvernements Pskow und Smolensk, wo sich die Ausstände auf resp. 300.000 und 345.000 Rubel beliefen. Daneben konnte festgestellt werden, dass der Erwerb und der Handel in den polnischen Provinzen in den letzten Jahren einen Aufschwung genommen hatte. So war die Stadt Połock vor der Vereinigung mit dem russischen Reiche ohne alle Bedeutung, eigentlich nur dem Namen nach eine Stadt gewesen, in der fast ausschliesslich Kleinhandel treibende Juden gewohnt hatten. Nach der Einverleibung aber „begann ihr Handel mit einheimischen Produkten nach dem Hafen von Riga in kurzer Zeit zuzunehmen und gelangte zu solcher Blüte, dass allein die Einwohner dieser Stadt Brot, Hanf, Flachs, Holz und Potasche für 25.000 Rubel verschickten". Gleichen Handel trieben auch die anderen Städte des Gouvernements für zusammen 300.000 Rubel. Hier waren Glas-, Leder- und Potaschefabriken gegründet; Landwirtschaft und Viehzucht hatten sich in dem Gouvernement verbessert und ausgebreitet; Getreidemagazine waren zu ihrem Schutze eingerichtet worden. Dasselbe wurde auch in dem anderen Gouvernement festgestellt. Der Handel mit landwirtschaftlichen Produkten, den die Stadt Mo-

hilew mit dem Ausland trieb, stieg auf 50,000 Rubel [1]. Grössere Fabriken gab es in dem Gouvernement nicht, sondern nur einige Glasbläsereien in waldigen Gegenden und viele Mühlen, die dem Hauptnahrungszweige, der Landwirtschaft, Unterstützung bieten sollten. Noch beträchtlich besser aber lagen die Verhältnisse in dieser Hinsicht in den Nachbargouvernements. Der Handel der Stadt Pskow mit dem Ausland belief sich auf 300,000 Rubel, der von Smolensk auf 500,000 Rubel: ja in dem letzteren Gouvernement gab es eine Stadt, Wjasma, deren Handel nach den Berechnungen der damaligen Zeit einen Wert von 1 Million Rubel erreichte. Asserdem fanden sich dort Fabriken und industrielle Betriebe in verhältnismässig grösserer Anzahl.

Was die Ämter und Gerichtshöfe betrifft, ergab sich, dass unentschiedene Sachen in den oberen Behörden im Gouvernement Połock 20 und im Gouvernement Mohilew 57, in den Kreisbehörden im Gouvernement Połock 210 und im Gouvernement Mohilew 265 zu zählen waren. Die Sachen waren oft dadurch liegen geblieben, dass dafür ausländische Archive in Anspruch genommen werden mussten. Trotzdem scheinen sie vergleichsweise schneller erledigt worden zu sein als in den Nachbargouvernements. Im Gouvernement Pskow waren nämlich in den oberen Behörden unentschieden geblieben 79, in Smolensk 131 und in den Kreisbehörden im letztgenannten Gouvernement 437 Angelegenheiten, über das Gouvernement Pskow fehlen mir Angaben. — Die Wirksamkeit des Gewissensgerichts

[1] Über die Grösse des Handels anderer Städte bietet Bezborodko's Bericht keine Angaben.

scheint der Kaiserin besonders am Herzen gelegen zu haben, da darüber eine spezielle Frage gestellt war; im Gouvernement Mohilew war indes darüber nichts Besonderes zu bemerken aus dem Gouvernement Połock aber wurde mitgeteilt, dass es diesem Gericht dort gelungen war zahlreiche Streitigkeiten zu schlichten und Frieden zwischen mehreren Geschlechtern zu stiften. Das Vertrauen, das es sich auf diese Weise erworben hatte, bewirkte, dass sich in den Gerichtshöfen hier nicht so viele Sachen angesammelt hatten wie anderwärts.

Unter den Fragen gewahren wir eine, welche zu ermitteln befahl, wie das Kollegium der allgemeinen Fürsorge seiner Aufgabe gerecht geworden war. Durch die Statthalterschaftsverfassung war diese Institution eingerichtet worden, und neben den mildtätigen Stiftungen gehörte die Gründung und Erhaltung der Schulen zu ihrem Ressort. Die Schulangelegenheiten beschäftigten die Gedanken der Kaiserin zu dieser Zeit mehr als sonst; ihr kleiner Enkel, der künftige Träger der Krone, Alexander, sollte bald des Unterrichts bedürfen, und mit warmer Liebe wollte die Grossmutter nun dafür Sorge tragen, dass dieser Unterricht den Bedürfnissen und der Zukunft des grossen russischen Reiches entspreche. Zugleich betraf diese Sorge ihr ganzes mächtiges Volk, — jetzt, kann man sagen, mehr als zuvor. Die Schulfrage erörterte Katharina auch auf ihrer weissrussischen Reise sowohl brieflich als mündlich, u. a. auch mit Graf Falkenstein; und wichtige Aufgaben waren es da für sie, als sie ermitteln liess, zu welchem Grade das Unterrichtswesen sich bereits in ihren Ländern entwickelt hatte. Über Weiss-

russland ging die Nachricht ein, dass es im Gouvernement Połock 6 Schulen gab, in denen 288 adelige, 130 bürgerliche Kinder unterrichtet wurden; im Gouvernement Mohilew gab es weit mehr Schulen, nämlich 23 mit 294 adeligen, 231 bürgerlichen und 60 Kindern aus den Familien der im Dienste der Kirche Angestellten. — Auch in dieser Beziehung waren die weissrussischen Gouvernements ihren Nachbarn voraus: im Gouvernement Smolensk gab es nur 12 Schulen für bürgerliche Kinder und in diesen 350 Schüler: im Gouvernement Pskow waren erst unlängst einige gegründet worden. — Daneben hatten in Weissrussland auch manche andere Aufgaben der allgemeinen Fürsorge ihre Erledigung finden begonnen. Im Gouvernement Połock gab es bereits 24 Armenhäuser mit 32 männlichen und 128 weiblichen Insassen. Im Gouvernement Mohilew waren diese Einrichtungen zahlreicher: dort waren es 32 mit 59 Männern und 147 Frauen: dazu waren Waisen und Irrsinnige zusammen 29 gepflegt worden.

Schliesslich durften die Einwohner der Kaiserin ihre Wünsche für die Beseitigung allgemeiner Missstände zu Ohren bringen. Dieselben wurden aus den beiden Gouvernements ziemlich übereinstimmend eingesandt und bezogen sich auf die Beendigung der Landesvermessung, auf die Gewährung von Darlehen an die Stadtbewohner zum Bau von dauerhaften Häusern, auf einige Abänderungen des Handelstarifs, auf die Beseitigung des Mangels des als Scheidemünze verwendeten Kupfergelds u. a. Die Kaiserin versprach die Wünsche zu berücksichtigen und hat später auch die wichtigsten erfüllt. So vor allem den Abschluss der Landesver-

messung, die schon Engelhardt seinerzeit als die Grundvorbedingung aller Verbesserung hingestellt hatte; am 30. Januar 1783 bestätigte sie eine umfassende Instruktion für das Landesvermessungskontor, das ausschliesslich in den weissrussischen Gouvernements tätig sein sollte [1]. Für die Hebung des Niveaus der Städte, die Bewilligung von Baudarlehen, die Förderung des Handelsverkehrs u. a. wurden dann später auch besondere Massnahmen getroffen. Während ihres Aufenthaltes in Weissrussland hat Katharina indes in diesen Beziehungen noch nichts Direktes getan und keine wichtigeren Gesetze gegeben; da bewies sie nur ihre kaiserliche Hilfsbereitschaft dadurch, dass sie Geldgeschenke, kleinere und grössere, von 50 bis zu 500 Rubel, an Schulen, Klöster, Kirchen, mildtätige Stiftungen u. s. w. austeilte. Sämtliche Konfessionen wurden damit bedacht [2].

Da sich auch die Ergebnisse der Inspizierung in Weissrussland so günstig erwiesen, war also die Reise der Kaiserin durch dieses Land in jeder Hinsicht ein von Zufriedenheit und Freude begleiteter Festzug. Aber ein Festzug besonders für den polnischen Adel Weissrusslands. Vergessen waren darüber die republikanischen Ansichten; in grossen Scharen drängte er sich um die mächtige, von Pracht umgebene Selbstherr-

---

[1] *H. C. 3.*, **21**. 805, N:o 15654, und **22**. 156, N:o 16007.

[2] Vgl. zum obigen Bezborodko's Reisetagebuch. *Сборникъ И. Р. И. О.*, **1**. 393—413; — und die Originalurkunden im *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XVI, Akten N:o 381 und 382.

scherin und nahm mit zufriedenem Sinn seinen Anteil an der ausgeteilten Güte entgegen. Und die mächtige Monarchin war freigebig. Schon früher hatte sie einzelne Mitglieder der polnischen Aristokratie mit den Vorrechten bedacht, die in ihrem grossen Reiche die herrschende Volksklasse genoss: polnische junge Herren waren in die Umgebung des Generalgouverneurs aufgenommen, Kindern verdienstvoller Väter war die russische obere militärische Karriere erschlossen und auf Kosten der Kaiserin eine Erziehung gegeben worden, polnische Beamte, die sich ausgezeichnet, hatten Gratifikationen und die vornehmsten Adeligen sogar Donationsgüter erhalten [1]. Alles dies hatte wohl Eindruck gemacht, hatte die von den Auszeichnungen Betroffenen für den Dienst des russischen Reiches gewonnen [2] und auch in anderen den Wunch erregt ähnlicher Vorteile teilhaftig zu werden. Wie gesagt, jetzt drängte man

---

[1] Vgl. Černyšew's Briefe an Krečetnikow. *Чтенія М. О. И. и Д.* 1863, IV, a. a. O., S. 12, 40, 43. — *Запрошеніе, Дѣло*, S. 202. — *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. XVI, Akte N:o 898, u. a.

[2] Welcher Eifer bereits in manchem Weissrussen erwacht war, zeigt z. B. der folgende im März 1776 geschriebene Brief des Grafen J. Chodkiewicz an die Kaiserin. »Je suis si sensiblement touché de l'honneur que Votre Majesté vient de faire a mon fils en l'elevant au grade d'Enseigne dans ses gardes du Regiment de Preobraginski, que je ne puis m'empecher de prendre la liberté de lui en rendre mes tres humbles actions de grace. Rempli de zéle et de veneration j'ai depuis long-tems destiné mon Fils a vivre au service et a mourir pour la gloire de Votre Majesté, dont des Triomphes ont rempli l'Europe d'etonnement et qui par ses vertus efface les plus grands Monarques qui ont paru jusqu'a nos jours. J'implore encore la clemence de Votre Majesté, la suppliant très humblement de vouloir bien continuer a rependre ses graces sur moi et sur mes Enfans. Lui protestant que je ne desire rien tant que de pouvoir trouver l'occasion de lui prouver le zéle, la réconnoissance et le plus profond respect». *Reichsarchiv zu St. Petersburg*, Abt. X, Akte N:o 475.

sich um die Kaiserin, als sie sich endlich ihren Weissrussen zeigte. Und die Herrscher verfügen ja über zahlreiche leichte Mittel, um sich ihre Untertanen zu gewinnen. Den Generalgouverneur hatte Katharina beauftragt ihr ein Verzeichnis aller durch die Wahl in ihre Ämter eingesetzten polnischen Adeligen zu liefern, und danach verlieh sie ihnen die Ränge der Amtsstufen, die sie nach der Wahl einnahmen. Auf diese Weise fiel mehr als einem einfachen polnischen Edelmann der Rang eines Oberstleutnants, bezw. Hofrats zu [1]. Dies war nach der Anschauung der Zeit seitens der Kaiserin „die höchste Gnade“ [2]. Und schon das wirkte auf die Polen: „Ganz wild wurden sie dadurch“, schreibt Bezborodko bei ihrem Anblick. „All ihr Ehrgeiz ist nun darauf gerichtet russische Würden zu erlangen und die Kinder in der Garde unterzubringen“ [3]. Dobrynin, der sie auch gesehen hat erzählt, wie die an die russischen Titel nicht gewöhnten Polen hierauf nach der Gouvernementsregierung gelaufen kamen und die Beamten daselbst fragten, was denn ihre neuen Titel eigentlich bedeuteten! [4]

Der Adel war zufrieden, und es hatte sogar den Anschein, als hätte Katharina II. ihn wirklich auch anders an ihr Zepter geknüpft als nur durch die Eroberung. Doch lässt sich dies von der übrigen Bevölkerung Weissrusslands nicht sagen. Gewiss noch wohl von den Juden; in Połock hatten sie an den Festlichkeiten

---

[1] *Добрынинъ, Жизнь*, S. 211.

[2] Bezborodko an A. Woroncow d. d. 1. VI. 1780. *Воронцовъ, Архивъ*, **13**. 18.

[3] Aus demselben Briefe.

[4] *Добрынинъ Жизнь*, S. 211.

tätigen Anteil genommen und in Mohilew mitten auf dem Marktplatz eine Tribüne für die Musik errichten lassen mit der Aufschrift: „lasst uns feiern wie zur Zeit Salomos“, und auf der Tribüne eine Kapelle ununterbrochen, fast Tag und Nacht, spielen lassen [1]. Das übrige Volk aller Stände aber blieb kalt. Weder die Festzüge noch die Illuminationen, weder die Musik noch der Kanonendonner, weder seine eigene gezwungene Teilnahme an den Festlichkeiten noch auch die Gegenwart der Kaiserin vermochten Leben in sie zu bringen. Neugierige Juden sah man auf den Beinen, wo man Volkshaufen erwartet hätte. „Ich kann nicht umhin zu beobachten — sagt hierüber Dobrynin — dass die weissrussischen Einwohner fast aller Stände auf das Grosse und Kleine, auf das Traurige und Erfreuliche mit Katzengelassenheit schauen und durchaus nicht das angenehme Äussere zeigen, welches aus inneren Bewegungen bei Gelegenheit bedeutender Vorgänge entsteht“ [2].

Das übrige Volk blieb kalt. Auf die grossen Massen des platten Landes erstreckte sich die Feststimmung nicht. Es umringte nicht den Wagen der Herrscherin, es begleitete ihn nicht auf seiner Fahrt, es sang keine fröhlichen Lieder. Aber auf seine Freude war es ja auch gar nicht abgesehen. Der Bauer war für seinen Acker, der Handwerker für seine Werkstatt, der Kaufmann für seinen Laden, der Priester für seine Kirche geschaffen, der Adelige aber, um sie alle zu beherrschen und seine Herrscherin mit Glanz zu umge-

[1] *Добрынинъ*, *Жизнь*, S. 209.
[2] Ebenda S. 212.

ben. Von ihm allein wurde Freude, wurde Anhänglichkeit erwartet. In Weissrussland hatte man sie im Übermass von ihm empfangen; man hatte gesehen, dass alles so war, wie man es sich wünschen konnte; — und hurtig rollte der Wagen der Kaiserin wieder der Hauptstadt zu.

DK 434 L415 Lehtonen, Uno Ludwig
Die polnischen Provinzen Russlands unter Katharina II

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY